

Leitfaden

für die Erledigung der nach dem

Invalidenversicherungsgesetz

den Verwaltungsbehörden übertragenen Geschäfte

nebst

dem Texte des Gesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Zusammengestellt
von dem
Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Düsseldorf, 1908.

Gedruckt in der Rhein. Prov.-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Leitfaden

für die Erledigung der nach dem

Invalidenversicherungsgesetz

den Verwaltungsbehörden übertragenen Geschäfte

nebst

dem Texte des Gesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Zusammengestellt
von dem
Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Düsseldorf, 1908.

Inhaltsverzeichnis.

A. Leitfaden.

Seite

IX. Rechtsmittel.

X. Mitteilungen über den Tod und sonstige Veränderungen in den Verhältnissen eines Rentenempfängers.

Zweiter Abschnitt. Anträge auf Beitragserstattung.

Dritter Abschnitt. Versicherungspflicht.

I. Allgemeines über die Feststellung der Versicherungspflicht.

II. Beurteilung der einzelnen Fälle.

A. Leitfaden.

Der Vorstand hat in dem nachstehenden „Leitfaden“ für die bei der Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes beteiligten Behörden und Stellen eine Reihe von teils schon in früheren Rundschreiben mitgeteilten, teils neueren Erfahrungen, Regeln und Vorschlägen zusammengestellt, deren Beachtung geeignet erscheint, das Schreibwerk wesentlich zu vereinfachen und das Verfahren zu beschleunigen.

Beigefügt ist diesem Leitfaden ein Abdruck des Gesetzes und aller zu demselben ergangenen Ausführungsbestimmungen der Reichs- und Staatsbehörden.

Neben den in dem Leitfaden erörterten einzelnen Geschäften ist den Verwaltungsbehörden in § 57 Ziffer 5 des Gesetzes auch die allgemeine Pflicht „der Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten“ auferlegt. Die Verbreitung der Kenntnis des Gesetzes und des Verständnisses für die Wichtigkeit desselben ist eine notwendige Vorbedingung für die wirkungsvolle Durchführung der Invalidenversicherung. Es ist deshalb dringend notwendig, daß die Verwaltungsbehörden sich der ihnen übertragenen Aufgabe mit Eifer und Sorgfalt unterziehen. Der Leitfaden wird ihnen auch hierbei Dienste leisten; auch ist der Vorstand in zweifelhaften Fragen jeder Zeit zur Auskunfterteilung bereit.

Der Vorstand wird in Zukunft in seinen Ersuchungsschreiben öfters auf den Leitfaden und die Anlagen Bezug nehmen. Er bittet deshalb, sich mit der Einrichtung und dem Inhalt derselben genau vertraut zu machen, indem er der Hoffnung Ausdruck gibt, daß hierdurch das bisherige gedeihliche Zusammenwirken zwischen dem Vorstand und den Verwaltungsbehörden erleichtert und gefördert werden möge.

Der im März 1903 veranstaltete Neudruck des Leitfadens war erforderlich, weil die Auflage vergriffen war. Der Text des Leitfadens ist im allgemeinen unverändert geblieben und hat nur Zusätze, welche durch neuere Entscheidungen 2c. veranlaßt sind, erfahren.

Da häufig Anfragen über Kommentare und Ausgaben des Invalidenversicherungsgesetzes an den Vorstand gerichtet werden, mögen folgende Angaben hier Platz finden.

I. Größere Kommentare.

1) **Invalidenversicherungsgesetz. Vom 13. Juli 1899.** Erläutert von Direktor Hermann Gebhard in Lübeck u. Regierungsrat Düttmann in Oldenburg, Vorsitzende der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung und der Versicherungsanstalt Oldenburg. Verlag: Stephan Geibel in Altenburg. Preis geheftet 20 M., gebunden 22,50 M.

2) **Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.** Erläutert von W. Isenbart, Kaiserl. Geh. Regierungsrat und Senatsvorsitzenden im Reichs-Versicherungsamt und W. Spielhagen, Kaiserl. Geh. Regierungsrat und vortragendem Rat im Reichsamt des Innern. Berlin, Karl Heymann's Verlag. 1903, zweite Auflage, Preis 20 M.

3) **Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899** unter Zugrundelegung des Kommentars zum Gesetze vom 22. Juni 1889 von Dr. Robert von Landmann, K. B. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und Karl von Rasp, K. B. Regierungsdirektor und Direktor der B. Hypotheken- u. Wechselbank; in zweiter Auflage neubearbeitet von Dr. Josef Graßmann, Legationssekretär im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern und ständiges Mitglied des bayerischen Landes-Versicherungsamtes. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Preis 13,50 M. geheftet, 15 M. gebunden.

4) **Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899** von Dr. Konrad Weymann, kaiserl. Regierungsrat, ständigem Mitglied des Reichs-Versicherungsamts. 1902 Fr. Vahlen's Verlag, Berlin. Preis 12 M. geheftet, 14 M. gebunden.

II. Kleinere Ausgaben.

1) **Handausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes v. 13. Juli 1899** nebst den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Anweisungen. Mit Einleitung, Erläuterungen, Hilfstafeln und Sachregister. Herausgegeben von Regier.-Rat A. Düttmann u. Direktor Hermann Gebhard. Auszug aus dem Kommentar der beiden Verfasser (siehe oben). Altenburg. Stephan Geibel, Verlagsbuchhandlung. Preis 3,60 M.

2) **Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899** nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Dr. F. Hoffmann, Regierungsrat im Ministerium für Handel und Gewerbe. II. Auflage. Berlin. Karl Heymann's Verlag. (Nr. 42 der Taschen-Gesetzsammlung dieses Verlages.) Preis 2,00 M.

3) **Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.** Textausgabe mit Anmerkungen u. Sachregister von Dr. E. v. Woedtke, Direktor im Reichsamt des Innern. 6. völlig umgearbeitete Auflage. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg. (Nr. 30 der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze.) Preis 2,25 M.

4) **Götze Schindler Taschen-Kalender zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze.** Erscheint jährlich in 2 Teilen Teil I. Unfallversicherung. Preis 4,50 M. Teil II: Krankenversicherung, Invaliditäts- u. Altersversicherung, Ortsübliche Tagelöhne 2c. Preis 4,60 M. Beide Teile zusammen: 8,50 M., bei Bestellung bis zum 15. Oktober: 6,50 M.

II. Kurze, populäre Darstellungen der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes.

1) **Wie erlangt man auf Grund des neuen Invalidenversicherungsgesetzes Rente, Heilverfahren, Beitragserstattung?** Praktische Ratschläge für alle beteiligten Kreise, insbesondere die Versicherten, dargestellt von F. Appelius,

Landesrat. Berlin, Karl Heymann's Verlag. Preis 50 Pfg., 50 Exemplare 20 M., 100 Ex. 35 M., 250 Ex. 75 M., 500 Ex. 125 M., 1000 Ex. 200 M.

2) Was Jedermann bezüglich der Invalidenversicherung wissen muß. Von Dr. F. Hitze, Mitglied des deutschen Reichstages. Verlag der Germania, Akt.-Ges. für Verlag und Druckerei, Berlin. Preis 25 Pfg., 25 Exemplare 5 M., 100 Ex. 19 M., 500 Ex. 90 M., 1000 Ex. 160 M.

Erster Abschnitt. Rentenverfahren.

I. Allgemeines.

1. Wie in dem Rundschreiben vom 15. Juli 1896 bittet der Vorstand die bei der Bearbeitung der Rentenanträge beteiligten Behörden auf tunlichste Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Die Rentenbewerber sind meist schon längere Zeit krank und dadurch in ihren Verhältnissen zurückgegangen, sie empfinden deshalb die Verzögerung der ihnen von dem Gesetz zugesagten Hülfe um so bitterer. Die Anweisung des Handelsministers vom 6. Dezember 1899, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (siehe Anlage 10) bestimmt deshalb auch in Ziffer 18: „Anträge auf Bewilligung von Renten sind als eilige Sachen zu behandeln." 1. Beschleunigung des Verfahrens.

Zu dieser Beschleunigung des Verfahrens können die Verwaltungsbehörden nicht lediglich dadurch beitragen, daß sie die ihnen obliegenden Ermittelungen, Berichte 2c. schnell besorgen, sondern ganz besonders auch durch sorgfältige Prüfung, ob alle zu dem Rentenantrage erforderlichen Unterlagen vorliegen, und ob keine Zweifel oder Widersprüche in denselben vorhanden sind. Ein genügend vorbereiteter Antrag wird von der Versicherungsanstalt in wenigen Tagen erledigt, sind aber Rückfragen, sei es auch nur wegen einer fehlenden Quittungskarte, erforderlich, so ist eine meist ziemlich erhebliche Verzögerung der Entscheidung unvermeidlich. Eine sorgfältige Bearbeitung liegt auch im eigenen Interesse der Behörden, denn über einen ungenügend vorbereiteten Antrag darf der Vorstand nicht entscheiden (vergl. § 112)*); er muß ihn zur Vervollständigung zurückgeben, und dadurch entstehen der Behörde selbstverständlich vermehrte Arbeit und neue Portokosten. Vermeidung von Rückfragen.

2. Das Verfahren bleibt, abgesehen von der neu geregelten Begutachtung der Rentenanträge durch die unteren 2. Verfahren

*) Die in dem Leitfaden angegebenen Paragraphen beziehen sich stets auf das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.

1*

Verwaltungsbehörden, dasselbe wie bisher. Der Antrag auf Bewilligung einer Rente kann zwar nicht nur auf dem Bürgermeisteramt, sondern auch auf dem Landratsamt gestellt werden. Nachdem aber die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten des preußischen Teiles des Anstaltsbezirkes von der ihnen in Ziffer 5 der Anweisung vom 6. 12. 99 (Anl. 10) gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht und bestimmt haben, daß derjenige Bürgermeister, welcher den Antrag entgegennimmt, auch die Vorbereitung desselben besorgen soll, wird es zweckmäßig sein, dahin zu wirken, daß die Anträge wie bisher bei den Bürgermeisterämtern gestellt werden, weil diese mit den Verhältnissen der Rentenbewerber besser vertraut sind und dieselben deshalb auch besser aufklären können. Die Stellung des Antrages bei dem Landrat würde ohnehin kaum eine Entlastung der Bürgermeisterämter zur Folge haben, sondern nur eine Verlangsamung des Verfahrens, da die Landräte mangels anderer geeigneter Lokalorgane den Antrag doch zur Vorbereitung an das Bürgermeisteramt abgeben müßten.

Einer solchen Gestaltung des Verfahrens sind deshalb auch die Formulare für die Entgegennahme und Vorbereitung der Rentenanträge (Form. I und III.) angepaßt.

3. Winkelkonsulenten 2c.

3. Es ist mehrfach beobachtet worden, daß Rentenbewerber sich der Hülfe von Winkelkonsulenten, Geschäftsleuten u. dgl. bedienen und zwar gegen übermäßige Bezahlung. Dabei kam es gerade in solchen Fällen häufig vor, daß falsche Nachweise 2c. gebraucht wurden. Derartigen Mißbräuchen müssen die Ortsbehörden entgegentreten; am wirksamsten geschieht dies dadurch, daß sie den Rentenbewerbern so weit wie eben möglich mit Rat und Tat behülflich sind, die erforderlichen Unterlagen für den Rentenantrag zu beschaffen. Ergeben sich Tatsachen dafür, daß Personen, welche sich gewerbsmäßig mit derartigen Dingen befassen, unzuverlässig sind, so ist dahin zu wirken, daß diesen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gemäß § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung untersagt wird.

II. Entgegennahme der Rentenanträge.

(Anweisung des Handelsministers vom 6. Dezember 1899 Ziffer 2 u. 3 — Formular I und III).

4. Zuständigkeit.

4. Zuständig für die Entgegennahme der Rentenan-

träge ist im allgemeinen — vergl. die Ausführungen oben unter Ziffer 2 — das Bürgermeisteramt und zwar gemäß § 112 Abs. 1 des Gesetzes nach Wahl des Antragstellers dasjenige des Wohnorts oder des Beschäftigungsortes; wenn der Rentenbewerber einen solchen im Inland nicht mehr hat, dasjenige des letzten Wohnortes oder Beschäftigungsortes im Inland.

5. Die danach zur Entgegennahme zuständige Stelle muß in jedem Falle den Rentenantrag entgegennehmen, und wenn sie nicht selbst die Funktionen der unteren Verwaltungsbehörde ausübt*) nach gehöriger Vorbereitung an die untere Verwaltungsbehörde weitergeben. Das gilt auch für offenbar unbegründete Anträge. Bei letzteren empfiehlt es sich allerdings, den Rentenbewerber darüber zu belehren, daß und aus welchen Gründen der Antrag aussichtslos ist, und ihm zu raten, von der weiteren Verfolgung desselben Abstand zu nehmen. Dabei muß aber darauf geachtet werden, daß auch der Schein des Zwanges vermieden wird. Im Falle der Zurücknahme des aussichtslosen Antrages empfiehlt es sich, den Versicherten darüber zu belehren, ob und in welcher Weise — z. B. durch freiwillige Versicherung — er sich den späteren Rentenbezug erwerben oder sichern kann. Das ärztliche Gutachten ist dem Antragsteller nicht auszuhändigen. Auf Wunsch können ihm aber Einzelheiten daraus mitgeteilt werden. Doch ist hierbei Vorsicht geboten und mehr zu empfehlen, ihn an den Arzt zu verweisen, der besser beurteilen kann, inwieweit der Kranke über seinen Zustand aufzuklären ist.

5. Offenbar unbegründete Anträge.

6. Erfolgt die Zurücknahme des Antrages, so sind die etwa entstandenen Verhandlungen — insbesondere wegen des von der Versicherungsanstalt zu zahlenden Zuschußhonorars für das ärztliche Gutachten — an die Versicherungsanstalt unter kurzer Angabe des Sachverhaltes abzugeben. Dasselbe gilt, wenn ein An-

6. Zurücknahme des Antrages.

*) Vergleiche Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 10. August 1901. Ministerialblatt für Handel und Gewerbe 1901 Seite 194.

„Auf die Gemeindebehörden derjenigen Städte, deren Einwohnerzahl auf mehr als 10 000 anwächst, gehen die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde der in den §§ 57—64 des J. V. G. bezeichneten Art erst nach Ablauf der Wahlperiode der Beisitzer bei dem bisherigen Landratsamte (Oberamte) über."

trag im Falle des Todes des Rentenbewerbers nicht weiter verfolgt wird, (siehe unten Ziffer 44 und 45).

Läßt sich der Rentenbewerber nicht von der Aussichtslosigkeit seines Antrages überzeugen, so muß der Antrag aufgenommen, vorbereitet und weitergegeben werden, wie jeder andere. Da solche Rentenbewerber in der Regel nicht nur alle Instanzen anrufen, sondern sich nachher auch an alle denkbaren Stellen wenden, ist es gerade hier notwendig, daß sich aus den Verhandlungen ergibt, wie alle Mittel zur Klarstellung erschöpft sind.

7. Unterstützungen 2c. nicht zulässig

7. Die Versicherungsanstalt darf nur die im Gesetz vorgesehenen Leistungen — Renten, Beitragserstattungen und Heilverfahren — gewähren und auch diese nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Andere Leistungen wie Unterstützungen, Erhöhung der richtig berechneten Rente und dgl. sind unzulässig; es ist also zwecklos, diesbezügliche Anträge an die Versicherungsanstalt zu richten.

8. Wiederholung rechtskräftig abgelehnter Anträge.

8. Was die Frage angeht, wann und unter welchen Umständen ein Versicherter, der mit seinem Antrage schon einmal rechtskräftig abgelehnt war, von neuem einen Antrag auf Bewilligung einer Rente stellen kann, so ist zu unterscheiden, ob es sich lediglich um die Wiederholung des früher schon abgelehnten Antrages, mithin eine Wiederaufnahme des Verfahrens, handelt, oder ob sich der wiederholte Antrag auf neue nach der Ablehnung des früheren eingetretene Tatsachen stützt.

a) Wiederaufnahme des Verfahrens

a) Um Wiederaufnahme des Verfahrens handelt es sich, wenn der erneute Antrag sich nicht auf neue, nach der letzten Ablehnung eingetretene Tatsachen, z. B. den Eintritt der bei der früheren Ablehnung noch nicht v rhanden gewesenen Erwerbsunfähigkeit, stützt, sondern lediglich eine nochmalige Prüfung und andere Beurteilung der in dem früheren Verfahren schon geprüften Sach- und Rechtslage erstrebt, sei es mit, sei es ohne Ergänzung der früher fehlenden Nachweise. Es kommen hier insbesondere diejenigen Fälle in Betracht, in welchen der Invalidenrentenantrag abgelehnt ist, weil die Invalidität vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten war oder in denen die Altersrente wegen Nichterfüllung der für die vorgesetzliche Zeit vorgeschriebenen Bedingungen versagt wurde.

Zur Wiederaufnahme des Verfahrens in diesem Sinne zur Erteilung eines neuen berufsfähigen Bescheides über den früher abgelehnten Anspruch ist der Vorstand gemäß § 119 des Gesetzes nur dann verpflichtet, wenn einer der in §§ 579, 580 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gründe vorliegt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in § 578 ff. entsprechende Anwendung. Zu beachten ist insbesondere, daß ein Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann besteht, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden außer Stande war, den Wiederaufnahmegrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen, z. B. durch Einlegung der Berufung (§ 582 Z. P. O.). Auch muß der Antrag auf Wiederaufnahme innerhalb eines Monats, nachdem der Anfechtungsgrund zur Kenntnis des Antragstellers gekommen ist, gestellt werden (§ 586 Z. P. O., vgl. Revisionsentscheidung 261, 262, Amtl. Nachrichten, Jahrgang 1893 Seite 109, 110). aa) Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Besondere Beachtung verdient der in Ziffer 7b des § 580 Z. P. O. angeführte Grund: wenn der Versicherte eine „Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde“. Es kommen hier nur solche Urkunden in Betracht, welche vor der früheren Entscheidung schon vorhanden, dem Versicherten aber unbekannt oder doch unzugänglich waren (Revisionsentscheidung 527, Amtl. Nachrichten 1896 Seite 395). Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann also nicht darauf gestützt werden, daß der Antragsteller sich nach der Ablehnung seines früheren Antrages Bescheinigungen über die an der Wartezeit fehlenden Wochen hat ausstellen lassen (vgl. Revisionsentscheidung 217, Amtl. Nachrichten 1893 Seite 60.) Ebensowenig genügt es, daß er neue Zeugen für die fehlenden Zeiten beibringt (Revisionsentscheidung 262, Amtl. Nachrichten 1893 Seite 110). Ferner kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nicht verlangt werden auf Grund neuer ärztlicher Atteste, welche den Zustand des Versicherten zur Zeit der früheren Ablehnung anders beurteilen als die damals vorliegenden. (Revisionsentscheidung 496, Amtl. Nachrichten 1896 Seite 254; vgl. aber auch unten unter b.)

bb) Wiederholte Prüfung abgelehnter Anträge ohne gesetzl. Verpflichtung.

Im Vorstehenden ist angegeben, unter welchen Voraussetzungen der Vorstand zur nochmaligen Prüfung eines rechtskräftig abgelehnten Rentenantrages und zur Erteilung eines neuen Bescheides verpflichtet ist. Berechtigt hierzu ist der Vorstand nach wiederholten Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes, auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Vorstand ist bereit, von diesem Recht zum Vorteil der meist unkundigen Antragsteller Gebrauch zu machen, aber nur dann, wenn wirklich neue Tatsachen angeführt werden, welche eine andere Entscheidung zu begründen vermögen und wenn ferner für diese Tatsachen einwandfreie Beweismittel beigebracht werden. Es bedarf also in solchen Fällen der genauen Angaben und der sorgfältigen Prüfung der neuen Behauptungen und der Beweismittel. Die Verhandlungen über den früheren Antrag können zu diesem Zwecke von dem Bürgermeisteramt oder der unteren Verwaltungsbehörde eingefordert und von dem Rentenbewerber oder seinem Vertreter eingesehen werden; es muß aber Sorge getragen werden, daß keine Bescheinigungen ꝛc. aus denselben entfernt oder abgeändert werden.

b) Neuer Antrag eines früher Abgewiesenen.

b) Nicht zu verwechseln mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist der Fall, in dem ein Versicherter, der früher mit einem Rentenantrag rechtskräftig abgewiesen war, denselben wiederholt, weil nach der Ablehnung Umstände eingetreten sind, welche den Antrag nunmehr als gerechtfertigt erscheinen lassen. Das wird namentlich dann zutreffen, wenn ein Invalidenrentenantrag wegen Nichtvorhandenseins der Erwerbsunfähigkeit, sei es der dauernden, sei es der vorübergehenden, oder wenn ein Altersrentenantrag wegen Nichterfüllung der nachgesetzlichen Wartezeit abgelehnt war. In solchen Fällen kann der Versicherte von neuem Rentenantrag stellen, sobald die bei dem früheren Antrag fehlende Voraussetzung eingetreten ist. Der neue Antrag ist zu behandeln wie jeder andere Rentenantrag, nur ist auf den früheren Antrag in den Verhandlungen hinzuweisen. Der Antrag ist derjenigen Versicherungsanstalt einzusenden, welche nach § 112 zuständig ist, nicht etwa derjenigen, die über den früheren Antrag entschieden hat.

Wenn der frühere Antrag wegen Nichtvorhandenseins der dauernden Erwerbsunfähigkeit abgelehnt war, und es wird vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Entscheidung des Vorstandes bezw. des Schiedsgerichts oder des Reichs-Versicherungsamtes ein neuer Invalidenrentenantrag gestellt, so kommt § 120 in Betracht. Von demselben wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn wirklich eine frivole vorzeitige Wiederholung eines Antrages vorliegt. Der Vorstand ersucht um Zusendung derartig zurückgewiesener Anträge. Insbesondere § 120 des Gesetzes.

Zur erneuten Beantragung einer Invalidenrente ist ein Versicherter, dessen Anspruch früher zurückgewiesen wurde, weil Invalidität zwar vorliege, die Wartezeit aber nicht erfüllt sei, auch dann berechtigt, wenn er darzutun vermag, er habe die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt gehabt und wieder gearbeitet, neuerdings sei er aber wieder erwerbsunfähig geworden. In solchen Fällen ist aber, wie das Reichs-Versicherungsamt in der Revisionsentscheidung 496 Amtl. Nachrichten 1896 Seite 254 hervorhebt, genau zu prüfen, ob wirklich in dem Zustande des früher abgewiesenen Rentenbewerbers eine Veränderung eingetreten war, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig anzusehen gestattete, insbesondere, ob er nicht etwa nur in einer Zwischenpause seines Leidens oder unter Aufbietung seiner letzten Kräfte bei einem nachsichtigen Arbeitgeber geringwertige Arbeit verrichtet hat. Es bedarf also hier einer genauen und gewissenhaften Beantwortung der Frage 2 des Fragebogens (Formular I) nach Anhörung des Arbeitgebers. Neuer Antrag nach Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Wenn ein vorübergehend erwerbsunfähiger Versicherter mit seinem Invalidenrentenantrag abgelehnt ist, weil er zwar 26 Wochen krank sei, die Wartezeit aber nicht erfüllt habe, so ist zu beachten, daß die Krankheit auch über die 26. Woche hinaus bis zu einem Jahr auf die Wartezeit angerechnet werden kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit gemäß § 30 vorhanden sind (siehe unter Ziffer 29). Hierdurch ist, wenn weniger als 26 Wochen an der Wartezeit fehlen, eine erfolgreiche Wiederholung des Rentenantrages möglich. Wiederholung des Antrages bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.

Zusammentreffen von Invaliden- und Altersrente.

9. Ein Versicherter, welcher nicht lange vor Vollendung des 70. Lebensjahres invalide wird, hat in der Regel bei Eintritt der Invalidität die Wartezeit sowohl für die Invaliden- als auch für die Altersrente erfüllt. Er kann in einem solchen Falle zunächst vom Beginn der Invalidität bis zum 71. Geburtstag die Invalidenrente beziehen und dann von diesem Tage ab Altersrente beantragen. Dies hat aber nur dann Interesse für ihn, wenn die Altersrente höher ist als die Invalidenrente. Denn beide Renten nebeneinander kann ein Versicherter nicht beziehen.

Ein Versicherter, der Altersrente bezieht, kann Antrag auf Bewilligung der Invalidenrente stellen, die jetzt schon häufig höher sein wird als die Altersrente. Es empfiehlt sich deshalb in den meisten Fällen für die Altersrentner nicht, die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 zu beantragen (vgl. unten Ziffer 76 a).

10 Tag der Antragstellung.

10. Noch wichtiger als unter dem früheren Gesetz ist es unter dem jetzigen, daß der Antrag auf Rente gestellt wird, sobald die Berechtigung zum Rentenbezug eintritt, und daß er auch sofort protokolliert wird. Denn „der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 112 Absatz 1),“ also im allgemeinen der Tag der Antragstellung auf dem Bürgermeisteramt, hat nicht nur wie bisher zuweilen Bedeutung für den Beginn der Rente (§ 41 Absatz 1) und den Uebergang des Anspruches auf die Erben (§ 41 Abs. 4 — siehe auch unten Ziffer 43), sondern es dürfen künftig auch Rentenbeträge für Zeiten, welche länger als 1 Jahr vor diesem Tage liegen, nicht mehr ausgezahlt werden (§ 41 Absatz 3).

11. Genaue Angabe der Personalien.

11. Um Weiterungen zu vermeiden, muß bei Entgegennahme des Antrages auf Feststellung der richtigen und vollständigen Adresse geachtet werden und auch darauf, ob der Rentenbewerber in nächster Zeit seine Adresse zu ändern gedenkt. Bei Frauen ist stets auch der Vor- und Geburtsname und wenn sie schon anderweit verheiratet waren, der Name des früheren Ehemannes anzugeben, da möglicherweise auch Quittungskarten auf diesen Namen ausgestellt sind.

Auch auf die Schreibweise des Namens ist Gewicht zu legen, weil sonst bei der Auszahlung der Rente leicht

Schwierigkeiten entstehen. Das ist auch bei Beglaubigung der Quittungen zu beachten.

12. Der Vorstand ersucht dringend, diejenigen Bürgermeisterämter, welche den Umtausch der Quittungskarten besorgen, vor der Weitergabe des Antrages, sei es an das Landratsamt, sei es an die Versicherungsanstalt, nachsehen zu lassen, ob sich noch aufgerechnete Quittungskarten des Rentenbewerbers bei den umgetauschten zur Absendung an die Versicherungsanstalt bereit liegenden Karten befinden. Wenn der den Rentenantrag vorbereitende Beamte weiß, bis zu welchem Umtauschtag die Karten an die Versicherungsanstalt abgesandt sind, kann er aus dem Ausstellungstag der letzten Karte leicht ersehen, ob noch Karten vorliegen. 12. Beifügung früherer Quittungskarten.

Wenn die Einsendung der Vorkarte erst kurz vor Absendung des Antrages erfolgt ist, ist ein Hinweis auf das Datum der Kartensendung erwünscht.

III. Vorbereitung der Rentenanträge.

(Anweisung vom 6. Dezember 1899 Ziffer 4 und 5.)

A. Invalidenrenten (Formulare I und II).

13. Die Vorbereitung des Rentenantrages schließt sich unmittelbar an die Entgegennahme an in der Weise, daß der Rentenbewerber sofort bei der Antragstellung über die in Betracht kommenden Verhältnisse befragt wird. Das Ergebnis dieser Befragung wird bei den einzelnen Fragen des Fragebogens in Formular I vermerkt und zum Schlusse dem Rentenbewerber das Formular für das ärztliche Gutachten (Formular II) übergeben (vgl. unten Ziffer 19). 13. Gang der Vorbereitung.

In der Zwischenzeit, bis das ärztliche Gutachten eingeht, können dann die Feststellungen getroffen werden, zu welchen die Angaben des Rentenbewerbers nicht genügten, und es können ferner diese Angaben, soweit erforderlich, geprüft werden. Wenn hiernach verfahren wird, wird in den meisten Fällen der Antrag bei Eingang des ärztlichen Gutachtens für die Abgabe der gutachtlichen Aeußerung und Weitersendung an die Versicherungsanstalt reif sein.

14. Die Vorbereitung hat den Zweck, festzustellen, ob bei dem Rentenbewerber alle Voraussetzungen vorhanden sind, welche das Gesetz für die Bewilligung der Rente vorschreibt, und ob keine Hindernisse der Auszahlung der Rente entgegen stehen. Demgemäß ist der Fragebogen in 14. Zweck der Vorbereitung.

Formular I bzw. III so eingerichtet, daß die bei jedem Antrag vorkommenden Feststellungen durch kurze Beantwortung der Fragen getroffen werden können. Wenn in einzelnen Fällen umfangreichere Feststellungen erforderlich werden, müssen besondere Verhandlungen aufgenommen werden. Es liegt im allseitigen Interesse, daß die Vorbereitung sorgfältig und erschöpfend erfolgt und eine vollständige Klarstellung des Sachverhaltes herbeiführt. Denn sonst muß die untere Verwaltungsbehörde oder die Versicherungsanstalt den Antrag zur Ergänzung zurückgeben, wodurch unnötige Arbeit und vor allem eine bedauerliche Verzögerung der Entscheidung entsteht.

15. Voraussetzungen für den Rentenanspruch.

15. Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Invalidenrente sind nach § 28: das Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit, die Zurücklegung der Wartezeit und die Leistung von Beiträgen. Die in Betracht kommenden Hindernisse für die Auszahlung der Rente an den Rentenbewerber sind einmal die in § 48 genannten Fälle des Ruhens der Rente (vgl. unten Ziffer 54) und dann die Ansprüche des Armenverbandes ꝛc. (§ 49). Ueber letztere siehe unten Ziffer 39 ff.

16. Begriff der Erwerbsunfähigkeit. a) Mindestverdienst.

16. Das neue Gesetz hat nicht mehr wie das frühere eine durch Berechnung festzustellende Invaliditätsziffer, insbesondere ist auch der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im allgemeinen nicht mehr als Maßstab zu verwenden. Der Maßstab ist vielmehr gemäß § 5 Abs. 4 jetzt das Verdienst, welches „eine körperlich und geistig gesunde Person derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegt.“

Es ist also zunächst erforderlich, festzustellen, welche Beschäftigung der Rentenbewerber ausgeübt hat (Frage 2 des Fragebogens Formular I), „um hieraus schließen zu können, welche Art von Personen mit ihm in Vergleich zu stellen ist.“ Selbstverständlich darf hierbei nicht nur die letzte, vielleicht nur kurze Zeit ausgeübte Beschäftigung in Betracht gezogen werden, sondern es kommt auf die ganze Stellung des Rentenbewerbers an, namentlich darauf, zu welcher Arbeiterklasse er gehört. Man darf sich deshalb auch nicht darauf beschränken, ein Drittel desjenigen Verdienstes anzunehmen, welches der Rentenbewerber selbst in gesunden Tagen hatte, sondern man muß das Durch-

schnittsverdienst derjenigen Arbeiterklasse in Betracht ziehen, welcher er nach dem Gesamtcharakter seiner Tätigkeit angehört. „Es ist dabei“, wie die Begründung des neuen Gesetzes ausdrücklich hervorhebt, „das bisherige Arbeitsfeld des Rentenbewerbers nicht allein maßgebend, vielmehr kommt es darauf an, was ihm, allerdings unter billiger Berücksichtigung seiner Vorbildung und bisherigen Berufstätigkeit, an Lohnarbeit auf dem gesamten wirtschaftlichen Erwerbsgebiete füglich noch zugemutet werden kann.“ Es kommt also nicht darauf an, was die in Vergleich gestellte Person mit derselben Arbeit, wie der Rentenbewerber sie verrichtet hat, verdient, sondern was sie überhaupt durch irgend eine für sie geeignete Arbeit erwirbt. Ferner sind nicht besonders hohe und besonders niedrige Löhne, welche zu bestimmten Zeiten z. B. bei Landarbeitern zur Erntezeit gezahlt werden, allein zu berücksichtigen, sondern man muß den üblichen Durchschnitt des Jahres nehmen.

b) Ursache der Erwerbsunfähigkeit, insbesondere Betriebsunfall.

Abgesehen von den in § 17 erörterten Fällen (vorsätzliche Herbeiführung 2c) ist es für den Rentenanspruch gleichgültig, aus welcher Ursache die Erwerbsunfähigkeit entstanden ist, ob durch Krankheit, durch Alter, infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, durch Verletzungen 2c. Nur in dem Falle, wenn die Invalidität durch einen Betriebsunfall herbeigeführt ist, für welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung oder Rente gewährt wird, bestimmt der § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Ausnahme. In diesem Falle kann die Invalidenrente nur soweit gezahlt werden, als sie die Unfallrente übersteigt;*) so lange also eine Unfallrente gezahlt wird, welche höher ist, als die Invalidenrente, besteht ein Anspruch auf letztere überhaupt nicht. Die Erwerbsunfähigkeit ist aber nur dann als „durch den Unfall herbeigeführt“ zu erachten, wenn der Unfall die alleinige Ursache derselben ist, d. h. wenn der Unfall ohne Mitwirkung anderer Ursachen die Erwerbsfähigkeit bis zu dem in § 5 Abs. 4 bezeichneten Grade herabgesetzt hat. Beeinträchtigt dagegen der Unfall die Erwerbsfähigkeit nur in geringerem Grade, etwa um 40 Prozent, und die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des

*) Für die ersten dreizehn Wochen, wo Unfallrente nicht gezahlt wird, ist die Invalidenrente zu zahlen.

Invalidenversicherungsgesetzes besteht nur deshalb, weil noch ein anderes vom Unfall unabhängiges Leiden, z. B. ein Lungenleiden vorhanden ist, so kann die Invalidenrente neben der Unfallrente beansprucht werden, soweit die beiden Renten zusammen den in § 48 angegebenen Höchstbetrag ($7^1/_2$fachen Grundbetrag) nicht übersteigen. Wegen der Berechnung des Grundbetrages vgl. Ziffer 46.

Vorläufige Bewilligung der Invalidenrente (§ 113). Aber auch wenn nach dem vorstehend erörterten § 15 Abs. 2 Satz 2 kein Anspruch auf Invalidenrente oder nur auf einen Teil derselben besteht, kann, vorausgesetzt, daß die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Rentenbewilligung bestehen, die Auszahlung der ganzen Invalidenrente erfolgen, so lange die Unfallrente oder eine ihr gleichstehende Fürsorge (Kapitalabfindung, Heilverfahren) von der Berufsgenossenschaft noch nicht gewährt ist. Die Versicherungsanstalt erhält dann für die von ihr über ihre Verpflichtung hinaus gezahlten Beträge Ersatz von der Berufsgenossenschaft aus der Unfallrente (§ 113). Es bietet sich also hier Gelegenheit, einem durch einen Betriebsunfall erwerbsunfähig gewordenen Versicherten schnell zu helfen, wenn das Verfahren bei der Berufsgenossenschaft sich lange hinzuziehen droht.

17. Abschätzung der Erwerbsfähigkeit. 17. Ferner ist darauf zu achten, daß es bei Abschätzung der Erwerbsfähigkeit nicht darauf ankommt, was der Rentenbewerber noch verdient, sondern darauf, was er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten **noch zu verdienen imstande** ist. Es kommt also nicht darauf an, ob er wirklich arbeitet, sondern, ob er arbeiten könnte, und zwar kommen hierbei, wie schon oben (Ziffer 16a) ausgeführt ist, nicht nur Arbeiten in Betracht, die sich eng an seinen bisherigen Beruf anschließen, sondern Arbeiten jeglicher Art, sofern er ihnen körperlich oder geistig gewachsen ist und sie ihm seiner bisherigen Stellung nach zugemutet werden können. Ob er derartige Arbeit findet, ist für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit unerheblich. Arbeitslosigkeit begründet bei vorhandener Arbeitsfähigkeit nicht die Invalidität. Selbstverständlich kann aber der Rentenbewerber nicht auf Arbeiten verwiesen werden, deren Erlangung für ihn außer dem Bereich der Möglichkeit liegt.

18. Die Erwerbsunfähigkeit ist entweder dauernd (§ 15) oder nicht dauernd (§ 16). Dauernde Erwerbsunfähigkeit ist eine solche, deren Beseitigung oder wesentliche Besserung in absehbarer Zeit nach menschlicher Voraussicht nicht möglich ist; nicht dauernde (vorübergehende) ist dann anzunehmen, wenn eine bestimmte Hoffnung auf Heilung oder wesentliche Besserung besteht. Praktisch tritt dieser Unterschied dadurch in die Erscheinung, daß bei dauernder Erwerbsunfähigkeit die Rente, welche in diesem Falle Invalidenrente (J-Rente — Rentenzeichen $\frac{13}{J}$|————) genannt wird, mit dem Zeitpunkte beginnt, wo die dauernde Erwerbsunfähigkeit begann, während bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit die sogenannte Krankenrente (K-Rente — Rentenzeichen $\frac{13}{K}$|————) bewilligt wird, welche erst beginnt, nachdem die Erwerbsunfähigkeit 26 Wochen gedauert hat, also mit dem ersten Tage der 27. Woche seit dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit. Es muß indes besonders darauf hingewiesen werden, daß der Beginn der wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit zu bewilligenden Rente nicht immer mit dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit zusammenfällt. Die Rente beginnt vielmehr stets erst an dem Tage, von welchem ab die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde, d. h. die Aussicht auf Besserung geschwunden war; z. B. ein Arbeiter stellt die Arbeit ein, weil er an Lungenentzündung erkrankt, die Krankheit verläuft anfänglich günstig, später tritt aber eine Verschlimmerung ein, welche die Aussicht auf Wiederherstellung vernichtet: die Rente kann in diesem Falle erst von dem Tage an gewährt werden, wo die Verschlimmerung eintrat. Der Rentenbeginn fällt demnach keineswegs immer mit der Einstellung der Arbeit zusammen. Anderseits ist es aber für den Beginn der Invalidenrente gleichgültig, ob der Versicherte noch Krankengeld bezieht. Krankengeld und Invalidenrente können nebeneinander bezogen werden: bei Krankenkassen, welche länger als 26 Wochen unterstützen, wird das in der Regel eintreten.

18. Dauernde und vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.

Die Verwaltungsbehörden müssen der Frage, von wann ab der Anspruch auf Rente begründet ist, jetzt

größere Aufmerksamkeit schenken als früher, weil nach Ziffer 2 der Anweisung vom 6. Dezember 1899 der Antrag „die Bezeichnung des Tages, von welchem ab die Rente beansprucht wird“, enthalten muß.

19. Feststellung der Erwerbsunfähigkeit.

19. Die Feststellung, ob und seit wann Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ob sie als dauernde zu erachten ist oder nicht, wird in der Regel aus dem ärztlichen Gutachten zu entnehmen sein. Die Beurteilung des Gesundheitszustandes ist wohl ausschließlich Sache des Arztes. Der Verwaltungsbehörde liegt nur ob, zu prüfen, ob der Arzt seiner Beurteilung das richtige Normalverdienst (vgl. Ziffer 16a) zu Grunde legt, sowie ob das wissenschaftliche Urteil des Arztes über den Zustand des Rentenbewerbers mit den Tatsachen im Einklang steht. Erklärt z. B. der Arzt jemanden für eine Zeit invalid, wo derselbe noch einen nicht unerheblichen Lohn wirklich verdient hat; so muß die letztere Tatsache in den Akten festgestellt werden. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen dem Arzte von dem seinem Gutachten entgegenstehenden Umstand Kenntnis zu geben, damit er Stellung dazu nehmen kann. Solche Widersprüche können übrigens meist vermieden werden, wenn darauf hingewirkt wird, daß die Antragsteller sich von demjenigen Arzte untersuchen lassen, der sie behandelt hat, weil diesem die Verhältnisse in der Regel am besten bekannt sind (siehe unten Ziffer 21).

20. Einrichtung des ärztlichen Fragebogens (Formular II).

20. Die Aerztekammer der Rheinprovinz war bei der Beratung über den ärztlichen Fragebogen der Ansicht, daß es den Aerzten in vielen Fällen kaum möglich sein werde, das im Vergleich zu stellende Durchschnittsverdienst (Ziffer 16a) richtig festzustellen. Es ist richtig, daß dieselben hierbei oft lediglich auf die nicht immer zuverlässigen Angaben des Rentenbewerbers angewiesen sein würden. Es ist deshalb die Einrichtung getroffen worden, daß die den Antrag entgegennehmende Behörde in dem Formular des ärztlichen Fragebogens (Formular II) angibt, wieviel die in Vergleich zu ziehende körperlich und geistig gesunde Person derselben Art zu verdienen pflegt.

21. Ausstellung der ärztlichen Gutachten.

21. Der Vorstand hat bis jetzt davon abgesehen, besondere Vertrauensärzte zu bestellen, bittet aber dringend darauf zu achten, daß die ärztlichen Gutachten von dem behandelnden Arzte ausgestellt werden. Diesem ist es

in der Regel leichter, das Gutachten auszustellen, und er ist auch besser in der Lage, die Gesundheit und die Erwerbsverhältnisse des Rentenbewerbers zu beurteilen, als ein Arzt, der den Kranken vielleicht zum erstenmal sieht. Sollte es in bestimmten Fällen erforderlich sein, das Gutachten nicht von dem behandelnden Arzte ausfüllen zu lassen, so bittet der Vorstand um Mitteilung der Gründe — wenn nötig vertraulich —. Gutachten von nicht im deutschen Reich approbierten Aerzten können nicht angenommen und nicht honoriert werden. In den Grenzbezirken können indessen ausnahmsweise die ärztlichen Gutachten auch von solchen ausländischen Aerzten eingefordert werden, welche behördlicherseits zur Praxis in diesen Bezirken zugelassen sind.

22. Bezahlung der ärztlichen Gutachten.

22. Die Bezahlung des ärztlichen Gutachtens ist wie bisher an sich Sache des Rentenbewerbers. Der Vorstand hat indes, um die Beibringung genügender Gutachten sicherzustellen, mit dem Vorstand der Aerztekammer der Rheinprovinz ein Abkommen getroffen, nach welchem die Versicherungsanstalt für jedes nach Formular II ausgestellte Gutachten ein Zuschußhonorar von 5 Mark zahlt. Etwa erforderliche Ergänzungen des Gutachtens muß der Arzt ohne besondere Bezahlung vornehmen. Wenn der Arzt mehr als die von der Versicherungsanstalt zu zahlenden 5 Mark verlangt, so hat der Versicherte den Mehrbetrag zu zahlen Ist derselbe hierzu nicht imstande, so empfiehlt es sich, daß die Gemeinde ihm den Betrag vorstreckt. Im Falle der Bewilligung kann die Summe auf Antrag aus der Rente erstattet werden (§ 49 Absatz 3).

23. Prüfung des ärztlichen Gutachtens.

23. Wenn das ärztliche Gutachten bei der den Antrag vorbereitenden Stelle eingegangen ist, muß dasselbe durchgesehen werden. (Vergleiche am Schluß des Fragebogens in Formular I.)

Es ist hierbei besonders darauf zu achten, daß aus demselben genügend hervorgeht, ob die Erwerbsunfähigkeit als dauernde zu erachten ist oder nicht, insbesondere also, ob Frage 10 des ärztlichen Gutachtens (Formular II) genügend beantwortet ist.

Ergibt sich hierbei, daß die Erwerbsunfähigkeit noch nicht dauernd ist, und durch ein Heilverfahren beseitigt

werden kann, so empfiehlt es sich, wenn die Krankheit noch nicht 56 Wochen gedauert hat, den Rentenbewerber den Rentenantrag zurücknehmen zu lassen und bei der Versicherungsanstalt die Uebernahme des Heilverfahrens (siehe unten Ziffer 115 ff. anzuregen.

24. Prüfung der Beitragsleistung und Wartezeit. 24. Die Prüfung der Beitragsleistung und der Erfüllung der Wartezeit bei der Vorbereitung des Rentenantrages ist wichtig und erforderlich, einmal behufs Feststellung, ob die Wartezeit erfüllt ist, dann aber auch, damit der Versicherte die Rente in der ihm zustehenden Höhe erlangt. Demgemäß ist auch in Ziffer 4 der Anweisung vom 6. Dezember 1899 den Verwaltungsbehörden zur besondern Pflicht gemacht, „die für die Beurteilung der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung der Auskunftspersonen aufzuklären".

Gerade bei Feststellung der Wartezeit hat es bisher immer vieler Rückfragen bedurft, die bei genauer Vorprüfung seitens der Bürgermeisterämter zum weitaus größten Teile hätten vermieden werden können.

25. Wartezeit. 25. Hinsichtlich der Wartezeit muß man gemäß § 29 zwei Fälle unterscheiden:

a.) Es sind mindestens 100 Beiträge lediglich auf Grund der Versicherungspflicht (nicht auch der Weiterversicherung) geleistet. (Entsprechend der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes zu dem § 156 des früheren Gesetzes wird man anrechenbare Krankheiten und militärische Dienstleistungen den geleisteten Beiträgen gleichzuachten und demgemäß auf die 100 Beiträge anzurechnen haben). In diesem Falle beträgt die Wartezeit 200 Beitragswochen. Die anderen 100 Wochen können auch durch freiwillige Beiträge gedeckt werden. Die erforderlichen 100 Pflichtwochen brauchen nicht in ununterbrochener Reihenfolge auf einander zu folgen, es können auch freiwillige Wochen dazwischen liegen.

b.) Es sind weniger als 100 Pflichtwochen nachgewiesen: dann beträgt die Wartezeit 500 Wochen.

Dabei ist zu beachten, daß gemäß § 29 Abs. 2 die Wartezeit für die Invalidenrente überhaupt nur erfüllt werden kann, wenn mindestens 100 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht oder auf Grund der Be-

rechtigung zur Selbstversicherung oder beider zusammen nachgewiesen sind. Es ist also erforderlich, daß der Versicherte mindestens 100 Wochen in einem versicherungspflichtigen oder in einem nach § 14 Abs. 1 zur Selbstversicherung berechtigenden Verhältnis gestanden und die entsprechenden Beiträge geleistet hat. Für die ersten vier Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten in Kraft getreten ist, macht der Absatz 3 des § 29 die Ausnahme, daß die während dieser Jahre verwendeten freiwilligen Marken sämtlich wie Pflichtmarken angerechnet werden (vgl. die Revisions-Entscheidungen 652, 653, 654 Amtl. Nachrichten 1898 S. 330 ff.).

Nur wenn in der vorerwähnten Art mindestens 100 Beiträge nachgewiesen sind, können die für die freiwillige Versicherung verwendeten Marken auf die Wartezeit für die Invalidenrente angerechnet werden. Für die Wartezeit bei Altersrente und Beitragserstattungen gemäß §§ 42, 44 gilt diese Beschränkung nicht.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß zunächst eine genaue Prüfung erforderlich ist, ob 100 Wochen auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind, weil nur dann die kürzere Wartezeit von 200 Wochen eintritt. Ist das nicht der Fall, dann muß geprüft werden, inwieweit Pflicht- und berechtigte Selbstversicherung und inwieweit Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung vorliegt. Der Umstand, daß der Versicherte eine graue Quittungskarte hat, genügt schon deshalb zu dieser Prüfung nicht, weil bei der Fortsetzung der Selbstversicherung auch graue Karten verwendet werden. Es muß also geprüft werden, wie lange der Rentenbewerber in einem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnis gewesen ist (vgl. § 14 Abs. 1 und unten Ziffer 125 b).

26. Die Prüfung der Beitragsleistung hat, abgesehen von den eben in Ziffer 25 erörterten Gesichtspunkten, in doppelter Hinsicht zu erfolgen, einmal ob alle Beiträge, welche geleistet werden mußten, geleistet, bezw. ob die vorgekommenen Krankheiten und Militärdienstzeiten genügend nachgewiesen sind, und dann ob die nachgewiesenen Beiträge, Krankheiten 2c. alle anrechenbar sind. Diese Prüfung wird in der Regel auf Grund der Aufrechnungsbe- 26. Prüfung der Beitragsleistung.

scheinigungen erfolgen können. Wenn diese nicht genügen, müssen die Quittungskarten von der Versicherungsanstalt eingefordert werden und zwar von derjenigen, welche auf den Bescheinigungen angegeben ist. Hierbei ist anzugeben, daß die Karten zu einem Rentenantrag gebraucht werden.

Es ist also zunächst an der Hand der Aufrechnungsbescheinigungen 2c. zu prüfen, ob die Zahl der nachgewiesenen Beitragswochen der Zahl der wirklich verflossenen Wochen entspricht. Ergibt sich hierbei, daß die Beitragsleistung eine regelmäßige war, d. h. weist jede Quittungskarte annähernd soviel Beitragswochen nach, als Wochen zwischen dem Ausstellungs- beziehungsweise Verwendbarkeitsdatum der Karte und dem der Aufrechnung liegen, so ist die Beibringung von Arbeitsbescheinigungen nicht erforderlich. Ergeben sich dagegen Lücken in der Beitragsleistung, die nicht durch Krankheiten oder militärische Dienstleistungen ausgefüllt sind, so bedarf es der Ermittelung, ob der Antragsteller in der beitragslosen Zeit versicherungspflichtig beschäftigt war oder nicht. Das Ergebnis dieser Ermittelungen muß in den Akten erkennbar gemacht werden, weil sonst die Versicherungsanstalt Rückfrage halten muß (vergl. Frage 6, 7 und 11 des Fragebogens Formular I).

Versicherung bei Kasseneinrichtungen.

Bei dieser Prüfung ist darauf zu achten, daß für diejenigen Versicherten, welche einer sogenannten „zugelassenen Kasseneinrichtung" (§§ 8, 10, 11) angehören, keine Beitragsmarken verwendet werden, weil bei diesen die Beitragsleistung anders geregelt ist. Diese Versicherten erhalten bei ihrem Austritt aus der Kasseneinrichtung Bescheinigungen über die geleisteten Beiträge. Die zu der Kasseneinrichtung geleisteten Beiträge sind ebenso anzurechnen, wie die in Quittungskarten geklebten Marken (vgl. Frage 9 Form. I). Es bestehen folgende Kasseneinrichtungen:

1. Pensionskasse der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung in Berlin,
2. Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle a. d. Saale,
3. Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins in Saarbrücken,
4. Pensionskasse der Bayerischen Staatseisenbahnverwaltung in München,

5. Pensionskasse der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung in Dresden,
6. Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen in Freiberg,
7. Allgemeine Pensionskasse der Großherzogl. Badischen Staatseisenbahnverwaltung in Karlsruhe,
8. Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straßburg,
9. Allgemeiner Knappschaftsverein in Bochum.

27. Berichtigung der Beitragsleistung. a) Allgemeines.

27. a) Wird nun festgestellt, daß in den Zeiten, für welche Beiträge fehlen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, so sind Arbeitsbescheinigungen des Arbeitgebers oder, wenn das unmöglich ist, andere Nachweise über die Arbeit zu beschaffen und dann die fehlenden Marken vom Arbeitgeber einzuziehen. Es greift also dann das Verfahren bei Berichtigung von Quittungskarten Platz, insbesondere sind auch die über die nachträgliche Beitragsleistung entstandenen Verhandlungen, namentlich auch die verantwortliche Aeußerung der Arbeitgeber, mit den Akten an die Versicherungsanstalt einzusenden (siehe unten Ziffer 91, 99).

b) Entscheidung über Streitigkeiten.

b) Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß Streitigkeiten darüber, ob und in welcher Lohnklasse Beiträge zu leisten sind, wenn sie im Rentenfeststellungsverfahren hervortreten, nicht wie sonst die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 155 zu entscheiden haben, sondern die Rentenfeststellungsinstanzen.

c) Beitragsleistung durch Dritte.

c) In denjenigen Fällen, in welchen der Arbeitgeber nicht mehr zur Beitragsleistung herangezogen werden kann, ist der Rentenbewerber oder ein Dritter berechtigt, die Beiträge beizubringen, soweit es überhaupt noch zulässig ist (vgl. unten d). Es wird sich in manchen Fällen empfehlen, daß die Gemeinde derartige Beiträge beibringt. Sie kann den verauslagten Betrag zur Erstattung gemäß § 49 Abs. 3 anmelden.

d) Nachbringung von Marken.

d) Unter der Herrschaft des früheren Gesetzes konnten Beiträge, welche für ein früheres versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu leisten waren, also sogenannte Pflichtmarken, stets nachgebracht werden. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Die nachträgliche Entrichtung von Pflichtmarken ist vielmehr gemäß § 146 nach Ablauf von zwei

Pflichtmarken

Jahren nach der Fälligkeit nicht mehr zulässig, nur wenn die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bis dahin streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben war, ist die Frist auf vier Jahre verlängert. Werden Marken entgegen dieser Vorschrift beigebracht, so sind sie unwirksam, die Beibringung ist also völlig zwecklos.

Freiwillige Marken. Freiwillige Marken dürfen gemäß § 146 für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit nachträglich nicht mehr verwendet werden; nach Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit, sowie nach Ablauf der 26 Wochen nach Beginn der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit ist ihre Verwendung überhaupt unzulässig. Ebenso können freiwillige Marken, wenn die „Anwartschaft" (§ 46) erloschen ist, nicht mehr für Zeiten verwendet werden, welche vor dem Erlöschen der Anwartschaft liegen, auch wenn diese Zeit weniger als ein Jahr zurückliegt.

28. Unwirksamkeit der Marken. 28. Sodann kann in Betracht kommen, ob die beigebrachten Marken alle anrechenbar sind (Frage 10 des Fragebogens Formular I).

a) Versicherungspflicht u. Versicherungsrecht. a) Zunächst fragt es sich, ob die Marken auf Grund der Pflichtversicherung beziehungsweise der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung verwendet werden durften. Ueber die hier in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte siehe unten Ziffer 67 ff., 122 ff. Etwa früher ergangene Entscheidungen der unteren oder höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 155 sind beizufügen. Im Rentenfeststellungsverfahren sind solche Entscheidungen nicht herbeizuführen und zu erlassen.

Ein besonderes Augenmerk ist hier auf die Arbeitsverhältnisse zwischen Verwandten zu richten (Eltern und Kinder, Geschwister rc.). Die Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes (siehe unten Anl. 8) gibt in Ziffer 18c die wichtigsten Anhaltspunkte dafür an, wann in solchen Fällen Versicherungspflicht vorliegt. Der Vorstand bittet in jedem Falle, wo Arbeitsverhältnisse zwischen Verwandten in Frage kommen, genaue Feststellungen über die dort angegebenen Punkte zu treffen.

b) Verspätete Beitragsleistung. b) Sodann ist zu prüfen, ob etwa Marken wegen verspäteter Beibringung unwirksam und deshalb nicht anrechenbar sind (§ 146). Vergleiche das oben unter 27d Gesagte.

c) Es können Beiträge deshalb nicht anrechenbar sein, weil die Anwartschaft erloschen ist. Dieses Erlöschen der Anwartschaft tritt nach § 46 ein bei der Zwangsversicherung, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag weniger als 20 Beitragswochen durch gültige Marken oder die in § 46 Absatz 2 angegebenen Tatsachen belegt, bei der Selbstversicherung, wenn in derselben Zeit weniger als 40 Marken nachgewiesen sind. Die erloschene Anwartschaft lebt wieder auf, d. h. die Beitragswochen werden wieder gültig, sobald wieder mindestens 200 neue gültige Beitragswochen nachgewiesen sind (siehe auch unten Ziffer 101). c) Erlöschen der Anwartschaft.*)

29. Krankheiten und militärische Dienstleistungen werden unter den in § 30 angegebenen Voraussetzungen als Beitragswochen in Anrechnung gebracht, ohne daß Beiträge geleistet sind. Es ist also wichtig, daß der Versicherte alle derartigen Zeiten nachweist, zumal dieselben nicht nur zur Erfüllung der Wartezeit beitragen, sondern auch zur Steigerung der Rente. (Vergl. Ziffer 2 der Anweisung vom 6. Dezember 1899 unten Anl. 10.) Für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 bestimmt § 31, daß die Vorstände der Krankenkassen, beziehungsweise die Gemeindebehörden verpflichtet sind, den Versicherten bei Beendigung der Krankheit von Amtswegen Bescheinigungen über Krankheiten auszustellen. (Vergl. Anweisung vom 16. Oktober 99 unten Anlage 18.) Insbesondere ist zu beachten, daß die Krankheitsbescheinigungen das Anfangs- und das Enddatum der Krankheit enthalten müssen. 29 Krankheiten und militärische Dienstleistungen.

A n r e c h e n b a r s i n d d i e i n R e d e s t e h e n d e n Z e i t e n a b e r n u r, w e n n d e r V e r s i c h e r t e v o r h e r e i n e d i e V e r s i c h e r u n g s p f l i c h t b e g r ü n d e n d e B e s c h ä f t i g u n g n i c h t l e d i g l i c h v o r ü b e r g e h e n d a u f g e n o m m e n h a t t e u n d w e n n f ü r d i e s e B e s c h ä f t i g u n g B e i t r ä g e e n t r i c h t e t s i n d o d e r n o c h r e c h t s w i r k s a m (vergl. § 146) e n t r i c h t e t w e r d e n k ö n n e n. (Rev.-Entsch. 1010 Amtl. Nachr. 1902 S. 592). Bei freiwilliger Versicherung findet also eine Anrechnung von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen nie statt. Anrechenbarkeit.

*) Vgl. hierzu den Erlaß des Handelsministers vom 1. November 1901. (M. Bl. H. u. G 1901 S. 301.)

Die Krankheit braucht sich aber nicht unmittelbar an die versicherungspflichtige Beschäftigung anzuschließen, es genügt, wenn nach den gesamten Verhältnissen des Versicherten anzunehmen ist, daß er während der Krankheit versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt hätte, wenn er nicht krank gewesen wäre. Einem Saisonarbeiter z. B, der während der Zeit erkrankt, wo er nicht zu arbeiten pflegt, kann die Krankheit nicht angerechnet werden (Rev. Entsch. 135, 136, 471 Amtl. Nachr. 1892 S. 47, 48; 1895 S. 259).

Bei Saisonarbeitern.

Nur volle Wochen anrechenbar.

Von der Krankheit und militärischen Dienstzeit sind nur volle Wochen anzurechnen, d. h. Zeiträume von Montag bis Sonntag einschließlich. Eine Krankheit, die am Mittwoch der einen Woche beginnt und am Donnerstag der folgenden Woche endigt, ist nicht anrechenbar; dauert eine Krankheit vom Mittwoch der einen Woche bis zum Donnerstag der zweitfolgenden Woche, so ist nur 1 Woche anrechenbar. Doch wird man in der Regel die letzte Woche einer Krankheit auch dann anrechnen können, wenn die Bescheinigung nur bis Samstag einschließlich lautet (Rev. Entsch. 547 Amtl. Nachr. 1897 S. 269).

Die über 1 Jahr hinausreichende Dauer einer Krankheit kann nicht angerechnet werden.

Rekonvaleszenz.

Wochenbett.

Der Krankheit gleich zu achten ist die an dieselbe sich anschließende Genesungszeit, d. h. die Zeit, in der der Kranke zwar wieder arbeitsfähig, aber zur Sicherung der Heilung und zur Vermeidung von Rückfällen noch schonungsbedürftig ist und deshalb nicht arbeitet; ebenso ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett, dieses aber höchstens für die Dauer von 6 Wochen. Da für diese Zeiten häufig Krankheitsbescheinigungen seitens der Krankenkasse nicht vorliegen werden, bedürfen derartige Fälle der besonderen Beachtung.

B. Altersrente.

(Formular III).

30. Allgemeines.

30. Das oben unter Ziffer 12, 13, 24, 26—29 über die Vorbereitung der Invalidenrentenanträge Gesagte gilt auch bei Altersrentenanträgen mit dem Unterschied, daß die Wartezeit 1200 Wochen dauert, und daß an Stelle des ärztlichen Gutachtens ein Geburtsattest erforderlich ist.

31. Uebergangsbestimmungen. Wartezeit.

31. Bei der Altersrente sind die Übergangsbestimmungen noch von Bedeutung (vergl. § 190). Dieselben gelten aber nur für die Pflichtversicherung, nicht auch für die Selbstversicherung. Während der Übergangszeit richtet sich die Dauer der nachzuweisenden Wartezeit nach dem Geburtstag des Versicherten. Die Dauer derselben ergibt sich für die verschiedenen Geburtsjahrgänge aus den Tabellen, welche mit den Formularen versandt und unten als Anl. 20 nochmals abgedruckt sind.

32. Beginn der Altersrente.

32. Die Altersrente beginnt in der Regel mit dem ersten Tag des 71. Lebensjahres. Ist jedoch an diesem Tage die Wartezeit noch nicht erfüllt, so kann die Rente erst von dem Tage ab bewilligt werden, an welchem die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt ist.

Wenn nämlich ein Versicherter bei Vollendung des 70. Lebensjahres die zur Erfüllung der Wartezeit erforderliche Zahl von Beitragswochen noch nicht nachgewiesen hat, so kann er — vorausgesetzt, daß er noch nicht invalid ist — weiterkleben, sei es auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung, sei es freiwillig, und so die Wartezeit erfüllen. In solchen Fällen empfiehlt es sich also nicht, den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 zu stellen (vgl. auch unten Ziffer 76 a).

Die freiwillig nach der Vollendung des 70. Lebensjahres verwendeten Marken können aber nicht für eine vor diesem Zeitpunkt liegende Zeit angerechnet werden, sondern frühestens von dem ersten Tag des 71. Lebensjahres an, sofern die nachträgliche Verwendung rückwärts bis zu diesem Zeitpunkte nach § 146 zulässig war.

33. Vorgesetzlicher Nachweis.

33. Für die 3 dem Inkrafttreten der Versicherung vorangegangenen Jahre ist nicht mehr der Nachweis erforderlich, daß der Versicherte 141 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt war, es genügt der allgemeine Nachweis, daß er in den 3 Jahren berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen eine Beschäftigung gehabt hat, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt ist. Auch dieser Nachweis ist dann nicht erforderlich, wenn innerhalb der ersten 5 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Be-

schäftigung für die Dauer von mindestens 200 Wochen bestanden hat, also in den meisten Fällen.

34. Vorgesetzlicher Verdienst. 34. In denjenigen Fällen, in denen weniger als 400 Beitragswochen nachgewiesen sind — durch Marken oder Krankheiten —, muß für die Berechnung der Höhe der Rente der Jahresarbeitsverdienst in den 3 dem Inkrafttreten der Versicherung vorangegangenen Jahren ermittelt werden. In den Jahresarbeitsverdienst ist nur der für versicherungspflichtige Lohnarbeit wirklich erhaltene Lohn einzurechnen; Zeiten nicht versicherungspflichtiger Arbeit (z. B. wenn nur freier Unterhalt gewährt wurde), Krankheiten und Unterbrechungen der Arbeit bleiben bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes also außer Betracht.

Naturalbezüge sind als solche anzuführen; gleichzeitig ist der Wert, den sie zur Zeit der Leistung hatten, anzugeben.

IV. Begutachtung der Rentenanträge.

(Anweisung vom 6. Dezember 1899 Ziffer 6—11, 18—23, Formular Ia und IIIa, V—VII, XVII.)

35. Allgemeines. 35. Auf die Begutachtung der Rentenanträge durch die untere Verwaltungsbehörde legt das neue Gesetz ganz besonderen Wert; dieselbe ist dementsprechend auch in der Anweisung vom 6. Dezember 1899 besonders eingehend geregelt. Namentlich hat diese Anweisung auch bestimmte Formulare für die Abgabe des Gutachtens vorgeschrieben (Formular Ia und IIIa). Die in diesen Formularen enthaltenen Fragen sind auch in den der Vorbereitung des Antrages dienenden Formularen (Formular I und III) beantwortet; die letzteren sind eben bestimmt, das Material für die Begutachtung zu sammeln. Zur Erleichterung hat der Vorstand in den Formularen Ia und IIIa auf die entsprechenden Fragen des Vorbereitungsbogens hingewiesen. Das Gutachten stellt demnach einen Auszug aus dem Vorbereitungsbogen (Formular I und III) dar, in welchem die bestimmten Fragen besonders geprüft sind.

36. Begutachtung der Erwerbsunfähigkeit. 36. Eine solche Prüfung bittet der Vorstand namentlich hinsichtlich der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit vorzunehmen, insbesondere darüber, ob der übliche Verdienst der in Vergleich gestellten gesunden Person den Verhältnissen entspricht (vgl. oben Ziffer 16a und 20).

Diese Frage ist von großer Bedeutung. Kommt die

untere Verwaltungsbehörde hierbei zu dem Ergebnis, daß der angenommene Verdienst nicht richtig ist, so bittet der Vorstand, die von der des Bürgermeisteramts abweichende Meinung kurz zu erläutern und zu veranlassen, daß der Arzt sich noch einmal äußert.

37. Die mündliche Verhandlung über den Antrag unter Zuziehung der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten muß stets vor Abgabe des Antrages an die Versicherungsanstalt erfolgen, wenn das Gutachten die Versicherungspflicht bzw. das Versicherungsrecht, oder das Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit verneint, weiter dann, wenn die Versagung der Rente erfolgen soll, weil der Rentenbewerber die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder sich dieselbe bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder durch unrechtmäßige Verweigerung eines Heilverfahrens zugezogen hat (§§ 17 u. 22). In den letzteren Fällen muß auch angegeben werden, ob die Rente ganz oder zu welchem Teile versagt werden soll. 37. Mündliche Verhandlung.

Es empfiehlt sich aber, über die Rentenanträge auch dann mit den Vertretern mündlich zu verhandeln, wenn die Entscheidung über die abgegebenen Punkte zweifelhaft ist, namentlich dann, wenn schon für andere Sachen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist. Der Vorstand darf nämlich nach § 112 Abs. 3 eine Rente gegen das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde nicht ablehnen, wenn nicht die Vertreter gehört sind, er muß vielmehr die Sache behufs Anhörung derselben zurückgeben.

Ueber die Begutachtung der Rentenanträge durch die untere Verwaltungsbehörde sowie über die mündliche Verhandlung hat sich das Reichs-Versicherungsamt in mehreren Entscheidungen ausgesprochen. Die hierbei ausgesprochenen Grundsätze müssen umsomehr beachtet werden, als ihre Verletzung einen Revisionsgrund bildet und zur Aufhebung des Rentenbescheides führt. Diese Grundsätze gelten sowohl bei den Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten, wie bei Rentenentziehungen.

a. Die Unterlassung der Abgabe der in § 112 Abs. 2 vorgeschriebenen gutachtlichen Äußerung der unteren Verwaltungsbehörde — d. i. der Gutachten auf Formular Ia bzw. IIIa — und ebenso die unterlassene Anhörung der Beisitzer bei der unteren Verwaltungsbehörde in den in § 59

Abs. 1 und § 112 Abs. 3 J.-V.-G. vorgesehenen Fällen — mündliche Verhandlung Form. VI — bilden einen wesentlichen Mangel des Verfahrens und führen auch dann zur Aufhebung der Vorentscheidung, wenn der Mangel von keiner Seite gerügt wird. (Rev.-Entscheid. 877, 878, 914 A. N. des R.-V.-A. 1901 Seite 196, 197, 435)

b. Wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit für die Beurteilung des Rentenanspruches von wesentlicher Bedeutung ist, muß auch hierüber Begutachtung nach mündlicher Verhandlung und unter Hinzuziehung der Beisitzer stattfinden, ehe Ablehnung erfolgen darf. Die Unterlassung bildet gleichfalls einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. Rev.-Entsch. 913. A. N, 1901 S. 435. Desgleichen muß hiernach mündliche Verhandlung stattfinden, wenn Antragsteller Invalidenrente (§ 15) beansprucht, während nur Krankenrente (§ 16) gewährt werden kann. Mündliche Verhandlung muß stets stattfinden, wenn es sich um eine Rentenentziehung handelt. (Rev.-Entsch. 994. A. A. 1902. S. 507.)

c. Die Akten müssen Aufschluß darüber geben, daß das Gutachten in der vorgeschriebenen Weise zu Stande gekommen ist, insbesondere auch, ob mündliche Verhandlung stattgefunden hat und ob der Rentenbewerber, — bzw. bei Rentenentziehung der Rentenbezieher — von dem Termin benachrichtigt ist. (Rev.-Entsch. 912. A. N. 1901. S. 434.)

Bei Benutzung des Formulars VI wird dieser Forderung Genüge geleistet.

d. Das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde nach mündlicher Verhandlung ist nicht lediglich von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten abzugeben, sondern diese und der Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde (Vorsitzende) haben wie bei der Erörterung des Falles so auch bei der Begutachtung zusammen zu wirken. (Rev.-Entsch. 911. A. N. 1901. S. 434.)

Es muß demnach in das Protokoll auch die gutachtliche Äußerung des Vorsitzenden aufgenommen werden.

Es wird gebeten, bei der Abfassung des Protokolls hierauf zu achten.

Die Formulare Ia, b, IIIa sind auch auszufüllen, wenn mündliche Verhandlung stattfindet.

e. Die Anwesenheit der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der mündlichen Verhandlung gemäß § 59 ist wesentliches Erfordernis. (Rev.-Entsch. 879. A. N. 1901. S. 197.)

f. Die Frage, ob die Erwerbsunfähigkeit lediglich durch einen Unfall herbeigeführt ist (§ 15 Abs. 2) muß in mündlicher Verhandlung erörtert werden. (Rev.-Entsch. 1012. A. N. 1902. S. 597.)

g. Die untere Verwaltungsbehörde und ihre Beisitzer müssen gemäß § 121 Abs 2, 58, 59 auch im Falle der Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 (wenn höhere Unfallrente bewilligt wird) gutachtlich gehört werden; ihre Nichtanhörung bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Rev.-Entsch 993. A. N. 1902. S. 506.)

Der Minister für Handel und Gewerbe hat in einem Erlasse vom 5. November 1902 (M.-Bl. H. u. G. 1902 S. 391) darauf hingewiesen, daß nach Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts in solchen Fällen, in welchen der Vorstand der Versicherungsanstalt einen Rentenantrag an die untere Verwaltungsbehörde zwecks Anhörung der Beisitzer gemäß § 112 Abs. 3 zurückgibt, von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund der mündlichen Verhandlung ein neues Gutachten abzugeben sei.

Gleichzeitig hat der Minister Veranlassung genommen, auch die Befolgung der Bestimmung unter Ziffer 6 der Anweisung (vergl. Anlage 10) wiederholt zur Pflicht zu machen, wonach der Termin zur mündlichen Verhandlung über einen Rentenantrag innerhalb 4 Wochen nach dem Tage, an welchem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden soll. Endlich hat der Minister bestimmt, daß bei Behinderung des Landrats der Vorsitz in der mündlichen Verhandlung nur solchen Beamten übertragen werden darf, die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder nach besonderer Anordnung des Herrn Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind.

38. Ueber die Kosten, welche der Versicherungsanstalt zur Last fallen, gibt Ziffer 20 der Anweisung vom 6. Dezember 1899 Auskunft. Für die Gebühren der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten ist § 17 der Satzungen der Versicherungsanstalt maßgebend, welche am 38. Kosten u Formulare.

Schlusse des Anhanges abgedruckt sind, für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Anlage 11).

Die unteren Verwaltungsbehörden sind berechtigt, zur Deckung dieser Kosten einen Vorschuß von der Versicherungsanstalt zu verlangen. Der Vorstand bittet, wenn möglich, von einem solchen Verlangen abzusehen, weil hierdurch die beiderseitige Kassenführung erheblich belastet würde.

Die Abrechnung über die ausgelegten Kosten kann halbjährlich, auf Wunsch auch vierteljährlich erfolgen. Zu diesem Zwecke sind in Formular XVII die einzelnen Kosten einzutragen und die Zusammenstellung mit den Belägen an den Vorstand zu senden.

Die für das Verfahren erforderlichen Formulare werden vom Vorstand der Versicherungsanstalt geliefert (siehe unten Ziffer 135).

V. Rechte der Armenverbände an der Rente.

(Formular IV.)

39. Voraussetzung des Anspruches der Armenverwaltung.

39. Der Anspruch der Armenverbände auf Ersatz für geleistete Armenunterstützungen ist im neuen Gesetz zum Teil anders geregelt als bisher.

Voraussetzung dafür ist zunächst, wie bisher, daß die Unterstützung für eine Zeit geleistet wurde, für welche dem Unterstützten Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht. Der Armenverband kann also nicht Ersatz für Unterstützungen verlangen, die er für eine Zeit geleistet hat, für welche dem Unterstützten keine Rente zu zahlen ist. Dagegen ist der Ersatzanspruch nicht wie früher davon abhängig, daß die Rente für die betreffende Zeit noch nicht ausgezahlt ist. Zur Ersatzleistung können auch andere Rentenbeträge in Anspruch genommen werden, als diejenigen, welche während der Leistung der Armenunterstützung fällig geworden sind. Ersatz aus Beitragserstattungen (§§ 42—44) kann nur im Wege der Pfändung oder freiwilligen Uebertragung des Anspruches verlangt werden (§ 55).

40. Umfang des Ersatzanspruchs a) Vorübergehende Unterstützung.

40. Der Umfang der Ersatzleistung ist anders geregelt als bisher. Es ist zu unterscheiden:

a) Die Unterstützung ist eine vorübergehende. Das wird dann anzunehmen sein, wenn sie auf einer vorüber-

gehenden Ursache, z. B. einer Erkrankung beruht oder wenn sie zu einzelnen bestimmten Ausgaben, z. B. Beschaffung einer Nähmaschine oder genügender Kleider oder zur Beschaffung von Beitragsmarken, die zur Bewilligung der Rente fehlen, dient. Eine Zeitgrenze, wie lange eine Armenunterstützung als vorübergehende zu betrachten ist, läßt sich nicht allgemein gültig aufstellen; auch eine länger als drei Monate dauernde Unterstützung kann eine vorübergehende sein; es kommt eben darauf an, ob der Grund für die Leistung ein vorübergehender, d. h. in absehbarer Zeit wegfallender ist.

In Fällen vorübergehender Armenunterstützung können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden. Der Ersatzanspruch muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung der Unterstützung bei der zur Entgegennahme des Rentenantrages zuständigen Stelle (siehe unten Ziffer 41) angemeldet werden. Später angemeldete Ansprüche darf der Vorstand nicht berücksichtigen.

b) Fortlaufende Unterstützung ist eine solche, welche zur Befriedigung eines jahraus jahrein fortbestehenden oder doch in regelmäßigen Zwischenräumen immer wieder auftretenden Bedürfnisses dient. Hier ist zu unterscheiden: b) Fortlaufende Unterstützung

aa) Die Unterstützung besteht in der Gewährung des Unterhaltes in einer Anstalt, z. B. einer Irrenanstalt, einem Armenhaus und dergleichen. In diesem Falle kann für die Dauer des Aufenthaltes die Ueberweisung der laufenden Rente bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten verlangt werden. Zu beachten ist, daß der Aufenthalt in einem Krankenhaus, in welchem der volle Unterhalt gewährt wird, sich auch als vorübergehende Unterstützung darstellen kann (siehe oben unter a). aa) Aufnahme in eine Anstalt.

bb) Die Unterstützung ist eine fortlaufende, besteht aber nicht in Gewährung des Unterhaltes in einer Anstalt, sondern in anderen Leistungen, z. B. laufender Barunterstützung, Gewährung von Wohnung 2c. In diesem Falle kann gleichfalls die fortlaufende Ueberweisung der Rente, aber höchstens bis zur Hälfte verlangt werden. bb) Sonstige fortlaufende Unterstützung

Es ist demnach erforderlich, daß der Armenverband bei Erhebung des Anspruches angibt, worin die Unterstützung bestand und ob sie vorübergehend geleistet oder aus welchem Grunde sie als fortlaufende betrachtet wird. (Vergl. Formular IV.)

41. Anmeldung des Anspruches.

41. Die Anmeldung des Ersatzanspruches erfolgt in derselben Weise und bei derselben Stelle wie diejenige des Rentenantrages (siehe oben Ziffer 4).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung nach einer Revisionsentscheidung des Reichs-Versicherungsamtes von dem Armenverband selbst erfolgen muß. Die Bejahung der Frage 17 in Formular I bzw. 13 in Formular III kann als Anmeldung des Anspruches nicht gelten. Dieselbe erfolgt zweckmäßig mittels des Formulars IV.

Zu bemerken ist ferner, daß der Armenverband den Rentenanspruch auch dann verfolgen kann, wenn der Rentenberechtigte gestorben ist, und zwar auch dann, wenn derselbe vorher Antrag auf Bewilligung einer Rente nicht gestellt hatte (§ 50 Abs. 2). Der Erstattungsanspruch der Hinterbliebenen aus § 44 geht aber dem Ersatzanspruch des Armenverbandes in jedem Falle vor (vgl. § 50 Abs. 2 letzter Satz, § 44 Abs. 4, unten Ziffer 61).

42. Einverständnis des Rentenberechtigten.

42. Bei der Anmeldung muß auch angegeben sein, ob der Rentenberechtigte bzw. sein Vertreter mit der Ueberweisung der Rentenbeträge an den Armenverband einverstanden ist. Wenn der Armenverband bei der Anmeldung seines Anspruches eine derartige Erklärung nicht beibringt, muß, wie in der Begründung des Gesetzentwurfes zu §§ 35, 35a, 35b ausdrücklich hervorgehoben ist, die den Rentenantrag vorbereitende Stelle den Rentenberechtigten darüber hören, ob er einverstanden ist. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1902.)

Nur wenn die Einverständniserklärung vorliegt, kann der Vorstand die alsbaldige Auszahlung der zu überweisenden Rentenbeträge anordnen. Der Vorstand hat nämlich ebenso wie das Schiedsgericht und das Reichs-Versicherungsamt lediglich darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Versicherten ein Anspruch auf Rente zusteht; für die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit dieser Anspruch auf den Armenverband übergegangen ist

oder überzugehen hat, sind im Streitfall nicht die genannten Rentenfeststellungsinstanzen zuständig, sondern nach § 50 Abs. 3 die Verwaltungsgerichte, und zwar in Preußen nach der Königlichen Verordnung vom 23. August 1899 (siehe Anlage 2) der Bezirksausschuß; für Birkenfeld vgl. § 4 der Verordnung vom 15. November 1899 (Anlage 9a).

Verweigert der Rentenberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Einverständniserklärung, so kann der Vorstand nur die Rente festsetzen und dem Armenverband anheimgeben, die Anerkennung seines Ersatzanspruches gegen den Rentenberechtigten dadurch zu erzwingen, daß er das Verwaltungsstreitverfahren gegen den Versicherten zwecks Ergänzung der fehlenden Einwilligung durch Urteil unter Beiladung der Versicherungsanstalt einleitet. Mangel des Einverständnisses.

Eine Mitverklagung der Versicherungsanstalt erübrigt sich, wenn dieselbe — was diesseits hiermit für alle Fälle erklärt wird — von vornherein bereit ist, an den obsiegenden Teil zu zahlen. Die streitigen Rentenbeträge werden diesseits bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren zurückbehalten werden.

VI. Tod des Rentenbewerbers vor und während des Verfahrens.

43. Wenn ein Versicherter stirbt, ohne in den Genuß einer Rente gelangt zu sein, so können seine Erben nur dann die ihm zustehenden Rentenbeträge verlangen, wenn der Verstorbene oder ein Bevollmächtigter desselben den Anspruch auf Rente noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde, also bei dem Bürgermeisteramte oder Landratsamte geltend gemacht hatte. Ist dies nicht geschehen, so können die Hinterbliebenen nur den Anspruch auf Erstattung erheben, soweit dies nach § 44 zulässig ist. Bezüglich des Armenverbandes siehe § 50 Absatz 2, oben Ziffer 41. 43. Tod vor der Antragstellung.

44 Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenantrag noch zu seinen Lebzeiten bei der für die Entgegennahme der Anträge zuständigen Stelle eingegangen war, so wird das Verfahren unterbrochen, die Versicherungsanstalt aber sowohl wie auch die Erben des Verstorbenen sind berechtigt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen. Von den 44. Tod nach der Antragstellung.

Erben kommt in erster Linie der Ehegatte des Verstorbenen in Betracht, sofern er bis zum Tode mit demselben in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Er schließt alle anderen Erben aus (§ 41 Absatz 3). Nur wenn ein hiernach berechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, kommen die gesetzlichen oder sonstigen Erben in Betracht. Ferner ist zu beachten, daß der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen geleisteten Beiträge gemäß § 44 Abs. 3 dem Rentenanspruch der Erben vorgeht, so lange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.

5. Ermittelung der Erben.

45. Die Versicherungsanstalt und die Verwaltungsbehörden sind nicht verpflichtet, von Amtswegen die Erben zu ermitteln. Es erübrigt also, wenn keine Rechtsnachfolger sich melden, nur die Verhandlungen an die Versicherungsanstalt unter Mitteilung des Sachverhaltes abzugeben. In denjenigen Fällen indes, in denen die Erben bekannt sind, namentlich wenn es sich um die Witwe handelt, wird es sich empfehlen, diese zur Fortsetzung des Verfahrens zu veranlassen und ihnen dabei behülflich zu sein. Dabei empfiehlt sich aber stets die Prüfung, ob nicht etwa die Beitragserstattung gemäß § 44 günstiger ist (vgl. unten Ziffer 61).

Handelt es sich um die Witwe, so genügt die Vorlage der Sterbe- und der Heiratsurkunde, sowie einer Bescheinigung der Ortsbehörde, daß der Ehegatte mit dem Verstorbenen in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat. In anderen Fällen wird, wenn es sich um Eltern, Kinder oder Geschwister handelt, in der Regel eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Erben genügen. Bei entfernter Verwandtschaft wird aber meistens eine gerichtliche Erbbescheinigung erforderlich sein.

VII. Rentenberechnung.

Es ist erforderlich, daß die mit der Bearbeitung der Rentensachen betrauten Beamten der Verwaltungsbehörden auch mit der Berechnung der Renten vertraut sind. Die Vorschriften hierüber sind in §§ 35 ff. enthalten.

46. Berechnung der Invalidenrente.

46. Die Invalidenrente besteht aus:

a) dem Reichszuschuß.

Dieser beträgt stets 50 Mark für das Jahr;

b) dem Grundbetrag.

Dieser beträgt für Lohnklasse	I	60	Mark.
„ „	II	70	„
„ „	III	80	„
„ „	IV	90	„
„ „	V	100	„

Der Berechnung des Grundbetrages sind stets 500 Beitragswochen zu Grunde zu legen. Sind weniger nachgewiesen, so sind zur Ergänzung solche der I. Lohnklasse hinzuzufügen; sind mehr nachgewiesen, so sind die 500 höchsten in Berechnung zu ziehen. Die übrigen kommen nur bei der Steigerung in Betracht. Sind die 500 in Berechnung zu ziehenden Beitragswochen alle von derselben Lohnklasse, so ist der oben angegebene Betrag der Grundbetrag. In den anderen Fällen erhält man den Grundbetrag, wenn man die Anzahl der in der bestimmten Lohnklasse in Betracht zu ziehenden Beitragswochen mit dem fünfhundertsten Teil des Grundbetrages der betreffenden Lohnklasse (also in der I. Lohnklasse mit 12, in der II. mit 14, in der III. mit 16, in der IV. mit 18, in der V. mit 20 Pfg.) multipliziert und die Produkte zusammenzählt; z. B. es sind nachgewiesen: 200 Marken I. Lohnklasse, 100 Marken III., 200 Marken IV. und 50 Krankheitswochen. Dann berechnet sich der Grundbetrag:

150 Wochen	I.	= 150 × 12 =	18,00 Mark.
100 „	III.	= 100 × 16 =	16,00 „
200 „	IV.	= 200 × 18 =	36,00 „
50 Krankheitswochen		50 × 14 =	7,00 „
500			77,00 Mark.

Die weiteren 50 Marken I. Lohnklasse, welche noch vorhanden sind, bleiben bei Berechnung des Grundbetrages außer Berechnung, weil die Krankheitswochen mit der II. Lohnklasse also höher anzurechnen sind.

Wären nur nachgewiesen 160 Marken III. und 240 IV. Lohnklasse, so berechnete sich der Grundbetrag wie folgt:

160 Marken	III.	= 160 × 16 =	25,60 Mark,
240 „	IV.	= 240 × 18 =	43,20 „
100 Ergänzungsw.	I	= 100 × 12 =	12,00 „
500			80,80 Mark.

Diese 100 Ergänzungswochen bleiben aber bei der Rentensteigerung außer Betracht.

c) der Rentensteigerung. Dieselbe beträgt für jede vor dem Rentenbeginn liegende Beitragswoche

in der I. Lohnklasse: 3 Pfennig,
in der II. Lohnklasse: 6 „
in der III. Lohnklasse: 8 „
in der IV. Lohnklasse: 10 „
in der V. Lohnklasse: 12 „

Für Krankheitswochen und Zeiten militärischer Dienstleistung ist die II Lohnklasse anzurechnen. In dem unter b) zuerst erwähnten Beispiel berechnete sich danach die Rente wie folgt:

Reichszuschuß:								50,00 Mk.
Grundbetrag:								77,00 „
Rentensteigerung:								
200 Marken	I.	=	200 ×	3	=	6,00		
100 „	III.	=	100 ×	8	=	8,00		
200 „	IV.	=	200 ×	10	=	20,00		
50 Krankheitsw.		=	50 ×	6	=	3,00		
also Gesamtsteigerung								37,00 „
							also Rente	164,00 Mk.

jährlich, oder monatlich 13,67 Mark. Dieser Monatsbetrag ist gemäß § 38 auf 13,70 M. abzurunden, sodaß die Jahresrente 164,40 M. betrüge.

Zu beachten ist, daß Beiträge für Zeiten, welche nach dem Rentenbeginn liegen, nicht in Anrechnung kommen dürfen.

47. Altersrente.

47. Die Altersrente besteht:

a) aus dem Reichszuschuß, der auch hier 50 Mark jährlich beträgt,

b) dem von der Versicherungsanstalt zu tragenden Teil der Rente.

Der Berechnung dieses Teiles sind mindestens 400 Beitragswochen zu Grunde zu legen (§ 192). Sind weniger Beitragswochen nachgewiesen, so sind für die an 400 fehlenden Wochen Ergänzungswochen in Anrechnung zu bringen und zwar in derjenigen Lohnklasse, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Rentenbewerbers in den drei letzten Jahren, ehe die Versicherungspflicht für seinen Berufszweig in Kraft trat, entspricht. Betrug z. B. das Verdienst im drittletzten Jahre 700 M., im zweitletzten 600 M. und im letzten 500 M., so ist als

Jahresarbeitsverdienst 1800 : 3 = 600 Mark anzunehmen, also III. Lohnklasse (vgl. oben Ziffer 34).

Sind mehr als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so sind alle anzurechnen, so lange es nicht mehr als 1200 sind, was erst nach dem Jahre 1913 eintreten kann.

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente beträgt:

in der	I.	Lohnklasse	60	Mark,
" "	II.	"	90	"
" "	III.	"	120	"
" "	IV.	"	150	"
" "	V.	"	180	"

Sind die 400 oder mehr anzurechnenden Wochen alle aus derselben Lohnklasse, so gilt einfach der bei der betreffenden Lohnklasse angegebene Betrag. Die Rente besteht also aus diesem + 50 Mark Reichszuschuß

Kommen Wochen verschiedener Lohnklassen in Betracht, so muß der Durchschnitt der obigen Beträge berechnet werden; z. B. es sind nachgewiesen: 100 Marken II. Lohnklasse, 200 III., 100 IV. und 25 Krankheitswochen. Die Rente berechnet sich wie folgt:

100 Marken	II. Lohnklasse:	100 ×	90	=	9 000
200 "	III. " :	200 ×	120	=	24 000
100 "	IV. " :	100 ×	150	=	15 000
25 Krankheitswochen:		25 ×	90	=	2 250
425					50 250

Diese 50 250 werden nun durch die Gesamtzahl der angerechneten Wochen geteilt: 50 250 : 425 = 118,24. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente beträgt also . . . . 118,24 Mark.
Dazu der Reichszuschuß . . . . 50,00 "
Jährliche Rente also 168,24 Mark,
14,02 Mark monatlich oder gemäß § 38 auf volle 5 Pfennig nach oben abgerundet monatlich 14,05 Mark, also jährlich 168,60 Mark.

VIII. Auszahlung der Renten.

48a. Die Auszahlung der Renten erfolgt stets durch die Post; eine andere Art der Auszahlung ist unzulässig. Ein besonderer Berechtigungsausweis wird dem Rentenberechtigten nicht mehr erteilt; erforderlichenfalls kann er sich durch Vorzeigung des Rentenbescheides ausweisen. 48a) Auszahlende Postanstalt.

In der Regel erfolgt die Auszahlung bei derjenigen Postanstalt, zu deren Bezirk der Wohnort des Rentenberechtigten gehört. Soll eine andere Postanstalt mit der Auszahlung beauftragt werden, so muß dies bei der Stellung des Rentenantrages gesagt werden.

Auch kann in Landbestellbezirken die Auszahlung durch die Landbriefträger erfolgen gemäß Erlaß vom 21. Dezember 1901 (vgl. Anlage 20.)

b) Überweisung der Rente an eine andere Postanstalt.

b. Wenn ein Rentenberechtigter während des Rentenbezuges die Auszahlung der Rente durch eine andere Postanstalt wünscht — sei es, weil er seinen Wohnsitz verlegt oder aus einem anderen Grunde — so braucht er dies nicht bei der Versicherungsanstalt zu beantragen, es genügt vielmehr, wenn er bei der Postanstalt, welche bisher die Rente ausgezahlt hat, um Ueberweisung seiner Rente an die neue Postanstalt bittet.

c) Bevollmächtigung zur Abhebung der Rente.

c. Wenn ein Rentenberechtigter selbst nicht in der Lage ist die Rente abzuholen, so kann er einen anderen zu der Abhebung bevollmächtigen. Die Unterschrift der Vollmacht muß amtlich beglaubigt sein; Vollmacht und Beglaubigung sind stempelfrei. Alsdann ist die Vollmacht mit dem Antrag auf Anweisung der Rente an den Bevollmächtigten an die Versicherungsanstalt, welche den Rentenbescheid erlassen hat, einzusenden. Es empfiehlt sich, diesem Antrage den Rentenbescheid beizufügen, jedenfalls muß das auf demselben verzeichnete Rentenzeichen angegeben werden.

d Rentenquittungen.

d. Die Unterschrift der Rentenquittungen muß amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung kann durch jeden erfolgen, der zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt ist (Vgl. den Vermerk auf den Formularen).

Formulare zu Rentenquittungen erhalten die Rentenberechtigten auf den Bürgermeisterämtern.

IX. Rechtsmittel.

49. Allgemeines.

49.) Gegen die Bescheide der Versicherungsanstalt in Rentensachen und zwar sowohl die ablehnenden, als auch diejenigen, durch die eine Rente festgesetzt wird, wie auch diejenigen, durch welche die Rente entzogen oder ganz oder zum Teil in Wegfall gebracht wird, steht dem Versicherten das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht,

und gegen dessen Entscheidung die Revision bei dem Reichs-Versicherungsamt zu.

Da jetzt in jedem Regierungsbezirk — das Fürstentum Birkenfeld ist dem Schiedsgericht in Trier zugeteilt — nur mehr ein „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung" am Sitz der Regierung besteht, werden voraussichtlich die Versicherten mehr als bisher bei Einlegung der Rechtsmittel die Hülfe der Bürgermeisterämter in Anspruch nehmen. Im Interesse der Versicherten ist zu wünschen, daß sie hierbei freundliches Entgegenkommen finden und so vor der Ausbeutung durch Winkelkonsulenten ꝛc. (siehe oben Ziffer 3) geschützt werden. Die Bürgermeister können die Berufungen unter dem neuen Gesetz auch entgegennehmen, ohne befürchten zu müssen, sich durch Versäumung der rechtzeitigen Absendung vor Ablauf der Frist etwa regreßpflichtig zu machen. Nach § 114 Abs. 3 des Gesetzes und § 5 der Schiedsgerichtsordnung (siehe Anlage 12) gilt die Frist auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen Behörde eingegangen ist. Wenn also ein Bürgermeisteramt eine Berufung entgegennimmt, ist erforderlich, daß durch einen amtlichen Vermerk festgestellt wird, wann dieselbe eingegangen ist. Die Berufungsschrift soll dann „ungesäumt" an das zuständige Schiedsgericht abgegeben werden. Wenn die Abgabe verzögert wird, so hat dies indes keine schädliche Wirkung auf die Rechtzeitigkeit der Berufung.

50. Die Frist beträgt einen Monat vom Tage der Zustellung des angefochtenen Bescheides ab, nicht wie bisher 4 Wochen. Ist der Bescheid also z. B. am 14. Januar zugestellt, so endet die Berufungsfrist mit dem Ablauf des 14. Februar. Es empfiehlt sich, der Berufung und auch der Revision die angefochtene Entscheidung beizufügen. 50. Frist.

Wenn die Frist infolge von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen nicht eingehalten werden konnte, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Krankheit kommt hier als Grund nur dann in Betracht, wenn nachgewiesen ist, daß der Versicherte durch dieselbe auch verhindert war, einen anderen mit der Einlegung der Berufung zu beauftragen. Ueber den Antrag entscheidet das Schiedsgericht bezw. wenn es sich um Revision handelt, das Reichs-Versicherungsamt; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

derselbe muß möglichst bald nach Beseitigung der Hindernisse gestellt sein, da er sonst keinen Erfolg haben kann.

51. Berufung. 51. Zuständig für die Entscheidung über die Berufung ist dasjenige Schiedsgericht, zu dessen Bezirk die untere Verwaltungsbehörde gehört, welche mit dem Rentenanspruch gemäß § 112 Abs. 1 befaßt war.

Was oben über die Behandlung offenbar unbegründeter Rentenanträge gesagt ist, (siehe oben unter Ziffer 5) gilt auch für offenbar unbegründete Berufungen und Revisionen.

Wenn es sich um Fälle handelt, in denen offenbar nur ein Versehen der Versicherungsanstalt vorliegt, empfiehlt es sich, dieser zunächst Mitteilung zu machen; die Berufung ist aber auch in diesen Fällen behufs Wahrung der Frist aufzunehmen.

Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen und neue Beweismittel jeder Art vorgebracht werden.

52. Revision. 52. Nicht zulässig dagegen ist dies im Revisionsverfahren. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, oder daß ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten, oder daß ein Mangel des Verfahrens vorliegt, und zwar muß die Revisionsschrift angeben, inwiefern das der Fall ist.

Hinsichtlich der Frist gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Berufung. Die Revisionsschrift ist dem Reichs-Versicherungsamt in Berlin W. 10. Königin-Augusta-Straße Nr. 25/27, zuzusenden.

Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens siehe oben Ziffer 8a.

X. Mitteilungen über den Tod und sonstige Veränderungen in den Verhältnissen eines Rentenempfängers.

(Formular XIV, XV.)

53. Tod der Rentenempfänger. 53. Zu den Mitteilungen, welche die öffentlichen Behörden nach § 172 den Versicherungsanstalten unaufgefordert machen müssen, gehört namentlich diejenige über den Tod eines Rentenempfängers. Da nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes die einmal ausgezahlte Rente für denjenigen Monat, in welchem der Tod erfolgt ist, den Erben belassen wird, eine Wiedereinziehung der über den Todestag hinaus erhobenen Rentenbeträge also nicht

Zu Ziffer 54 (S. 41) im Leitfaden.

Nach § 48 Abs. 1 Ziffer 4 ruht das Recht auf Bezug der Rente, solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.

Solche Beschlüsse des Bundesrats sind ergangen:

a) am 13. Oktober 1900 (Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900, Zentralblatt S. 540),
b) am 13. Januar 1904 (Bekanntmachung vom 1. Februar 1904, Zentralblatt S. 26),
c) am 28. April 1908 (Bekanntmachung vom 18. Mai 1908, Zentralblatt S. 195),
d) am 29. Oktober 1908 (Bekanntmachung vom 20. November 1908, Zentralblatt S. 476).

Die Beschlüsse betreffen folgende Grenzgebiete, wobei die Abänderungen zu b, c und d mit *, ** und *** kenntlich gemacht sind (cf. auch Leitfaden Ziffer 54):

Lfde. Nr.	Bezeichnung der ausländischen Staaten	Nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden ausländischen Grenzgebiete.
1.	Dänemark.	Die Ortschaft Bamdrup.
2.	Niederlande.	Die Provinzen Groningen, Drenthe, Overyssel, Gelderland, Limburg.
3.	Das neutrale Gebiet Moresnet.	
4.	Belgien.	Die Arrondissements Lüttich, Verviers (Provinz Lüttich), Marche Bastogne (Provinz Luxemburg).
5.	Das Großherzogtum Luxemburg.	
6.	Schweiz.	Der Kanton Bern, soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einflusse der Zihl abwärts gerechnet, belegen ist; ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden).

Lfde. Nr.	Bezeichnung der ausländischen Staaten	Nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden ausländischen Grenzgebiete.
7.	Österreich-Ungarn.	Die Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Schwaz, Kufstein, Kitzbüchel*, Salzburg mit dem Stadtmagistratsbezirke Salzburg, Braunau am Inn*, Ried*, Schärding, Rohrbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Plom, Eger, Asch, Graslitz, Joachimstal, Kaaden, Kommotau, Brüx, Dux, Teplitz, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau in Böhmen*, Neustadt (an der Mettau)*, Nachod*, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Titschein, Mistek, Freistadt, Teschen, Bielitz, die Bezirke Biala und Chrzanow.
8.	Rußland.	Die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Ortschaften Alt-Sosnowice, Sielce, Bogunja, Dembowo-Góra, Ostro-Górtea, Milowice und Niwka; ferner** die an den Beuthener Kreis grenzenden Ortschaften Bobrownik**, Rogoznik**, Dobieschowice**, Tempkowitz**, Zychcicz**, Woikowitz** und Czeladz**.
9.	Frankreich.	*** Die Gemeinden Raon-sur-Plaine und Raon-les-Leau.

Zu Ziffer 54 Abs. 2 (S. 41).

Verfügung des Ministers des Innern vom 16. Oktober 1906, betr. das Ruhen des Bezuges einer Versicherungsrente, während der Rentenberechtigte eine über einen Monat dauernde Strafe verbüßt oder über einen Monat in einer Korrektions- oder Besserungsanstalt untergebracht ist (M.-Bl. 1906 S. 352).

Nach den Vorschriften der Unfall- und der Invaliditätsversicherungsgesetze ruht der Bezug einer Versicherungsrente, während der Rentenberechtigte eine über einen Monat dauernde Strafe verbüßt oder über einen Monat in einer Korrektions- oder Besserungsanstalt untergebracht ist.

Die Vorsteher der Strafanstalten und der mir untergestellten Gefängnisse haben in Zukunft bei der Durchführung dieser Gesetzesregel grundsätzlich mitzuwirken. Sobald ihnen durch Anträge auf Lebensbescheinigung oder sonstwie bekannt wird, daß eine für länger als einen Monat eingelieferte Person eine Rente bezieht, ist dem Versicherungsträger von dem Strafaufenthalt des Betreffenden ohne Angabe des Strafgrundes Kenntnis zu geben. Dem Gefangenen ist vorher Mitteilung zu machen und ein etwaiger Antrag desselben, die Rente für die Zeit seiner Haft zu überweisen, dem Versicherungsträger gleichzeitig zu übermitteln. Welches der zuständige Versicherungsträger ist, ergibt eine in dem Formular für die Rentenquittungen enthaltene Nummer in Verbindung mit dem anliegenden (Anlage a) Verzeichnisse.

(Vgl. auch „Amtliche Mitteilungen" Nr. 5 1907 S. 2.)

mehr stattfindet, kann die Mitteilung unmittelbar an diejenige Postanstalt gerichtet werden, welche die Auszahlung der Rente besorgte (Formular XV).

Es ist darauf zu achten, daß nach eingetretenem Tode keine Rentenquittungen mehr beglaubigt werden.

54. Die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48), ist in § 57 Ziffer 4 den unteren Verwaltungsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht, sie liegt aber auch den anderen Behörden ob, da sie zu denjenigen Mitteilungen gehört, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt von Wichtigkeit sind. 54. Ruhen der Renten.

Der Vorstand bittet deshalb, ihm alle Fälle, in denen Rentenempfänger zugleich Unfallrente, Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge (vgl. unten Ziffer 76a) beziehen, schleunigst mitzuteilen. Bei Aufnahme der Unfallverhandlungen, bei Beglaubigung der Quittungen 2c. kommen derartige Bezüge zur Kenntnis der Behörde. Ebenso muß mitgeteilt werden, wenn ein Rentenempfänger eine einen Monat übersteigende Freiheitsstrafe zu verbüßen hat oder in eine Arbeits- oder Besserungsanstalt kommt, sowie wenn er aufhört, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland*) zu haben. Im ersteren Falle muß indes an-

*) In folgenden ausländischen Grenzbezirken sind nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 13. Oktober 1900 (Centralblatt 1900 S. 540) die Bestimmungen über das Ruhen der Rente außer Kraft gesetzt.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der ausländischen Staaten.	Nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden ausländischen Grenzgebiete.
1.	Dänemark.	Die Ortschaft Bambrup.
2.	Niederlande.	Die Provinzen Groningen, Drenthe, Overyssel, Gelderland, Limburg.
3.	Das neutrale Gebiet Moresnet.	
4.	Belgien.	Die Arrondissements Lüttich, Verviers (Provinz Lüttich), Marche, Bastogne (Provinz Luxemburg).

gegeben werden, ob er eine im Inland wohnende Familie hat, für deren Unterhalt er bisher gesorgt hat, da dieser eventuell die Rente auszuzahlen ist (vergleiche auch Anweisung vom 6. Dezember 1899 Ziffer 16 der Anlage 10).

55. Entziehung einer Invalidenrente.

Freiwilliges Verzichten.

55. Wenn ein Rentenempfänger wieder erwerbsfähig wird und zwar so, daß es sich nicht lediglich um ein vorübergehendes Wiederaufleben der Erwerbsfähigkeit handelt, so kann er auf den Weiterbezug der Rente verzichten. Tut er dies, so ist ein kurzes Protokoll über seine Erklärung aufzunehmen und dies event. durch die untere Verwaltungsbehörde, welche sich gutachtlich zu äußern hat (ohne Zuziehung der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten), dem Vorstand zu übersenden. Dabei empfiehlt es sich, den Rentenempfänger auf die Wichtigkeit der Weiterversicherung hinzuweisen. Auch muß er eine neue Quittungskarte erhalten.

5.	Das Großherzogtum Luxemburg.	
6.	Schweiz.	Der Kanton Bern, soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einflusse der Zihl abwärts gerechnet, belegen ist; ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden).
7.	Oesterreich-Ungarn.	Die Bezirks-Hauptmannschaften Bregenz, Reutte, Schwaz, Kufstein, Salzburg mit dem Stadtmagistratsbezirke Salzburg, Schärding, Rohrbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Plom, Eger, Asch, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Kommotau, Brüx, Dux, Teplitz, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Titschein, Mistek, Freistadt, Teschen, Bielitz, die Bezirke Biala und Chrzanow
8.	Rußland	Die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Ortschaften Alt-Sosnowice, Sielce, Bogunja, Dembowo-Góra, Ostro-Górtea, Milowice und Niwka.

Bekanntmachung.

betreffend den Fortbezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in Grenzgebieten und die Teilung des österreichischen Grenzbezirks Neustadt.

I. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1904 beschlossen, das der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900 (Zentralblatt S. 540) beigegebene Verzeichnis der ausländischen Grenzgebiete, für welche die in jener Bekanntmachung bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Unfall-Invaliden- und Altersrenten außer Kraft gesetzt werden, unter

7. Österreich-Ungarn

dahin zu ergänzen, daß hinter dem Worte: „Braunau" die Bezeichnung „in Böhmen", ferner zwischen den Worten: „Kufstein, Salzburg" das Wort: „Kitzbüchel" und vor dem Worte: „Schärding" die Worte: „Braunau am Inn, Ried" eingefügt werden.

II. Die in der vorstehend angeführten Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900 unter Nr. 7, ferner in der Bekanntmachung vom 16. Mai 1891 (Zentralblatt S. 97) unter Nr. 7, sowie in der Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt S. 210) unter Nr. 5 aufgeführte österreichische Bezirkshauptmannschaft Neustadt ist in die beiden Bezirkshauptmannschaften Neustadt (an der Mettau) und Nachod geteilt worden. Die angegebenen Bekanntmachungen finden demgemäß auf diese beiden Bezirkshauptmannschaften Anwendung.

Berlin, den 1. Februar 1904.

Der Reichskanzler.

Verzichtet der Rentenbezieher nicht freiwillig, erscheint aber die Annahme, daß er die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt habe, begründet, so bittet der Vorstand, die erforderlichen Ermittelungen gemäß Formular XIV vornehmen und den Rentenempfänger ärztlich untersuchen zu lassen. Das weitere Verfahren ist in der Anweisung vom 6. Dez. 1899 Ziffer 15 geregelt (Anlage 10). Widerspruch des Rentenbeziehers.

Hierbei wird gebeten, besonders auf diejenigen Personen zu achten, welche Renten auf Grund vorübergehender Invalidität beziehen (§ 16), sogenannte Krankenrenten (kenntlich daran, daß im Rentenzeichen in dem unteren Winkel links ein K steht). Bei Beglaubigung der Rentenquittungen wird sich Gelegenheit bieten, diese Personen zu beobachten und zu befragen. Bei diesen Renten kommt es nicht allein darauf an, ob Erwerbsfähigkeit wieder eingetreten ist, sondern auch darauf, ob die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit sich in dauernde (siehe Ziffer 18) verwandelt hat. Dann muß nämlich die Krankenrente in eine Rente für dauernde Erwerbsunfähigkeit verwandelt werden, was auch im Interesse des Versicherten liegt, weil die dauernde Rente so gesteigert wird, als ob während der Zeit des Bezuges der Krankenrente Marken II. Lohnklasse geleistet wären.

Zweiter Abschnitt. Anträge auf Beitragserstattung.

(§§ 42—44, 57, 128; Anweisung des Handelsministers vom 6. Dezember 1899 Ziffer 12 ff. Formular VIII und IX.)

56. Die Anträge auf Beitragserstattung können nach Ziffer 12 der Anweisung des Handelsministers vom 6. Dezember 1899 (Anlage 10) sowohl bei der unteren Verwaltungsbehörde als auch bei dem Bürgermeisteramt gestellt werden und zwar sowohl bei derjenigen Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, als auch bei derjenigen, in deren Bezirk er — bezw. bei Erstattung in Todesfällen der Verstorbene — zuletzt beschäftigt war. 56. Zuständigkeit.

Die Anträge auf Erstattung von Beiträgen von Personen, welche zuletzt einer zugelassenen Kasseneinrichtung angehört haben (siehe oben Ziffer 26 am Ende) sind nicht bei den genannten Behörden, sondern bei den Organen **der Kasseneinrichtung zu stellen. Die Antragsteller sind**

deshalb zutreffenden Falles an diese zu verweisen, oder der Antrag ist an den Vorstand der Kasseneinrichtung abzugeben.

57. Verfahren. 57. Die Bürgermeisterämter, welche nicht untere Verwaltungsbehörde sind — also die Landbürgermeisterämter und diejenigen in Städten unter 10 000 Einwohner —, können die Anträge nicht wie bisher unmittelbar dem Vorstande einsenden, sie müssen dieselben vielmehr an die untere Verwaltungsbehörde ihres Bezirkes weitergeben. Vorher sind sie aber verpflichtet, die Vollständigkeit der Anträge zu prüfen. Was zu einem Erstattungsantrag gehört, ist in Ziffer 13 der Anweisung des Handelsministers vom 6. 12. 99 angegeben, ergibt sich auch aus den Formularen VIII und IX. Das oben in Ziffer 11 und 12 über genaue Angabe der Personalien (Adresse) und Beifügung früherer Quittungskarten Gesagte gilt auch hier, ebenso finden die Ausführungen in Ziffer 26—29 über die Prüfung und Berichtigung der Beitragsleistung entsprechende Anwendung.

Die untere Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob die erforderlichen Beweisstücke in genügender Form beigebracht sind, nötigenfalls deren Vervollständigung herbeizuführen und dann den Antrag an die für ihren Bezirk zuständige Versicherungsanstalt abzugeben. Eine Begutachtung dieser Anträge ist nicht vorgeschrieben.

58. Antragsberechtigte. 58. Erstattung der Hälfte der Beiträge können nur diejenigen Personen verlangen, welche in den §§ 42—44 genannt sind. Eltern, deren Kinder versichert waren und gestorben sind, sowie Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, haben also keinen Anspruch auf Erstattung.

Mit der hier erörterten Erstattung von Beiträgen wegen Heirat, Unfall oder Tod ist nicht zu verwechseln die Rückzahlung des Wertes vernichteter Marken aus Anlaß der Beitragsberichtigung. (Anweisung vom 17. 11. 99 Ziffer XX ff. Anlage 17.)

59. Gemeinsames über Erstattung wegen Heirat und wegen Tod. 59. a) Sowohl für Erstattungsanträge wegen Heirat, als auch für diejenigen wegen des Todes des Ehegatten bezw. des Vaters oder der Mutter ist die erste Voraussetzung, daß dem Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, bezw. dessen Rechtsnachfolgern nicht schon

eine Entscheidung zugestellt ist, durch welche eine Rente bewilligt ist. Ein Bescheid, durch welchen irgend eine Rente auf Grund des Gesetzes bewilligt wird, sei es Invalidenrente oder Krankenrente oder Altersrente, schließt, sobald sie in die Hände des Empfangsberechtigten gelangt ist, den Erstattungsanspruch aus und zwar auch hinsichtlich derjenigen Marken, welche nach Bewilligung der Altersrente oder nach Entziehung der Invalidenrente verwendet sind (Revisionsentscheidung 745 Amtl. Nachrichten 1899 Seite 556). Dagegen steht die Gewährung eines Heilverfahrens der Erstattung nicht entgegen. a) Voraussetzung des Anspruches

b) Sowohl Erstattungsanträge wegen Heirat, als auch diejenigen wegen Tod müssen vor Ablauf eines Jahres nach der standesamtlichen Eheschließung bezw. nach dem Tode gestellt sein. Nach Ablauf dieser Frist ist die Versicherungsanstalt nicht mehr berechtigt, die Beiträge zu erstatten. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unzulässig. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag innerhalb des Jahres an die zur Entgegennahme zuständige Stelle, also Bürgermeisteramt bezw. untere Verwaltungsbehörde (siehe Ziffer 56) gelangt ist. Er braucht also nicht, wie früher, innerhalb der Frist an die Versicherungsanstalt gelangt zu sein. b) Anmeldefrist.

c) Die Wartezeit beträgt sowohl hinsichtlich der Erstattung wegen Heirat als auch derjenigen wegen Tod 200 Wochen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Beiträge auf Grund der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung handelt. Auf die Wartezeit sind Krankheiten und militärische Dienstleistungen anrechenbar wie bei Rentenanträgen; es tritt aber für diese Zeiten keine Erstattung ein. Die Wartezeit muß vor der Heirat bezw. dem Tod erfüllt sein, und es können nur die Marken erstattet werden, welche für Zeiten, welche vor diesen Ereignissen liegen, verwendet sind. Bei Erstattung wegen Heirat muß also die Antragstellerin stets befragt werden, ob ihre Quittungskarten Marken für nach der Verheiratung liegende Zeiten enthalten. Bejahendenfalls sind diese Marken in die neue der Antragstellerin auszustellende Quittungskarte — vgl. Ziffer 60a — zu übertragen. c) Wartezeit.

Pflichtbeiträge, welche nach der Verheiratung für vor dieser liegende Zeiten verwendet sind, können bei der Er-

stattung Berücksichtigung finden, soweit sie nach § 146 wirksam sind, nicht dagegen freiwillige Beiträge, die erst nach der Verheiratung beigebracht sind.

60. Besonderes über Erstattung bei Heirat.

a) Ausstellung einer neuen Quittungskarte.

60. a) Bei Erstattungen wegen Heirat muß die Antragstellerin stets befragt werden, ob sie sich fernerhin versicherungspflichtig beschäftigen wird. Bejahendenfalls ist derselben eine neue Quittungskarte auszustellen. Nach Ziffer XXXVII der Anweisung des Handelsministers vom 17. 11. 99 soll diese Karte zunächst die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer erhalten; sobald aber die Erstattung erfolgt ist, soll diese Nummer in Nummer 1 geändert werden. Seitens einzelner Verwaltungsbehörden wird die Praxis befolgt, in denjenigen Fällen, in denen der Erstattungsantrag rechtzeitig gestellt und eine genügende Anzahl von Beiträgen nachgewiesen ist, sofort Karte 1 auszustellen. Wenn dies geschieht, empfiehlt es sich, in dem Antrag anzugeben, daß Karte Nr. 1 ausgestellt ist, damit der Vorstand die Aenderung der Nummer veranlassen kann, wenn einmal ein Antrag abgelehnt werden sollte. Wenn hiernach verfahren wird, sind sachlich Bedenken gegen die angegebene Praxis nicht zu erheben; über die formelle Zulässigkeit derselben hat der Vorstand nicht zu entscheiden.

b) Hinweis auf die Folgen der Erstattung.

b) Es wird dringend gebeten, die Antragstellerinnen vor der unüberlegten Rückforderung der Beiträge zu warnen. Durch die Erstattung geht die durch die Marken erworbene Anwartschaft auf Rente und auch die Möglichkeit, ein Heilverfahren von der Versicherungsanstalt zu erlangen, unwiederbringlich verloren. In der Regel ist die Anwartschaft auf Invalidenrente schon vorhanden und es genügt die Verwendung von 10 Marken jährlich — in der I. Lohnklasse eine Ausgabe von 1,40 M. —, um dieselbe zu erhalten. Die Gewißheit, im Falle der Gefährdung oder des Verlustes der Gesundheit durch Krankheit oder einen Unglücksfall Anspruch auf eine nicht unerhebliche Unterstützung zu haben, wird jedem Versicherten, der sich die Sache gewissenhaft überlegt, wertvoller erscheinen als die immerhin geringe einmalige Geldzahlung. — Ueber die Möglichkeit und Vorteile der Weiterversicherung vgl. unten Ziffer 124. Zu beachten ist, daß Versicherte, denen die Hälfte der Beiträge erstattet ist, zur Weiterversicherung

nicht berechtigt sind, weil durch die Erstattung das Versicherungsverhältnis aufgehoben wird.

61. a) Der Anspruch des Ehegatten oder der Kinder auf Erstattung der Beiträge des verstorbenen Ehegatten oder des Vaters bezw. der Mutter geht sowohl dem Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge (§ 44 Abs. 4), als auch demjenigen des Armenverbandes auf Ersatz geleisteter Unterstützungen (§ 50 Abs. 2 letzter Satz) vor, solange nicht den Erben oder dem Armenverband ein die Rente anerkennender Bescheid zugestellt ist. Wenn also ein Versicherter vor seinem Tod den Antrag auf Rentenbewilligung gestellt hatte und vor Zustellung des die Rente bewilligenden Bescheides gestorben ist (vgl. oben Ziffer 44), kann der hinterbliebene Ehegatte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Vormund der Kinder unter 16 Jahren wählen, ob es vorteilhafter sei, das Rentenverfahren fortzusetzen oder Erstattungsantrag zu stellen. Wenn Zweifel hierüber bestehen, empfiehlt es sich, das Rentenverfahren fortzusetzen und dabei zu vermerken, daß an Stelle der Rente Erstattung der Beiträge verlangt wird, wenn dies günstiger sein sollte.

61. Besonderes über Erstattung beim Tod. a) Zusammentreffen des Erstattungsantrages mit einem Rentenantrag des Verstorbenen.

b) Wenn der Verstorbene infolge eines Unfalles gestorben ist, und der erstattungsberechtigte Hinterbliebene deshalb Hinterbliebenenrente auf Grund der Unfallversicherungsgesetze erhält, so steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge nicht zu. Um unnötige Rückschriften zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, daß bei Erstattungsanträgen in Formular IX der Vordruck hinsichtlich der Frage, ob der Tod durch einen Unfall herbeigeführt worden ist und Unfallrente gewährt wird oder nicht, nicht blos zu durchstreichen, sondern sachgemäß auszufüllen ist. Solange diese Hinterbliebenenrente aber noch nicht bewilligt ist, kann der Erstattungsberechtigte Auszahlung der halben Beiträge verlangen; der ausgezahlte Betrag ist dann der Versicherungsanstalt von der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft aus der Hinterbliebenenrente zu ersetzen (§ 128 Abs. 3). In solchen Fällen bedarf es also stets der Angabe, welche Berufsgenossenschaft in Betracht kommt.

b) Bezug von Hinterbliebenenrente von einer Berufsgenossenschaft

62. a) Der § 43 giebt denjenigen Versicherten den Anspruch auf Erstattung der halben Beiträge, welche alle

62. Erstattung an Unfallverletzte (§ 43).

a) Voraussetzungen. Voraussetzungen für den Bezug der Invalidenrente wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 15) erfüllt haben, eine solche aber gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 nicht erhalten können, weil die dauernde Erwerbsunfähigkeit lediglich auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist und deshalb eine die Invalidenrente übersteigende Unfallrente gezahlt wird (vgl. Ziffer 16b). Voraussetzung für den Erstattungsanspruch ist demnach, daß die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt ist (vgl. oben Ziffer 25) und daß dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes (vgl. oben Ziffer 18) vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Reichs-Vers.-Amts ist der § 43 aber überhaupt nur anwendbar, wenn sich der Unfall nach dem 1. Januar 1900 ereignet hat.

b) Anmeldefrist. b) Der Anspruch muß vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden; für diese Frist gilt das oben unter Ziffer 59 unter b Gesagte.

c) Hinweis auf die Folgen der Erstattung. c) Mit der Erstattung der halben Beiträge erlischt auch hier jegliche Anwartschaft auf Leistungen seitens der Versicherungsanstalt. Der Versicherte hat also allen Anlaß zu prüfen, ob nicht aus irgend einem Grunde seine Unfallrente herabgesetzt oder gar entzogen werden kann. Er wird gut tun, sich darüber bei der Berufsgenossenschaft zu erkundigen. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, den Antrag nicht sofort nach der Bewilligung der Unfallrente zu stellen, sondern abzuwarten, wie der Zustand sich entwickelt. Liegt bei Ablauf der zweijährigen Frist die Möglichkeit einer Herabsetzung oder Entziehung der Unfallrente noch vor, so tut der Versicherte gut daran, auf die Beitragserstattung zu verzichten, um sich die Fürsorge der Invalidenversicherung für die Zukunft zu sichern. Zu beachten ist dabei, daß nach § 46 Abs. 2 Ziffer 2 während des Bezuges einer Unfallrente von mindestens 20 pCt. die Anwartschaft erhalten bleibt, auch wenn keine Beiträge geleistet sind, vorausgesetzt, daß keine versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet wird.

63. Gegen die Bescheide des Vorstandes in Erstattungssachen ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Dieselbe ist bei dem Reichs-Versicherungsamt in Berlin einzulegen und zwar innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides. Hinsichtlich dieser Frist und der Einlegung gilt das oben unter Ziffer 49 ff. Gesagte.

Dritter Abschnitt. Versicherungspflicht.

I. Allgemeines über die Feststellung der Versicherungspflicht.

64. Da den Verwaltungsbehörden nach § 57 Ziffer 5 „die Auskunfterteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten" obliegt, kommt die Frage, ob eine bestimmte Person wegen ihrer Beschäftigung versicherungspflichtig ist, nicht nur bei Vorbereitung der Rentenanträge (vgl. oben Ziffer 13 ff.) und bei der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten (Anweisung vom 17. Nov. 1899 Anl. 17) in Betracht, sondern die Beamten der Verwaltungsbehörden müssen auch stets in der Lage sein, über die einschlägigen Fragen Bescheid zu geben. Hierzu werden sie in den meisten Fällen durch die vom Reichs-Versicherungsamt auf Grund der bisherigen Rechtsprechung zusammengestellte Anleitung über den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen, welche als Anlage 8 abgedruckt ist, in der Lage sein. Es ist deshalb erforderlich, daß die Beamten sich mit dem Inhalt derselben genau vertraut machen. 64. Anleitung des Reichs-Versicherungsamts.

65. Es wird aber auch in Zukunft immer noch Fälle geben, in denen Zweifel über die Versicherungspflicht bestehen, die sich auch nicht ohne weiteres durch die erwähnte Anleitung beseitigen lassen, sei es, daß eine versicherungspflichtige Person ihre Versicherungspflicht, oder daß ein Arbeitgeber seine Beitragspflicht bestreitet, oder auch daß beides zutrifft. In derartigen Fällen empfiehlt es sich, dem Vorstand der Versicherungsanstalt den genauen Sachverhalt mitzuteilen. Dieser wird meistens Entscheidungen über ähnliche Fälle mitteilen können und dadurch oft die Beteiligten veranlassen, ihre Verpflichtungen anzuerkennen oder ihre Ansprüche fallen zu lassen, ohne daß vorher eine Entscheidung gemäß § 155 gefällt zu werden braucht. 65. Zweifel über die Versicherungspflicht.

66. Dabei ist aber dringend notwendig, daß sowohl die persönlichen als auch die Beschäftigungsverhältnisse der betreffenden Personen (Art und Dauer der Beschäftigung, Lohn, sonstige Tätigkeit ꝛc.) genau angegeben werden. Wenn das nicht geschieht, muß der Vorstand zunächst Rückfragen halten, wodurch unnötige Verzögerung entsteht. 66. Anfragen an den Vorstand.

II. Beurteilung der einzelnen Fälle.

67. Allgemeiner Grundsatz.

67. Es ist im allgemeinen davon auszugehen, daß eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit stets der Versicherungspflicht unterliegt, wenn sie von einer mehr als 16 Jahre alten Person in abhängiger Stellung gegen Lohn oder Gehalt verrichtet wird. Das Vorhandensein der Versicherungspflicht kann nur verneint werden, wenn besondere Ausnahmegründe vorliegen. Die wichtigsten Ausnahmen werden nachstehend kurz erörtert. Wird also die Versicherungspflicht in einem Falle bestritten, so ist **stets anzugeben, warum die Tätigkeit nicht die Versicherungspflicht begründen soll, insbesondere, welche der Ausnahmen vorliegt und warum.**

68. 1. Ausnahme: Erwerbsunfähigkeit u. Bezug der Invalidenrente.

68. Zunächst ist Versicherungspflicht nicht anzunehmen, wenn die beschäftigte Person schon dauernd erwerbsunfähig (§ 5 Abs. 4), oder wenn ihr eine Invalidenrente bewilligt ist (§ 5 Abs. 3), vgl. dazu Anleitung Anlage 8 Ziffer 8. Wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht augenscheinlich vorhanden ist, muß ein ärztliches Attest nach Form. II eingeholt werden. Der Bezug der Altersrente befreit nicht von der Versicherungspflicht, indes sind die mehr als 70 Jahre alten Personen zum Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht berechtigt (§ 6 Abs. 1, vgl. auch unten Ziffer 76a).

69. 2. Ausnahme: Nur freier Unterhalt.

69. Die Art, wie der Lohn gezahlt wird und worin er besteht, ist für die Beurteilung der Versicherungspflicht ohne Belang (vgl Anleitung Anlage 8 Ziffer 13—17. 31. 32). Insbesondere ist zu beachten, daß auch Akkordarbeiter versicherungspflichtig sind. Versicherungspflicht liegt indes nicht vor, wenn für die Beschäftigung als Entgelt *nur freier Unterhalt* gewährt wird (§ 3 Abs. 2). Vgl. hierzu insbesonder Ziffer 15 der Anleitung, besonders auch unter b (Taschengeld ꝛc.) und unter c (Unterschied zwischen freiem Unterhalt und Naturallöhnung).

Zu beachten ist, daß Personen, welche an sich versicherungspflichtige Arbeit verrichten, aber deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie nur freien Unterhalt als Entgelt erhalten, zur Selbstversicherung berechtigt sind (§ 14 Abs. 1 Ziffer 3, und daß dieselben, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, von ihrem Arbeitgeber

Erstattung der Hälfte des Beitrages verlangen können. (Vgl. § 145 Abs. 2.)

70. Bei den in Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes erwähnten Beschäftigungen ist die Höhe des Verdienstes ohne Belang für die Versicherungspflicht (wegen der vorübergehenden Dienstleistungen vgl. unten Ziffer 75) für die in Ziffer 2 erwähnten Personen dagegen — Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und Lehrlinge, sonstige Angestellte, Lehrer und Erzieher — sowie für Schiffsführer (§ 1 Ziffer 3) tritt die Versicherungspflicht dann nicht ein oder hört auf, wenn diese Personen einen regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 Mark haben. Zu beachten ist, daß auf die 2000 Mark nur Einkünfte aus Lohnarbeit anzurechnen sind. Im übrigen vgl. Anleitung Anlage 8 Ziffer 26. 70. 3. Ausnahme: Höhe des Jahreseinkommens (nur bei Betriebsbeamten ꝛc.)

Bei Anfragen ist insbesondere stets anzugeben, woraus sich das Einkommen zusammensetzt. Befinden sich auch Naturalbezüge, freier Unterhalt, Wohnung, Feldnutzung und dgl. darunter, so ist der Wert derselben nach der Schätzung der unteren Verwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 1) anzugeben.

Bei sonstigen „Angestellten“ ist die Versicherungspflicht auch dann nicht vorhanden, wenn die dienstlichen Verrichtungen derselben nicht den Hauptberuf bilden (Vgl. Anleitung Ziffer 23 letzter Absatz). Wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht hierauf gestützt wird, müssen einerseits der Umfang der dienstlichen Verrichtungen, die dazu erforderliche Zeit und das Einkommen daraus, anderseits die übrigen Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Angestellten angegeben werden.

71a. Nach dem Bundesratsbeschluß vom 21. Febr. 1901 (Anlage Nr. 21) unterliegen gewisse polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit nicht der Versicherungspflicht. 71a. 4. Ausnahme: Ausländische Arbeiter.

71b. Die Ausübung einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung ist nicht versicherungspflichtig, wenn sie von einem Beamten des Reichs, eines Bundesstaates, eines Kommunalverbandes (Provinz, Kreis, Ge- 71b. 5 Ausnahme: Beamte u. Lehrer an öffentlichen Anstalten.

meinde), einer Versicherungsanstalt bezw. einer zugelassenen Kasseneinrichtung oder von einem an einer öffentlichen Schule angestellten Lehrer oder Erzieher erfolgt, sofern denselben eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente (116 Mark) gewährleistet ist (§ 5 Abs. 1 und 2). Wann eine solche Anwartschaft auf Pension besteht, vgl. Anleitung Ziffer 9. Durch Bundesratsbeschluß kann dies auch für Beamte anderer Körperschaften bestimmt werden (§ 7, Anleitung Ziffer 10).

Zu beachten ist, daß der Pensionsanspruch auch gegen einen anderen Zahlungspflichtigen, als die anstellende Korporation gerichtet sein kann z. B. eine Pensionskasse. In solchen Fällen muß stets festgestellt werden, ob dieser Dritte leistungsfähig ist und auch ob die etwa für die Erhaltung der Ansprüche erforderlichen Beiträge für alle Zukunft sicher gestellt sind. Vor Allem ist in solchen Fällen darzutun, in welcher Weise dem Beamten der Anspruch auf diese Sicherstellung bezw. die Verpflichtung dazu gegeben ist; die diesbezüglichen Beschlüsse, Reglements und dgl. sind der Anfrage an den Vorstand beizufügen.

Beamte des Reiches, eines Bundesstaates, eines Kommunalverbandes, sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen sind auch dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie „lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden“ (§ 5 Abs 1, Anleitung Ziffer 9 letzter Absatz). Zu beachten ist, daß diese Personen lediglich zu ihrer Ausbildung tätig sein müssen. Das trifft jedenfalls dann nicht zu, wenn die Tätigkeit zwar die Ausbildung des Beamten fördert, zugleich aber auch der Befriedigung eines dienstlichen Bedürfnisses dient Ferner ist nicht zu übersehen, daß es sich nur um Personen handelt, welche Beamteneigenschaft haben. Die vielfach auf Gemeindebüreaus u. dgl. tätigen jungen Leute, die sich für Sekretärstellen u. dgl. einarbeiten wollen, fallen also in der Regel nicht unter diese Bestimmung.

Bei Anfragen an die Versicherungsanstalt ist stets anzugeben, aus welchem Grunde die beschäftigte Person Beamteneigenschaft hat, und welche

Beschäftigung sie früher hatte, außerdem, mit welchen Arbeiten und gegen welches Entgelt die Beschäftigung stattfindet.

Zur Selbstversicherung sind die mit Pensionsanwartschaft angestellten Beamten nicht berechtigt, wohl aber zur Weiterversicherung, d. h. zur freiwilligen Fortsetzung einer früher bestandenen Pflichtversicherung. Anzuraten ist dieselbe denjenigen Beamten, deren Verbleiben in der pensionsberechtigten Stelle zweifelhaft ist oder deren Pension voraussichtlich nur eine geringe sein wird (vgl. unten Ziffer 76 a, 122 ff.).

Ohne Pensionsanwartschaft auf behördlichen Büreaus tätige Personen.

Die ohne Pensionsanwartschaft und nicht lediglich zu ihrer Ausbildung tätigen unteren und mittleren Beamten sowie die ohne Beamteneigenschaft auf den Büreaus der Gemeinde- rc. Behörden beschäftigten Personen sind in der Regel versicherungspflichtig und zwar, wenn es sich um mechanische Dienstleistungen handelt, als „Arbeiter oder als Gehülfen" (§ 1 Ziffer 1), also ohne Rücksicht auf das Diensteinkommen; dagegen wenn die Beschäftigung eine höhere, die rein mechanische Tätigkeit überragende ist, als „Angestellte" § 1 Ziffer 2) d. h. nur dann, wenn die dienstlichen Verrichtungen den Hauptberuf bilden und das Diensteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt.

Bei den letzteren Personen wird bei einem Diensteinkommen von weniger als 2000 Mark das Nichtvorhandensein der Versicherungspflicht nur ausnahmsweise anerkannt werden können, besonders dann, wenn dieselben eine selbstständige, leitende Stellung unter eigener Verantwortlichkeit inne haben (vgl. die Ausführungen in der Anleitung Ziffer 23 und besonders 25). Es kommt auf die Art der Tätigkeit, nicht auf die Vorbildung rc. desjenigen an, der sie ausübt. Das muß aber in jedem einzelnen Falle angegeben und begründet werden.

72. 6. Ausnahme: Personen des Soldatenstandes.

72. Personen des Soldatenstandes sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie dienstlich an sich versicherungspflichtige Tätigkeit verrichten, aber auch nur, wenn es dienstlich geschieht. Wenn ein beurlaubter Soldat arbeitet, so ist diese Beschäftigung nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie jede andere.

73. 7. Ausnahme: Selbständige Gewerbetreibende.

73. Die Versicherungspflicht tritt nur da ein, wo der Beschäftigte unselbständig, d. h. persönlich und wirtschaftlich abhängig von dem Arbeitgeber ist. Eine Ausnahme ist hier gemacht bei den Lehrern (vgl. Anleitung Ziffer 24 Abs 4), die auch bei selbständiger Ausübung ihrer Tätigkeit versicherungspflichtig sind; weitere Ausnahmen kann der Bundesrat gemäß § 2 machen; getan hat er es hinsichtlich verschiedener Gruppen von Hausgewerbetreibenden (siehe unten Ziffer 126 ff.)

Die Feststellung, ob Selbständigkeit vorliegt oder nicht, ist in manchem Falle nicht leicht. Ziffer 28—35 der Anleitung, für Bauhandwerker besonders auch Ziffer 43, geben die maßgebenden Grundsätze an.

Bei Anfragen an die Versicherungsanstalt ist stets anzugeben, ob und weshalb die in der Anleitung für die einzelnen Verhältnisse angegebenen Merkmale zutreffen oder nicht. Insbesondere ist neben der genauen Schilderung der in Frage stehenden Tätigkeit, z. B. wer Arbeitsgeräte, Material liefert, wo die Beschäftigung stattfindet, ob nur Reparaturarbeiten oder ob auch neue Sachen gemacht werden und in welchem Umfang, ob eigene Werkstätte vorhanden ist, wieviel darin gearbeitet wird, ob Gehülfen oder Lehrlinge gehalten werden 2c., auch die Mitteilung der zwischen Arbeit-(Auftrag-)geber und dem Beschäftigten bestehenden Abmachungen (wenn vorhanden, Beifügung der Verträge 2c.) erforderlich, sowie Mitteilung über die soziale Stellung des Beschäftigten und seine sonstigen Erwerbsverhältnisse, insbesondere ob er sonst von Lohnarbeit lebt. Weiter ist zu ermitteln, in welcher Weise die betreffende Person früher tätig war, ob und welche Vorbildung sie für die betreffende Tätigkeit hat. Wichtig ist ferner die Feststellung, wie die Person auf den übrigen Gebieten der Arbeiterversicherung (Kranken- und Unfallversicherung) sowie hinsichtlich der Besteuerung (Gewerbesteuer) behandelt wird.

74. 8. Ausnahme: Unfreie Arbeit.

74. Die Tätigkeit von Strafgefangenen, Insassen von Besserungsanstalten (Korrigenden) 2c. ist nicht versicherungspflichtig, sowohl wenn sie innerhalb als außer-

halb der Anstalt verrichtet wird, jedoch soll nach der Ministerial-Verfügung vom $\frac{12.\ \text{Februar } 1901}{8.\ \text{März } 1901}$ dahin gewirkt werden, daß das einmal begründete Versicherungsverhältnis durch freiwillige Weiterversicherung während der Strafzeit aufrecht erhalten wird (vergl. Anlage 22.).

Für jugendliche Personen, welche der Zwangserziehung überwiesen sind, gilt das aber nur, wenn sie in Anstalten beschäftigt werden, nicht auch dann, wenn sie außerhalb der Anstalt, wenn auch durch Vermittelung derselben, als Dienstbote, Lehrling 2c. in ein Arbeitsverhältnis treten. Auch der Umstand, daß der Lohn nicht an den Versicherten, sondern an die Anstalt gezahlt wird, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Zwangszöglinge.

75. Es ist davon auszugehen, daß eine Beschäftigung, die ihrer Art nach versicherungspflichtig ist, diese Eigenschaft nicht etwa deshalb nicht hat, weil sie nur kurze Zeit in Anspruch nimmt oder weil das dafür gewährte Entgelt gering ist. Es ist aber dem Bundesrat überlassen, die Voraussetzungen festzustellen, unter denen derartige Beschäftigungen, die unter dem Namen „vorübergehende Dienstleistungen" zusammengefaßt werden, von der Versicherungspflicht befreit sein sollen. Dies hat der Bundesrat in seinem, in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899 enthaltenen Beschluß, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes getan (siehe Anlage 7). 75. 9. Ausnahme: Vorübergehende Dienstleistungen.

Zu beachten ist, daß dieser Beschluß an die Stelle des früher unter dem 24. Dezember 1894 veröffentlichten Beschlusses getreten ist, so daß er neben dem später zu erörternden Beschluß vom 24. Dezember 1899 (siehe unten Ziffer 76 b) allein maßgebend ist. Die bemerkenswerteste sachliche Aenderung ist, daß die in dem Beschluß vom 24. Dezember 1894 enthaltene Bestimmung über die Aufwärter, Aufwärterinnen und ähnliche Personen beseitigt ist, so daß diese Personenklasse jetzt nach den allgemein gültigen Grundsätzen zu beurteilen ist. Aufwärterinnen.

Die in Ziffer 2 bis 9 dieses Bundesratsbeschlusses enthaltenen Bestimmungen bedürfen hier keiner besonderen Erörterung (zu Ziffer 7 „Personal ausländischer Binnen-

schiffe" vgl. aber Anlage 7a), wohl aber diejenige unter Ziffer 1. Denn gerade auf diese Bestimmung wird am häufigsten die Befreiung von der Versicherungspflicht gestützt, und gerade hier hängt alles von einer genauen und richtigen Darstellung der persönlichen und der Beschäftigungsverhältnisse ab.

Nichtberufsmäßiger Lohnarbeiter.

Zunächst ist stets im Auge zu behalten, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund dieser Ziffer 1 nur in Betracht kommen kann, wenn die Beschäftigung von einer Person verrichtet wird, die berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichtet. Bei berufsmäßigen Lohnarbeitern kann also von einer Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund der Ziffer 1 nicht die Rede sein. Berufsmäßiger Lohnarbeiter ist eine Person, welche ihren Unterhalt ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Lohnarbeit zu bestreiten pflegt. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß die berufsmäßig ausgeübte Beschäftigung nicht auch versicherungspflichtig zu sein braucht. Berufsmäßiger Lohnarbeiter ist z. B. auch der, der nur gegen freien Unterhalt arbeitet (vgl. Revisionsentscheidung 90 Amtl. Nachrichten 1892 Seite 3) Dagegen ist die Ausübung hausgewerblicher Tätigkeit — auch wenn sie versicherungspflichtig ist — nicht als Lohnarbeit zu erachten. Die neben ihr nebenher und gegen geringfügiges Entgelt ausgeübte Beschäftigung ist also nicht versicherungspflichtig (vgl. Rev.-Entsch. 618 Amtl. Nachrichten 1897 Seite 591).

Es bedarf also, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund der Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses verlangt wird, zunächst stets der Feststellung, welche Beschäftigung die Person neben der in Frage stehenden hat, wieviel sie aus jeder derselben verdient, woraus sie den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie bestreitet. Kommt selbständig betriebene Landwirtschaft in Betracht, so sind die Größe des eigenen und gepachteten Grundbesitzes und die Zahl des gehaltenen Viehes, sowie die vorhandenen Hülfskräfte (Fremde und Angehörige) anzugeben. Es müssen also immer die ganzen Beschäftigungs-

und Erwerbsverhältnisse der betreffenden Person angegeben werden.

Ergibt sich, daß die beschäftigte Person nicht berufsmäßiger Lohnarbeiter ist, so ist die Verneinung der Versicherungspflicht in zwei Fällen möglich.

a) Wenn die Beschäftigung „gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe" verrichtet wird. Gelegentlich ist eine Arbeit, die aus einem zufälligen, außerordentlichen Grunde übernommen und deren regelmäßige Wiederholung nicht beabsichtigt wird. a) Gelegentlich.

Es bedarf hier also auch der Feststellung, daß die betreffende Person sonst derartige Beschäftigung nicht übernimmt. Auf die Höhe des Entgeltes kommt es hier nicht an.

b) Wenn die Beschäftigung zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber sowohl nur nebenher, als auch gegen ein geringfügiges Entgelt verrichtet wird. Diese beiden Umstände müssen nebeneinander bestehen. Es müssen also stets drei Voraussetzungen zusammentreffen, wenn die Versicherungspflicht nicht vorliegen soll, nämlich: b) In regelmäßiger Wiederkehr.

aa) die beschäftigte Person ist nicht berufsmäßiger Lohnarbeiter,
bb) sie verrichtet die Beschäftigung nebenher,
cc) gegen geringfügiges Entgelt.

Nebenher verrichtet ist eine Beschäftigung, welche für denjenigen, der sie ausübt, eine nebensächliche ist, sowohl hinsichtlich der darauf verwendeten Zeit — und zwar der wirklich verwendeten, nicht der für einen normalen Arbeiter erforderlichen —, als auch hinsichtlich des Einkommens. Nebenher.

Es bedarf also stets der genauen Feststellung, wieviel Zeit die Beschäftigung in Anspruch nimmt, wie oft in der Woche sie verrichtet wird und wie groß das Entgelt ist.

Aus dem Vergleich mit der sonstigen Tätigkeit und den sonstigen Einnahmequellen der Person kann dann geschlossen werden, ob die Beschäftigung eine nebensächliche ist.

Daraus, daß die Beschäftigung nach den individuellen Verhältnissen der beschäftigten Person betrachtet wird, ergibt sich, daß es vorkommen kann, daß dieselbe Beschäf-

tigung verschieden beurteilt wird, je nachdem sie von der einen oder der anderen Person verrichtet wird. Wenn z. B. eine Ehefrau, die den Haushalt aus den Einnahmen ihres Mannes bestreiten kann, gegen ein geringes Entgelt das Austragen von Zeitungen besorgt, so ist diese Beschäftigung für sie unter Umständen nicht versicherungspflichtig. Wird dieselbe Beschäftigung in derselben Weise von einer armen Witwe besorgt, die aus dem geringen Entgelt den wesentlichsten Teil ihres notdürftigen Unterhaltes bestreitet, so liegt Versicherungspflicht vor: denn für sie ist die Beschäftigung keine nebensächliche.

Geringfügiges Entgelt.

Wie gesagt, genügt für die Verneinung der Versicherungspflicht nicht, daß die Beschäftigung nebenher ausgeübt wird, das Entgelt muß auch geringfügig sein. Das ist nach dem Bundesratsbeschluß der Fall, wenn es „für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und für den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht."

Welcher Betrag als zum Unterhalt ausreichend erachtet werden kann, läßt sich allgemein gültig nicht sagen. Das Reichs-Versicherungsamt hat sich (Bescheid 4 Amtl. Nachrichten 1891 Seite 54) dahin ausgesprochen, daß ein dem Drittel des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gleichkommendes Entgelt wohl als geringfügig und nicht zum Lebensunterhalt ausreichend zu erachten sein dürfte; es hat aber auch selbst betont (Revisionsentscheidung 365 Amtl. Nachr. 1894 S. 138), daß damit keine allgemein gültige Norm aufgestellt werden soll. Es kommt auch hier auf die individuellen Verhältnisse des Beschäftigten an. Es muß festgestellt werden, was er überhaupt zum Lebensunterhalt hat und dann hierzu das Entgelt in Vergleich gestellt werden.

Durch die in den neuen Bundesratsbeschluß eingefügten Worte „für die Dauer der Beschäftigung" und „für diese Zeit" ist außer Zweifel gestellt, daß das durch vorübergehende Dienstleistungen verdiente Entgelt nicht deshalb als geringfügig erachtet werden darf, weil sein Betrag nicht zum Unterhalt für das ganze Jahr ausreichen und weil es zu den für ein ganzes Jahr zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht im richtigen Verhältnis stehen

würde. Das Entgelt ist nicht mit der tatsächlichen Arbeitsdauer bei kleineren Arbeitsleistungen, sondern mit dem Lebensunterhalt für größere Zeitabschnitte (Wocheneinnahmen) in Vergleich zu stellen. (Rev.-Entsch. 924, Amtl. Nachr. 1901, S. 608). Es fragt sich nur, ob das Entgelt den für den Unterhalt während der Beschäftigungsdauer erforderlichen Betrag erreicht und ob es zu den Beiträgen in richtigem Verhältnis steht, welche für die Dienstleistung wirklich geleistet werden müßten. Dabei muß, wenn dieselbe Person bei verschiedenen Arbeitgebern Dienstleistungen verrichtet, das Gesamtverdienst aus diesen Beschäftigungen mit den zu leistenden Beiträgen in Vergleich gestellt werden. Zu beachten ist dabei ferner, daß ein Entgelt als geringfügig nur dann gelten kann, w. .n es sowohl zum Lebensunterhalt nicht ausreicht, als auch zu den Beiträgen nicht im Verhältnis steht. Wenn also das Entgelt für die beschäftigte Person wegen der besonderen Verhältnisse derselben zum Lebensunterhalt nicht ausreicht, so ist es doch nicht geringfügig, wenn es zu den Beiträgen im richtigen Verhältnis steht.

Man wird demnach bei Anwendung der Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses über die vorübergehenden Dienstleistungen insbesondere zwei Gruppen unterscheiden können:

a) Personen, welche nur für wenige Wochen oder einzelne Tage Lohnarbeit übernehmen, aber dann auch in der Regel den ganzen Tag arbeiten und den gewöhnlich üblichen Tagelohn erhalten, z. B. Waldarbeiter, Waschfrauen 2c. Diese sind versicherungspflichtig, denn das Entgelt ist nicht geringfügig, weil es für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt ausreicht. Für diese Personen kommt die Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes — siehe die folgende Ziffer unter b — in Betracht.

b) Personen, welche, wenn auch öfter oder gar das ganze Jahr hindurch, aber nur einen geringen Teil des Tages, einige Stunden tätig sind, z. B. Aufwärterinnen, Zeitungsträgerinnen, Küster, Feldhüter 2c. Bei diesen Personen bedarf es unter Beachtung der vorher erörterten Gesichtspunkte der Prüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, also zunächst, ob die Beschäftigung nebenher verrichtet wird und wenn das zutrifft, ob das

Entgelt für die Tage, an welchen die Beschäftigung verrichtet wird, zum Lebensunterhalt ausreicht.

Das Recht zur Selbstversicherung steht den auf Grund des Bundesratsbeschlusses nicht versicherungspflichtigen Personen ebenso zu, wie denjenigen, die nur freien Unterhalt haben (§ 14 Abs. 1 Ziffer 3, 145 Abs. 2), sie können also auch, wenn sie davon Gebrauch machen, die Hälfte der Beiträge von dem Arbeitgeber verlangen.

76. 10. Ausnahme: Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag a) wegen Bezuges von Pension zc.

76. In gewissen Fällen ist denjenigen Personen, welche versicherungspflichtige Lohnarbeit verrichten, das Recht gegeben, ihre Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen. Es kommen hier zwei Fälle in Betracht, nämlich die Befreiung auf Grund § 6 Abs. 1 und auf Grund § 6 Abs. 2.

a) Hinsichtlich der Befreiung auf Grund des § 6 Abs. 1 wegen Bezuges von Unfallrente, Pensionen, Wartegeldern oder ähnlichen Bezügen im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der I. Lohnklasse (116 Mk.) sowie wegen Vollendung des 70. Lebensjahres (vgl. die Anleitung (Anlage 8 Ziffer 10). Dazu ist zusätzlich zu bemerken, daß den Antrag auf Befreiung nur der Arbeitnehmer stellen kann, sowie daß dem Befreiten das Recht zur freiwilligen Versicherung, wenn er es nach den bestehenden Bestimmungen hat, nicht verloren geht. Wenn also eine Person, die schon Marken auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung verwendet hatte, auf Drängen des Arbeitgebers die Befreiung beantragt, so kann sie sich, um die Anwartschaft zu erhalten, freiwillig weiter versichern (siehe unten Ziffer 122 ff.) Allerdings muß sie dann die Marken allein bezahlen.

Zuständig zur Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, in Städten über 10 000 Einwohner die Bürgermeister, in Birkenfeld die Bürgermeister) des Beschäftigungsortes. Es ist indes in den Verhandlungen der Reichstagskommission besonders hervorgehoben, daß die Entscheidung über den Antrag auch schon vor Uebernahme der Beschäftigung erfolgen darf und zwar von der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfinden soll. Die Befreiung wirkt frühestens von dem Tage an, an welchem der Antrag gestellt

ist. Für die früher liegende versicherungspflichtige Beschäftigung müssen Marken verwendet werden; die vor der Befreiung verwendeten Marken können **nicht** erstattet werden.

Dem Befreiten ist ein schriftlicher Ausweis zu übergeben, aus dem sich der Grund der Befreiung ergibt. Auch wird gebeten, der Versicherungsanstalt von der Befreiung und dem Grund derselben Kenntnis zu geben.

Im Interesse des Antragstellers liegt Befreiung nur dann, wenn die Unfallrente, Pension rc. so hoch ist, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Rente zur Auszahlung gelangen könnte. Dabei ist zu beachten, daß im neuen Gesetz die Bestimmungen über das Ruhen der Renten wesentlich günstiger für die Rentenbezieher geworden sind. Das Ruhen tritt erst ein, wenn die Rente zusammen mit der Pension, der Unfallrente rc. den $7^1/_2$fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigt. Bei Personen, die nur Marken der I. Lohnklasse haben, ruht die Rente erst, wenn alle Bezüge zusammen mehr als 450 Mark ausmachen, in der II. Lohnklasse bei 525 Mk., in der III. bei 600 Mk., in der IV. bei 675 Mk., in der V. bei 750 Mk. Wegen der genauen Berechnung (vgl. oben Ziffer 46.) Namentlich beim Bezug von Unfallrente sollte der Antragsteller sich wohl überlegen, ob er die Unfallrente auch für immer in derselben Höhe behält (vgl. oben Ziffer 62c). Personen über 70 Jahre müssen bedenken, daß sie auch, wenn sie schon Altersrente beziehen, an Stelle derselben die Invalidenrente erhalten können, die oft höher sein wird, als die Altersrente (vgl. oben Ziffer 9 sowie Ziffer 32).

Eine Verwaltungsbehörde, welche die Interessen ihrer Eingesessenen wahrnimmt, wird die Antragsteller im vorstehenden Sinne belehren. Die Zurücknahme des Antrages ist auch zulässig, nachdem die Befreiung ausgesprochen ist. Die Versicherungspflicht tritt dann vom Tag der Zurücknahme an wieder in Kraft.

b) Ueber die Behandlung der auf Grund des § 6 Abs. 2 gestellten Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht hat der Bundesrat in dem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899 veröffentlichten Beschluß nähere Bestimmungen erlassen (siehe Anlage 6). b) Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1899.

Es handelt sich hier um zwei Gruppen von Personen, welche die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen können, nämlich:

a) diejenigen, welche im Laufe des Kalenderjahres, für welches die Befreiung erlangt wird, nur in bestimmten Jahreszeiten, aber insgesamt an nicht mehr als 50 einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen.

In den Verhandlungen bei der Beratung des Gesetzes sind als Beispiele aus der ersten Gruppe genannt „kleine Landwirte, die selbständig Landwirtschaft betreiben, die aber doch zu gewissen Zeiten, insbesondere in den Wintermonaten, Zeit und Gelegenheit finden, ihre Kräfte als Arbeiter in fremden Betrieben gegen Lohn nutzbar zu machen, also beispielsweise Personen, die in den Wintermonaten in Waldungen sich auf einige Wochen an den Holzarbeiten beteiligen, Personen, die während einiger Wochen des Winters in den Steinbrüchen und dgl. arbeiten", ferner „kleine Handwerker auf dem Lande, die während der dringenden Arbeitszeit der Landwirtschaft, insbesondere während der Getreide- oder Kartoffelernte auf einige Wochen ihre gewerbliche Arbeit ruhen lassen und gegen Tagelohn in der Landwirtschaft arbeiten", ferner „Haussöhne und Haustöchter, die während des weitaus größten Teiles des Jahres in der Wirtschaft ihrer Eltern ihre Arbeitskraft verwerten, die aber zu Zeiten, wo die Arbeit in der Wirtschaft ihrer Eltern nicht so dringend ist, eine Arbeit gegen Lohn übernehmen", ferner Personen, die nur während der Badesaison in einzelnen Badeorten Beschäftigung übernehmen. Weiter kommen in Betracht Weinbergsarbeiter, Arbeiter in den Zuckerfabriken, Verkäuferinnen, die nur in der Weihnachtszeit als solche tätig sind.

Bei der zweiten Gruppe sind erwähnt „weibliche Personen, die immer dann, wenn z. B gebacken oder gewaschen wird, in einer fremden Hauswirtschaft aushelfen, die aber im übrigen Arbeiten in fremden Wirtschaften gegen Tagelohn nicht verrichten". Ferner kann man hier denken an Büglerinnen, Näherinnen 2c., die gewöhnlich in ihrer eigenen Behausung arbeiten, zu einzelnen Kunden aber ins Haus gehen.

Das sind alles nur Beispiele, die Bestimmung gilt für alle Gebiete. Sie trifft hauptsächlich Beschäftigungen, welche an sich zu den vorübergehenden Dienstleistungen gehören, durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1899 (vgl. oben Ziffer 75) aber nicht von der Versicherungspflicht befreit sind, weil das Entgelt für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt ausreicht.

Die Ziffer 8 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899 hebt dementsprechend besonders hervor, daß der Antrag auf Befreiung für vorübergehende Dienstleistungen, für welche die Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 allgemein ausgeschlossen ist, nicht zu stellen ist. Es ist also bei jedem Antrag zu prüfen, ob etwa dies zutrifft.

Zu beachten ist, daß auch hier der Antrag nur vom Arbeitnehmer gestellt werden darf und daß Beiträge geleistet werden müssen, so lange die Freikarte nicht ausgestellt ist (Ziffer 3 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 99).

Der Antrag muß in jedem Jahre von neuem gestellt und in jedem Jahre eine neue Freikarte ausgestellt werden.

Der Vorstand bittet dringend, ihm von der ausgestellten Freikarte Mitteilung zu machen, damit bei der Kontrolle der Beitragsleistung die Tätigkeit dieser Personen geprüft werden kann. Die Mitteilung erfolgt zweckmäßig durch periodische Uebersendung von Verzeichnissen der Befreiten.

Im übrigen gibt die vorerwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers genügende Anweisung über die Voraussetzungen der Befreiung und das Verfahren.

Ferner ist der unter Anlage 7a abgedruckte Erlaß des Handelsministers vom 18. Januar 1900 wohl zu beachten.

Es möge aber noch besonders darauf hingewiesen werden, daß die Verwaltungsbehörden in den meisten Fällen im Interesse ihrer Eingesessenen handeln, wenn sie denselben von der Stellung des Befreiungsantrages abraten.

Durch die freiwillige Versicherung (Weiterversicherung) können diese Personen sich in der Regel den Rentenanspruch sichern (vgl. unten Ziffer 123 ff.)

77. Sonstige Verhältnisse. 77. Weiter kommen bei Beurteilung der Versicherungspflicht eines Arbeitsverhältnisses die verschiedenen in Ziffer 18 der Anleitung (Anl. 8) behandelten Fälle in Betracht, insbesondere die Verwandtschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Verwandtschaft schließt das Vorhandensein eines versicherungspflichtigen Verhältnisses keineswegs aus, macht aber eine genaue Prüfung erforderlich, ob die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen. Wenn Verwandtschaft in Frage kommt, sind daher stets, abgesehen von dem Umfang und der Art der Tätigkeit, die unter c der Ziffer 18 der Anleitung angegebenen Umstände zu erörtern. Dabei kommt es in der Regel namentlich auf drei Fragen an:

a) Liegt überhaupt ein Lohnverhältnis vor oder wird der Lohn etwa als Ausfluß der Alimentationspflicht, sei es der gesetzlichen oder vertraglichen (Altenteil 2c.) gegeben?

b) Wird neben freiem Unterhalt (Kost, Wohnung, Kleidung, Arzt, Taschengeld) noch ein barer Lohn gezahlt?

c) Liegt wirklich ein abhängiges Verhältnis vor, oder ist nicht vielmehr ein gemeinsamer Geschäftsbetrieb anzunehmen, oder eine Hülfeleistung, die sich aus der Familienzusammengehörigkeit erklärt?

III. Entscheidungen gemäß § 155 des Gesetzes.

Zuständigkeit. 78. Kommen die Beteiligten nicht zu einer Einigung, so daß ein Streit über die Versicherungspflicht besteht, so muß über denselben die untere Verwaltungsbehörde (also in Städten über 10 000 Einwohner der Bürgermeister, sonst der Landrat) entscheiden (§ 155). Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

a) Örtliche Zuständigkeit. a) Zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Welcher Ort als Beschäftigungsort zu erachten ist, darüber siehe unten Ziffer 90. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit sieht der Absatz 2 des § 155 vor, daß die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) bezw. die Landeszentralbehörde die Zuständigkeit zu bestimmen hat; wenn mehrere Bundesstaaten in Betracht kommen, der Reichskanzler. Vgl. auch Ziffer 8 der Bekanntmachung vom 26. August 1899 (Anlage 9).

b) Die im § 155 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Entscheidung beschränkt sich nicht auf die Frage, ob eine bestimmte Beschäftigung versicherungspflichtig ist, sondern sie muß stets dann erfolgen, wenn Streit darüber besteht, ob und was für Marken zu verwenden sind, sie erstreckt sich, wie die Begründung des Gesetzentwurfes (Seite 343) in Uebereinstimmung mit dem zu dem früheren § 122 ergangenen Erlasse des Handelsministers vom 27. Dezember 1897 hervorhebt, „vorbehaltlich der Fälle des § 157 auf alle aus Anlaß der Beitragsentrichtung möglichen Streitigkeiten", also auch „auf die die Beitragsleistung berührenden Streitigkeiten tatsächlicher Natur", z. B. darüber „ob der Arbeitgeber, welchem eine nachträgliche Beitragsleistung oder Beitragserstattung (§§ 144. 145) angesonnen wird, seiner Beitragspflicht schon vorher genügt hat, wer im Einzelfall als der zur Beitragsleistung verpflichtete Arbeitgeber anzusehen ist, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkte Beiträge zu entrichten sind". Zu beachten ist aber, daß die Verwaltungsbehörden nur dann zur Entscheidung berufen sind, wenn die Streitigkeiten nicht im Rentenverfahren hervortreten (siehe oben Ziffer 27 b). b) Sachliche Zuständigkeit.

79. Das Gesetz bestimmt, daß vor der Entscheidung in der Regel der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Der Vorstand bittet, dies stets zu tun und ihm auch alle Entscheidungen mitzuteilen. Einmal wird der Vorstand durch Hinweis auf Entscheidungen in früheren gleichen oder ähnlichen Fällen der Verwaltungsbehörde oft ihre Aufgabe erleichtern können, und dann kann auch nur so die dringend notwendige Einheitlichkeit in den Entscheidungen gewahrt werden. 79. Anhörung der Versicherungsanstalt.

80. Die Verwaltungsbehörden sind bei ihren Entscheidungen an die vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Grundsätze gebunden. Diese Grundsätze ergeben sich aus der schon erwähnten Anleitung (siehe Anlage 8) sowie aus den in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes (Verlag von A. Asher & Co. in Berlin, Bezugspreis für den Jahrgang 8 Mark) abgedruckten Revisionsentscheidungen. 80. Grundsätze des Reichs-Versicherungsamts.

81. Kosten des Verfahrens.

81. Die Kosten, welche in dem Verfahren und durch die Entscheidung entstehen, z. B. Zeugengebühren, trägt gemäß § 159 nicht die Versicherungsanstalt, sondern der Bundesstaat.

Vierter Abschnitt. Beitragsleistung.

I. Form der Beitragsleistung.

82. Marken. Zeitpunkt der Verwendung derselben.

82. Die Beitragsleistung erfolgt wie bisher durch Einkleben von Marken in Quittungskarten. Neben den Marken für eine Woche sind jetzt auch solche für 2 Wochen und für 13 Wochen ausgegeben. (Vergleiche Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 27. Oktober 1899, Anlage 13 Seite 256.)

Da aber wie bisher die Beitragsleistung bei der Lohnzahlung zu erfolgen hat, können die Marken für 2 und 13 Wochen im allgemeinen nur dann verwendet werden, wenn 14tägige oder vierteljährliche Lohnzahlungsperioden bestehen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt kann allerdings gemäß § 141 Absatz 2 bestimmen, daß die Markenverwendung auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen darf, als bei der Lohnzahlung. Eine allgemeine diesbezügliche Bestimmung wird nicht erlassen, wohl aber kann einzelnen Arbeitgebern auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis gegeben werden. Diese Voraussetzungen hat der Vorstand wie folgt festgesetzt:

„Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz erläßt auf Grund des § 141 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 für den Arbeitgeber auf dessen Antrag und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgende Bestimmungen:

§ 1.

Der Arbeitgeber ist befugt, die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes zu entrichtenden Beiträge anstatt bei jeder Lohnzahlung bei der letzten Lohnzahlung jedes Quartals zu verwenden.

§ 2.

Voraussetzung für die Bestimmung des § 1 ist, daß der Arbeitgeber ständig mindestens 50 Versicherte in ge-

schlossenem Betriebe beschäftigt. (Für Gemeinden und sonstige öffentliche Verwaltungen gilt diese Beschränkung nicht.)

§ 3

Die für das Quartal fällig werdenden Marken müssen bereits in der Zeit vom 1. bis 15. des ersten Monats des Quartals gekauft werden. Soweit möglich, sind Marken für größere Zeiträume, 2 und 13 Wochen zu verwenden. Die eingeklebten Marken sind zu entwerten und zwar dadurch, daß auf denselben der Entwertungstag in Ziffern, z. B. 3. 4. 00. angegeben wird. Die Quittungskarten sind bei Ablauf der Gültigkeit nicht zum Umtausch zu bringen, sondern der Umtauschstelle zur Verlängerung vorzulegen. Die Einbehaltung der auf den Versicherten entfallenden Hälfte darf nach § 142 des Invalidenversicherungsgesetzes nur bei den einzelnen Lohnzahlungen erfolgen.

§ 4.

In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt sein.

§ 5.

Wenn und solange eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt ist — was der Vorstand durch Revisionen jederzeit feststellen kann — treten die allgemeinen Bestimmungen des § 141 Absatz 1 nebst den Strafbestimmungen des § 176 des Gesetzes ein."

83. Beschaffung der Marken.

83. Die Marken sind wie bisher bei den Postanstalten zu kaufen. Die kleinen Postanstalten — besonders die Postagenturen — haben allerdings stets nur einen kleinen Vorrat von Marken, sind aber stets in der Lage und verpflichtet, auch größere Posten jeder Sorte von Marken in kurzer Zeit zu beschaffen.

Landbriefträger.

Die Landbriefträger sind nach der Verfügung des Reichs-Postamts vom 2. November 1897 verpflichtet, einen Vorrat der zwei in ihrem Bezirk gangbarsten Markensorten bei sich zu führen und zu verkaufen. Ferner ist ihnen neuerdings durch Verfügung des Reichs-Postamts vom

29. April 1899 die Verpflichtung auferlegt, „auf vorherige Bestellung der Entnehmer Versicherungsmarken, welche sie entweder der Art nach gemäß der Generalverfügung vom 2. November 1897 überhaupt nicht mit sich führen, oder im Falle der Mitführung dem Betrage nach nicht in der gewünschten Höhe sofort abgeben können, auf dem nächsten Bestellgange mitzubringen". Hierdurch ist namentlich der Landbevölkerung ein bequemer Weg eröffnet, sich die erforderlichen Marken zu beschaffen.

Posthülfsstellen.

Die Posthülfsstellen sind nicht verpflichtet, Versicherungsmarken vorrätig zu halten.

Wenn sich irgendwo Schwierigkeiten bei Beschaffung der Marken zeigen, bittet der Vorstand um Mitteilung unter genauer Schilderung der Verhältnisse, damit Abhülfe geschaffen werden kann.

84. Schon einmal verwendete Marken.

84. Es empfiehlt sich, das Publikum, wo sich Gelegenheit bietet, darauf hinzuweisen, daß es die Marken nur bei den amtlichen Verkaufsstellen kaufen soll. § 187 bedroht jeden, der Marken, von welchen er den Umständen nach – also auch dem Aussehen nach — annehmen mußte, daß sie schon einmal verwendet waren, verkauft oder verwendet, mit Gefängnis. Wenn jemand Marken besitzt, die er nicht verwenden kann, so soll er sich an die Versicherungsanstalt wenden, damit ihm der Wert ersetzt wird, auch tauscht die Post unter bestimmten Voraussetzungen die Marken um (vgl. Anlage Nr. 23.)

Ferner möge derjenige, der Marken irrtümlich in eine Karte geklebt hat, sei es, daß er zuviel, sei es, daß er Marken einer unrichtigen Lohnklasse verwendet hat, diese Marken nicht aus der Karte herausnehmen und sie dann von neuem verwenden oder veräußern, er setzt sich sonst einer Untersuchung wegen Uebertretung des oben erwähnten § 187 aus. Er soll vielmehr die amtliche Berichtigung bei dem Bürgermeisteramt beantragen. (Anweisung vom 17. November 1899 Ziffer XX ff. Anlage 17.)

85. Entwertung.

85. Marken für größere Zeiträume als eine Woche müssen entwertet werden (vgl. die Bekanntmachung betreffend die Entwertung und Vernichtung der Marken vom 9. November 1899 Anlage 15.) Zu-

widerhandlung wird mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark von der unteren Verwaltungsbehörde geahndet.

Marken für eine Woche können entwertet werden. Die Entwertung erfolgt in beiden Fällen wie bisher durch Eintragung des Datums des Entwertungstages in Ziffern, z. B. 15. 3. 00 mit Tinte oder einem ähnlichen festhaltenden Farbstoff. Die Entwertung darf vom Arbeitgeber oder Versicherten nur in dieser Weise vorgenommen werden, jede andere ist strafbar.

Der Vorstand bittet, die Arbeitgeber immer wieder bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hinzuweisen, wie wichtig es ist, daß die Marken entwertet werden. Nur bei regelmäßiger Entwertung der Marken hat der Arbeitgeber stets die Gewähr, richtig geklebt zu haben, und die Möglichkeit es auch stets nachzuweisen.

Behörden sollten grundsätzlich die Marken in allen Quittungskarten, die in ihre Hände kommen, entwerten, soweit es noch nicht geschehen ist. Eine Karte mit nicht entwerteten Marken stellt einen oft nicht unerheblichen Wert dar, für welchen die aufbewahrende Behörde verantwortlich ist. Sobald die Marken entwertet sind, ist die Gefahr der Entwendung viel geringer. Entwertungsstempel, welche das Datum drucken, sind jetzt schon für 2—3 Mark zu haben. (Vgl. auch Ziffer 2 Abs. 2, Ziffer 3 u. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 9. November 1899, Anlage 15).

86. Zur Beitragsleistung ist nach wie vor der Arbeitgeber verpflichtet (§ 140). Er hat die Marken zu kaufen und hat nur das Recht, dem Versicherten bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge abzuhalten. Er kann also nicht etwa vorher von dem Versicherten die Hälfte der Beiträge verlangen. Als Lohnzahlungen gelten nicht nur die bei der endgültigen Abrechnung gemachten Zahlungen, sondern auch Abschlagszahlungen, die namentlich bei Dienstboten und landwirtschaftlichen ständigen Arbeitern üblich sind. Nach § 144 kann der Versicherte die Beiträge auch selbst verwenden und sich unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Hälfte von dem Arbeitgeber erstatten lassen. Verantwortlich für die Beitragsleistung bleibt aber auch dann stets der Arbeitgeber, er muß sich überzeugen, ob richtig geklebt ist, wenn er sich nicht strafbar nach § 176 86. Wer muß kleben?

machen will. Abmachungen, daß der Versicherte für die Beitragsleistung sorgen soll, sind unwirksam, unter Umständen sogar strafbar, auch wenn demselben das Geld für die Marken gegeben wird (§ 180).

Wenn der Versicherte keine Karte hat oder dieselbe nicht vorlegen will, kann der Arbeitgeber entweder beantragen, daß derselbe seitens der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafe bis 10 Mark angehalten wird, sich eine Karte ausstellen zu lassen und sie vorzulegen, oder er ist berechtigt, auf Kosten des Versicherten eine Karte ausstellen zu lassen (§ 131). Die Entschuldigung, die Markenverwendung sei unterblieben, weil der Versicherte keine Karte hatte oder sie nicht vorlegen wollte, kann also nicht vor Bestrafung schützen.

Wenn etwa ein früherer Arbeitgeber die Quittungskarte zurückbehalten hat, ist es nach § 139 Abs. 2 Sache der Ortspolizeibehörde, demselben die Karte abzunehmen und dem Versicherten auszuhändigen.

Zweifel über die Versicherungspflicht können als Entschuldigungsgrund für die Unterlassung der Beitragsleistung in der Regel nicht mehr gelten. Es ist die Pflicht des Arbeitgebers sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob Beiträge zu leisten sind; wenn nötig, kann er die untere Verwaltungsbehörde um Auskunft bitten, welche nach § 57 Ziffer 5 verpflichtet ist, solche zu erteilen.

Bevollmächtigte Betriebsleiter.

Nach § 177 ist der Arbeitgeber berechtigt, die Verwendung der Marken auf einen oder mehrere „bevollmächtigte Betriebsleiter" zu übertragen. Name und Wohnort solcher bevollmächtigten Betriebsleiter müssen dem Vorstand der Versicherungsanstalt und, wenn das Einzugsverfahren eingeführt ist (§§ 148 ff.) der Einzugsstelle mitgeteilt werden. Nur wenn diese Mitteilung erfolgt ist, ist der Arbeitgeber von der Verantwortlichkeit für die richtige und rechtzeitige Beitragsleistung befreit. Zu beachten ist auch, daß die Verpflichtungen nicht auf eine beliebige Person übertragen werden können, sondern nur auf solche, welchen auch die Leitung des Betriebes obliegt. Der mit der Markenverwendung beauftragte Handlungsgehülfe z. B. gilt nicht als bevollmächtigter Betriebsleiter.

87. Wenn ein Versicherter in derselben Woche bei mehreren Arbeitgebern versicherungspflichtig tätig ist, hat derjenige die Marke einzukleben, bei dem er zuerst beschäftigt ist. Tut dieser es nicht, so ist jeder folgende, der die Person in derselben Woche versicherungspflichtig beschäftigt, zur Beibringung der Wochenmarke verpflichtet, der erste ist aber verpflichtet, demjenigen, der den Beitrag leistet, Ersatz zu leisten. Wenn also jemand einen Arbeiter am Mittwoch in Arbeit nimmt, muß er sich überzeugen, ob für die etwa am Montag oder Dienstag derselben Wochen stattgehabte Beschäftigung schon eine Marke verwendet ist. Wenn nicht, ist er verpflichtet, die Marke zu kleben, widrigenfalls er sich strafbar nach § 176 macht. Wenn also künftig für einen Versicherten, der in einer Woche bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt war, keine Marke geklebt ist, sind sämtliche Arbeitgeber strafbar, es sei denn, daß einer derselben nachweist, daß er in den Glauben versetzt worden ist, es sei für die Woche schon geklebt. Es sind demgemäß alle Arbeitgeber zur verantwortlichen Äußerung aufzufordern. 87. Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern.

Wenn ein Versicherter zu mehreren Arbeitgebern gleichzeitig in versicherungspflichtigem Verhältnis steht, kann jeder derselben für die vollen Beiträge in Anspruch genommen werden. Es braucht also nicht mehr geprüft zu werden, ob vielleicht das eine Verhältnis das überwiegende ist.

Zu beachten ist aber Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899 über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen (Anl. 7). Danach ist die Beschäftigung, welche ein Berufsarbeiter, der zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem regelmäßigen versicherungspflichtigen Verhältnis steht, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher verrichtet, nicht versicherungspflichtig. Diese anderen Arbeitgeber können also nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden. Das gilt aber nur, wenn die Beschäftigung wirklich nur nebensächlich im Vergleich zu dem regelmäßigen Arbeitsverhältnis erscheint.

88. Die Bestimmungen über die Höhe der Beiträge finden sich im §. 34. Es ist zunächst zu beachten, daß dieser Paragraph die **Mindesthöhe** der Beiträge festsetzt. 88. Höhe der Beiträge.

höhere Beiträge dürfen nach Absatz 4 stets verwendet werden. Der Arbeitgeber braucht aber nur die Hälfte des gesetzlichen Beitrages zu tragen.

Als Regel gilt, daß die Höhe der Beiträge nicht nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst, sondern nach einem durchschnittlichen bestimmt wird. Zur Ermittelung dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes muß man unterscheiden, ob der Versicherte Mitglied einer Orts- oder Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse bezw. einer Knappschaftskasse ist oder nicht.

Im ersteren Falle, also wenn der Versicherte einer der genannten Kassen angehört, gilt als Jahresarbeitsverdienst der 300fache Betrag des für die Krankenkassenbeiträge bezw. für die Zugehörigkeit zu der Klasse des Knappschaftsvereins maßgebenden Lohnsatzes. Bei Knappschaftsvereinen ist aber darauf zu achten, daß der Lohnsatz nicht geringer sein darf, als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, sonst gilt dieser (§ 34 Ziffer 4).

Im zweiten Falle ist zu unterscheiden:

a) Für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen — außer den Betriebsbeamten, vgl. § 34 Abs. 2 Ziffer 2 am Ende — wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst von der höheren Verwaltungsbehörde besonders festgesetzt und bekannt gemacht. Die Frage, ob eine Person, z. B. eine Dienstmagd, als in der Landwirtschaft beschäftigt zu betrachten ist, kann Schwierigkeiten bereiten, wenn dieselbe neben landwirtschaftlichen auch andere, z. B. hauswirtschaftliche Arbeiten, verrichtet. Es kommt darauf an, welche Art von Arbeit überwiegt.

b) Für die übrigen Personen gilt als Jahresarbeitsverdienst der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes — vgl. unten Ziffer 90 —, wie er auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und bekannt gemacht ist.

Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen:

a) Für Lehrer und Erzieher sind stets mindestens Marken 4. Lohnklasse zu verwenden; wenn sie mehr als 1150 Mark im Jahre verdienen, müssen Marken 5. Lohnklasse verwendet werden.

b) Die wichtige Ausnahme im §. 34 Abs. 3. Wenn der Versicherte eine im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre vereinbarte feste bare Vergütung erhält und diese höher als der Durchschnittsverdienst der Krankenkasse oder der ortsüblichen Tagelöhne ist, so ist diese der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen. Für die Anwendung dieser Bestimmung müssen folgende Voraussetzungen zutreffen:

aa) Nur bare, feste Bezüge kommen in Betracht, nicht auch Naturalbezüge, z. B. freier Unterhalt, freie Wohnung, auch nicht schwankende Bezüge, z. B. Akkordlohn, Trinkgelder, Tantiemen 2c. Daß solche Bezüge neben der baren Vergütung gewährt werden, hindert die Anwendung der Bestimmung nicht, sie werden aber nicht angerechnet.

bb) Die Vergütung muß im voraus vereinbart sein und zwar mindestens auf Wochen. Es genügt nicht, daß der Lohn etwa wöchentlich ausgezahlt wird, sondern er muß auch mindestens nach Wochen vereinbart sein, in der Weise, daß der Wochenlohn auch zu zahlen ist, wenn an einzelnen Tagen der Woche nicht gearbeitet wird. Wenn also ein Arbeiter einen Lohn von 5 Mark täglich vereinbart hat und der Lohn wird alle 14 Tage ausgezahlt, so findet die Bestimmung des § 34 Abs. 3 nicht Anwendung, wohl aber, wenn er einen Wochenlohn von 30 Mark vereinbart hat.

cc) Die feste bare Vergütung muß höher sein, als der sonst maßgebende durchschnittliche Lohnsatz. Die Bestimmung wirkt also nur zu Gunsten des Versicherten.

Es kommen hier namentlich in Betracht Handlungs- und Büreaugehülfen, Privatsekretäre, Techniker, Angestellte, nicht pensionsberechtigte Beamte, Kutscher, Hausdiener 2c.

89. Die Hälfte des Beitrages hat der Versicherte zu tragen. Der Arbeitgeber kann den entsprechenden Betrag aber nicht in bar verlangen, er darf ihn vielmehr nur vom Lohn abhalten (§ 142) und zwar kann der Beitragsanteil höchstens für zwei Lohnzahlungsperioden auf einmal abgehalten werden. Zuwiderhandlung ist in § 181 mit Geldstrafe oder Haft bedroht. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Beitragsleistung und auch die Abhaltung der Hälfte ohne Schuld des Verpflichteten unterblieben ist. 89. Beitragsanteil des Versicherten.

Streitigkeiten entscheidet nach § 157 die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Zu beachten ist hier weiterhin, daß Arbeitgeber, welche ihren Arbeitern Lohnbeträge abziehen, diese aber nicht für die Beitragsleistung verwenden, nach § 182 gerichtlich bestraft werden können.

90. Marken welcher Versicherungsanstalt sind zu verwenden? Beschäftigungsort.

90. Schwierigkeiten entstanden bisher häufig hinsichtlich der Frage, Marken welcher Versicherungsanstalt zu verwenden und die Lohnsätze welches Ortes für die Höhe der Beiträge maßgebend seien, namentlich auch dann, wenn der Betriebssitz in einem anderen Orte lag, als die Arbeitsstätte. In dieser Beziehung soll, wie die Begründung des Gesetzes (Seite 283) besonders hervorhebt, in der Regel der Beschäftigungsort, d. h. die Arbeitsstätte maßgebend sein. Ausnahmen sind nur soweit zugelassen, als sie im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehen sind, nämlich:

a) Bei Gewerbebetrieben, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, ist der Sitz des Gewerbebetriebes maßgebend. Hierhin gehören der Gewerbebetrieb eines Zimmermeisters, eines Schornsteinfegers u. a. Auch ist hiernach zu beurteilen die Versicherung eines Monteurs, der für eine Maschinenfabrik die Aufstellung der Maschinen außerhalb der Fabrik besorgt.

b) Bei Betriebsverwaltungen, in denen einzelne Arbeiten an wechselnden in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, gilt vorbehaltlich besonderer Regelung durch die höhere Verwaltungsbehörde derjenige Ort als Beschäftigungsort, an dem die mit der unmittelbaren Betriebsleitung betraute Stelle ihren Sitz hat. Hierhin gehören z. B. öffentliche Wasser- oder Wegebauten, Telegraphenverwaltungen, sowie Privatbetriebe ähnlicher Art, auch Kleinbahnen.

c) Bei land- und forstwirtschaftlichen, über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Betrieben gilt bei Arbeitern, welche für den Gesamtbetrieb ohne Beschränkung auf einzelne örtliche Teile angenommen sind, also namentlich auch bei dem Aufsichtspersonal, als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

d) Findet die Beschäftigung in einem Betriebe statt, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt gelegen ist, als der Beschäftigungsort, so gelten dieselben Bestimmungen wie sonst, maßgebend ist also abgesehen von den vorstehend unter a, b und c angegebenen Fällen die Arbeitsstätte; es kann aber mit der Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten die Versicherung für alle zum Betrieb gehörenden Versicherten bei der Anstalt des Betriebssitzes erfolgen. Diese Zustimmung ist also stets zuerst einzuholen. Wenn z. B. eine rheinische Fabrik eine Filiale in Westfalen hat, so sind für die dort beschäftigten Leute westfälische Marken zu verwenden, so lange nicht die Erlaubnis gegeben ist, rheinische zu kleben.

91. Streitigkeiten über die Höhe der zu verwendenden Marken, sowie darüber, Marken welcher Versicherungsanstalt zu verwenden seien, sind gemäß § 155 von der für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu entscheiden (vgl. oben Ziffer 78). 91. Streitigkeiten.

Wenn unrichtige Marken verwendet sind, sei es solche einer zu niedrigen Lohnklasse oder der nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so muß von Amts wegen die Berichtigung der Beitragsleistung veranlaßt werden (vgl. unten Ziffer 97).

Wenn Unregelmäßigkeiten in der Beitragsleistung, sei es in einzelnen Fällen, seien es allgemeine Beobachtungen, zur Kenntnis der Behörden kommen, so müssen diese dem Vorstand der Versicherungsanstalt hierüber Mitteilung machen (vgl. unten Ziffer 99). Mitteilung über Unregelmäßigkeiten in der Beitragsleistung.

92. Hinsichtlich zahlungsunfähiger Arbeitgeber wird auf §§ 142 Abs. 4, 182 aufmerksam gemacht. 92. Verhalten bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Gerät ein Arbeitgeber, der mit Marken im Rückstand ist, in Konkurs, so ist der Betrag der rückständigen Marken bei dem Konkursgericht anzumelden und zwar mit dem Vorrecht des § 168, aber nur dann, wenn die Anmeldung noch so rechtzeitig erfolgen kann, daß die Prüfung der Forderung in dem allgemeinen Prüfungstermin erfolgen kann und demgemäß keine Kosten entstehen. Ist das nicht mehr möglich, so soll die Anmeldung nur dann erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß ein die Kosten übersteigender Betrag zur Auszahlung gelangen wird. Unterbleibt die Anmeldung, so ist dem geschädigten

Versicherten anheimgegeben, die Anmeldung selbst zu besorgen oder die Marken selbst zu kleben.

II. Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten.

93. Allgemeines. 93. Im allgemeinen kann hier auf die von dem Handelsminister erlassenen Ausführungsbestimmungen hingewiesen werden, nämlich die Anweisung vom 17. November 1899 (vgl. Anlage 17.)

Durch die Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 26. August 1899 Ziffer 6 letzter Absatz (Anlage 9) ist vorgeschrieben, daß die Geschäftsräume der Ausgabestellen für Quittungskarten in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern äußerlich durch Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Ausgabestellen für Quittungskarten" kenntlich gemacht werden und daß die Buchstaben eine Höhe von mindestens 10 cm haben. Das Gleiche ist auch für kleinere Gemeinden dringend zu empfehlen.

Es wird ferner noch ganz besonders gebeten, die mit der Ausstellung der Quittungskarten betrauten Personen anzuweisen, daß sie der Aufschrift der Quittungskarte die größte Aufmerksamkeit widmen und auf richtige Schreibweise des Namens, richtige Angabe der Nummern, Versicherungsanstalt, Geburtsdatum ꝛc. achten (vgl. für die erste Karte Ziffer VII, für die folgende Ziffer XV der Anweisung vom 17. November 1899, Anlage 17). Bei der Ausstellung der zweiten und der folgenden Karten ist die Aufschrift der vorhergehenden Karte zu Grunde zu legen. Werden Abweichungen von dieser hinsichtlich der Schreibweise des Namens, der Nummer, der Versicherungsanstalt oder des Geburtsdatums nötig, so muß dies dem Vorstand mitgeteilt werden, damit die bei demselben beruhenden Karten in gleicher Weise berichtigt werden; gleichzeitig ist die Berichtigung der in Händen des Versicherten befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen zu bewirken. Die hier verwendete Sorgfalt lohnt sich durch die Ersparung vieles später sonst notwendig werdenden Schreibwerks.

94. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob eine Quittungskarte auszustellen ist oder nicht, so ist nach Ziffer VI der Anweisung vom 17. November 1899 (Anlage 17) zu verfahren. 94. Ausstellung der Quittungskarte.

Es ist aber möglichst dahin zu wirken, daß der Versicherte stets im Besitze einer Quittungskarte ist, denn ohne eine solche wird es ihm oft schwer, Arbeit zu finden. Wenn deshalb z. B. ein Arbeiter eine Karte verlangt, der früher schon Quittungskarten hatte, aber keine Aufrechnungsbescheinigungen vorlegen kann, so empfiehlt es sich nicht, mit der Ausstellung der Karte zu warten, bis bei der Versicherungsanstalt festgestellt ist, welche Karten für ihn schon dort lagern, sondern es ist zweckmäßiger, ihm eine Karte auszustellen, und wenn etwa die Nummer, welche die Karte zu erhalten hat, nicht sicher festzustellen ist, einstweilen keine Nummer in die Karte einzutragen und dies nachzuholen, wenn die Ermittelungen beendigt sind. Dasselbe gilt, wenn einzelne Angaben, z. B. das Geburtsdatum, fehlen. Wenn, wie dies bei Ausländern häufiger vorkommt, das Geburtsdatum oder der Geburtsort nicht festzustellen ist, so darf deshalb die Ausstellung der Quittungskarte nicht etwa unterbleiben, die Personalien sind vielmehr einzutragen, soweit sie sich ermitteln lassen.

Ueber die Fälle, in denen der Arbeitgeber die Karte zurückbehält, vergleiche die Anweisung vom 17. November 1899 Ziffer XXXV (Anlage 17) über das Verfahren, wenn eine Quittungskarte verloren oder unbrauchbar wird, ebenda Ziffer XVIII (Anlage 17).

Ferner ist darauf zu achten, daß nach § 131 Abs. 2 der Arbeitgeber berechtigt ist, für die von ihm beschäftigte Person eine Quittungskarte ausstellen zu lassen, wenn diese keine vorlegt, sowie darauf, daß der Versicherte bestraft werden kann, wenn er sich keine Karte ausstellen läßt oder sie dem Arbeitgeber oder der Einzugsstelle nicht vorlegt. Für die Bestrafung ist die Polizeibehörde zuständig. Der Strafe wird eine Strafandrohung vorangehen müssen.

95. Es empfiehlt sich, bei der Aufrechnung der Karten die Versicherten darauf aufmerksam zu machen, daß die Aufbewahrung der Aufrechnungsbescheinigung wichtig ist 95. Aufrechnung.

für spätere Ansprüche. Zu empfehlen ist die Benutzung sogenannter Aufrechnungsbücher.

96. Verwendbarkeit der Quittungskarte für vor der Ausstellung liegende Zeiten.

96. Bei der Ausstellung von Quittungskarten ist nach Absatz 6 der Ziffer VII der Anweisung vom 17. November 1899 (Anlage 17) der Versicherte immer zu fragen, ob Marken für eine vor dem Ausstellungsdatum liegende Zeit einzukleben sind. Wird dies bejaht, so ist der Vermerk: „Verwendbar für die Zeit seit dem ....ten ....“ auszufüllen. Es ist wichtig, daß dieser Vermerk richtig ausgefüllt wird, weil sonst die Arbeitgeber leicht glauben, sie dürften in die Karte nur die vom Ausstellungsdatum ab fällig werdenden Marken einkleben.

97. Prüfung der Beitragsleistung beim Umtausch der Karte.

97. Es ist nach der erwähnten Ziffer VII der Anweisung den Ausgabestellen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung jeder Quittungskarte den Versicherten zu befragen, ob noch Marken für frühere Zeiträume fehlen. Ferner hat die Ausgabestelle nach Ziffer XXVI derselben Anweisung die Berichtigung der Beitragsleistung nach Maßgabe der Ziffern XX—XXVI selbst herbeizuführen, bezw. zu veranlassen. Wie in dem früheren Rundschreiben, so kann der Vorstand auch jetzt wieder die Verwaltungsbehörden und sonstigen Ausgabestellen nicht dringend genug bitten, diese Prüfung der Beitragsleistung gelegentlich der Ausstellung und des Umtausches der Quittungskarten regelmäßig und recht genau vorzunehmen.

Es handelt sich also darum, daß die Ausgabestelle, sobald sich bei der Ausstellung bezw. Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten Grund zu der Annahme ergibt, daß die Markenverwendung zu Unrecht unterblieben oder in unzureichender Lohnklasse erfolgt ist, die Berichtigung der Beitragsleistung herbeiführt. Grund zu vorstehender Annahme ist immer dann vorhanden, wenn in einer Quittungskarte weniger Marken eingeklebt sind, als Wochen zwischen dem Tage der Ausstellung bezw. der Gültigkeit und dem der Vorlage zur Aufrechnung liegen, und der Versicherte nicht in glaubhafter Weise angibt, daß er in der beitragslosen Zeit krank, in Militärdienst oder nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung war.

Eine Ausgabestelle, welche dieser ihr obliegenden Pflicht gerecht werden will, muß also bei allen Quit-

tungskarten, die weniger Beiträge enthalten, als Wochen zwischen dem Ausstellungs- bezw. Verwendbarkeitsdatum und dem Tage des Umtausches liegen, prüfen, ob die beitragslose Zeit durch nachgewiesene Krankheiten oder militärische Dienstleistungen ausgefüllt wird, sowie ob die anrechenbaren Unterbrechungen dieser Art eingetragen sind (vgl. auch Anweisung vom 17. November 1899 Ziffer X 8). Nötigenfalls ist die Eintragung zu bewirken, wobei aber genau zu prüfen ist, ob die Krankheit oder militärische Dienstleistung auch anrechenbar ist (vgl. Anweisung vom 17. November 1899 Ziffer X 5). Anrechenbare Krankheiten.

Ergeben sich nach Anrechnung dieser Unterbrechungen noch beitragslose Zeiten, so ist festzustellen, ob und bei welchen Arbeitgebern der Versicherte gearbeitet hat, ohne daß Marken in genügender Anzahl verwendet wurden. Von diesen Arbeitgebern sind alsdann die fehlenden Marken einzuziehen (vgl. Anweisung vom 17. November 1899 Ziffer XX und XXI). Diese Anweisung enthält an derselben Stelle auch das Verfahren, welches einzuschlagen ist, wenn sich ergibt, daß Marken einer zu niedrigen Lohnklasse verwendet sind. Ueber die Vernichtung der Marken vgl. die Ziffer 11 der Bekanntmachung vom 9. November 1899 (Anl. 15). Danach entspricht die bisher übliche Art der Vernichtung durch Überstreichen mit Tinte nicht mehr den bestehenden Vorschriften. Unterlassene Beitragsleistung.

Die bei Berichtigung der Beitragsleistung eingezogenen Marken müssen entwertet werden (Ziffer 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 9. November 1899, Anlage 15).

98. Die Fälle, in denen die Beitragsleistung unterblieben ist, müssen dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Ausgabestellen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind nach § 172 unzweifelhaft verpflichtet, dem Vorstand unaufgefordert die zu ihrer Kenntnis gekommenen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen, denn es handelt sich hier um Mitteilungen, die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt von der größten Wichtigkeit sind. Es kommt hier nicht nur die beabsichtigte Beitragshinterziehung, sondern auch die durch Nachlässigkeit versäumte, sowie die nicht rechtzeitige Beitragsleistung in Betracht. 98. Mitteilung der festgestellten Unterlassung der Beitragsleistung.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Berichtigung der Beitragsleistung sind die Formulare X, XI, XII seit Jahren mit bestem Erfolg in Gebrauch. Sie setzen das Schreibwerk auf ein tunlichst geringes Maß herab und können sowohl verwendet werden, wenn zu wenig, als auch wenn zu geringe Marken verwendet sind. Durch das Formular XI wird eine Vernehmung des Arbeitgebers in den weitaus meisten Fällen erspart.

Verantwortliche Äußerung des Arbeitgebers.

Es ist durchaus notwendig, daß sich aus den Verhandlungen ergibt, in welcher Weise dem straffälligen Arbeitgeber Gelegenheit gegeben worden ist, sich verantwortlich zu äußern, und daß die etwa eingegangene Äußerung beigefügt wird (Formular XI). Dabei bittet der Vorstand um Mitteilung etwaiger Umstände, welche entweder eine höhere Strafe rechtfertigen, z. B. wiederholte Straffälligkeit, unwahre Angaben, Erschwerung des Berichtigungsgeschäftes u. dgl. oder eine mildere Beurteilung oder geringere Bemessung der Strafe zulassen, z. B. sonst regelmäßige Beitragsleistung 2c.

Auch ist es mit Rücksicht auf die Strafbestimmung des § 182 durchaus erforderlich, daß festgestellt wird, ob dem Versicherten trotz der Nichtverwendung von Marken regelmäßig die Beiträge bei den Lohnzahlungen vom Arbeitgeber in Abzug gebracht worden sind.

99. Nachträgliche Einziehung der Beiträge.

99. Bei der Einziehung fehlender Beiträge muß beachtet werden, daß die nachträgliche Verwendung von Marken nach § 146 in der Regel nur zwei Jahre nach der Fälligkeit, nur in Ausnahmefällen vier Jahre lang zulässig ist. Nicht zu übersehen ist aber, daß die Fälligkeit der Marken erst bei der Lohnzahlung eintritt, die zwei bezw. vier Jahre sind also nicht von der Beschäftigung ab zu rechnen, sondern von der Lohnzahlung Der Vorstand bittet aber auch in denjenigen Fällen, in denen die Einziehung der Beiträge wegen der Bestimmung des § 146 oder wegen der Einrede der Verjährung (§ 168) nicht mehr angängig ist, ihm von der Unterlassung der Beitragsleistung Anzeige zu machen, nachdem dem Arbeitgeber vorher Gelegenheit zur verantwortlichen Aeußerung gegeben ist (Formular XI). Denn die Strafbarkeit einer

Strafanzeige auch dann, wenn die Beitragsleistung nicht mehr zulässig ist.

solchen Unterlassung (§ 176) verjährt nicht in derselben Zeit, und es ist in solchen Fällen, wo der Arbeitgeber pekuniären Vorteil aus seiner Nachlässigkeit ziehen kann, doppelt notwendig, mit Strafen vorzugehen. Neben der Bestrafung aus § 176 wegen unterlassener Beitragsleistung kommt hier diejenige aus § 182 in Betracht. Dieser Paragraph sieht eine gerichtliche Strafe für den Fall vor, daß dem Versicherten Lohnbeträge abgehalten worden, nachher aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwendet sind. Die Bestrafung ist bei dem Königlichen Amtsanwalt anzuregen. Selbstverständlich hat der Versicherte einen Anspruch auf Rückerstattung der abgehaltenen Beträge, wenn die Marken nach § 146 nicht mehr verwendet werden können und einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn wegen Fehlens der Marken der Rentenanspruch hinfällig oder erheblich verringert wird (§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Es ist notwendig, daß säumigen Arbeitgebern diese bedenklichen Folgen der Versäumung der Beitragsleistung — kriminelle Strafe und Schadenersatzleistung — zum Bewußtsein gebracht werden, da die kurze Verjährung unredlichen Personen leicht einen Anreiz zur Hinterziehung der Beiträge bietet.

100. Wichtigkeit der Prüfung der Beitragsleistung.

100. Der Vorstand möchte dabei noch besonders betonen, daß er zur genauen Prüfung der Beitragsleistung und gewissenhafter Mitteilung aller Fälle der unregelmäßigen Beitragsleistung nicht lediglich im finanziellen Interesse der Versicherungsanstalt auffordert. Sie ist vielmehr auch für die Versicherten und für die Verwaltungsbehörden von weittragender Bedeutung. Einmal ist es klar, daß der Rentenanspruch in vielen Fällen gefährdet, in allen verringert wird, wenn die Beitragsleistung unterbleibt oder nicht ordnungsmäßig erfolgt. Dies gilt jetzt angesichts der strengen Bestimmungen des § 146 über die nachträgliche Verwendung von Beiträgen und des schnellen Erlöschens der Anwartschaft gemäß § 46 in noch höherem Maße als früher. Sodann aber erwächst durch die verspätete Berichtigung der Beitragsleistung, die Vernehmung der säumigen Arbeitgeber, die nachträgliche Einziehung der Beitragsmarken u. s. w. den Verwaltungsbehörden vielfach zeitraubende Korrespondenz; diese wird bei gewissenhafter Befolgung der oben gegebenen Weisungen ver-

mieden oder doch erheblich eingeschränkt, wie die Erfahrung in denjenigen Bezirken beweist, wo schon jetzt danach verfahren wird. **Wenn die Beteiligten wissen, daß beim Umtausch der Karten alle Unregelmäßigkeiten festgestellt und mit Strafe geahndet werden, so werden dieselben sicher eine größere Sorgfalt auf die Beitragsleistung verwenden und die Fälle, in welchen Beanstandungen nötig sind, werden immer seltener werden.**

101. Gültigkeitsdauer der Quittungskarten.

101. Die Gültigkeit einer Quittungskarte läuft nach § 135 ab, wenn der Umtausch nicht innerhalb zwei Jahren nach dem auf der Karte angegebenen Ausstellungstage — also nicht dem Verwendbarkeitsdatum — erfolgt ist. Der Bundesrat hat nach Ziffer 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten (Anlage 16) diese Bestimmung auch auf die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Quittungskarten ausgedehnt, so daß also diejenigen Karten, auf denen geschrieben steht, daß sie bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der Ausstellung gültig bleiben, dennoch ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zwei Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung umgetauscht sind. Danach sind also alle im Jahre 1897 ausgestellten Karten, welche nach ihrer Aufschrift bis Ende 1900 Gültigkeit hatten, am 1. Januar 1900 ungültig geworden, wenn sie bis dahin nicht umgetauscht waren, ebenso die im Jahre 1898 und 1899 ausgestellten anstatt Ende 1901 bezw. 1902 im Laufe des Jahres 1900 bezw. 1901.

Nach dem zweiten Satz des ersten Absatzes in § 135 kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf Antrag des Versicherteu die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen, wenn der Versicherte den rechtzeitigen Umtausch ohne sein Verschulden versäumt hat. Nach Ziffer XXVIII der Anweisung vom 17. November 1899 (Anlage 17) muß die Umtauschstelle den Versicherten, der eine ungültig gewordene Karte zum Umtausch vorlegt, darauf hinweisen, daß er den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit stellen kann. Durch diese Anträge und die in

der Anweisung vorgeschriebene Behandlung derselben werden die Ausgabestellen schwer belastet. Der Vorstand möchte deshalb das Verfahren der Gültigkeitserklärung möglichst vereinfachen. Der in dem früheren Rundschreiben vorgeschlagene Weg ist nicht mehr gangbar, weil er mit der Anweisung vom 17. November 1899 Ziffer XXVIII insofern gründlich in Widerspruch steht, als danach die definitive Aufrechnung der ungültig gewordenen Karte jedenfalls erst erfolgen darf, wenn die Versicherungsanstalt die Gültigkeitserklärung ausgesprochen hat.

Der Vorstand wird entsprechend seiner bisherigen, auf die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes gestützten Praxis die Gültigkeit der ungültig gewordenen Quittungskarten in der Regel anerkennen, wenn die Karte ausweist, daß die Anwartschaft für den Versicherten noch nicht erloschen ist.

Das Erlöschen der Anwartschaft, d. h. der Verlust jeglichen Anspruches aus den bis dahin nachgewiesenen Beitragszeiten tritt nach § 46 ein: Erlöschen der Anwartschaft.

a) bei der Pflichtversicherung und ihrer Fortsetzung (also bei Weiterversicherung § 14 Abs. 2), wenn in den zwei Jahren, während deren die Quittungskarte gültig war, weniger als 20 Beitragswochen nachgewiesen sind, sei es durch Beiträge oder durch anrechenbare Krankheiten oder militärische Dienstleistungen. Ohne diesen Nachweis bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn der Versicherte keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und gleichzeitig eine Unfallrente von mindestens 20 Prozent oder eine Rente aus einer Kasseneinrichtung (Fabrikkasse, Knappschaftskasse, Seemannskasse u. dgl.) bezieht, welche den in §§ 8, 10, 11, 52 angegebenen Bedingungen entspricht.

b) bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung (§ 14 Abs. 1), wenn in derselben Zeit wie unter a weniger als 40 Marken verwendet sind. Hier kommen nur verwendete Marken, nicht aber Krankheiten 2c. in Betracht.

Es brauchen nicht etwa in jedem der Jahre je 10 bezw. 20 Wochen nachgewiesen zu sein, sondern die 20

bezw. 40 Wochen können auch in einem Jahre liegen oder sich verschieden auf die zwei Jahre verteilen.

102. Behandlung ungültig gewordener Karten.

102. Für die Behandlung der ungültig gewordenen Karten wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Wird eine Karte, deren Gültigkeit nach § 135 abgelaufen ist, zur Aufrechnung eingereicht, so ist zunächst festzustellen, ob in der Karte Marken für eine Zeit eingeklebt sind, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte liegt. Diese Marken sind ungültig. Strenge genommen müßten sie vernichtet und der Arbeitgeber zur nachmaligen Verwendung der Marken für dieselbe Zeit angehalten werden. An Stelle dieses zeitraubenden Verfahrens wird aber auch das in dem Rundschreiben vom 15. Juli 1896 vorgeschlagene als zulässig zu erachten sein, wenn es auch in der Anweisung vom 17. November 1899 nicht besonders erwähnt ist. Danach sind die für eine nach Ablauf der Gültigkeitsdauer liegende Zeit eingeklebten Marken in die neu auszustellende folgende Karte zu übertragen. Hierbei ist zu verfahren: In die ungültig gewordene Karte ist zu setzen:

„.......... Wochen .... V. A. .... in die folgende Karte übertragen"

und in die neu ausgestellte Karte, welche also mit einem entsprechenden Verwendbarkeitsdatum zu versehen ist (siehe oben Ziffer 96):

„Aus der vorhergehenden Karte übertragen:

.... Wochen .... V. A. ....

Datum ....

Siegel. Name des Beamten."

(Vgl. Anweisung vom 17. November 1899 Ziffer XVIII 2, Anlage 17).

Sodann ist wie stets beim Umtausch der Quittungskarten zu prüfen, ob Marken nachzubringen oder noch Krankheiten oder militärische Dienstleistungen einzutragen sind (vgl. oben Ziffer 97 ff.) Zu beachten ist aber, daß freiwillige Beiträge nach Erlöschen der Anwartschaft nicht mehr nachträglich für vor dem Ende der Anwartschaft liegende Zeiten beigebracht werden können.

Zu Ziffer 102 des Leitfadens
(im Neudruck S. 84.)

Im Absatz 2 am Schluß sollen die Worte

„aus der vorhergehenden Karte übertragen"

auf Anregung des Reichs-Versicherungsamts künftig lauten

„aus der vorhergehenden Karte übernommen:

.... Wochen .... V. A. ....

Datum ....

Siegel Name des Beamten."

Ist die Prüfung und die eventuelle Berichtigung der Beitragsleistung erledigt, so ist der Antrag auf Gültigkeitserklärung auf Wunsch des Versicherten nach dem neu eingeführten Formular XVIII entgegenzunehmen und der Versicherungsanstalt einzusenden. Dem Versicherten ist eine neue Karte auszustellen. Die alte Karte ist mit dem Vermerk „Verspätet zum Umtausch vorgelegt" zu versehen und aufzurechnen und die Aufrechnungsbescheinigung dem Versicherten auszuhändigen, da der Vorstand hierdurch generell erklärt, daß er die Gültigkeit jeder ungültigen Karte anerkennt. Diese Gültigkeitserklärung schließt die spätere Prüfung, ob die Anwartschaft erhalten ist oder nicht, nicht aus, erspart aber ein unnützes Hin- und Herschicken der Karte im Einzelfall (Rücksendung der gültig erklärten Karte durch die Versicherungsanstalt) und die Wiedereinsendung dieser Karte und des Protokolls. (Ziffer XXVIII der Anweisung vom 17. November 1899, Anl. 17.)

Wird kein Antrag auf Gültigkeitserklärung gestellt, so ist die Karte mit dem Vermerk „Verspätet zum Umtausch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht gestellt" zu versehen und aufgerechnet mit der gewöhnlichen Kartensendung an den Vorstand zu senden.

103. Karten der Personen, welche ihrer militärischen Dienstpflicht genügen.

103. Bei Berufsarbeitern, welche 2 oder 3 Jahre lang ihrer Militärpflicht genügt haben, ist die militärische Dienstleistung in die Karte einzutragen.

Hierbei mag darauf hingewiesen werden, daß es sich empfiehlt, denjenigen Arbeitern, welche in das Heer eintreten, um ihrer Dienstpflicht zu genügen, die Quittungskarte aufzurechnen und eine neue mitzugeben. Hierdurch wird erreicht, daß die Karte, in welche schon Marken eingeklebt sind, nicht ungültig wird. Bei der Rückkehr vom Militär ist dann die Dienstzeit in die leere Karte einzutragen.

104. Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

104. Nach Ziffer 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 (Anlage 16) und Ziffer XXVII der Anweisung vom 17. Nov. 1899 (Anlage 17) sind die Ausgabestellen berechtigt, Quittungskarten (A), welche vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zum Umtausch vorgelegt werden, aber noch nicht vollgeklebt sind, für weitere ein oder zwei volle Jahre

gültig zu erklären. Das wird namentlich möglich sein, wenn Marken für größere Zeiträume verwendet sind. Der Vorstand bittet, von dieser Befugnis in allen Fällen, wo es zulässig ist, Gebrauch zu machen und zwar stets für 2 Jahre.

Zu beachten ist aber, daß die Verlängerung der Gültigkeitsdauer nicht immer zulässig ist. Ausgeschlossen ist sie

a) bei Karten, die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt sind,

b) bei Quittungskarten für Selbstversicherer (graue),

c) bei Karten, deren Gültigkeitsdauer schon einmal verlängert war,

d) bei Karten, deren Gültigkeitsdauer schon abgelaufen ist, auch wenn der Vorstand die Fortdauer der Gültigkeit anerkannt hat,

e) wenn für die Zeit vom Ausstellungstag ab nicht mindestens 20 Beitragswochen nachgewiesen sind.

Ob im Einzelfall Verlängerung oder Ausstellung einer neuen Karte erfolgen soll, hängt von dem Ermessen der Ausgabestelle ab, welche dabei einerseits den Zustand der Karte, anderseits den freien Raum in derselben beachten wird.

Zu beachten ist, daß die in der Karte enthaltenen Marken, soweit es nicht schon geschehen ist, entwertet werden müssen und daß der Inhalt der Karte angegeben werden muß. Der Gültigkeitsvermerk, welcher sich unmittelbar an die letzte geklebte Marke anzuschließen hat, wird zu lauten haben:

„Inhalt .... Marken für .... Wochen.

Gültigkeit um 2 Jahre verlängert.

...................., den ....19 . .“

Dienstsiegel.

105. Quittungskartensendungen. 105. Bezüglich der periodischen Quittungskartensendungen behält es einstweilen bei dem bis jetzt üblichen Verfahren sein Bewenden. Der Vorstand bittet nur, denselben anderweite Schriftstücke nicht beizufügen, diese vielmehr gesondert zu schicken. Es könnten sonst, da die

Kartensendungen nicht immer sofort nach Eingang erledigt werden können, leicht Verzögerungen und Weiterungen entstehen.

Über die Ausstellung von Quittungskarten B für Selbstversicherer sind Listen zu führen und dem Vorstande einzusenden. (Vgl. Fußnote zu Anlage 17 Teil III). Quittungskartenlisten.

III. Die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen, Gemeindebehörden 2c. (§§ 148 ff.).

106. Wie in Ziffer 86 ausgeführt, ist es Sache des Arbeitgebers, für die richtige und rechtzeitige Einklebung der Beitragsmarken zu sorgen. Abweichend von dieser allgemeinen Regel gestattet der § 148 Bestimmungen dahin zu treffen, daß der Geldbetrag für die zu verwendenden Marken durch Krankenkassen, Gemeindebehörden oder sonstige Einzugsstellen von dem Arbeitgeber in bar eingezogen wird, und die Einklebung der Marken durch die Einzugsstelle erfolgt. 106. Allgemeines.

Da die allgemeine Einführung des Einziehungsverfahrens durch die Landes-Zentralbehörde oder durch das Statut der Versicherungsanstalt oder statutarische Bestimmung des Provinzialverbandes nicht erfolgt ist und auch nicht zu erwarten steht, kommt neben der freiwilligen Übernahme der Einziehung durch das Statut der Krankenkasse (§ 152, unten Ziffer 114) insbesondere der Erlaß bezüglicher Bestimmungen durch Kreis- oder Gemeindestatut in Betracht. Diese letzteren bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident).

107. Die Einziehung kann erfolgen: 107. Einzugsstellen.

a) durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen. Als Krankenkassen kommen gemäß § 166 in Betracht: die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, sowie die Gemeindekrankenversicherung, nicht aber auch die freien Hülfskassen;

b) durch Gemeindebehörden;

c) durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalt; solche sind bis jetzt nicht eingerichtet;

d) durch andere Stellen, wenn die Landes-Zentralbehörde dieselben als geeignet bezeichnet.

Zu beachten ist, daß einer Krankenkasse durch Kreis- oder Gemeindestatut die Einziehung der Beiträge sowohl für ihre Mitglieder als auch für andere Versicherte übertragen werden kann, sowie daß — im Gegensatz zu dem früheren Gesetz — die Gemeindebehörden auch die Einziehung für Krankenkassenmitglieder besorgen können.

108. Für welche Versicherte kann die Einziehung angeordnet werden?

108. Die Einziehung der Beiträge kann sowohl für alle Versicherungspflichtigen des Bezirkes, als auch für einzelne bestimmte Klassen derselben, z. B. die Mitglieder einer Krankenkasse, eine abgegrenzte Berufsklasse, z. B. Hausgewerbetreibende angeordnet werden.

Wenn in einem Bezirk, in welchem die Einziehung der Beiträge angeordnet ist oder werden soll, einzelne Arbeitgeber, z. B. wegen zu großer Entfernung von der Einzugsstelle, die Marken selbst verwenden wollen, so kann ihnen dies gestattet werden; der Antrag ist an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu richten. Wenn der Arbeitgeber eine Behörde ist, bedarf es keiner Genehmigung, es genügt die Anzeige an den Vorstand und die Einzugsstelle.

Für die freiwillige Versicherung kann die Einziehung nicht vorgeschrieben werden, wohl sind aber die Einzugsstellen berechtigt, die Beiträge von freiwilligen Versicherten, welche sich melden, einzuziehen. Bei der Meldung muß in diesem Falle angegeben werden, in welcher Lohnklasse die Versicherung erfolgen soll.

109. Inhalt bis Seite 96 ff. des Kreis- oder Gemeindestatuts.

109. Es muß darauf geachtet werden, daß das Kreis- oder Gemeindestatut, durch welches die Einziehung der Beiträge angeordnet wird, alle Bestimmungen enthält, welche für die Durchführung des Einzugsverfahrens erforderlich sind. Es empfiehlt sich, den Entwurf des Statuts vorher dem Vorstand der Versicherungsanstalt vorzulegen; dieser ist auch gern bereit, Einzugsstellen namhaft zu machen, deren Einrichtungen zum Vorbild genommen werden können.

Insbesondere ist es wichtig, daß Bestimmungen über die An- und Abmeldung der Versicherten getroffen werden; außerdem empfiehlt es sich, eine Bestimmung dahin zu treffen, daß den Versicherten die Verpflichtung zur Hinterlegung der Quittungskarte bei den Einzugsstellen in Gemäßheit des § 153 auferlegt wird. Derartigen Vorschlä-

gen wird der Vorstand der Vers.=Anstalt stets zustimmen. Soweit die Einziehung durch eine Krankenkasse für ihre Mitglieder erfolgt, wird die An= und Abmeldung für die Invalidenversicherung mit derjenigen für die Krankenkasse verbunden werden können. In allen anderen Fällen dagegen müssen besondere Bestimmungen getroffen werden, deren genaue Innehaltung aufs strengste gefordert werden muß. Die Nichtbeachtung der diesbezüglichen Verpflichtungen ist in § 179 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bedroht. Da es sich hier nicht um eine Ordnungsstrafe handelt, ist der Strafantrag an den Amtsanwalt oder an die Polizeiverwaltung behufs Erlasses eines Strafbefehls zu richten.

110. Die mit der Einziehung der Beiträge beauftragte Stelle haftet der Versicherungsanstalt dafür, daß die Beiträge richtig eingezogen und die den eingezogenen Geldern entsprechenden Marken verwendet werden. Für Fehlbeträge muß die Krankenkasse bezw. die Gemeinde aufkommen. 110. Verantwortlichkeit der Einzugsstelle.

111. Allgemeine Bestimmungen über das Einzugsverfahren hat die Landes=Zentralbehörde nur hinsichtlich der monatlichen Einziehung der Beiträge (vgl. unter b) erlassen. Wenn die Einzugsstellen Zweifel über einzelne Fragen 2c. haben, wird dringend empfohlen, sich an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu wenden. 111. Verfahren.

Die Einzugsstelle muß vor allem für eine ordnungsmäßige und übersichtliche Buchführung sorgen. Vor Einrichtung derselben empfiehlt es sich, andere Einzugsstellen zu besichtigen, um aus deren Erfahrungen Nutzen ziehen zu können. Der Vorstand ist gern bereit, soweit seine Kenntnis reicht, hierbei behülflich zu sein und empfiehlt schon nachstehendes zur Beachtung: a) Buch- und Kassenführung.

Die Buchführung hinsichtlich der Geschäfte für die Invalidenversicherung hat sich tunlichst an diejenige für die Krankenkasse anzulehnen, ohne daß besondere Bücher für erstere anzulegen sind; es dürfte ausreichend sein, wenn sie wie folgt eingerichtet wird:

1. Sofern die Krankenkassen=Einnahme= und Ausgabebücher eine besondere Spalte für die zu vereinnahmenden Beiträge bezw. für die an die Post für den Markenankauf zu zahlenden Beträge nicht enthalten, so b) Einziehung der Beiträge.

dürften dieselben durch Einfügung einer solchen in der Rubrik „Bemerkungen“ zu ergänzen sein.

2 Das Kontobuch (Hebeliste) wird zweckmäßig so eingerichtet, daß die monatlichen Summen der für jeden einzelnen Versicherten eingezogenen Beiträge neben den Beiträgen zur Krankenkasse gebucht werden.

3. Zum Zwecke der Kontrolle des Markenbestandes ist ein besonderes Markenkontobuch zu führen, in welchem auf der linken Seite die angekauften Marken nach Lohnklassen getrennt vereinnahmt werden, während rechts gegenüber in gleicher Weise die täglich verwendeten Marken in Ausgabe gebucht werden. Das Formular wird von der Versicherungsanstalt geliefert.

Es erscheint zweckmäßig, wenn beim Markenankauf das Markenkontobuch vorgelegt wird und die Post durch Beidrückung des Dienstsiegels den Ankauf bestätigt. Das Markenkontobuch könnte alsdann als Belag für die Verausgabung Verwendung finden.

Durch Erlaß des Handelsministers vom 11. Juni 1902 ist die monatliche Einziehung der Beiträge für die Invalidenversicherung für die Rheinprovinz und Sigmaringen auf Grund des § 149 Abs. 1 für alle Kassenmitglieder angeordnet worden.

Die Einziehung der Beiträge muß hiernach allmonatlich und zwar postnumerando geschehen und ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge gemäß der Lohnzahlung nach § 141 schon fällig sind.

Arbeitgeber, welche die Beiträge zu diesem Zeitpunkt zu zahlen sich weigern, sind dem Vorstand der Versicherungsanstalt zur Bestrafung gemäß § 176 anzuzeigen.

Wenn Zweifel über Versicherungspflicht, über die Pflicht zur Beitragsleistung oder über die Höhe und Art der zu verwendenden Marken entstehen, so gelten die oben unter Ziffer 64 ff., 86—91 gemachten Ausführungen.

Ebenso sind die in Ziffer 92 über das Verhalten bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gemachten Ausführungen auch von den Einzugsstellen zu beachten.

c) Einklebung der Marken. Für die eingezogenen Beiträge sind alsbald Marken bei der Post zu kaufen und in die Quittungskarten einzukleben Die eingeklebten Marken müssen sofort entwertet werden und zwar durch Angabe des Entwertungs-

tages mittels Tinte oder Stempels (vgl. Ziffer 2 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 9. November 1899, unten Anlage 15). Die Unterlassung der Entwertung ist strafbar (Ziffer 9 des genannten Bundesratsbeschlusses).

Es ist unzulässig, die eingezogenen Geldbeträge längere Zeit bar aufzubewahren oder verzinslich anzulegen. Durch möglichst baldige Einklebung und Entwertung der den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken verringert die Einzugsstelle auch ihre Haftung (Ziffer 110). Insbesondere ist auch unzulässig, das Geld zu andern Zwecken als zum Ankauf von Marken, z. B. für Krankenkassenzwecke zu verwenden.

Da die Landes-Zentralbehörde die Hinterlegung der Quittungskarten bei den Einzugsstellen allgemein bisher nicht angeordnet hat (§ 153), müssen, wenn auch im Ortsstatut eine derartige Verpflichtung nicht vorgeschrieben ist (vgl. oben Ziffer 109 Abs. 2), die Einzugsstellen darauf hinwirken, daß die Versicherten von ihrer Berechtigung zur Hinterlegung der Karte bei der Einzugsstelle Gebrauch machen. Es ist dabei aber dringend notwendig, daß die Versicherten immer wieder darauf hingewiesen werden, daß sie die Karte wieder in Empfang nehmen müssen, wenn sie den Bezirk der Einzugsstelle verlassen oder wenn aus einem andern Grunde die Beiträge nicht mehr für sie eingezogen werden.

Wenn ein Versicherter seine Karte nicht hinterlegt, so muß er dieselbe zu den bestimmten Zeitpunkten behufs Einklebung der Marken bei der Einzugsstelle vorlegen. Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafe bis zu 10 Mark angehalten werden. Wenn also ein Versicherter seine Quittungskarte nicht vorlegt, hat sich die Einzugsstelle an die Ortspolizeibehörde zu wenden.

112. Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten.

112. Neben der Einziehung der Beiträge kann den Einzugsstellen auf demselben Wege auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten übertragen werden. Dieselben haben dann die oben unter Ziffer 93 ff. gemachten Ausführungen zu beachten.

113. Vergütung.

113. Die Stellen, welchen die Einziehung der Beiträge und die Ausstellung und der Umtausch rc. der Quittungskarten übertragen ist, erhalten gemäß § 148

Abs. 3 Vergütungen. Dieselben werden von der Landes-Zentralbehörde von Fall zu Fall bestimmt.

Die zuständige preußische Landes-Zentralbehörde hat unter dem 16. Februar 1891 / 26. Dezember 1895, 10. August 1900 und 17. Juli 1902 die erwähnten Vergütungen festgesetzt wie folgt:

I. für die Einziehung der Beiträge, sowie für das Einkleben der entsprechenden Marken in die Quittungskarten

a) soweit es sich um Betriebs- (Fabrik-) und um Bau-Krankenkassen handelt, auf eins vom Hundert,

b) im übrigen (d. h. für Orts-, Innungs-, Knappschafts-, Gemeindekrankenkassen und Hebestellen) auf vier vom Hundert der eingezogenen Beiträge.

II. für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten

a) bei Betriebskrankenkassen auf 3 Pfg.,

b) im übrigen auf 10 Pfg.

für jedes invalidenversicherungspflichtige Mitglied pro Jahr (Monatsdurchschnitt).

Mehr als diese Vergütung kann der Vorstand den Einzugsstellen nicht zahlen, auch nichts für Anschaffung von Büreaubedürfnissen, Büchern 2c., insbesondere nichts für die Aufrechnungsbescheinigungen (vgl. Ziffer XL der Anweisung vom 17. November 1899, Anlage 17). Von der Vers.-Anstalt werden nur Formulare zu Liquidationen und die Quittungskarten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

114. Einziehung nur für Krankenkassenmitglieder.

114 Für die Mitglieder einer Krankenkasse kann die Einziehung der Beiträge und die Ausstellung 2c. der Quittungskarten auch durch das Kassenstatut eingeführt werden bezw. bei Krankenkassen eines Reichs- oder Staatsbetriebs durch Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde. Letzteres ist für die Mitglieder der Postkrankenkasse geschehen. In diesen Fällen ist aber eine Vergütung seitens der Versicherungsanstalt nicht zu zahlen.

114a. Hinsichtlich der Revisionsbefugnis der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen ist folgender neuerer Ministerialerlaß (M.-Bl. für Handel und Gewerbe 1903. S. 217/218) ergangen: 114a. Revisionsbefugnis.

Anweisung,

betr. Aufsichtsbefugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen, vom 5. Juni 1903.

Auf Grund des § 148 Absatz 5 des Invalidenversicherungsgesetzes (R. G. Bl. 1899 S. 463) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Einzugsstellen im Sinne dieser Anweisung sind mit Ausnahme der örtlichen, von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen diejenigen Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen, welche Beiträge zur Invalidenversicherung einziehen und Quittungskarten ausstellen und umtauschen.

§ 2.

Die Vorstände der Versicherungsanstalten sind befugt, den Geschäftsbetrieb der Einzugsstellen durch ihre Beamten prüfen zu lassen.

§ 3.

Die mit der Prüfung beauftragten Beamten sind berechtigt, die auf die Kartenausstellung und die Einziehung der Beiträge sich beziehenden Akten, Listen, Bücher, Quittungskarten und sonstigen Schriftstücke einzusehen. Soweit es für die ordnungsmäßige Erledigung der Prüfung erforderlich erscheint, sind sie befugt den ganzen Kassenbestand der Einzugsstelle aufzunehmen und zur Vergleichung des Bestandes mit dem Inhalte der Kassenbücher diese Bücher abzuschließen.

§ 4.

Die Einzugsstellen sind verpflichtet, den prüfenden Beamten die im § 3 bezeichneten Akten, Listen u. s. w. in ihren Geschäftslokalen vorzulegen, jede sie betreffende

Auskunft zu erteilen und auf Verlangen des Beamten den Kassenbestand aufzuzählen und die Kassenbücher abzuschließen.

§ 5.

Abgesehen von Eilfällen ist die Aufsichtsbehörde der Einzugsstelle von jeder Prüfung mindestens 5 Tage vorher zu benachrichtigen.

Die Aufsichtsbehörde hat tunlichst einen Vertreter zur Teilnahme an der Prüfung zu entsenden.

§ 6.

Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen; diese hat die Abstellung der gefundenen Mängel zu veranlassen. Die prüfenden Beamten sind nicht berechtigt, die Aufsichtsbehörden von Einzugsstellen unmittelbar um Abstellung von Mängeln zu ersuchen oder den Kassenführern Anweisungen zu geben.

Berlin, den 5. Juni 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Fünfter Abschnitt. Heilverfahren.

115. Zur Übernahme des Heilverfahrens für einen Versicherten ist die Versicherungsanstalt nicht verpflichtet. Es handelt sich hierbei nur um eine freiwillige Leistung der Versicherungsanstalt, zu welcher sie von keiner Seite, auch nicht im Aufsichtswege gezwungen werden kann. Der § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes gibt nämlich der Versicherungsanstalt lediglich die Befugnis, in den Fällen, in welchen wegen einer Erkrankung des Versicherten die Bewilligung einer Rente erfolgen müßte, zur Vermeidung der dauernden Erwerbsunfähigkeit ein Heilverfahren einzuleiten. Hiermit ist also gesagt, daß die Versicherungsanstalt selbständig zu entscheiden hat, ob sie ein Heilverfahren übernehmen will, andererseits aber auch, daß die Versicherungsanstalt nicht in allen Fällen eintreten kann, sondern nur dann, wenn bei der Erkrankung der Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist und durch ein Heilverfahren diese Erwerbsunfähigkeit beseitigt werden kann. 115. Grundsätze.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus hat die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz für die Übernahme des Heilverfahrens folgende Grundsätze aufgestellt:

1. In der Regel hat der Antragsteller mindestens 148 Beitragswochen nachzuweisen. Wenn diese Zahl von Beitragswochen noch nicht erreicht ist, so wird der Antragsteller bei Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit niemals einen begründeten Anspruch auf Invalidenrente erheben können, da eine ununterbrochene Krankheitszeit nur bis zum Höchstbetrage von 52 Wochen auf die Wartezeit für die Rente angerechnet werden kann. Der betreffende Antragsteller würde demnach niemals die 200 wöchige Wartezeit erfüllen können. Da nach dem Gesetze das Heilverfahren nur zur Vermeidung der Rentenbewilligung erfolgen kann, so würden hier diese Voraussetzungen gänzlich ausfallen. Dennoch wird die Handhabung dieser Bestimmung nicht allzu strenge genommen, vielmehr ist der Vorstand zu Ausnahmen bereit, wenn bei sonst regelmäßiger Beitragsleistung, z. B. wegen des Alters des Patienten, die Zahl von 148 Beiträgen noch nicht erreicht werden konnte und im übrigen die Aussichten auf Erfolg bei dem Erkrankungsfalle besonders günstig sind.

2. Des weiteren darf die Heilung nicht auf andere Weise ohne Eingreifen der Versicherungsanstalt eintreten bezw. durchgeführt werden können. Während der Pflichtzeit der Krankenkasse kann daher z. B ein Heilverfahren nur übernommen werden, wenn besondere Maßnahmen, insbesondere die Unterbringung in auswärtigen Heilstätten erforderlich sind, welche die Krankenkasse nach ihrem Statut nicht gewähren darf. Ferner kann auf die Übernahme des Heilverfahrens seitens der Versicherungsanstalt nicht gerechnet werden, wenn es sich bei Versicherten, welche schon früher Armenunterstützungen bezogen haben, nur um einfache Krankenhauspflege handelt, wie sie die Gemeinden zu gewähren haben.

3. Sodann muß nach der gewissenhaften Überzeugung des Arztes einerseits die Gefahr bestehen, daß der Versicherte ohne ein von der Versicherungsanstalt eingeleitetes Heilverfahren invalide wird, anderseits aber doch begründete Aussicht vorhanden sein, die Arbeitsfähigkeit dauernd, oder doch für mehrere Jahre zu erhalten. Heilverfahren, die lediglich zur Erleichterung des Kranken dienen sollen, darf die Versicherungsanstalt nicht übernehmen.

4. Endlich werden in der Regel nur Heilverfahren in Krankenhäusern oder Heilstätten übernommen.

Es wird dringend gebeten, Anträge, welche den vorstehenden Voraussetzungen nicht entsprechen, nicht einzureichen. Insbesondere werden die Krankenkassen ersucht, ihre Kassenärzte auf die Beachtung dieser Voraussetzungen aufmerksam zu machen. Hierdurch können viele von vornherein aussichtslose Anträge vermieden und den Kranken manche Enttäuschungen erspart werden.

116. Aufnahme des Antrags.

116. Die Stellung des Antrages erfolgt seitens der Mitglieder von Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen zweckmäßig bei der Krankenkasse, im übrigen beim Bürgermeisteramt. Die Vorbereitung erfolgt nach Maßgabe des Antragsformulars (Form H 1),*) um dessen genaue und gewissenhafte Ausfüllung dringend gebeten wird. Ungenauigkeiten erfordern Rückfragen, ver-

*) Diese Formulare stehen Bürgermeisterämtern und Krankenkassen unentgeltlich zur Verfügung.

Grundsätze über die Wiederholung von Heilverfahren.

1. Die Wiederholung eines mit Erfolg A oder B durchgeführten Heilverfahrens kann stattfinden, wenn durch ein neues ärztliches Gutachten (evtl. Vorstation) die Notwendigkeit einer zweiten Kur zur Sicherung des erzielten Erfolges nachgewiesen.

   Falls das erste Heilverfahren länger als 8 Wochen (bei Lungentuberkulose länger als 3 Monate) gedauert hat, findet eine Wiederholungskur nur unter der Voraussetzung der Ziffer 2 statt.

2. Die 2. Wiederholung einer Kur soll nur dann erfolgen, wenn nach Abschluß der letzten Kur die Arbeit wieder aufgenommen worden ist und mindestens 52 Beitragsmarken weiter nachgewiesen sind.

3. Eine weitere Wiederholungskur findet auf keinen Fall statt.

4. Wiederholungskuren sollen im Interesse der Neuerkrankten, denen im Sommer die Heilstätten möglichst schnell zur Verfügung stehen sollen, nur in der Zeit von November bis April eingeleitet werden.

5. Spätere Anträge auf Heilverfahren sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn zwischenzeitlich von neuem mindestens 200 Beiträge entrichtet worden sind.



ursachen also Arbeit und halten die Entscheidung auf, während doch im Interesse der Kranken tunlichst schleunige Erledigung erforderlich ist.

Die Beifügung der letzten Quittungskarte ist unerläßlich.

Auch wird gebeten, darauf zu achten, daß auf allen Schriftstücken das vollständige Aktenzeichen der Versicherungsanstalt angegeben wird.

Bei der Antragstellung sind ärztliche Gutachten auf Kosten der Versicherungsanstalt (nach Form. II) seitens des Bürgermeisteramtes oder der Krankenkasse nicht einzuholen. Erwünscht ist, daß der Antragsteller ein Gutachten des behandelnden Arztes über die Krankheit und die Aussicht auf Heilung beibringt; dasselbe ist dem Antrag beizufügen; **der Vorstand kommt aber für die Bezahlung dieser Gutachten nicht auf.**

117. Entscheidung über den Antrag.

117. Bei der Entscheidung über die Übernahme des Heilverfahrens wirkt ein ärztlicher Sachverständiger mit. Auf eine Begründung der Ablehnung vom ärztlichen Standpunkt und Erörterungen hierüber kann sich der Vorstand nicht einlassen.

118. Ansprüche an die Krankenkassen.

118. Während der Dauer des Heilverfahrens hat die Krankenkasse gegenüber dem Versicherten keinerlei Verpflichtungen, denn diese Verpflichtungen gehen gemäß § 18 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom Beginn des Heilverfahrens bis zu dessen Beendigung auf die Versicherungsanstalt über. („Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginn des Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte.“) Dagegen hat die Krankenkasse nach derselben gesetzlichen Bestimmung das volle Krankengeld, welches dem Versicherten zustehen würde, an die Versicherungsanstalt abzuführen und zwar für die Dauer des Heilverfahrens, höchstens indessen so lange, wie die satzungsgemäße Pflichtzeit der Kasse dauert.

Diese gesetzliche Regelung bezüglich der Beteiligung der Krankenkassen an den Kurkosten hat aber schon vielfach zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherungsanstalt und Krankenkasse geführt, indem Zweifel darüber auftauchten, ob in einzelnen der von der Versicherungsanstalt in Behandlung genommenen Krankheitsfällen auch wirklich Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes angenommen werden könne. Da nun einerseits nach einem Erkenntnis des Ober-Verwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1889 „Erwerbsunfähigkeit schon dann vorhanden ist, wenn die Unmöglichkeit vorliegt, der Erwerbstätigkeit ohne Verschlimmerung der Krankheit nachgehen zu können", anderseits der Vorstand Heilverfahren nur übernimmt, wenn nach der gewissenhaften Überzeugung des behandelnden Arztes und des ärztlichen Beraters der Versicherungsanstalt eine Gefährdung der Arbeitsfähigkeit vorhanden ist, wird die Zahlung des Krankengeldes in allen Fällen erfolgen müssen, in denen noch eine Verpflichtung der Krankenkasse möglich ist. Es bedarf hierbei nicht des Hinweises, daß die Übernahme der Krankenfürsorge durch die Versicherungsanstalt mittelbar auch für die Krankenkassen Vorteile in sich schließt. Abgesehen davon, daß in manchen Fällen, zum Beispiel bei der Unterbringung von verheirateten Kranken in Krankenhäusern u. s. w., die Aufwendungen der Krankenkasse infolge Gewährung der Angehörigenunterstützung nach § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes etwa um die Hälfte, bei den übrigen Kranken um die Arzt- und Apothekerkosten höher sein würden, liegt unverkennbar ein weiterer Nutzen für die Krankenkassen darin, daß durch das von der Versicherungsanstalt durchgeführte Heilverfahren die Gesundheit des betreffenden Mitgliedes bei günstigem Kurerfolge meistens andauernd gefestigt, weitere Erkrankungen verhütet und infolgedessen der Krankenkasse weitere Ausgaben erspart bleiben.

Der Vorstand ersucht dringend, über das Krankengeld möglichst bald nach Beendigung des Heilverfahrens nach dem von der Versicherungsanstalt gelieferten Formular abzurechnen und den nach Abzug der etwa für die Versicherungsanstalt geleisteten Ausgaben an Reisekosten Familienunterstützung verbleibenden Rest einzusenden.

Mit Kassen, bei denen über viele Heilverfahren abzurechnen ist, können besondere Vereinbarungen über die Abrechnung getroffen werden.

119. Wenn der Versicherte Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so erhalten diese Familienunterstützung und zwar auch dann, wenn der Versicherte keiner Krankenkasse angehört. 119. Angehörigenunterstützung.

Die gesetzliche, im § 18 des Gesetzes vorgeschriebene Familienunterstützung beträgt für die ganze Dauer des Heilverfahrens

a) wenn der Versicherte bei Beginn des Heilverfahrens noch Ansprüche an die Kasse hatte, die Hälfte des Krankengeldes, welches ihm während der ersten 13 Wochen zustand;

b) wenn der Versicherte bei Beginn des Heilverfahrens keine Ansprüche mehr an die Krankenkasse hatte, oder wenn er überhaupt einer Krankenkasse nicht angehört, ein Viertel des ortsüblichen Tagelohnes.

Da diese Beträge in vielen Fällen auch zum notwendigsten Unterhalt nicht ausreichen, hat der Vorstand vom Bundesrat die Genehmigung erbeten, als Mehrleistung gemäß § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes eine erhöhte Familienunterstützung zahlen zu dürfen. Die Genehmigung ist dahin erteilt worden, daß Familienunterstützung nach Lage des Einzelfalles bis zum dreifachen Betrage der gesetzlichen gewährt werden darf. Daraufhin ist durch Beschluß des Gesamtvorstandes folgendes bestimmt worden.

Grundsätze für die Gewährung der Familienunterstützung bei Heilverfahren.

„Zusatz zu Ziffer 119"

Die Höhe der Familienunterstützung richtet sich nach der Anzahl der in dem Haushalt der Versicherten vorhandenen verdienstunfähigen Personen — Ehefrau, welche den Haushalt besorgt, Kinder, Kranke etc.

Hiernach wird als Familienunterstützung gewährt (bei Berechnung, a) nach dem Krankengeld: für die Tage der Woche, an welchen nach den Satzungen der Kasse Krankengeld gezahlt wird, b) nach dem orts-

üblichen Tagelohn: täglich).

1. 50% des Krankengeldes bezw. 25% des ortsüblichen Tagelohnes (gesetzlicher Betrag) wenn nur eine solche Person vorhanden ist.
2. 75% des Krankengeldes bezw. 40% des ortsüblichen Tagelohnes, wenn im Falle von Nr. 1a) der Versicherte bereits über $1/4$ Jahr erwerbsunfähig ist, ehe das Heilverfahren der Versicherungsanstalt eingeleitet wird, b) besondere Bedürftigkeit in der Familie vorliegt (insbesondere, wenn die Kosten für Beschaffung oder Reparatur der Kleidungsstücke u. s. w. von dem Versicherten nur mit Schwierigkeiten aufgebracht werden können) c) wenn neben der einen verdienstunfähigen Person noch weitere verdienstunfähige Personen vorhanden sind, welche aber mit der gleichen Zahl verdienstfähiger Personen (Hauskinder über 16 Jahre) compensiert werden.
3. 100% des Krankengeldes bezw 50% des ortsüblichen Tagelohnes, wenn bis zu drei verdienstunfähigen Personen vorhanden sind.
4. 150% des Krankengeldes bezw. 75% des ortsüblichen Tagelohnes wenn mehr als drei derartige Personen zurückbleiben.

Liegen besondere Umstände vor, welche eine Erhöhung der nach Ziffer 1 bis 3 zu gewährenden Familienunterstützung rechtfertigen, so kann dieselbe bis zum Betrage der nächstfolgenden Ziffer erhöht werden.

Zur Feststellung, in welcher Höhe Familienunterstützung zu zahlen ist, bedarf es genauer Beantwortung der Frage 8 des Antragsformulars. Insbesondere ist die Prüfung erforderlich, ob die Angaben des Versicherten über die sonstigen verdienstfähigen Mitglieder des Haushaltes sowie über sonstige Einnahmequellen richtig sind.

Die Auszahlung der Familienunterstützung erfolgt, sofern der Versicherte einer Krankenkasse angehört, durch diese, in anderen Fällen durch die Gemeindebehörden. Dabei muß aber Vorsorge getroffen werden, daß die den Angehörigen des Versicherten zustehende Angehörigenunterstützung nicht den Charakter der Armenunterstützung bekommt.

120a. Durchführung des Heilverfahrens.

120a. Die Benachrichtigung von der Übernahme des Heilverfahrens erhält der Versicherte in der Regel wie bisher durch die Krankenkasse bezw. das Bürgermeisteramt, welches den Antrag aufgenommen oder vorbereitet hat. Die diesbezüglichen Ersuchungsschreiben enthalten alle erforderlichen Angaben, um deren genaue Beachtung gebeten wird.

Insbesondere muß auf die wegen der Abreise getroffenen Anordnungen geachtet werden, da diese auf Abmachungen mit den Heilstätten, Kurorten 2c. beruhen.

Für alle aus Anlaß des Heilverfahrens notwendigen Ausgaben, insbesondere für das Fahrgeld kommt die Versicherungsanstalt auf. Zu diesen notwendig werdenden Ausgaben kann die Versicherungsanstalt indessen nicht Kosten für Anschaffung oder Reparatur von Kleidungsstücken und Schuhwerk zählen. Wenn auch in früheren Jahren zu diesen Zwecken seitens der Versicherungsanstalt Mittel bewilligt worden sind, so hat dieses doch zu so vielen Unzuträglichkeiten und Mißständen geführt, daß die Versicherungsanstalt seit längerer Zeit schon in Übereinstimmung mit dem Verfahren der meisten übrigen Versicherungsanstalten es hat ablehnen müssen, irgendwelche Kosten hierfür zu tragen. Wer heute die erforderlichen Kleider, wie sie auf der ihm behändigten Legitimation besonders aufgeführt sind, nicht besitzt, muß zusehen, aus welchen Mitteln er sie beschafft, und wenn er sie nicht beschaffen kann, auf das Heilverfahren verzichten. Den Arbeitgebern, Wohltätigkeitsvereinen und den Gemeinden bezw. Armenverbänden ist hier ein Feld geöffnet, segenbringend einzugreifen; in vielen Fällen haben sie ja auch selbst noch ein Interesse an der Wiederherstellung des Kranken.

120b. Eigenmächtiger Beginn des Heilverfahrens.

120b. Der Vorstand kann grundsätzlich nur Kosten für solche Heilverfahren übernehmen, die er eingeleitet hat. Der Kranke muß deshalb seine Überweisung in die Heilanstalt 2c. abwarten.

Anträge auf nachträgliche Übernahme von Kosten für Heilverfahren müssen grundsätzlich abgelehnt werden.

120c. Ungeeignete Personen.

120c. Da das Heilverfahren in der Regel das Zusammenwohnen mehrerer Versicherten bedingt, ist es erforderlich, solche Personen nicht zu empfehlen, welche geeignet sind, ein derartiges Zusammenleben zu stören oder zu erschweren. Hierhin gehören zunächst Personen, die an ekelerregenden Krankheiten leiden, dann aber auch solche mit unverträglichem Charakter, Trinker oder mit einem Vorleben, daß man unbescholtenen Versicherten nicht zumuten kann, mit ihnen zu verkehren.

121. Fürsorge für die Kranken nach der Rückkehr.

121. Wichtig ist, daß die Kranken, wenn sie mit gutem Erfolg aus dem Heilverfahren zurückkehren, bald passende Arbeit finden. Es ist deshalb dringend wün-

schenswert, daß die Ortsbehörden, Krankenkassen 2c. sich dafür verwenden, daß den Kranken die Stelle offen gehalten wird und, wo das nicht möglich ist, daß sie ihnen behülflich sind, andere geeignete Beschäftigung zu finden.

Sechster Abschnitt. Freiwillige Versicherung (§ 14).

122. Wichtigkeit der freiwilligen Versicherung. 122. Das Recht der freiwilligen Versicherung ist für weite Volkskreise von außerordentlicher Bedeutung. Diese Bedeutung ist bisher vielfach unterschätzt worden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß mancher in den Genuß der Rente getreten wäre, wenn er die Bestimmungen über die freiwillige Versicherung gekannt oder beachtet hätte. Es ist deshalb dringend wünschenswert, daß die Beamten der Verwaltungsbehörden, denen gemäß § 57 Ziffer 5 die Auskunfterteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten obliegt, und zwar besonders auch diejenigen, welche sonst mit dem Publikum, z. B. bei der Ausstellung der Quittungskarten in Berührung kommen, genau über die Bedeutung und die Handhabung der freiwilligen Versicherung unterrichtet sind, und daß sie mitwirken, die Kenntnis hiervon immer mehr in den beteiligten Kreisen zu verbreiten.

123 Arten der freiwilligen Versicherung. 123. Man hat bei der freiwilligen Versicherung zu unterscheiden zwischen der Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2) und der Selbstversicherung (§ 14 Abs. 1).

Unter Weiterversicherung versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses, welches auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung begonnen war, nach Fortfall des Versicherungszwanges. Diese Fortsetzung wird Erneuerung des Versicherungsverhältnisses genannt, wenn bei ihrem Beginn die Anwartschaft gemäß § 46 erloschen war.

Unter Selbstversicherung ist der freiwillige Eintritt nicht versicherungspflichtiger Personen in die Versicherung zu verstehen, sowie die Fortsetzung und Erneuerung eines derartigen Versicherungsverhältnisses.

I. Weiterversicherung. (§ 14 Abs. 2.)

124. Weiterversicherung a) Voraussetzung. 124. a) Die Weiterversicherung hat zur Voraussetzung, daß derjenige, der sie eingeht, vorher versicherungspflichtig

beschäftigt war und auf Grund dieser Beschäftigung Beiträge geleistet hat. Eine bestimmte Anzahl solcher Beiträge ist nicht verlangt. Die Weiterversicherung ist schon zulässig, wenn ein Beitrag auf Grund der Versicherungspflicht geleistet ist (— wegen der Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente vgl. aber unten unter b am Ende —). Weiterhin ist die Weiterversicherung nur zulässig, so lange der Versicherte noch nicht dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes oder noch nicht länger als 26 Wochen krank ist. Abgesehen hiervon ist jeder, der auf Grund der Zwangsversicherung versichert war, zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, sobald er nicht versicherungspflichtig beschäftigt ist.

b) Für wen ist die Weiterversicherung wichtig?

b) Die freiwillige Weiterversicherung kommt zunächst in Betracht für Personen, die nicht das ganze Jahr hindurch versicherungspflichtig beschäftigt, vielmehr zu häufigen oder längeren Unterbrechungen ihrer versicherungspflichtigen Tätigkeit gezwungen sind, z. B. die meisten landwirtschaftlichen Arbeiter im Winter, Wald-, Weinberg-, Steinbrucharbeiter, Arbeiter in Zuckerfabriken, Maurer, Anstreicher und andere Saison- und Bauarbeiter, Näherinnen, die teilweise zu Hause arbeiten, Hausweber und andere Arbeiter bei vorübergehenden Geschäftsstockungen, Schiffer u. s. w. Die Erfahrung lehrt, daß viele Rentenanträge abgelehnt werden müssen, weil der Versicherte es unterlassen hat, in der arbeitslosen Zeit sich freiwillig weiter zu versichern. Es ist deshalb dringend notwendig, daß die Versicherten immer wieder darauf hingewiesen werden, daß sie gut daran tun, in denjenigen Zeiten, in denen sie nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind, freiwillig weiterzukleben. Die Erwerbsunfähigkeit tritt in sehr vielen Fällen unverhofft ein, und sobald Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ist die freiwillige Versicherung nicht mehr möglich. Zum mindesten sollte jeder Versicherte darauf achten, daß, so lange er die Wartezeit nicht erfüllt hat — siehe oben Ziffer 25 —, für jede Woche, in der er nicht an einer anrechenbaren Krankheit leidet, eine Marke verwendet wird und daß ferner, wenn genügend Beitragswochen für die Erfüllung der Wartezeit nachgewiesen sind, in jedem Jahr mindestens 10 Marken verwendet werden, und so die An-

wartschaft aufrechterhalten wird — siehe oben Ziffer 28c. Mehr zu empfehlen ist die regelmäßige freiwillige Versicherung in allen Wochen, in denen keine versicherungspflichtige Beschäftigung stattfindet und keine anrechenbare Krankheit vorliegt: denn jede Marke erhöht die künftige Rente.

Ganz besonders wichtig ist aber die freiwillige Versicherung für diejenigen Personen, welche aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, z. B. weil sie ein selbständiges Geschäft oder Gewerbe beginnen, weil sie heiraten, weil ihr Jahresverdienst als Betriebsbeamte, Angestellte oder Handlungsgehülfen über den Betrag von 2000 Mark hinauswächst, weil sie als Beamte pensionsberechtigt werden u. s. w. Gerade für Beamte, die durch das neue Kommunalbeamtengesetz pensionsberechtigt geworden sind, ist die Weiterversicherung oft wichtig (vgl. oben Ziffer 71). Wenn diese Personen nicht von der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch machen, gehen ihnen mit dem Ablauf des zweiten Jahres nach der Ausstellung ihrer letzten Quittungskarte alle Rechte aus den bisher verwendeten Marken verloren, weil gemäß § 46 die Anwartschaft erlischt — vgl. oben Ziffer 28c —. Kein Versicherter wird freiwillig den Anspruch auf Fürsorge im Falle der Not aufgeben, es ist nur erforderlich, daß die Beteiligten immer wieder auf den Verlust und die Möglichkeit seiner Vermeidung hingewiesen werden. Diese Möglichkeit gibt das Gesetz jedem Versicherten durch die freiwillige Weiterversicherung. Zu beachten ist hierbei allerdings, daß die Weiterversicherung nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten in Kraft trat, für die Erlangung der Invalidenrente nur dann Zweck hat, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Pflichtversicherung oder der Berechtigung zur Selbstversicherung vorhanden sind, weil nach § 29 Abs. 2 — siehe oben Ziffer 25 — die freiwillig geleisteten Beiträge, soweit sie nach Ablauf der oben erwähnten vier Jahre geleistet sind, auf die Wartezeit der Invalidenrente nur angerechnet werden können, wenn 100 Beiträge der oben angegebenen Art vorhanden sind. Auf die Wartezeit für die Altersrente sind freiwillig geleistete Beiträge stets anrechenbar. Bei dieser Sachlage ist Versicherten,

welche beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht weniger als 100 Beiträge haben, die Weiterversicherung nicht anzuraten, wohl aber die Prüfung, ob sie etwa zur Selbstversicherung berechtigt sind. (Siehe Ziffer 125.)

c) Die „Weiterversicherung" erfolgt in derselben Weise durch Einkleben von Marken in Quittungskarten wie die Zwangsversicherung, und zwar sind wie bei dieser die gelben Quittungskarten zu verwenden, also nicht graue. Die Einklebung der Marken erfolgt durch den Versicherten; zu verwenden sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist; wenn keine Beschäftigung stattfindet, derjenigen, in deren Bezirk er sich aufhält. Besonders hervorzuheben ist, daß die freiwillige Fortsetzung der Versicherung auch im Ausland erfolgen kann; in diesem Falle sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirk der Versicherte zuletzt beschäftigt war, bezw. gewohnt hat. c) In welcher Weise erfolgt die Weiterversicherung?

Die im früheren Gesetz vorgeschriebenen Doppelmarken zu 28 Pfg. sind fortgefallen; die Wahl der Lohnklasse, in der er sich versichern will, ist in das Belieben des Versicherten gestellt. Da zur Aufrechthaltung der Anwartschaft jährlich 10 Beiträge genügen, kann ein Versicherter sich mit einem Kostenaufwand von 1,40 M. jährlich die sämtlichen Vorteile aus seiner bisherigen Beitragsleistung erhalten. Zu empfehlen ist allerdings, sich nicht auf diesen Mindestbetrag zu beschränken, denn je zahlreicher und je höher die Beiträge sind, um so höher wird der Rentenanspruch.

Die freiwilligen Beiträge brauchen zwar nicht jede Woche eingeklebt zu werden, für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit ist aber die freiwillige Beitragsleistung unzulässig, ebenso nach Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit und nach 26wöchiger Dauer der Krankheit. Es empfiehlt sich, daß der Versicherte die Beiträge in regelmäßigen, nicht zu langen Zwischenräumen beibringt, dann wird ihm auch die Ausgabe für die Marken weniger bemerkbar werden.

d) Weiterversicherung der Mitglieder von Kasseneinrichtungen, sowie von Gefangenen.

d) Zu beachten ist, daß nach § 14 Abs. 3 die Mitglieder von zugelassenen Kasseneinrichtungen — vgl. oben Ziffer 26 — sich nicht wie früher bei der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie wohnen, weiterversichern kön-

nen, sondern nur bei der Kasseneinrichtung, der sie angehören, es sei denn, daß sie nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Bereich der Kasseneinrichtung, bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig geworden sind.

Über die Weiterversicherung von Gefangenen vgl. die Erlasse der Minister des Innern und der Justiz Anlage 22.

e) Streitigkeiten. e) Für Streitigkeiten darüber, ob ein Versicherter freiwillige Beiträge leisten darf, und was für Beiträge er zu leisten hat, gilt § 155 (vgl. oben Ziffer 78 ff., 91).

f) Ansprüche auf Grund der Weiterversicherung. f) Die Weiterversicherung gibt dem Versicherten dieselben Ansprüche, wie die sonstige Versicherung, er kann also neben der Rente und der Beitragserstattung auch eines Heilverfahrens teilhaftig werden. Hinsichtlich der Wartezeit vgl. oben Ziffer 25. Zu beachten ist, daß Krankheiten und militärische Dienstleistungen, die während der Weiterversicherung vorkommen, nicht anrechenbar sind (vgl. oben Ziffer 29).

II. Selbstversicherung. (§ 14 Abs. 1.)

125. Selbstversicherung. a) Bedeutung der Selbstversicherung. 125. a) Durch die Ausdehnung, welche die Berechtigung zur Selbstversicherung in dem neuen Gesetz erhalten hat, ist einer großen Anzahl von Personen bis weit in die Kreise des Mittelstandes hinein die Möglichkeit geboten, sich auf billige Weise eine Fürsorge für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit und des Alters zu verschaffen, ohne daß sie versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt. Daß die Selbstversicherung billiger ist, als jede andere ähnliche Versicherung, erklärt sich schon dadurch, daß das Reich einen erheblichen Teil der Rente, den Reichszuschuß von 50 Mark jährlich, ohne jede Gegenleistung bezahlt. Wer 10 Jahre lang jährlich Beiträge leistet, sichert sich dadurch für den Fall der Invalidität und des Alters eine Rente und hat außerdem die Möglichkeit, im Falle gefährlicher Erkrankung die Kosten eines Heilverfahrens zu erhalten.

Die geringste Rente beträgt nach einer Beitragsleistung von 500 Wochen — also etwa 10 Jahren — in

Lohnkl. I	bei einem Beitrag von wöchentl.	14 ₰	=	125 ℳ
„ II	„ „ „ „ „	20 „	=	150 „
„ III	„ „ „ „ „	24 „	=	170 „
„ IV	„ „ „ „ „	30 „	=	190 „
„ V	„ „ „ „ „	36 „	=	210 „

Hat man 500 Beiträge beigebracht, so genügt es, um den Anspruch für die Zukunft aufrechtzuerhalten, wenn man jährlich 20 Marken einer beliebigen Lohnklasse verwendet; man kann sich dann also den Anspruch schon mit einem weiteren Kostenaufwand von 20 × 14 = 2.80 M. sichern. Diese Marken tragen nun auch wieder zur Steigerung der Rente bei, es empfiehlt sich deshalb auch für diejenigen Selbstversicherer, welche schon 500 Beiträge haben, jährlich mehr als 20 Marken und solche einer höheren Lohnklasse zu verwenden. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil besteht noch darin, daß die Beiträge in kleinen Wochenbeträgen geleistet werden können, so daß die Ausgabe auch bei einem kleinen Einkommen kaum fühlbar wird.

Die Verwaltungsbehörden erwerben sich zweifellos ein großes Verdienst um die Eingesessenen ihres Bezirkes, wenn sie dazu beitragen, dieselben über die ihnen hier gebotenen Vorteile aufzuklären.

b) Die Selbstversicherung ist nun nicht jedermann gestattet, sie ist vielmehr auf bestimmte Personenklassen beschränkt und von bestimmten Voraussetzungen abhängig. b) Voraussetzungen für die Selbstversicherung.

aa) Die zum Eintritt in die Selbstversicherung berechtigten Personenklassen sind in § 14 des Gesetzes aufgeführt und in Ziffer 58 der Anleitung des Reichsversicherungsamtes — siehe unten Anlage 8 — erörtert. aa) Wer ist zur Selbstversicherung berechtigt?

bb) Voraussetzung für den Eintritt in die Selbstversicherung ist, daß die betreffende Person noch nicht 40 Jahre alt und weder dauernd erwerbsunfähig, noch mehr als 26 Wochen krank ist. Nach Vollendung des 40. Lebensjahres kann also die Selbstversicherung nicht mehr begonnen werden; nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der §§ 5 Abs. 4 oder 16 des Gesetzes kann sie weder begonnen noch fortgesetzt werden. bb) Sonstige Voraussetzungen.

Beim Eintritt in die Selbstversicherung ist es nicht statthaft, nachträglich noch freiwillige Beiträge für frühere Zeiten (etwa für das letzte Jahr) zu entrichten, und so den Beginn des freiwilligen Versicherungsverhältnisses auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen.

Zu beachten ist, daß sowohl die Zugehörigkeit zu den bestimmten Personenklassen, als auch das Alter unter 40 Jahren nur beim Beginn der Selbstversicherung (Ausstel-

lung der Quittungskarte und Verwendung der ersten Marke) vorhanden zu sein braucht. Lagen die vorgeschriebenen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vor, so kann die Selbstversicherung für alle Zeiten bis zum Beginn der Erwerbsunfähigkeit fortgesetzt werden. Indes ist auch hier die Bestimmung des § 29 Abs. 2 zu beachten. — Vgl. oben Ziffer 25 und 124b.

c) Durchführung der Selbstversicherung.

c) Hinsichtlich der Durchführung der Selbstversicherung gilt das oben in Ziffer 124c Gesagte mit dem Unterschied, daß nicht gelbe, sondern seit dem 1. Januar 1900 graue Quittungskarten zu verwenden sind. — Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 — Anl. 16 — und Ziffer XXX ff. der Anweisung vom 10. November 1899 — Anlage 17 —. Die Verwendung gelber Quittungskarten für die Selbstversicherung ist mit Strafe bedroht -- (Ziffer 1 Abs. 2 der ersterwähnten Bekanntmachung). Indes ist zu beachten, daß den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen gelbe Karten nach Formular A auszustellen sind, wenn sie den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind (vgl. Ziffer III der Anlage 16).

Das oben in Ziffer 124d über die Weiterversicherung von Mitgliedern einer zugelassenen Kasseneinrichtung Gesagte gilt auch für die Selbstversicherung von Personen, die im Betrieb einer solchen Kasseneinrichtung beschäftigt sind, ebenso dasjenige über die Entscheidung von Streitigkeiten.

d) Ansprüche aus der Selbstversicherung.

d) Die Ansprüche aus der Selbstversicherung sind dieselben wie aus der sonstigen Versicherung. Vier Abweichungen sind aber zu beachten:

1. Die Wartezeit für die Invalidenrente beträgt, wenn nicht etwa 100 Beitragswochen aus der Pflichtversicherung nachzuweisen sind, 500 Wochen — oben Ziffer 25.

2. Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Selbstversicherung nicht anrechenbar — oben Ziff. 29.

3. Die Erleichterungen für die Übergangszeit in §§. 189, 190 des Gesetzes sind für die Selbstversicherung nicht gewährt.

4. Zur Vermeidung des Erlöschens der Anwartschaft müssen alle zwei Jahre mindestens 40 Marken verwendet werden — oben Ziffer 28c.

Siebenter Abschnitt. Die Versicherung der Hausgewerbetreibenden.

I. Allgemeines.

126. Der Bundesrat hat von der ihm im § 2 gegebenen Befugnis zur Ausdehnung der Versicherungspflicht auf weitere Personenkreise nur Gebrauch gemacht 126. Allgemeines.

hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891 — (vgl. Anlage 3) und hinsichtlich bestimmter Gruppen von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 bezw. 9. November 1895 — (Anlage 4).

Darüber, welche Personen als Hausgewerbetreibende zu erachten sind, insbesondere über die Merkmale, durch welche sie sich von den selbständigen Gewerbetreibenden einerseits und den unselbständigen Lohnarbeitern (Heimarbeitern) anderseits unterscheiden, vgl. die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts Ziffer 33 — Anlage 8. — Zu beachten ist hierbei, daß derjenige, welcher sich selbst an der eigentlichen Arbeit nicht beteiligt, dieselbe vielmehr von Hülfspersonen ausführen läßt, nicht Hausgewerbetreibender, sondern selbständiger Betriebsunternehmer ist. Das trifft aber nicht zu, wenn z. B. ein Bandwirkermeister neben der Annahme und Ablieferung der Arbeit und der Aufsicht auch die Nebenarbeiten z. B. das Spulen besorgt.

Für die Feststellung der Versicherungspflicht gilt das oben in Ziffer 64—66 und 78—81 Gesagte auch hier.

Diejenigen Hausgewerbetreibenden, auf welche die Versicherungspflicht noch nicht ausgedehnt ist, sind nach § 14 zur Selbstversicherung berechtigt, soweit sie bei dem Beginn derselben noch nicht 40 Jahre alt sind.

II Hausgewerbetreibende der Textilindustrie.

127. Umfang der Versicherungspflicht. 127. Es ist zu beachten, daß die Versicherungspflicht nicht etwa auf alle Hausgewerbetreibende der Textilindustrie erstreckt ist, sondern nur auf die mit Weberei, Wirkerei und Maschinenstrickerei Beschäftigten und auf diese auch nur dann, wenn sie in der Hauptsache für andere Gewerbetreibende tätig sind, und entweder gar nicht oder doch nur vorübergehend unmittelbar für Privatkundschaft arbeiten oder selbst die Erzeugnisse ihrer Arbeit an Kunden absetzen. Also Leineweber, welche für Landleute weben, sind nicht versicherungspflichtig, ebenso nicht Leute, welche die gewebten Gegenstände selbst, etwa als Hausierer, verkaufen.

128. Nebenarbeiten. a) Vorarbeiten. 128. Die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren erforderlichen Nebenarbeiten — Vorarbeiten — sind gleichfalls versicherungspflichtig und zwar auch dann, wenn sie nicht bei der Weberei oder Wirkerei vorkommen, sondern bei der Herstellung anderer Erzeugnisse der Textilindustrie, z. B. bei der Riemendreherei, Posamentenfabrikation und auch wenn die Hauptarbeit, welche sie vorbereiten, nicht als Hausgewerbe, sondern in der Fabrik ausgeführt wird; die hausgewerblich betriebene Spulerei für eine Fabrik ist also versicherungspflichtig.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts das Bäumen, Andrehen, Bleiknöpfen und ähnliche Arbeiten, die von anderen Personen für Hausgewerbetreibende besorgt werden, nicht versicherungspflichtig sind.

b) Nacharbeiten. Die weitere Be- und Verarbeitung der Gewebe und Wirkwaren — Nacharbeiten — sind nur dann versicherungspflichtig, wenn sie in der Betriebsstätte des Hauswebers oder Wirkers nebenher ausgeführt werden. Hierhin gehören im wesentlichen diejenigen Arbeiten, welche an dem Gewebe 2c. vorgenommen werden, nachdem es den Webstuhl verlassen hat, also das Haspeln, Aufwickeln, Aufmachen der fertigen Stücke, das Pflücken, Noppen, Zustechen, Fransenknüpfen, das Zusammennähen der gewebten Teile zu Jacken und dgl., das Annähen der Knöpfe 2c.

129. Es ist nicht zu übersehen, daß der Bundesratsbeschluß sich nur auf die Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden selbst bezieht, nicht auch auf das von diesen beschäftigte Hülfspersonal. Dieses ist lediglich nach den gewöhnlichen Bestimmungen des Gesetzes zu beurteilen. Der Hausgewerbetreibende hat also für sein Hülfspersonal die Marken zu verwenden. Es sind demnach auch z. B. die unter 128 b oben behandelten Arbeiten versicherungspflichtig, wenn der Webermeister sie von Gehülfen ausführen läßt. 129. Hülfspersonal.

Zu beachten ist, daß dem Hausgewerbetreibenden die Verpflichtung zur Entwertung der für sein Hülfspersonal sowie der für sich selbst verwendeten Marken obliegt.

130. Im Absatz 3 der Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses sind die Fälle angegeben, in denen eine an sich versicherungspflichtige hausgewerbliche Tätigkeit nicht versicherungspflichtig ist. Zu beachten ist hier, daß der unter b erwähnte Fall im allgemeinen den auch sonst für vorübergehende Dienstleistungen geltenden Bestimmungen entspricht (vgl. oben Ziffer 75), daß aber die Voraussetzung „wenn sie von Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten“ hier nicht verlangt wird. Es ist also die hausgewerbliche Tätigkeit für sich allein zu betrachten; ist sie geringfügig und nebenher ausgeübt, so ist sie nicht versicherungspflichtig, auch wenn die betreffende Person sonst nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Lohnarbeit verrichtet (vgl. Revisionsentscheidung 578 Amtliche Nachrichten 1897 Seite 335). 130. Vorübergehende Beschäftigung als Hausgewerbetreibender.

131. Die Beitragsleistung ist, soweit nicht von den Bestimmungen in Ziffer 8 und 9 der Bekanntmachung des Bundesratsbeschlusses Gebrauch gemacht ist, Sache des Hausgewerbetreibenden. Die Prüfung derselben ist von besonderer Bedeutung, weil die Nachbringung von Marken den meist wenig bemittelten Leuten besonders schwer fällt. Zu beachten ist, daß der Hausgewerbetreibende für jede Woche, in der er beschäftigt ist, kleben muß, ohne Rücksicht darauf, wieviel er von den Auftraggebern erstattet erhält. 131. Beitragsleistung.

Wenn der Hausgewerbetreibende die Beitragsleistung für sich selbst oder die Abführung der Beiträge an die Einzugsstelle unterläßt, kann er auf Grund des § 176 ebenso bestraft werden, wie sonst der Arbeitgeber, und es

findet für ihn alles, was oben in Ziffer 97—100 gesagt ist, entsprechende Anwendung. Einer gerichtlichen Bestrafung ev. mit Haft setzt er sich aus, wenn er den von seinem Auftraggeber eingezogenen Beitragsanteil nicht zur Beitragsleistung verwendet (vgl. § 181 Ziffer 3).

132. Renten- und Erstattungsanträge.

132. Die Renten- und Erstattungsanträge der Hausgewerbetreibenden unterliegen denselben Bestimmungen, wie die der übrigen Versicherten Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung gilt bei den Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, soweit sie Weberei und Wirkerei und für diese bestimmte Nebenarbeiten ausüben, der 2. Juli 1894, soweit die Nebenarbeiten der Herstellung anderer Erzeugnisse der Textilindustrie dienen, der 1. Januar 1896, für Hausgewerbetreibende der Tabakindustrie der 4. Januar 1892. (vgl. die Tabellen 2, 3 u. 4, Anlage 20). Im einzelnen ist auf folgendes zu achten:

a. Bei Feststellung der Erwerbsunfähigkeit gelten dieselben Grundsätze wie bei den anderen Versicherten. Insbesondere ist Erwerbsunfähigkeit nicht schon dann anzunehmen, wenn der Versicherte durch seine hausgewerbliche Tätigkeit das Drittel nicht mehr verdienen kann, sondern es muß auch andere für ihn geeignete Arbeit, die ihm zugemutet werden kann, in Betracht gezogen werden. (Revisionsentsch. 490, 545. Amtl. Nachr. 1896 S. 221).

b. Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind unter denselben Voraussetzungen anzurechnen, wie bei den nach § 1 des Gesetzes versicherten Personen; auch §§ 189 ff. finden Anwendung.

c. Auf die vorgesetzliche Wartezeit ist nicht nur hausgewerbliche, sondern auch nach dem Gesetz versicherungspflichtige Tätigkeit anzurechnen, letztere aber nur, wenn die vorgeschriebenen Beiträge dafür verwendet sind. (Rev.-Entsch. 455, 541. Amtl. Nachr. 1895 S. 246 u. 1896 S. 503).

Jahresarbeitsverdienst der Hausgewerbetreibenden.

d. Bei den Altersrenten von Hausgewerbetreibenden ist zu beachten, daß als Jahresarbeitsverdienst nur der persönliche Verdienst des Versicherten gilt. Es ist also, sobald irgend eine Hülfe bei der Arbeit gebraucht ist, sei es auch nur zu einer Nebenarbeit und ohne Lohn (Familienangehörige), festzustellen, wieviel von dem bescheinigten Lohn auf den Versicherten allein entfällt (vgl. Frage 10 des Formulars III).

Achter Abschnitt. Einzelnes über den Geschäftsgang.

133. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Ministerialerlaß vom 27. November 1891 (Ministerialblatt 1891 S. 211 — Anlage 19) — im brieflichen Verkehr zwischen den Organen der Versicherungsanstalten und den Preußischen Verwaltungsbehörden der Grundsatz gelten soll, daß in der Regel eine Frankierung der gegenseitigen Sendungen stattfindet. Der Vorstand frankiert deshalb alle Sendungen und bittet die Verwaltungsbehörden ebenso zu verfahren. 133. Frankierung der Sendungen.

134. Der Vorstand wird sich hinsichtlich des Amtsstils nach dem Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks und den dazu gehörigen „Grundzügen zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden“ (Berlin, Karl Heimanns Verlag 1897) richten und dementsprechend die früher üblichen Kurialien weglassen. Die Verwaltungsbehörden werden gebeten, nach denselben Grundsätzen zu verfahren. 134. Amtsstil.

135. Die in dem nachfolgenden Formularverzeichnis angegebenen Formulare liefert der Vorstand unentgeltlich. Dieselben sind sämtlich bei dem Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz zu bestellen. Auch die Quittungskarten sind dort zu bestellen, nicht bei der Firma Schwann. Wenn gewünscht wird, daß die Bezeichnung der ausstellenden Stelle den Quittungskarten aufgedruckt werden soll — weitere Aufdrücke sind nicht zulässig, (vgl. Ziffer VII der Anweisung vom 17. November 1899, Anlage 17) — so kann dies in der Bestellung angegeben werden. Die Kosten des Aufdrucks kann aber nicht die Versicherungsanstalt tragen. 135. Formulare.

Jeder Formularlieferung wird eine Bestellkarte beigefügt. **Der Vorstand bittet aber dringend, bei Formularbestellungen den wirklichen Bedarf für höchstens ein Jahr zu Grunde zu legen.**

Verzeichnis

derjenigen Formulare, welche vom Vorstand unentgeltlich geliefert werden und bei diesem zu bestellen sind (vergl. oben Ziffer 135).

Nr.	Bezeichnung.	Farbe.
I	Invalidenrentenantrag und Vorbereitung desselben	blau
Ia	Gutachten über einen Invalidenrentenantrag*	"
II	Aerztliches Gutachten	gelb
III	Altersrentenantrag und Vorbereitung desselben	rot
IIIa	Gutachten über einen Altersrentenantrag*	"
IV	Antrag der Armenverwaltung auf Überweisung von Rentenbeträgen	weiß
V	Ladung der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zur mündlichen Verhandlung*	Briefpap.
Va	Benachrichtigung und Ladung des Rentenbewerbers zur mündlichen Verhandlung*	Konzept
Vb	Ladung der Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung*	Briefpap.
VI	Protokoll über die mündliche Verhandlung*	Konzept
VII	Gebührenberechnung für Vertreter, Zeugen und Sachverständige*	"
VIII	Erstattungsantrag wegen Heirat oder Unfalls (§ 42. 43)	grün
IX	Erstattungsantrag wegen Todesfalls § 44)	grau
X†	Regelung unterlassener oder unrichtiger Beitragsleistung	Konzept
XI	Aufforderung zur Beitragsleistung und verantwortlichen Äußerung	"
XII	Ersuchen an andere Behörden um Einziehung rückständiger Beiträge	"
XIII	Nachweisung über vernichtete und zu erstattende Beitragsmarken	"

† In Formular X ist in der ersten Auflage durch einen Druckfehler unter 2) der Verfügung Formular XVIII genannt anstatt „Formular XII“.

Nr.	Bezeichnung.	Farbe
XIV	Entziehung der Invalidenrente, Vorbereitung und Begutachtung derselben	Konzept
XV	Mitteilung über den Tod eines Rentenbeziehers	rot
XVI	Arbeitsbescheinigung	Konzept
XVII	Zusammenstellung der baren Auslagen im Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden*	"
XVIII	Antrag auf Gültigkeitserklärung von Quittungskarten	"
	Verzeichnis der einzusendenden umgetauschten Quittungskarten K R 3	"
	Rentenquittung J 4 (Invalidenrente) . . .	grün
	" K 4 (Krankenrente)	gelb
	" A 4 (Altersrente)	braun
	Quittungskarte Muster A	gelb
	" " B	grau
	Versicherungsfreikarte*	grün
XIXa**	Todesanzeige (zwecks Einziehung der Quittungskarte Verstorbener)	
XIXb**	Anweisung (zwecks Einziehung der Quittungskarte Verstorbener)	

(Die mit * bezeichneten Formulare werden nur von denjenigen Stellen gebraucht, welche als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 57 ff des Gesetzes und Ziffer 7 ff der Anweisung vom 15. November 1904 tätig sind.)

** Diese Formulare für die Standesbeamten werden in der Provinzialarbeitsanstalt in Brauweiler vorrätig gehalten und auf Erfordern seitens der Anstaltsdirektion kostenlos abgegeben.

XIII

8

Invalidenversicherungsgesetz.

Vom 13. Juli 1899.

R.-G.-Bl. 1899 Nr. 33 S. 393.



Inhaltsverzeichnis.

Gegenüberstellung der Paragraphen des bisherigen Gesetzes (vom 22. Juni 1889) mit denjenigen des neuen Invalidenversicherungsgesetzes.

(Diejenigen §§ des bisherigen Gesetzes, welche dick gedruckt sind, sind sachlich geändert.)

Bisheriges Gesetz	Neues Gesetz	Bisheriges Gesetz	Neues Gesetz
§ **1**	§ 1	§ **30**	§ 42
„ **2**	„ 2	„ **31**	„ 44
„ 3 Abs. 1 u. 2	„ 3	„ **32**	„ 46
„ **3** „ 3	„ 4. 6 Abs. 2	„ **33**	„ 47
„ **4** „ 1 u. 2	„ 5	„ **34**	„ 48
„ **4** „ 3	„ 6	„ **35**	„ 49 50 51
„ **5**	„ 8	„ 36	„ 52
„ 6	„ 9	„ **37**	§ 46 Ab. 2, 3
„ **7**	„ 7 u. 10	„ 38	„ 53
„ **8**	„ 14	„ 39	„ 54
„ **9**	„ 15	„ **40**	„ 55
„ **10**	„ 16	„ **41**	„ 65
„ **11**	„ 17	„ 42	„ 66
„ **12** Abs. 1	„ 18	„ 43	„ 67
„ **12** „ 2	„ 19	„ 44	„ 68
„ **12** „ 3	„ 23	„ 45	„ 69
„ **12** „ 4	„ 22	„ 46	„ 73
„ 13	„ 24	„ **47**	„ 74
„ **14**	„ 26	„ **48**	„ 76
„ 15	„ 28	„ **49**	„ 77 70
„ **16**	„ 29	„ **50**	„ 88
„ **17**	„ 30	„ **51**	„ —
„ **18**	„ 31	„ 52	„ 89
„ **19**	„ 27	„ 53	„ 96
„ **20**	„ 32 Abs. 1 u. 2	„ **54**	„ 70
„ **21**	„ —	„ **55**	„ 71
„ **22**	„ 34	„ 56	„ 72
„ **23**	„ —	„ 57	„ 78
„ **24** Abs. 1	„ 32 Abs. 3	„ **58**	„ 92
„ **24** „ 2	„ —	„ 59	„ 93
„ **25**	„ 35	„ 60	„ 94
„ **26** Abs. 1	„ 36	„ 61	„ 95
„ **26** „ 2	„ 37	„ **62**	„ 97
„ **26** „ 3	„ 35	„ **63**	„ —
„ **26** „ 4	„ 38	„ **64**	„ 74 76. 77. 78.
„ 27	„ 39	„ 65	„ 99
„ **28**	„ 40	„ **66**	„ 100
„ **29**	„ 41	„ 67	„ 101

Bisheriges Gesetz	Neues Gesetz
§ 68	§ 102
„ 69	„ 173
„ 70	„ 103
„ 71	„ 104
„ 72	„ 105
„ 73	„ 104. Abs. 5. 90
„ 74	„ 106. 107
„ 75	„ 112
„ 76	„ 113
„ 77	„ 114
„ 78	„ 114. 106
„ 79	„ 115. 116
„ 80	„ 116
„ 81	„ 117
„ 82	„ 119
„ 83	„ 122
„ 84	„ 120
„ 85	„ 121
„ 86	„ 122
„ 87	„ —
„ 88	„ 124
„ 89	„ 125
„ 90	„ 126
„ 91	„ 123
„ 92	„ 126. 123 Abs. 3
„ 93	„ 127
„ 94	„ 173. 174
„ 95	„ 128
„ 96	„ 32. Abs. 5
„ 97	„ 32 „ 4
„ 98	„ —
„ 99	„ 130
„ 100	„ 140
„ 101	„ 131. 132
„ 102	„ 133. 131
„ 103	„ 134
„ 104	„ 135
„ 105	„ 136
„ 106	„ 137
„ 107	„ 138
„ 108	„ 139
„ 109	„ 141. 142
„ 110	„ 143
„ 111	„ 144
„ 112	„ 148
„ 113	„ 151
„ 114	„ 152
„ 115	„ 153
§ 116	§ 154
„ 117	„ 14. 46. 29. 132. 141.
„ 118	—
„ 119	—
„ 120	—
„ 121	—
„ 122	„ 155
„ 123	„ 156
„ 124	„ 157
„ 125	„ 158
„ 126	„ 161
„ 127	„ 163
„ 128	„ 162
„ 129	„ 164
„ 130	„ 165
„ 131	„ 108
„ 132	„ 109
„ 133	„ 110
„ 134	„ 111
„ 135	„ 166
„ 136	„ 167
„ 137	„ 168
„ 138	„ 169
„ 139	„ 170
„ 140	„ 171
„ 141	„ 172
„ 142	„ 175
„ 143	„ 176
„ 144	„ 177
„ 145	„ 178
„ 146	—
„ 147	„ 180
„ 148	„ 181
„ 149	—
„ 150	„ 183
„ 151	„ 184
„ 152	„ 185
„ 153	„ 186
„ 154	„ 187
„ 155	„ 188
„ 156	„ 189
„ 157	„ 190
„ 158	„ 191
„ 159	„ 192
„ 160	—
„ 161	—
„ 162	„ 194

Anlage 1.

Invalidenversicherungsgesetz.

Vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. 1899 Nr. 33 S. 393).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) treten die nachstehenden Bestimmungen.

Invalidenversicherungsgesetz.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§. 1. (1.)

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie

---

Bemerkung: Die Abweichungen gegen das Gesetz vom 22. Juni 89 sind durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

Die hinter den Paragraphennummern in Klammern gesetzten Zahlen bezeichnen die entsprechenden Paragraphen des bisherigen Gesetzes.

Lehrer und Erzieher,[1]) sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.[2])

[1]) Vgl. §§ 5 Abs. 3; 6 Abs. 1; 7 und wegen der Höhe der Beiträge § 34 Abs. 2 letzter Satz.
[2]) Vgl. §§ 11 ff. 167.

§ 2. (2.)

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch 1.

1. auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- u. Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesrats kann bestimmt werden,

1. daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, 2.

2 daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrage Zwischenpersonen, (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister 2c.) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten lassen, gehalten sein sollen, rücksichtlich der von den Zwischenpersonen hierbei beschäftigten Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) und deren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen die in diesem Gesetz den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

(§ 143.)

§ 3. (3 Abs. 1 u. 2.)

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. 1.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung. 2.

(Freiwillige Versicherung: §§ 14 Abs. 1 Ziffer 3, 145 Abs. 2.)

§ 4. (3 Abs. 3.)

Durch Beschluß des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind. (Vgl. § 6 Abs. 2 und die Anmerkung bei § 3.) 1.

Der Bundesrat ist befugt, zu bestimmen, daß Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen (§ 27 Abs. 3), wenn deren Versicherungspflicht bestände. 2.

§ 5. (4.)

Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kom- 1.

munalverbände, sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist.

Beamte der Versicherungsanstalten und zuge- 2.
lassenen besonderen Kasseneinrichtungen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe gewährleistet ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Per- 3.
sonen, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf geschieht, Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden sowie Personen, welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Invalidenrente bewilligt ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen endlich nicht die- 4.
jenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(Vgl. § 15 Abs. 3.)

§ 6. (4 Abs. 3.)

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu 1.
befreien Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen

Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche das siebzigste Lebensjahr vollendet haben. Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

In der gleichen Weise sind auf ihren Antrag 2.
von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt tätig sind, solange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind. Der Bundesrat ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

(Vgl. § 4.)

§ 7. (7.)

Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 3 und des § 6 Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder von Körperschaften angestellt sind, sowie auf Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist, und auf Personen Anwendung finden sollen, welchen auf Grund früherer Anstellung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge in dem genannten Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt sind.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 8. (5.)

Versicherungspflichtige Personen, welche in 1.
Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invalidenversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 32 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise der §§ 32, 33 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei der Verwaltung der Kassen müssen die Versicherten mindestens nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beiträge zu den Beiträgen der Arbeitgeber durch in geheimer Wahl gewählte Vertreter beteiligt sein.
3. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 46 die bei Versicherungsanstalten (§ 65) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
4. Über den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

5. Wenn für die Gewährung der reichsgesetzlichen Leistungen besondere Beiträge von den Versicherten erhoben werden oder eine Erhöhung der Beiträge derselben eingetreten ist oder eintritt, so dürfen die reichsgesetzlichen Renten auf die sonstigen Kassenleistungen nur insoweit angerechnet werden, daß der zur Auszahlung gelangende Teil der letzteren für die einzelnen Mitgliederklassen im Durchschnitt mindestens den Reichszuschuß erreicht.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 35) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen bestehen würde. 2

§ 9. (6.)

Vom 1. Januar 1891 ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundesrate zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. 1.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 130 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 30) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen. 2.

§ 10. (7.)

Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß die Bestimmungen der §§ 8, 9 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

(Zu §§ 8—10 vgl. §§ 173, 14 Abs. 4, 39.)

§ 11. (neu.)

Durch Beschluß des Bundesrats kann der auf 1.
Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) errichteten See-Berufsgenossenschaft gestattet werden, unter ihrer Haftung eine besondere Einrichtung zu dem Zwecke zu begründen, die Invalidenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben oder einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Eine soche Einrichtung darf jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung begründet wird. Werden solche Einrichtungen getroffen, so sind in denselben diejenigen Personen, für welche sie bestimmt sind, kraft Gesetzes versichert.

Werden die Versicherten zu Beiträgen heran- 2.
gezogen, so sind dieselben in gleicher Weise wie die Arbeitgeber bei der Verwaltung zu beteiligen.

Der Teil der Beiträge, welcher auf die Ar- 3.
beitgeber entfällt, darf im Durchschnitt nicht niedriger sein als die Hälfte der Beiträge, welche auf Grund dieses Gesetzes (§ 32) zu zahlen sind. Die Beiträge der Versicherten dürfen nicht höher sein als die der Arbeitgeber.

Werden die Beiträge der Versicherten abge- 4.
stuft, so sind auch die Renten für die Hinterbliebenen im gleichen Verhältnis abzustufen.

Die Wartezeit darf weder für die Invaliden- 5.
versicherung noch für die Witwen- und Waisenversorgung höher bemessen werden, als im § 29 vorgesehen ist.

Den Versicherten muß, wenn sie zeitweilig auf 6.
ausländischen Schiffen Beschäftigung nehmen, ihre Familien aber in Deutschland verbleiben, oder wenn sie aus anderen Gründen aus der versicherungs-

pflichtigen Beschäftigung ausscheiden, die Weiterversicherung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht nur hinsichtlich der Invalidenversicherung, sondern auch in Bezug auf die Witwen- und Waisenversorgung gestattet sein.

§ 12. (neu.)

Auf die in § 11 bezeichneten Einrichtungen 1.
finden die Bestimmungen der §§ 8, 9 entsprechende Anwendung; sie unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe der §§ 108 bis 110 dieses Gesetzes.

Die für die Unfallversicherung errichteten 2.
Schiedsgerichte sind auch für die von der See-Berufsgenossenschaft übernommene Invalidenversicherung sowie für die von ihr eingerichtete Witwen- und Waisenversorgung zuständig.

§ 13. (neu.)

Beschlüsse der Genossenschaft, durch welche 1.
die in § 11 bezeichneten Einrichtungen getroffen werden, die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Der Bundesrat beschließt, nachdem zuvor die in § 91 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 bezeichneten, für die Versicherten berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte gehört worden sind.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, mit 2.
welchem die Einrichtung in Wirksamkeit tritt.

Freiwillige Versicherung.

§ 14. (8, 117 Abs 1.)

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in 1.
die Versicherung einzutreten, so lange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn

oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;

(Vgl. § 1 Ziff. 2.)

2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;

3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

(Vgl § 145 Abs. 2.)

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheischeiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht 2. begründenden Verhältnisse ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

Die in Betrieben, für welche eine besondere 3. Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11) errichtet ist, beschäftigten Personen der im Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern (Abs. 1). Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse befugt, sich bei der besonderen Kasseneinrichtung weiter zu versichern (Abs. 2), solange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. Solange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.

(Vgl. zu § 14: Verlängerte Wartezeit: § 29. Erlöschen der Anwartschaft: § 46 Abs. 3. Besondere Quittungskarte: § 132. Beitragsleistung: §§ 145—147. Einzugsverfahren: § 148 Abs. 6).

Gegenstand der Versicherung.

§ 15. (9.)

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf 1.
Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebens- 2.
alter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 5 Abs. 4 dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 113 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die gewährte Unfallrente übersteigt.

Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vor- 3.
handensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 16. (10.)

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 17. (11.)

Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung der Rente kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Versicherte eine im Inland wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

§ 18. (12 Abs. 1.)

Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß 1.
als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren

in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung. 2.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginn dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkassse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte. 3.

Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenversorgung nicht unterliegt. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthaltes maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden. 4.

(Vgl auch § 47 Abs. 2 57 Ziffer 4 79).

§ 19. (12 Abs. 2.)

Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den

Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das ein- und einhalbfache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 20. (neu.)

Als Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen in §§ 18, 19 gelten auch diejenigen Hülfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 21. (neu.)

Ist die Krankheit, wegen deren das Heilver- 1.
fahren eingeleitet wurde, auf einen nach den Reichsgesetzen über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall zurückzuführen, und ist durch das Heilverfahren der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) verhindert und zugleich eine Entlastung des entschädigungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung herbeigeführt worden, indem die Unfallentschädigung ganz oder zum Teil nicht zu bewilligen war oder in Wegfall gekommen ist, so hat die Versicherungsanstalt gegen diesen Träger Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens in dem im § 19 Satz 3 vorgesehenen Umfange. Ein Ersatz für Kosten des Heilverfahrens, welche vor dem Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfalle entstanden sind, kann nicht beansprucht werden.

Für die Ansprüche des Versicherten an den 2.
Träger der Unfallversicherung ist die Übernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt der Übernahme durch den Träger der Unfallversicherung gleich zu achten.

(Vgl. § 113.)

§ 22. (12 Abs. 4.)

Wird der Versicherte in Folge der Krankheit erwerbsunfähig, so kann ihm, falls er sich den gemäß §§ 18, 19 von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen hat, die Invalidenrente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist.

(Vgl. § 58.)

§ 23. (12 Abs. 3.)

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen 1.
in §§ 18, 19, 20, 22 zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in 2.
§§ 18, 19, 20, 22 zwischen den Versicherungsanstalten und den Kankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse entschieden. Die Entscheidung dieser Aufsichtsbehörde ist im ersteren Falle endgültig; im letzteren Falle kann sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des 3.
§ 21 Abs. 1 werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 24. (18.)

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für 1.
ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger 2.
Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Be- 3.
trage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Be- 4.
stimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen 5.
nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Übergang des Anspruchs auf Rente end- 6.
gültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes

der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 25. (neu.)

Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltenen Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 26. (14.)

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmuung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Aufbringung der Mittel.

§ 27. (19.)

Die Mittel zur Gewährung der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen werden vom Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. 1.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre tatsächlich zu zahlenden Renten (§ 35), seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. 2.

Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen (§§ 142, 144, 154) und sind für jede Beitragswoche (§ 30) zu entrichten. 3.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 28. (15.)

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

Wartezeit.

§ 29. (16, 117 Abs. 3, 156 Abs. 4.)

Die Wartezeit beträgt:

1. bei der Invalidenrente, wenn mindestens ein- 1.
hundert Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, zweihundert Beitragswochen, andernfalls fünfhundert Beitragswochen;

2. bei der Altersrente eintausendzweihundert Beitragswochen.

Die für die freiwillige Versicherung (§ 14) ge- 2.
leisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet keine Anwendung 3.
auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten vier Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

(Vgl. für die Übergangszeit §§ 189, 190.)

Beitragsleistung.

§ 30. (19, 17.)

Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem 1.
die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Bei- 2.
träge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Per- 3.
sonen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit 4.
in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als 5.
ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Die an eine Krankheit sich anschließende Ge- 6.
nesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

(Vgl. zu Abs. 5 § 47 Abs. 4.)

§ 31. (18.)

Zum Nachweise einer Krankheit (§ 30) genügt die 1.
Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 166), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfs-

kasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen den Versicherten **sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amts wegen** auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten 2.
Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. **Für diese Fälle ist die Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde von der Ausstellungspflicht zu entbinden.**

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch 3.
Vorlegung der Militärpapiere.

(Vgl. § 131 Abs. 2.)

Höhe der Beiträge.

§ 32. (20. 24. 97. 96)

Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge werden nach Lohnklassen (§ 34) im voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910, demnächst für je zehn weitere Jahre durch den Bundesrat einheitlich festgesetzt. 1.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Kapitalwerte der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten, die Beitragserstattungen und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten. 2.

In den verschiedenen Lohnklassen sind die Beiträge 3.
für die einzelnen Versicherten **gleich zu bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben von den Versiche-**

rungsanstalten zu gewährenden Renten abzustufen.

Vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten 4.
Zeiträume hat das Reichs-Versicherungsamt die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen. Dabei sind Fehlbeträge oder Überschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge unter Beachtung der Wirkungen des § 125 eine Ausgleichung eintritt.

Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrags sind in 5.
jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	. . .	14 Pfennig,
„ „	II	. . .	20 „
„ „	III	. . .	24 „
„ „	IV	. . .	30 „
„ „	V	. . .	36 Pfennig.

Eine anderweite Festsetzung der Bei- 6.
träge bedarf der Zustimmung des Reichstags.

Gemeinlast. Sonderlast.

§ 33. (neu.)

Jede Versicherungsanstalt verwaltet 1.
ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemeinvermögen und Sondervermögen) selbständig. Aus denselben sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufzubringende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken.

Die Gemeinlast wird gebildet durch drei 2.
Viertel sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen (§ 40 Abs. 1) und die Rentenabrundungen (§ 38). Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der Versicherungsanstalt.

Zur Deckung der Gemeinlast werden in 3.
jeder Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1900 ab vier Zehntel der Beiträge buch-

mäßig ausgeschieden (Gemeinvermögen). Dem Gemeinvermögen sind für seinen buchmäßigen Bestand von der Versicherungsanstalt Zinsen gutzuschreiben. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die in § 32 Abs. 1 bestimmten Zeiträume einheitlich für alle Versicherungsanstalten.

Ergibt sich bei Ablauf der in § 32 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume, daß das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so hat der Bundesrat für den nächstfolgenden Zeitraum über die Höhe des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teils der Beiträge zwecks Ausgleichung der entstandenen Fehlbeträge oder Überschüsse zu beschließen. 4.

Eine Erhöhung des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teils der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstags. 5.

Das am 31. Dezember 1899 angesammelte gesamte Vermögen der Versicherungsanstalten und weiter das bei Ablauf der im §. 32 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume angesammelte Vermögen der Versicherungsanstalten, soweit es nicht buchmäßig für die Gemeinlast ausgeschieden ist, darf zur Deckung der Gemeinlast nicht herangezogen werden. 6.

Lohnklassen.

§ 34. (22.)

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet: 1.

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
" II von mehr als 350 bis zu 550 Mark,
" III von mehr als 550 bis zu 850 Mark,
" IV von mehr als 850 bis zu 1150 Mark,
" V von mehr als 1150 Mark.

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist mit den aus den nachfolgenden

Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen nicht die Höhe des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst: 2.

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes);
2. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; bei Betriebsbeamten wird jedoch der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) maßgebende Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt;
3. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
4. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);

Zu Ziffer 2.

*) jetzt § 9 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 641). Ziffer 3 ist durch § 151 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 716) wie folgt abgeändert:

„3. für die auf Grund des Seeunfallversicherungsgesetzes versicherten Seeleute mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben beschäftigten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß § 10 a. a. O. vom Reichskanzler festgesetzt worden ist.“

5. im übrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts, (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark nachgewiesen wird, zur vierten Klasse.

Sofern im voraus für Wochen, Monate, 3.
Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach Abs. 2 für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.

Der Versicherte kann die Versicherung in einer 4.
höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn maßgebend sein würde, beanspruchen. In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Betrages, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen. [1])

Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, 5.
daß die nach Abs. 2 für die einzelnen Orte maßgebenden Lohnklassen und Beiträge (§ 32) sowie die Klassen von Versicherten, welche an dem betreffenden Orte in die einzelnen Lohnklassen entfallen, von der Versicherungsanstalt in jedem Orte ihres Bezirkes bekannt zu machen sind.

[1]) Vgl. § 146.

Berechnung der Renten.

§ 35 (25, 26 Abs. 3.)

Die Renten werden nach den Lohnklassen (§ 34) und nach Jahresbeträgen berechnet. Sie bestehen aus einem in der Höhe verschiedenen Betrage, welcher, vorbehaltlich der Vorschrift des § 40 Abs. 2, von den Versicherungsanstalten aufzubringen ist, und aus einem

festen Zuschusse des Reichs, der für jede Rente jährlich fünfzig Mark beträgt.

§ 36. (26 Abs. 1.)

Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teiles der Invalidenrenten erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden. 1.

Der Grundbetrag beläuft sich: 2.

für die Lohnklasse I . . . auf 60 Mark,
für die Lohnklasse II . . . auf 70 Mark,
" " " III . . . " 80 "
" " " IV . . . " 90 "
" " " V . . . " 100 "

Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. 3.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche: 4.

in der Lohnklasse I . . . 3 Pfennig,
" " " II . . . 6 "
" " " III . . . 8 "
" " " IV . . . 10 "
" " " V . . . 12 "

Für die Beitragswoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Sind mehr Beitragsmarken verwendet, als hiernach Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen, und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt werden, so sind die Beiträge durch Ausscheidung der für die niedrigeren Lohnklassen 5.

entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern.

§ 37. (26 Abs. 2.)

Der von den Versicherungs-Anstalten aufzubringende Teil der Altersrente beträgt: 1.

in der Lohnklasse I	. . .	60 Mark,
" " " II	. . .	90 "
" " " III	. . .	120 "
" " " IV	. . .	150 "
" " " V	. . .	180 "

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen. 2.

(Für die Übergangszeit vgl. § 192.)

§ 38 (26 Abs. 4.)

Die Renten sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Tatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

(vgl. 48 Abs. 3.)

§ 39. (27.)

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 8, 10, 11 zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der Rente für jede Woche der Beteiligung nach dem 1. Januar 1891 diejenige Lohnklasse in Anrechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik)-, Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 Ziffer 1 beziehungsweise 4 und des § 34 Abs. 3.

§ 40. (48.)

Für die nach § 30 als Beitragszeit geltende Dauer 1. bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen ent- 2. fallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 125).

§ 41. (29.)

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an wel- 1. chem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 112 Abs. 1).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten 2. Tage des einundsiebzigsten Lebensjahres.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags 3. auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenantrag 4. noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Fall der Bewilligung der Rente zum Bezug der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein.

Erstattung von Beiträgen.

§ 42. (30.)

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, be- 1. vor ihnen die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens zweihundert Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Aus-

schlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere 2. Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

(Vgl. wegen des Verfahrens § 128.)

§ 43. (neu.)

Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes und steht ihnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 finden Anwendung.

(Vgl. §. 128.)

§ 44. (31.)

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens 1. für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens 2. für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemein-

schaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung 3. des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Schwebt beim Tode des Versicherten bereits 4. ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, 5. soweit den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.

(Vgl. § 128; zu Abs. 5 besonders § 128 Abs. 3.)

§ 45. (neu.)

Durch übereinstimmenden Beschluß des Vor- 1. standes und des Ausschusses kann bestimmt werden, daß die Überschüsse des Sondervermögens einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.

Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung 2. des Bundesrats. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Sondervermögen der Versicherungsanstalt zur dauernden Deckung ihrer Verpflichtungen nicht mehr ausreicht.

Erlöschen der Anwartschaft.

§ 46. (32, 37.)

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende 1. Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (§ 131) verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 3) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Den Beitragswochen im Sinne des vorigen 2. Absatzes werden gleich behandelt die Zeiten,

1. welche nach § 30 als Beitragszeiten angerechnet werden,
2. während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwanzig Prozent oder aus Kassen der in §§ 8, 10, 11, 52 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

(Vgl. § 53.)

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fort- 3. setzung (§ 14 Abs. 1) müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im Abs. 1 bezeichneten Frist mindestens vierzig Beiträge entrichtet werden.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wieder- 4. eintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurückgelegt ist.

(Vgl. § 135 und wegen nachträglicher Entrichtung von Beiträgen § 146.)

Entziehung der Invalidenrente.

§ 47. (33.)

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht

mehr als erwerbsunfähig (§§ 15, 16) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zweck ein Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4, §§ 19, 20, 21, 23 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Angehörigenunterstützung die Invalidenrente treten kann. Hat sich der Rentenempfänger solchen Maßnahmen der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, sofern auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß er durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. 2.

Die Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist. 3.

Wird die Rente von neuem, oder wird an Stelle einer nach § 16 gewährten Invalidenrente eine Rente für dauernde Erwerbsunfähigkeit (§ 15) bewilligt, oder wird eine Altersrente bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 40 Abs. 1) anzurechnen. Die Vorschriften des § 30 Abs. 5 und des § 46 Abs. 1, 3 finden auf diese Zeit keine Anwendung. 4.

(Verfahren: §§. 57 Ziff. 4, 121 79 ff.)

Ruhen der Rente.

§ 48. (34.)

Das Recht auf Bezug der Rente ruht: 1.

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen

Rente den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente (§ 36 Absatz 2, 3) übersteigt;

2. für die in den §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 bezeichneten Personen, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnlichen Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den in Ziffer 1 bezeichneten Höchstbetrag übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.[1] Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Hat in den Fällen der Ziffer 3 der Rentenberechtigte eine im Inlande wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist dieser die Rente zu überweisen. 2.

Während des Bezugs von Invalidenrente ruht der Anspruch auf die Altersrente. Auf diesen Fall findet die Bestimmung des § 38 Satz 2 keine Anwendung. 3.

(Verfahren: §§ 57 Ziff. 3, 121 79 ff.)

Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 49. (35.)

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung 1. von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur

[1] Vergleiche Leitfaden S. 41.

Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten. (Vgl. § 50.) 2.

Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden. 3.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Überweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Uberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden. 4.

§ 50. (neu.)

Der Antrag auf Überweisung von Rentenbeträgen (§ 49 Abs. 2 bis 4) ist bei einer der im § 112 Abs. 1 bezeichneten Behörden anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen. 1.

Den Gemeinde- und Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch dann zu, wenn die hülfsbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenantrags verstorben ist. Die Bestimmung im § 44 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. 2.

Streitigkeiten, welche zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Ent- 3.

schädigungsbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 51. (35 Abs. 2 Satz 2.)

Die Bestimmungen der §§ 49, 50 gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

§ 52. (36.)

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und 1.
andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem 1. Januar 1891 aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten 2.
bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die

letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, so- 3.
fern die durch die Herabminderung der Unterstützung ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 53. (38.)

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 Ziffer 2 und des § 52 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritte besteht.

§ 54. (39.)

Insoweit den nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch Invalidität entstandenen Schadens wegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Unpfändbarkeit der Ansprüche.

§ 55. (40.)

Die Übertragung der aus den reichsgesetz- 1.
lichen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt oder dem Mitgliede eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) bezeichneten Forderungen;

3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 49, 51 ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen.

Die Rentenforderungen dürfen nur auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese nach §§ 54, 113 Abs. 2 auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens und auf die von den Organen der Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. 2.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird. 3.

II. Organisation.

§ 56. (41 Abs. 1.)

Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt unter Mitwirkung der Landesverwaltungs- und der Postbehörden durch Versicherungsanstalten und ihre Organe (§§ 65 ff.) durch Schiedsgerichte (§§ 103 ff.) sowie durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landesversicherungsämter (§§ 108 ff.)

A. Mitwirkung der Landesverwaltungs-Behörden.

§ 57. (neu.)

Außer den übrigen aus diesem Gesetze sich ergebenden Aufgaben liegt den unteren Verwaltungsbehörden (§ 169) insbesondere ob:

1. die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Be-

gutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
2. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
3. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
4. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 18), daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
5. die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

§ 58. (neu.)

In den Fällen des § 57 Ziffer 1 hat sich die 1.
Begutachtung auf die Versicherungspflicht (§§ 1 bis 7) oder das Versicherungsrecht (§ 14), auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 5, 15, 16) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von den Befugnissen der §§ 17, 22 Gebrauch zu machen ist.

In den Fällen des § 57 Ziffer 2 hat sich die 2.
Begutachtung auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers (§ 47 Abs. 1) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von der Befugnis des § 47 Abs. 2 Satz 3 Gebrauch zu machen ist.

Die Begutachtung muß ferner über alle die- 3.
jenigen Fragen sich verbreiten, welche für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Belang erscheinen.

§ 59. (neu.)

Ist die untere Verwaltungsbehörde in den 1.
Fällen des § 57 Ziffer 1 und 2 der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abzugeben sei, so hat sie vor Abgabe ihres Gutachtens die in § 58 bezeichneten Fragen unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 61) in mündlicher Verhandlung zu erörtern Auf seinen Antrag oder, wenn es die Aufklärung des Sachverhalts erfordert, ist der Rentenbewerber oder Rentenempfänger zur mündlichen Verhandlung zuzuziehen; in jedem Falle ist derselbe von dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist be- 2.
rechtigt, auch in anderen als den in den §§ 57, 58 angegebenen Fällen und über andere Fragen das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde in der in Abs. 1 angegebenen Form zu verlangen.

§ 60. (neu.)

Die höhere Verwaltungsbehörde (§. 169) kann nach Anhörung oder auf Antrag des Vorstandes für den Bezirk einer Versicherungsanstalt oder Teilen desselben bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 57 bezeichnen und mit der Wahrnehmung der in den §§ 57, 58 vorgesehenen Geschäfte betrauen.

§ 61. (neu.)

Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde (§ 57) werden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt; deren Zahl beträgt, solange nicht durch diejenige Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (§ 63) eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier. Die Bestimmungen

der §§ 87 bis 91, 92 bis 94, 97 finden entsprechende Anwendung.

§ 62. (neu) vgl. bisher § 48 Abs. 2.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Ver- 1.
sicherten werden von den Vorständen der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen gewählt, welche die in § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber, und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Teil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber teil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren 2.
Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 8, 10, 11 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Ver- 3.
sicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§ 73) oder eines Schiedsgerichts (§ 103) sein.

§ 63. (neu.)

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer 1.
Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben Beauftragten geleitet.

Zum Zwecke der Wahl der Vertreter kann der 2.
Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde in kleinere Wahlbezirke geteilt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von 3.
derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat

§ 64. (neu.)

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Ver- 1.
sicherten sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die untere Verwaltungsbehörde zu verpflichten.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde sollen 2.
über die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Die den Vertretern zustehenden Bezüge (§ 61, 3.
92) sowie die sonstigen durch das Verfahren ent-

stehenden baren Auslagen sind von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, 4.
Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist be- 5.
fugt, auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verfahren derselben veranlaßt worden sind.

Im übrigen wird das Verfahren vor der 6.
unteren Verwaltungsbehörde durch die Landes-Zentralbehörde geregelt.

B. Versicherungsanstalten.

1. Errichtung.

§ 65. (41.)

Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung 1.
der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats oder Teile desselben errichtet.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebiets- 2.
teile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Per- 3.
sonen zu versichern, welche in deren Bezirk beschäftigt werden. Auf die Bestimmung des Beschäftigungsorts finden die Vorschriften des § 5a des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt belegen ist, kann mit Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten die Versicherung auch bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes erfolgen. Diese Zustimmung muß auf Antrag des zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebers er-

teilt werden, wenn die beschäftigten Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse sind. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes.

Bei ausländischen Binnenschiffen gilt als Be- 4.
schäftigungsort des Personals der Sitz derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk das Schiff bei Überfahren der Grenze zuerst eintritt.

§ 66. (42.)

Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 67. (43.)

Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die 1.
Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundes- 2.
staaten oder Gebietsteile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zu stande kommt, der Bundesrat.

§ 68. (44.)

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen 1.
Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Falle seines Unvermögens oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat oder Teile desselben errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunal- 2.
verbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des

Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnisse der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Die Mittel der Versicherungsanstalt dürfen für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren. 3.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen. 4.

§ 69. (45.)

Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 68 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten. 1.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten. 2.

2. Statut.

§ 70. (54.)

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (§ 76) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1 über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten;
2. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschlußfassung;
3. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat sowie über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande;

5. über die Zahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, welche aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je vier betragen muß und über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind;
6. über die Höhe der nach § 74 Abs. 3, § 92 zu gewährenden Vergütungen;
7. über die Aufstellung des Voranschlags;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 71. (55.)

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden: 1.

1. die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Feststellung des Voranschlags;
3. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
4. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;
5. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 99);
6. die Abänderung des Statuts;
7. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Entwurf des Voranschlags (Ziffer 2) ist spätestens zwei Wochen vor der zur Festsetzung desselben anberaumten Sitzung des Ausschusses der Aufsichtsbehörde in Abschrift vorzulegen. Diese ist befugt, Anstände zu erheben, insoweit der Vor-

anschlag oder Teile desselben den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, den Beschluß des Ausschusses, durch welchen die Anstände der Aufsichtsbehörde nicht berücksichtigt werden, gemäß § 75 zu beanstanden.

§ 72. (56.)

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Geneh- 1.
migung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschuß über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, 2.
durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt 3.
oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmi- 4.
gung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vor- 5.
stand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

3. Vorstand.

§ 73. (46.)

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand 1.
verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich 2.
und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§ 74. (47. 64.)

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigen- 1.
schaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Die beamteten Vorstandsmitglieder, von denen eines als Vorsitzender zu bezeichnen ist, werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über mehrere weitere Kommunalverbände, so werden die Beamten von der Landesregierung bestellt; diese kann die Bestellung auf einen der weiteren Kommunalverbände übertragen. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Reichskanzler. Die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Neben den vorgenannten Beamten müssen 2.
dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Besoldung wird ihnen nicht gewährt.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem 3.
Vorstande neben den vorgenannten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern ihnen Be-

soldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 76) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

§ 75. (neu.)

Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittelst Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

4. Ausschuß.

§ 76. (48, 64, Ziff. 2.)

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß ge- 1.
bildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt.

Diese Vertreter werden von den Vertretern der 2.
Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 61) sowie von den Beisitzern der Rentenstellen (§ 81) je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

§ 77. (49, 64 Ziff. 3.)

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Be- 1.
stimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Für jeden Vertreter sind mindestens ein erster 2.
und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Aus-

Zu § 76 (S. 166) des Invalidenversicherungsgesetzes.

Ministerialverfügung vom 15. Mai 1900 (M.=Bl S. 205), Kosten der Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalten.

In Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung im Invalidenversicherungsgesetz können die Kosten der Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalten, soweit sie in Entschädigungen an die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden für Zeitversäumnis und Reisekosten bestehen, auf die Staatskasse nicht übernommen werden.

Falls die Versicherungsanstalten zur Übernahme dieser Kosten sich nicht bereit finden lassen sollten, stellen wir anheim, eine Entscheidung des Reichs=Versicherungsamts herbeizuführen.

Ministerialverfügung vom 15. Mai 1900 (M.=Bl. S. 216), betr. die Kosten der Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalten.

Die Kosten der Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalten können, soweit sie durch Schreibhilfe, Porto usw. entstehen, auf die Staatskasse übernommen werden, wie dies bereits im § 20 der früheren Wahlordnung — vgl. auch Erlaß vom 22. Oktober 1890 — hervorgehoben ist.

Wir ersuchen Eure Exzellenz jedoch, für die Folge zur Vermeidung besonderer Portokosten einen der Ihnen beigegebenen Beamten oder einen Beamten der dortigen Königlichen Regierung mit der Leitung der Wahlen zu beauftragen.

scheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat. 3.

§ 78. (57, 64 Ziff. 4.)

Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden. 1.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind. 2.

5. Rentenstellen.

§ 79. (neu.)

Für die Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 57 bis 59 obliegenden Geschäfte können für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder Teile desselben vom Vorstand der Versicherungsanstalt Rentenstellen errichtet werden. 1.

Erforderlich ist jedoch die Zustimmung des Ausschusses der Versicherungsanstalt, außerdem bei Versicherungsanstalten, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von einem Kommunalverbande zu bestellen sind, auch die Zustimmung des mit der Verwaltung der Angelegenheiten dieses Kommunalverbandes betrauten Organs, bei Versicherungsanstalten aber, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landesregierung zu bestellen sind, die Zustimmung der Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden beteiligt sind und ein Einverständnis unter ihnen nicht erzielt wird, die Zustimmung des Reichskanzlers. 2.

Die Landes-Zentralbehörde kann im Falle 3.
des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung, nach Anhörung von Vorstand und Ausschuß der Versicherungsanstalt sowie des mit der Verwaltung der Angelegenheiten des zuständigen weiteren Kommunalverbandes betrauten Organes für Bezirke unterer Verwaltungsbehörden oder für einzelne Gemeinden, in welchen nicht gemäß § 60 die Wahrnehmung der im Abs. 1 vorgesehenen Geschäfte den Gemeindebehörden übertragen ist, die Errichtung von Rentenstellen anordnen. Sollen solche Stellen für Bezirke errichtet werden, welche sich auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so kann der Reichskanzler, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, ihre Errichtung anordnen.

Die Rentenstelle ist Organ der Versicherungs- 4.
anstalt und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

§ 80. (neu.)

Außer den im § 79 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben kann der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Zustimmung des Ausschusses der Rentenstelle die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge übertragen, in gleicher Weise und mit Genehmigung der für den Sitz der Rentenstelle zuständigen Landes-Zentralbehörde können der Rentenstelle durch den Vorstand noch weitere Obliegenheiten übertragen werden.

§ 81. (neu.)

Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen 1.
Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und aus Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hülfsbeamten beigegeben.

Die Festsetzung der Amtsdauer und der Be- 2.
züge des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Stell-

vertreter erfolgt nach Anhörung des Vorstandes durch die mit der Verwaltung der Angelegenheiten des weiteren Kommunalverbandes betraute Behörde, für diejenigen Anstalten aber, in welchen die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landes-Zentralbehörde zu ernennen sind (§ 74 Abs. 1), durch die letztere.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind in dem Bezirke der Rentenstelle vom Vorstande der Versicherungsanstalt zu veröffentlichen. 3.

Wird die Stelle des Vorsitzenden der Rentenstelle von einem mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten im Nebenamt verwaltet, so unterliegt er hinsichtlich seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Rentenstelle nur der Disziplinargewalt der ihm im Hauptamt vorgesetzten Dienstbehörde. 4.

Die Hülfsbeamten der Rentenstelle sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle. 5.

§ 82. (neu.)

Die Zahl der Beisitzer beträgt, so lange nicht durch die Versicherungsanstalt eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier. 1.

Auf die Wahl der Beisitzer finden die Vorschriften der §§ 62, 63 entsprechende Anwendung. 2.

§ 83. (neu.)

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hülfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die ernennende Behörde (§ 81 Abs. 2) oder einen von ihr hiermit betrauten öffentlichen 1.

Beamten, die Verpflichtung der anderen Personen durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut sollen über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden. 2.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 92) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hülfsbeamten der Rentenstelle zu, Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im übrigen die ihnen im Hauptamt vorgesetzte Dienstbehörde. 3.

§ 84. (neu.)

Auf die Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten bei Erstattung von Gutachten finden die Vorschriften des § 59 Abs. 1 entsprechende Anwendung. 1.

Die Rentenstelle ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen. 2.

§ 85. (neu.)

Die Kosten der Rentenstelle einschließlich der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hülfsbeamten, sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt. 1.

Die Bestimmung des § 64 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen wird das Verfahren der Rentenstelle durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt. 2.

§ 86. (neu.)

Die Landes-Zentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaats haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen die Beschlußfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen sowie 1.

die Beschlußfassung über Anträge auf Beitragserstattungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dies vom Vorstande beantragt wird.

Die im § 64 Abs. 5 dem Vorstande der Ver- 2.
sicherungsanstalt eingeräumte Befugnis steht in diesem Falle der Rentenstelle zu. Im übrigen wird das Verfahren von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt. Vgl. § 129.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§ 87. (neu) vgl. bish. §§ 48 u. 51.

Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein.

§ 88. (50.)

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der 1.
Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die 2.
Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 89. (52.)

Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 14), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.

§ 90. (49 Abs. 3, 60 Abs. 1, 71 Abs. 4, 73 Abs. 3, 4, 61.)

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der 1.
Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund 2.
(§ 94) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und, wenn es sich um Beisitzer der Rentenstellen handelt, vom Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark belegt werden.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder verweigern 3.
die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.

§ 91. (neu.)

Werden hinsichtlich eines Gewählten Tatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

Ehrenämter.

§ 92. (58.)

Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außer-

dem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für bare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 93. (59.)

Die Mitglieder der Organe haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Ablehnung der Wahlen.

§ 94. (60.)

Wahlen zu Ehrenämtern können von den Arbeit- 1.
gebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamts steht der Führnng einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 70) können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abge- 2.
lehnt werden.

§ 95. (61.)

Solange der Vorstand oder Ausschuß noch nicht gebildet ist, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Abstimmung.

§ 96. (58.)

Bei Abstimmungen der Organe gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 97. (62.)

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Beamtenpersonal.

§ 98. (neu.)

Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten zu übertragen.

Rückversicherungsverbände.

§ 99. (65.)

Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invalidenversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

7. Veränderungen.

§ 100. (66.)

Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten 1. sind zulässig, sofern sie von dem Ausschuß einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaats, dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ganz oder teilweise umfaßt, beantragt und von dem Bundesrate genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der

beteiligten Versicherungsanstalten sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

Eine Zusammenlegung, Teilung oder Auf- 2.
hebung bestehender Versicherungsanstalten bedarf der Zustimmung des Reichstags.

Die Veränderung des Bezirks einer Versiche- 3.
rungsanstalt, welche nur die Folge einer Veränderung des Verwaltungsbezirks ist, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet wurde, fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

§ 101. (67.)

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Ver- 1.
sicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versiche- 2.
rungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern dasselbe nicht von den beteiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelösten Anstalt überwiesen werden, übertragen oder mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen von einer Versicherungsanstalt übernommen wird, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten anteilig auf die Kommunalverbände oder Bundesstaaten über, für welche die Versicherungsanstalt errichtet war.

Der Umfang, in welchem bei Auflösung einer 3.
gemeinsamen Versicherungsanstalt die Kommunalverbände oder Bundesstaaten an dem Übergange des Vermögens zu beteiligen sind, wird, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt,

durch den Bundesrat, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats beteiligt sind, durch die Landes-Zentralbehörde bestimmt.

§ 102. (68.)

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

C. Schiedsgerichte.

§ 103. (70.)

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet. 1.

Die Zahl, die Bezirke und die Sitze der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bestimmt. Für gemeinsame Versicherungsanstalten wird diese Bestimmung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen. 2.

§ 104. (71.)

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. 1.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen. 2.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. 3.

Die Hülfsbeamten des Schiedsgerichts sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts. 4.

Die Bestimmungen im § 62 Abs. 3, § 64 Abs. 5. 5, §§ 83 Abs. 1, 3, 87, 88, 89, 90, 91, 92, Satz 1, 94, 97, 98 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei einer unteren Verwaltungsbehörde oder Beisitzer einer Rentenstelle sein;
2. die Enthebung eines gewählten Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde;
3. die Auferlegung der Kosten gemäß § 64 Abs. 5 erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 105. (72.)

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind im Bezirke des Schiedsgerichts von der Landes-Zentralbehörde amtlich zu veröffentlichen und dem Reichs-Versicherungsamte mitzuteilen.

§ 106. (74, Abs. 1—5.)

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet 1. die Verhandlungen desselben.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachver- 2. ständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von 3. fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte befinden müssen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach 4. Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der 5. Regel nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge. Die Bestimmung des § 83 Abs. 2 findet Anwendung. Will der Vorsitzende aus besonderen

Gründen von der Reihenfolge abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt. 6.

§ 107. (74. Abs. 6 u. 7.)

Die Kosten des Schiedsgerichts einschließlich der Bezüge der Beisitzer und der Hülfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. 1.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden. 2.

Über die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landes-Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist. 3.

D. Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 108. (131.)

Die Versicherungsanstalten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. 1.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist. 2.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, ihre Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände sowie ihre auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten 2c. 3.

bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und die sonstigen Mitteilungen zu machen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts als erforderlich erachtet werden. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 109. (132.)

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet 1.
der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 63 Abs. 3 § 77 Abs. 3 und § 82 Abs. 2 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des 2.
§ 74 Abs. 1 bestellten und der im § 81 Abs. 2 bezeichneten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 110. (133.)

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts er- 1.
folgen in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung über eine Anfechtung von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten (§ 75),
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§ 102),
3. um Ersatzansprüche gegen Berufsgenossenschaften (§§ 23 Abs. 3, 113, 128 Abs. 3),
4. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 116).

Beschlüsse, durch welche Revisionen ohne 2.
mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden (§ 117 Abs. 2), erfolgen in der Besetzung von drei

Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten 3. gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweigs. Die Enthebung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§ 91) erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und 4. der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§ 111. (134.)

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaats ein Lan- 1. des-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132) unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaats nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 108 bis 110 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungs- 2. ämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 72, 91, 102, 127, 140, 156, 161, 178 und, sofern auch die in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, die im § 23 Abs. 3, § 113 Abs. 6 und § 128 Abs. 3 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang 3. bei dem Landes-Versicherungsamte werden durch die Landesregierung geregelt.

III. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 112 (75.)

Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente 1.
ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte (§ 131) bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der für seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzumelden. Die Landes-Zentralbehörde ist befugt, anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen darf; letztere hat die Anmeldung an die für ihren Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle weiter zu geben.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle 2.
hat die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung (§§ 57 bis 59, 79, 84 Abs. 1) dem Vorstande der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Glaubt der Vorstand dem für die Gewährung 3.
einer Rente abgegebenen Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde oder der Rentenstelle nicht entsprechen zu können, so ist die Sache, soweit es sich um die Frage der Versicherungspflicht (§§ 1 bis 7) oder des Versicherungsrechts (§ 14) oder um das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 5, 15, 16) handelt, an die untere Verwaltungsbehörde oder die Rentenstelle zur Anhörung der Beisitzer (§ 59 Abs. 1 zurückzugeben, falls letztere noch nicht gehört sind.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die 4.
Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid abzulehnen

(Vgl. § 122; der Staatskommissar ist fortgefallen.)

§ 113. (76.)

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen die Voraussetzungen, unter denen eine Invalidenrente bewilligt werden darf, vorliegen, diese Rente festzustellen. 1.

Ist sodann die Invalidenrente für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Anspruch auf Unfallrente zusteht, so geht dieser Anspruch insoweit auf die Versicherungsanstalt über, als die gewährte Invalidenrente die zu gewährende Unfallrente nicht übersteigt. 2.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, an Stelle des Verletzten die Feststellung der Unfallrente, soweit diese noch nicht erfolgt ist, zu beantragen und nötigenfalls das durch die Unfallversicherungsgesetze vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch an Stelle des Verletzten Rechtsmittel einzulegen und zwar ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind. 3.

Die Versicherungsanstalten sind auch dann berechtigt, nach Abs. 3 die Feststellung von Unfallrenten herbeizuführen, wenn als Folge hiervon ein völliges oder teilweises Ruhen der Invaliden- oder Altersrente eintreten würde. 4.

(§ 48.)

War in den Fällen des Abs. 1 von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eingeleitet, so finden die Bestimmungen des § 21 entsprechende Anwendung. 5.

Streitigkeiten aus Anlaß des Ersatzanspruchs (Abs. 2, 5) werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden. 6.

(Vgl. § 15 Abs. 2.)

§ 114. (77. 78.)

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf 1.
Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Entscheidung über die Berufung ist das- 2.
jenige Schiedsgericht berufen, das für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle zuständig ist. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei diesem Schiedsgericht einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn 3.
innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungs- 4.
frist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsge- 5.
richts ist dem Rentenbewerber sowie dem Vorstande der Versicherungsanstalt zuzustellen.

§ 115. (79.)

Das Schiedsgericht hat, wenn es den Anspruch auf Rente für begründet erachtet, zugleich die Höhe und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch auf Rente nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe und den Beginn der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, vorläufige Rentenbeträge unverzüglich zu bewilligen. Gegen die vorläufige Bewilligung von Rentenbeträgen findet ein Rechtsmittel nicht statt. Sobald der Anspruch auf Rente rechtskräftig

feststeht, hat der Vorstand deren **Höhe und Beginn**, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen (§ 112). Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.

(Vgl. § 118).

§ 116. (79. 80.)

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht 1.
beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.

Über die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungs- 2.
amt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 114 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 117. (81.)

Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die 1.
Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergibt sich aus 2.
der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen An-

wendung des bestehenden Rechtes beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann 3. das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Rentenbewerber eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§ 118. (neu.)

Die Versicherungsanstalten sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§ 115 bis 117 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.

§ 119. (82).

Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein anderes bestimmt wird.

§ 120 (84.)

Die Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt.

Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle den vorzeitig wiederholten Antrag durch Verfügung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet, zurückzuweisen.

§ 121. (85.)

1. Über die Entziehung der Rente (§ 47) sowie die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 48) erläßt der Vorstand schriftlichen mit Gründen zu versehenden Bescheid.

2. Vor der Entscheidung ist die für den Wohnort des Rentenempfängers zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gutachtlich zu hören (§§ 57 bis 59, 79, 84 Abs. 1).

3. Die §§ 112 Abs. 3, 114, 116 bis 119 finden im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 122. (83. 86.)

Der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle ist von allen auf ihre Begutachtung hin vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Kenntnis zu geben. Sofern Rentenstellen errichtet sind, hat der Vorstand außerdem der für den Wohnort des Rentenempfängers zuständigen unteren Verwaltungsbehörde über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mitteilungen zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.

Auszahlung der Renten.

§ 123. (91. 92 Abs. 3.)

1. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der nach § 112 Abs. 2 zuständigen Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirke der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat dem Berechtigten die mit der Zahlung der Rente beauftragte Postanstalt zu bezeichnen.

2. Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungs-

anstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

Die Zentral-Postbehörden sind berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen. 3.

Rechnungsstelle.

§ 124. (88.)

1. Die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts hat alle bei dem letzteren nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt derselben ob:

1. die Verteilung der Renten (§§ 125, 174);
2. die Abrechnung mit den Postverwaltungen (§§ 126 ff) und die Berechnung des diesen von jeder Versicherungsanstalt vorzuschießenden Betriebsfonds (§ 123;
3. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten;
4. die Mitwirkung bei Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 32.)

2. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt, welche Mitteilungen der Rechnungsstelle zu diesen Zwecken von den Versicherungsanstalten zu machen sind.

Verteilung der Renten.

§ 125. (89.)

1. Die Rechnungsstelle verteilt die Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen. Dem Reich sind für jede Rente fünfzig Mark Zuschuß (§ 35) und für jede ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswoche bis zu anderweiter Feststellung durch den Bun-

desrat ein Rentenanteil von 18 Pfennig zur Last zu legen (§ 40 Abs. 2).

Die Steigerungssätze der Invalidenrenten 2. sowie ein Viertel der Altersrenten sind von dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten, alle übrigen Rentenanteile von dem Gemeinvermögen zu tragen. Die Steigerungsbeträge fallen derjenigen Anstalt zur Last, welcher die entsprechenden Beiträge zugeflossen sind; das Viertel jeder Altersrente ist auf diejenigen Anstalten zu verteilen, welchen die Beiträge für den betreffenden Rentenempfänger zugeflossen sind, und zwar im Verhältnis des Wertes dieser Beiträge. Der anweisenden Versicherungsanstalt sind die dem Sondervermögen einer anderen Versicherungsanstalt zur Last fallenden Rentenanteile am Schluß des Rechnungsjahres mit ihrem Kapitalwerte einmalig zu erstatten (§ 126).

Zur Feststellung des Maßstabes, in welchem 3. die im abgelaufenen Rechnungsjahre gezahlten Rentenbeträge der Post zu erstatten sind, ermittelt die Rechnungsstelle für jedes Jahr und für jede Versicherungsanstalt den Kapitalwert der von ihr zur Zahlung angewiesenen noch laufenden Renten sowie den hiervon auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten entfallenden Anteil. Über die Berechnung des Kapitalwerts trifft der Bundesrat Bestimmung.

(Vgl. § 83.)

§ 126 (92 90.)

Die Zentral-Postbehörden haben der Rechnungs- 1. stelle Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche im verflossenen Rechnungsjahr auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Die Rechnungsstelle hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 125 Abs. 3 festgestellten Maßstabe auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen zu verteilen. Die hiernach auf das Gemeinvermögen sämtlicher Anstalten

entfallenden Zahlungen sind von den einzelnen Versicherungsanstalten im Verhältnis der für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens zu erstatten.

Auf Grund dieser Verteilung hat die Rechnungsstelle jeder Versicherungsanstalt den Betrag mitzuteilen, den diese aus dem für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens einerseits und aus ihrem Sondervermögen andererseits zu erstatten hat; dabei sind zugleich die gemäß § 125 Abs. 2 von den einzelnen Anstalten einander zu erstattenden Kapitalwerte aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre festzustellen. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Zahlen sind anzugeben. Gegen die Verteilung und Abrechnung ist die Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamte zulässig. Über die dem Reiche zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorlage zu machen. 2.

Den Zentral-Postbehörden hat die Rechnungsstelle mitzuteilen, welche Beträge von dem Reiche und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind. 3.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 127. (93.)

Die Versicherungsanstalten haben die von der Rechnungsstelle ihnen mitgeteilten Beträge (§ 126) den Postverwaltungen binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 68 Abs. 2 festgesetzten Verhältnisse. 1.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamte das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten. 2.

Erstattung von Beiträgen.

§ 128. (95.)

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 42, 43, 44) ist unter Beibringung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle des Wohnorts oder des letzten Beschäftigungsorts oder bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde (§ 112 Abs. 1) geltend zu machen. 1.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die Verhandlungen dem Vorstande der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Dieser hat über den Anspruch einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. 2.

Der § 113 findet entsprechende Anwendung, wenn der Todesfall, welcher den Anspruch auf Beitragserstattung begründet, durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt worden ist. 3.

Gegen den Bescheid steht dem Erstattungsberechtigten die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen. 4.

Die Bestimmungen des § 114 Abs. 3 sind in den Fällen der Absätze 1, 4 entsprechend anzuwenden. 5.

Die Versicherungsanstalten, an welche seiner Zeit die nunmehr zurückerstatteten Beiträge entrichtet worden sind, haben der erstattenden Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten; die Abrundungsbeträge (§ 42 Abs. 1, 43, § 44 Abs. 3) verbleiben zu Lasten der erstattenden Versicherungsanstalt. Das Verfahren wird vom Reichs-Versicherungsamte geregelt. Die Versicherungsanstalten können durch Vertrag auf die Ersatzleistungen gegenseitig verzichten; der Vertrag ist dem Reichs-Versicherungsamte mitzuteilen. 6.

Entscheidungen durch Rentenstellen.

§ 129. (neu.)

1. Sind Rentenstellen auf Grund der Vorschriften des § 86 die dort bezeichneten Befugnisse übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 112 bis 122, 128 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

2. Die Entscheidungen der Rentenstelle erfolgen nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, wenn nach Ansicht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Versagung einer beantragten Rente oder die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrages oder die Entziehung einer Invalidenrente in Frage steht.

3. In den Fällen, in welchen der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt oder ausgesprochen worden ist, hat der Vorsitzende der Rentenstelle nach Erteilung des Bescheides dem Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, die für den Bezirk der Rentenstelle zuständig ist, unverzüglich die Verhandlungen zu übersenden und dabei diejenigen Entscheidungen zu bezeichnen, welche gegen seine Stimme ergangen sind.

4. Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, Entscheidungen der Rentenstelle, durch welche der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung der Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt worden ist, durch Berufung oder Beschwerde gemäß §§ 114 Abs. 1, 128 Abs. 4 anzufechten. Die Berufung und Beschwerde des Vorstandes haben aufschiebende Wirkung, die Berufung aber nur insoweit,

als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der Entscheidung der Rentenstelle nachträglich gezahlt werden sollen.

Die Berufung oder Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, nach dem die Verhandlungen der Rentenstelle bei dem Vorstande eingegangen sind (Abs. 3), bei dem zuständigen Schiedsgerichte oder dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen. 5.

Marken.

§ 130. (99.)

Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerts ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden. 1.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerts käuflich erworben werden. 2.

(Vgl. §§ 187, 188. Für Marken für größere Zeitabschnitte: vgl. § 141 Abs. 3.)

Quittungskarte.

§ 131. (101 Abs. 1. 102 Abs. 2.)

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. 1.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerten der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (§§ 141, 149, 150). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde oder von dem Vorsitzenden der Rentenstelle, soweit dieser die Kontrolle 2.

über die Beitragsentrichtung (§§ 161 ff.) übertragen ist, durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu 3.
jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen.

(Ausstellung der Quittungskarten: vgl. § 134.)

§ 132. (101 Abs. 2 u. 3.)

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag 1.
der Ausgabe, die über den Gebrauch erlassenen Bestimmungen (§ 139) und die Strafvorschrift des § 184. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Einrichtung. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) kann vom Bundesrat die Verwendung besonderer Quittungskarten vorgeschrieben und die unbefugte Verwendung anderer Quittungskarten mit Strafe bedroht werden.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht 2.
für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§ 131 Abs. 2, 3), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirkes.

§ 133. (102.)

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens zweiundfünfzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen. Stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

§ 134. (103.)

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungs- 1.
karten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurück- 2.
gegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Über die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

(Vgl. § 31.)

§ 135. (104.)

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn 1.
sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausche eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Der Bundesrat ist befugt anzuordnen, daß 2.
die Gültigkeitsdauer der Karten durch Abstempelung verlängert werden kann.

§ 136. (105.)

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 137. (106.)

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 134) oder der neuen Quittungskarte (§ 136) gegen die Aufrechnung der Karte und den Inhalt der Bescheinigung (§ 134) sowie gegen die Übertragung (§ 136) Einspruch zu erheben. Gegen

die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 138. (107.)

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Ver- 1.
sicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungs- 2.
karten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das Verfahren sowie die Einrichtung der Sammelkarte wird vom Bundesrat bestimmt.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen und die 3.
Formen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten auch in anderen Fällen zu erfolgen hat.

§ 139. (108.)

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung, Übertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizei-

behörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

(Vgl. Strafbestimmungen: §§ 184, 181 Abs. 4., 180.)

Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.

§ 140. (100.)

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten 1.
sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Beitragswoche (§ 30) beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen 2.
Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet (§ 144), so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.

Sofern die tatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht 3.
festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfall entscheidet auf Antrag eines Teiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

(Vgl. Streitigkeiten § 155, Strafbestimmungen § 176.)

§ 141. (109 Abs. 1 u. 2.)

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, 1.
daß der Arbeitgeber (§ 140) bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die

Quittungskarte einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 34), von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß 2. und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden.

Marken für einen zwei Wochen übersteigen- 3. den Zeitraum müssen entwertet werden. Der Bundesrat hat die näheren Vorschriften über die Art der Entwertung zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Der Bundesrat ist befugt, über die Entwertung von 4. anderen Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

§ 142. (109 Abs. 3.)

Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohn- 1. zahlungen die Hälfte der Beiträge, in den Fällen des § 34 Abs. 4 aber, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, den auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen.

Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohn- 2. zahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden.

Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne daß den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft. 3.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, dürfen, soweit die Entrichtung der Beiträge in der im § 141 Abs. 1 angegebenen Weise erfolgt, Lohnabzüge nur für diejenige Zeitdauer machen, für welche sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben; soweit dagegen die Einziehung der Beiträge gemäß §§ 148 ff. stattfindet, sind sie verpflichtet, die im Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht ist, an die zuständige Einzugsstelle abzuliefern. Eine gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes getroffene Anordnung erstreckt sich auch auf die von der beteiligten Krankenkasse einzuziehenden Beiträge für die Invalidenversicherung. 4.

(Vgl. Strafbestimmungen §§ 181 Ziff. 1 u. 2. 182. 183.)

§ 143. (110.)

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesrats geregelt.

Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.

§ 144. (neu.) vgl. bish. § 111.

Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten.

Dem Versicherten, welcher auf Grund dieser Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen

den nach § 140 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrags, und in Fällen des § 34 Abs. 4, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, auf Erstattung der Hälfte desjenigen geringeren Betrags zu, welchen der Arbeitgeber nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu tragen hat. Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist. Der Anspruch ist für die betreffende Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen. Ist dies bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf der Anspruch für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung erhoben werden, sofern nicht der Versicherte ohne sein Verschulden erst nachträglich an Stelle des Arbeitgebers Beiträge verwendet hat.

(Vgl. Strafbestimmung § 181 Ziff. 3.)

§ 145. (neu) vgl. bish. § 120.

Bei freiwilliger Versicherung (§ 14) haben die sie eingehenden Personen Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben. 1.

Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während deren sie nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (§ 14 Abs. 1), steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach § 140 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, 2.

der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beträge nach Maßgabe des § 144 Abs. 2 zu. Die Anrechnung höherer Beträge, als sich bei Anwendung des § 34 Abs. 1 bis 3 ergeben würden, kann der Arbeitgeber ablehnen.

Unwirksame Beiträge.

§ 146. (neu.)

Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren, sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse (§ 34 Abs. 4) dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit, sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16), nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

§ 147. (neu.)

Die in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendeten Marken begründen die Vermutung, daß während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicherungsverhältnis auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung bestanden hat. Diese Vermutung findet jedoch insoweit nicht statt, als sich ergibt, daß die Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt oder während eines Kalenderjahrs mehr Marken beigebracht sind, als in dasselbe Beitragswochen entfallen.

Einziehung der Beiträge.

§ 148 (112.)

Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 141 Abs. 1 angeordnet werden, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben 1.

1. durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen,
2. durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen, oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen

für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Auf demselben Wege können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden.

Sofern hiernach die Einziehung der Beiträge 2. durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten angeordnet wird, sind die letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit 3. der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Den örtlichen Hebestellen der Versicherungs- 4. anstalten (Abs. 1 Ziffer 2) kann durch Bestimmung der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der Krankenkasse die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. In diesen Fällen sind die beteiligten Krankenkassen ver-

pflichtet, zu den Kosten der Hebestellen beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der beteiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Landes-Zentralbehörde kann die Befug- 5.
nisse regeln, welche der Versicherungsanstalt gegenüber den Einzugsstellen, soweit sie nicht von der Versicherungsanstalt selbst eingerichtet sind, zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe zustehen.

Für die freiwillige Versicherung (§ 14) kann 6.
die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

(Vgl. Strafbestimmung § 176, 179.)

§ 149. (neu.)

Die Landes-Zentralbehörden oder die von 1.
ihnen als zuständig bezeichneten Stellen können nähere Bestimmungen über das Verfahren der Einzugsstellen (§ 148) bei Einziehung, Verwendung uud Verrechnung der Beiträge erlassen.

Soweit diese Bestimmungen nichts anderes 2.
anordnen, werden die Beiträge durch die Einzugsstellen zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Zeitpunkten von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des § 131 Abs. 2 ensprechende Anwendung.

(Vgl. Strafbestimmung 176.)

§ 150. (neu.)

Wird die Einziehung der Beiträge angeord- 1
net, so kann von der Landes-Zentralbehörde oder von dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen durch

Verwendung von Marken nach den Vorschriften der §§ 140, 141 selbst zu entrichten. Von solchen Verfügungen ist der Einzugsstelle Kenntnis zu geben.

Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden 2. können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen des § 140 übernehmen. Sofern dies geschieht, ist der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle Mitteilung zu machen.

§ 151. (113.)

Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so 1. kann auf demselben Wege weiter bestimmt werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 134, 136) durch die nach § 148 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverband oder der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Für diese Fälle hat die Versicherungsanstalt 2. den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen ist.

§ 152. (114.)

Die im § 148 Abs. 1, § 151 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Maßregeln können für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 166) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs-, oder

Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 153. (115.)

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Die Landes-Zentralbehörde kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Verpflichtung zur Hinterlegung vorschreiben. In diesem Falle findet die Bestimmung des § 131 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Abrundung.

§ 154. (116.)

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist der auf den Arbeitgeber entfallende Teil nach oben, der auf den Versicherten entfallende Teil nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Streitigkeiten.

§ 155 (122.)

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungs- 1.
anstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 14 bezeichneten Personen anderseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden, sofern sie nicht im Rentenfeststellungsverfahren (§§ 112 ff.) hervortreten, von der für den Beschäftigungsort (§ 65) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben entschieden. Vor der Entscheidung ist in der Regel der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten und der Versicherungsanstalt, welche sich in dem Verfahren geäußert hat, innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die zuständigen Behörden sind bei den Entscheidungen

an die vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Grundsätze gebunden. Streitigkeiten über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies innerhalb der Beschwerdefrist von der Versicherungsanstalt beantragt wird.

Besteht Meinungsverschiedenheit über die 2.
Frage, welche Behörde zur Entscheidung zuständig sei, so wird die Zuständigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde oder der Landes-Zentralbehörde, sofern aber mehrere Bundesstaaten in Betracht kommen und eine Einigung ihrer Zentralbehörden nicht stattfindet, vom Reichskanzler bestimmt.

§ 156. (123.)

Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden auf Antrag des Vorstandes einer beteiligten Versicherungsanstalt vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 157. (124.)

Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 140 Abs. 2 und der §§ 144, 145 denselben zu erstattenden Beiträge sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 140 Abs. 2 von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben (§ 155) endgültig entschieden.

§ 158. (125.)

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat 1.
die untere Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, der Vorsitzende derselben von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und

nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an diejenigen Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen, welche die Aufwendung für die Beitragsentrichtung gemacht haben.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu teilen. 2.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Übertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten. 3.

§ 159. (neu.)

Die Kosten des Verfahrens bei Streitigkeiten der in §§ 155 bis 158 bezeichneten Art trägt, soweit sie bei dem Reichs-Versicherungsamt entstehen, das Reich, soweit sie bei einer Rentenstelle entstehen, die Versicherungsanstalt, im übrigen der Bundesstaat. 1.

Die Bestimmung des § 64 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. 2.

§ 160. (neu.)

Auch ohne daß ein Streitfall gemäß §§ 155, 156 vorausgegangen ist, sind den Beteiligten auf ihren Antrag die entrichteten Beiträge zurückzuzahlen, sofern die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung (§ 14) für die betreffenden Beitragswochen entgültig verneint worden ist.

Kontrolle.

§ 161. (126.)

Die Versicherungsanstalten sind **verpflichtet**, die 1.
rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der 2.
von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und ihren Beauftragten sowie den die Kontrolle ausübenden anderen Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigung gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertundfünfzig Mark angehalten werden.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Geneh- 3.
migung des Reichs-Versicherungsamts zum Zwecke der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und dieselben, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen. Der Vorstand der Versicherungsanstalt oder der Vorsitzende der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrolle obliegt, ist befugt, Arbeitgeber und Versicherte zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundertundfünfzig Mark anzuhalten.

§ 162. (128.)

Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie

durch den Vorstand der Versicherungsanstalt oder den Vorsitzenden der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrolle obliegt, dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

§ 163. (127.)

Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 158 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß §§ 155 bis 157.

Vermögensverwaltung.

§ 164. (129.)

Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Hat die Versicherungsanstalt ihren Sitz in einem Bundesstaate, für dessen Gebiet Wertpapiere durch landesgesetzliche Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (Art. 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so können ihre Bestände auch in Wertpapieren dieser Art angelegt werden. Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Versicherungsanstalt auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden. Es kann ferner in gleicher Weise angeordnet werden, daß bei der Anlegung des Anstaltsvermögens einzelne nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassene Gattungen zins-

tragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen, und Bestimmung über die Aufbewahrung von Wertpapieren getroffen werden. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten bedarf es hierzu des Einverständnisses der beteiligten Landesregierungen.

In gleicher Weise kann ferner widerruflich 2.
gestattet werden, daß zeitweilig verfügbare bare Bestände auch in anderer als der durch §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Die Versicherungsanstalten können mit Ge- 3.
nehmigung der Aufsichtsbehörde einen Teil ihres Vermögens in anderer als der nach Abs. 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Wollen die Versicherunsanstalten mehr als den vierten Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes beziehungsweise der Zentralbehörde des Bundesstaats, für welchen sie errichtet sind, und sofern mehrere Landes-Zentralbehörden beteiligt sind, eine Verständigung unter denselben aber nicht erzielt wird, der Genehmigung des Bundesrats. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

§ 165. (130.)

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs- 1.
Versicherungsamte nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt. 2.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. 3

IV. Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§ 166. (135.)

Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich der Bestimmung in §§ 20, 62 Abs. 1, 82 Abs. 2 die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeinde-Krankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§ 167. (135.)

Seeleute (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet. 1.

Die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge dürfen nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe von den Rhedern entrichtet werden. Über das Verfahren bei Entrichtung der Beiträge können durch den Bundesrat von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden. 2.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden. 3.

Die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde können, soweit es sich um Seeleute handelt, durch den Bundesrat den Seemannsämtern übertragen werden. 4.

Beitreibung.

§ 168. (137.)

Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalten fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Ziffer 1 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) und verjähren binnen zwei Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§ 169. (138.)

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, 1. welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeinbehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in 2. Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 170. (139.)

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, 1. können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können 2. von den zustellenden Behörden aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 171. (140.)

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern und Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshülfe.

§ 172. (141.)

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im 1.
Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, der Organe der Versicherungsanstalten und anderer öffentlicher Behörden zu entsprechen und den Organen der Versicherungsanstalten auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander und den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen ent- 2.
stehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 173. (94.)

Die Bestimmungen der §§ 18 bis 23, 33, 47, 48, 1.
49 bis 51, 52, 54, 55, 99, 100 bis 102, 113, 115 bis 119, 123 bis 127, 128 Abs. 3, 6, §§ 156, 165 Abs. 1, §§ 171, 172 finden auch auf die nach §§ 8, 10, 11 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung.

Die Haftung für die der Kasseneinrichtung 2.
obliegenden Leistungen (§§ 58, 127) liegt, sofern

die Kasseneinrichtung für Betriebe des Reichs oder eines Kommunalverbandes errichtet ist, dem Reiche oder dem Kommunalverbande, im übrigen demjenigen Bundesstaat ob, in dem der Betrieb, für welchen die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere, in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so haften diese Bundesstaaten nach der Zahl der bei der Kasseneinrichtung versicherten Personen, welche in den beteiligten Betrieben am Schlusse des letzten Rechnungsjahrs beschäftigt waren. Diese Bestimmung findet in den Fällen des § 101 entsprechende Anwendung.

§ 174. (94.)

Für die Feststellung der von den Kasseneinrichtungen dem Gemeinvermögen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zufließenden Beitragseinnahmen sowie für die Verteilung der Altersrenten sind die nach § 32 Abs. 5 zur Erhebung kommenden Beiträge maßgebend. Eine Verteilung der von Kasseneinrichtungen festgestellten Renten erfolgt nur dann und insoweit, als ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen. 1.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs direkt überwiesen. 2.

Strafbestimmungen.

§ 175. (142.)

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach annehmen mußten, können von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig

Mark, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 176. (143.)

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 141) zu verwenden oder die Versicherungsbeiträge rechtzeitig abzuführen (§§ 148, 149), können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe belegt werden, und zwar von dem Vorstande bis zu dreihundert Mark, von dem Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu einhundertundfünfzig Mark. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 177) oder im Falle des § 144 von dem Versicherten bewirkt worden ist. 1.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitgeber, welche die ihnen gemäß § 4 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, entsprechende Anwendung. 2.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist diese auf dem im § 155 bezeichneten Wege festzustellen. 3.

§ 177. (144.)

Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen. 1.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, dem Vorsitzenden derselben sowie beim Einzugsverfahren der Einzugsstelle mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 175, 176, 179 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die dort vorgesehenen Strafen Anwendung. 2.

§ 178. (145.)

Gegen Straffestsetzungen, die auf Grund dieses Gesetzes, oder der zu dessen Ausführung ergangenen Anordnungen oder auf Grund der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden getroffen sind, findet die Beschwerde statt. Über dieselbe entscheidet, wenn die Straffestsetzung auf Grund des § 176 oder wenn sie in anderen Fällen von dem Vorsitzenden der Rentenstelle oder von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts getroffen war, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Versicherungsanstalt, der Rentenstelle oder des Schiedsgerichts befindet, im übrigen das Reichs-Versicherungsamt. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen; deren Entscheidung ist endgültig. 1.

Die von den vorbezeichneten Stellen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt. 2.

§ 179. (neu.)

Wer der ihm nach § 148 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so fließen dieser die Geldstrafen zu.

§ 180. (147.)

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Übereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder dieselben in der Übernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung 1.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern 2.

nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 181. (148.)

Die gleiche Strafe (§ 180) trifft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen an Beiträgen in rechtswidriger Absicht mehr bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, als nach § 34 Abs. 4, § 142 zulässig ist, oder welche es unterlassen, entgegen der Vorschrift des § 142 Abs. 4 die dort gebotenen Lohnabzüge zu machen, oder den bei Anwendung des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes auf die Beiträge zur Invalidenversicherung sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug in rechtswidriger Absicht bewirken;
3. Versicherte, welche die Beiträge selbst entrichten, wenn sie dabei von dem Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht mehr erstattet verlangen, als nach § 34 Abs. 4, §§ 144, 145 zulässig ist, oder wenn sie für die gleiche Beitragswoche die Erstattung des vollen Beitragsanteils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder es unterlassen, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsanteil zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden;
4. Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

(vgl. §§ 139 Abs. 2 u. 3.)

§ 182. (neu.)

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten 1. Personen auf Grund des § 142 Lohnbeträge in Abzug bringen, die abgezogenen Beträge aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwenden, werden, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wurde die Verwendung in der Absicht unter- 2.
lassen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Versicherungsanstalt oder die Versicherten zu schädigen, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so darf ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 183. (150.)

Die Strafbestimmungen der §§ 175, 176, 179, 180 bis 182 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 184. (151.)

Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke 1.
macht, welche nach § 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrolle übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Ver- 2.
änderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung 3
(§§ 267, 268 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem anderen einen

Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

§ 185. (152.)

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe 1.
der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebs- 2.
unternehmers ein.

§ 186. (153.)

Die im § 185 bezeichneten Personen werden mit 1.
Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Tun sie dies, um sich oder einem anderen einen 2.
Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 187. (154.)

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben 1.
welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher Marken 2.
verwendet, veräußert oder feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf

Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, 3.
ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 188. (155.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark 1.
oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung 2.
der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Übergangsbestimmungen.

§ 189. (156)

Bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre, 1.
nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1) die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die 2.
frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Be-

rufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens vierzig Wochen bestanden hat.

§ 190. (157.)

Bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2) für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete vierzigste Jahr überstiegen hat, vierzig Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als vierzig, angerechnet. 1.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser Nachweis wird erlassen, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens zweihundert Wochen bestanden hat. 2.

§ 191 (158.)

In den Fällen der §§. 189, 190 wird für die in Anrechnung zu bringende Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine unter § 30 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung sowie die Zeit des früheren Bezugs einer Invalidenrente (§ 47 Abs. 4) einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet. 1.

Dasselbe gilt für den Zeitraum von höchstens vier Monaten während eines Kalenderjahres 2.

1. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber;
2. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonarbeit);
3. von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

§ 192. (159.)

Sind bei den auf Grund des § 190 zu gewährenden Altersrenten weniger als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnklasse, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der in § 190 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten drei Jahre entspricht, mindestens aber Beiträge der ersten Lohnklasse in Ansatz gebracht. Sind mehr als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so kommen die Bestimmungen des § 37 ohne weiteres in Anwendung.

§ 193. (neu.)

Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen, über welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letzteres für die Berechtigten günstiger ist. Die Nichtanwendung dieser günstigeren Bestimmungen bildet einen Revisionsgrund im Sinne des § 116 Abs. 3.

Gesetzeskraft.

§ 194. (162.)

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich 1.
auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durch-

führung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündigung, im übrigen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sofern bis zu letzterem Zeitpunkte die Sta- 2.
tuten einer Versicherungsanstalt oder einer auf Grund der §§ 5, 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Änderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichts wegen vollzogen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text 3.
des Invalidenversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Textes an ihre Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marok im Geiranger Fjord an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1899.

L. S. **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Anlage 2.

Verordnung,

betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind.

Vom 23. August 1899.

G. S. 1899 S. 166.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, vom 27. April 1885 (Gesetz-Samml. S. 127), was folgt:

§ 1.

Die nach § 23 Abs. 2 und § 50 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Mit dem genannten Tage wird die Verordnung vom 28. Mai 1890 (Gesetz-Samml. S. 181) aufgehoben.

Anlage 3.

Bekanntmachung

vom 16. Dezember 1891, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation.

R. G. Bl. 395.

Auf Grund der §§ 2, 109 und 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) (jetzt §§ 2, 141, 143 des Invalidenversicherungsgesetzes) hat der Bundesrat beschlossen, was folgt:

1. Die Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit der Herstellung oder Bearbeitung von Zigarren oder anderen Tabakfabrikaten beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Hausgewerbetreibende, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden.

2. Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 22 (jetzt § 34) des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher die Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten.

3. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für

ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des § 143 (jetzt § 176) des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4. Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung nach den hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen zu entwerten.

5. Auf dem im § 112 (jetzt § 148) des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

6. Die Hausgewerbetreibenden sind verpflichtet, über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergibt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten rc. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung, sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

7. Die Fabrikanten rc. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte derjenigen Beiträge zu erstatten, welche die letzteren für sich und für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen entrichtet haben.

Sind die Beiträge ohne Zustimmung des Fabrikanten in einer höheren als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse entrichtet, so bemißt sich der Erstattungsanspruch nur nach letzterer Lohnklasse. Der Anspruch erstreckt sich höchstens auf die für die beiden letzten Abrechnungsperioden entrichteten beziehungsweise fällig gewordenen Beiträge.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung hat der Hausgewerbetreibende den vollen Beitrag für seine Person, beziehungsweise den halben Beitrag für seine Hülfspersonen selbst zu tragen

Die Vorschriften der §§ 147 und 148 (jetzt §§ 180 und 181) des Gesetzes finden auf die Fabrikanten rc. in ihrem Verhältnis zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

8. Waren die Hausgewerbetreibenden während der Beitragsperiode für mehrere Fabrikanten rc. oder für eigene Rechnung und einen oder mehrere Fabrikanten beschäftigt, so ist die dem Arbeitgeber zur Last fallende Hälfte der Beiträge vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung auf die sämtlichen beteiligten Fabrikanten oder zutreffendenfalls auf diese und den Hausgewerbetreibenden nach Verhältnis der für die Herstellnng oder Bearbeitung der Fabrikate erforderlich gewesenen oder für erforderlich zu erachtenden Zeit zu verteilen.

9. Die Fabrikanten rc. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und deren Hülfspersonen ganz oder zum Teil selbst zu übernehmen.

Von der erfolgten Ubernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntnis zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des § 112 (jetzt § 148) des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht gibt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fa-

brikanten die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Sofern letzteres geschieht, findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der die Verpflichtung aussprechenden Verfügung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig.

10. Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach § 122 (jetzt § 155), Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge nach § 124 (jetzt § 157) des Gesetzes entschieden.

11. Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 4. Januar 1892 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. von Boetticher.

(Vgl. Nr. 3 der früher mit den Formularen versandten Tabellen.)

Anlage 4.

Bekanntmachung,

betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.
Vom 1. März 1894.
9. Nov. 1895.
R. G. Bl. 324 u. 452.

Auf Grund der §§ 2, 109, 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) (jetzt §§ 2, 141, 142 des Invalidenversicherungsgesetzes) hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie beschlossen.

1. Die Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

a) auf die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei u. s. w. —, welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind,*)

b) auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung —

*) Die lit. a. lautete ursprünglich: „auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei u. s. w.“ Die obige Fassung ist durch die Bekanntmachung vom 9. Nov. 95 (R. G. Bl. 452) eingeführt und am 1. Jan. 1896 in Kraft getreten. (Vgl. die Bemerkung zu Ziffer 14 dieser Bekanntmachung.)

Appretierung, Konfektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

a) auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;

b) auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange tätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht;

c) auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dies Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

2. Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 22 (jetzt § 34) des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet.

3. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche, in welcher der Hausgewerbetreibende für eigene oder fremde Rechnung beschäftigt war, sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die nächste Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die

Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des § 143 (jetzt § 176) des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4. Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung dadurch zu entwerten, daß auf denselben handschriftlich oder mittelst eines Stempels der Entwertungstag in Zahlen angegeben wird (vergl. Ziffer II Nr. 3a der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 401 — jetzt Ziffer 1, 6 u. 10 der Bekanntmachung vom 9. Nov. 99 (unten Anlage 15). —

5. Auf dem im § 112 (jetzt § 148) des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziffer 3 Absatz 1 bis 3 und der Ziffer 4 keine Anwendung, und sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung nach Maßgabe der von der Landes-Zentralbehörde getroffenen Anordnungen zu entwerten.

6. Die Fabrikanten u. s. w. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt.

Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Woche zu sechs Arbeitstagen, und der Arbeitstag, sofern nicht durch die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festgesetzt wird, zu elf Arbeitsstunden gerechnet. Bruchteile von Pfennigen werden zu Lasten des Fabrikanten auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Die Erstattung erfolgt auch dann nach dem Wert der für den Hausgewerbetreibenden selbst zu verwendenden Marken (§ 22 [jetzt § 34] des Gesetzes), wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hülfspersonen verwendet worden sind. Eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse (§ 22 [jetzt § 34] des Gesetzes) ist bei der Erstattung nur dann zugrunde zu legen, wenn der Fabrikant der Verwendung von Marken der höheren Lohnklasse ausdrücklich zugestimmt hat.

7. Bei Streitigkeiten über die bei Erstattung (Ziffer 6) in Ansatz zu bringende Arbeitsdauer entscheidet auf Antrag eines Teiles die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Dieselbe ist befugt, einen Sachverständigen zu ernennen, welcher auf Antrag eines Teiles, auch ohne daß ein Streitfall vorliegt, den Zeitbedarf abzuschätzen hat. Die Fabrikanten u. s. w. haben bei der Abrechnung denjenigen Betrag zu erstatten, welcher auf die abgeschätzte Arbeitszeit entfällt. Wird demnächst im Streitfall eine andere durchschnittliche Arbeitsdauer festgestellt, so ist die Differenz nachträglich auszugleichen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für die Berechnung des vom Fabrikanten u. s. w. zu erstattenden Betrages weitere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-(Landes-)Versicherungsamts.*)

8. Die Hausgewerbetreibenden können mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen für Beitragsmarken tatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten u. s. w. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesamtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten u. s. w. zu verteilen ist.

9. Die Fabrikanten u. s. w. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten versicherungs-

---

*) Vgl. die unten S. 234 abgedruckten Bestimmungen für die rechtsrheinischen Kreise des Reg.-Bez. Düsseldorf.

pflichtigen Hülfspersonen ganz oder zum Teil selbst zu übernehmen. Von der erfolgten Übernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntnis zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des § 112 (jetzt § 148) des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht gibt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten u. s. w. die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Gegen eine Anordnung dieser Art findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der Ziffern 6 und 7 keine Anwendung. Vielmehr sind alsdann die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber entsprechend auf die Fabrikanten u. s. w. anzuwenden, und es ist die Hälfte der entrichteten Beiträge von den Versicherten zu erstatten.

10. Die Hausgewerbetreibenden sind in den Fällen der Ziffern 8 und 9 verpflichtet, über die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergibt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten u. s. w. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

11. Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung haben die Hausgewerbetreibenden den vollen Beitrag für ihre Person, beziehungsweise den halben Beitrag für ihre Hülfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§ 147 und 148 (jetzt §§ 180, 181) des Gesetzes finden auf die Fabrikanten u. s. w. in

ihrem Verhältnis zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

Die Einrechnung des von dem Arbeitgeber den Hausgewerbetreibenden zu erstattenden Betrages in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

12. Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen anderseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach § 122 (jetzt § 155), Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 7, nach § 124 (jetzt § 157) des Gesetzes entschieden.

13. Soweit im vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

14. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 2. Juli 1894 in Kraft.

Für Versicherte, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, tritt, wo nach §§ 156, 157, 159 und 160 (jetzt §§ 29 Abs. 3, 189, 190, 192) der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.*)

Berlin, den 1. März 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

---

*) Als Zeitpunkt, „mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist" gilt also für diejenigen, welche durch die Bekanntmachung vom 1. März 1894 versicherungspflichtig geworden sind — also Hausweberei, Hauswirkerei und die hierbei verrichteten Nebenarbeiten — der 2. Juli 1894, für diejenigen, welche es erst durch die Bekanntmachung vom 9. Nov. 1895 geworden sind — Nebenarbeiten bei Herstellung sonstiger Erzeugnisse der Textilindustrie — der 1. Januar 1895.

Vgl. die früher mit den Formularen versandten Tabellen.

Anlage 5.

Bestimmungen
über die Beitragsentrichtung für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie.

Auf Grund der Ziffer 7, Absatz 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom $\frac{\text{1. März 1894,}}{\text{9. Nov. 1895,}}$ betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Reichsgesetzbl. S. 324 und 452) wird **für die Kreise Lennep, Mettmann, Solingen, Düsseldorf-Land sowie für die Stadtkreise Elberfeld, Barmen und Remscheid unter Aufhebung der am 28. Februar 1896 bekannt gemachten Bestimmungen vom 6. Februar 1896** folgendes bestimmt:

1. In denjenigen Fällen, in welchen weder eine nach Ziffer 8 der genannten Bekanntmachung zulässige Vereinbarung getroffen, noch von den in Ziffer 9 a. a. O. erwähnten Befugnissen Gebrauch gemacht worden ist, gelten für die Berechnung des vom Fabrikanten u. s. w. den mit Bandwirkerei und Weberei beschäftigten Hausgewerbetreibenden für Beitragsmarken zu erstattenden Betrages die nachstehend unter 2 bis 5 aufgeführten Bestimmungen.

2. Der zu erstattende Betrag besteht in einem Bruchteil des zu zahlenden Lohnes. Dieser Bruchteil wird bis auf weiteres festgesetzt:
   a) für Wirker seidener und halbseidener Bänder auf $^1/_2$ Prozent,
   b) für Wirker baumwollener, wollener und leinener Bänder auf $^3/_4$ Prozent,
   c) für Hausweber von Tuch, Plüsch, Siamosen, Seide und verwandten Artikeln auf 1 Prozent.

3. Der Berechnung des Bruchteiles ist der ganze, dem Hausgewerbetreibenden zu zahlende Lohn zugrunde zu legen, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeit von dem Hausgewerbetreibenden allein oder unter Heranziehung von Hülfspersonen (Gesellen, Spuler und dergl.) ausgeführt ist. Der berechnete Betrag ist nach oben auf volle Pfennige abzurunden.

4. Der zu erstattende Betrag ist dem Hausgewerbetreibenden auch ohne besondere Aufforderung desselben spätestens bei der Abrechnung zu zahlen. Er muß in der Abrechnung besonders aufgeführt werden; die Einrechnung desselben in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

5. Bei Streitigkeiten, welche bei Berechnung des zu erstattenden Betrages entstehen, entscheidet in Gemäßheit der Ziffer 7 der erwähnten Bekanntmachung die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Diese Bestimmungen treten mit dem 16. Mai 1898 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1898.

Der Vorstand
der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz
gez. Brandts.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Beitragsentrichtung für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie werden gemäß der Ziffer 7 Abs. 3 der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. Nov. 1895}}$ betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, genehmigt.

Berlin, den 25. April 1898.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
gez. Gaebel.

Zu R. V. A. II 3222.

Bemerkungen.

1. Diese Bestimmungen werden, nachdem sie die vorgeschriebene Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes erhalten haben, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben am 16. Mai 1898 in Kraft treten. Es ist also bei allen von diesem Tage ab stattfindenden Abrechnungen nach obigen Bestimmungen zu verfahren.

2. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß durch die vorstehenden Bestimmungen lediglich festgesetzt wird, welchen Betrag der Fabrikant u. s. w. dem Hausgewerbetreibenden als Anteil an den Versicherungsbeiträgen zu zahlen hat. **Der Hausgewerbetreibende ist vor wie nach verpflichtet, für jede volle oder angefangene Kalenderwoche, in welcher er, wenn auch nur für Tage oder Stunden beschäftigt war, eine Marke für sich einzukleben und zwar auch dann, wenn die vom Fabrikanten u. s. w. für die einzelne Arbeit gezahlten Lohnprozente weniger als die Hälfte der zu entrichtenden Beiträge betragen. Dasselbe gilt bezüglich der Beitragsleistung für die Hülfspersonen.**

Die Einklebung der Marken für die Hülfspersonen hat bei jeder Lohnzahlung, für die Hausgewerbetreibenden selbst spätestens am Tage der Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten geschieht, mit einem derselben zu geschehen.

Die Unterlassung des rechtzeitigen Einklebens der Marken kann mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 300 Mark geahndet werden.

3. Die von den Hausgewerbetreibenden für sich oder ihr Hülfspersonal verwendeten Marken müssen entwertet werden und zwar dadurch, daß auf denselben handschriftlich oder mittelst eines Stempels der Entwertungstag in Zahlen angegeben wird; also auf eine am 2. September 1895 zu entwertende Marke wäre zu schreiben 2. 9. 95. Weitere Eintragungen sind verboten.

4. Im Interesse der versicherten Hausgewerbetreibenden empfiehlt es sich, Lohnbücher, Lohnzettel und ähnliche Aufzeichnungen über die geleistete Arbeit aufzubewahren.

5. Weiter wird darauf hingewiesen, daß es den Arbeitgebern und ihren Angestellten untersagt ist, durch Übereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung und der auf Grund desselben zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen zum Nachteil der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen. Zuwiderhandlungen sind, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bedroht. Auch still-

schweigende Übereinkünfte der genannten Art sind in derselben Weise strafbar.

Dieselbe Strafe trifft ferner denjenigen Arbeitgeber und seine Angestellten, welche dem Versicherten wissentlich weniger für Beitragsmarken erstatten, als nach den bestehenden Bestimmungen zu erstatten ist.

6. Wenn in einzelnen Fällen Zweifel über die Versicherungspflicht einer Person oder einer Beschäftigung bestehen, so ist es nicht zulässig, ohne weiteres die Beitragsleistung zu unterlassen, sondern das Sachverhältnis ist dem Bürgermeisteramt mitzuteilen, damit über die Zweifel entschieden wird.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß Weber und Bandwirker, welche nicht regelmäßig am Webstuhl oder Wirkstuhl arbeiten, trotzdem der Versicherungspflicht unterliegen, wenn sie neben der Verrichtung der sogenannten Meisterdienste sich in erheblicher Weise bei der Spularbeit oder sonstigen Nebenarbeiten, z. B. beim Bäumen, Passieren, Andrehen u. s. w. beteiligen.

Düsseldorf, den 26. April 1898.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz.

gez. Brandts.

Anlage 6.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Vom 24. Dezember 1899.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) hat der Bundesrat über die Befreiung von der Versicherungspflicht nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Über Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes entscheidet die für den Wohnort des Antragstellers und, sofern dieser im Inlande keinen Wohnort hat, die für seinen dauernden Aufenthaltsort zuständige untere Verwaltungsbehörde.

2. Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

a) es muß amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sein, daß der Antragsteller in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwirbt oder ohne Lohn oder Gehalt tätig ist;

b) es muß feststehen, daß für denselben nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen (§ 30 Absatz 2) einzurechnen sind;

c) die untere Verwaltungsbehörde muß unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und der örtlichen Verhältnisse pflichtmäßig zu der Überzeugung gelangt sein, daß der Antragsteller in demjenigen Kalenderjahre, für dessen Dauer die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird, entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesamt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen wird

Minderjährige bedürfen der Genehmigung des Antrags durch ihren gesetzlichen Vertreter.

3. Uber die Befreiung ist dem Antragsteller eine Versicherungsfreikarte in grüner Farbe in der halben Größe der Quittungskarte nach dem anliegenden Muster auszustellen. Für die Ausstellung der Karte kann eine Gebühr von fünf Pfennig erhoben werden.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Kalenderjahres und für den Umfang des Reichs.

Die Versicherungsfreikarte ist dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung, im Falle des Einzugsverfahrens (§ 148) aber binnen der zur Anmeldung bei der Einzugsstelle vorgesehenen Frist, vorzuzeigen. Geschieht dies nicht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die fälligen Beiträge zu entrichten und der Arbeiter hat sich den entsprechenden Lohnabzug gefallen zu lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 131 Absatz 2 Anwendung.

4. Die Befreiung ist von der Behörde, welche sie bewilligt hat, zurückzunehmen, wenn die befreite Person dies beantragt.

Die Befreiung muß von dieser Behörde (Absatz 1) widerrufen werden, wenn sich ergibt, daß eine der in Ziffer 2 unter a und b vorgesehenen Voraussetzungen für deren Bewilligung schon bei der Ausstellung der Versicherungsfreikarte gefehlt hat oder daß eine dieser Voraussetzungen nachträglich in Fortfall gekommen ist.

Ergibt sich, daß die Lohnarbeit des Befreiten während der Geltungsdauer der Versicherungsfreikarte die in Ziffer 2 unter c vorgesehene Dauer wesentlich überschritten hat, so ist die Befreiung für den Rest des Kalenderjahrs von der für die Ausstellung der Versicherungsfreikarte oder für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu widerrufen. Ergeht der Widerruf von einer anderen als derjenigen Behörde, welche die Versicherungsfreikarte ausgestellt hat, so ist der letzteren Behörde unter Darlegung der für den Widerruf maßgebend gewesenen Tatsachen hiervon Mitteilung zu machen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, den Widerruf der Befreiung zu beantragen.

5. Gegen die Versagung und den Widerruf der Befreiung, sowie gegen die Ablehnung des Antrags auf Widerruf ist Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

6. In dem Falle der Zurücknahme oder des Widerrufs der Befreiung ist die Versicherungsfreikarte durch die untere Verwaltungsbehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts oder des Beschäftigungsorts wieder einzuziehen.

7. Durch die Landes-Zentralbehörde wird bestimmt, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in Ziffer 1 bis 4 und 6 den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

8. Auf vorübergehende Dienstleistungen, für welche der Bundesrat gemäß § 4 Absatz 1 die Versicherungspflicht allgemein ausgeschlossen hat, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 24. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Die hierzu gehörige Ausführungsbestimmung des Handelsministers ist als Anlage 7a S. 245 abgedruckt.)

Versicherungsfreikarte für das Kalenderjahr [redacted]

Nur für die Invalidenversicherung gültig.

Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname ....

....

Wohnort ....

Hauptberuf ....

geb. am .... **zu** ....

Es wird bescheinigt,

a) daß der Inhaber dieser Karte in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder*) anderweit selbständig erwirbt oder*) ohne Lohn oder Gehalt tätig ist;

b) daß für den Inhaber nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen (§ 30 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) anzurechnen sind;

c) daß anzunehmen ist, der Inhaber werde in dem oben bezeichneten Jahre, entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder*) zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesamt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen.

Auf die durch den Bundesrat von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 allgemein befreiten Dienstleistungen findet diese Karte keine Anwendung.

.... den ....ten ....

Bezeichnung der ausstellenden unteren Verwaltungsbehörde.

Dienstsiegel
der Ausgabestelle.

....

(Namensunterschrift des Beamten.)

....

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage 7.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Vom 27. Dezember 1899.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) hat der Bundesrat beschlossen, daß es bei den unter dem 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399), 24. Januar 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 5) und 31. Dezember 1894 (Reichs-Gesetzblatt Seite 543) veröffentlichten Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht mit den aus der nachstehenden Fassung sich ergebenden Veränderungen sein Bewenden behalten soll.

Vorübergehende Dienstleistungen sind danach als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (§ 4 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes) dann nicht anzusehen,

1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht,

verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden.

Dasselbe gilt

3. für Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden;
4. für Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen, wenn sie gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zwecke des besseren Fortkommens gewährt wird;
5. für Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;
6. für Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen;
7. für Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehre deutsche Wasserstraßen befahren, sofern nicht diese Schiffe nach der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts (§ 65 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten; (s. Bemerkung auf Seite 246).
8. für Dienstleistungen auf Seeschiffen im Auslande, wenn sie von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
9. für Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern sowie in dem Verkehre zwischen asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, im letzteren Verkehre jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen-

und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorrübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes als eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht anzusehen sind.

Berlin, den 27. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Die hierzu gehörige Ausführungsbestimmung des Handelsministers ist als Anlage 7a auf der folgenden Seite abgedruckt.)

Anlage 7a.

Erlaß des Handelsministers vom 18 Januar 1900

zu den Bekanntmachungen des Reichskanzlers

a. vom 24. Dezember 1899 (R. G. Bl. S. 721), betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (s. S. 238),
b. vom 27. Dezember 1899 (R. G. Bl. S. 725), betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (s. S. 242).

1. Da die Befürchtung nahe liegt, daß unständige Arbeiter auf Grund der neuen Bestimmungen (zu a) mißbräuchlich ihre Befreiung von der Versicherungspflicht herbeizuführen versuchen werden, so ist bei Ausstellung der Versicherungsfreikarten mit größter Vorsicht zu verfahren. In allen Fällen, wo es zweifelhaft bleibt, ob der Antragsteller in demjenigen Kalenderjahr, für dessen Dauer die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird, entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als 12 Wochen, oder zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesamt in nicht mehr als 50 einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen wird, ist die Ausstellung der Freikarte zu versagen.

Bei der Berechnung der voraussichtlichen Arbeitsdauer ist jede Beitragswoche, in welcher gearbeitet wird, bei Berechnung nach Wochen als volle Woche, jeder Tag, an welchem gearbeitet wird, bei der Berechnung nach Tagen als voller Tag zu rechnen. Hiernach würde es z. B. unzulässig sein, 84 über mehr als 12 Wochen hinausgehende Tage zu 12 Wochen, oder 500 Arbeitsstunden an 100 Tagen zu 50 Tagen zu rechnen.

Die in Ziffer 1 bis 4 und 6 der Bekanntmachung vom 24. Dezember v. Js. den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen sind durch diejenigen Behörden wahrzunehmen, die durch die Bekanntmachung vom 26. August 1899 als untere Verwaltungsbehörden bezeichnet worden sind.

Durch die veränderte Fassung, welche die frühere littr. c. der Bekanntmachung vom 24. Januar 1893 (R. G. Bl. S. 5) als Ziffer 7 der Bekanntmachung vom 27. Dezember v. Js. erhalten hat und durch den neuen Abs. 4 des § 65 des Invalidenversicherungsgesetzes werden die Vorschriften des Erlasses vom 27. Mai 1893 (B. 3188, C. 2571) im allgemeinen hinfällig. Die Versicherung der Bemannung der **ausländischen Binnenschiffe** hat fortan ausschließlich bei derjenigen Versicherungsanstalt zu erfolgen, in deren Bezirk das Schiff bei Überfahren der Grenze zuerst eintritt. Welche Versicherungsanstalten hierbei in Betracht kommen, ist in Ziffer VII der Anweisung vom 17. November 1899 ausgesprochen. Die Beschaffung des für die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörden erforderlichen Materials ist Sache der Versicherungsanstalt.

Hinsichtlich der Frage, welche Schiffe im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten, bewendet es jedoch bei den Vorschriften des Erlasses vom 27. Mai 1893, mit der Maßgabe, daß bereits ein jährlicher Verkehr von mindestens 10 Wochen im Inlande zur Begründung der Versicherungspflicht als ausreichend anzusehen ist.*)

---

*) **Bemerkungen des Vorstandes:**

1. Der betreffende Abschnitt aus dem Erlasse vom 27. Mai 1893 lautet wörtlich:

Als Schiffe, die im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten", sind nur solche Schiffe anzusehen, aus deren Verkehr während der letzten Jahre oder bei denen aus anderen Umständen gefolgert werden kann, daß sie sich alljährlich während mindestens 12 Wochen — (jetzt im Jahre durchschnittlich oder voraussichtlich während mindestens 10 Wochen) — im Inlande aufhalten werden. Unter dieser Voraussetzung sind Dampfschiffe ganz allgemein, andere Schiffe aber nur dann — (in das vorgeschriebene früher beim Ober-Präsidium, jetzt bei dem Oberbürgermeisteramt Düsseldorf zu führende Kataster) — aufzunehmen, wenn sie eine näher zu bestimmende Tragfähigkeit besitzen.

Bei Ermittelung dieser Tragfähigkeit, die nach dem Gutachten Sachverständiger für den Rhein auf 3000 Zentner, die Saar auf 1000 Zentner festgesetzt ist, ist davon auszugehen, daß eine nachteilige Konkurrenz der inländischen Schiffahrtsbetriebe vermieden werden muß, wobei auf die Verkehrs- und Wasserverhältnisse der einzelnen Wasserstrecken Rücksicht zu nehmen ist.

Im allgemeinen werden Schiffe, auf denen mehr als eine

versicherungspflichtige Person beschäftigt ist, als der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegend bezeichnet werden müssen. Hiernach sind Schiffe, welche die festgesetzte Höhe der Tragfähigkeit nicht erreichen, auch dann nicht in die Nachweisung aufzunehmen, wenn sie länger als 12 (jetzt 10) Wochen im Jahre im Inlande verkehren.

2. Da nach § 65 Absatz 4 der Sitz der Versicherungsanstalt als Beschäftigungsort des Personals dieser ausländischen Binnenschiffe gilt, so hat das Oberbürgermeisteramt Düsseldorf zu entscheiden, welche Schiffe im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten und demgemäß ihr Personal versichern müssen. Die gemäß dieser Entscheidung ermittelten Schiffe werden in ein Kataster eingetragen. Eine Liste der Schiffe wird demnächst den betr. Ortsbehörden längs des Rheines zum Zwecke der Ausstellung von Quittungskarten u. s. w. mitgeteilt und erforderlichen Falles auch anderweit veröffentlicht. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt nach Maßgabe der Anweisung vom 17. Nov. 1899. Siehe Ziffer I, II und VII der Anweisung. — Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Beitragsleistung (§ 155 des Invalidenversicherungsgesetzes) erfolgt ebenfalls lediglich durch die untere Verwaltungsbehörde der Stadt Düsseldorf, wie auch sonst die örtlichen Verhältnisse Düsseldorfs bezüglich der nach dem Beschäftigungsort sich bestimmenden Einzelheiten der Invalidenversicherung maßgebend sein werden, namentlich auch hinsichtlich der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes (§ 34 Absatz 2 Ziffer 5).

3. Dieselbe Abgrenzung wie unter 1 angegeben, besteht hinsichtlich der Unfall-Vers. bei der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Ber.-Gen. zu Duisburg. Der Oberbürgermeister von Düsseldorf hat entschieden, daß das Personal aller im Kataster der Ber.-Gen. aufgeführten Schiffe auch der Invalidenversicherung unterliege. Mit dem Kataster der Ber.-Gen. gleichlautende Kataster werden geführt bei dem Oberbürgermeisteramte Düsseldorf und bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt. Die Ber.-Gen. stellt jedem Unternehmer einen Mitgliedschein aus und für jedes Schiff eine Ausweiskarte, welche Namen, Tragfähigkeit und Eigentümer des Schiffes angibt und die Eintragung in das Kataster bescheinigt, oder aber eine Freikarte, daß das Schiff der Versicherungspflicht nicht unterliegt. Es muß also das Personal aller nicht mit einer Freikarte der Ber.-Gen. versehenen ausländischen Binnenschiffe Quittungskarten haben.

4. Es wird noch verwiesen auf das an die Polizeibehörden längs des Rheines gerichtete Rundschreiben vom 7. Nov. 1900 II 5581 I und Ziffer 27 und 50 der Anleitung Anlage 8.

Anlage 8.

Anleitung,*)

betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13 Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) versicherten Personen.

Vom 6. Dezember 1905.

Inhaltsübersicht.

(Ausführliches Sach- und Berufsverzeichnis am Schlusse.)

*) Diese neue Bearbeitung tritt an Stelle der früheren Anleitung vom 19. Dezember 1899. (Anlage 8 im Leitfaden.) Das R.-V.-Amt hat hierzu durch Rundschreiben vom 6. Dezember 1905 (II 10457) folgendes mitgeteilt:

Maßgebend für die Herausgabe der Anleitung war seinerzeit das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung derjenigen Grundsätze, die hinsichtlich der Versicherungspflicht und des Versicherungsrechts in der bisherigen Spruchübung des Reichs-Versicherungsamts herausgebildet worden sind, und denen auch für die Entscheidungen der unteren und höheren Verwaltungsbehörden über die Beitragsentrichtung gemäß § 155 des Invalidenversicherungsgesetzes bindende Kraft zukommt. Die neue Bearbeitung der Anleitung ist mit Rücksicht auf die Spruchübung, wie sie sich seit der Feststellung der Fassung vom 19. Dezember 1899 gestaltet hat, entworfen worden; dabei ist der bisherige Wortlaut der Anleitung in möglichst weitem Umfange beibehalten, und die aus dem Inhalte der neueren Rechtsprechung sich ergebenden Änderungen und Zusätze sind an den entsprechenden Stellen eingefügt worden.

Die Anleitung ist durch zusammenfassende Darstellungen auf zwei Gebieten vervollständigt worden, für die solche bisher fehlten, nämlich bezüglich der Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht und bezüglich der Versicherungspflicht von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie und der Tabakfabrikation (Z. 11 und 33a der Anleitung).

Abkürzungen

a. a. O. = am angegebenen Orte. Abs. = Absatz a. E. = am Ende, A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, A. N. J. u. A. V. = Sonderausgabe der Amtlichen Nachrichten für Invaliditäts- und Altersversicherung (1891 bis 1995), B. U. B. G.

= Bau-Unfallversicherungsgesetz, Besch. = Bescheid, B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch, das. = daselbst, dgl. = dergleichen, ff. = folgende, G. U. V. G. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, J. V. = Invalidenversicherung, J. V. G. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, J. u. A. V. G. = Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, K. V. G. = Krankenversicherungsgesetz, L. U. V. G. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, R. G. B. = Reichs-Gesetzblatt, Rek. E. = Rekursentscheidung, Rev. E. = Revisionsentscheidung, S. = Seite, s. = siehe, u. a. = unter anderem, usw. = und so weiter, u. U. = unter Umständen, U. V. G. = Unfallversicherungsgesetz, vgl. = vergleiche, Z. = Ziffer, z. B. = zum Beispiel, zu vgl. = zu vergleichen.

I. Versicherungspflicht.

Allgemeiner Teil.*)

1. Im Vergleiche mit den Reichsgesetzen über Kranken- und Unfallversicherung ist die Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze die **sachlich** umfassendere. Sie knüpft nicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben an und beschränkt sich nicht auf **einzelne** abgegrenzte Gebiete menschlicher Tätigkeit, sondern sie ergreift die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige, und zwar neben einigen kleineren Gruppen geistiger Arbeiter im allgemeinen alle Personen, die in der Landwirtschaft, dem Gewerbe, dem Handel, in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst usw. ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten. Nach dem Aufbau des Gesetzes kommt es jedoch zur Begründung der Versicherungspflicht nicht darauf an, ob jemand im allgemeinen denjenigen Bevölkerungsklassen angehört, denen die gesetzliche Fürsorge zugewendet werden soll, sondern zunächst nur darauf, ob er in einem einzelnen Beschäftigungsverhältnisse bestimmter Art steht (zu vgl. aber auch Z. 11 und 34 m). Ob aber ein Beschäftigungsverhältnis die Versicherungspflicht hervorzurufen geeignet ist, dies hängt, abgesehen davon, daß es zeitlich und räumlich unter die Herrschaft des Gesetzes fallen muß, von persönlichen Umständen des Beschäftigten, von der Gewährung eines Entgelts gewisser Art, von dem Gegenstande der Beschäftigung, Einleitung.

*) **Die Abweichungen der neuen Anleitung von der alten sind im Text überall durch Fettdruck kenntlich gemacht.**

sowie davon ab, ob sich die Arbeit als unselbständig geleistet darstellt. **Die Versicherungspflicht tritt unabhängig von dem Willen der Beteiligten kraft Rechtsvorschrift ein, eine gewissermaßen vertragliche Begründung der Versicherung nur durch die Leistung und die Annahme von Beiträgen kennt das Gesetz nicht** (Rev. E. 418 und 625, A. N. J und A. B. 1895 S. 135, 1898 S. 160).

Zeitlicher Bereich.

2. **Soweit durch das Invalidenversicherungsgesetz im Vergleiche mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze die Versicherungspflicht ausgedehnt oder eingeschränkt worden ist (ersteres z. B. bei Lehrern und Erziehern, Angestellten, Staatsbeamten, letzteres z. B. bei Kommunalbeamten, Schiffsführern), findet eine Rückwirkung der neuen Bestimmungen auf die Zeit vor dem 1. Januar 1900 nicht statt (Rev. E. 833, A. N. 1900 S. 698). Im übrigen ist die Versicherungspflicht in Kraft getreten für alle Lohnarbeiter im allgemeinen mit dem 1. Januar 1891, für die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation mit dem 4. Januar 1892, für gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie mit dem 2. Juli 1894 oder mit dem 1. Januar 1896 (s. Z. 33a).**

Räumlicher Bereich. Allgemeines.

3. Der Versicherungszwang ergreift grundsätzlich alle im Inlande — Kolonien und Schutzgebiete gelten hierbei als Ausland — verrichteten Arbeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem ausländischen Betriebe zusammenhängen (z. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Schiffahrtsbetriebs geleistet werden, zu vgl. § 65 Abs. 4 des Gesetzes*), oder ob die im Inlande (z. B. in einer an der Grenze belegenen Fabrik) tätigen Arbeiter im Auslande wohnen. Jedoch gelten fremde Kriegsschiffe oder unter der Flagge ihres Staatsoberhaupts fahrende sonstige fremde Seeschiffe auch bei ihrem Aufenthalt in deutschen Häfen völkerrechtlich nicht als Inland (Rev. E. 587, A. N. 1897 S. 380).

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet, unterliegen im Auslande beschäftigte Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern (Ausnahme s. Z. 3) oder bei Ausländern bedienstet sind, sowie ob der

*) Mit „Gesetz" ohne Zusatz ist überall das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.

Beschäftigungsort etwa zu den in § 48 Z. 4 des Gesetzes bezeichneten Grenzbezirken gehört (Rev. E. 137 und 576, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 48, 1897 S. 333).

Eine Einschränkung erleidet der vorstehende Satz, entsprechend der Rechtsübung in Unfallversicherungssachen (Handbuch der Unfallversicherung Anm. 1 zu § 1 U. V. G., zu vgl. auch § 65 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes), insoweit, als eine im Auslande stattfindende Tätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebs, die beschäftigte Person somit gewissermaßen als im Inlande beschäftigt angesehen werden kann (Rev. E 137 a. a. O., Rev. E. 777, A. N. 1899 S. 655. Beispiele: im Auslande belegene Grenzstation eines inländischen Eisenbahnunternehmens; Herstellung von Bauten im Auslande von einem inländischen Betrieb aus mit dazu ausgesandten Arbeitskräften). **Daß die beschäftigte Person vorher im Inland in demselben Betriebe tätig war, ist nicht erforderlich (E. 1149, A. N. 1904 S. 506).**

Ähnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Dienstherrn bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Auslande begleiten.

Bedienstete deutscher Beamten im Auslande.

4. Zwischen den beteiligten Verwaltungen hat eine Verständigung dahin stattgefunden, daß deutsche Bedienstete nicht nur der im Auslande befindlichen diplomatischen Vertreter des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern auch der sonst im Auslande verwendeten deutschen Beamten (Berufskonsuln, Offiziere, Zollbeamte, Gouverneure in den Kolonien und Schutzgebieten, Postbeamte usw.) der Versicherungspflicht unterworfen sein sollen.

Seeschiffahrt.

Während die Grundsätze der Z. 2 auch auf die Binnenschiffahrt Anwendung finden, unterliegt die Seeschiffahrt einer abweichenden Regelung, indem hier nach § 1 Z. 3 des Gesetzes lediglich die Staatszugehörigkeit des Fahrzeugs entscheidet. Die deutschen Seeschiffe gelten, wo sie sich auch befinden, gewissermaßen als deutscher Boden, die Tätigkeit der Mannschaft (der Inländer wie der Ausländer) als Tätigkeit im Inlande (zu vgl. Besch. 1711, A. N. 1898 S. 265). Ebenso ist umgekehrt die Besatzung (s. darüber Z. 27) fremder Seefahrzeuge auch in deutschen

Gewässern von der Versicherung frei (Rev. E. 587, A. N. 1897 S. 380.)

Persönliche Umstände. 5. Abweichend von der Unfallversicherung läßt das Invalidenversicherungsgesetz den Versicherungszwang erst mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahrs beginnen.

Alter. Eine Altersgrenze nach oben ist nur in der Gestalt vorgesehen, daß der § 6 Abs. 1 des Gesetzes Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, gestattet, sich durch einen Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Ohne solche Befreiung bleiben sie (**wie bis zum 31. Dezember 1899 stets,** zu vergl. Besch. 27, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 148) versicherungspflichtig, und zwar auch wenn sie Altersrente beziehen.

Geschlecht, Familienstand. 6. Keinen Unterschied macht grundsätzlich das Geschlecht oder der Familienstand. Das Gesetz findet Anwendung ebensowohl auf Arbeiter wie auf Arbeiterinnen usw., auf Verheiratete wie auf Ledige, auf Hauskinder wie auf Gewaltfreie. War insbesondere für eine Ehefrau die Anwartschaft durch Beitragserstattung gemäß § 42 des Gesetzes erloschen, so tritt doch bei einer Wiederaufnahme der Lohnarbeit die Versicherungspflicht abermals ein.

Dies hindert jedoch nicht, daß gegebenenfalls die herkömmliche Stellung des weiblichen Geschlechts im Wirtschaftsleben oder der Ehefrau in der Familie dazu führt, eine von einer weiblichen Person ausgeübte Tätigkeit anders zu beurteilen, als eine äußerlich gleiche Beschäftigung von Männern, sowie daß das zwischen zwei Personen vorhandene Familienband das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihnen ausschließt oder unwahrscheinlich macht (Z. 18b. c und Z. 44).

Staatsangehörigkeit. 7. Wird ein Arbeitsverhältnis gemäß Z. 2 bis 4 durch das Gesetz räumlich erfaßt, so ist es im übrigen ohne Belang, ob der Beschäftigende oder der Beschäftigte oder beide deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit sind. Namentlich sind die im Inlande beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug einer Rente haben.

Eine Ausnahme hiervon ist geschaffen durch den mit

dem 1. April 1901 in Kraft getretenen Bundesratsbeschluß vom 21. Februar 1901 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1901, A. N. 1902 S. 380), laut dessen auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes „polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern die Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden". Jedoch haben die Arbeitgeber solcher polnischen Arbeiter nach Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. und der dazu vom Reichs-Versicherungsamt unter dem 23. März 1901 / 31. März 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen (A. N. 1901 S. 365, 1902 S. 380) einen der Hälfte des Versicherungsbeitrags gleichkommenden Betrag, gewissermaßen zur Ablösung, an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Ob jemand als polnischer Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit anzusehen ist, richtet sich lediglich nach der Zulassungsentscheidung der inländischen Behörde (E. 1148, A. N. 1904 S. 505).

Erwerbsfähigkeit.

8. Dem Gedanken, daß eine Versicherung nicht mehr Platz greifen kann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, entspringt die Vorschrift des § 5 Abs. 4 des Gesetzes. Sie schließt alle Personen, die in dem zum Bezug einer Invalidenrente aus § 15 des Gesetzes berechtigenden Umfang erwerbsunfähig sind, von der Versicherungspflicht aus, und zwar in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (Rev. E. 146, 147, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 55,58), sowohl von der Fortsetzung eines bestehenden als auch von der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses. Zu dieser nur die dauernd Erwerbsunfähigen treffenden Vorschrift tritt ergänzend diejenige des § 5 Abs. 3 a. E. des Gesetzes, nach der jeder Empfänger einer reichsgesetzlichen Invalidenrente (auch wegen nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, § 16 des Gesetzes) **aus der Versicherung ausscheidet; sie gilt auch dann, wenn der Rentenempfänger tatsächlich wieder erwerbsfähig geworden ist, solange er die Rente weiter bezieht.**

über die Anwendung desselben Grundsatzes bei der freiwilligen Versicherung s. Z. 57.

Die Frage nach der Erwerbsunfähigkeit läßt sich im Anschluß an den § 5 Abs. 4 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes dahin fassen, ob die Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist, und in dieser Form, namentlich in den äußersten Fällen einheitlich beantworten (Rev. E. 1215, A. N. 1905 S. 465). Sie läßt sich aber auch im Sinne des Satzes 2 a. a. O. behufs eingehenderer Prüfung zweifelhafter Fälle zerlegen in die beiden Fragen, wieviel jemand noch verdienen können muß, um erwerbsfähig zu sein (Verdienstgrenze), und ob der einzelne nach seinem geistigen und körperlichen Zustande diesen Betrag durch angemessene Arbeit zu erreichen vermag (persönliche Leistungsfähigkeit). Der Geldbetrag, der gemeinhin zum Ausdrucke der Verdienstgrenze verwendet wird, läßt sich nicht mehr wie nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz aus festen Größen berechnen, er ist durch Schätzung zu bestimmen; das Gesetz beschreibt ihn als „ein Drittel desjenigen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen“. Damit wird im allgemeinen auf den Durchschnittsverdienst der Berufsgenossen desjenigen, um dessen Erwerbsfähigkeit es sich handelt, verwiesen, und zwar derart, daß es nicht nur auf die von ihm innerhalb der Berufsgruppe zuletzt eingenommene Stellung, die vielleicht nur eine besonders begünstigte, nur zum Schlusse einer langen Laufbahn auf kurze Zeit erreichte, vielleicht auch infolge abnehmender Kräfte eine herabgedrückte ist, sondern auf sein Arbeitsleben im ganzen ankommen soll (Rev. E. 870, A. N. 1901 S. 187). Dabei ist derjenige Beruf maßgebend, den der Betreffende zuletzt bei einer im wesentlichen ungeschwächten Arbeitskraft ausgeübt hat (Rev. E. 1096, A. N. 1903 S. 599). Die Verdienstgrenze darf aber nicht niedriger gegriffen werden, als sie sich nach dem Lohne, den gewöhnliche Handarbeiter mit Beschäftigungen der untersten Stufe erwerben, stellen würde, nicht also z. B. bei Hausgewerbetreibenden nach dem u. U. geringeren Lohne ihrer nächsten Berufsgenossen (Rev. E. 990, 1054, A. N., 1902 S. 503, 1903 S. 389). Unter „derselben Gegend“ ist ein räumliches Gebiet zu

verstehen, innerhalb dessen für gleichartige Arbeiter im allgemeinen gleichmäßige Lohnverhältnisse bestehen (Rev. E. 1095, A. N. 1903, S. 597). Wie dieses Gebiet zu begrenzen ist, ist unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Verhältnisse nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden (Rev. E. 1108, A. N. 1904 S. 353.) Im übrigen darf der Kreis der Personen derselben Art weder zu eng noch zu weit gefaßt werden (Rev. E. 905, A. N. 1901 S. 429 — der Schiffsführer einer Großreederei gehört zur weiteren Klasse der Schiffer auf Dampf- und eisernen Segelschiffen in großer Fahrt — und Rev. E. 989, A. N. 1902 S. 502 — der langjährige Werkmeister einer Zigarrenfabrik ist nicht der weiteren Gruppe der Zigarrenarbeiter überhaupt zuzurechnen, sondern nur mit Bediensteten in gehobener Stellung zu vergleichen), insbesondere muß der grundsätzliche Unterschied der reichsgesetzlichen Erwerbsunfähigkeit von der Berufsinvalidität — d. i. die Unfähigkeit, die gewöhnlichen Arbeiten des bisherigen Berufs zu verrichten (Rev. E. 211, 212, 490, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 55, 56, 1896 S. 221) — festgehalten werden. Durch Gebrechen dauernd in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkte Personen sind nicht mit ähnlich untauglichen, sondern mit gesunden Arbeitern zu vergleichen (Rev. E. 871, A. N. 1901 S. 190).

Bei der Beurteilung der persönlichen Leistungsfähigkeit handelt es sich um die Möglichkeit des Arbeitserwerbes, es ist also der tatsächliche Erwerb weder nach der einen noch nach der anderen Seite unbedingt maßgebend (Rev. E. 54, 490, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 162, 1896 S. 221 — Erwerbsfähigkeit trotz eines hinter dem Mindestbetrage zurückbleibenden Verdienstes, Rev. E. 197, a. a. O. 1892 S. 140 — Erwerbsunfähigkeit eines Bureaubeamten, der trotz geringer Leistungsfähigkeit aus besonderer Rücksichtnahme mit dem alten Gehalte weiter beschäftigt wird), jedoch genügt regelmäßig der tatsächliche Erwerb, um die Erwerbsfähigkeit glaubhaft zu machen (Rev. E. 94, a. a. O. 1892 S. 6). Dabei ist auch der freie Unterhalt (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) anzurechnen, indessen kommt nur der persönliche Lohn, nicht der auf die Mithilfe von Angehörigen oder sonstigen Dritten entfallende Teil des Lohnes, welcher letztere nötigenfalls schätzungsweise auszuscheiden ist,

im Betracht (Rev. E. 94 a. a. O., Rev. E. 518, A. N. 1896 S. 309, s. auch Rev. E. 906, A. N. 1901 S. 430 — Gelähmter, der ohne Hilfe sich nicht zur Arbeit hinsetzen oder fortbewegen kann). Eine Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten, die nicht in dem Zustande des einzelnen, sondern in der Lage des Arbeitsmarkts oder den wirtschaftlichen Umständen seines Wohnorts ihren Grund hat, bleibt außer Betracht, Arbeitsunfähigkeit und Fehlen ausreichender oder passender Arbeitsgelegenheit sind streng zu trennen. Jedoch können Gebrechen, die den damit Behafteten trotz einer an sich vorhandenen Arbeitsfähigkeit mehr oder weniger vollständig vom Arbeitsmarkt ausschließen, die Annahme der Erwerbsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne rechtfertigen (zu vgl. Rev. E. 250, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 95 — Nasenkrebs, Schwerhörigkeit, Rev. E. 907, A. N. 1901 S. 431 — Geisteskrankheit, s. auch Rev. E. 670, A. N. 1898 S. 390. — Fallsucht). Anderseits ist aber auch nicht jede denkbare Erwerbsmöglichkeit zu berücksichtigen, sondern es handelt sich — was freilich weniger für den Beginn und die Fortführung der Versicherung als für den Anspruch auf Invalidenrente von Bedeutung ist — nach der Ausdrucksweise des Gesetzes nur darum, ob jemand die Verdienstgrenze durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, zu erreichen imstande ist. Darin liegt auch nach dieser Richtung nicht etwa eine Gleichstellung der reichsgesetzlichen Invalidität mit der Berufsinvalidität, vielmehr ist jemand, der seinen bisherigen Beruf nicht fortzusetzen, aber den Mindestlohn noch durch andere Beschäftigungen zu erzielen vermag, wie nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze so auch nach dem Invalidenversicherungsgesetze noch nicht erwerbsunfähig (Rev. E. 211, 212, 250, 870, 1108, 1109, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 55, 56, 95, 1901 S. 187, 1904 S. 353); wohl aber wird damit anerkannt, daß von solchen Arbeiten abzusehen ist, die für den, dessen Erwerbsfähigkeit in Frage steht, nach seiner Vorbildung und früheren Beschäftigung ungeeignet sind, oder die sich etwa nur in einer ganz anderen Gegend bieten, oder die nur mit unverhältnismäßiger, namentlich gesundheitsschäd-

licher Anstrengung verrichtet werden könnten (Rev. E. 572, 748, 870, 906, 991, 1109, 1134, A. N. 1897 S. 318, 1899 S. 559, 1901 S. 187, 1901 S. 430, 1902 S. 504, 1904 S. 553, 476). Bei Personen mit denselben Gebrechen oder Körperschäden kann je nach der Ausbildung, die sie besitzen, die Frage nach der Erwerbsfähigkeit verschieden zu beantworten sein (Rev. E. 594, E. 965, A. N. 1897 S. 408, 1902 S. 388 — Blinde; Rev. E. 938, A. N. 1901 S. 634 — Arbeiter trotz Verlustes beider Hände erwerbsfähig, da er vermöge geschickter Benutzung der Stümpfe und daran befestigter Werkzeuge als Waldhüter tätig sein kann, schreibt, rechnet, mißt usw.).

9. In den §§ 5 Abs. 1 u. 2, 6 Abs. 1, 7 des Gesetzes wird ferner eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht geregelt, die auf dem gemeinsamen Grundgedanken beruhen, daß die Versicherung für solche Personen entbehrlich ist, die bereits auf anderem Wege einer der durch das Invalidenversicherungsgesetz geschaffenen gleichwertigen Fürsorge teilhaftig werden. Die Befreiung tritt zum Teil von selbst, zum Teil nur auf Antrag des einzelnen Beschäftigten, also nach seiner Wahl ein. Anderweite Sicherstellung

Kraft Gesetzes unterliegen der Versicherungspflicht nicht Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 M.) gewährleistet ist, a. Befreiung kraft Gesetzes.

Ob eine im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste beschäftigte Person „Beamter" ist, bestimmt sich nach den für seine dienstliche Stellung maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften (Dienstpragmatik; zu vgl. Rev. E. 717, 719, 751, 752, A. N. 1899 S. 433, 435, 586, 588).

Im allgemeinen läßt sich darüber nur sagen, daß eine Beeidigung oder sonstige Verpflichtung nicht unbedingt die Beamteneigenschaft beweist, daß die letztere nicht überall mit derjenigen im Sinne des Strafrechts zusammenfällt, und daß auch die Art der Tätigkeit insofern keinen sicheren Schluß auf die Zugehörigkeit zu den Beamten gestattet, als selbst Bedienstete mit untergeordneten, rein mechanischen Aufgaben Beamte sein können (Rev. E. 62, 128, E. 969, A. N. I. u. A. V. 1891 S. 168, 1892 S. 37, 1902

S. 392); es kommt vielmehr auf das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses mit staatsrechtlicher Grundlage an. Unter den Staatsbeamten sind im übrigen nur die unmittelbaren Beamten begriffen. Im einzelnen ist auf folgende Entscheidungen zu verweisen: Rev. E. 50, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 159 (Kanzleigehilfen im preußischen Justizdienste nur Beamte, wenn zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses angenommen), 62 das. S. 168 (preußischer Hilfsgefangenaufseher und einzeln gelohnter Nachtwächter an einem Justizgefängnisse kein Beamter), 99 das. 1892 S. 15 (Schuldiener an höherer staatlicher Schule in Preußen Beamter), 131 das. S. 44 (Steuerbote in Elsaß-Lothringen Beamter), 132 das. S. 45 (Postbote, von einem Postagenten angenommen, kein Beamter), 156 das. S. 112 (Hilfssteueraufseher in der preußischen Verwaltung der direkten Steuern Beamter, wenn zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses angenommen), 238, 614 das. 1893 S. 85, 1897 S. 589 (Postagent in Preußen Beamter), Rev. E. 413, E. 969 das. 1895 S. 109, 1902 S. 392 (Postaushelfer kein Beamter, wohl aber Posthilfsbote), Rev. E. 493, A. N. 1896 S. 253 (Postillon einer Privatposthalterei kein Beamter), 718, A. N. 1899 S. 435 (erster Drucker der staatlichen metallographischen Anstalt in Sachsen Beamter), 719 das. (akademischer Förster als Beamter der 4 die Universität Jena unterhaltenden Staaten), 751, 752 das. S. 586, 588 (Werkstattschlosser und Schrankenwärterin im preußischen Staatseisenbahnbetriebe keine Beamte, auch nicht wenn sie Anwartschaft auf staatliche Versorgung aus einer Unterstützungskasse oder auf Witwengeld besitzen), E. 1004, A. N. 1902 S. 547 (Gerichtsschreibergehilfen in Hessen Beamte), E. 1141, A. N. 1903 S. 366 (württembergischer Notariatsgehilfe kein Beamter), E. 1157, A. N. 1904 S. 520 (ständige Telegraphen- und Postanwärterinnen in Württemberg Beamte), E. 1158 das. S. 520 (württembergische etatsmäßige Postunterbeamten und in die Anwärterliste für Postunterbedienstetenstellen aufgenommene Hilfspostunterbeamten Beamte).

Als Kommunalverbände kommen nur die politischen Gemeinden und Verbände in Betracht, nicht z. B. Schulgemeinden, Rev. 400, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 177 (sächsischer Schulhausmann). Kommunalbeamte sind die von

solchen Gemeinden oder Verbänden für bestimmte Stellen ordnungsmäßig ernannten Personen, also z. B. nicht die in Württemberg ohne Übertragung einer bestimmten Stelle im Kommunaldienste widerruflich beschäftigten Kanzleigehilfen und Verwaltungskandidaten, E 967, A. N. 1902 S. 390. (In der Rev. E. 717, A. N. 1899 S. 433, ist ein städtischer Nachtwächter in Preußen, der ohne die vorgeschriebene staatliche Bestätigung angenommen worden war, nicht als Beamter angesehen worden.) U. U. kann ungeachtet des Mangels einer förmlichen Anstellung kraft Gesetzes ein Beamtenverhältnis bestehen (zu vgl. die Rev. E. 604, 715, 716, 757, 1011, A. N. 1897 S 469, 1899 S. 430, 432, 1902 S. 596, betreffend Anwendung des § 56 Z. 6 der preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1853). In Preußen gilt nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Ges. S. 141) als Kommunalbeamter, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellt ist, und zwar erfolgt die Anstellung durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

Auch für Reichs- und Staatsbeamte bildet im Gegensatze zum bisherigen Rechte ihre Eigenschaft als Beamte nicht mehr die einzige Voraussetzung der Befreiung. Hinzutreten muß vielmehr, ebenso wie bei den Kommunalbeamten, der Besitz der Ruhegehaltsanwartschaft. Dieses Erfordernis ist jedoch ein abgeschwächtes im Vergleiche mit der vom J. u. A. V. G. bei Kommunalbeamten geforderten „Pensionsberechtigung" (zu vgl. Rev. E. 151, 239, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 82, 1893 S 86); befreit ist nicht nur ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat, sondern auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor der Erlangung einer solchen (also im allgemeinen einer etatsmäßigen) Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschlusse seiner Ausbildung — wozu

u. U. auch eine sogenannte Probezeit gerechnet werden kann — eine Stellung (z. B. als Diätar) übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Wollte man dies nicht annehmen, so würde sich zwischen die kraft Gesetzes versicherungsfreie Ausbildungszeit und die ebenso versicherungsfreie Dienstzeit in einer etatsmäßigen Stelle in zahlreichen Fällen eine Zeit der Versicherungspflicht einschieben, was augenscheinlich zweckwidrig sein würde und daher nicht wohl beabsichtigt sein kann. Für diese Auffassung spricht es auch, daß eine Übergangszeit der bezeichneten Art sehr häufig bei der Prüfung der Ruhegehaltsberechtigung und der Berechnung des Ruhegehaltsbetrags mit als Dienstzeit in Ansatz kommt. Übrigens bildet eine solche Anrechnung keine Bedingung für die Annahme der Ruhegehaltsanwartschaft (zu vgl. E. 1004, A. N. 1902 S. 547).

Da es hiernach genügt, wenn voraussichtlich nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse künftig eine Ruhegehaltsberechtigung erreicht wird, so kann eine Anwartschaft auch schon bei nur widerruflicher Anstellung, die aber regelmäßig nach einiger Zeit in eine feste mit Pensionsberechtigung ausgestattete übergeht, angenommen werden (E. 856, A. N. 1900 S. 836 — Bauschreiber in Schwarzburg-Rudolstadt), desgl. auch bei einer Anstellung auf Kündigung oder bei einer Beschäftigung als Hilfsarbeiter, die eine hergebrachte Vorstufe für die Verleihung einer mit Aussicht auf Ruhegehalt verbundenen Stelle bildet. Eine bestimmte Grenze für den Zeitraum, innerhalb dessen die Ruhegehaltsberechtigung erreichbar sein muß, damit eine Anwartschaft anerkannt werden könne, ist nicht zu ziehen. Beispielsweise ist in der E. 1004 (A. N. 1902 S. 547) Pensionsanwartschaft bei den hessischen Gerichtsschreibergehilfen festgestellt worden, obwohl sie etwa 11 bis 12 Jahre in dieser Stellung und sodann 5 Jahre als Hilfsgerichtsschreiber zuzubringen haben, bis sie demnächst die Pensionsberechtigung erwerben; hierbei wurde jedoch darauf Gewicht gelegt, daß mit verschwindenden Ausnahmen alle Gerichtsschreibergehilfen später in die mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stellung einzurücken pflegen.

Dagegen reicht es freilich zur Annahme einer Anwart-

schaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehaltsrecht verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also noch nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Beamten voraussichtlich gestalten wird (z. B. jemand ist nur zur Aushilfe beschäftigt, es kommt aber vor, daß die Anstellungsbehörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt).

Im übrigen liegt sowohl in den Ausdrücken „Anwartschaft" und „gewährleistet" als auch, nach der bisherigen Spruchübung des Reichs-Versicherungsamts, in dem Pensionsbegriffe — zumal hier nicht „ähnliche Bezüge" der Pension gleichgestellt sind — das Erfordernis, daß es sich um rechtlich geregelte Bezüge handeln muß. Die Versicherungspflicht wird also da nicht ausgeschlossen, wo es lediglich in dem, wenn auch durch Rücksichten auf Bedürftigkeit und Würdigkeit bestimmten Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde steht, ob ein Ruhegehalt gewährt oder ein bewilligtes weitergezahlt wird (zu vgl. die — zunächst zur Auslegung des § 34 Ziffer 2 des J. u. A. V. G. ergangenen — Rev. E. 34, 256, 615, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 150, 1893 S. 103, 1897 S. 589, ferner die Rev. E. 986, A. N. 1902 S. 483 und E. 1159, A. N. 1904 S. 523, sowie auch die übrigen in Z. 10 angeführten Entscheidungen). Nicht notwendig ist es, daß das Ruhegehalt unmittelbar vom Reiche usw. zu leisten ist; jedoch bedarf es andernfalls der Prüfung, ob der Anspruch „gewährleistet" ist (E. 1005, 1158, Rev. E. 1172 A. N. 1902 S. 547, 1904 S. 520, 627).

Die Befreiung beschränkt sich nicht unbedingt auf die dienstliche Tätigkeit, sie erstreckt sich jedenfalls dann, wenn diese den Kern der wirtschaftlichen Stellung des Beamten im ganzen ausmacht, auch auf nebenhergehende andere Beschäftigungsverhältnisse (Rev. E. 237, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 85).

Alles vorstehende gilt entsprechend für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten. Demgemäß besitzen z. B. Hilfslehrer und -lehrerinnen an öffentlichen Schulen oder Anstalten, insbesondere auch soweit sie nur zu Vertretungen herangezogen werden, regelmäßig Pensionsanwartschaft, wenn diese Beschäftigung lediglich als Vor-

bereitung für die Übertragung einer festen Stelle angesehen werden kann (E. 855, A. N. 1900 S. 835).

Den eigentlichen Beamten stellt ferner § 5 Abs. 2 des Gesetzes die hier ebenfalls als Beamte bezeichneten Angestellten der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen gleich. Über weitere Ausdehnungen der gesetzlichen Befreiung aus § 5 Abs 1 hat nach § 7 des Gesetzes der Bundesrat auf Antrag zu beschließen (**derartige Beschlüsse s. in den A. N. 1901 S. 181, woselbst auf die unter dem J. u. A. V. G. ergangenen Beschlüsse verwiesen ist, 1902 S. 384, 1903 S. 358, 1904 S. 351, 624**).

Beamte (**in dem vorstehend erörterten Sinne**), die lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, gelangen im gewöhnlichen Laufe der Dinge in Ämter oder sonstige Stellungen, deren Inhaber ohne weiteres der Versicherungspflicht entzogen sind. Für diese Personen fällt daher nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes gleichfalls die Versicherungspflicht **fort. Die Annahme einer Beschäftigung lediglich zur Ausbildung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich zur Erledigung eines Teiles der laufenden Geschäfte verwendet wird.**

Auch diese Ausnahme findet auf Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten entsprechende Anwendung. Einen hierher gehörigen Fall, nämlich Hilfslehrer an Volksschulen, die ihre Anstellungsfähigkeit noch durch die Ablegung einer zweiten Prüfung nachzuweisen haben und daher als lediglich zur Ausbildung beschäftigt angesehen werden können, behandelt die E. 855 (A. N. 1900 S. 835). Dagegen mußte die Versicherungspflicht ausgesprochen werden bei bereits anstellungsfähigen geprüften Lehrern, die, von der Schulbehörde bis zu ihrer Einberufung in den öffentlichen Schuldienst beurlaubt, einstweilen an einer Privatschule unterrichten (E. 854, A. N. 1900 S. 835).

Die Verleihung der Pensionsanwartschaft beseitigt, auch wenn mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, die Beitragspflicht nicht für die Vergangenheit, sondern nur von der Verleihung an (E. 1048, A. N. 1903 S. 375).

b. Befreiung auf Antrag. 10. Die Befreiung ist durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 169 des Gesetzes) solchen Personen auf ihren Antrag zu gewähren, **die** durch einen bereits verwirklichten Anspruch auf Bezüge der im § 6 Abs. 1 **des** Gesetzes be-

zeichneten Art sichergestellt sind. Der Ausdruck „Personen“ ergibt, daß es sich, neben den früheren Lehrern und Erziehern, nicht nur um gewesene Beamte im Sinne des § 5 des Gesetzes handelt (zu vgl. die Rev. E. 162, 309, 534, 754, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 116, 1893 S. 163, 1896 S. 429, 1899 S. 590, betreffend erst nachträglich vom Staate übernommene Ruhegehälter) Über den Begriff der Pension s. Z. 9. Hinzuzufügen ist noch, daß für diesen Begriff die Beziehung auf ein früheres Dienstverhältnis wesentlich ist, so daß z. B. eine vom Staate als Eisenbahnunternehmer zu zahlende Haftpflichtentschädigung keine Pension darstellt (Rev. E. 753, A. N. 1899 S. 589); ferner ebenso eine ausreichende Sicherheit der Fortdauer des Bezugs, wobei es aber auf vereinzelte Verwirkungsfälle, z. B. wegen Zuchthausstrafe und dgl., nicht ankommt (Rev. E. 754, A. N. 1899 S. 590); anderseits kann eine Pension im gesetzlichen Sinne auch sehr wohl vorliegen, obwohl der Bezug nicht so genannt wird, so sind die an frühere Militärpersonen gezahlten Kriegszulagen, Zulagen für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins, Anstellungsentschädigungen und Alterszulagen mit zur Pension zu rechnen (Rev. E. 585, 1078, 1117, A. N. 1897 S. 354, 1903 S. 543, 1904 S. 360). Mit der durch das Invalidenversicherungsgesetz bewirkten Einschaltung der Worte „oder ähnliche Bezüge“ soll ausgedrückt werden, daß auch nicht auf einem Rechtsanspruche beruhende, aber tatsächlich gesicherte, also beispielsweise auch als „Unterstützungen“ und dgl. bezeichnete Leistungen nach Lage der Umstände als einem eigentlichen Ruhegehalte gleichwertig gelten dürfen. Der über den Befreiungsantrag befindenden Behörde liegt es ob, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein solcher Bezug hinsichtlich der Bedingungen seiner Fortdauer sowie in Ansehung der Sicherstellung die nötige Gewähr bietet (zu vgl. Besch. 40, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153; keine pensionsähnlichen Bezüge; Rev. E. 929, A. N. 1901 S. 612 — Zahlung aus dem Staatsfonds zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und -lehrerinnen in Preußen, Rev. E. 1077, A. N. 1903 S. 542 — Unterstützung eines dienstunfähigen Militärbeamten aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds, Rev. E. 1079 das. S. 544 — von der Heeresverwaltung aus Reichsmitteln gewährte

Arbeiterunterstützung, soweit nicht das Reich in eine bestehende Verpflichtung eingetreten ist, Rev. E. 1116, A. N. 1904 S. 358 — Ruhelohn städtischer Arbeiter, Rev. E. 1135 das. S. 476 — Unterstützung eines schwarzburgischen Hofbediensteten aus der Fürstlichen Hofkasse, E. 1156 das. S. 519 — Ruhegeld eines schaumburg-lippischen Domanialbeamten, Rev. E. 1173 das. S. 628 — Sustentation einer oberbayerischen Irrenpflegerin). In der Rev. E. 986 (A. N. 1902 S. 483) ist aus der Wortfassung des § 6 gefolgert worden, daß die Pensionen oder sonstigen Bezüge unmittelbar oder mittelbar vom Reiche usw. gewährt werden müssen; dagegen genügt die Zahlung von seiten eines anderen Rechtssubjekts, z. B. aus einer selbständigen Kasse, nicht (zu vgl. auch aus früherer Zeit die Rev. E. 103, 586, 755, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 18, 1897 S. 355, 1899 S. 591). Zu den „Pensionen" oder „ähnlichen Bezügen" gehört auch das Witwengeld der Beamtenwitwen (Rev. E. 756, A. N. 1899 S. 592).

Dem Ruhegehaltsbezug ist der Bezug einer Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, also auch einer Hinterbliebenenrente, gleichgestellt. Die auf dem Rechtsgedanken des Schadensersatzes beruhenden Haftpflichtrenten ergreift diese Bestimmung nicht (Besch. 30, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 148. Rev. E. 753, A. N. 1899 S. 589).

Eine erweiterte Geltung des § 6 Abs. 1 kann der Bundesrat nach § 7 des Gesetzes auf Antrag beschließen (zu vgl. A. N. 1901 S. 181, 1902 S. 384, 1903 S. 358, 1904 S. 351, 624, 1905 S. 580).

Voraussetzung der Befreiung ist nur, daß die bezeichneten Bezüge „bewilligt" sind; die Befreiung ist oder wird daher nicht unzulässig, wenn der bewilligte Bezug etwa wegen anderweiter Beschäftigung des Berechtigten im Staatsdienste, ruht. Die Befreiung beginnt nicht vor dem Zeitpunkte der Antragstellung (E. 1047, A. N. 1903 S. 374). Sie erlischt, abgesehen von einem Wegfalle des Befreiungsgrundes, auch durch Zurücknahme des Antrags (anders unter dem J. u. A. V. G., Rev. E. 833, A. N. 1900 S. 698).

Sonstige Erwerbsverhältnisse, vor-

11. Da der Versicherungszwang grundsätzlich nicht, etwa wie in der Krankenversicherung, von einer Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses abhängt, ferner das

einzelne Beschäftigungsverhältnis als solches ohne Rücksicht darauf erfaßt, ob der Beschäftigte im allgemeinen zur Klasse der Lohnarbeiter usw. gehört (Z. 1), überläßt es der § 4 Absatz 1 des Gesetzes dem Bundesrat, in der Billigkeit liegende Ausnahmen für solche Fälle vorzusehen, in denen die an sich versicherungspflichtigen Dienstleistungen sich als nur „vorübergehende" darstellen. Hierher gehören ferner die im § 6 Abs. 2 des Gesetzes besonders geregelten Verhältnisse, für die der Bundesrat laut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899 (R. G. 1900 S. 179) nähere Bestimmungen erlassen hat. Die auf Grund des § 4 Abs. 1 vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen sind enthalten in der übergehende Dienst-leistungen.

Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 J. V. G., vom 27 Dezember 1899 (R. G. 1900 S. 181).

I. Diese Bekanntmachung beläßt es, von wenigen Punkten (Fassungsänderung in Z. 1 b, Wegfall der besonderen Vorschrift über Aufwarte- und ähnliche Dienste, neue Regelung der unter Z. 7 bezeichneten Fälle) abgesehen, bei dem früheren, in den Bundesratsbeschlüssen vom 22./24. Dezember 1891 (R. G. J. u. A. B. 1892 S. 9), 24. Januar 1893 (das. 1893 S. 46) und 31. Dezember 1894 (das. 1895 S. 33) niedergelegten Rechte.

II. Sie handelt von „vorübergehenden"- d. h. solchen Dienstleistungen, die, einzeln betrachtet, nur verhältnismäßig kurze Zeit dauern oder deren Anlaß von vornherein auf ihre baldige Beendigung hinweist. Daß derartige Arbeiten in stetiger Wiederholung vielleicht Jahre hindurch geleistet werden, ist mit dem Begriffe des Vorübergehenden wohl vereinbar.

III. Unter Z. 1 der Bekanntmachung werden zwei Fälle a und b behandelt, denen die Voraussetzung, daß die vorübergehenden Dienste von „Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten", geleistet sein müssen, gemeinsam ist. Nur bei dem gleichzeitigen Vorliegen aller für den Fall a, oder aller für den Fall b gegebenen Merkmale tritt die Befreiung ein, während es bei dem Fehlen auch nur eines Merkmals bei der Regel der Versicherungs-

pflicht verbleibt (Rev. E. 90, 365, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 3, 1894 S. 138).

Berufsmäßig wird Lohnarbeit verrichtet, wenn jemand damit, sei es daß er eine einzelne Tätigkeit, sei es daß er deren mehrere ausübt, seinen Lebensunterhalt überwiegend oder doch in solchem Umfang erwirbt, daß seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teile auf der Lohnarbeit beruht. Ob dies zutrifft, kann nur nach Lage des Falles beurteilt werden, insbesondere kann ein Beschäftigungsverhältnis ganz gleicher Art je nach den sonstigen Umständen des Beschäftigten die Annahme berufsmäßiger Lohnarbeit begründen oder nicht begründen (Rev. E. 364, 387, E. 970, 1007, 1008, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 137, 157, 1902 S. 394, 550, 551). Die Z. 1 des Bundesratsbeschlusses bezieht sich hiernach in erster Linie auf Personen, die zwar Lohnarbeit verrichten, jedoch vom Ertrag ihres Vermögens oder eines selbständigen Gewerbebetriebs leben oder, wie namentlich Ehefrauen, von anderen unterhalten werden. Die Grundsätze des Bundesratsbeschlusses lassen sich aber auch entsprechend anwenden, wenn Arbeiten an sich versicherungspflichtiger Art mit zwar ebenfalls gegen Entgelt verrichteten, aber mehr höheren, geistigen und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterfallenden Tätigkeiten zusammentreffen (Besch. 21, Rev. E 106, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 128, 1892 S. 22). Im übrigen ist auch eine nur gegen freien Unterhalt geleistete Arbeit Lohnarbeit im Sinne der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses (Rev. E. 90, a. a. O. 1892 S. 3). Dagegen ist unter Lohnarbeit nicht auch die Tätigkeit von Hausgewerbetreibenden zu verstehen, auch nicht, soweit die Versicherungspflicht auf einzelne hausgewerbliche Beschäftigungszweige ausgedehnt worden ist (Rev. E. 578, 618, A. N. 1897 S, 335, 591). Die Eigenschaft als berufsmäßiger Lohnarbeiter geht mit einer Einschränkung der bisher umfangreicheren Arbeitstätigkeit nicht ohne weiteres verloren (Rev. E. 766, A. N. 1899 S. 637).

IV. Neben dem Erfordernisse, daß der Beschäftigte nicht zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern gehört, stellt die Z. 1 des Bundesratsbeschlusses unter a das weitere Merkmal auf, daß die Arbeit „nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe" geleistet wird. Damit sind zum Unterschiede

von der Vorschrift zu b die mehr vereinzelten Fälle der Verrichtung von Lohnarbeit bezeichnet, auf deren Wiederholung aus Gründen, die in der Person des Arbeitenden oder in den äußeren Umständen liegen, nicht gerechnet werden kann.

V. Bei der Bestimmung unter b, also bei den in regelmäßiger Wiederkehr geleisteten Arbeiten, treten an die Stelle des eben besprochenen Merkmals die beiden anderen, daß die Arbeit nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt entrichtet wird. Ob eine Arbeit nur „nebenher" verrichtet wird, d. h. ob sie mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Arbeitskraft sowie das Entgelt, zusammengehalten mit den sonstigen Tätigkeiten und der Lebensstellung des Beschäftigten, nur von nebensächlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, kann nur nach Lage des Falles ermessen werden; dieselbe Arbeit wird bei einer Person versicherungspflichtig, bei einer anderen versicherungsfrei, ja selbst bei der nämlichen Person unter wechselnden Umständen verschieden zu beurteilen sein (Rev. E. 89, 364, 365, 387, 448, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1894 S. 137, 138, 157, 1895 S. 240).

Auch ob das Entgelt ein „geringfügiges" ist, „welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht", läßt sich nur im Einzelfall unter Vergleichung mit den übrigen Einkünften des Beschäftigten, unter Berücksichtigung seiner Lebenshaltung bestimmen. Mehr einen gewissen Anhalt als eine feste Abgrenzung soll nach dem Besch. 4, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 54, der Umstand geben, ob das Entgelt ein Drittel des gemäß § 8 K. V. G. festgesetzten ortsüblichen Tagelohns übersteigt; bei besserer Lebenshaltung kann sehr wohl auch ein höherer Betrag als geringfügig gelten, bei ungünstigen Erwerbsverhältnissen auch ein kleinerer Verdienst nicht mehr geringfügig sein (s. unten die Entscheidungen 964 und 1008). Die neu eingefügten Worte „für die Dauer der Beschäftigung" und „für diese Zeit" erkennen die schon bei der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 22./24. Dezember 1891 befolgte Auslegung, daß das Entgelt nicht mit dem Jahreseinkommen und mit

dem Lebensbedarfe für das Jahr zu vergleichen sei, ausdrücklich als zutreffend an (Rev. E. 835, A. N. 1900 S. 700). Diese Worte bedeuten aber anderseits nicht, daß genau mit der Stunden- oder Tagezahl gerechnet werden müsse, die die Lohnarbeit ausfüllt. Damit käme man zu dem nicht gewollten und unsachgemäßen Ergebnisse, daß nur bei minderwertigen oder aus anderen Gründen ausnahmsweise niedrig gelohnten Arbeiten Geringfügigkeit des Entgelts anzunehmen wäre. Vielmehr ist, wie auch sonst bei der Invalidenversicherung, die Woche als Einheit zu behandeln, also mindestens der Lebensbedarf für die ganze Woche mit dem im Laufe einer Woche verdienten Entgelte zu vergleichen (Rev. E. 924, A. N. 1901 S. 608). Unter Anwendung dieser Grundsätze ist die Versicherungspflicht gemäß Z. 1b verneint worden: bei einem gewerbsmäßigen Maulwurfsfänger, der in jeder dritten Nacht 4 Stunden auf Nachtwachtdienst und täglich 10 Minuten auf Glockenläuten und Aufziehen der Gemeindeuhr verwendete und dafür jährlich 65 ℳ erhielt, Rev. E. 89, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, — bei einem Flurwächter und Gemeindediener, der für seine geringfügigen Dienste jährlich 56 ℳ bezog und in der Hauptsache von einer „Ausnahme" (Ausgedinge), früher von dem Ertrage seiner Ackerwirtschaft lebte, Rev. E. 387, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 157 Fall 2, — bei einem Hundezüchter und -händler, der für seine geringfügige dienstliche Tätigkeit als angestellter „Kleemeister" (Abdecker) nur 90 ℳ Gehalt, kleine Gebühren und die Nutzung von 3/8 Morgen Land empfing, Rev. E. 480, A. N. 1896 S. 173, — bei einem Hausweber, der als solcher jährlich etwa 320 ℳ verdiente und an zwei Abenden monatlich gegen eine Vergütung von 2 bis 3 ℳ bei Tanzmusiken mitspielte, Rev. E. 618, A. N. 1897 S. 591, — bei einem selbständigen Handwerker (Schneider), der sonntäglich als Kirchenschweizer und Geldeinsammler bei den Gottesdiensten tätig war und damit jährlich etwa 120 ℳ verdiente, Rev. E. 924, A. N. 1901 S. 608, — bei einer Musikbeflissenen, die zwar jährlich etwa 400 ℳ durch Stundengeben erwarb, aber zugleich mehr für ihre eigene Ausbildung in der Musik aufwandte, E. 964, A. N. 1902 S. 388, bei Industrie- (Handarbeits-)lehrerinnen, die wöchentlich in 6 Stunden Unterricht erteilten und da-

für jährlich 60 bis 90 ℳ erhielten, E. 1092, A. N. 1903 S. 574. Dagegen wurde die Anwendbarkeit der Z. 1 b verneint und demnach Versicherungspflicht angenommen: bei einem Heuerling, der neben seiner eigenen Wirtschaftsführung wöchentlich mindestens 1 Tag lang Lohnarbeit, sei es für den Heuerherrn, sei es für Dritte, Lohnarbeit verrichtet und damit jährlich beinahe 300 ℳ verdient hatte, Rev. E. 364, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 137 Fall 1, — ebenso bei einem andern Heuerling, der jährlich in 32 Wochen an 40 Tagen landwirtschaftliche Lohnarbeiten leistete und ferner im Winter bei wechselnden Arbeitgebern als Hausschlächter tätig war, das. Fall 2, — bei einer Aufwartefrau mit zwei ständigen Stellen, die eine erhebliche Arbeitsdauer erforderten und jährlich 108 ℳ einbrachten, Rev. E. 365, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 138, — bei einem Feldhüter, dessen dienstliche Tätigkeit zwar nur 120 ℳ jährlich, d. h. weniger als 1/3 des amtlich festgesetzten Tagelohns, einbrachte, aber mindestens die Hälfte jedes Arbeitstags in Anspruch nahm, und der sonst nur ein Leibgedinge von 50 ℳ und freier Wohnung bezog, Rev. E. 387, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 157 Fall 1 (nicht „nebenher"), — bei einem gut gestellten Manne, der das zeitraubende Amt als Kassierer einer Volksbank verwaltete und dafür ein Gehalt von 600 ℳ sowie Gewinnanteile im Jahresbetrage von ungefähr 200 ℳ bezog, während der amtlich festgesetzte Tagelohnsatz 2,20 ℳ betrug, Rev. E. 772, A. N. 1899 S. 649 (nicht „nebenher", kein „geringfügiges Entgelt"), — ähnlich bei einem Gastwirt und Kaufmann, der gegen eine Vergütung von 800 ℳ jährlich als Buchhalter und Geschäftsführer einer Molkereigenossenschaft tätig war, E. 852, A. N. 1900 S. 833, und bei dem 600 ℳ beziehenden Rendanten einer Fehngesellschaft, E. 966, A. N. 1902 S. 389 (kein „gerinfügiges Entgelt"), — bei Ehefrauen von Gutsarbeitern, die vertragsmäßig insbesondere als Melkefrauen Gutsarbeit zu verrichten hatten und damit jährlich 110 ℳ verdienten, ein Betrag, der zwar das Drittel des amtlich festgesetzten Tagelohns (117 ℳ) nicht ganz erreichte, aber im Hinblick auf die Lebenshaltung nicht mehr als geringfügig gelten konnte, E. 1008, A. N. 1902 S. 551, — bei einem Buchbindermeister, der gegen eine Vergütung von mehr als einem Dritel des orts-

üblichen Tagelohns bei einer Behörde als Aktenhefter tätig war, E. 1163, A. N. 1904 S. 526.

VI. Die Vorschriften unter Z. 2 bis 9 des Bundesratsbeschlusses geben weniger zu Zweifeln Anlaß. In der Z. 2 handelt es sich nicht um die Versicherungspflicht überhaupt, sondern nur darum, ob eine bereits infolge eines ständigen Lohnarbeitsverhältnisses versicherte Person auch in bezug auf andere, daneben verrichtete Arbeiten der Versicherungspflicht unterliegt oder lediglich bezüglich ihrer dauernden Hauptbeschäftigung zu versichern ist. Demgemäß ist die Freilassung hier nicht auch davon abhängig gemacht, daß das Entgelt ein geringfügiges ist, sondern nur davon, daß die außerhalb des ständigen Beschäftigungsverhältnisses liegenden Arbeiten in dem vorstehend erörterten Sinne „nebenher", gelegentlich oder regelmäßig verrichtet werden (Rev. E. 683a, A. N. 1898 S. 564 — Gemeindediener und Flurhüter mit 320 ℳ Jahresgehalt, der ferner 200 ℳ durch eigene Landwirtschaft, 200 ℳ durch Kundenweberei erwirbt und daneben einen kleinen fremden Rebgarten für eine Vergütung von 80 ℳ bearbeitet; die Versicherungspflicht wurde bezüglich der letzteren Beschäftigung verneint).

Die Z. 4, betreffend die Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen, greift nur Platz bei vorübergehendem Aufenthalt in derartigen Anstalten, nicht aber da, wo wie in den Arbeiterkolonien den Insassen dauernd Beschäftigung geboten wird, um sie an die Arbeit zu gewöhnen (Rev. E. 447, E. 1146, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 239, 1904 S. 503, im übrigen s. unter Z. 18 zu e dieser Anleitung).

Die Vorschriften der Ziffern 2 bis 9 gelten auch für berufsmäßige Lohnarbeiter.

Unübertragbarkeit.

12. Das durch Lohnarbeit entstehende Versicherungsverhältnis knüpft sich unlösbar an die Person des Arbeitenden. Beispielsweise sind also, wenn ein Heuerling sich bei den übernommenen Arbeiten durch einen Angehörigen oder Knecht vertreten läßt, die entsprechenden Beitragsmarken nicht etwa für den Heuerling, sondern für die tatsächlich beschäftigte Person zu verwenden (zu vgl. auch der Fall der Rev. E. 759, A. N. 1899 S. 625).

13. Abweichend von den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich die Invalidenversicherung auf Personen, die gegen Entgelt tätig sind, sie verlangt eine Beschäftigung gegen „Lohn oder Gehalt". „Lohn", als der weitere Begriff, umfaßt jede Leistung von Vermögenswert, die als Arbeitsentgelt gewährt wird. Ob eine Vergütung als Gehalt oder als Lohn schlechtweg zu bezeichnen ist, macht keinen Unterschied. Unerheblich ist ferner der Gegenstand der Leistung, sofern sie nur Vermögenswert besitzt. Neben der Hingabe von Geld oder Naturalien kommt beispielsweise als Lohn in Betracht: Einkauf eines Bediensteten in eine Versorgungsanstalt, Befreiung von einer Geldschuld (Rev. E. 677, A. N. 1898 S. 397), Gewährung der Gelegenheit zu einem lohnenden Nebengewerbe (Rev. E. 71, 412, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176, 1895 S. 108, Verleihung von Operngläsern und Verkauf von Theaterzetteln auf eigene Rechnung durch einen Logenschließer, Vertrieb von Zigarren und dgl. in derselben Weise durch einen Kellner, Lieferung von Grabpfählen und -steinen durch einen Begräbniskommissar).

Lohn oder Gehalt. Allgemeines. Lohnformen.

Das Gesetz unterscheidet auch nicht nach der Form und dem Maßstabe des Lohnes. Grundsätzlich kann also versicherungspflichtige Arbeit vorliegen, gleichviel, ob der Lohn als Zeit-, namentlich Tagelohn, oder als Akkordlohn, Stücklohn bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird. Beispiele: Drescherlohn in Gestalt des so und sovielten Scheffels vom Erdrusche (Rev. E. 74, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178), Hirtenlohn nach der Stückzahl des geweideten Viehes (Rev. E. 117. a. a. O. 1892 S. 29), Provision vom Hundert des Betrags der zustande gebrachten Geschäftsabschlüsse (Rev. E. 293, a. a. O. 1893 S. 147), Steinbrechen gegen einen nach dem Gewichte der abgefahrenen Massen berechneten Betrag (Rev. E. 370, a. a. O. 1894 S. 144), Sammellohn nach der Menge der abgelieferten Kiefernzapfen (Rev. E. 563, A. N. 1897 S. 289), Heuernten gegen Überlassung von einem Drittel des geworbenen Heues (Rev. E. 564, A. N. 1897 S. 289), Fischerdienst gegen ein Drittel des Fangerlöses (Rev. E. 221; A. N. J. u. A. V. 1893 S. 66). **Zum Lohne gehören u. U. auch Reisespesen und Reisekosten, ferner Provisionen (E. 1003, A. N. 1902 S. 546) und Montagezu-**

lagen eines Monteurs (E. 1039, A. N. 1903 S. 364). Dagegen ist nicht zum Lohne zu rechnen der Teil der Vergütung, der z. B. den Postagenten für Beschaffung, Heizung, Beleuchtung eines Dienstraums gewährt wird und dafür erforderlich ist.

Mit dem Lohnbegriff ist es vereinbar, daß die gewährte Vergütung nicht allein das Entgelt für die Tätigkeit des Empfängers, sondern auch die Mittel zur Besoldung der von ihm beschafften Hilfskräfte und zur Bestreitung anderer Ausgaben enthält, daß also die Höhe des ihm Verbleibenden in gewissem Grade von der eigenen Entschließung und geschäftlichen Tüchtigkeit des Empfängers abhängt, z. B. bei einem Ziegler im Akkord, der die Hilfskräfte stellt (Rev. E. 124, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35), bei einem mit der gleichen Maßgabe beschäftigten Winzer (Rev. E. 125 das. S. 36), oder Straßenbauakkordanten (Rev. E. 248, a. a. O. 1893 S. 94), bei einem Schiffsführer, der den Schiffsmann annimmt und die Abgaben bezahlt (Rev. E. 220, a. a. O. 1893 S. 65).

Tantieme und Naturalbezüge.

14. Von besonderen Arten des Lohnes handelt § 3 des Gesetzes. Tantieme bezeichnet im weiteren Sinne jeden Anteil am Arbeitsertrag, im engeren einen nach festem Satze zu berechnenden Anteil am Reingewinn eines Geschäftsbetriebs. In welcher Bedeutung § 3 des Gesetzes das Wort nimmt, ist ohne sachlichen Belang, wenn man den Lohnbegriff weit genug faßt (zu vgl. Z. 13 und die Fälle der Rev. E. 221, 244, 532, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 66, 91, 1896 S. 428).

„Naturalbezüge“ umfaßt alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauchs oder Verbrauchs verwendbar oder verwertbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung und dgl., sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Aussaat, Erlaubnis zur Einstellung von Schafen in die Herde des Dienstherrn, so daß sie an Futter und Weide teilnehmen, während die Nutzungen dem Schäfer zufallen (Rev. E. 296, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 150), Leistung von Spanndiensten, freie ärztliche Behandlung.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Naturalleistungen neben Geldlohn, sondern auch auf einen ausschließlich in Naturalbezügen bestehenden

Lohn (Rev. E. 74, 166, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Für Tantiemen und Naturalbezüge ist eine Wertfestsetzung (von Bedeutung für die Anwendung der §§ 1 Z. 2, 34 des Gesetzes) nach dem Durchschnitte seitens der unteren Verwaltungsbehörde vorgesehen. Diese Wertfestsetzung ist für das Rentenstreitverfahren bindend, nötigenfalls in dessen Verlaufe herbeizuführen (zu vgl. Rev. E. 676, A. N. 1898 S. 396), sie gilt jedoch nur für die wirkliche Versicherung, nicht für die vorgesetzliche Zeit (Fall des § 192 des Gesetzes, Rev. E. 45, 163, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 157, 1892 S. 118).

15. Der „freie Unterhalt" erfüllt an sich den Lohnbegriff. § 3 Abs. 2 des Gesetzes nimmt dem freien Unterhalte diese Eigenschaft nicht, begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht (zu vgl. die Rev. E. 90, 687, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1898 S. 627). Freier Unterhalt insbesondere:

Freier Unterhalt ist dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist; hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beköstigung, Kleidung u. dgl., sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen, die auch bei geringen Ansprüchen an Behaglichkeit nicht wohl entbehrt werden können (zu vgl. die Rev. E. 75, 76, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 179, 180).

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a. Grundsätzlich kommen nach der vorstehenden Begriffsbestimmung nur Naturalleistungen in Betracht. Wer nur Geldzahlungen empfängt, mögen sie auch den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen oder nicht einmal erreichen, fällt nicht unter § 3 Abs. 2 des Gesetzes (zu vgl. Besch. 5, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 54, Rev. E. 503, A. N. 1896 S. 271 — Kostgeld der Lehrlinge). Andernfalls würde man zu dem unhaltbaren Ergebnisse kommen, daß eine Arbeit schon deshalb von der Versicherung frei wäre, weil sie gering gelohnt wird. **Die Geringfügigkeit der Zahlung kann indes die Eigenschaft als Arbeitsentgelt ausschließen.** a. Natural-, nicht Geldlohn.

Der Umstand dagegen, daß der Arbeitgeber seinerseits bestimmte Geldaufwendungen macht, um sich die Naturalleistungen zu verschaffen, z. B. den Arbeitnehmer bei einem Dritten in Kost gibt oder einmietet, macht das Arbeitsentgelt nicht zu einem Geldlohne. Dies kann auch in der Weise vorkommen, daß der Dienstherr in jedem Bedarfsfalle dem Bediensteten selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Gegenstandes (z. B. von Kleidungsstücken) notwendigen Geldbetrag gibt (zu vgl. Rev. E. 194, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 139). Ferner trifft die Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Gesetzes im allgemeinen auch dann zu, wenn zwar ursprünglich Geldlohn verabredet war, dieser aber demnächst nicht gezahlt, sondern auf den tatsächlich gewährten Unterhalt verrechnet wird.

b. Nebensächliche Geldleistungen.

b. Neben dem vollständigen oder teilweisen Unterhalte gewährte unerhebliche Barlohnzahlungen (z. B. sogenanntes Taschengeld), die den Empfänger in den Stand setzen sollen, gewisse geringfügige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, haben häufig, auch wenn sie nicht lediglich freigebige Zuwendungen und dann überhaupt nicht „Lohn" sind, keine selbständige rechtliche Bedeutung, nehmen vielmehr als nebensächliches Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung an (zu vgl. die Rev. E. 42, 126, 165, 503, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 155, 1892 S. 36, 120, 1896 S. 271). Ob dies zutrifft, läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Beteiligten entscheiden. Derselbe Geldbetrag kann in einfachen Verhältnissen oder für einen Arbeiter der untersten Stufe von wesentlichem Werte, hingegen anderwärts im Vergleiche zu höheren Unterhaltskosten oder für Angehörige der besser gestellten Klassen nur ein Taschengeld sein (zu vgl. außer den bereits angeführten Entscheidungen Besch. 39 und die Rev. E. 43, 91, 244, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153, 156, 1892 S. 4, 1893 S. 91). Auch ist nicht unwichtig, ob ein vereinbarter Betrag, in festen Zeitabschnitten gezahlt, oder ob nur dem jeweiligem Bedarfe — für Tabak, Wirtshausbesuch, Festlichkeiten usw – durch Geldgaben von wechselnder Höhe und ohne Abrechnung genügt wird.

Die Anwendung des § 3 Abs. 2 ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn außer freiem Unterhalt ein Barlohn nicht

vereinbart ist und auch nicht gewährt wird, wenn aber ein Anspruch auf baren Lohn besteht (Rev. E. 1171, A. N. 1904 S. 624). Ist ein Barlohn neben freiem Unterhalte versprochen, aber dauernd nicht gezahlt worden, so greift § 3 Abs. 2 Platz und die Versicherungspflicht ist zu verneinen, wenn aus den Umständen des Falles ein tatsächlicher, wenn auch vielleicht nach bürgerlichem Rechte nicht bindender Verzicht auf den Geldlohn zu folgern ist (Rev. E. 222, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 67). Anderseits hindert es den Eintritt der Versicherungspflicht nicht, daß ein Barlohn neben dem Unterhalt in der bewußten Absicht geleistet wird, die Versicherungspflicht herbeizuführen, sofern nicht etwa ein Scheingeschäft vorliegt (Rev. E. 758, A. N. 1899 S. 624).

Als Geldlohn neben freiem Unterhalte kommt nicht nur bar hingegebenes Geld in Betracht (zu vgl. Rev. E. 677, A. N. 1898 S. 397 — Aufrechnung des Geldlohns gegen eine Schuld des Arbeitnehmers).

c. Art und Maß der Naturalleistungen.

c. Damit § 3 Abs. 2 anwendbar wird, müssen die dargebotenen Naturalbezüge nach Art und Maß zur Bestreitung des Unterhalts geeignet und bestimmt sein. Eine Reihe von Naturalbezügen scheidet für den Abs. 2 des § 3 schon damit aus, daß sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen (Landnutzung, Weide, Gespannvorhaltung u. dgl.). Aber auch Lebensmittel usw. brauchen nicht unter den Begriff des Unterhalts zu fallen; dies tun sie vielmehr nur dann, wenn sie nach dem Umfang und der Art des jeweiligen Bedarfs unmittelbar zum Ver- oder Gebrauch, nicht aber nach vorbestimmtem Maße zu beliebiger Verfügung gegeben werden. Der Unterschied ist freilich ein flüssiger, nur für den einzelnen Fall nachweisbarer. Ein Beispiel für Naturallöhnungen, die nicht nach § 3 Abs. 2, sondern lediglich nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu beurteilen sind, bieten die versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse der Deputatempfänger, der Drescher um den Scheffel und anderer, namentlich landwirtschaftlicher Arbeiter (zu vgl. die Rev. E. 74, 166, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Ferner liegt Gewährung nur des freien Unterhalts dann nicht mehr vor, wenn das Maß des persönlichen Bedarfs wesentlich überschritten wird, wenn also beispiels-

weise neben Wohnung, Kost, Kleidung usw. noch weitere Naturalien in erheblicher Menge dem Arbeitnehmer zur freien Verfügung überlassen werden, oder wenn der freie Unterhalt nicht nur für die Dienstdauer, sondern für erheblich größere Zeiträume, insbesondere lebenslänglich gewährt wird. Geringfügige Mehrleistungen (z. B. zeitweise Gewährung der Unterkunft auch für dritte Personen, Verwandte usw.) kommen hier ebensowenig in Anschlag, wie das Taschengeld nach den unter b erörterten Gesichtspunkten.

Was vom vollständigen freien Unterhalte gilt, trifft auch für einzelne dazu gehörige Leistungen zu, wie Wohnung, Beköstigung (zu vgl. Rev. E. 74 a. a. O.). Aber auch hierbei ist zu prüfen, ob nur der persönliche Bedarf gedeckt oder darüber hinaus eine Leistung von selbständigem Vermögenswerte verabreicht wird. **Was besonders die Gewährung freier Wohnung betrifft, so reicht im allgemeinen ein Raum für das Wohnbedürfnis einer einzelnen Person aus. Durch die Überlassung mehrerer Räume an den Arbeitnehmer kann daher das Maß des freien Unterhalts überschritten werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, soweit zugleich Familienangehörigen des Arbeitnehmers (dem Ehegatten, unerwachsenen Kindern), deren Erhaltung einen Teil und Ausfluß der Selbsterhaltungspflicht des Arbeitnehmers bildet, ein ihrem Wohnbedürfnis entsprechendes Unterkommen gewährt wird (E. 963a, A. N. 1902 S. 387). Demgemäß ist die Versicherungspflicht bejaht worden bei einer Pförtnerin, die nur für sich zu sorgen hatte, und der eine aus drei Zimmern und Küche bestehende Wohnung eingeräumt war (Rev. E. 75, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 179); bei einer alleinstehenden Hausreinigerin, der eine Wohnung von Stube und Küche überlassen war; bei einer Hausreinigerin, die mit ihrem Ehemann eine Stube und Küche bewohnte, und deren Ehemann durch eine Unfallrente in den Stand gesetzt war, für seinen notdürftigen Unterhalt selbst zu sorgen (E. 963a, A. N. 1902 S. 387). Dagegen ist die Versicherungspflicht einer verheirateten Pförtnerin, die zwei Räume innehatte, verneint worden (E. 963a a. a. O.). Die Aufrechnung eines Teiles des Mietszinses oder des ganzen Mietszinses gegen das in bestimmter Höhe festgesetzte Arbeitsentgelt schließt die Anwendung des in § 3 Abs. 2 des Gesetzes**

nicht aus; eine verheiratete Hausreinigerin, die monatlich von der 14 *M.* betragenden Miete für Stube und Küche nur 4 *M.* zu zahlen hatte, während 10 *M.* für die Hausreinigung aufgerechnet wurden, ist daher nicht als versicherungspflichtig angesehen worden (E. 963b a. a. O.). Die Zahlung eines geringen Barbetrages neben Gewährung einer den Bedarf des Arbeitnehmers nicht übersteigenden Wohnung ist nicht geeignet, die Versicherungspflicht zu begründen (E. 963c a. a. O.). Hinsichtlich freier Beköstigung ist in einem Falle, in dem eine Arbeiterin solche für sich und für ihre Kinder im Alter von 10 und 6 Jahren empfing, das Maß des freien Unterhalts für überschritten erachtet (E. 1166, A. N. 1904 S. 528).

Über die freiwillige Versicherung von Personen, die nur gegen freien Unterhalt beschäftigt sind, s. Z. 58, 59.

Löhnung durch Dritte oder an Dritte.

16. **Ein Beschäftigtwerden gegen Lohn kann in der Weise vorkommen,** daß das Arbeitsentgelt nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten, gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers hergegeben wird, oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine dritte Mittelsperson die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt.

Unter dem ersteren Gesichtspunkte sind die an Kellner und andere Bedienstete gegebenen Trinkgelder (s. auch Z. 17) sowie die Gebühren, auf die manche Arten von Angestellten anstatt fester Besoldung angewiesen zu werden pflegen, als „Lohn" im gesetzlichen Sinne anzusehen (zu vgl. Besch. 48, Rev. E. 117, 120, 159, 254, 276, 412, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 158, 1892 S. 29, 32, 114, 1893 S. 102 128, 1895 S. 108) Unter den zweiten Gesichtspunkt gehören Fälle, wie der des Scharwerkers, der vom Instmanne zur Hofarbeit gestellt wird, während der Gutsherr den entsprechenden Lohn lediglich an den Instmann entrichtet (Besch. 14 und Rev. E. 223, A. N. J. und A. V. 1891 S. 124, 1893 S. 68), oder der einer Ehefrau, die durch den Dienstherrn ihres Ehemanns mit einem Teile der von diesem übernommenen Arbeiten ohne gesonderte Bezahlung beschäftigt wird (Rev. E. 411, 759, 1147, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 108, 1899 S. 625, 1904 S. 504), oder der von einem Kleinakkordanten angenommenen Hilfskräfte, deren Lohn in der dem Ersteren gewährten Gesamtvergütung mitenthalten ist (Rev. E. 124, 125, 248, 457, A. N. J.

u. A. V. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 94, 1895 S. 249). **Hierüber s. auch Z. 32.**

Leistungen ohne Rechtszwang (Gratifikationen, Trinkgelder).

17. Bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung „gegen Lohn“ vorliegt, ist wie auch sonst bei der Auslegung der Arbeiterversicherungsgesetze der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf den wirklichen Tatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirtschaftlichen Inhalt des Geschäfts zu legen.

Demgemäß ist weder erforderlich, daß ein klagbarer Anspruch auf das Entgelt bestehe, noch auch nur, daß im voraus die Absicht, gegen Entgelt zu arbeiten oder ein solches zu gewähren, erklärt worden sei, es genügt vielmehr, wenn tatsächlich eine Zuwendung erfolgt, die der Beschäftigte nach den Umständen des Falles als ein Entgelt für seine Tätigkeit ansehen kann (zu vgl. Besch. 25 — näheres Z. 18e —, Rev. E. 254, 503, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 137, 1893 S. 102, 1896 S. 271).

Zum Lohne gehören daher weiter auch sogenannte Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Leistungen, die ohne Vertragszwang in gewisser Höhe ortsüblich gegeben zu werden pflegen (Rev. E. 482, A. N. 1896 S. 174), ferner Trinkgelder (auch von Dritten), auf die gerechnet werden konnte, und die bei der Vereinbarung der Lohnbedingungen, wenn auch nur stillschweigend, berücksichtigt worden sind (Rev. E. 120, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 32). **Weihnachtsgratifikationen, die Lehrlinge in einer ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns übersteigenden Höhe ohne Rechtsanspruch und sonstige Vergütung erhalten, haben die Eigenschaft des Lohnes, wenn auf ihren Empfang mit einer gewissen Sicherheit gerechnet werden kann (E. 884, A. N. 1901 S. 202).** Ebenso können Beträge, die als „Aushilfe“, „Gnadengehalt“ u. dgl. bezeichnet werden, trotzdem u. U. sehr wohl „Lohn“ im gesetzlichen Sinne sein, auch bleibt ein wirkliches Arbeitsentgelt selbst insoweit Lohn, als es aus besonderen Gründen, wie Dankbarkeit für langjährige Dienste, verhältnismäßig hoch bemessen ist. — **S. auch Z. 15b.**

Verhältnisse nicht geschäftlicher Art.

18. Von den Fällen unter 17, in denen Freigebigkeit und ähnliche Rücksichten nur in rechtlich unerheblicher Weise mitwirken, sind solche Beziehungen wohl zu unterscheiden, die zwar äußerlich zur Leistung von Arbeiten auf

der einen und zur Gewährung von Vermögenswerten auf der anderen Seite den Anlaß geben, aber doch eine wesentlich andere Grundlage haben als die Absicht des freien wirtschaftlichen Austauschs von Arbeit und Lohn. Derartige Lebensverhältnisse begründen die Versicherungspflicht nicht. Im einzelnen sind hier zu nennen:

a. Militärdienst. Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen Personen des Soldatenstandes, die dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht. Bei außerdienstlicher Beschäftigung gegen Lohn tritt die Versicherungspflicht grundsätzlich wieder ein (Besch. 13, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 124 — Soldaten, die in der Ernte Aushilfe leisten, Militärmusiker, die für Private gegen Entgelt spielen). a. Militärdienst.

b. Ehe. Zwischen Ehegatten kann ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wegen der sittlichen Grundlagen ihrer allgemeinen Lebensgemeinschaft nicht bestehen (Rev. E. 380, 411, 561, E. 1087, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 152, 1895 S. 108, 1897 S. 287, 1903 S. 571). Zu vgl. aber auch Z. 32. b. Ehe.

c. Verwandtschaft. Sie hindert an sich das Zustandekommen eines eigentlichen Lohnarbeitsverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der vorgebliche Lohn in der Tat in dem Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung zu einander stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten, eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Darreichung der Lebensnotdurft vorliegt; **in Betracht kommt insbesondere, daß nach § 1617 B. G. B. das Kind, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet ist, in einer seinen Kräften entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Die bezeichnete Frage,** von deren Beantwortung — von der häufig schwierigen Beweiswürdigung und der Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 des Gesetzes abgesehen — das Schicksal zahlreicher Ansprüche solcher Personen abhängt, die bei ihren Kindern im Altenteil (als Altsitzer, Laichsitzer, Altgedinger, Auszügler, Austrägler usw) oder im Hause der Eltern oder sonstigen c. Verwandtschaft.

Verwandten leben, kann naturgemäß nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden, wobei u. a. erheblich wird, ob der angebliche Arbeitnehmer eine verwertbare Arbeitskraft besitzt, anderweit Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebliche Dienstherr einer gelohnten Hilfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind usw. (zu vgl. die Rev. E. 43, 244, 326, 636, 758 und die E. 1204, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 156, 1893 S. 91, 1894 S. 37, 1898 S. 269, 1899 S. 624, 1905 S. 435). **Über die freiwillige Versicherung solcher Personen s. Z. 59.**

d. Unfreiheit. d. Unfreiheit. Das Gesetz gilt nur für freie Arbeiter, Strafgefangene, Insassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten werden zwar auch beschäftigt und erhalten Geld oder Geldeswert; dem liegt aber kein freier wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn, vielmehr ein, wenn auch nicht immer unmittelbarer, obrigkeitlicher Zwang zugrunde (zu vgl. Rev. E, 263, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 111). **Über die Weiterversicherung der Strafgefangenen s. Z. 59.**

Dies gilt an sich auch für jugendliche Personen, die durch den Strafrichter oder die Vormundschaftsbehörde der öffentlichen Zwangs- (Fürsorge-)erziehung überwiesen worden sind; sie werden jedoch versicherungspflichtig, wenn sie unter Fortdauer der Zwangserziehung außerhalb der Anstalt in ein im übrigen den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechendes Beschäftigungsverhältnis, z. B. als Lehrling oder Knecht, eintreten (Besch. 739, A. N. 1899 S. 532).

e. Freigebigkeit usw. e. Freigebigkeit, Wohltätigkeit. Reine Schenkungen sind kein Lohn, die etwa den Anlaß dazu bietende Tätigkeit des Beschenkten ist keine Lohnarbeit (Rev. E. 503, A. N. 1896 S. 271).

Anstalten, die der öffentlichen oder privaten Armenpflege dienen, wie Verpflegungsstationen, Armenhäuser, ferner Idioten-, Blinden-, Irrenanstalten usw. stehen zwar den Arbeitshäusern nicht gleich, so daß die in ihnen be-

schäftigten an sich versicherungspflichtig sein können (E. 846, A. N. 1900 S. 829 — **Bezirkspfleglinge einer Pflegeanstalt in Elsaß-Lothringen**, E. 965, A. N. 1902 S. 388 — **in einem städtischen Blindenasyle beschäftigte blinde Personen**). Wohl aber kann ungeachtet der von den Insassen solcher Anstalten geleisteten Arbeiten der Gedanke der einseitigen Fürsorge nach Lage der Umstände so sehr in den Vordergrund treten, daß nur ein Unterstützungsverhältnis **als vorliegend anzusehen ist** (zu vgl. die Rev. E. 310, 311, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 164, 165). Bezüglich der sogenannten Arbeiterkolonien ist zu beachten, daß sie gerade bezwecken, den Aufgenommenen das Bewußtsein eines ehrlich erworbenen Arbeitsverdienstes zurückzugeben. Mag daher auch der für die Anstaltsarbeit gutgeschriebene Betrag als „Gabe der Barmherzigkeit" oder ähnlich bezeichnet und ein Rechtsanspruch darauf nicht zugestanden werden, so bleibt er doch regelmäßig Lohn im Sinne des Gesetzes und begründet, soweit nicht § 3 Abs. 2 des Gesetzes zutrifft, die Versicherungspflicht (zu vgl. Besch. 25, Rev. E. 447, E. 1033, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 137, 1895 S. 239, 1903 S. 358). **Die Sache liegt ähnlich bezüglich der von einer Armenverwaltung mit sogenannten Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter** (E. 1146, A. N. 1904 S. 503).

f. Ausübung sittlicher Pflichten.

f. Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten. Ein gänzliches Zurücktreten der Beziehung auf eine als Lohn zu bezeichnende Gegenleistung kommt auch bei der Krankenpflege und anderen gemeinnützigen Tätigkeiten vor, insbesondere soweit sie von Mitgliedern religiöser Verbände ausgehen (Diakonissen, Schulschwestern, Gemeindepflegerinnen, zu vgl. Besch. 39, E. 1205, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153, 1905 S. 436). Jedoch bedarf es stets genauerer Feststellung, ob in der Tat ausschließlich eine uneigennützige, namentlich auf religiöser Grundlage beruhende Betätigung der Nächstenliebe vorliegt, oder die Übernahme einer Arbeit im Hinblick auf den dadurch gesicherten Lebensunterhalt, womit das Obwalten sittlicher und religiöser Beweggründe auf seiten des Auftraggebers oder der Pflegerin sehr wohl vereinbar ist (zu vgl. Rev. E. 635, A. N. 1898 S. 268). Im ersteren Falle werden sich die Bezüge der beschäftigten Person regelmäßig innerhalb der Grenzen des freien Unterhalts bewegen, so daß die Versicherungs-

pflicht schon nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ausgeschlossen ist (Besch. 39, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153).

g. Ehrenamt.

g. Ehrenamt. Für Verbände mancher Art, namentlich solche öffentlichen Rechtes, besteht verfassungsmäßig die Pflicht jedes Mitglieds, nach gewisser Reihenfolge Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen, für die wegen des unvermeidlichen Aufwandes an Zeit, Mühe und kleinen Ausgaben eine entsprechende mäßige Entschädigung ausgeworfen ist. **Es hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, wie mit Rücksicht auf die zugrunde liegende Rechtspflicht bei dem Inhaber eines solchen Ehrenamts die Versicherungspflicht zu beurteilen ist; dabei wird die Höhe der gezahlten Entschädigung und ihr Verhältnis zu den dem Empfänger erwachsenen Unkosten von wesentlicher Bedeutung sein.**

Die einzelnen Klassen Versicherungspflichtiger, insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Tätigkeit. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten.

19. Arbeiter im engeren Sinne — an manchen Stellen des Gesetzes, z. B. §§ 30, 46 wird der Ausdruck Arbeits- oder Dienstverhältnis auch derart gebraucht, daß damit alle Beschäftigungsverhältnisse **gemeint sind**, die unter § 1 fallen — sind Personen, **die als lediglich** ausführende Hilfskräfte hauptsächlich ihre körperliche **Arbeitskraft** einem andern zur Verfügung stellen. Im einzelnen Falle kann dabei die Arbeitsleistung nicht unerhebliche Kenntnisse und selbst geistige Tätigkeit erfordern, z. B. bei Druckern, Präzisionsmechanikern u. dgl. (Rev. E. 243, 481, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 90, 1896 S, 174). Als Arbeit müssen anderseits auch Leistungen einfachster Art, wie z. B. die eines Modellstehers (Rev. E. 67, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 172) oder eines Almoseneinsammlers für fremde Rechnung, des Begleiters eines Drehorgelspielers (Rev. E. 638, A. N. 1898 S. 270) anerkannt werden.

Der Begriff des Gehilfen ist nicht nur in dem Sinne des Gewerbegehilfen (z. B. Kellner, Kontrolleur eines Vergnügungslokals, Bademeister, Maurerpolier), sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehilfen im allgemeinen zu verstehen, er umfaßt alle Hilfspersonen eines Arbeitgebers, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im wesentlichen gleichwertig ist. **Für die Abgrenzung dieses Personenkreises nach oben kommt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand in Betracht, daß der Gesetz-**

geber für zahlreiche Bedienstete mittlerer Stufe eine besondere Klasse Versicherter, die der „Angestellten", geschaffen hat (s. Z. 23).

Der Versicherungspflicht als Gehilfen unterliegen hiernach zunächst — vorbehaltlich Z. 9 und 10 —, die bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden oder in bureaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben — der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften usw. — tätigen niederen Bediensteten, also z. B. Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gefangenaufseher (Rev. E. 62, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 168), Gemeindediener (Rev. E. 239, a. a. O. 1893 S. 86), Nachtwächter (Rev. E. 89, 715 bis 717, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1899 S, 430 ff.), Flur- und Feldhüter (Rev. E. 90, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3), Feuerwehrleute, Meß- und Marktwächter u. dgl. mehr. Indessen ist die Anwendung des Gehilfenbegriffs nicht auf das Gebiet der unteren Beamtenschaft im öffentlichen oder privaten Dienste beschränkt. Beispielsweise sind ferner Gehilfen: die niederen Kirchenbediensteten (Kirchendiener, Kirchenschweizer, Läuter, Kalkanten, Balgentreter), Reporter, Zeitungsberichterstatter niederen Ranges, d. h. solche, die lediglich allerhand Nachrichten für Anzeige u. dgl. Blätter sammeln, ohne daß dabei selbständige geistige Leistungen in Frage kämen (Rev. E. 481, A. N. 1896 S. 174), Logenschließer eines Theaters (Rev. E. 71, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176), ferner, soweit sie nicht selbständige Gewerbetreibende sind, die Kochfrauen (Rev. E. 327, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 38), die Kranken- und Wochenpflegerinnen (Rev. E. 635, 763, A. N. 1898 S. 268, 1899 S. 629), die bei Schaustellungen oder Musikaufführungen ohne höheres Kunstinteresse Mitwirkenden (Rev. E. 149, 385, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80, 1894 S. 155, zu vgl. Z. 25).

Wesentlich ist aber, daß die Selbständigkeit fehlt, daß nur Hilfe unter fremder Leitung geleistet wird. Danach gehören, von der Abgrenzung gegenüber den selbständigen Gewerbetreibenden vorerst abgesehen, **nicht** zu den Gehilfen solche Personen, denen durch Rechtsvorschrift ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen ist, innerhalb dessen sie in der Hauptsache nach eigenem Ermessen und auf eigene Ver-

antwortung zu handeln haben, also beispielsweise Eichamtsvorsteher oder Eichmeister Rev. E. 152, 551, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 83, 1897 S. 271), Verwalter der im Bezirke der Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg für die Ausstellung von Quittungskarten usw. errichteten Amtsstellen (Rev. E. 771, A. N 1899 S. 648), **Postagenten** (E. 933, **A. N. 1901 S. 630), Kontrollbeamte der Versicherungsanstalten mit besonderem Dienstbezirk und Amtssitze (Rev. E. 958, A. N. 1902 S. 288). Darüber,** inwieweit die Anwendung des Gehilfenbegriffs bei Beschäftigungen höherer, mehr geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ausgeschlossen ist, s. Z 25.

Gesellen sind die in einem Handwerksbetrieb in abhängiger Stellung beschäftigten, fachmäßig vorgebildeten Personen.

Ob ein Versicherter Lehrling ist, hat unter Umständen insofern Wichtigkeit, als § 8 K. V. G. für Lehrlinge schlechthin den für „junge Leute" (von 14 bis 16 Jahren) festgesetzten Durchschnittstagelohn maßgebend sein läßt, der letztere aber die Lohnklasse und weiterhin die Höhe der Rente beeinflußt (§§ 34, 36, 37 des Gesetzes, zu vgl. Besch. 20, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 128). Der Lehrlingsbegriff ist nur im Gebiete des Gewerbes, einschließlich des Handelsgewerbes, sowie etwa noch der Landwirtschaft anwendbar. Hier wird als Lehrling bezeichnet jemand, der zum Zwecke seiner Fachausbildung in ein Arbeitsverhältnis getreten ist. Wer sich also beispielsweise im niederen Bureaudienst ausbildet, ist nicht Lehrling im gesetzlichen Sinne.

Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu niederen häuslichen Diensten angenommenen Personen sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten, in seinem Hausstande lebenden Arbeiter (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Hilfspersonen im Haushalte mit einer den Dienstboten übergeordneten Stellung fallen im allgemeinen unter den Begriff der Angestellten (zu vgl Z 23).

Bei den unter Z. 1 des § 1 des Gesetzes fallenden Personen ist die Höhe des Arbeitsverdienstes grundsätzlich ohne Belang. Jedoch kommt in Zweifelsfällen auch die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes als Merkmal dafür in

Betracht, ob jemand zu einer der unter Z. 1 oder der unter Z. 2 des § 1 des Gesetzes aufgeführten Personenklassen zu zählen ist, so daß u. U. bei einem 2000 ℳ übersteigenden Arbeitsverdienste vermöge Anwendung der Z. 2 die Versicherungspflicht entfällt.

Ein weiteres gemeinsames Erfordernis ist, daß die in Z. 1 bezeichneten Personen als Arbeiter usw. „beschäftigt" sein müssen (s. auch die §§ 30, 140 des Gesetzes). Darin liegt u. a., daß sie tatsächlich Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen solche leisten müßten. Demgemäß ist die zur Hofarbeit verpflichtete Ehefrau eines Gutsarbeiters nur für die Wochen, in denen sie zur Arbeit kommt, zu versichern (Rev. E. 109, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 23), **ebenso erstreckt sich die Versicherungspflicht eines im Jahreslohne stehenden, aber nur in den Sommermonaten beschäftigten Hirten lediglich auf die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung (E. 936, A. N. 1901 S. 633).** Jedoch steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich, so daß z. B. ein Dienstbote oder auch ein Wäger, der täglich während gewisser Stunden an der Börse anwesend sein muß, auch während derjenigen Wochen der Versicherung unterliegen, in denen sie nicht eigentlich arbeiten (Rev. E. 773, A. N. 1899 S. 651).

20. Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebs und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebs. Betriebsbeamte.

Ein Betrieb ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten; unter wirtschaftlichen sind dabei die auf Erwerb, d. h. die Erzeugung von Gütern gerichteten Tätigkeiten zu verstehen (Rev. E. 63, 100, A. N. J. u A. V. 1891 S. 169, 1892 S. 15). Der Verwendungszweck des erzielten Gewinns ist grundsätzlich ohne Belang (Rev. E. 193, a. a. O. 1892 S. 139 — ein Drittel des Ueberschusses kam gemeinnützigen Aufgaben zugute), **auch schließt die Gemeinnützigkeit des Unternehmens den Betriebsbegriff nicht aus (E. 966, A. N. 1902 S. 389).** Der Stellung des Betriebsbeamten im Betrieb ist eigentümlich ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur aus-

führenden Arbeitern, Gesellen und Gehilfen; ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person (Rev. E. 104, 193, 326, 582, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 20, 139, 1894 S. 37, 1897 S. 352, zu vgl. § 133a der Gewerbeordnung).

Gegenüber der Unfallversicherung ergibt sich eine erweiterte Anwendung dieses Begriffs von selbst dadurch, daß die Invalidenversicherung über den Bereich der auf Erzeugung, Be- und Verarbeitung, Bewegung oder Erhaltung körperlicher Gegenstände gerichteten Unternehmungen hinaus sich auch auf nicht technische Berufszweige erstreckt. Demgemäß sind als Betriebe beispielsweise angesehen worden die Geschäfte eines Rechtsanwaltsbureaus (Rev. E. 100, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 15), einer Privatsparkasse (Rev. E. 139 das. S. 193), von eingetragenen Genossenschaften, insbesondere soweit sie als Vorschußvereine, Darlehnskassen, Volksbanken dem Geld- und Kreditverkehre gewidmet sind Rev. E. 772, A. N. 1899 S. 649).

Dagegen bilden die Geschäfte eines Einzelhaushalts keinen Betrieb, auch nicht die Bewirtschaftung eines Haus- oder Ziergartens (Rev. E. 530, A. N. 1896 S. 397). Wohl aber kann die Wirtschaftsführung eines Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff erfüllen (zu vgl. Rev. E. 634, A. N. 1898 S. 267). Dasselbe gilt, wenn mit der Hauswirtschaft ein gewerbliches Unternehmen — Landwirtschaft — verbunden ist Rev. E. 106, 383, A N. J. u. A V. 1892 S. 22, 1894 S. 154, zu vgl. auch Rek. E. 1643, A. N. 1897 S. 462).

Um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannten regiminellen Aufgaben der Kommunalverwaltung beschäftigten Personen nicht Beriebsbeamte Rev. E. 63, 104, 152, 241, 551, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 169, 1892 S. 20, 83, 1893 S. 88, 1897 S. 271), und zwar auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen Amtsverwaltung als deren untrennbares Zubehör eine wirtschaftliche Tätigkeit, z. B. auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder des Bauwesens, hinzugesellt Rev. E. 240, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 87).

Soweit aber der Staat oder die Kommunalverbände Träger eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, einem Gemeindeschlachthaus, einer städtischen Brauerei, Gasanstalt, bei Gemeindeforsten usw. ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben. Unter diesem Gesichtspunkt ist u. a. der Rendant, Kontrolleur oder Rechnungsführer einer städtischen Sparkasse als Betriebsbeamter anzusehen (Rev. E. 150, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 81). Ähnlich liegt der Fall der Rev. E. 325 (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37 — Distriktsbautechniker).

Ein Betrieb kommt ferner nicht in Frage bei den Verwaltungen der durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Verbände, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen. Der Begriff des „Geschäftsbetriebs" in § 1 Z. 2a K. V. G. deckt sich nicht mit dem des Betriebs nach dem J. V. G.

Hinsichtlich der Frage, ob die für den Betriebsbeamtenbegriff wesentliche Stellung innerhalb des Betriebs gegeben sei, ist zu verweisen auf die Rev. E. 326 (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37 — Verwalter eines Landguts), 531 (A. N. 1896 S. 427 — Leiter einer zu einem Bergbaubetriebe gehörigen Bergkapelle), 582 (A. N. 1897 S. 352 — Kolorist einer Kattunfabrik, der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Farbkochmeister und dessen nicht unbedeutenden Personal, sowie auch anderen Arbeitern ausübt), 676 (A. N. 1898 S. 396 — Privatförster), **772 (A. N. 1899 S. 649 — Kassierer und Vorstandsmitglied einer Volksbank), die E. 966 (A. N. 1902 S. 389 — Rendant einer Landeskulturzwecken dienenden sogenannten Fehngesellschaft) und die E. 1003 A. N. 1902 S. 546 — Inspektor einer Versicherungsgesellschaft); anderseits auf die R. E.** 529 (A. N. 1896 S. 397 — Gutsschmied, der meist allein arbeitet und keine leitende Stellung bekleidet, nicht Betriebsbeamter, sondern Gehilfe), **die E. 933 (A. N. 1901 S. 630 — Postagenten nicht Betriebsbeamte, sondern Angestellte), E. 970 (A. N. 1902 S. 394 — Forstgelduntereinnehmer) und E. 1209 (A. N. 1905 S. 439 — Oberschweizer nicht Betriebsbeamte sondern Facharbeiter). Hinsichtlich der Betriebsleiter mit selbständiger Verantwortlichkeit** s. Z. 25.

Werkmeister und Techniker.

21. Unter „Werkmeister und Techniker" sind dieselben Personenkreise zu verstehen, wie nach der vorbildlichen Bestimmung des § 2b K. V. G. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (R. G. B. S. 379, — zu vgl. auch die Überschrift zu Titel VII und § 133a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 — R. G. B. S. 261, sowie § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 — R. G. B. S. 141). Eine Erweiterung der Versicherungspflicht liegt darin nur bezüglich derjenigen Werkmeister und Techniker, die bisher weder als Betriebsbeamte noch als Gehilfen angesehen werden konnten. Zugleich ist mit der neuen Gesetzesfassung, im wesentlichen im Sinne des Bescheids 603 (A. N. 1897 S. 418) klargestellt, daß die Versicherungspflicht namentlich der Techniker künftig nur noch von dem Betrag ihres Jahresarbeitsverdienstes, nicht aber von der schwierigen Unterscheidung abhängt, ob die Art ihrer Tätigkeit und ihre Lebensstellung eine geringere oder höhere ist. Insbesondere ist hierbei nach einer in dem Berichte der Reichstagskommission (**Stenographische Berichte über die Verhandlungen** des Reichstags, 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900 **dritter Anlageband S. 1705**) niedergelegten Erläuterung anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen Technikern mit und ohne Hochschulbildung oder zwischen solchen, die eine bestimmte Prüfung — Diplomprüfung, Prüfung zur Erlangung der Würde als Doktor oder Doktor-Ingenieur — abgelegt haben, und den übrigen nicht zu machen ist. Mit dieser Maßgabe gehören zu den Technikern beispielsweise Zeichner, namentlich Bauzeichner, Architekten in Baubetrieben, Ingenieure, Konstrukteure, Elektriker, Chemiker usw.

Unbedenklich ist dabei mit Rücksicht auf die Einreihung der Techniker zwischen Betriebsbeamte, Werkmeister und sonstige Angestellte, sowie mit Rücksicht auf das in den Worten „sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen" liegende Erfordernis, daß nur die in abhängiger Stellung beschäftigten Techniker versicherungspflichtig sein sollen, nicht auch solche, die als selbständige Gewerbetreibende für einen nicht geschlossenen Kreis von Auftraggebern je nach Angebot und freiem Ermessen tätig sind.

Der allgemeinen Auffassung entspricht es, in dem

Werkmeister eine Mittelstufe zwischen den Betriebsbeamten und dem Gewerbegehilfen (Vorarbeiter, Arbeiter) zu erblicken, in der die betriebsleitende und die auf körperlicher Mitwirkung beruhende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sind. Dahin gehören z. B. die in größeren Herrengarderobegeschäften tätigen Zuschneider (E. 851, A. N. 1900 S. 832) und die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Monteure größerer Bauunternehmungen (E. 1039, A. N. 1903 S. 364). Als Techniker sind angesehen worden die Assistenten einer Privatanstalt für chemische Untersuchungen (E. 934, A. N. 1901 S. 632) und ein Zahntechniker, dessen Tätigkeit in der Anfertigung künstlicher Gebisse und in der Vornahme operativer Behandlungen bestand (E. 1168, A. N. 1904 S. 530).

Handlungsgehilfen und Lehrlinge.

22. Handlungsgehilfen sind nach § 59 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R. G. B. S. 219) Personen, die „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt“ sind. Zu den Handlungsgehilfen gehören hiernach weder die in gesindeähnlicher Stellung beschäftigten Hilfspersonen, wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebs mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Packer, Rollkutscher, Koch oder Kellner eines Gastwirts, Zuschneider, wohl aber z. B. Verkäufer, Kassierer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter (zu vgl. auch Rev. E. 297, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 151 — Expeditionsgehilfe einer Zeitung). Was als „Handelsgewerbe“ anzusehen sei, wird sich künftig nach den gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich weitergreifenden Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 bestimmen. **Als Handlungsgehilfe, nicht etwa Angestellter, ist der Geschäftsführer und Buchhalter einer Molkereigenossenschaft behandelt worden, der im Hauptberufe Gastwirt und selbständiger Kaufmann war (E. 852, A. N. 1900 S. 833).**

Über „Lehrlinge“ s. Z 19. Ausgenommen sind die **in Apotheken** beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge.

Sonstige Angestellte.

23 Die Klasse „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hinzugefügt worden, um Ungleichheiten zu beseitigen, die dadurch erwuch-

sen, daß Personen in zwar abhängiger, aber **doch** die **der** eigentlichen Arbeiter usw. überragender Stellung versicherungsrechtlich verschieden beurteilt werden mußten, je nachdem ob sie einem „Betrieb" in dem unter Z. 20 erörterten Sinne angehörten oder nicht; der Grund hiervon lag wesentlich darin, daß für den Begriff des Betriebs das Merkmal der Richtung auf den Erwerb aufzustellen war. **Auch der auf das Wort „Betrieb" zurückweisende Zusatz „sonstige" zu „Angestellte" zeigt, daß die Gesetzesänderung hauptsächlich solche Personen treffen sollte, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb" fallenden, aber ähnlichgearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können. Das hindert aber nicht, den Begriff „sonstige Angestellte" auch auf Personen anzuwenden, die in einem auf Erwerb gerichteten Betriebe tätig sind (E. 1090, A. N. 1903 S. 573). Sonach gehören hierher hauptsächlich die** Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art, sowie im Haushalt, also in ersterer Beziehung das eigentliche Bureaupersonal (Expedienten, Registratoren, Kalkulatoren), die Gemeindeschreiber (**Rev. E. 985, A. N. 1902 S. 481 — Ratschreiber in Baden, E. 1005, A. N. 1902 S. 547 — Stadt- und Marktschreiber in Bayern**), die Gemeinderechner, Kirchenrechner, Küster (**E.** 853, **A. N.** 1900 S. 833), Kassenbeamten, Erheber, Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamte, **die Postagenten (E. 933, A. N. 1901 S. 630)**, die Sekretäre usw. der Berufsgenossenschaften, **Krankenkassen**, Versicherungsanstalten, der Rechtsanwälte und **der** Notare (**E. 1041, A. N. 1903 S. 366 — Notariatsgehilfen in Württemberg**), Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, **Hausväter** von Wohltätigkeitsanstalten, Rettungshäusern usw., **in letzterer** Beziehung (s. auch § 622 B. G. B.). Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen **usw.** Diese und ähnlich beschäftigte Personen werden **u. U.** auch dann künftig als „Angestellte" zu behandeln sein, wenn sie bisher als „Gehilfen" für versicherungspflichtig erachtet worden sind (zu vgl. oben Z. 19 und Rev. E. 64, A. N.

J. u. A. V. 1891 S. 170 — Stadtschreiber, Rev. E. 384, a. a. O. 1894 S. 155 — Gemeindeschreiber, Rev. E. 95, a. a. O. 1892 S. 11 — Stadtrechner, Rev. E. 243, a. a. O. 1893 S. 90 — Hofrechnungsführer, Rev. E. 242, a. a. O. 1893 S. 89 — Hilfsarbeiter eines statistischen Bureaus, Rev. E. 241, **E. 1207**, a. a. O. 1893 S. 88, **1905 S. 438** — Fleischbeschauer, **die im Gemeindedienste stehen**, Besch. 3 sowie Rev. E. 54, 153 **und E. 853, a.** a. O. 1891 S. 53, 162, 1892 S. 84, **1900 S. 833 — Küster**, Rev. E. 72, a. a. O. 1891 S. 177 — Landratsgehilfe ohne Beamteneigenschaft). **Die Neuaufnahme der Gruppe der Angestellten kann jedoch nicht dazu führen, einen Versicherten, der zu einer der übrigen in § 1 Z. 2 des Gesetzes aufgeführten Personengruppen, z. B. der der Handlungsgehilfen, gehört, aus ihr herauszunehmen (E. 852, A. N. 1900 S. 833). Hinsichtlich der Angestellten höherer Art s. Z. 25.**

Durch die Beifügung der Worte „deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, **die sich nur auf „sonstige Angestellte“, nicht auch auf „Betriebsbeamte, Werkmeister“ usw. beziehen (E. 850, A. N. 1900 S. 832)**, soll die Anwendung des Gesetzes in weiterem Umfang, als es vermöge der Bundesratsvorschriften über vorübergehende Dienstleistungen geschehen könnte, für solche Angestellte ausgeschlossen werden, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen (z. B. Gewerbetreibende, die nebenbei die Geschäfte eines Gemeindeschreibers, **eines Postagenten** wahrnehmen). **Der Hauptberuf bestimmt sich bei mehreren Erwerbstätigkeiten nach dem Verhältnisse der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des dafür gewährten Entgelts. Wenn neben einer Angestelltentätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, vielmehr der Lebensunterhalt im übrigen aus Vermögensbesitz bestritten wird, so bildet darum der Angestelltendienst nicht notwendig den Hauptberuf. Es kommt noch darauf an, ob die Beschäftigung, sei es, weil sie die Arbeitskraft hauptsächlich in Anspruch nimmt, sei es, weil sie den Beschäftigten einem bestimmten Gesellschaftskreise zuweist, für die Lebensstellung tatsächlich oder nach seiner Ansicht maßgebend ist; dabei wird auch auf die Höhe und Sicherheit des Arbeitsentgelts Wert zu legen sein (E. 933, A. N. 1901 S. 630 — Hauptberuf bei Postagenten).**

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, deren jede den Beschäftigten zum Angestellten macht, so kommt es darauf an, ob die Gesamtheit dieser Beschäftigungen gegenüber der sonstigen, nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit den Hauptberuf bildet (E. 970, A. N. 1902 S. 394). Dasselbe gilt, wenn neben der Angestelltentätigkeit noch die Tätigkeit eines Betriebsbeamten oder eine andere Beschäftigung der im § 1 Z. 2 bezeichneten Art ausgeübt wird (E. 1007, 1208, A. N. 1902 S. 550, 1905 S. 438). Darüber, inwieweit bei Angestellten, die Beamte sind, durch Ruhegehaltsanwartschaft die Versicherungspflicht beseitigt wird, s. Z. 9.

Lehrer und Erzieher.

24. „Lehrer und Erzieher“: Nach der Entstehungsgeschichte soll hiermit nicht jede irgendwie geartete Lehrtätigkeit in die Versicherung einbezogen werden, sondern in erster Linie nur die Erteilung eines der geistigen Entwicklung auf dem Gebiete der Wissenschaften und schönen Künste dienenden Unterrichts, sowie die auf Bildung des Charakters und des Gemüts gerichtete Erziehertätigkeit. **Begrifflich ist also die Tätigkeit des Lehrers eine höhere, mehr geistige Arbeit, die ein gewisses Maß von Bildung und Kenntnissen voraussetzt und den Ausübenden über die in § 1 Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen erhebt.** Dahin muß in gewissem Umfang auch die Unterweisung in mancherlei körperlichen Übungen und Fertigkeiten (Turnen, Schwimmen, Reiten, Zeichnen, Handarbeiten, Kochen usw) gerechnet werden, soweit sie dem Erziehungszwecke **dient.** Dies ist **regelmäßig** da anzunehmen, wo dergleichen Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer Erziehungsanstalt aufgenommen worden sind (**E. 1159, A. N. 1904 S. 523 — württembergische Arbeitslehrerin**).

Dagegen gehört der von dem Erziehungszwecke losgelöste und überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in allerhand körperlichen und mechanischen Fertigkeiten nicht hierher. Einen gesetzlichen Anhalt für diese — freilich im einzelnen schwierige — Unterscheidung bietet die Gewerbeordnung, indem sie im § 6 die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und das Unterrichswesen dem Geltungsbereiche des Gewerberechts entzieht, dagegen im § 35 „die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe“ regelt. Zu den in das

rein gewerbliche Gebiet fallenden Unterrichtszweigen werden ebenso z. B. der als Gewerbe betriebene Reit-, Fecht-, Radfahrunterricht und ähnliches gerechnet werden müssen, ferner aber auch der von einer Schneiderin oder von einem Traiteur erteilte Schneider- oder Kochunterricht und dgl. mehr.

Hiernach unterliegt eine an einer Schule oder Lehranstalt mit der Erteilung des Turn- oder Schwimm- oder Tanz- usw. Unterrichts beschäftigte Person als Lehrer oder Erzieher der Versicherungspflicht, während ein selbständiger Tanzlehrer überhaupt nicht, der Schwimmlehrer einer Badeanstalt, der Stallmeister einer Reitschule nur als Gehilfe oder vielleicht als „Angestellter" versicherungspflichtig sein würden. **Die Erteilung von Handarbeitsunterricht besonders an niederen Schulen erfordert u. U. ein so geringes Maß von Bildung und Kenntnissen, und der Erziehungszweck tritt dabei so in den Hintergrund, daß die unterrichtenden Personen deshalb und in Anbetracht ihrer ganzen Lebensstellung nicht zu den Lehrern gerechnet werden können. So ist z. B. eine Handarbeitslehrerin (Industrielehrerin), die Unterricht im Stricken und in den einfachsten Näharbeiten gab und außerdem die Reinigung und Heizung der Schulstuben zu besorgen hatte, nicht als Lehrerin, sondern als Gehilfin angesehen worden.**

Im übrigen tritt die Versicherungspflicht für Lehrer und Erzieher in gleicher Weise ein, ob sie Unerwachsene oder Erwachsene unterrichten, ob sie Lehrgegenstände der allgemeinen Bildung oder der Fachbildung behandeln (Lehrer an einer Handelsschule, Baugewerkschule, Ackerbauschule, an einem Militärpädagogium, Technikum usw.), sowie ohne Unterschied hinsichtlich des Umfanges ihrer wissenschaftlichen und sonstigen Vorbildung und Befähigung. Endlich ergreift der Versicherungszwang nicht nur angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen usw. oder Hauslehrer, sondern (nach der im Laufe der Verhandlungen ohne Widerspruch gebliebenen Begründung des Gesetzentwurfs — **Stenographische Berichte über die Verhandlungen** des Reichstags, 10. Legislaturperiode 1. Session 1898/1900 1. **Anlageband** S. 697) auch solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.), und zwar nicht nur dann, wenn sie in die Häuser gehen, sondern auch soweit

sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen. Das Gesetz will in diesen Fällen das sogenannte Honorar als Lohn, denjenigen, der die Leistungen des Lehrers in Anspruch nimmt, als den Arbeitgeber behandelt wissen, wenn auch theoretisch ein solcher Lehrer als selbständig erwerbstätig zu erachten sein mag.

Dagegen schließt die in § 1 Z. 2 des Gesetzes enthaltene Beschränkung, „soweit sie Lohn oder Gehalt beziehen“, solche Lehrer und Erzieher, die Inhaber einer Lehranstalt sind (Privatschulvorsteher), bezüglich des an ihrer eigenen Anstalt erteilten Unterrichts vom Versicherungszwang aus. Der für sie von dem erhobenen Schulgelde nach Abzug aller Unkosten verbleibende Betrag läßt sich nicht als Lohn oder Gehalt bezeichnen. Ob Personen, die noch nicht schulpflichtigen oder geistig zurückgebliebenen Kindern Unterweisung in mehr äußerlicher Weise zuteil werden lassen, als Lehrer oder Erzieher im Sinne der Z. 2 oder als Angestellte oder lediglich als Gehilfen im der Z. 1 (die Unterscheidung kann für die Bestimmung der Lohnklasse wichtig werden, § 34 des Gesetzes Abs. 2 a. E.) zu gelten haben, ist nur nach Lage der jeweiligen Umstände zu entscheiden; jedenfalls wird ein Teil derjenigen Personen, die schon bisher, weil es sich nicht um einen eigentlichen planmäßigen Unterricht handelte, als Gehilfen für versicherungspflichtig erachtet wurden, künftig den Lehrern und Erziehern zugerechnet müssen (zu vgl. Rev. E. 106, 478, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 22, 1895 S. 286 — Hausvater eines Rettungshauses, Lehrer an einer Anstalt für fallsüchtige Kinder).

Durch die Sondervorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 sind von der Versicherung ausgenommen Personen, die an öffentlichen Schulen oder Anstalten lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf als Lehrer oder Erzieher beschäftigt werden, oder die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf Unterricht erteilen, also insbesondere Studierende aller Fächer, nicht nur des Lehrfachs (E. 1160, A. N. 1904 S. 524). Darüber, inwieweit der Besitz einer Ruhegehaltsanwartschaft die Befreiung begründet, s. unter Z. 9.

Unterscheidung zwischen

25. Der für die Auslegung des J. u. A. V. G. leitend gewesene Satz, daß diejenigen Personen von der Zwangs-

versicherung frei bleiben, die nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen usw.) Tätigkeit beschäftigt sind und durch ihre Lebensstellung sich über den Personenkreis erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkte wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- oder niederen Betriebsbeamtenstande angehört, ist durch die Vorschriften des neuen Gesetzes mehrfach durchbrochen und eingeschränkt worden. Durchbrochen wird jener Grundsatz zunächst insoweit, als die in die Klasse der Techniker oder die Klasse der Lehrer und Erzieher gehörigen Personen nach der klaren Absicht des Gesetzes ohne Rücksicht auf die vielleicht rein geistige und wissenschaftliche Art ihrer Leistungen und ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung schlechthin der Versicherung unterworfen sind (Z. 21, 24). Eine weitere Einschränkung jenes Grundsatzes ergibt sich daraus, daß zahlreiche Beschäftigte, für die bisher nur der Gehilfenbegriff mit seiner vergleichsweise engen Abgrenzung anwendbar war, nunmehr als „Angestellte" allgemein für versicherungspflichtig erklärt sind, somit künftig nur bei einem 2000 ℳ. übersteigenden Jahresarbeitsverdienste sich über den Kreis der Versicherten erheben. Dabei ist jedoch anderseits zu beachten, einmal, daß nach Z. 23 der Angestelltenbegriff nur gewisse mittlere Schichten von Beschäftigten umfaßt und ferner, daß dieser Begriff nicht auf allen Gebieten anwendbar ist. Es bleiben hiernach, von den Technikern, Lehrern und Erziehern abgesehen, auch künftig von der Zwangsversicherung frei diejenigen Personen, die nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger wissenschaftlicher oder gleichwertiger Tätigkeit berufen sind, dazu übrigens regelmäßig mit einer entsprechenden, insbesondere einer auf Hochschulen erworbenen Vorbildung ausgestattet sein müssen. U. a. läßt sich nicht voraussetzen, daß die Zwangsversicherung auf Hausgeistliche, ihrem Bildungsgange gemäß beschäftigte Assessoren (z. B. im Dienste von Anwälten, Bankgeschäften), Krankenhausärzte, Assistenten bei wissenschaftlichen Sammlungen und dgl. habe ausgedehnt werden sollen. Dasselbe gilt für Personen in leitender Stellung mit selbständiger Verantwortlichkeit, z. B. Bürgermeister, Magistratsmitglieder, Gemeindevorsteher — Direktor einer

höherer, mehr geistiger und anderer Tätigkeit.

Betriebsgesellschaft (E. 966, A. N. 1902 S. 389) — oder in ähnlicher Weise bei ihrer Dienstführung unabhängige Einzelbeamte, z. B. Standesbeamte, kommissarische Amtsvorsteher und dgl. Ferner verbleibt es bei der von der bisherigen Rechtsübung herausgebildeten Unterscheidung auch künftig auf den Gebieten, für die nicht der Angestellten- sondern nur der Gehilfenbegriff in Betracht kommt. Beispielsweise würde es nicht angängig sein, jüdische Kultusbeamte kleiner Gemeinden bei einem hinter 2000 *M* zurückbleibenden Diensteinkommen als Angestellte für versicherungspflichtig zu erklären, sie bleiben vielmehr wie bisher versicherungsfrei, wenn sie als Leiter des Gottesdienstes Vorbeter, Vorsänger eine über die Gehilfendienste hervorragende Tätigkeit ausüben (zu vgl. Rev. E. 251, 382, **868**, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 100, 1894 S. 153, **1901 S. 185**). Ebenso würde der Verwalter einer wissenschaftlichen Beobachtungsstelle von der Art des in der Rev. E. 381 (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 153) behandelten Signalisten der Seewarte auch nach dem J. V. G. nicht versicherungspflichtig sein. Aehnlich verhält es sich mit gewissen freien Berufen, namentlich der Tätigkeit von Musikern und Bühnenkünstlern. Hier bewendet es bei der durch die bisherige Spruchübung gebilligten Anwendung der auf dem Gebiete der Gewerbepolizei erheblichen Unterscheidung zwischen Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, und der rein gewerblichen Berufsausübung (zu vgl. §§ 32, 33a, 33b, 55 Z. 4 der Gewerbeordnung und die Rev. E 149, 249, 385, 492, 531, **sowie die E. 1088, 1151, 1152, 1153,** A. N. J. u. A. V. 1892 S 80, 1893 S. 94, 1894 S. 155, 1896 S. 252, 427, **1903 S. 572, 1904 S. 508, 509**). Dabei entscheidet lediglich das Gesamtwesen des Unternehmens, nicht die Vorbildung und Leistungsfähigkeit des einzelnen künstlerisch Mitwirkenden, (Orchestermitglieds, Schauspielers, Sängers, Tänzers usw.). Hiernach ist der Chorsänger einer größeren Oper versicherungsfrei (Rev. E. 249), **ebenso der Souffleur an einer dem höheren Kunstinteresse dienenden Bühne (E. 1153, A. N. 1904 S. 509), dagegen ist** ein Schauspieler an einem sogenannten Rauchtheater versicherungspflichtig (Rev. E. 385, **A. N. J. u. A. V. 1894 S. 155**).

26. Für die Auslegung der Z. 2 des § 1 ist nicht ohne Bedeutung, daß die Fassung nicht wie in Z. 1 lautet: Personen, welche als Betriebsbeamte usw. beschäftigt werden, sondern: Betriebsbeamte usw. Nach dem Wortlaute kämen also nur Personen in Betracht, die der Tätigkeit als Betriebsbeamter, Techniker, Lehrer, Erzieher usw. berufsmäßig obliegen, so daß z. B. ein Vorarbeiter, der vorübergehend den Werkmeister vertritt, ein Mechaniker, dem eine einzelne technische Aufgabe höherer Art übertragen wird, ein Künstler, der gelegentlich Stunden gibt, nicht unter Z. 2 fallen würden. Indessen ist anderseits zu beachten, daß nur für die „Angestellten" eine ausdrückliche Beschränkung dahin vorgesehen ist, daß die dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bilden müsse (E. 850, A. N. 1900 S. 832).

Sonstige gemeinsame Gesichtspunkte für die Klassen des § 1 Z. 2 (Verdienstgrenze.)

Gemeinsam für alle unter Z. 2 des § 1 aufgeführten Klassen von Versicherten gilt ferner die Beschränkung, daß der „regelmäßige" Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 2000 ℳ betragen darf, wenn die Zwangsversicherung Platz greifen soll. Wie schon bisher bezüglich der Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (zu vgl. Rev. E. 150, A N. J. u. A. V. 1892 S. 81, Besch. 603, A. N. 1897 S. 418) kommt neben dieser Abgrenzung nach dem Arbeitsverdienst eine weitere Unterscheidung nach der höheren oder geringeren Art der Beschäftigung nicht in Frage (s. Z. 25).

Wegen der Begriffe „Lohn" und „Gehalt" s. Z. 13 bis 17. Gemäß § 3 Abs. 1 sind auch Tantiemen anzusetzen, die ein Angestellter eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf die er, von besonderen Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann (Besch. 28, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 148).

Nicht nach den schwankenden Bezügen eines einzelnen Jahres, sondern möglichst nur nach dem ständigen oder Durchschnittsbetrage soll sich entscheiden, ob Versicherungspflicht vorliegt (Rev E. 482, A. N. 1896 S. 174). Selbstverständlich können dabei, wenn die Versicherungspflicht für einen bestimmten Zeitpunkt geprüft wird, nur die, von da aus gerechnet, in der Vergangenheit liegenden Umstände in Betracht gezogen werden. Dies ist folgerichtig auch dann

entsprechend zu **beachten**, wenn es sich um die Versicherungspflicht in zurückliegenden Zeiträumen, wie für die Jahre 1888, 1889 und 1890 handelt (Beispiel: Jemand war 1888 als Buchhalter mit 200 ℳ Monatsgehalt fest angestellt, wurde aber 1889 plötzlich stellungslos, so daß der Jahresarbeitsverdienst für die 3 vorgesetzlichen Jahre unter 2000 ℳ geblieben ist; gleichwohl war jene Stellung keine versicherungspflichtige). **Der Jahresverdienst übersteigt nicht 2000 ℳ., wenn ein Gehalt in dieser Höhe vereinbart ist und der Betrag nur infolge der Abrundung der monatlichen Zahlungen überschritten wird (Rev. E. 799, A. N. 1900 S. 611).**

Einkünfte **aus** anderen Quellen als der **Lohnarbeit** bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes **außer Betracht** (ein Werkmeister mit 1800 ℳ Arbeits- und 300 ℳ Zinseinkommen ist versicherungspflichtig). Wohl aber ist eine Zusammenrechnung geboten, wenn dieselbe Person mehrere unter Z. 2 des § 1 fallende Stellungen versieht (ein für zwei Firmen beschäftigter Handlungsgehülfe, der aus jeder Anstellung 1200 ℳ bezieht, ist nicht versicherungspflichtig; (**zu vgl. E. 970, 1007, 1208 A. N. 1902 S. 394, 550, 1905 S. 438). Anderseits ist abzurechnen, was als Vergütung auf die Arbeitleistung einer anderen Person, z. B. der Ehefrau, entfällt.**

Schiffsbesatzung. 27. Nach Z. 3 des § 1 unterliegen der Versicherungspflicht die Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. **An die Stelle des im Gesetz erwähnten § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 ist § 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G. B. S. 716/773) getreten.**

Bei Seeschiffen werden nach **dem Gesetze, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, vom 2. Juni 1902 (R. G. B S. 218/221) Art. 1 § 481** zur Schiffsbesatzung gerechnet der Schiffer, **die Schiffsoffiziere,** die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen. In § 1 Z 1 des See-U. V. G. vom 30. **Juni** 1900 werden aufgeführt: Personen, welche „als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute)". **Ferner schreibt die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.G.B. S. 175/211) in § 2 vor:**

„Kapitän im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffer) . . . Schiffsoffiziere im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Außerdem gelten als Schiffsoffiziere die Ärzte, Proviant- und Zahlmeister. Schiffsmann im Sinne dieses Gesetzes ist jede sonstige zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellte Person. . . Die Gesamtheit der Schiffsleute bildet die Schiffsmannschaft“. Hiernach ist „Schiffsbesatzung“ ein erheblich umfassenderer Begriff als „Schiffsmannschaft“, worunter lediglich der seemännische Teil der Besatzung mit Ausnahme des Schiffers verstanden wird. **Personen, die,** ohne für den Schiffsdienst verpflichtet zu sein, nur zu vorübergehenden Verrichtungen an Bord gehen, **gehören** nicht zur Schiffsbesatzung (zu vgl. Rev. E. 587, A. N. 1897, S. 380 — Handwerker, der zur Vornahme einer Ausbesserung auf ein im Hafen liegendes Schiff gerufen wird, Rek. E. 1742, A. N. 1899 S. 226).

Bei Binnenschiffen gehören nach § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom $\frac{\text{15. Juni 1895}}{\text{20. Mai 1898}}$ (R.G.B.S.301/868), zur Schiffsbesatzung der Schiffer die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslotsen. Die Schiffsmannschaft wird nach § 21 gebildet durch die zum Schiffahrtsdienst angestellten Personen der Schiffsbesatzung, mit Ausnahme des Schiffers, insbesondere Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Einen Unterschied nach der Art der Beschäftigung kennt das Gesetz bei Personen der Schiffsbesatzung nicht, die Versicherungspflicht erfaßt also den Schiffer, die Schiffsoffiziere usw., ebenso wie den Heizer, den Kohlenzieher, den Aufwärter und andere untergeordnete Bedienstete. Jedoch sind Schiffsführer (**Kapitäne**), **nicht etwa auch Schiffsoffiziere,** von der Zwangsversicherung frei, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 *M* übersteigt (zu vgl. Z. 26).

Unselbständigkeit. Allgemeines. 28. Mit einer unter Z. 24 erwähnten Ausnahme erstreckt sich die Versicherungspflicht nur auf Beschäftigte in abhängiger Stellung, nicht dagegen auf selbständige Erwerbstätige. Die wenigen Anhaltspunkte, die das Gesetz selbst für die Tragweite dieses durchgreifenden Gegensatzes bietet, beschränken sich auf den Sinn, den der Sprachgebrauch mit den Bezeichnungen „Arbeiter", „Gehilfen" usw. verbindet, auf die Bedeutung der Worte „Lohn oder Gehalt" im Gegensatze zu Einnahmen anderer Art (Preis, Gewinn), die Bedeutung des Ausdrucks „beschäftigt werden" in § 1 Z. 1 im Vergleiche mit einer freien Tätigkeit, sowie auf den Umstand, daß der Gesetzgeber selbst gewisse Gruppen von selbständigen Gewerbetreibenden in § 2 des Gesetzes ausdrücklich als solche anführt, auf die der Versicherungszwang nur ausgedehnt werden kann, also an sich keine Anwendung findet. Eine Begriffsbestimmung hat das Gesetz weder für die Lohnarbeit noch für die selbständige Erwerbstätigkeit gegeben. Auch läßt sich für den Gegensatz beider eine allgemeine Formel, die allen Erscheinungen des Wirtschaftslebens gerecht würde, nicht wohl auffinden. In allgemeinster Fassung läßt sich nur sagen, daß die Versicherungspflicht eintritt, wo ein Verhältnis wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar ist. Für diese Feststellung kommt eine große Anzahl verschiedener Einzelumstände mehr oder weniger durchgreifend in Betracht, derart, daß die Entscheidung oft nur mittels eines sorgfältigen Abwägens der verschiedenen Tatbestandsmerkmale gegen einander gewonnen, nicht aber im Wege zwingender Schlußfolgerung aus einer scharfen Begriffsbestimmung abgeleitet werden kann.

Verhältnis zum bürgerlichen Rechte. 29. Ist das eigentliche Wesen der Lohnarbeiterstellung in dem Verhältnisse persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber zu suchen, so ergeben sich notwendig in einzelnen Beziehungen Abweichungen von einer rein zivilrechtlichen Betrachtungsweise.

Zunächst bedarf es im allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechtes gültigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrags (zu vgl. Rev. E. 254, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102 und Rev. E. 563, A. N. 1897 S. 289 — Kiefernzapfenpflücken auf Grund eines Erlaubnisscheins mit der einzigen Pflicht zur Ab-

lieferung des Gesammelten als Lohnarbeit), also auch nicht voller Verfügungsfähigkeit des Arbeitenden (Rev. E. 76, 311, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 180, 1893 S. 165, zu vgl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 27 S. 345).

Anderseits erzeugt auch nicht jedes eine Arbeitspflicht einschließende Rechtsverhältnis, insbesondere nicht jedes Anstellungsverhältnis die Versicherungspflicht. Darüber, daß im allgemeinen nur wirkliche Arbeit, nicht schon das Bestehen der Verpflichtung dazu den Versicherungszwang hervorruft, s. Z. 19 a. E. Ferner gibt es eine nicht kleine Anzahl von Personen, die von Gemeinde- und anderen Behörden zur sachgemäßen Leistung gewisser Dienste öffentlich bestellt und verpflichtet werden, dessen ungeachtet aber als selbständig erwerbstätig zu bezeichnen sind, weil sie von den Weisungen der sie anstellenden Behörde unabhängig sind und nicht deren Geschäfte besorgen, übrigens auch den privaten Auftraggebern frei gegenüber stehen, wie die öffentlichen Wäger (Rev. E. 158, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 113), die Hebammen (Rev. E. 73, das. 1891 S. 178), die Fleischbeschauer (Rev. E. 128, 607, das. 1892 S. 37, 1897 S. 471), die Leichenfrauen (Rev. E. 276, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128 ff. Fall 2). Dagegen kann eine äußerlich gleichartige Tätigkeit sehr wohl versicherungspflichtig werden, wenn der dazu Bestellte als Glied eines Betriebs, also als ausführende Hilfskraft unter fremder Leitung und Beaufsichtigung beschäftigt ist, somit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit wirkt, wie ein von der Wägergilde zugezogener Reservewäger oder ein in einem behördlich ausgestalteten Wägeramte beschäftigter Wäger (Rev. E. 449, 773, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 241, 1899 S. 651), ein Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamte (Rev. E. 241, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 88), die Leichenfrauen in einem von der Stadt unternommenen Beerdigungsbetriebe (Rev. E. 639, A. N. 1898 S. 270), **ein als Aktenhefter von einer Behörde beschäftigter Buchbindermeister (E. 1163, A. N. 1904 S. 526).**

Auch auf rein gewerblichem Gebiete macht sich derselbe Unterschied geltend: Ein Gewerbetreibender kann sehr wohl in ein festes Vertragsverhältnis zu einzelnen Auftraggebern treten, sogar ihnen ausschließlich seine Tätigkeit widmen,

ohne daß damit ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zu bestehen braucht (zu vgl. Rundschreiben, betreffend die Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, A. N. 1899 S. 633, Rev. E. 253, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102 — für eine Brandversicherungskammer tätiger Sachverständiger, sogenannter Expert, Rev. E. 160, a. a. O. 1892 S. 115 — Goldschmied, der gegen Jahresgehalt von einer Leihanstalt als Schätzer angenommen ist, Rev. E. 192, 386, a. a. O. 1892 S. 138, 1894 S. 157 — Gemeindeschmiede, s. Z. 42); er kann sich aber auch einem fremden Betrieb unter Aufgabe seiner Unabhängigkeit einordnen (Rev. E. 529, A. N. 1896 S. 397 — Gutsschmied als Gehilfe).

Fortsetzung (Form der Pacht und d. .)

30. Geschäftliche Beziehungen, die nach ihrer rechtlichen Einkleidung und Benennung sich äußerlich nicht als Arbeitsverhältnisse darstellen, begründen gleichwohl die Versicherungspflicht, wenn unter der gewählten Form sich ein Lohnarbeitsverhältnis in dem vorstehend bezeichneten Sinne verbirgt. Beispiele bieten die Rev. E. 161, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 115 (Forstarbeiter, dem ein Teil eines ländlichen Anwesens pachtweise überlassen wird, wogegen er verpflichtet ist, mit seinem Zugvieh und unter Hilfe eines Knechtes Schlagholz talwärts zu befördern; die Pacht kommt nur als Mittel für die Durchführung der Waldarbeit in entlegenen Bezirken und für die Gewährung eines angemessenen Entgelts in Betracht), 315 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 171 (Latrinenwärterin auf einem Bahnhofe, deren Verhältnis zur Bahnverwaltung in Form eines Pachtvertrags geordnet, die aber in der Tat eine Arbeiterin im Betriebe der Eisenbahn ist), 720, A. N. 1899 S. 437 (Gärtner, dem gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines herrschaftlichen Gutsgartens und zur Leistung einzelner Wirtschaftsdienste gewisse Gartennutzungen, unter Auferlegung einer Geldzahlung zum Ausgleich, überwiesen worden sind), 220 und 450, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 65, 1895 S. 241 (sogenante Schiffspächter zu den versicherungspflichtigen Personen der Schiffsbesatzung gehörig — zu vgl. Besch. 209, A. N. 1886 S. 230 für das Gebiet der Unfallversicherung, Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Band 20 S. 382 für das Gebiet der Krankenversicherung), ferner Rek. E. 1539, A. N. 1896 S. 385 (Droschkenkutscher, die einen Wagen von dem Fuhrherrn

für einen bestimmten Betrag zur Benutzung übernehmen und den verdienten Überschuß behalten, gleichwohl nur Lohnarbeiter des Fuhrwerksbesitzers — zu vgl. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Band 30 S. 360).

31. In weiterem Umfang als im Sinne des bürgerlichen Rechtes ist ferner ein Arbeitsverhältnis zu unterstellen bei den Akkordanten. Unbedenklich ist zunächst die Versicherungspflicht meist da begründet — übrigens auch im Sinne des bürgerlichen Rechtes im allgemeinen lediglich ein Arbeitsvertrag gegeben — wo der Unterschied gegenüber gewöhnlichen Tagelöhnern im Grunde nur in der Lohnform — Akkordlohn statt Zeitlohn — liegt (Rev. E. 272, 370, 371, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 118, 1894 S. 144, 145 — Steinklopfer, Steinbrecher, Schlackenschläger im Akkord, die alle allein arbeiteten und nur eine freiere Bewegung bei der Einteilung der Arbeitszeit und dgl. genossen, weil die Einfachheit der Arbeit und der aus der Rücksicht auf ihren eigenen Vorteil entspringende Antrieb die strenge Überwachung der Arbeit entbehrlich machte; zu vgl. Z. 13). Wohl aber sind Zweifel möglich, wenn jemand von einem Unternehmer einen größeren Teil eines Werkes, z. B. einer Bauausführung oder die Arbeiten eines einzelnen Betriebszweigs, z. B. einer Gutsziegelei, insbesondere gegen einen Pauschbetrag übertragen erhält, die übernommenen Arbeiten in gewissem Umfange selbst leitet und zu ihrer Ausführung seinerseits bezahlte Hilfskräfte heranzieht. Derartige Personen stehen den selbständigen Gewerbetreibenden jedenfalls nahe, und es läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden, ob noch ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angenommen werden darf. Für diese Entscheidung, die durch die auf dem Gebiete der Unfallversicherung bereits bestehende Rechtsübung vielfach erleichtert wird, kommt namentlich in Betracht, ob die von dem Akkordanten übernommenen Arbeiten unlösbar zu einem fremden Betriebe gehören, oder ob er für eigene Rechnung tätig ist, ob ihm nach den getroffenen Vereinbarungen eine geringere oder größere Selbständigkeit bezüglich der Leitung, der Arbeitsausführung sowie der Verwertung etwaiger Betriebserzeugnisse zukommt, welches Maß eigener Verantwortlichkeit und geschäftlicher Gefahr

Fortsetzung (Akkordanten.)

er trägt, ob er ferner selbst mitarbeitet, nur eine dem üblichen Arbeitslohn entsprechende Vergütung bezieht oder einen Unternehmergewinn zu erzielen in der Lage ist, welche Lebensstellung er sonst einnimmt und dgl. mehr (zu vgl. die Rev. E. 124, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35 — Ziegler, der für je tausend fertige Ziegel einen festen Betrag erhält, die Hilfskräfte selbst beschafft, 248, A. N. J. u. A. N. 1893 S. 94 — berufsmäßiger Lohnarbeiter, der zeitweilig einen kleineren Straßenbau unter Heranziehung der nötigen Hilfskräfte, jedoch unter Oberleitung der auftraggebenden Behörde ausführt, 457, a. a. O. 1895 S. 249 — landwirtschaftlicher Arbeiter, der ohne fachmäßige Vorbildung Kulturarbeiten geringeren Umfanges im Akkord übernimmt und die Mitarbeiter auf eigene Rechnung stellt, **E. 1161, A. N. 1904 S. 524 — sogenannter Rübenunternehmer, der die Bebauung von Rübenland gegen einen festen Betrag übernimmt und die Hilfspersonen anwirbt und entlohnt, E. 1162, A. N. 1904 S. 525 — Schleifer in der thüringischen Kleineisenindustrie, die in der Werkstatt und mit den Gerätschaften des Schleifereibesitzers Eisenwaren polieren, von den ihnen diese übergebenden Zeugschmieden nach dem Stücke gelohnt werden und hiervon einen Betrag an den Schleifereibesitzer abliefern.** In allen **diesen** Fällen war die Versicherungspflicht anzuerkennen). **Die Übernahme von Arbeiten gegen einen auf dem Wege öffentlicher Verdingung festgestellten Pauschbetrag hindert nicht die Annahme der Arbeitereigenschaft, auch nicht wenn der Übernehmer daraus die Mitarbeiter lohnt E. 849, A N. 1900 S. 831).** Es entspräche nicht den Absichten der Versicherungsgesetzgebung, wenn es dem größeren und wirtschaftlich kräftigeren Unternehmer freistände, die Lasten der Versicherung mittels vertragsmäßiger Einräumung einer scheinbaren Selbständigkeit willkürlich auf schwächere Schultern abzuwälzen.

Fortsetzung (mittelbare Arbeitsverhältnisse).

32. Das Schwergewicht der wirtschaftlichen und tatsächlichen gegenüber den zivilrechtlichen und formalen Gesichtspunkten macht sich endlich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeitgeber anzusehen sei. Es handelt sich dabei nicht nur um die weitere Durchführung der Versicherung, namentlich die Beitragslast, sondern u. U. auch um die Versicherungspflicht selbst.

Als der Arbeitgeber der sogenannten Hofgänger (Schar-

werker), die von dem sie zunächst annehmenden Instmanne (Katenmann, Beikossäten, Freimann) kraft der in dem Vertrage mit dem Gutsherrn begründeten Verpflichtung zur Gutsarbeit gestellt werden, und für die der Instmann den Lohn als Teil des seinigen mit empfängt, ist der Gutsherr anzusehen, in dessen Betrieb und nach dessen Weisungen sie beschäftigt werden, und dem das Ergebnis ihrer Tätigkeit zugute kommt (Besch. 14, Rev. E. 223, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 124, 1893 S. 68). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Versicherungspflicht des Hofgängers auch dann gegeben, wenn er von dem Instmanne nur den freien Unterhalt bezieht.

Hierher gehören ferner Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitnehmers, einen Teil der Arbeiten ausführen — sei es unterstützend, sei es stellvertretend — ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abmachung getroffen, oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen wäre. **Besonders häufig beteiligen sich in solcher Weise Ehefrauen an der Ausführung der ihren Männern übertragenen Arbeiten. Müßte man die Ehefrau als eine lediglich für Rechnung des Ehemanns tätige Hilfsarbeiterin ansehen, so wäre die Versicherungspflicht zu verneinen (s. Z. 18b). Indessen stände eine solche Auffassung regelmäßig mit der tatsächlichen Lage der Dinge nicht im Einklange, denn häufig wird von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mitwirkung der Ehefrau gerechnet und der Lohn danach bemessen (z. B. ein Gutsbesitzer sucht einen verheirateten Verwalter — die Ehefrau soll selbstverständlich die Geschäfte der „Wirtin" besorgen, ein Hauseigentümer einen verheirateten Pförtner — es wird als selbstverständlich erwartet, daß die Ehefrau die Hausreinigung übernimmt). Für die Annahme, daß die Ehefrau zu dem Dienstherrn des Ehemanns in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis tritt, kommen zunächst ausdrückliche Verabredungen des Arbeitgebers mit dem Ehemann in Betracht. Häufig wird die Annahme aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn die Ehefrau ohne solche Abrede mit Wissen des Arbeitgebers tatsächlich die dem Ehemann übertragenen Arbeiten in erheblichem Umfange verrichtet, so besonders, wenn der Ehemann regelmäßig verhindert ist, die Arbeiten selbst zu**

verrichten (E. 848, A. N. 1900 S. 830). Der Beschäftigung mit Wissen und Willen des Arbeitgebers steht es gleich, wenn der Arbeitgeber nach Lage der Umstände annehmen muß, daß der Arbeiter zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten einer Mithilfe bedarf (Besch. 942, A. N. 1901 S. 637). Demgemäß ist die Versicherungspflicht einer Ehefrau als Gehilfin der Verwaltung eines Rettungshauses anerkannt worden, obwohl ein Vertrag nur mit ihrem als Hausvater derselben Anstalt angenommenen Ehemann abgeschlossen war und das neben dem Unterhalte beider Ehegatten gezahlte Gehalt nur dem Ehemanne gewährt wurde (Rev. E. 411, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 108, f. auch Rev. E. 759, A. N. 1899 S. 625). Ebenso ist die Ehefrau eines Armenhausverwalters, die früher für ihre Dienste im Armenhaus aus freiem Unterhalt einen Barlohn erhalten hatte, deren Barlohn dann aber in eine Zulage zum Gehalte des Ehemanns umgewandelt war, als versicherungspflichtige Gehilfin der Armenhausverwaltung angesehen worden (E. 847, A. N. 1900 S. 830). Frauen von Schuldienern, Kastellanen, die die mit dem Amte ihrer Ehemänner verbundenen Frauenarbeiten verrichten, sind im Dienste der Schulverwaltung u. U. versicherungspflichtig beschäftigt, wobei ohne Einfluß ist, daß sie infolge der Pensionsberechtigung der Ehemänner Aussicht auf Witwenversorgung haben (E. 1043, A. N. 1903 S. 369). Die Ehefrau eines sogenannten Hälfteschiffers ist als versicherungspflichtige Bedienstete des Reeders erachtet worden, da sie ihrem Ehemanne bei der Schiffahrt behilflich sein mußte und der Reeder mit ihm vereinbart hatte, daß sie sich an der Güterverladung beteilige (Rev. E. 1065, A. N. 1903 S. 514). Bei einem Betriebsunternehmen, einer Gastwirtschaft, ist die Ehefrau des Geschäftsführers, die durch ihre Mitarbeit eine fremde Hilfskraft ersetzte, und auf deren Beteiligung von vornherein gerechnet war, als Arbeitnehmerin des Betriebsinhabers angesehen worden (E. 1147, A. N. 1904 S. 504). Endlich ist die Ehefrau eines Briefträgers bei der Verrichtung der diesem vertragsmäßig von der Postbehörde übertragenen Hausmeisterarbeiten im Postgebäude als versicherungspflichtige Arbeiterin der Postverwaltung angesehen (E. 1203, A. N. 1905 S. 434). Wird dagegen die Ehefrau oder eine sonstige Hilfsperson von

dem Arbeitnehmer lediglich zu seiner Bequemlichkeit oder gegen den Willen des Arbeitgebers zur Mitarbeit herangezogen, so entsteht zwischen diesem und jenen Personen kein Arbeitsverhältnis (Besch. 942, E. 1044, A. N. 1901 S. 637, 1903 S. 370).

In ähnlicher Art kommen **derartige** Arbeitsverhältnisse vor, **wenn Akkordanten,** die versicherungsrechtlich nicht als Unternehmer, sondern als Arbeiter zu gelten haben (zu vgl. Z. 31), ihrerseits Hilfskräfte beschäftigen, **die äußerlich** betrachtet zu dem eigentlichen Betriebsherrn in keiner Beziehung stehen, von dem Akkordanten angenommen, entlassen und gelohnt werden (zu vgl. u. a. die Rev.-E 124, 125, 203 a. E., A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 3).

33. Eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und den selbständigen Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne nehmen die **Hausgewerbetreibenden** ein. Das Gesetz selbst (§ 2 Abs. 1 Z. 2) bezeichnet sie — Lohnarbeit und Hausgewerbe.

a) zwar als selbständige Gewerbetreibende, führt sie aber doch wieder als eine besondere Gruppe dieser Klasse auf und fügt als weitere Merkmale hinzu,
b) daß sie in eigenen Betriebsstätten,
c) daß sie im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden.

Der Zusatz in Klammern „(Hausgewerbetreibende)“ deutet an, daß damit keine strenge Begriffsbestimmung gegeben sein soll. In der Tat ist die Abgrenzung des Gebiets des Hausgewerbes ebenso nach der Seite des sonstigen selbständigen Gewerbebetriebs wie nach der Seite der Lohnarbeit nicht wohl mittels einer einfachen, allgemein gültigen Formel zu vollziehen, der Übergang ist hier wie dort ein unmerklicher, so daß die Unterscheidung nur für den einzelnen Fall getroffen werden kann.

Die Anwendbarkeit des Begriffs des Hausgewerbes ist auf das Gebiet der gewerblichen Hervorbringung beschränkt (Rev. E. 502, 577, A. N. 1896 S. 270, 1897 S. 334). **Das Notenschreiben für eine Musikalienhandlung fällt daher nicht unter den Begriff des Hausgewerbes** (Rev. E. 775, A. N. 1899 S. 653).

Im übrigen ergibt sich aus den obigen Merkmalen, daß kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbe-

betrieb vorliegt, wenn jemand nicht im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden, sondern unmittelbar für die Verbraucher, auf Bestellung oder auf Vorrat, Waren herstellt (Rev. E. 423, 483, 682, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 214, 1896 S. 175, 1898 S. 563). Außerdem treffen die Merkmale des Hausgewerbebegriffs auch im Falle der Warenerzeugung für bestimmte gewerbliche Unternehmer dann nicht mehr zu, wenn jemand nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hilfskräften und nicht unerheblichem Kapitalaufwande geführten Betriebs befaßt (Annahme und Verteilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waren, zu vgl. Rev. E. 456, 489, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 247, 1896 S. 220) Bezüglich der Abgrenzung gegen die Lohnarbeit aber folgt aus dem Nebeneinanderstellen der beiden Merkmale: „selbständige Gewerbetreibende" und „in eigenen Betriebsstätten" daß das Gesetz in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigte Personen kennt, die nicht selbständige Gewerbetreibende sondern Lohnarbeiter (Außenarbeiter, Heimarbeiter, detachierte Arbeiter) sind, wie denn auch diese Klasse in § 2 Z. 4 K. V. G. in der ursprünglichen Fassung ausdrücklich Erwähnung gefunden hatte.

Zwischen diesen beiden letzteren Gruppen, einerseits der Heimarbeiter, anderseits der ausschließlich für bestimmte größere Geschäfte liefernden aber selbständigen Betriebe mittlerer Stufe stehen die Hausgewerbetreibenden. In der großen Mehrzahl der Fälle läßt sich das eigentümliche Wesen ihrer Stellung unschwer kennzeichnen (zu vgl. hierüber die Rev. E. 77, 133, 525, 545, 616, 768, 769, 956, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 181, 1892 S. 45, 1896 S. 361, 1897 S. 184, 590, 1899 S. 640, 641, 1902 S. 287). Sie haben die wirtschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbständigkeit mit dem Gewerbetreibenden gemein. Erstere zeigt sich darin, daß sie von einem anderen Gewerbetreibenden (Kaufmann, Fabrikanten, Fabrikkaufmann usw. auch einem Hausgewerbetreibenden nach den Rev. E. 678, 764, A. N. 1898 S. 559, 1899 S. 635) „beschäftigt werden", daß sie auf Rechnung eines Dritten arbeiten, der einerseits die geschäftliche Gefahr trägt, ander-

seits aber ihnen die Möglichkeit eigener Verwertung ihrer Erzeugnisse und damit der Erzielung eines Unternehmergewinns nimmt, ihnen vielmehr nur eine nach dem Stücke bemessene Vergütung zahlt, die sich wirtschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. Dieses Verhältnis verschiebt sich auch dann nur wenig, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe selbst beschafft und in dem für die abgelieferte Ware gezahlten Preise auch den Stoffwert erstattet erhält (Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems). Die Tätigkeit für fremde Rechnung bringt es weiter mit sich, daß der im allgemeinen wirtschaftlich mächtigere Auftraggeber die Art der Herstellung, die Lieferzeiten und sonstige Bedingungen einseitig vorzuschreiben in die Lage gesetzt wird.

Der hieraus entspringenden, oft recht empfindlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die persönliche Selbständigkeit gegenüber, die der in der eigenen Betriebsstätte Tätige im Vergleiche mit der Stellung des Fabrikarbeiters usw. genießt. **Ohne räumliche Trennung der Arbeitsstätten des Beschäftigten und des Auftraggebers ist diese Selbständigkeit nicht denkbar. Bei gemeinsamer Wohnung ist daher, selbst wenn ein Wohnungsrecht des Beschäftigten besteht, ein Hausgewerbeverhältnis ausgeschlossen** (Rev. E. 616, A. N. 1897 S. 590). In der eigenen Werkstatt ist dagegen der Beschäftigte alleiniger Herr, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit und ist einer Leitung, Disziplin oder Beaufsichtigung nicht unterworfen. Dem Auftraggeber kann es im allgemeinen gleichgültig sein, wer die Arbeit verrichtet, namentlich im Bereiche der gewerblichen Massenherstellung, dem bevorzugten Gebiete des Hausgewerbebetriebs. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbetreibenden die Heranziehung von Hilfskräften überlassen. Dieser behält die Geschlossenheit des Familienlebens und damit die Möglichkeit, seine Angehörigen, namentlich auch solche mit beschränkter Arbeitskraft, wie Kinder und alte Leute, bei der Ausführung der übernommenen Aufträge zu beteiligen. Auch ist er im allgemeinen nicht gehindert, Aufträge von verschiedenen Seiten entgegenzunehmen. Ferner sind die Bestellungen in der Regel nur Einzelaufträge, nach ihrer Erledigung ist keine der Geschäftsparteien gehalten, das Verhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, es besteht kein fester Vertrag

und keine Kündigungsfrist, wenn sich auch tatsächlich nicht selten dauernde Beziehungen herausbilden.

In dem letztgedachten Punkte zeigt sich ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied im Vergleiche mit der Stellung eines Akkordaußenarbeiters. Auch bei diesem kann, wenn auch weniger aus Gründen, die im Wesen seines Arbeitsverhältnisses liegen, als wegen zufälliger äußerer Umstände, die Einwirkung des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsausführung ähnlich wie bei dem Hausgewerbetreibenden ganz zurücktreten. Gleichwohl bleibt er von seinem Arbeitgeber regelmäßig insofern persönlich abhängig, als dieser gegen ihn den rechtlichen Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen, übrigens auch die Befugnis besitzt, jederzeit in die Arbeitsausführung einzugreifen (zu vgl. Rev. E. 133, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 45).

Für die Abgrenzung gegenüber der unselbständigen Außenarbeit handelt es sich darum, inwieweit alle diese in den Regelfällen gegebenen Umstände die Bedeutung begriffswesentlicher Merkmale haben. Dies läßt sich nicht allgemein bestimmen, immerhin kann es z. B. nicht ausschlaggebend sein, ob tatsächlich Hilfskräfte beschäftigt werden, ob keinerlei Aufsicht stattfindet, ob die hausgewerbliche Beschäftigung in einem einzelnen Gewerbe verbreitet ist und dgl. mehr. Liegen im übrigen die gesetzlichen Hauptmerkmale der Tätigkeit in eigener Betriebsstätte und der Beschäftigung für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden vor, so wird der Regel nach auch die persönliche Selbständigkeit gegeben und damit der Begriff des Hausgewerbes erfüllt sein. Hiervon ausgehend hat die Rechtsprechung im allgemeinen nur für diejenigen Fälle die Annahme eines versicherungspflichtigen Heimarbeitsverhältnisses zugelassen, in denen das Arbeiten in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen war (Raummangel, z. B. infolge unerwarteter Ausdehnung des Betriebs, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände, wie Krankheit). Beispielsweise wurden als Heimarbeiter für versicherungspflichtig erachtet ein Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Hause mit ausnahmsweise von der Fabrik geliefertem Werkzeug arbeiten durfte, vorher und nachher aber Fabrikarbeiter war, und ein Schneider, der von seinem Meister im Tagelohn

und nur deshalb zu Hause beschäftigt wurde, weil er nicht mit den jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammenkommen mochte. Der Umstand, daß der Arbeitgeber sich ab und zu von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt oder daß der Beschäftigte einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, bei dem Auftraggeber vornimmt, reicht im allgemeinen nicht aus, um ein Heimarbeiterverhältnis festzustellen (Rev. E. 769, 956, A. N. 1899 S. 641, 1902 S. 287).

33a. Die im Hausgewerbe beschäftigten Personen sind im allgemeinen nicht versicherungspflichtig; der Bundesrat ist jedoch nach § 2 Abs. 1 Z. 2 des J. u. A. V. G. und des J. V. G. befugt, die Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende für bestimmte Berufszweige zu erstrecken, und zwar entweder allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat in bezug auf die Textilindustrie und die Tabakfabrikation Gebrauch gemacht. Da den betreffenden Vorschriften eine örtliche Beschränkung nicht gegeben worden ist, so ist der räumliche Bereich der J. V. hier derselbe wie nach dem J. V. G. Hausgewerbe der Textilindustrie und Tabakfabrikation.

A. Bekanntmachung, betr. J u. A. V. von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 87, 1895 S. 263).

I. Die Textilindustrie umfaßt alle auf die Verarbeitung von Gespinnstfasern, für sich allein oder in Verbindung mit anderem Material, gerichteten gewerblichen Zweige, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der zur Anwendung kommenden Technik, also nicht nur die Herstellung von Zeugen oder Stoffen aus Garn und Wolle und dgl, sondern auch beispielsweise die Gummi- und Haarflechterei, die Posamentenfabrikation, die Seilerei und Reepschlägerei (Rev. E. 428, 429, 679, A N J. u. A. V. 1895 S. 218, 219, 1898 S. 560). Bei Erlaß des Bundesratsbeschlusses hat aber nicht die Absicht bestanden, die Versicherungspflicht auf die hausgewerbliche Beschäftigung in sämtlichen Berufszweigen der Textilindustrie auszudehnen, vielmehr ist mit Rücksicht auf die noch nicht weit reichenden Erfahrungen

auf dem Gebiete der J. V. sowie auf die in verschiedenen Geschäftszweigen ungünstige Lage der Hausindustrie und die durch ihre Unterstellung unter die Versicherung bedingte erhebliche Belastung die Ausdehnung der Versicherung nur insoweit erfolgt, als es den Wünschen der beteiligten Kreise entsprach und als ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür nachgewiesen war. Diese Absicht der Beschränkung kommt auch in der Überschrift des Bundesratsbeschlusses zum Ausdruck, insofern dieser danach nicht die Versicherungspflicht „der" Hausgewerbetreibenden, sondern „von" Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie regeln will. Der Bundesratsbeschluß bezieht sich demnach nur auf diejenigen Gruppen der in der Textilindustrie hausgewerblich beschäftigten Personen, die von seinem Wortlaute bei strenger Auslegung erfaßt werden (Rev. E. 424, 425, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 214, 215).

II. Den Begriff des Hausgewerbetreibenden umschreibt der Bundesratsbeschluß lediglich mit den im Gesetze selbst angegebenen Begriffsmerkmalen; es kann deshalb in dieser Beziehung im allgemeinen auf die Ausführungen unter Z. 33 verwiesen werden. Hervorzuheben ist noch folgendes: Als für eigene Rechnung tätig sind mehrfach Personen, die eine an sich unter den Bundesratsbeschluß fallende Beschäftigung ausübten, angesehen worden, weil sie ihre Dienste einem nicht beschränkten Kreise wechselnder Auftraggeber zur Verfügung stellten, so Aufbäumer (das Aufbäumen besteht in dem Aufwinden der Kette auf einen zylinderförmigen Baum in der Weise, daß alle Fäden gleichmäßig nebeneinander liegen und eine Fläche bedecken, die der Breite des zu webenden Stoffes nahezu gleich ist, Rev. E. 484, A. N. 1896 S. 176) und Andreher oder Vorrichter (sie besorgen das Einziehen der Fäden in das Geschirr und das Anknüpfen der Fäden an die nach dem Abschneiden eines Webstücks verbliebenen Wollfadenenden, Rev. E. 610, 681, 836, A. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719, zu vgl. unten Z. 41). Für eigene Rechnung webt auch derjenige, der die Ware im eigenen Hausierhandel vertreiben will (Rev. E. 617, A. N. 1897 S. 590). Anderseits ist es zur Annahme einer Beschäftigung für fremde Rechnung nicht erforderlich, daß der Besteller die Ware selbst weiter veräußert, es genügt vielmehr jede für seine Rechnung

erfolgende gewerbliche Verwertung, also auch der Verbrauch der Ware in seinem Gewerbebetriebe (Weben von Leinwand, die in der Fabrik des Auftraggebers zu Arbeitsschürzen, Maschinenhüllen, Putzlappen verwendet wird, Rev. E. 545, a. a. O. S. 184). Nach ausdrücklicher Bestimmung wird die Versicherungspflicht dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen.

III. Die Versicherungspflicht besteht auch für die Zeit, während welcher die Hausgewerbetreibenden vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten; es wird also eine an sich nicht versicherungspflichtige Arbeit wegen ihrer im Vergleiche zur versicherungspflichtigen Tätigkeit untergeordneten Bedeutung mit für versicherungspflichtig erklärt. Demgemäß ist in einem Falle, wo eine mehrjährige, dauernde Tätigkeit für Fabrikanten infolge des Fehlens von Aufträgen für acht Wochen ausgesetzt worden war, auch für diese Zeit, die der Beschäftigte zum Weben für eigene Rechnung benutzt hatte, die Versicherungspflicht bejaht worden (Rev. E. 617, A. N. 1897 S. 590). Diese Bestimmung findet ihr Gegenstück im Abs. 3a der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses, wonach Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden, auch hinsichtlich dieser letzteren Beschäftigung nicht der Versicherung unterliegen. Für die in der Mitte zwischen diesen Grenzen liegenden Fälle, in denen weder die eine noch die andere Art der Tätigkeit schlechthin überwiegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, welcher von beiden Grundsätzen Anwendung zu finden hat. Die Versicherungspflicht ist verneint worden in einem Falle, wo die an sich versicherungsfreie und die an sich versicherungspflichtige Arbeit sich die Wage hielten und keine von beiden die wirtschaftliche Stellung des Arbeitenden in ausschlaggebender Weise bestimmte (Rev. E. 562, A. N. 1897 S. 288).

IV. Die Abgrenzung der der Versicherung unterstehenden Berufszweige ist in der Weise erfolgt, daß in dem Abs. 1 der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses die Beschäftigung in bestimmten Arten der Herstellung von Textilwaren, nämlich in der Weberei und in der Wirkerei, einschließlich der Maschinenstrickerei, für versicherungspflichtig erklärt wird.

Diese Begriffe sind in ihrem technischen, nicht in einem anderen vielleicht verkehrsüblichen Sinne zu verstehen; dies entspricht der Notwendigkeit, den Bundesratsbeschluß hinsichtlich des Kreises der von ihm erfaßten Personen überhaupt streng auszulegen, und folgt auch daraus, daß ein besonderer Zweig der Textilindustrie, nämlich die Maschinenstrickerei, neben der Weberei und der Wirkerei als Teil des letzteren als versicherungspflichtig noch besonders hervorgehoben ist. Dafür, ob eine Herstellungsart unter die bezeichneten Begriffe fällt oder als ein selbständiger Zweig der Textilindustrie anzusehen ist, kann auch seine geschichtliche Entwicklung, sei es im allgemeinen, sei es auf einem örtlich beschränkten Gebiete, wichtig sein (Rev. E. 424, 425, 428, A. N. J. u. A. V. 1895, S. 214, 215, 218). Die Begriffe der Weberei und der Wirkerei hat die Rechtsprechung in folgender Weise bestimmt: Weberei ist die Herstellung von Geweben, d. i. von flächenartig ausgedehnten Erzeugnissen mittels rechtwinkliger Durchkreuzung der Ketten- und der Schußfäden (Rev. E. 424 a. a. O.; Wirkerei ist die Herstellung von Maschengeweben durch eigenartige Verschlingung eines Fadens mit sich selbst oder mehrerer parallel gehender Fäden untereinander (Rev. E. 424), indem nämlich der Faden nach der Breite des Gewirkes hin in Schleifenform gelegt, über die Schleifen eine Reihe fertiger Maschen abgeschlagen und erstere zu neuen Maschen eingeschlossen werden (Rev. E. 1224, A. N. 1905 S. 471). Danach sind nicht versicherungspflichtig: die Klöppelei (Anfertigung gewebeartiger, durchbrochener Gebilde mittels Verschlingung oder Verflechtung einer größeren Anzahl von Fäden, Rev. E. 424, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 214), die Riemendreherei (Verschlingung der Fäden mittels Drehung nach links und rechts und Durchführung von oben nach unten auf besonders eingerichteten Maschinen, den Riementischen, Rev. E. 425, a. a. O. S. 215), die Seilerei (Verflechtung und Drehung von Fäden des Rohprodukts, Rev. E. 427, 429, a. a. O. S. 218, 219), die Stickerei (Durchziehen flächenförmig ausgedehnter Körper mit textilen oder Metallfäden dergestalt, daß auf der Oberfläche der ersteren durch Aneinanderreihung geradliniger Fadenlagen oder mannigfach gestalteter Fadenschleifen Linien- oder Flächenmuster entstehen, Rev. E. 485, A. N. 1896 S. 177), die Häkelei

(Herstellung eines Maschengewebes, indem, wie beim Stricken, nacheinander Masche neben Masche gefertigt und jede neue Schlinge durch eine alte Masche gezogen wird, Rev. E. 1224, a. a. O. 1905 S. 471). Für den Begriff der Weberei ist die Verwendung eines förmlichen Webstuhls nicht erforderlich, vielmehr ist auch für versicherungspflichtig erachtet worden die Herstellung schmaler Borden auf einem Wirkbrette, wobei zwischen eine je nach der Breite des Fabrikats sich bestimmende Zahl von Kettenfäden, die in einem sogenannten Wirkrahmen ausgespannt waren, mit einem sogenannten Wirkmesser rechtwinklig laufende Fäden eingeschossen wurden (Rev. E. 429, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 219). Es brauchen auch nicht lediglich Gespinnstfasern verarbeitet zu werden (Holzdrahtweberei: Holzstreifen werden als Einschuß in eine aus Gespinnstfäden bestehende, auf den gewöhnlichen Webstuhl aufgezogene Kette eingefügt, Rev. E. 428 a. a. O. S. 218). Die Weberei beschränkt sich ferner nicht auf die Herstellung von Stoffen für Bekleidungszwecke oder auf die Verfertigung größerer Flächenerzeugnisse, umfaßt also auch die Gurtweberei (Rev. E. 427 a. a. O. S. 218; zu vgl. auch die Rev. E. 429). Anderseits muß aber eine wirkliche, auf die Dauer berechnete Verbindung der verwendeten Fäden zu einem neuen selbständigen Erzeugnisse beabsichtigt sein; dies trifft nicht zu beim Mustereinlesen (Schaffung einer besonderen Vorrichtung zur Bedienung der Kartenschlagmaschine, die ihrerseits die zur Ausrüstung des Webstuhls gehörigen durchlochten Karten liefert Rev. E. 925, A. N. 1901 S. 609). Unerheblich ist es, ob das durch Weben oder Wirken gewonnene Erzeugnis eine Bearbeitung und Verarbeitung in Verbindung mit anderen Stoffen erfährt (Verwendung gewebter Borden bei der Anfertigung von Netzen, also von Seilerwaren, Rev. E. 429, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 219), und ob die fertige Ware im Verkehr überhaupt noch der Textilindustrie zugezählt wird (gewirkte Handschuhteile werden zu ganzen Handschuhen zusammengenäht, Rev. E. 426, a. a. O. S. 216).

V. Die Versicherungspflicht ist ferner auf gewisse, mit den Hauptarbeiten im Zusammenhange stehende, sie unterstützende und ergänzende Nebenarbeiten ausgedehnt worden, und zwar einmal auf Arbeiten, die der Fertigstellung des

Erzeugnisses vorausgehen, die sogenannten Vorarbeiten (Abs. 2a der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses), sodann auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitung des Erzeugnisses, die sogenannten Nacharbeiten (Abs. 2b).

Versicherungspflichtig sind nach dem ersten Teile dieser Bestimmung diejenigen Nebenarbeiten, welche zur Herstellung der Erzeugnisse — und zwar nach der ursprünglichen Fassung: zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren — nach der erweiterten Fassung: zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie — erforderlich sind. Damit sind — hier wird zunächst von der ursprünglichen Fassung der Bestimmung ausgegangen — nicht sämtliche Verrichtungen gemeint, deren es bedarf, um einen auf dem Web- oder Wirkstuhle gefertigten Stoff für den allgemeinen Gebrauch in Handel und Wandel herzurichten, sondern nur diejenigen Hantierungen, die ein Zubehör des Webens und Wirkens sind und mit diesen Verrichtungen in einem unmittelbaren, durch das Wesen des Herstellungsvorganges gebotenen Zusammenhange stehen, insbesondere — wie die vom Bundesrat erwähnten Beispiele (Spulerei, Treiberei, Schererei, Schlichterei) erkennen lassen — die verschiedenen Bearbeitungen des Materials, die einer ordnungsmäßigen Inbetriebsetzung des Web- oder Wirkstuhls vorangehen müssen (Rev. E. 426, 430, 925, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 216, 220, 1901 S 609). „Spulen" („Treiben") ist das Überwickeln des Schuß- und Kettengarns vom Strähn auf die Spule; „Scheren": die Herstellung der Kette aus dem aufgespulten Garne; „Schlichten": das Stärken und Glätten der Kettenfäden. Wie unter „Geweben" die auf dem Webstuhle hergestellten Erzeugnisse zu verstehen sind, so bezeichnet „Wirkware" den Stoff in dem Zustand, in dem er den Wirkstuhl verläßt (Rev. E. 426), bedeutet also dasselbe, wie der in der Fassung vom 9. November 1895 angewendete Ausdruck „Gewirk". Nebenarbeiten in diesem Sinne sind also an sich das Aufbäumen, das Andrehen und das Vorrichten (Rev. E. 484, 610, 681, 836, A. N. 1896 S. 176, 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719, zu vgl. auch das oben über diese Tätigkeiten Gesagte), dagegen nicht diejenigen Hantierungen, die nicht zur Bearbeitung oder Zubereitung der zu verwebenden Fäden gehören, sondern der Herrichtung des Webe-

geräts dienen, wie die Herstellung der Webekämme (Rev. E. vom 25. Februar 1896 Z. 507, A. N. 1896 S. 293), das Geschirrmachen (Rev. E. vom 18. März 1896 a. a. O.), oder die auf das Zurechtmachen des Harnischs bezüglichen Verrichtungen des Bleiknöpfens (Rev. E. vom 9. März 1896 a. a. O.) und des Klöppelanschlingens (Rev. E. 522, A. N, 1896 S. 359). Der Zusammenhang mit dem Weben fehlt auch beim Mustereinlesen, das nicht zur Bedienung des Webstuhls gehört, durch das vielmehr eine zum Betriebe der Kartenschlagmaschine erforderliche Vorrichtung geschaffen wird, während erst diese Maschine die zur Ausrüstung des Webstuhls selbst gehörigen durchlochten Karten liefert (Rev. E 925, A. N. 1901 S. 609). Zu den versicherungspflichtigen Nebenarbeiten gehören ferner nicht die der Herstellung des Garnes dienenden Verrichtungen, wie das Spinnen (die Bildung des Garnfadens durch Zusammendrehung von Rohfasern), das auch von dem Weben und Wirken in der Regel durch andere die unmittelbare Herrichtung des Materials für die Verarbeitung bezweckende Arbeiten getrennt wird, und das sich zu einem völlig selbständigen Zweige der Textilindustrie entwickelt hat (Rev. E. 543, A. N. 1897 S. 183), und das Weifen (die Herstellung von Garnsträhnen, (Rev. E. 926, A. N. 1901 S. 610). Nicht versicherungspflichtig ist das Flammen (eine Art des Färbens), weil es wie das Färben überhaupt oder das Bedrucken zur Herstellung des Gewebes nicht erforderlich ist (Rev. E. 680, A. N. 1898 S. 561).

Nebenarbeiten sind, sofern sie nicht von den Webern oder Wirkern selbst ausgeführt werden, nur dann versicherungspflichtig, wenn sie mit deren Leistungen in einem Zusammenhange, sei es sachlicher, sei es persönlicher Art, stehen, wenn sich also die Hauptarbeit unmittelbar an die Vorarbeiten anschließt, oder beide Arten von Arbeiten für denselben Auftraggeber vorgenommen werden (Rev. E. 430, 439, A. N. J. u A. V. 1895 S. 220, 231). Umfaßt der Gewerbebetrieb des Auftraggebers außer der Weberei und Wirkerei noch andere Geschäftszweige, so ist zu prüfen, ob die hausgewerblichen Arbeitsleistungen tatsächlich der Weberei oder Wirkerei dienen; finden sie für mehrere Geschäftszweige Verwendung, so sind sie, entsprechend den auf dem Gebiete der Unfallversicherung geltenden Grundsätzen (zu

vgl. Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 65 Abs. 5 bis 7 zu § 1 U. V. G.) demjenigen zuzurechnen, dem sie nach den Verhältnissen des Gesamtbetriebs hauptsächlich zu dienen bestimmt sind. (Spulen für eine Posamentenfabrik, Rev. E. 679 Abs. 4, A. N. 1898 S. 560; Spulen für die Gurtweberei eines Seilerwarenfabrikanten, Rev. E. 427, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 218; Zwirndrehen für einen hauptsächlich Weberei und Wirkerei, nebenher auch Riemendreherei und Garnhandel betreibenden Auftraggeber, Rev. E. 439, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 231).

Der Abs. 2a der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses bezieht sich nicht nur, wie es nach den Eingangsworten scheinen könnte, auf Nebenarbeiten, die von den und für die im Abs. 1 bezeichneten Personen verrichtet werden, sondern schlechthin auch auf die Tätigkeit für Fabriken. Im Abs. 2a ist die Versicherungspflicht auch nicht, wie im Abs. 2b, an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werde.

VI. In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1894 erfaßt der Bundesratsbeschluß die Vorarbeiten nur dann, wenn die durch sie vorbereiteten Hauptarbeiten zur Weberei oder Wirkerei zu rechnen sind, also ist z. B. das Spulen für die Maschinenstrickerei oder die Riemendreherei nicht versicherungspflichtig (Rev. E. 485, 679, A. N. 1896 S. 177, 1898 S. 560). Nun wird aber die Spulerei im Hausgewerbe von denselben Personen nicht nur für Zwecke der Weberei und Wirkerei, sondern auch für andere Betriebszweige verrichtet (besonders bei den sogenannten Barmer Artikeln); diese Spuler sind also je nach der Verwendung, die ihr Arbeitserzeugnis findet, bald versicherungspflichtig, bald nicht; es läßt sich aber häufig nicht im voraus beurteilen, welches diese Verwendung sein wird. Der Bundesrat hat deshalb in der Bekanntmachung vom 9. November 1895 dem Beschluß eine Fassung gegeben, durch die auch die zur Herstellung von anderen Erzeugnissen der Textilindustrie, als von Geweben und Gewirken, erforderlichen Nebenarbeiten der Versicherungspflicht unterworfen werden. Damit ist nicht die hausgewerbliche Tätigkeit in sämtlichen Zweigen der Textilindustrie selbst für versicherungspflichtig erklärt, vielmehr ist nur der Kreis der

versicherungspflichtigen Nebenarbeiten erweitert worden, und auch das nicht durch das Hinzutreten neuer Arten von Nebenarbeiten, sondern lediglich durch die Ausdehnung der Verwendungszwecke, die die Anwendung der Bestimmung begründen (Rev. E. 522, 543, 679, A. N. 1896 S. 359, 1897 S. 183, 1898 S. 560). Die Vorarbeiten der Riemendreherei sind also jetzt versicherungspflichtig, während bezüglich der Riemendreherei selbst keine Änderung des Rechtszustandes eingetreten ist; auch die Spinnerei ist nach wie vor nicht versicherungspflichtig. Die Bekanntmachung vom 9. November 1895 stellt sich nicht als eine authentische Deklaration der Bekanntmachung vom 1. März 1894 dar; demgemäß bewendet es für die zeitlich vor dem Tage ihres Inkrafttretens, d. i. dem 1. Januar 1896, liegenden Beschäftigungen bei dem durch die ursprüngliche Fassung des Beschlusses geschaffenen Rechtszustande.

VII. Die Versicherungspflicht erstreckt sich ferner auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitung der Gewebe und Wirkwaren; der Bundesratsbeschluß erwähnt als Beispiele die Appretierung und Konfektion. Es gehören ferner hierher das Zusammennähen gewirkter Handschuhteile, das Rauhen von Barchentgeweben, das Stückputzen oder Pflücken von Seidengeweben, das Bandputzen, das Noppen, das Walken (Rev. E. 426, 452, 544, 766, 837, 988, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 216, 244, 1897 S. 183, 1899 S. 637, 1900 S. 721, 1902 S. 501). Die Begriffe „Gewebe' und Wirkwaren" sind in dem oben erläuterten Sinne zu verstehen; demgemäß sind z. B. Nacharbeiten zu Erzeugnissen der Riemendreherei, wie das Haspeln (Aufmachen zu versandfähigen Stücken) nicht versicherungspflichtig (Rev. E 425, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 215). Es handelt sich hier um Verrichtungen, die mit der Weberei und Wirkerei an sich nichts zu tun haben und auch überwiegend nicht von den mit dem Weben und Wirken beschäftigten, sondern von anderen Personen ausgeführt werden; ein Bedürfnis zur Erstreckung der Versicherungspflicht besteht also nur insofern, als die Hausweber und -wirker selbst nebenher jene Nacharbeiten besorgen oder sie durch das von ihnen beschäftigte Personal fertigen lassen. Deshalb ist die Versicherungspflicht der Nacharbeiten an die

Bedingung geknüpft worden, daß sie in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher, d. h. neben der Tätigkeit des Webens oder Wirkens, ausgeführt werden (Rev. E. 426, 544, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 216, 1897 S 183). Diese Bedingung ist da nicht erfüllt, wo die Nacharbeit die einzige gewerbliche Tätigkeit des Beschäftigten bildet (Rev. E. 426, 544, 766, 837, 988, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 216, 1897 S. 183, 1899 S. 637, 1900 S. 721, 1902 S. 501). Anderseits ist der Umstand, daß eine an sich als Nacharbeit anzusehende Verrichtung in der Betriebsstätte eines Hauswebers oder -wirkers ausgeführt wird, unerheblich, wenn sie nicht mit dessen Tätigkeit im Zusammenhange steht, vielmehr auf einem unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Fabrikanten beruht (Rev. E. 544 a. a. O.).

VIII. Die Bestimmungen in den beiden ersten Absätzen der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses sollen nach Abs. 3 daselbst unter gewissen Voraussetzungen auf die in geringfügigem Umfange betriebene hausgewerbliche Tätigkeit keine Anwendung finden. Danach unterliegen der Versicherungspflicht nicht:

a. Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden. Unter einer nur gelegentlichen Tätigkeit für fremde Rechnung wird eine solche zu verstehen sein, auf deren Wiederholung nach der Lage der Sache nicht gerechnet werden kann (vgl. Z. 11 dieser Anleitung unter IV, im übrigen auch unter II dort).

b. Versicherungsfrei sind Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange tätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht. Diese Bestimmung entspricht, wenn auch nicht wortgetreu, der in Z. 1b des Bundesratsbeschlusses, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899; es sind deshalb die bei deren Auslegung aufgestellten Grundsätze auch hier zu verwerten. Ueber den Begriff der gelegentlichen Beschäftigung vgl. den vorigen

Absatz. Die in regelmäßiger Wiederkehr verrichteten hausgewerblichen Arbeiten sind nur dann versicherungsfrei, wenn die Erfordernisse der Geringfügigkeit der Tätigkeit und der Geringfügigkeit des Arbeitsverdienstes beide gegeben sind. Auch bedingen sich diese Erfordernisse nicht gegenseitig, sondern stehen unabhängig nebeneinander. Was als geringfügige Tätigkeit und was als geringfügiger Arbeitsverdienst anzusehen ist, läßt sich nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmen; einen Anhalt bietet hinsichtlich des Arbeitsverdienstes der Vergleich mit dem dritten Teile des üblichen Lohnes; dabei kommt es für die mit Weberei und Wirkerei beschäftigten Personen nicht auf den von gewöhnlichen Tagelöhnern, sondern auf den von Webern und Wirkern, und zwar einschließlich der in Fabriken arbeitenden, in derselben Gegend verdienten Durchschnittslohn an (E. 1167, A. N. 1904 S. 529). Ein berufsmäßiger Hausgewerbetreibender, der ohne seinen Beruf als solchen aufzugeben, zeitweise nur in einem geringfügigen Umfang und gegen ein geringfügiges Entgelt hausgewerblich tätig ist, ist auch für diese Zeit versicherungspflichtig (Rev. E. 766, A. N. 1899 S. 637). Da in Z. 1 Abs. 3b des Bundesratsbeschlusses vom $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ das in Z. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899 enthaltene Merkmal fehlt, daß die geringfügige Arbeit „von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten" ausgeführt sein müsse, so wird die Versicherungspflicht einer an sich geringfügigen und nebenher betriebenen hausgewerblichen Tätigkeit nicht dadurch begründet, daß außerdem eine nach dem J. V. G. versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt (Rev. E. 578, A. N. 1897 S. 335), wie auch umgekehrt Lohnarbeit, die nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt neben einer an sich versicherungspflichtigen hausgewerblichen Arbeit verrichtet wird, nicht dadurch versicherungspflichtig wird (Rev. E. 618, A. N. 1897 S. 591, vgl. Z. 11 dieser Anleitung unter III).

c. Nicht versicherungspflichtig ist die hausgewerbliche Beschäftigung von Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu bestimmten Arbeitgebern stehen und ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe

nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben. Die Vorschrift entspricht der in Z. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899; einen Fall ihrer Anwendung behandelt die Rev. E. 683b, A. N. 1898 S. 566; vgl. im übrigen Z. 11 dieser Anleitung unter VI.

IX. Der Bundesratsbeschluß vom 1. März 1894 ist am 2. Juli desselben Jahres, der vom 9. November 1895 am 1. Januar 1896 in Kraft getreten.

B. Bekanntmachung, betr. die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem J. u. A. V. G. auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, vom 16 Dezember 1891.

(A. N. J. u. A. V. 1892 S. 7).

Der Bundesratsbeschluß bezieht sich nach seiner Überschrift auf die Hausgewerbetreibenden „der" Tabakfabrikation, erfaßt also alle Zweige der letzteren. Damit ist aber nicht jede im Auftrag eines Tabakfabrikanten erfolgende hausgewerbliche Beschäftigung für versichernngspflichtig erklärt worden; vielmehr sind nach Z. 1 Abs. 1 des Beschlusses nur die mit der Herstellung oder Bearbeitung von Tabakfabrikaten, d. h. von wenigstens zum Teil aus Tabak hergestellten Erzeugnissen, beschäftigten Personen versicherungspflichtig. Auch der Bundesratsbeschluß vom 16. Dezember 1891 ist hinsichtlich der Abgrenzung der versicherungspflichtigen Personenkreise streng auszulegen (Rev. E. 338, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 91).

Der Begriff der hausgewerblichen Beschäftigung ist hier in derselben Weise umschrieben, wie in § 2 des Gesetzes und Z. 1 des Beschlusses vom $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ (E. 1202, A. N. 1905 S. 434); es kann deshalb auf die bezüglichen Ausführungen unter A. verwiesen werden. Zu bemerken ist, daß als Hausgewerbetreibende u. U auch die sogenannten Kommissionsfabrikanten oder Kommissionswerkmeister anzusehen sind (Rundschreiben vom 5. Juli 1899, A. N. 1899 S. 633, E. 1009, A. N. 1902 S. 551).

Hinsichtlich der Befreiung der in geringfügigem Umfange betriebenen hausgewerblichen Beschäftigung von der Versicherungspflicht enthält Abs. 2 der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses eine mit Abs. 3a der Z. 1 des Beschlusses

vom $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ übereinstimmende Vorschrift. Dagegen fehlen Vorschriften, wie sie der letztere Beschluß in Abs. 3 b, c der Z. 1 enthält. Da nicht beabsichtigt sein kann, jede noch so unbedeutende für Rechnung anderer im Hausgewerbe erfolgende Beschäftigung, abgesehen von dem bezeichneten Falle, der Versicherungspflicht zu unterstellen, so werden die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899 auf das Hausgewerbe in der Tabakfabrikation sinngemäß anzuwenden sein.

Der Beschluß vom 16. Dezember 1891 ist am 4. Januar 1892 in Kraft getreten.

Lohnarbeit und selbständige Erwerbstätigkeit.

34. Unter den mannigfaltigen Gesichtspunkten, die je nach Lage des Falles für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit in Betracht kommen, sind namentlich die folgenden von allgemeinerer Bedeutung:

a. Wer sich einem fremden Betriebe, Haushalt usw. derart einordnet, daß er Tätigkeiten verrichtet, die nach der herkömmlichen Auffassung zu den notwendigen Geschäften jenes Betriebs usw. gehören, ist damit im allgemeinen unselbständiger Arbeiter; er begibt sich unvermeidlich seiner Bewegungsfreiheit, unterwirft sich vorhandenen Betriebseinrichtungen, überläßt es anderen, seine Arbeit zu regeln und über ihr Ergebnis zu verfügen.

Personen, die mit eigenem Gespanne Lasten befördern (Fuhrwerker, Hauderer), sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, gliedern sie sich aber im Einzelfalle vollständig einem fremden Unternehmen, z. B. Bergwerksbetrieb, ein, so kann Versicherungspflicht eintreten (Rev. E. 333, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 82). Leichenfrauen sind selbständig, dagegen versichert, wenn sie in einem Beerdigungsbetrieb angestellt sind (Rev. E. 276, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128 Fall 2 und Rev. E. 639, A. N. 1898 S. 270). Dieselbe Erwägung spricht für die Versicherungspflicht der äußerlich ziemlich unabhängigen Winzer, Bauweingärtner Baumwarte, die einen größeren Teil eines fremden landwirtschaftlichen Betriebs versehen (Rev. E. 125, 203, 269, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 36, 1893 S. 3, 116). Dagegen besorgen z. B. Viehschneider, Viehkastrierer — Rev. E. 271, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 118 —, Viehwäscher

— Rev. E. 640, A. N. 1898 S. 272 —, kleine Handwerker auf dem Lande — Rev. E. 96, 236, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12, 1893 S. 81 — einzelne abgegrenzte Leistungen besonderer Art, die nicht eigentlich zur Wirtschaft des Kunden gehören, sondern im allgemeinen als Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebs angesehen werden.

b. Besteht die übernommene Leistung nicht nur in der Verrichtung von Arbeiten, sondern zu einem erheblichen Teile zugleich in einer Lieferung, die dem Beschäftigten nach eigenem Ermessen obliegt, oder wenigstens in der Vorhaltung wertvollerer Gegenstände oder Einrichtungen (z. B. Baugerüste, Brunnengestänge und Rohre, Fuhrwerk), so liegt regelmäßig nicht mehr Lohnarbeit, sondern ein mit Kapital ausgestatteter selbständiger Betrieb vor, die Vergütung ist dann nicht bloß Lohn, sondern enthält auch Kapitalersatz, Zins und Unternehmergewinn. Während also eine Frau, die als Gutsarbeiterin von dem Dienstherrn tagsüber mit der Beaufsichtigung der Kinder der auf Arbeit abwesenden Gutsleute beauftragt worden ist, als Lohnarbeiterin der Versicherungspflicht unterliegt (Rev. E. 760, A. N. 1899 S. 625), hat eine Frau, die gegen feste Vergütung die völlige Verpflegung von Ortsarmen in ihrem Hauswesen besorgt, als Unternehmerin zu gelten (Rev. E. 118, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 30). Weitere Anwendungsfälle unter Z. 36 (Baumwart), 37 (Gärtner), 47 (Kasinowirtin), 53 (Kochfrauen).

c. Auch außerhalb des Gebiets des Hausgewerbes (Z. 33) kommt dem Umstand, ob jemand in eigener Betriebsstätte oder Wohnung, also äußerlich losgelöst von dem Betrieb oder der Wirtschaft des Auftraggebers, unbeengt durch unmittelbare Einwirkung, mit der Möglichkeit freier Regelung der Dauer, Reihenfolge und Einteilung der Arbeiten, oder aber bei dem Auftraggeber unter dessen Augen tätig ist, Bedeutung für die Entscheidung der Frage zu, ob ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit gegeben ist. Namentlich gilt dies bei Tätigkeiten, die nicht (wie z. B. bauliche Ausbesserungen, Andrehen am Webstuhl) örtlich gebunden sind, vielmehr an sich ebensowohl bei dem Besteller wie bei dem Übernehmer stattfinden können (zu vgl. Rev. E. 236, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81 — Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen versicherungspflichtig

hinsichtlich der Arbeit bei den Kunden, dagegen Unternehmer hinsichtlich häuslicher Beschäftigung, Rev. E. 78, a. a. O. 1891 S. 183 — Spinnen in eigener Behausung, insbesondere für wechselnde Auftraggeber, nicht versicherungspflichtig). Immerhin bedarf es, zumal eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Betonung des Arbeitsorts fehlt, im einzelnen Falle der Prüfung, ob nicht trotz der häuslichen Beschäftigung eine persönliche Gebundenheit obwaltet (Rev. E. 502, A. N. 1896 S. 270 — Schreiberin eines Notars versicherungspflichtig trotz Beschäftigung in der eigenen Wohnung, weitere Fälle Z. 39, 44 a. E.).

d. Einen besonders sichtbaren Ausdruck findet die persönliche Abhängigkeit da, wo der Auftraggeber bei der Arbeitsausführung im einzelnen mit leitenden Weisungen, Überwachung, Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsfolge, des anzuwendenden Verfahrens unmittelbar eingreift. Trifft derartiges zu, so wird demgemäß fast stets Lohnarbeit festzustellen sein. Indessen ist zweierlei zu beachten. Einmal dürfen nähere Bedingungen, wie sie der Besteller einer gewerblichen Leistung auch mit unzweifelhaft selbständigen Unternehmern vereinbart, nicht mit Anordnungen verwechselt werden, die der Dienst- oder Arbeitsherr kraft dieser seiner Stellung einseitig erteilt (zu vgl. Rev. E. 681, A. N. 1898 S. 562). Sodann aber darf die persönliche Abhängigkeit auch nicht etwa deshalb allein verneint werden, weil eine so augenfällige Unterordnung fehlt, wie sie vermöge dauernder persönlicher Berührung bei einem Dienstboten, einem in der Werkstatt tätigen Gesellen, einem Unterbeamten zutage tritt. Vielmehr kann u. U., namentlich durch räumliche Trennung, die Möglichkeit der persönlichen Einwirkung auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt werden; dies sind jedoch mehr zufällige Umstände, die das Wesen der Sache nicht beeinträchtigen (zu vgl. die Rev. E. 125, E. 1206, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 36, 1905 S. 437 — Winzer, Weingärtner eines abwesenden Weinbergbesitzers versicherungspflichtig, 296, a. a. O. 1893 S. 150 — Aufsichtsmann in der Marsch, der die Vieh- und Weidewirtschaft eines entfernt wohnenden Besitzers leitet, als Gehilfe, 293, a. a. O. 1893 S. 147 — Handlungsreisender, 220, a. a. O. 1893 S. 65 — Schiffsführer).

e. Hiermit hängt zusammen, daß es für die Frage

nach der Versicherungspflicht wichtig wird, ob eine Beschäftigung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert oder nicht. Während gemeine Handarbeiten, die nur Körperkraft erheischen, von jedermann beaufsichtigt werden können, demnach regelmäßig in der Form der abhängigen Lohnarbeit erscheinen (zu vgl. Rev. E. 68, 272, 370, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173, 1893 S. 118, 1894 S. 144 — Straßenkehrer, Steinklopfer, Steinbrecher), entzieht sich die Leistung des Facharbeiters, wenn er nicht im Betrieb eines Gewerbeunternehmers, sondern für private Kunden arbeitet, mehr oder weniger der Beaufsichtigung und Einwirkung des Auftraggebers. Er kann daher wesentlich nur einen Arbeitserfolg vertreten, während die Ausführung des Auftrags im einzelnen seinem Ermessen auf eigene Verantwortung überlassen bleibt. Diese Erwägung spricht namentlich für die Verneinung der Versicherungspflicht der Kleinmeister im Handwerke, die zwar keine Rohstoffe liefern, keine Gehilfen halten, häufig keine Werkstatt besitzen und ganz oder überwiegend bei den Kunden auf Tagelohn arbeiten, aber gleichwohl in dem bezeichneten Punkte sich wesentlich von den Lohnarbeitern unterscheiden (Rev. E. 96, 236, 681, 774, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12, 1893 S. 81, 1898 S. 562, 1899 S. 652, näheres s. Z. 42, 43).

f. Obwohl ein bindendes Vertragsverhältnis nicht unerläßlich ist (Z. 29), spricht es doch unter sonst gleichen Umständen mehr für Unselbständigkeit, wenn eine feste Vereinbarung mit zeitlicher Erstreckung in irgend welcher Art vorliegt, dagegen für Unternehmerstellung, wenn das Gegenteil der Fall, insbesondere nur eine Kette einzelner Aufträge nachweisbar ist. Beispielsweise ist es bei der Beurteilung der Stellung von Brotausträgerinnen, Geschäftsreisenden und ähnlichen Hilfspersonen von Bedeutung, ob sie mit Kündigung angenommen, oder ihre Beziehungen jederzeit lösbar sind (Rev. E. 282, 294. A. N. J u. A. V. 1893 S. 135, 148).

g. Im Vergleiche mit der Stellung desjenigen, der seine Dienste ausschließlich einer Person zur Verfügung stellt, ergibt sich naturgemäß eine gewisse Unabhängigkeit, die Möglichkeit der Ausübung eines eigenen Ermessens, sobald jemand zugleich für eine Mehrzahl von Auftraggebern tätig wird, wenn also die mehreren Beschäftigungs-

verhältnisse nebeneinander herlaufen, und es der freien Entschließung des Beschäftigten anheimgestellt werden muß, wie er den verschiedenen Ansprüchen hinsichtlich der Einteilung seiner Zeit usw. am besten genügt. Beispielsweise ist eine Botenfrau, die von Haus zu Haus Aufträge für Gänge nach anderen Ortschaften sammelt, selbständige Unternehmerin (Rev. E. 69, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173); dagegen eine Person, die ausschließlich oder überwiegend nur für einen oder zwei Auftraggeber Botengänge besorgt, versicherungspflichtig (Rev. E. 316, a. a. O. 1893 S. 172). Ähnlich ist ein Kommis und Geschäftsreisender, der zu derselben Zeit immer nur für eine Firma tätig ist und daneben nicht für andere Geschäfte wirken darf, ein versicherungspflichtiger Handlungsgehilfe, dagegen ein gleichzeitig für eine ganze Anzahl von Kaufleuten beschäftigter Stadtreisender selbständiger Agent (Rev. E. 293, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 147). Weitere Beispiele in Z. 37 (Grabpflegerin), Z. 49 (Leistung von Fuhren), Z. 36 (Aufsichtsmänner).

Anderseits kommt jedoch, namentlich bei gewöhnlichen Handarbeitern, dem Umstand allein, daß die Arbeitsstelle häufig gewechselt wird, also nacheinander, nicht nebeneinander, eine größere Zahl von Auftraggebern vorhanden ist, im allgemeinen eine wesentliche Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht nicht zu (Rev. E. 68, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173 — Straßenkehrer für eine Anzahl von Hausbesitzern, 448, a. a. O. 1895 S. 240 — Kehrfrau, 233, a. a. O. 1893 S. 79 Fall 1 — Weißen, Ofenreinigen usw. für wechselnde Arbeitgeber). Dies gilt u. a. insbesondere für unständige landwirtschaftliche Arbeiter, Hafenarbeiter und dgl.

h. Wer die übernommenen Arbeiten nicht persönlich zu verrichten braucht, also mehr den wirtschaftlichen Erfolg zu vertreten als eigene Leistungen herzugeben hat, wird eher als Unternehmer wie als Lohnarbeiter zu gelten haben (Rev. E. 296, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 150 — Aufsichtsmänner mit größerem Betriebe, s. Z. 36, Rev. E. 446, a. a. O. 1895 S. 238 — Kasinowirtin bezüglich der von ihr übernommenen gewöhnlichen Arbeiten, Ökonom eines Lehrerseminars E. 1239, A. N. 1905 S. 585).

i. Art und Bemessung der Vergütung sind für die

Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht ausschlaggebend (Z. 13, 14), es gibt Gewerbetreibende, die Tagelohn erhalten Rev. E. 88, 96, 236, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 2, 12, 1893 S. 81), und Lohnarbeiter, deren Verdienst äußerlich dem eines Unternehmers ähnlich sieht (Rev. E. 71, 220, 221, 412, 480, 532, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176, 1893 S. 65, 66, 1895 S. 108, 1896 S. 173, 428). Immerhin steht auch die Form des Entgelts mit dem Wesen des Beschäftigungsverhältnisses in einem gewissen inneren Zusammenhange, so daß in sonst zweifelhaften Fällen der Umstand, daß Zeitlohn gewährt wird, für die Versicherungspflicht; der Umstand, daß eine dem Unternehmergewinne sich nähernde Art der Bezahlung gewählt worden ist, entgegengesetzt verwertet werden darf. In letzterer Beziehung ist namentlich wichtig, ob der Betrag der Gegenleistung sich innerhalb fester, dem üblichen Arbeitslohn entsprechender Grenzen hält oder einem Schwanken nach der Lage des Marktes und dgl. ausgesetzt ist, ob also der Beschäftigte einerseits eine Gefahr trägt, anderseits die Möglichkeit eines Gewinns hat. Z. B. ist ein Schiffsführer, der zwar in Gestalt eines Frachtanteils, aus dem er Löhne und Abgaben bestreiten muß, bezahlt wird, aber davon im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur einen den üblichen Tagelohn kaum übersteigenden Betrag erübrigt, versicherungspflichtig (Rev. E. 220 a. a. O., s. Z. 50), nicht aber ein Roder, dem das gerodete Land auf Lebenszeit zur Nutzung für eigene Rechnung überlassen wird (Rev. E. 369 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 143 Fall 2), oder ein Faktor, der den Unterschied zwischen den ihm von der Fabrik bewilligten und den von ihm selbständig mit den einzelnen Webern vereinbarten Preisen verdient und die Gefahr für die Güte der Arbeit trägt (Rev. E. 337, a. a. O. 1894 S. 90).

k. Wer regelmäßig gelohnte Hilfskräfte beschäftigt, demgemäß über gewisse Betriebsmittel, häufig auch ständige Betriebseinrichtungen verfügen muß, ferner wenigstens einen Teil seiner eigenen Arbeitskraft den Geschäften der Leitung zu widmen genötigt wird, steht damit unter sonst gleichen Umständen der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden wesentlich näher als derjenige, der nur allein arbeitet (zu vgl. u. a. Z. 36 — Baumwart, Z. 44 — Näherinnen usw.).

l. Personen, die als unparteiische Sachverständige zur Schlichtung oder Verhütung von Streitfällen mitzuwirken haben, können im allgemeinen als abhängige Gehilfen der Beteiligten nicht angesehen werden (Rev. E. 253, 550, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102, 1897 S. 271 — Experte einer Brandversicherungsanstalt, Kreistaxator nicht versicherungspflichtig). Hierher gehören in gewissem Sinne auch die in § 36 der Gewerbeordnung bezeichneten Wäger, Messer usw. (s. Z. 48).

m. Einheitliche Beschäftigungsverhältnisse dürfen aus rechtlichen und praktischen Gründen, soweit irgend tunlich, auch bezüglich der Versicherungspflicht nur einheitlich behandelt werden. Während beispielsweise das berufsmäßige Maulwurffangen eine selbständige Erwerbstätigkeit ist, unterliegt ein landwirtschaftlicher Tagelöhner, der den Fang nur gelegentlich und im Anschluß an seine Lohnarbeit betreibt, auch insoweit der Versicherungspflicht (Rev. E. 89, 247, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1893 S. 93); während die gewerbsmäßige Gräberpflege der Versicherungspflicht nicht unterfällt (Rev. E. 88, A. N. J u. A. V. 1892 S. 2), ist es nicht angängig, bei einem Totengräber, der im Anschluß an seine Hauptbeschäftigung die Pflege von Gräbern für Private übernimmt, diesen Teil seiner Tätigkeit als nicht versicherungspflichtig auszuscheiden (Rev. E. 280, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 132). Umgekehrt ist ein Vieh- und Getreidemakler durchweg als Gewerbetreibender anzusehen, wenn er auch für seine Auftraggeber gewöhnliche Dienstleistungen, wie den Antrieb des Viehes, die Leitung der Versendung, das Ausbessern von Säcken mitübernimmt (Rev. E 295, a. a. O. 1893 S. 149).

Derselbe Gesichtspunkt führt aber in weitergehender Anwendung auch dazu, daß u. U. andere Beschäftigungsverhältnisse derselben Person herangezogen werden. Wenn auch die grundsätzliche Verknüpfung der Versicherungspflicht mit den einzelnen Arbeitsverhältnissen als solchen unvermeidlich zur Folge hat, daß dieselbe Person je nach dem Wechsel ihrer Tätigkeit bald der Zwangsversicherung untersteht, bald nicht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß zahlreiche Tätigkeiten, die ebensowohl in der Form der Lohnarbeit wie in der eines Unternehmens ausgeübt werden können, ein verschiedenes Wesen annehmen, je nachdem ob

ein berufsmäßiger Lohnarbeiter oder ein sonst gewerblich Selbständiger in Betracht kommt. Dieser Erwägung gemäß hat die Praxis vielfach in sonst zweifelhaften Fällen Gewicht darauf gelegt, welche Lebens- und wirtschaftliche Stellung der Arbeitende im übrigen einnahm (zu vgl. die Rev. E. 285, 269, 296, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81, 116, 150 — selbständige Landwirte meist auch als Handwerker, Baumwarte, Aufsichtsmänner nicht versicherungspflichtig; anderseits Rev. E. 248, a. a. O. 1893 S. 94 — Tagelöhner als Straßenbauakkordant, 369, a. a. O. 1894 S. 143 — Roder, sonst landwirtschaftlicher Tagelöhner, 457, a. a. O. 1895 S. 249 — übernehmer von Kulturarbeiten, sonst Tagelöhner, 532, A. N. 1896 S. 428 — Tabakpflanzerin, im Winter Fabrikarbeiterin, 564, A. N. 1897 S. 289 — Forstarbeiter als Wildheuer, sämtlich versichert).

Lohnarbeit u. Mitunternehmerschaft. 35. Als Gegensatz zu der dem Lohnarbeitsverhältnis eigentümlichen Unterordnung kommt nicht nur der Fall in Betracht, daß mehrere Personen als gleichberechtigt einander gegenüber stehen, sondern auch der Fall der gemeinsamen Beteiligung bei demselben Unternehmen. Die Grenze zwischen Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft ist jedoch nicht selten verwischt. Im Falle der Rev. E. 149 (A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80, ähnlich Rev. E. 492, A. N. 1896 S. 252) handelte es sich um eine genossenschaftlich gestaltete städtische Musikkapelle. In rein musikalischen Angelegenheiten entschied der Direktor allein, in geschäftlichen der Direktor und drei gewählte Mitglieder als Kollegium; es wurde auf Teilung gespielt, jedoch der Direktor bei der Teilung bevorzugt; es bestand eine Generalversammlung, die u. a. die Auflösung beschließen konnte. Hiernach konnten die Mitglieder nicht als Gehilfen des Direktors, sondern nur als gleichberechtigte Mitunternehmer angesehen werden, so daß die Versicherungspflicht nicht Platz griff. Ähnlich verhielt es sich mit der Kornmesser-Kompagnie der Rev. E. 299 (A. N. J. u. A. V. 1893 S. 153), der Wägergenossenschaft der Rev E. 300 (das. S. 155), dem Dienstmännervereine der Rev. E. 637 (A. N. 1898 S. 269), wo überall nur ein geschäftlicher Leiter gewisse Vorrechte zum Vorteil einer ordnungsmäßigen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ausübte, jedoch nicht der Arbeitgeber, sondern nur der Erste unter Gleichen war. **Mitunternehmer-**

schaft ist ferner angenommen worden bei einer Palmkorb-arbeiter-Genossenschaft, die ihren Mitgliedern die Rohstoffe verkaufte und sie gegen bestimmte Stückpreise zu Hause oder auch bei gewissen Arbeiten in von ihr gemieteten Räumen arbeiten ließ (E. 1037, A. N. 1903 S. 362). Als Unternehmer sind auch die Teilnehmerinnen an einem von dem Ortsgeistlichen geleiteten Strickereibetrieb angesehen worden (E. 1165, A. N. 1904 S. 528).

In einer anderen Richtung können Zweifel entstehen, wenn jemand, der bei einem Gesamtunternehmen beteiligt ist, für eben dieses Unternehmen Arbeiten verrichtet, so daß eine teilweise Personeneinheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuliegen scheint. Rechtlich steht in solchen Fällen der Feststellung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nichts entgegen, weil eben nicht das einzelne Mitglied, sondern die Gesamtheit als solche, zusammengefaßt als besonderes Rechtssubjekt, Träger der Arbeitgeberschaft ist (Rev. E. 572, A. N. 1897 S. 318 — Gewerke als Häuer für seine Gewerkschaft, Rev. E. 193, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 139 — Direktionsmitglied einer Privatsparkasse Betriebsbeamter, obwohl zugleich Garant, E. 852, A. N. 1900 S. 833 — **Mitglied einer Molkereigenossenschaft als deren Buchhalter Handlungsgehilfe**, zu vgl. auch Rek. E. 1555, A. N. 1896 S. 464, wo jedoch nach Lage der Umstände die Umwandlung eines privaten Unternehmens in eine Aktiengesellschaft als eine an dem tatsächlichen Sachverhalte nichts ändernde, daher versicherungsrechtlich gleichgültige Form erachtet wurde, ferner in betreff der Möglichkeit, daß ein Mitreeder auf einem seiner Reederei gehörigen Schiffe als Person der Schiffsbesatzung — Schiffer — **versicherungspflichtig beschäftigt ist**, Rek. E. 1512, A. N. 1896 S. 286). **Voraussetzung bleibt aber immer die persönliche Abhängigkeit des Dienste leistenden Mitglieds von der Gesamtheit; sie ist nur dann vorhanden, wenn das Mitglied auf die Entschließungen der Gesamtheit keinen maßgebenden Einfluß ausüben kann (Rev. E. 962, A. N. 1902 S. 386 — Versicherungspflicht eines Schiffers verneint, der zu zwei Drittel Anteil Mitreeder des von ihm geführten Fahrzeugs ist). Die rechtliche Möglichkeit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wird insbesondere dadurch nicht ausgeschlossen,**

daß der Beschäftigte zugleich Vorstandsmitglied des Gesamtunternehmens ist, wie z. B. der Kassierer einer eingetragenen Genossenschaft, der Mitglied des Vorstandes ist. Er ist dann zwar nicht als gesetzlicher Vertreter und Mitleiter versicherungspflichtig, kann dies aber als ausführender Betriebsbeamter oder Angestellter sein (Rev. E. 772, A. N. 1899 S. 649).

Unbedenklich ist endlich, daß jemand durch Mitbeteiligung an dem Ertrage seiner Tätigkeit noch nicht zum Mitunternehmer wird (zu vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes und Z. 13, 14).

Besonderer Teil.

Übersicht, betreffend die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit, nach Berufsgruppen.

A. Landwirtschaft und verwandte Erwerbszweige.

Landwirtschaft im allgemeinen.

36. Landwirtschaft im allgemeinen (alphabetische Ordnung).

Ackerbestellung mit eigenem Gespanne. Personen, die für wechselnde Auftraggeber mit eigenem Gespanne landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, ebenso wie Fuhrunternehmer (Z. 49), insbesondere, wenn sie sonst selbständige Landwirte sind oder auch Fuhren anderer Art ausführen.

Administrator s. Verwalter.

Aufsichtsmänner. Ein Aufsichtsmann in Schleswig-Holstein, der seit einer Reihe von Jahren für denselben Hof tätig war, und dessen Aufgabe darin bestand, als Weide benutzte Marschländereien in gutem Zustande zu erhalten, das aufgetriebene Vieh zu beaufsichtigen, Gräben und Hecken zu bessern, Maulwurfshügeln einzuebnen, Disteln zu mähen, Dünger zu breiten, Tränkstellen zu versehen usw., ist für versicherungspflichtig erachtet worden, Rev. E. 296, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 150. Dabei ist jedoch offen gelassen, daß andere derartige Aufsichtsmänner, insbesondere wenn sie selbst sonst nicht dem Arbeiterstand angehören, sondern ansässig sind, die niederen Arbeiten nicht selbst versehen, für eine größere Anzahl von Auftrag-

gebern nur die Oberaufsicht führen, als selbständige Unternehmer gelten müßten.

Baumwart. Ein Baumwart (in Württemberg), der für mehrere ländliche Besitzer die jährlich wiederkehrenden Arbeiten in ihren Obstgärten ausführt, also nur in fremden Betrieben als Hilfsarbeiter tätig ist, der keine eigene Wirtschaft besitzt, keine Rohstoffe usw. liefert, keine Gehilfen hält, und sonst landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtet, ist versicherungspflichtig, Rev. E. 269, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 116.

Bauweingärtner (Winzer). Ein Bauweingärtner in Württemberg, dessen Beschäftigung in fremden Weingärten in entsprechender Weise wie die des ebenerwähnten Baumwarts stattfand, ist ebenso beurteilt worden in der Rev. E. 203, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 3. S. auch Winzer.

Gärtner s. Z. 37.

Hamsterfänger wie Maulwurffänger.

Heuerlinge. Das Heuerlingsverhältnis, wie es sich namentlich in gewissen Bezirken der preußischen Provinz Hannover, aber auch in Gegenden Westfalens und Oldenburgs entwickelt hat, besteht im allgemeinen darin, daß der eine Teil, Heuermann, Heuerling, von dem anderen Teile, Kolon oder Heuerherrn, durch längeren, regelmäßig vom Vater auf den Sohn übergehenden Vertrag Grundstücke mit Wohnhaus und Zubehör zur Nutzung (häufig mit Anspruch auf Leistung von Spanndiensten durch den Heuerherrn) erhält, mit der Verpflichtung, jährlich eine mäßige Pachtsumme bar zu entrichten und ferner in gewissem Umfange für den Betrieb des Kolonen landwirtschaftliche Arbeiten zu einem meist unter dem üblichen Satze bleibenden Tagelohne zu leisten, wobei dann eine Verrechnung der gegenseitigen Geldverpflichtungen stattfindet. Die Heuerlinge sind hinsichtlich der dem Kolon zu leistenden Lohnarbeit an sich versicherungspflichtig (Rev. E. 364, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 137). Die Vergütung für ihre Arbeiten ist außer in dem Tagelohn auch u. a. darin zu finden, daß der Pachtzins ausnahmsweise niedrig bemessen ist, und die Leistung von Spanndiensten seitens des Kolonen zu besonders günstigen Bedingungen erfolgt. Die Versicherungspflicht greift aber nur für die dem Kolon in

dessen Landwirtschaft geleisteten Dienste Platz, nicht für die Bearbeitung des überlassenen Grundstücks (Rev. E. 364). Die Versicherungspflicht besteht auch nicht ständig wie bei dem Gesinde, sondern nur für die Wochen, in denen tatsächlich gearbeitet wird, so daß nicht selten nur vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen.

Hirten s. Z. 39.

Küfer. In der Rev. E. 626, A. N. 1898 S. 180, handelte es sich um einen kleinen sogenannten Küfer, der in einer weinbautreibenden Gegend bei einer großen Anzahl von ländlichen Besitzern im Tagelohne die Behandlung des von ihnen gewonnenen Weines (hauptsächlich Umfüllen) besorgte, Gefäße dazu herrichtete und ausbesserte, auch kleinere — meist bei den Arbeitgebern — anfertigte, eine eigene Werkstatt, Gehilfen oder Lehrlinge nicht besaß, zudem vielfach für dieselben Arbeitgeber landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtete. Er ist für versicherungspflichtig erachtet worden, namentlich unter Hinweis darauf, daß er innerhalb fremder Betriebe unter Leitung des Betriebsherrn einzelne dem Erzeugungshergang angehörige Verrichtungen übernehme und daher in persönlicher Abhängigkeit tätig sei. S. auch Z. 42.

Kulturarbeiter. Bei einem Wiesenarbeiter, der ohne eine Vorbildung als Feldmesser zu besitzen, Kulturarbeiten geringeren Umfanges einschließlich Beschaffung der nötigen Hilfskräfte im Akkord übernahm, in gleicher Weise wie die übrigen Arbeiter mit Hand anlegte, einen Unternehmergewinn nicht erzielte, Materialien nicht lieferte und im übrigen landwirtschaftliche Tagelohnarbeit verrichtete, ist in der Rev. E. 457, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 249, die Versicherungspflicht bejaht worden.

Maulwurffänger. Ein berufsmäßiger Maulwurffänger, der gegen eine Pauschsumme für eine Anzahl von Gemeinden die Vertilgung der Maulwürfe übernommen hat, ist vermöge seiner unabhängigen Stellung bei der Arbeitsausführung selbständiger Gewerbetreibender, Rev. E. 89, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3. Anders ist die Fangtätigkeit zu beurteilen, wenn sie von einem berufsmäßigen landwirtschaftlichen Tagelöhner nur gelegentlich

der gewöhnlichen Arbeit betrieben wird, Rev. E. 247, A. N. J. u A. V. 1893 S. 93.

Roder. Personen, die das Roden eines Landstücks für den Besitzer übernehmen, stehen nach der Natur der Leistung bei der Ausführung der Arbeit häufig so unabhängig da, daß die Feststellung einer unselbständigen Beschäftigung nicht mehr angängig ist. Die Rev. E. 369, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 143, behandelt zwei verschiedenartig beurteilte Fälle. In dem ersten wurde die Versicherungspflicht bejaht, weil der Roder, der im übrigen dem Stande der ländlichen Tagelöhner angehörte, keine weitergehende Unabhängigkeit als jeder Akkordarbeiter genoß, lediglich das Holz und einen nach der Fläche berechneten Akkordlohn bezog, also keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, und das freigelegte Grundstück selbst alsbald wieder dem Eigentümer überlassen mußte. In dem zweiten Falle war dem Kläger das zu rodende Land zugleich zur Nutzung auf Lebenszeit überwiesen, auch sonst, abgesehen von einer Vorschrift, wie tief gerodet werden solle, keine irgend wesentliche Einschränkung, insbesondere nicht hinsichtlich der Zeit der Arbeitsausführung gesetzt worden. Hier war die Versicherungspflicht zu verneinen.

Tabakpflanzerin. Eine berufsmäßige Lohnarbeiterin (im Winter Fabrikarbeiterin), die von einem eine ganze Reihe von Pflanzern beschäftigenden Besitzer in Schwedt a. O. im Frühjahr ein bestimmtes Landstück mit der Maßgabe überwiesen erhält, daß sie darauf Tabakpflanzen für den Auftraggeber zu ziehen hat, die dieser dann nach der Aberntung in Empfang nimmt, in seinen Speichern verkaufsfertig macht und ohne jede Mitbestimmung der Pflanzer, aber unter Abgabe des halben Erlöses an sie nach seinem Ermessen erwartet, ist ersicherungspflichtig. Rev E. 532, A. N. 1896 S. 428.

Verwalter. Ein Gutsverwalter in Privatdiensten ist in der Rev. E. 326, A. N. J. u A. V. 1894 S. 37, als Betriebsbeamter angesehen worden Verwalter in diesem Sinne ist aber selbstverständlich nicht, wer ein Grundstück nur gegen Zahlung der Zinsen und Abgaben auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Ein gerichtlicher Grundstücksverwalter ist vermöge seines amtlichen Auftrags derartig unabhängig von Anordnungen der Beteiligten, daß

er nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gerechnet werden kann, Rev. E. 550, A. N. 1897 S 271.

Wiesenarbeiter s. Kulturarbeiter.

Winzer. Einem Winzer war von der außerhalb wohnenden Besitzerin die Bewirtschaftung mehrerer Weinberge gegen freie Wohnung, Nutzung einiger Landstücke und Barlohn übertragen. Obwohl eine eingehende Überwachung seitens der abwesenden Eigentümerin nicht ausgeübt werden konnte, wurde unter Hinweis darauf, daß dies nicht im Wesen des Verhältnisses, sondern in mehr zufälligen Umständen seinen Grund hatte, sowie auf die Beurteilung der Stellung eines Gutsverwalters — zu vgl. Rev. E. 326, A N. J. u. A. B. 1894 S. 37 — die Versicherungspflicht anerkannt (Rev. E. 125, A N. J. u. A. B. 1892 S. 36, **ebenso E. 1206 A. N. 1905 S. 437**). Als versicherungspflichtig ist auch angesehen ein sogenannter „Winzermeister", der für eine größere Anzahl von Weinbergbesitzern die Instandhaltung ihrer Gärten gegen festen Tagelohn übernahm, die erforderlichen Arbeitskräfte beschaffte, deren Lohn in Rechnung stellte und nicht der Arbeitgeber der herangezogenen Arbeiter, sondern lediglich Mittelsperson und Vorarbeiter war (Rev. E. 203, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 3 a. E.).

Zichorienbrenner, die, teils in eigener Wohnung, teils bei den Auftraggebern im Umherziehen mit eigenem Ofen arbeitend, aus dem Brennen von Zichorien ein Gewerbe machen, sind im allgemeinen selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Gärtnerei. 37. Gärtnerei. Daß die Gärtnerei, sofern sie von einer gewerblich selbständigen Person, zumal mit Hilfskräften, unter Übernahme eines Risikos für das Gedeihen der Pflanzen und insbesondere unter Lieferung der Erzeugnisse eines besonderen Betriebs auf eigenem oder erpachtetem Boden, ausgeübt wird, ein dem Versicherungszwange nicht unterliegendes Unternehmen bildet, ist auch dann unbedenklich, wenn dazu eine Tätigkeit in fremdem Betrieb oder fremdem Wirtschaftskreise z. B. bei der Instandhaltung von Gärten, gehört (zu vgl. die Gründe der Rev. E. 203, A. N. J. u A. B. 1893 S. 3, **ferner Rev. E, 1106, A. N 1904 S 352**, sowie Rek. E. 1767. A. N. 1899 S. 583). **Dagegen ist ein Gärtner versicherungs-**

*) Anmerkung. Die neue Anleitung ist umfangreicher wie die alte; um keine Differenz in den Seitenzahlen mit der alten Auflage des Leitfadens herbeizuführen, sind hier zwischen 337—338 die Seiten 337/1—337/35 eingeschoben worden.

pflichtig, der bei wechselnden Auftraggebern im Tagelohn oder Akkord die gärtnerischen Arbeiten ausführt, ohne eine eigene Gärtnerei zu halten oder Pflanzen usw. zu liefern (Rev. E. 923, A. N. 1901 S. 607). Der bereits in Z. 30 erwähnte Gärtner eines Ritterguts (Rev. E. 720, A. N. 1899 S. 437) **war**, obwohl er gewisse Nutzungen des Schloßgartens zog und dafür eine pachtähnliche Abgabe zahlte, lediglich Arbeiter oder Gehilfe in einem fremden Großbetrieb, er war wirtschaftlich und persönlich von dem Gutsherrn abhängig und deshalb versicherungspflichtig.

Dem eigentlichen Gärtnerberufe sehr nahe steht die Tätigkeit der in der Rev. E. 88, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 2 (s. auch Rev. E. 280, a. a. O. 1893 S. 132) behandelten, für nicht versicherungspflichtig erachteten Grabpflegerin. Sie übernahm gegen einen festen Betrag für eine größere Anzahl von Auftraggebern die gärtnerische Pflege (Begießen, Unkrautroden, Versetzen von Pflanzen, Schutz gegen Frost und dgl.) von Gräbern. Wenn sie auch nichts lieferte, keinen Gehilfen hatte und eine im allgemeinen einfachere Arbeit verrichtete, so war sie doch bei ihrer Tätigkeit selbst einer Beaufsichtigung und Anweisung seitens der Auftraggeber entzogen, die Einteilung ihrer Zeit, die Reihenfolge der Besorgungen usw. ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Das Sammeln von Feldblumen und dgl. (z. B. Rosenwildlinge für Gärtner) zum Verkauf ist keine Lohnarbeit.

38. Forstwirtschaft. Bei gewissen forstwirtschaftlichen Aberntungstätigkeiten tritt die Einwirkung des Betriebsleiters so wenig durch Aufsicht und dgl. äußerlich in die Erscheinung, daß Zweifel entstehen können, ob nicht eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die Rechtsprechung hat jedoch im allgemeinen die Versicherungspflicht dann anerkannt, wenn Arbeiten der bezeichneten Art unmittelbar aus Rücksichten der Waldwirtschaft veranlaßt, also innerhalb des Forstbetriebs vorgenommen wurden, und sich demgemäß eine wenn auch geringe Gebundenheit des Arbeitenden nachweisen ließ, zu vgl. die Rev. E. 563, A. N. 1897 S. 289 (Kiefernzapfensammler mit Erlaubnisschein, aber der Verpflichtung zur Ablieferung des Gesammelten gegen Lohn — s. auch Rek. E. 853, A. N. 1890 S. 492, anderseits Rek. E. 1699, A. N. 1898 S. 244, wo das Forstwirtschaft.

Zapfensammeln zum Zwecke eigenen Erwerbes und Handels als selbständige Beschäftigung angesehen worden ist), und 564, A. N. 1897 S. 289 (Wildheuer, d. h. berufsmäßige Forstarbeiter, die während einer bestimmten Zeit von der Forstverwaltung zur Einerntung des im Walde wild wachsenden Grases verwendet und mit einem Anteil an dem gewonnenen Heue gelöhnt werden).

Die mit eigenem Gespanne betriebene Holzabfuhr ist, auch wenn sie überwiegend nur für einen oder wenige Auftraggeber vorgenommen wird, im allgemeinen als nicht versicherungspflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen Rev. E. 333, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 82). Über den anders zu beurteilenden eigenartigen Fall der Rev. E. 161 vgl. oben Z. 30.

Tierzucht. 39. Tierzucht. Die Beschäftigung eines Hirten ist ihrer Natur nach eine untergeordnete und abhängige, daher allgemein versicherungspflichtig. Wo die Gemeinde als solche das Hütewesen als gemeinsame Angelegenheit in eigene Verwaltung nimmt, kommt ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Hirten in Betracht, Rev. E. 117, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 29. Hier hatte die Gemeinde den gemeinsamen Weideplatz angekauft, den Hirten angestellt, seinen Dienst geordnet und überwacht, die von den Gemeindemitgliedern unmittelbar an den Hirten zu gewährende Vergütung festgesetzt.

Ein landwirtschaftlicher Tagelöhner und Bienenpfleger ist auch hinsichtlich der letzteren Tätigkeit, die im Betriebe der Auftraggeber und unter ihrer Aufsicht verrichtet wird, versicherungspflichtig, Rev. E. 270, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 117. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf das Anfertigen von Geräten für die Bienenpflege in der eigenen Behausung, da diese Beschäftigung von dem sonstigen Arbeitsverhältnisse nicht losgelöst werden kann.

Der Grenze zum Gebiete der gewerblichen Tätigkeit im engeren Sinne nahe stehen die Hausschlächter, Wollkämmer und Wollspinner auf dem Lande. Die Versicherungspflicht derartiger Personen ist im allgemeinen dann zu bejahen, wenn sie verhältnismäßig einfache Verrichtungen besorgen, die zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören und sich noch auf der landwirtschaftlichen Betriebsstätte vollziehen, und wenn sie für die Zeit ihrer Tätigkeit in die Hausgemeinschaft des Auftraggebers eintreten,

zudem sonst Lohnarbeiten leisten, Rev. E. 364, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 137 Fall 2 (Hausschlächter und Tagelöhner), Rev. E. 476 das. 1895 S. 285 (Wollkämmer und Hausschlächter). Dagegen ist z. B. ein berufsmäßiger Schlächter, der einen Laden hält, auch insoweit nicht versicherungspflichtig, als er bei Landwirten usw. schlachtet.

Als selbständige Gewerbetreibende sind angesehen worden die Viehkastrierer, weil sie bei ihrer Tätigkeit, die von ihnen mit freier Wahl bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts ausgeübt wird und gewisse besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, den Anordnungen und der Aufsicht der Auftraggeber nicht unterstehen, Rev. E. 271, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 118, **zu vgl. auch Ref. E. 1869, A. N. 1901, S. 422**, ferner Personen, die aus der Behandlung erkrankten oder trächtigen Viehes ein Gewerbe machen (jedoch sind Ausnahmen, aus ähnlichen Rücksichten wie bei den Maulwurffängern (Z. 36), nicht ausgeschlossen (zu vgl. Ref. E. 1769, A. N. 1899 S. 585). Dieselbe Beurteilung wurde einem Viehwäscher zuteil, der gegen Entgelt für beliebige Auftraggeber Vieh mit scharfen Mitteln behandelte, deren Anwendung Erfahrung und sachverständige Kenntnis voraussetzte, zum großen Teil auch (Arsenik) von der Behörde verbindlich geregelt war, Rev. E. 640, A. N. 1898 S. 272.

40. Fischerei. Ein mecklenburgischer Fischermaat, der weder an der Fischereiberechtigung, noch an dem Fahrzeug oder an dem Gerät einen Anteil hat, jedoch nach altem Herkommen ein Drittel des aus dem jeweiligen Fange erzielten Erlöses erhält, ist nach der Rev. E. 221, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 66, mit Rücksicht auf das im übrigen nachweisbare Verhältnis persönlicher Unterordnung versicherungspflichtiger Lohnarbeiter des Fischers; ebenso ist beurteilt die Stellung eines Part- (Anteils-) fischers in Ostpreußen. Fischerei.

41. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen. Auf diesem Gebiet erwachsen Zweifel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit teils darüber, ob eigenes Unternehmen oder Arbeit in dem gewerblichen Betrieb eines anderen vorliegt, teils darüber, wieweit jemand, der nicht Gewerbegehilfe und **B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.** Zugehörigkeit zu gewerblichen Be-

trieben oder Selbständigkeit.

dgl. ist, Lohnarbeiter seiner einzelnen Auftraggeber wird. In ersterer Beziehung sind zu erwähnen:

Rev. E. 370, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 144: Ein ehemaliger Feldhüter hatte von der Gemeinde das Brechen und Verkaufen der Steine aus einem ihr gehörigen Steinbruche gegen einen nach dem Gewichte der abgefahrenen Steine bemessenen Akkordlohn übernommen. Die Versicherungspflicht wurde anerkannt.

Rev. E. 272, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 118: Ein Steinklopfer arbeitete für verschiedene Personen im Akkord, wobei er einer Aufsicht nur in geringem Maße unterworfen, an bestimmte Arbeitszeiten nicht gebunden war. Er führte jedoch keine Lieferungen aus, konnte keinen Unternehmergewinn erzielen und befand sich auch sonst nicht in einer die Lohnarbeiterschaft überragenden Stellung, war daher versicherungspflichtig.

Rev. E. 371, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 145: Ebenso wurde die Versicherungspflicht anerkannt bei einem Schlackenschläger, früheren Hüttenarbeiter derselben Hütte, der das Zerkleinern und den Absatz der nicht für den Betrieb verwendeten Schlacke gegen einen nach der verausgabten Menge sich bestimmenden Lohn besorgte. Ähnlich lag der Fall einer Koksſucherin; sie wurde in einem großen Fabrikbetriebe damit beschäftigt, daß sie aus der ausgefahrenen Asche noch brauchbare Koksstückchen auszulesen und zwecks abermaliger Verfeuerung zu sammeln hatte, wofür sie nach der Menge des Gesammelten bezahlt wurde. Im Falle großen Bedarfs wurden auch Lehrlinge der Fabrik zu derselben Arbeit verwendet. Die Versicherungspflicht ist anerkannt worden.

Rev. E. 244, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 91: Ein Schmiedegeselle, der bei gutem Geschäftsgange zu seinem festen Lohne eine entsprechende wechselnde Zulage erhält, ist gleichwohl nur Gewerbegehilfe, nicht Mitunternehmer.

Rev. E. 610, 681, 836, A. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719: Andreher, d. h. Personen, die das Verbinden der Fäden einer neuen Kette mit dem noch auf dem Webstuhle befindlichen Restfäden der aufgebrauchten Kette für wechselnde Arbeitgeber (Hausweber) in deren Betriebsstätten ausführen, sind selbständige Gewerbetreibende (wie Handwerker); vgl. oben Z. 33a unter II und V..

über einen Ziegler im Akkord (Rev. E. 124) vgl. Z. 32.

Kommissionswerkmeister oder Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, die in eigenen Betriebsräumen für Rechnung eines größeren Unternehmens Zigarren fertigen lassen, sind nach den Ausführungen des Rundschreibens vom 5. Juli 1899 (A. N. 1899 S. 633) regelmäßig nicht Beamte in einem fremden Betriebe, sondern selbständige Gewerbetreibende oder doch Hausgewerbetreibende. **Dies trifft aber nur zu, wenn sie innerhalb ihrer Räume mit Selbständigkeit schalten. Daher ist die Versicherungspflicht eines Kommissionswerkmeisters bejaht worden, der zwar die Arbeitsräume stellte, aber hinsichtlich aller Einzelheiten des Betriebs genauer Vorschrift und scharfer Kontrolle an Ort und Stelle unterlag (E. 1009, A. N. 1902 S. 551).**

42. Kleinmeister im Handwerke. Zu denjenigen gewerblich tätigen Personen, bei denen nicht ein Arbeitsverhältnis zu einem gewerblichen Unternehmer als Grundlage der Versicherungspflicht in Betracht kommt, sondern nur die Beziehungen zu ihren einzelnen privaten Auftraggebern, gehören die Kleinmeister im Handwerk und verwandten Gewerbszweigen. Die versicherungsrechtlich zweifelhaften Fälle ergeben sich hier bei den mannigfachen Übergangsstufen, die das gewerbliche Leben zwischen dem in eigener Werkstatt tätigen und unbedenklich nicht versicherungspflichtigen Meister und dem Ausbesserungen einfachster Art bei dem Auftraggeber gegen Tagelohn ausführenden Handarbeiter zeigt. Die Entscheidung kann häufig nur für den einzelnen Fall nach seinen besonderen Umständen getroffen werden. Die Praxis in Revisionssachen hat in erster Linie darauf Gewicht gelegt, ob die Tätigkeit des Handwerkers, was zunächst von der Bedeutsamkeit der Aufgaben abhängt, ein solches Maß von besonderer Sachkenntnis und berufsmäßiger Schulung erfordert, daß er dem Auftraggeber nur für einen bestimmten Erfolg verantwortlich sein kann, bei der Arbeit selbst aber nur nach eigenem sachverständigen Ermessen zu verfahren hat. Die maßgebenden Grundsätze, die auch für alle anderen Facharbeiter derselben Klasse (z. B. Binder, Böttcher, Drechsler, Glaser, **Instrumentenstimmer — Rev. E. 836, A. N. 1900 S. 719, —**, Kahnbauer, Kesselflicker, Klemp-

Handwerker im Verhältnisse zu ihren Kunden.

ner, Korbflechter, Küfer, Mühlärzte, Mühlenflicker — Rev. E. 774, A. N. 1899 S. 652 —, Riemer, Sattler, Scherenschleifer — Rev. E 836 a. a. O. —, Schuhmacher, Stellmacher, Tapezierer, Uhrmacher, Wagner usw.) entsprechend anwendbar sind, sind in den folgenden Rev. E. aufgestellt worden:

Pumpenmacher (Brunnenbauer). Bei einem Pumpenmacher, der im Besitz eines Gewerbepatents an seinem Wohnort und in benachbarten Gemeinden ohne Gehilfen hauptsächlich Ausbesserungen vornahm, meist Tagelohn empfing und die Materialien nicht lieferte, ist gleichwohl unter Hinweis auf die technischen Kenntnisse und die handwerksmäßige Fertigkeit, die seine Arbeiten voraussetzten, die Versicherungspflicht verneint worden, Rev. E. 96, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12.

Schmied. Schmiedearbeit muß naturgemäß im allgemeinen in der Werkstatt verrichtet werden und kennzeichnet sich schon damit als selbständige Handwerkstätigkeit. Zweifel sind jedoch darüber möglich, ob Gemeindeschmiede etwa in einem Arbeitsverhältnisse zur politischen Gemeinde oder der Gemeinschaft der Besitzer stehen. Dies wird in den Rev. E. 192, 386, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 138, 1894 S. 157 im allgemeinen verneint. In dem ersteren Falle war der Schmied vermöge einer auf seinem Grundstücke haftenden Last den ländlichen Besitzern gegen ein festes Entgelt zur Leistung aller in sein Fach schlagenden Ausbesserungen verpflichtet. Er war aber auch befugt, für beliebige Auftraggeber zu arbeiten und bei der Arbeitsausführung selbst unabhängig. In dem zweiten Falle hatte der Schmied die Gemeindeschmiede gepachtet und vertragsmäßig eine ähnliche Verpflichtung übernommen, wie sie in dem ersten Falle bestand. Dagegen ist ein Gutsschmied als abhängiger Gehilfe angesehen worden (Rev. E. 529, A. N. 1896 S. 397).

Schneider. Sie sind auch, wenn sie nicht ganz oder überwiegend in eigener Betriebsstätte arbeiten, sondern als sogenannte Hausschneider von einem Kunden zum andern gehen (auf der Stör arbeiten), in der grundlegenden Rev. E. 236, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81, für nicht versicherungspflichtig erklärt worden, jedoch unter Beschränkung auf männliche Gewerbetreibende dieser Art (wegen der

Schneiderinnen und Näherinnen vgl. Z. 44). Der entscheidende Grund ist auch hier, daß die Arbeit des Schneiders, sei er auch überwiegend nur Flickschneider, nach der herkömmlichen Auffassung nicht eine Hilfstätigkeit in der Hauswirtschaft des Auftraggebers, sondern eine eigenartige gewerbliche Leistung darstellt, die Fachkenntnisse voraussetzt und sich einer Einwirkung der Auftraggeber im einzelnen entzieht. Als eigentliche handwerksmäßige Leistung gilt dabei im allgemeinen auch schon z. B. das Herstellen von Kinderkleidern aus getragenen Sachen Erwachsener. Ausnahmen sind nur vereinzelt da zugelassen worden, wo der Übergang in die gewöhnliche Handarbeit völlig verwischt war, wie beispielsweise bei einem Flickschneider, der für dieselben Auftraggeber je nach deren Begehr durcheinander Schneiderarbeit einfachster Art und Tagelöhnerdienste in der Landwirtschaft leistet. (Zu vgl. Rev. E. 922, A. N. 1901 S. 607).

Tischler. Ein Tischler und Maurer, der einen großen Teil des Jahres in eigener Betriebstätte arbeitete und während des Sommers gegen Tagelohn einfache Ausbesserungen an Geräten und Gebäuden, und zwar, wie dies vielfach durch die Natur der Arbeit von selbst geboten war, an Ort und Stelle besorgte, ist auch insoweit als selbständiger Gewerbetreibender angesehen worden, Rev. E. 235, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß ein Tischler, z. B. wenn er ohne eigene Werkstatt nur in den Häusern der Kunden mit unbedeutenden, eine eigentliche Fachbildung nicht erfordernden Ausbesserungsarbeiten beschäftigt wird und auch gewöhnliche Lohnarbeiten verrichtet, der Versicherungspflicht unterliegt.

43. Bauhandwerker und Bauarbeiter. Bauhandwerker.

Auf dem Gebiete des Baugewerbes handelt es sich zum Teil, nämlich soweit über die Zugehörigkeit einer Person zu einem gewerbsmäßigen Baubetriebe zu entscheiden ist, im wesentlichen um dieselben Fragen, die bezüglich der Akkordanten und dgl. in Z. 31 erörtert worden sind. Anders hinsichtlich des Verhältnisses zu Auftraggebern, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Baubetriebe befassen. Diese nehmen, sofern sie Bauarbeiten nicht unter Dazwischentritt eines gewerbsmäßigen Bauunternehmers, sondern unmittelbar auf eigene Rechnung ausführen lassen (Regiebauten),

nach hergebrachter Anschauung, die auch in dem G. U. V. G. vom 30. Juni 1900 (§§ 5 Z. 2, 6 Z. 4) sowie in dem L. U. V. G. vom 30. Juni 1900 (§ 1 Abs. 4) Ausdruck gefunden hat, in gewissem Umfange gegenüber den von ihnen Beschäftigten dieselbe Stellung ein, wie ein Unternehmer gegenüber den Angehörigen seines Betriebs. Das Bedürfnis, auch hier die rechtliche Beurteilung bezüglich der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung möglichst in Einklang zu halten, hat zu Verhandlungen zwischen den beteiligten Dienststellen und weiterhin zur Aufstellung gemeinsamer Unterscheidungsmerkmale zwischen selbständigen Baugewerbetreibenden und Bauarbeitern für beide Rechtsgebiete geführt. Die einschlägige Aufstellung, die durch Rundschreiben des R. V. A. vom 29. Juni 1895 — A. N. J. u. A. V. 1895 S. 226/7 — bekannt gegeben worden ist, lautet dahin:

„Als unselbständige versicherungspflichtige Bauarbeiter im Sinne des § 1 des B. U. V. G. und des § 1 des J. u. A. V. G. sind im Zweifel anzusehen:

1. Die im Bauhandwerke beschäftigten Gesellen und Gehilfen, sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche regelmäßig in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer beschäftigt werden;

2. Die in der Regel in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer, in anderen (landwirtschaftlichen usw.) Betrieben oder sonstwie berufsmäßig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebenher gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr Bauarbeiten unmittelbar für die Bauherren ausführen;

3. Die das ganze Jahr oder den größten Teil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten für nicht gewerbsmäßige Bauunternehmer (Bauherren) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel

a) nur geringfügige, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs- (Flick-) Arbeiten ausführen und

b) ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebskapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen sein bei Verwendung größerer Betriebsgeräte (Werk-

stattseinrichtungen, Gerüste usw.) oder bei Lieferung von Baumaterialien oder bei regelmäßiger Gestellung anderer Arbeiter".

Die übrigen bei Bauten beschäftigten Personen sollen, vorbehaltlich von Ausnahmen, insbesondere bei Akkordanten, im allgemeinen als selbständige Baugewerbetreibende gelten. Im übrigen ergibt die allgemeinen Gesichtspunkte namentlich die Rev. E. 233, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 79.

In den beiden Fällen der Rev. E. 233 wurde die Versicherungspflicht bejaht. In dem ersten handelte es sich um einen früher als Geselle tätigen Maurer, der nicht größere Bauten, sondern nur Ausbesserungen im Hause, Weißen, Ofenreinigen und dgl. besorgte, in dem zweiten um einen Zimmermann, der überwiegend Zäune, Hoftore, Fußböden usw. instand setzte, dafür einen den Verdienst gewöhnlicher Handarbeiter nur wenig übersteigenden Lohn empfing, bestimmte Arbeitsstunden einhielt und für dieselben Arbeitgeber auch landwirtschaftliche Dienste verrichtete. Ähnlich ist beurteilt worden ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, der im Sommer auf dem Lande als Anstreicher (Tüncher) Arbeiten einfachster Art ausführte.

Dagegen ist ein fachmäßig vorgebildeter Zimmermann, der zwar die Materialien von den Kunden erhält und meist im Tagelohn arbeitet, jedoch nicht nur einfache Ausbesserungen an Häusern, Ställen und Brücken, sondern auch ganze Brunnenleitungen, Holzbrücken, Dachstühle und andere Neubauten ausführt, ferner zu einem erheblichen Teile in eigener Werkstatt mit eigenem Geräte Tröge, Mulden, Tische, Stühle, Särge usw. anfertigt, endlich einen Sohn als Lehrling beziehungsweise Gehilfen beschäftigt, selbständiger Handwerker.

In der Rev. E. 234, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 80, ist das von einem Kätner ausgeführte Decken von Strohdächern in ländlichen Ortschaften für versicherungspflichtig erklärt worden. Es wird erwogen, daß diese Arbeit, bei der es sich nur noch selten um völlige Neudeckungen zu handeln pflege, eine verhältnismäßig einfache gewesen sei, besondere technische Fähigkeiten und Kenntnisse nicht erfordere und vielfach von den Besitzern und ihren Leuten allein ausgeführt werde, so daß es auch an einer Leitung und Überwachung der Arbeit im einzelnen nicht fehle.

Dagegen ist die Ausübung des eigentlichen Dachdeckerhandwerkes (Schiefer- und Ziegeldachdecker) regelmäßig als nicht versicherungspflichtig anerkannt worden.

Über eine für versicherungspflichtig erachtete kleinere Straßenbauausführung im Akkord (Rev. E. 248, A N. J u. A. V. 1893 S. 94) vgl. Z. 31. In einem andern Falle hatte ein früherer land- und forstwirtschaftlicher Tagelöhner im Wege des Submissionsverfahrens die Verrichtungen als Gemeindestraßenwärter übernommen. Da er an feste Vorschriften gebunden, der Aufsicht von Gemeindebeamten unterstellt war, keinen Unternehmergewinn erzielte, sondern nur den Durchschnittswert seiner Arbeit erhielt, auch ausschließlich persönlich tätig war, wurde Lohnarbeit angenommen. Versicherungspflichtig ist ferner laut Rev E. 103, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 18, ein Distriktsstraßenwärter in Bayern. **Bejaht ist auch die Versicherungspflicht von Verkoppelungsarbeiten, die, bestehend in der Herstellung von Wegen und Gräben, von einer Person der Lohnarbeiterklasse gegen einen in öffentlicher Verdingung festgesetzten Pauschbetrag verrichtet werden (E. 849, A. N. 1900 S 831).** Ähnliche Verhältnisse kommen bei der Verdingung von Deichbauarbeiten vor. Zu vgl. ferner auf dem Gebiete der Unfallversicherung Rek. E. 1302, A. N. 1893 S. 448 (Straßenunterhaltung für einen Einheitssatz übernommen; verschiedene Beurteilung des Verhältnisses, wenn ein Wegewärter oder ein Rittergutsbesitzer akkordiert). Rek. E. 1303, A. N. 1893 S. 449 (Kleinakkordant von Erdausschachtungsarbeiten).

Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen usw.

44. **Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen usw.** Unter dem 27. November 1890 hat der Bundesrat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Behörden anzuweisen,

1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigten, als versicherungspflichtig behandelt werden;
2. daß die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbständige Wäscherinnen, Plät-

terinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

Über Dienstmänner usw. s. unten Z. 51. Was die Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und Näherinnen anbetrifft, so sind die von dem Bundesrat aufgestellten Grundsätze im allgemeinen auch vom Reichs-Versicherungsamt als zutreffend anerkannt worden, zu vgl. Rev E. 236, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81, Rev. E. 688, A. N. 1898 S. 628. Bei ihrer Anwendung im einzelnen ist jedoch zu beachten, einmal, daß sie nur von weiblichen, nicht auch von männlichen Beschäftigten der in Rede stehenden Art handeln (Rev. E. 236 a. a. O., von Haus zu Haus gehende Schneider grundsätzlich nicht versicherungspflichtig, s. Z. 42), und zweitens, daß danach weder die in eigener Häuslichkeit oder Betriebsstätte tätigen Wäscherinnen usw. unter allen Umständen nicht versicherungspflichtig, noch auch die bei den Kunden arbeitenden Frauen unter allen Umständen versicherungspflichtig sind. Es kommt vielmehr auch noch darauf an, ob gewerbliche „Selbständigkeit" vorhanden ist (zu vgl. Rev. E. 869, A. N. 1901 S. 186). Daß selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, wenn für wechselnde Kunden nur in eigener Wohnung Näh- und Flickarbeit verrichtet wird, ist unbedenklich (zu vgl. Rev. E. 78, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 183).

Das regelmäßige Beschäftigen eines Lohnarbeiters kann auch darin bestehen, daß Lehrlinge oder Lehrmädchen gehalten werden. Solche sind auch dann, wenn sie nur den freien Unterhalt (ohne Zahlung eines entsprechenden Lehrgeldes) empfangen, Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes und des Ersuchens des Bundesrats, Rev. E. 687, 688, A. N. 1898 S. 627, 628.

Im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Näherinnen, Wäscherinnen usw. gelten auch für eine Reihe anderer einfacher Verrichtungen, die keine eigentliche Fachbildung voraussetzen und keinem der herkömmlichen abgegrenzten Handwerkszweig angehören.

Den praktisch besonders wichtigen Fall des Spinnens in eigener Behausung, wie es in großem Umfang in ländlichen Gegenden während des Winters betrieben wird, behandelt Rev. E. 78, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 183.

In diesem Falle kam neben der persönlichen Unabhängigkeit — keine Gebundenheit bezüglich Beginn und Ende der Arbeit, keine Beschränkung auf einen Arbeitgeber, keine Aufsicht bei der Arbeitsausführung, Möglichkeit der Heranziehung Dritter zur Vertretung oder Mithilfe — auch noch in Betracht, daß das Spinnen in dieser Weise längere Zeit hindurch für wechselnde Auftraggeber betrieben worden war, womit die gewerbliche Selbständigkeit außer Zweifel gestellt wurde. Im allgemeinen genügt aber auch schon das Arbeiten zu Hause allein (also auch für einzelne bestimmte Auftraggeber), um die Versicherungspflicht auszuschließen. Ähnliche Arbeiten sind z. B. Stricken, Federreißen, Flachshecheln, Flechten von Körben und Kiepen, Besenbinden und Topfbinden usw. (zu vgl. aber auch für die Übergangszeit § 191 Z. 3 des Gesetzes).

Als Ausnahmefälle, in denen trotz häuslicher Arbeit die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber festgestellt werden konnte, demnach Versicherungspflicht bestand, sind zu nennen der der Rev. E. 246, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 98, wo ein ständiger Gutsarbeiter im Rahmen dieses festen Verhältnisses zum Ersatze für andere Arbeit mit dem Binden von Besen beschäftigt wurde, und der der Rev. E. 577, A. N. 1897 S. 334, wo eine Deputantenfrau an Stelle der früheren Haus- und Gartenarbeit das Flicken der Säcke für das Mühlengut der Herrschaft gegen Stücklohn übertragen erhielt und diese Arbeit in dem Insthause besorgte.

C. Handel und Verkehr. Makler, Agenten, Handlungsgehilfen.

45. Makler, Agenten, Handlungsgehilfen. Makler und Agenten sind selbständige Gewerbetreibende. Den Unterschied beider findet die Rev. E. 295, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 149, darin, daß die Makler beim Geschäftsabschluß unparteiisch für beide Beteiligte wirken, während die Agenten dabei nur für einen bestimmten Auftraggeber tätig sind. Die Agenten ihrerseits unterscheiden sich von den Handlungsgehilfen dadurch, daß sie zu dem Geschäftsherrn nur in einem freien Vertragsverhältnisse, nicht wie die Handlungsgehilfen in einem Dienstverhältnisse, stehen (zu vgl. §§ 59 ff., 84 ff., 93 ff., des Handelsgesetzbuchs).

In der angeführten Rev. E. 295 handelte es sich um einen Vieh- und Getreidemakler in Schleswig-Holstein. Er

brachte für Landwirte Vieheinstellungen zum Abschlusse, wobei er von beiden Seiten Aufträge annahm und Vergütungen empfing, übrigens auch den Zu- und Abtrieb bewirkte und die Überwachung während der Einstellung besorgte. Ferner führte er im Auftrage von Landwirten und Gewerbetreibenden Ankäufe von Vieh und Getreide aus, indem er die Verträge für Rechnung der Auftraggeber abschloß. Für eine der beteiligten Firmen übernahm er zugleich Verladung, Zahlung, Säckeflicken und Verteilung der Säcke. Es wurde teils Makler- teils Agententätigkeit angenommen, hinsichtlich letzterer Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger für eine ganze Reihe von Personen, aber stets nur auf Grund besonderen Auftrags, nicht vermöge dauernder Anstellung in Wirksamkeit trat; die Vereinbarung einer Kündigung stand dabei der Feststellung gewerblicher Selbständigkeit nicht entgegen. Als selbständiger Vermittler von Handelsgeschäften war auch anzusehen der Torfmakler der Rev. E. 97, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12, der, in einer Seestadt angestellt, an Dienstanweisung und Gebührentarif gebunden ist und und gewerbsmäßig Verkäufe von Torf zwischen den Torfschiffern und dem Publikum zustande bringt, sowie ein für Privatkundschaft arbeitender Zuschneider, der für ein Garderobengeschäft nach Belieben mit Stoffproben ausgeht, um Warenbestellungen aufzusuchen, ohne daß eine bestimmte Dauer oder eine Kündigung für dieses Verhältnis vereinbart ist (Rev. E. 294, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 148). **Ebenso ist als selbständiger Gewerbetreibender angesehen ein konzessionierter Pfändersammler, der, für ein städtisches Pfandhaus tätig, zwar auf Kündigung angestellt und gewissen Sicherheitsvorschriften unterworfen war, der aber eigene Geschäftsräume hielt und in seiner Geschäftsführung selbständig war, das Risiko bei Abschätzung und Verlusten trug, nur die von den Verpfändern zu zahlenden, nach oben begrenzten Kommissionsgebühren bezog und auch andere Geschäfte nebenbei betreiben konnte (E. 1038, A. N. 1903 S. 363).**

Dagegen würde z. B. versicherungspflichtig sein ein für ein bestimmtes Geschäft tätiger Viehaufkäufer der für andere Firmen keine Abschlüsse machen darf, die Bedingungen vorgeschrieben erhält und regelmäßig Rechnung legt.

Über die versicherungsrechtliche Stellung von Provi-

sionsreisenden spricht sich die Rev. E. 293, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 147, dahin aus, daß die Art der Tätigkeit und die Form der Löhnung mittels Provision der Annahme eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nicht entgegenstehe, daß es aber immerhin auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen im einzelnen ankomme, damit entschieden werden könne, ob der Reisende Agent beziehungsweise Kommissionär oder Handlungsgehilfe sei. In dem Falle der Rev. E. 293 war der Kläger stets nur bei einer Firma zu derselben Zeit tätig gewesen, ohne jemals für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu betreiben; er wurde für versicherungspflichtig erachtet, und zwar auch in betreff einer Zeit, während deren er nur ungarantierte Provision, kein festes Gehalt bezogen hatte.

In anderen Fällen ist namentlich Gewicht darauf gelegt worden, ob die Preise und sonstige Bedingungen vorgeschrieben sind, ob regelmäßige Berichterstattung und Abrechnung zu erfolgen hat. Selbständiger Gewerbebetrieb ist festgestellt bei einem Stadtreisenden, der von 7 Firmen gleichzeitig gegen Provision beschäftigt wurde und weitgehende Freiheiten bezüglich des Aufsuchens von Abnehmern und der Bestimmung des Preises genoß, Rev. E. 293 a. a. O. Fall 2.

Unteragenten von Versicherungsunternehmungen unterliegen gleichfalls einer verschiedenen Beurteilung je nach der Gestaltung ihrer Beziehungen zu der sie beschäftigenden Gesellschaft. Im Falle der Rev. E. 291, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 145, wurde die Versicherungspflicht anerkannt und dabei Gewicht darauf gelegt, daß der Agent, der früher Malergehilfe gewesen war und nebenher Zeitungen austrug, vertragsmäßig verpflichtet war, die vereinnahmten Gelder stets gesondert vorrätig zu halten und nach Vorschrift der Hauptagentur abzuliefern, auch sich jederzeit einer Revision zu unterwerfen, daß er ferner keinerlei gleichartige Versicherungsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung besorgen, noch Versicherungsagenturen ohne Erlaubnis annehmen durfte, **keine Verträge abzuschließen, vielmehr nur untergeordnete Geschäfte zu versehen hatte.** Dagegen erklärt die Rev. E. 292 a. a. O. S. 147, einen Agenten, der für mehrere Versicherungsgesellschaften und ein Auswanderungsunternehmen tätig war, und mit Ausnahme von Konkurrenz-

geschäften auch anderen beliebigen Auftraggebern sich widmen durfte, für gewerblich selbständig.

Agenturartige Verhältnisse kommen auch bei den sogenannten Faktoren vor. So ist der Faktor einer Weberei, der von dieser jeweilig eine bestimmte Anzahl von Ketten ins Haus erhielt, um sie von beliebigen Hauswebern weiter verarbeiten zu lassen, und lediglich dafür zu sorgen hatte, daß die Webstücke zu bestimmter Zeit fehlerfrei an die Fabrik zurückgelangten, wobei sein Verdienst in dem Unterschiede zwischen dem ihm bewilligten und den von ihm gezahlten Preise bestand, als ein selbständiger Vermittler und demgemäß als nicht versicherungspflichtig angesehen worden, Rev. E. 337, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 90. In dem Falle der Rev. E. 491, A. N. 1896 S. 222, wurde dagegen versicherungspflichtige Gehilfentätigkeit angenommen, weil der Kläger als Faktor keine Gefahr trug und keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, die Löhne aus Vorschüssen zahlte, übrigens auf Geheiß des Fabrikanten jederzeit sich bei diesem einfinden mußte, um Weisungen entgegen zu nehmen und Geschäftsgänge auszuführen. **Als versicherungspflichtig wurde auch eine für eine auswärtige Textilfirma tätige Wollausgeberin angesehen, da die Firma die Geschäftsräume gemietet und eingerichtet hatte, die Geschäftsführung beaufsichtigte, die Löhne der Weber bestimmte und die Mittel dazu hergab und der Wollausgeberin nur Stücklohn zahlte (Rev. E. 957, A. N. 1902 S. 288).**

46. Backwarenausträger und dgl. (z. B. Fleischausträger, Verkäufer von Gartenfrüchten, von Wild und Fischen mittels Hausierens). Ob diese Personen Gewerbegehilfen oder selbst (Hausier-) Gewerbetreibende sind, ist nur nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden. Warenausträger.

Über die Backwarenausträger enthalten die unter Z. 282, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 135, veröffentlichten vier Rev. E. eine Reihe von Gesichtspunkten, welche in fast allen derartigen Fällen in Betracht kommen. Danach spricht es für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, wenn eine Gebundenheit an Weisungen des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der zu besuchenden Kunden, der Zeit und Reihenfolge der Gänge, des Preises der Ware besteht, wenn eine Überwachung stattfindet, die Annahme von Hilfspersonen nicht dem Be-

lieben des Austrägers überlassen ist, wenn eine Rücknahmepflicht hinsichtlich des nicht Verkauften Platz greift, das Eigentum der Ware dem Bäckermeister verbleibt, ihn auch die Gefahr für Verluste trifft, wenn seine Beförderungsmittel (Handwagen, Körbe, Tücher) benutzt werden, von dem Austräger gewöhnliche Lohnarbeit, insbesondere für den ihn beschäftigenden Bäckermeister verrichtet, wenn ein festes Vertragsverhältnis auf bestimmte Zeit oder mit Kündigungsvorbehalt eingegangen, die Tätigkeit für andere untersagt wird, und dem Austräger die Stellung eines Vertreters in Behinderungsfällen obliegt (nicht nur tatsächlich aus dem eigenen Interesse des Austrägers heraus üblich ist). Selbständiger Gewerbebetrieb ist dagegen anzunehmen, wenn der Austräger frei von Aufsicht und Leitung sich seinen Kundenkreis, obwohl vielleicht in vereinbarter Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk, selbst bildet, hinsichtlich der Zeit und Reihenfolge der Gänge unabhängig ist, die Preise selbst bestimmt, nicht verkaufte Ware selbst verwerten muß, ebenso für Verluste, insbesondere durch Stundung des Preises, selbst aufkommt, also Käufer für eigene Rechnung ist, eigene Körbe, Tücher und dgl. mehr benutzt, jederzeit die Beschäftigung abbrechen darf.

Daneben ist es selbstverständlich auch von Wert, festzustellen, ob der Austräger zur Gewerbesteuer veranlagt, und ob er zur Krankenversicherung herangezogen worden ist. Unter den aufgezählten Umständen kann als hervorragend wichtig bezeichnet werden, ob eine Verpflichtung zur Zurücknahme nicht abgesetzter Ware festzustellen ist. Indessen ist auch dieses Merkmal allein nicht unbedingt ausschlaggebend, überdies ist zu prüfen, ob die tatsächlich erfolgte Zurücknahme auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder nur aus geschäftlichen oder Billigkeitsrücksichten freiwillig zugestanden wird.

In Anlehnung an die für die Versicherungspflicht der Backwarenausträgerinnen aufgestellten Grundsätze wurde eine Milchfahrerin, die mit dem Gespann und den Gefäßen eines Landwirts die in seinem Betriebe gewonnene Milch zur Stadt fuhr, täglich zu kommen verpflichtet war und auch sonst in seiner Wirtschaft und seinen Haushalt arbeitete, für versicherungspflichtig erachtet, wiewohl sie die Milch an die von ihr selbst bestimmten Kunden zu einem von ihr

festgesetzten Preise absetzte (Rev. E. 776, A. N. 1899 S. 654).

47. Beherbergung und Erquickung. Im Falle der Rev. E. 445, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 238, hatte der Kläger die einem Brauereibesitzer gehörige Wirtschaft nebst Einrichtung pachtweise zur eigenen Nutzung übernommen, wobei er das Bier von dem Verpächter zu beziehen verpflichtet war. Da er im übrigen unabhängig war, ein geschäftliches Risiko trug, anderseits die Aussicht auf Unternehmergewinn durch Verkauf von Speisen, Zigarren usw. hatte, lag ein selbständiger Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung vor. Ähnlich war die Stellung einer Kasinowirtin, Rev. E. 446 a. a. O., die auf Grund eines mit der Kasinogesellschaft geschlossenen Vertrags die Wirtschaft in den Kasinoräumen führte, dabei Speisen und Getränke lieferte und Festessen für einen Gesamtpreis besorgte. Wenn sie auch vertraglich Reinigung und Instandhaltung der Räume, Aufwartung und Botendienste zu leisten hatte, so war sie doch weder dabei unselbständig tätig noch auch nur gehalten, diese Verrichtungen persönlich aufzuführen. Sie hatte jene Leistungen nur auf ihre Kosten unter eigener Verantwortung zu beschaffen, wofür sie einen festen Betrag von der Gesellschaft empfing. Selbständig ist auch eine Frau, die in ihrer Wohnung einen Kosttisch für eine Anzahl wechselnder Teilnehmer derart hält, daß sie die Mahlzeiten bereitet, Geschirr, Feuerung und gewisse Küchenvorräte (Gemüse und dgl.) liefert, während sonst die Eßwaren auf Kosten der Gäste beschafft werden (Rev. E. 761, A. N. 1899 S. 626); **ebenso der Ökonom eines Lehrerseminars, der eine Anzahl von Hilfskräften beschäftigt und einen erheblichen Umsatz erzielt (E. 1239, A. N. 1905 S. 585).**

Beherbergung und Erquickung.

Darüber, daß Kellner und ähnliche Angestellte, wenn sie auch lediglich auf Trinkgelder angewiesen sind, doch Lohnarbeiter des Wirtes bleiben vgl. Z. 16. Dasselbe gilt auch insoweit, als sie mit Genehmigung des Geschäftsinhabers Zigarren, Photographien und dgl. auf eigene Rechnung verkaufen, Rev. E. 71, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176 (in den Gründen). **Zu vgl. auch Z. 53.**

Dem gewerbsmäßigen Gasthausbetriebe verwandt ist die Erwerbstätigkeit derjenigen, die gegen Entgelt Ortsarmen oder Waisenkindern Unterkunft und Verpflegung

auf Grund eines mit der Armenverwaltung oder den Behörden der Waisenpflege geschlossenen Vertrags gewähren. Regelmäßig ist auch hier keine Versicherungspflicht begründet, weil die Vergütung nicht nur Arbeitslohn sondern auch Unternehmergewinn darstellt, überdies die Arbeitstätigkeit sich in der eigenen Hauswirtschaft nach freiem Ermessen vollzieht (Rev. E. 118, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 30). Dasselbe gilt im allgemeinen auch von der Übernahme der Pflege von Kindern oder Kranken gegenüber privaten Auftraggebern.

Hilfsgewerbe des Handels (Wäger usw.).

48. Hilfsgewerbe des Handels. Hierher gehören namentlich die in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Personen, die im allgemeinen als selbständige Unternehmer anzusehen sind, und zwar auch dann, wenn sie hauptsächlich von einer oder wenigen Firmen beschäftigt werden. Im einzelnen sind zu nennen:

Fruchtmesser in Bayern, von der Gemeinde bestellt und vereidigt, Rev. E. 53, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 161;

Holzarker, von der Gemeinde eidlich verpflichtet, um das geschlagene Holz ordnungsmäßig und maßgebend aufzusetzen und abzumessen (Bayern);

Kornmesser, beeidet und Mitglieder einer Kornmesser-Kompagnie in einer Stadt in Hannover, Rev. E. 299, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 153 (vgl. Z. 35);

Tallymänner (in Hamburg), die **im Auftrage von Kaufleuten** die Löschung oder Beladung von Schiffen übernehmen **oder** beaufsichtigen und dabei über Art, Gewicht, Menge und Verpackung der Waren Buch führen, Rev. E. 301, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 155. Ohne Belang ist dabei, ob die Tallymänner das ganze Geschäft gegen eine feste Summe besorgen oder Tagelohn (in dem entschiedenen Falle übrigens daneben eine „Provision" von den angenommenen Arbeitern) erhalten. **Werden dagegen die Tallymänner von Firmen, die die Ausführung von Tallyarbeiten übernehmen, dergestalt gegen Tagelohn beschäftigt, daß die Firmen Zeit und Ort der Arbeiten bestimmen und deren Beaufsichtigung regeln, so sind sie, wenn auch kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist besteht, von den Tallyfirmen persönlich abhängig und deshalb versicherungspflichtig (E. 884, A. N. 1901 S. 202).**

Taxatoren. Der Taxator eines Leihhauses gegen

jährliches Gehalt, der im übrigen das Gewerbe als Goldschmied betreibt, ist nicht versicherungspflichtig, Rev. E. 160. A. N. J. u. A. V. 1892 S. 115; zu vgl. auch Rev. E. 550, A. N. 1897 S. 271 (Taxator von Grundstücken) und Rev. E. 253, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102 (Taxator für Feuerversicherung) und Z. 341.

Wäger. In der Rev. E. 158, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 113, handelte es sich um einen angestellten und beeideten Wäger in Oldenburg, der bei dem Umsatze von Waren als unparteiischer Sachverständiger zur Verhütung oder Schlichtung von Streitigkeiten mitzuwirken hatte; seine Selbständigkeit wurde anerkannt, obwohl er fast ausschließlich für ein Handlungshaus, dessen Arbeiter er gewesen, in dessen Räumen und mit dessen Geräten und Hilfskräften tätig war, für diese Firma auch Speicherarbeiten gewöhnlicher Art in geringem Umfang ausführte. Ähnlich war die Stellung eines Hilfswägers in Kiel, Rev. E. 300, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 155, anders aber war ein sogenannter Reservewäger ebendaselbst zu beurteilen, Rev. E. 449, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 241, der nicht zu der aus dem Stadtwäger und sieben Hilfswägern bestehenden Wägergilde gehörte, daher auch an ihren Einnahmen keinen Anteil hatte, sondern aus der Kasse nach Vereinbarung gelohnt wurde, so oft seine Heranziehung zur Aushilfe erforderlich war. Er wurde als versicherungspflichtiger Gehilfe der Genossenschaft angesehen. Ebenso ist versicherungspflichtig ein in dem Wägeramt einer kaufmännischen Körperschaft in abhängiger Stellung beschäftigter Wäger (Rev. E. 773, A. N. 1899 S. 651).

Leistung von Fuhren.

49. **Leistung von Fuhren.** Bei der Beförderung von Lasten tritt neben der persönlichen Arbeitsleistung die Vorhaltung der Zugkraft und des Beförderungsgeräts (Wagen usw.) in den Vordergrund; die selbständige Leistung von Fuhren gegen Entgelt überschreitet daher regelmäßig den Begriff der Lohnarbeit. Insbesondere sind Lohnfuhrwerker, die für wechselnde Auftraggeber Fuhren besorgen, selbständige Gewerbetreibende (zu vgl. § 425 des Handelsgesetzbuchs, § 37 der Gewerbeordnung, § 1 Z. 4 G. U. V. G. vom 30. Juni 1900), und zwar auch, wenn sie nach Zeit, beziehungsweise im Tagelohne bezahlt werden, Rev. E. 383, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 82 Fall 1.

Dasselbe ist in dem zweiten der unter Z. 333 abgedruckten Urteile angenommen bei einem Lohnfuhrmanne, der zwar hauptsächlich nur für vier Unternehmer zufolge festen Vertrags Fuhren leistete, aber auch befugt war, für beliebige andere tätig zu sein. Hier wurde betont, daß von dem Kläger nicht eigene Arbeitsleistung sondern nur die Hergabe von Fuhrwerk und Fuhrmann verlangt wurde, der Kläger auch einen Knecht hielt, durch den er sich mehr und mehr vertreten ließ. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle gleichwohl ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zwischen dem Fuhrmann und bestimmten Auftraggebern besteht und demnach versicherungspflichtige Lohnarbeit vorliegt (Rev. E. 333 Fall 3, Ref. E. 1740, A. N. 1899 S. 224). Zu vgl. auch Rev. E. 161, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 115 (näheres Z. 30).

Über Ackerbestellung mit eigenem Gespanne s. Z. 36, über Droschkenkutscher, die für den Betrieb eines Droschkenbesitzers arbeiten und einen bestimmten Betrag für die Benutzung des Gespanns abliefern müssen, Z. 30.

Schiffahrt. 50. **Schiffahrt.** Ob ein Mitreeder trotz seiner Beteiligung an der Unternehmerschaft auf einem Schiffe seiner Reederei in versicherungspflichtiger Weise, insbesondere als Schiffer beschäftigt sein kann, darüber vgl. Z. 35. Seelotsen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sondern sind im allgemeinen, soweit sie nicht als Beamte unter § 5 Abs. 1 des Gesetzes fallen, als selbständige Gewerbetreibende anzusehen. Dasselbe ist unter Übertragung der auf dem Gebiete der Unfallversicherung angenommenen Grundsätze — Besch. 401, A. N. 1887 S. 213 — auch für Binnenlotsen, (Rittmänner, Haupter) bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgesprochen worden, Rev. E. 191, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 138.

Bei einem Angestellten des Schiffseigners wird die Versicherungspflicht dadurch nicht beseitigt, daß ersterer in Gestalt eines Anteils von der verdienten Fracht bezahlt wird, davon auch den Lohn von Mannschaften, die Abgaben und dgl. bestreiten muß, insbesondere sind auch die sogenannten Schiffspächter im allgemeinen nicht als selbständige Gewerbetreibende anzusehen, Rev. E. 220, 450, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 65, 1895 S. 241. Im ersteren Falle machte es nichts aus, daß der Lohn nach Maßgabe der

Menge der beförderten Güter berechnet wurde, der Schiffer also am Gewinne beteiligt war, und daß er Leute zur Unterstützung selbständig annahm und lohnte, dagegen war entscheidend, daß der Kläger nur auf fremdem Fahrzeuge nach den Anweisungen des Eigners tätig war; auch konnte festgestellt werden, daß der Verdienst den üblichen Tagelohn kaum überstieg, ein Unternehmergewinn bei dem im wesentlichen unveränderlichen Betrage der Ausgaben nicht in Frage kam, der Kläger auch gewöhnliche Tagelöhnerdienste neben der Schiffahrt verrichtet hatte. In dem zweiten Falle handelte es sich um einen Schiffspächter, der noch wesentlich freier dastand, Frachtverträge abschloß, die nötigen Schiffsknechte annahm und lohnte, seine Vergütung in Form eines Gewinnanteils bezog. Gleichwohl ist auch hier unter Bezugnahme auf die Praxis in Unfallversicherungssachen — Besch. 209, A. N. 1886 S. 230 — und in Krankenversicherungssachen — Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. Novbr. 1890, Entsch. Band XX S. 382 — der wirtschaftlichen Sachlage gemäß nicht der Pächter, sondern der Schiffseigentümer als der Unternehmer des Betriebs angesehen worden. **Als versicherungspflichtige Lohnarbeiter, nicht Unternehmer, sind die Partsleute der Norderneyer Segelschiffer angesehen worden, die bei Lustfahrten der Kurgäste mit den das Boot hergebenden Segelschiffern zusammen fahren und ein Drittel des Rohgewinns erhalten (E. 1036, A. N. 1903 S. 361).**

51. In das Gebiet der Verkehrsgewerbe gehören ferner die Beschäftigungen der Boten, Dienstmänner, Lohndiener, Fremdenführer, Kofferträger und ähnlicher Personen. Boten, Dienstmänner, Lohndiener usw.

Auf Boten beziehen sich folgende Urteile: Rev. E. 69, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173: Eine Botenfrau, die an zwei Wochentagen von Haus zu Haus Aufträge einsammelt, um diese bei ihrem nächsten Gange nach der Stadt auszuführen, die also ihre Arbeitskraft allgemein dem Publikum zur Verfügung stellt, ist eine selbständige Gewerbetreibende. Rev. E. 157, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 112: Der Kläger verrichtete Botendienste für sechs verschiedene Vereine, nahm auch sonst Aufträge mancherlei Art an (Gefangentransporte, Austragung von Einladungen für Künstlertruppen, Musterkoffertragen für Handlungsreisende);

die Versicherungspflicht wurde ebenfalls verneint. Rev. E. 254, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102: Ein früherer Streckenarbeiter wurde von der Bahnverwaltung ständig, wenn auch ohne festen Vertrag, zum Austragen von Benachrichtigungsschreiben über angekommene Güter verwendet, wofür er das Entgelt von den Empfängern zu fordern hatte; hier wurde angenommen, daß der Kläger im Betriebe der Eisenbahnverwaltung eine dieser obliegende Tätigkeit verrichte und auch ohne vertragsmäßige Verpflichtung zu fortdauernden Dienstleistungen versicherungspflichtig sei Rev. E. 816, A. N. J. u. A V. 1893 S. 172: Der Kläger verrichtete seit Jahren für zwei bestimmte Personen regelmäßig an zwei Wochentagen im Tagelohne Botendienste; die Versicherungspflicht wurde bejaht.

Dienstmänner sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie nicht als Angestellte eines Unternehmers, sondern selbständig tätig sind. Einen Fall der Versicherungspflicht (Dienstmannsinstitut auf Rechnung eines Unternehmers) behandelt die Rev. E. 159, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 114, einen Fall der Selbständigkeit, die auch durch Einordnung in eine genossenschaftliche Vereinigung nicht beseitigt wurde, die Rev. E. 637, A. N. 1898 S. 269 (vgl. auch Z. 35). In dem ersteren Falle waren die Dienstmänner des Instituts an die Anweisungen des Inhabers bezüglich des Standplatzes usw. gebunden; er gab die Ausrüstung her und haftete den Auftraggebern für etwaige Verluste, wie er auch den Gewinn bezog.

Selbständige Kofferträger, Lohndiener, Fremdenführer sind nicht versicherungspflichtig. **Gepäckträger auf Bahnhöfen sind als Arbeiter der Eisenbahnverwaltung anzusehen, vgl. Rek. E. 1898, A. N. 1902 S. 181.**

Botendienste leisten auch die mit der Ablieferung von Zeitungen an die Besteller und der Einziehung der Gebühren beschäftigten Zeitungsausträger. Im Dienste eines bestimmten Unternehmers sind sie grundsätzlich versicherungspflichtig, vorbehaltlich § 4 Abs. 1 des Gesetzes (E. 1164, A. N. 1904 S. 527) Zeitungskolporteure, die sich ihren Kundenkreis selbst suchen, keiner Aufsicht unterliegen, auch andere Druckschriften als die des sie beschäftigenden Zeitungsverlegers vertreiben dürfen, sind dagegen, selbst wenn sie an einen bestimmten Absatzpreis gebunden sind, und der Ver-

leger die nicht verkauften Zeitungen zurücknimmt, als selbständige Unternehmer nicht versicherungspflichtig (Beschl. 953, A. N. 1902 S. 240).

Begräbniswesen.

52. Begräbniswesen. Die große Verschiedenheit der für die Zwecke der Bestattung in den einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen vorhandenen Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften macht es schwer, über die versicherungsrechtliche Beurteilung der hierbei in ausführender Stellung tätigen Personen allgemeingültige Sätze aufzustellen. Am einfachsten gestaltet sich das Verhältnis dort, wo eine politische oder kirchliche Gemeinde das gesamte Beerdigungswesen einer Ortschaft oder religiösen Gemeinschaft in eigenen Betrieb übernommen hat und alle dazu gehörigen Arbeiten auf ihre Rechnung durch Angestellte besorgen läßt. So war es im Falle der Rev. E 412, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 108, wo die Gemeinde die Leichenwagen usw. stellte und das ganze Begräbniswesen gegen bestimmte, für jede vorkommende Handlung besonders festgesetzte Gebühr durch das von ihr angenommene Personal versah. Ein Begräbniskommissar hatte die Beerdigungen zu leiten und alle Vorbereitungen auf Veranlassung der Hinterbliebenen zu treffen, er wies die Grabstellen zu, führte die erforderlichen Listen und zog die Gebühren ein, deren Festsetzung der Nachprüfung des Magistrats unterlag. Der Begräbniskommissar war als Gehilfe der Stadtverwaltung versicherungspflichtig. Auch im Falle der Rev. E 279, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 131, hatte die Stadtgemeinde in Westfalen, von der die Klägerin als vereidete Leichenbitterin angenommen worden war, hinsichtlich der städtischen Friedhöfe einen gemeindlichen Betrieb für die Beerdigungsgeschäfte eingerichtet. Auch hier wurde die Klägerin als Gehilfin der Stadtverwaltung angesehen. Der Stellung dieser Leichenbitterin ganz gleichartig war diejenige einer „Leichenfrau“ (früher „Leichensägerin“) in einer württembergischen Stadt, die ebenfalls die Beerdigungen gewerbsmäßig mit einem dazu angestellten Hilfspersonal und eigenem Inventar (Wagen, Bahrtüchern, Kreuzen usw.) gegen ein für allemal festgesetzte Gebühren besorgte; die Rev. E. 639, A. N. 1898 S. 270, hat die Versicherungspflicht einer in diesem Betrieb in persönlicher Abhängigkeit von der Stadtverwaltung beschäftigten Leichenfrau anerkannt.

Wesentlich unter demselben Gesichtspunkte wird in der Rev. E. 280, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 132, ein von der Gemeinde bestellter, wenn auch auf Gebühren angewiesener Totengräber für versicherungspflichtig erachtet.

Nicht als Glied eines wirtschaftlichen Betriebs, sondern als Gehilfe bei den obrigkeitlichen Aufgaben der Gemeinde war dagegen versicherungspflichtig ein Leichenschauer in Württemberg, mit dem sich der Fall 1 der Rev. E. 276, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128, beschäftigt. Die Leichenschauer erhalten zwar auch neben festem Gehalte Gebühren vom Publikum, werden aber nicht auf Anrufen und für die Zwecke von Privaten, sondern von Amts wegen aus Gründen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei tätig, haben insbesondere für die Rettung Scheintoter, die Entdeckung von Todesfällen durch Verbrechen oder Selbstmord, die Verhütung einer Verbreitung ansteckender Krankheiten u. dgl. Sorge zu tragen. Sie sind daher als Gemeindebeamte versicherungspflichtig.

Soweit die bisher erörterten Gesichtspunkte nicht zutreffen, werden die bei Beerdigungen gegen Lohn mitwirkenden Personen, wenn sie nicht etwa im Dienste eines Beerdigungsunternehmers stehen, als selbständig erwerbstätig anzusehen sein. Daran ändert es insbesondere nichts, daß sie behördlich bestellt und verpflichtet werden, manchmal auch leichenpolizeiliche Aufgaben haben, einer gewissen Dienstaufsicht unterliegen, auch ihre Bezüge durch Gebührentarife geregelt sind (zu vgl. Rev. E. 276 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128 Fall 2 — Leichenfrau in Württemberg, Rev. E. 277, das. S. 130 — Leichenfrau in Sachsen, Rev. E. 278 das. S. 130 — Seelnonne in Bayern, **E. 886, A. N. 1901 S. 204 — Leichenfrau in Sachsen-Weimar**).

D. Häusliche Dienste. Kochfrauen, Aufwärterinnen, Lohndiener usw.

53. Häusliche Dienste. Bei Hilfspersonen, die in einem fremden Haushalte beschäftigt werden wird sich im allgemeinen selten ein Zweifel erheben, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

Eine solche ist hinsichtlich der Köche und Kochfrauen verneint worden, wenn sie, wie es in der Regel der Fall ist, gegen eine tageweise oder nach dem Umfange der Arbeit festgesetzte Vergütung die Besorgung von Mahlzeiten in der Wohnung der Auftraggeber übernehmen (Rev. E. 327,

537, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 38, 1896 S. 472). Sie sind also versicherungspflichtig. Dagegen müssen nach den in der Rev. E. 327 ausgesprochenen Grundsätzen als selbständige Gewerbetreibende diejenigen Köche und Kochfrauen gelten, die nicht lediglich Arbeit leisten, sondern ein gewisses Risiko tragen uud einen Unternehmergewinn erzielen, indem sie beispielsweise -- ähnlich wie die Traiteure in großen Städten — für eigene Rechnung Geschirr oder Hilfspersonal stellen oder die Lieferung der Speisen oder der dazu nötigen Waren übernehmen (s. auch Z. 47).

Der Versicherungspflicht unterliegen grundsätzlich auch diejenigen Personen, die in dauerndem Dienstverhältnisse zu einem oder mehreren Arbeitgebern in deren Haushalte zu gewissen Zeiten Aufwartedienste verrichten (Aufwärter, Aufwarte-, Reinmache-, Scheuerfrauen, Ausgeherinnen, Zugeherinnen, Morgenfrauen, Stundenfrauen, zu vgl. Rev. E. 36, 130, 365, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 152 1892 S. 43, 1894 S. 138).

Über Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen, s. Z. 44, über Arbeiter und dgl. Z. 55.

Als gewerbliche Unternehmer sind im allgemeinen die Lohndiener und Tafeldecker zu behandeln (zu vgl. E. 1034, A. N. 1903 S. 360), sowie Personen, die aus dem Zutragen von Wasser für eine nicht geschlossene Anzahl von Haushaltungen ein Gewerbe machen.

Die Kammerjäger sind nach der Rev. E. 89, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3 (in den Gründen), selbständige Gewerbetreibende.

Über Wochenpflegerinnen, die in Verbindung mit der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen hauswirtschaftliche Geschäfte übernehmen, s. Z. 55.

E. Öffentlicher Dienst und freie Berufsarten. Allgemeines.

54. Auf dem Gebiete der behördlichen Verwaltung, des kirchlichen und bürgerlichen Beamtendienstes und der sogenannten freien Berufsarten treten naturgemäß Zweifel hinsichtlich der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit selten zutage. Die bezüglich öffentlicher Angestellten etwa hier in Betracht kommenden Fälle finden bei den Berufszweigen Erwähnung, zu denen sie nach der Art der Beschäftigung gehören (Wäger, Messer usw. in Z. 48, Leichenschauer und dgl. in Z. 52, Hebammen, Fleischbeschauer, Kleemeister in Z. 55). Die Schächter jüdischer

Gemeinden sind versicherungspflichtig, wenn sie in deren Auftrag und unter deren Überwachung des Schächteramts walten (Rev. E. 868, A. N. 1901 S. 185).

Inwieweit Lehrer und Erzieher, auch wenn sie selbständig erwerbstätig sind, gleichwohl der Versicherungspflicht unterliegen, s. unter Z. 24.

Personen, die aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Gewerbe machen (Konsulenten, Konzipienten, Prozeßagenten und dgl.) sind regelmäßig selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Ein Notenschreiber und Arrangeur, der für eine, auch zwei Musikalienhandlungen ohne festes Vertragsverhältnis und bestimmten Lohn in seiner Wohnung arbeitet, ist selbständiger Gewerbetreibender (Rev. E. 775, A. N. 1899 S. 653).

Gesundheitspflege und Krankendienst

55. Öffentliche und private Gesundheitspflege.

Personen, **die** sich der Gesundheitspflege und dem Krankendienste widmen, üben in der Regel eine selbständige Erwerbstätigkeit aus.

Im einzelnen sind hier folgende Personen hervorzuheben:

Die Fleischbeschauer (Trichinenschauer) sind, auch wenn sie von einer Behörde öffentlich angestellt und verpflichtet sind, regelmäßig als selbständige Unternehmer zu betrachten (Rev. E. 128, 607, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 37, 1897 S. 471). Durch besondere Umstände kann aber die Regel ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sie in einem aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege geschaffenen und von der Polizeibehörde geleiteten und beaufsichtigten Gemeindeschlachthaus angestellt sind dergestalt, daß sie in persönlicher und dienstlicher Abhängigkeit zu der Verwaltung des Schlachthauses stehen. In solchen Fällen sind die Fleischbeschauer versicherungspflichtig (Rev. E. 241, E. 1207, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 88, 1905 S. 438).

Die von württembergischen Gemeinden angestellten und durch Gewährung eines sogenannten Wartegeldes besoldeten Kleemeister (**Abdecker**) sind nach der Rev. E. 480, A. N. 1896 S. 173, regelmäßig als Gehilfen im Dienste der gemeindlichen Gesundheitspolizei versicherungspflichtig.

Selbständige Gewerbetreibende sind grundsätzlich die Arbeiter, Kneter, Masseure und dgl. (Rev. E. 762, 763, A. N. 1899 S. 627, 629). Die Aufseherin eines von einer

Synagogengemeinde für rituelle Bäder der weiblichen Gemeindemitglieder gehaltenen Badehauses ist jedoch für versicherungspflichtig erachtet worden, weil sie zu der Gemeinde in einer den Begriff des selbständigen Gewerbebetriebs ausschließenden, persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit stand (Rev E. 252, A N. J u. A. B. 1893 S. 101). **Bedient ein Badediener, der in einer Badeanstalt in fester Stellung ist, außerdem eine bestimmte Person gegen eine ein für allemal festgesetzte Vergütung als Abreiber, so wird er dadurch nicht zum selbständigen Unternehmer.**

Unabhängige Berufsstellungen nehmen ferner die Personen ein, die sich wie die Hebammen, Heildiener (Heilgehilfen), Wundarzneidiener, Hühneraugenschneider, Blutegelsetzer mit der Ausübung der niederen Heilkunde befassen (Rev. E. 278, 762, 763, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 130, 1899 S. 627, 629). Die Tätigkeit der Hebammen verliert auch dann nicht das Wesen des selbständigen Unternehmens, wenn sie als sogenannte Gemeindehebammen gegen eine von der Gemeindeverwaltung zu zahlende Vergütung die Verpflichtung übernommen haben, in dem ihnen zugewiesenen Bezirk ihre Tätigkeit auszuüben und dabei auch den Unbemittelten ihre Hilfe unentgeltlich oder gegen eine hinter dem üblichen Satze zurückbleibende Gebühr angedeihen zu lassen. Übernimmt die Hebamme im Anschluß an die Entbindung auch auf einige Wochen die Wartung der Wöchnerin und des Kindes und wird sie für ihre gesamten Mühewaltungen in einer Summe entschädigt, so muß bei dem engen Zusammenhange der Wochenpflege mit dem Hebammenberuf auch die Beschäftigung als Wartefrau als Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit angesehen werden (Rev. E. 73, 763, A. N J. u. A. B. 1891 S. 178, 1899 S. 629. In der Rev. E 762 ist die Versicherungspflicht eines geprüften Wundarzneidieners verneint, der auf Grund fester, mit zwei Gemeinden abgeschlossener Verträge gegen Jahresgehalt den Ortsarmen der Gemeinden Heilgehilfendienste zu leisten hatte, der ferner als Hilfskraft der Ärzte bei Operationen und chirurgischen Hantierungen tätig war.

Endlich gehören hierher die berufsmäßigen **Krankenwärter und Krankenpflegerinnen** (Warte-, Wachfrauen, Wochenbettpflegerinnen). Diese Personen sind, wenn sie ihr

Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben und jedwedem ihre Dienste anbieten, der Regel nach gewerbliche Unternehmer. Verrichten sie, wie häufig die Wochenbettpflegerinnen, neben der Pflege bei demselben Auftraggeber zugleich häusliche Dienste, so wird ihre Tätigkeit u. U. als Lohnarbeit anzusehen sein. Die bloß gelegentliche, insbesondere freiwillige Beteiligung an den Haushaltungsarbeiten kann ihrer Tätigkeit diese Eigenschaft nicht geben. Wohl aber wird Lohnarbeit anzunehmen sein, wenn die Pflegerin eine besondere Berufsvorbildung nicht besitzt, auch ihren Gewerbebetrieb nicht angemeldet hat und neben der Pflege regelmäßig unter Eintritt in den Haushalt ihrer Arbeitgeber niedere hauswirtschaftliche Verrichtungen (Waschen, Reinmachen Kochen) oder gar landwirtschaftliche Arbeiten übernimmt. Dies wird namentlich bei Pflegerinnen der Fall sein, die hautsächlich in einfacheren Verhältnissen tätig sind (Rev E 763, A. N. 1899 S. 629). **Geht die Tätigkeit der Wochenbettpflegerin (Erstwärterin) dergestalt über die Pflege der Wöchnerin hinaus, daß sie sich in erheblichem Umfang auf die Wartung des gesunden neugeborenen Kindes erstreckt, so kann diese Wartung nicht hinter die in der Pflege der Wöchnerin bestehende Krankenpflegetätigkeit zurückgestellt werden, vielmehr begründet sie als eine hauswirtschaftliche Dienstleistung im weiteren Sinne die Versicherungspflicht (Rev. E. 916, A. N. 1901 S. 438).** Als Lohnarbeit kennzeichnet sich auch die Tätigkeit solcher Krankenpflegerinnen usw., die zu einzelnen Personen oder gewerblichen Unternehmungen, Vereinen oder Krankenanstalten in einem festen Dienstverhältnisse stehen (zu vgl. Besch. 39, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153 a. E. und Rev. E. 635, A. N. 1898 S. 268).

Kunstausübung und Schaustellungen.

56. Kunstausübung und Schaustellungen.

Musiker, die sich zu gewerblichen Aufführungen vereinigen und dabei einem Leiter unterordnen, geben damit noch nicht ihre Selbständigkeit auf (Rev. E. 149, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80 und 492, A. N, 1896 S. 252, zu vgl. Z. 35).

Ein Modellsteher, der von einer großen Anzahl von Künstlern beschäftigt wird, ist gewerblich selbständig, anders verhält es sich mit einem an einer Kunstschule ständig und

in einem festen Dienstverhältnisse verwendeten Modellsteher (Rev. E. 67, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 172).

Sogenannte „Spezialitäten" (Artisten, Gymnastiker usw.) sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende (E. 1035, A. N. 1903 S. 361).

II. Versicherungsrecht.

57. Allgemeines. Der Versicherungspflicht steht das Versicherungsrecht gegenüber, das ist die Befugnis zur „freiwilligen Versicherung". Hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Versicherungsberechtigten gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze Z. 6. 7. Eine untere Altersgrenze ist für den Beginn des Versicherungsrechts nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch eine Bevorzugung der Selbstversicherung gegenüber der Pflichtversicherung nicht wohl beabsichtigt sein kann, ist als selbstverständlich anzunehmen, daß vor der Zurücklegung des 16. Lebensjahrs auch eine Selbstversicherung nicht stattfindet. Für die Weiterversicherung erledigt sich die Frage damit, daß sie sich nur an ein früheres Pflichtversicherungsverhältnis anschließen kann. Wie die Versicherungspflicht (Z. 8), so besteht ferner das Versicherungsrecht nur solange, als nicht eine zum Bezuge der Invalidenrente berechtigende Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, zu vgl. § 146 des Gesetzes, wonach freiwillige Beiträge nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden dürfen. **Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (§ 16) schließt die Verwendung freiwilliger Beiträge erst nach Ablauf von 26 Wochen aus** (Rev. E. 830, A. N. 1900 S. 696). Allgemeines.

58. Selbstversicherung. Das Gesetz kennt die freiwillige Versicherung in zwei verschiedenen Formen, als **„Selbstversicherung" und als „Weiterversicherung"**. Zunächst wird gewissen Personen während und vermöge einer von ihnen betriebenen Beschäftigung bestimmter Art gestattet, in die Versicherung freiwillig einzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherung bereits angehört haben oder nicht. In diesem Falle spricht das Gesetz von „Selbstversicherung". Die zugrunde liegende Beschäftigung muß, Selbstversicherung.

im Inlande stattfinden. Der im Inland ausgeübten Tätigkeit steht eine solche, die im Auslande stattfindet, dann gleich, wenn sie als Ausfluß eines inländischen Betriebs zu erachten ist (zu vgl Z. 2), ferner kann die auf der Grundlage inländischer Tätigkeit begonnene Selbstversicherung allgemein gemäß § 145 des Gesetzes fortgesetzt werden, wenn der Versicherte sich demnächst in das Ausland begibt.

Zur Selbstversicherung sind im einzelnen befugt:

a. Diejenigen Personen, die § 1 Z. 2 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterstellt, ferner Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 und nicht über 3000 M. beträgt (zu vgl. **oben** Z 20—24, 26, 27); ausgenommen von der Selbstversicherung sind jedoch die Handlungslehrlinge. **Demgemäß ist einem mit 2200 M. besoldeten bayerischen Stadtschreiber, der zu den „sonstigen Angestellten" gehört, die Befugnis zur Selbstversicherung zugesprochen worden (E. 1005, A. N. 1902 S 547). Ausgeschlossen sind aber von der Befugnis diejenigen Personen, die z. B. als ruhegehaltsberechtigte Beamte (E. 968, 1005, A. N. 1902 S. 391, 547) oder wegen einer höheren, mehr geistigen Beschäftigung nicht der Versicherungspflicht unterliegen würden.**

b. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt **worden ist.** Von diesen Personen sind bisher nur die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie durch die Beschlüsse des Bundesrats **vom** 16. Dezember 1891 und $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ der Versicherungspflicht unterstellt worden (**zu vgl** Z. 33a).

Diesen Hausgewerbetreibenden ist also die Befugnis zur Selbstversicherung entzogen. **Wegen des Begriffs des Hausgewerbes** s. Z 33. Im übrigen kommen hier alle Personen in Betracht, die selbständig erwerbstätig sind. Wegen der näheren Bestimmung des Personenkreises, der unter die Begriffe Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer fällt, s. die Z. 28 bis 35. Ob jemand im einzelnen

der einen oder der anderen dieser Gruppen angehört, hat keine rechtliche Bedeutung. Im allgemeinen sind hiernach, abgesehen von den Hausgewerbetreibenden, zur Selbstversicherung befugt Landwirte, Pächter, Kaufleute, Krämer, Händler, Hausierer, Gast- und Schankwirte, nicht in fremdem Dienste stehende Handwerker, nicht versicherungspflichtige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen usw. Personen, die aus der Verrichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen z. B. selbständige Dienstmänner, Fremdenführer, Boten, Lohndiener, ferner auch Hebammen, selbständige Lotsen, Krankenpflegerinnen, Inhaber von Privatschulen, Wäger, Messer usw. **Auch eine Ehefrau, die in dem landwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehemanns mit tätig war, ist als zur Selbstversicherung berechtigt angesehen worden** (E. 935, A. N. 1901 S 632). Diese Personen können von der Selbstversicherung Gebrauch machen, wenn sie regelmäßig keinen oder einen oder höchstens zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Das Selbstversicherungsrecht wird sonach nicht schlechthin durch die Beschäftigung von mehr als zwei Lohnarbeitern ausgeschlossen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Beschäftigung regelmäßig erfolgt, also eine ständige ist, und wenn die Lohnarbeiter versicherungspflichtig sind. Das Selbstversicherungsrecht wird dagegen durch eine vorübergehende, gelegentliche, ausnahmsweise Beschäftigung von mehr als zwei versicherungspflichtigen Lohnarbeitern nicht beeinträchtigt (E. 1154, A. N. 1904 S. 501). Ferner können Lohnarbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind (z. B. gegen freien Unterhalt tätige Angehörige oder Lehrlinge), in unbeschränkter Anzahl beschäftigt werden, ohne daß davon das Recht zur Selbstversicherung berührt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die nicht versicherungspflichtigen Lohnarbeiter allein oder ob sie neben versicherungspflichtigen Lohnarbeitern beschäftigt werden (also ist z. B. ein Handwerker, der zwei Gesellen und außerdem mehrere Lehrlinge, diese aber nur gegen freien Unterhalt, beschäftigt, selbstversicherungsberechtigt). **Ein Unternehmer dagegen, der in mehreren Betrieben zusammen mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigt, ist von der Selbstversicherung ausgeschlossen** (E. 1155, A. N. 1904 S. 511).

c. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte (s. Z. 15) besteht, sowie diejenigen, die nur vorübergehende Dienstleistungen (s. Z. 11) verrichten und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Hier besteht die Besonderheit, daß diese Personen, wenn sie sich freiwillig versichern, von ihren Arbeitgebern die übernahme der halben Beiträge wie im Falle der Versicherungspflicht beanspruchen dürfen (§ 145 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Eintritt in die Selbstversicherung ist nur vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs zulässig, eine rechtzeitig begonnene Selbstversicherung kann auch später fortgesetzt oder erneuert werden. **Der Eintritt kann sich, im Gegensatze zur „Weiterversicherung", nicht ohne eine entsprechende Willenserklärung des Berechtigten vollziehen. Diese kommt regelmäßig in dem Antrag auf Ausstellung der für die Selbstversicherung vorgeschriebenen Quittungskarte zum Ausdruck (E. 1006, 1210, A. N. 1902 S. 549, 1905 S. 440). Unzulässig ist es, daß sich der Berechtigte für die Vergangenheit selbst versichert, indem er auf Grund des § 146 Satz 2 des Gesetzes für Zeiten, die vor der Eintrittserklärung liegen, Beitragsmarken nachverwendet (E. 1006 a. a. O.). Dagegen kann er die Selbstversicherung, wenn die Eintrittserklärung vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs erfolgt ist, dadurch wirksam durchführen, daß er bis zur Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahrs gemäß § 146 Satz 2 mindestens eine Marke für die vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs liegende Zeit nachverwendet (E. 1211, A. N. 1905 S. 441).**

Alle Personen, die die Selbstversicherung einmal begonnen, d. h. tatsächlich Beiträge geleistet haben, können bei dem Ausscheiden aus dem die Selbstversicherung begründenden Verhältnisse diese fortsetzen und gemäß § 46 des Gesetzes erneuern, ohne daß es nunmehr einer irgend wie gearteten Beschäftigung als Unterlage bedürfte.

Weiterversicherung. 59. Unter „Weiterversicherung" versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung seitens solcher Personen, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausgeschieden sind. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich (zu vgl. Rev. E. 614, A. N. 1897 S. 589, Eintritt in den Staatsdienst). **Deshalb sind auch Strafgefangene zur Weiterversicherung**

befugt (zu vgl. Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 24. März 1901, A. N. 1901 S. 366f). Wer zugleich in eine zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung übergeht, darf sich selbstverständlich auch der Selbstversicherung bedienen, was gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes für die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente von größtem Werte sein kann.

Die Weiterversicherung unterliegt keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters (zu vgl. Rev. E. 690, A. N. 1898 S. 629), sie setzt keine Beschäftigung irgend welcher Art während der Versicherung voraus. Daher steht sie z. B. denjenigen zu Gebote, die nach Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei Verwandten leben und von diesen versorgt werden. Die Weiterversicherung kann wie die Selbstversicherung auch während des Aufenthalts im Auslande bewirkt, sie kann dort auch begonnen werden.

Für die Weiterversicherung bedarf es nicht, wie bei der Selbstversicherung, eines besonderen, gerade auf diese Versicherungsart gerichteten Willens, sondern es genügt, daß der Wille vorhanden ist, Beitragsmarken überhaupt zur Versicherung zu verwenden (Rev. E. 1073, 1137, A. N. 1903 S. 538, 1904 S. 478). Die Weiterversicherung kann ferner in den Grenzen des § 146 Satz 2 des Gesetzes für die Vergangenheit erfolgen, wobei es kein Hindernis bildet, daß zwischendurch Marken für eine versicherungspflichtige Beschäftigung verwendet worden sind (Rev. E. 830, A. N. 1900 S. 696). Unzulässig ist jedoch die Weiterversicherung für die Vergangenheit, wenn die Anwartschaft aus der früheren Versicherung gemäß § 46 des Gesetzes erloschen ist. Dies ist der Fall, wenn die zur Wahrung der Anwartschaft erforderlichen Marken weder rechtzeitig verwendet worden sind, noch nachträglich gemäß § 146 verwendet werden dürfen. Soweit auf letzterem Wege der Verlust der Anwartschaft abgewendet werden kann, ist auch die Weiterversicherung für die Vergangenheit angängig (E. 1045, A. N. 1903 S. 371). Diese Weiterversicherung ist aber für den Anspruch auf Beitragserstattung gemäß § 42 des Gesetzes unwirksam, wenn vor der Nachverwendung der Marken der Erstattungsfall, die Eheschliessung, eingetreten ist; für sonstige gesetzliche Ansprüche bleibt sie dagegen wirksam (Besch. 1063, A. N. 1903 S. 396). Die Möglichkeit der Weiterversicherung

endigt, sobald auf Grund des § 42 die Beiträge erstattet sind, und zwar schon von dem Zeitpunkt an, wo der Erstattungsbescheid zugestellt worden ist (Besch. 861, A. N. 1900 S. 839).

Berlin, den 6. Dezember 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Invalidenversicherung.

Gaebel.

Sach- und Berufsverzeichnis.

Die Zahlen verweisen auf die Ziffern (Abschnitte) der Anleitung, die kleinen lateinischen Buchstaben auf deren Unterabschnitte.

Anlage 9.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899.

(Min. Bl. 1899 S. 165.)

Zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Weitere Kommunalverbände. Als „weitere Kommunalverbände" gelten in den Fällen der §§ 62, 82 Absatz 2 die Kreise und in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke, in allen übrigen Fällen die Provinzialverbände, die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Vertretungen weiterer Kommunalverbände. Als „Vertretungen weiterer Kommunalverbände" kommen in Betracht für die Provinzialverbände die Provinzialausschüsse, für die Stadtkreise die Magistrate, für die Landkreise die Kreisausschüsse, für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande der Landesausschuß und für die Oberamtsbezirke die Amtsausschüsse.

3. Höhere Verwaltungsbehörden. Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

Soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen eines Provinzialverbandes (§§ 24, 148) handelt, tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

4. Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidierte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindebehörden, im übrigen die Landräte, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.*)

*) Vgl. hierzu Erlaß vom 10. August 1901 Leitfaden S. 5.

Nachtrag
zum Leitfaden, Anlage 9
(im Neudruck Seite 344).

Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 1. April 1905, betreffend weitere Kommunalverbände (M. Bl. H. u. G. S. 94.)

In Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes (R. G. Bl. 1899 S. 463), vom 26. August 1899 (M. Bl. f. d. i. V. S. 165) wird vor den Worten „in allen übrigen Fällen" eingeschaltet:

in den Fällen der §§ 148 bis 153 die Kreise, in der Provinz Westfalen auch die Ämter, in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien und in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke.

5. **Gemeindebehörden.** Unter „Gemeindebehörde“ ist der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

6. **Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten.** Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 136) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für die in ihren Bezirken beschäftigten oder wohnenden Versicherten verpflichtet.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte) errichtet sind, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Diese Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . .“ enthält.

Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§ 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und die Kontrollbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind die Geschäftsräume der Ausgabestellen für Quittungskarten äußerlich durch Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten" kenntlich zu machen; die Buchstaben der Aufschrift müssen eine Höhe von mindestens 10 cm haben.

7. Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen. Für diejenigen Versicherten, welche einer der im § 62 Absatz 1, § 82 Absatz 2 bezeichneten Kassen und Vereinigungen nicht angehören, wird die Beteiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen den Kreisausschüssen, in Stadtkreisen den Magistraten übertragen.

8. Entscheidung von Streitigkeiten (§§ 155 ff.). Ist bei Streitigkeiten der von dem Landrat oder dem Gemeindevorstand vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber beteiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg eine andere Behörde (Landrat oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Streitigkeit beauftragt.

Auf Stadtgemeinden, in welchen für die Angelegenheiten der Invalidenversicherung eine besondere Abteilung (Deputation, Ausschuß) des Gemeindevorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Handelt es sich bei Streitigkeiten um die eigenen Lohnarbeiter des als untere Verwaltungsbehörde berufenen Beamten, so erfolgt die Entscheidung durch seinen Stellvertreter.

Berlin, den 26. August 1899.

Der Minister des Innern.
Freih. von der Recke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Anlage 9a.

Verordnung für das Fürstentum Birkenfeld,

betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Oldenburg, den 15. November 1899.

Wir Nikolaus Friedrich Peter von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 für das Fürstentum Birkenfeld was folgt:

§ 1.

Im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes gelten:

a. als „Gemeindebehörden" im Falle des § 31 die Bürgermeister,

b. als „weitere Kommunalverbände" in den Fällen der §§ 24, 148 und 151 der Landarmenverband, die Bürgermeistereien und die Ortsarmenverbände, im Falle des § 62 die Bürgermeistereien, vertreten durch die Bürgermeistereiräte,

c. als „untere Verwaltungsbehörden", sowie als „Ortspolizeibehörden" die Bürgermeister,

d. als „höhere Verwaltungsbehörde" die Regierung, soweit es sich aber in den Fällen der §§ 24 und 148 um die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen des Landarmenverbandes handelt, das Staatsministerium, Departement des Innern.

§ 2.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134 des Reichsgesetzes), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 136 a. a. O.), desgleichen die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Quittungskarten, soweit sie durch Gesetz oder die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften

angeordnet ist, erfolgt durch die Bürgermeister, in den Städten Birkenfeld, Oberstein und Idar durch die Schöffen.

§ 3.

Sofern bei der Durchführung der Bestimmungen der §§ 135 und 163 des Invalidenversicherungsgesetzes die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten oder die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer erforderlich wird, sind der Vorstand der Versicherungsanstalt und die Kontrollbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorzunehmen.

§ 4.

Wenn nach § 50 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes der Landarmenverband des Fürstentums einen Anspruch bei der ihm vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu erheben hat, so erfolgt die Entscheidung durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abteilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich).

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 8. April und 30. Oktober 1890 außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. November 1899.

(L. S.) **Peter.**

Jansen.

Münzebrock.

Anweisung,*)

betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 J. V. G.).

Auf Grund des § 64 Abs. 6 J. V. G. (R.-G.-Bl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:

a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;

b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);

c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);

d) die Benachrichtigung des Vorstands der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);

e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte ein Mitglied des Kollegiums als Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen

---

*) Die Anweisung unterscheidet sich von der früheren dadurch, daß einerseits viele Bestimmungen im Text umgestellt sind und an anderer Stelle erscheinen, andererseits dadurch, daß sie erhebliche Neuerungen enthält. Die letzteren sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Städte der Provinz Westfalen, in denen statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten (§ 57 Ziff. 1, § 112).

a) Allgemeines.

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Der Antrag kann schriftlich oder **mündlich** zu Protokoll angebracht werden; er muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und, sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen.

3. **Die Behörde (Ziff. 2) hat den Antrag tunlichst in persönlicher Verhandlung mit dem Rentenbewerber zu erörtern**, die Vollständigkeit der Beweisstücke zu prüfen und die Nachlieferung fehlender Beweisstücke herbeizuführen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstands der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Dabei ist der Versicherte zu veranlassen, etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beizubringen und die in seinem Besitze befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einzureichen. Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte

des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Verzieht der Rentenbewerber nach Anmeldung des Rentenanspruchs in den Bezirk einer anderen unteren Verwaltungsbehörde, so wird dadurch die Zuständigkeit der Behörde (Ziff. 2) nicht berührt.[1])

b) Invalidenrenten.

4. **Die Behörde (Ziff. 2) hat sich die eingehende Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenbewerbers in der der Antragstellung vorangehenden Zeit angelegen sein zu lassen. Etwaige Familienbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten sind festzustellen. Ist der Rentenbewerber erst im vorgeschrittenen Alter in die Versicherung eingetreten und sind nur verhältnismäßig wenig Beiträge entrichtet, so sind die wirtschaftlichen Verhältnisse während der ganzen Versicherung aufzuklären und die Gründe anzugeben, aus denen der Rentenbewerber erst so spät in die Versicherung eingetreten ist. Besondere Sorgfalt ist der Ermittelung des Zeitpunkts des Beginns der Erwerbsunfähigkeit namentlich in den Fällen zuzuwenden, wo sich die Erwerbsunfähigkeit infolge von Alterserscheinungen oder chronischen Krankheiten allmählich herausgebildet hat. Dabei ist festzustellen, ob der Rentenbewerber in den letzten Jahren die Arbeit wegen Krankheit hat aussetzen müssen und ob er die Arbeit freiwillig eingestellt oder ob der Arbeitgeber ihn wegen mangelhafter Arbeitsfähigkeit entlassen hat. Arbeitet der Rentenbewerber bei Stellung des Antrags noch weiter, so sind seine Arbeitsverrichtungen und die Lohnverhältnisse genau anzugeben**

Die Behörde (Ziff. 2) hat ferner festzustellen:

a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,

b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat,

c) ob und zutreffendenfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist und

d) **ob und wie lange der Rentenbewerber in den letzten zehn Jahren vor Stellung des Antrags krank gewesen und von welchen Ärzten er behandelt worden ist.**

Sofern der Behörde die Verhältnisse nicht aus eigener Wissenschaft bekannt sind, haben die Ermittelungen durch Befragen der Arbeitgeber, Nachbarn usw. stattzufinden. Jedenfalls ist anzugeben, ob die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse von dem Rentenbewerber selbst herrühren, auf eigenen Wahrnehmungen der Behörde beruhen oder das Ergebnis von Ermittelungen sind.

5. Die Behörde (Ziff. 2) hat den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund

---

[1]) Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtsprechung.

dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen.

Stellt sich der Antrag von vornherein als aussichtslos heraus, so hat die Behörde (Ziff. 2) auf die Zurücknahme des Antrags hinzuwirken.

6. Der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) oder die Ortspolizeibehörde hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken und den entstandenen Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, über die eine Aufklärung nicht möglich gewesen ist. **Gegebenenfalls ist auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers hinzuweisen.**

7. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Vorlagen und veranlaßt die Abstellung etwaiger Mängel. **Demnächst fordert sie von dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Quittungskarten des Rentenbewerbers sowie alle sich auf ihn beziehenden Vorgänge (Streitigkeiten über Versicherungspflicht, Beitragskontrolle usw.), soweit sie für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, ein. Bezieht der Rentenbewerber eine Unfallrente oder hat er den Antrag auf Gewährung der Unfallrente gestellt, so sind die Vorgänge von dem Träger der Unfallversicherung einzuziehen.**

Stellt sich hierbei der Antrag von vornherein als aussichtslos heraus, so hat die untere Verwaltungsbehörde auf die Zurücknahme des Antrags hinzuwirken. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, so hat die untere Verwaltungsbehörde zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung [2]) anzuberaumen, vorher aber die körperliche Untersuchung des Rentenbewerbers sowie die ärztliche Begutachtung seines Gesundheitszustandes durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt [3]) herbeizuführen. Dem Arzte sind alle auf den Rentenbewerber sich beziehenden Vorgänge zur Einsichtnahme vorzulegen. Die körperliche Untersuchung soll tunlichst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung stattfinden.

Von einer körperlichen Untersuchung und Begutachtung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer körperlichen Untersuchung und ärztlichen Begutachtung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,
b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit anerkannt worden war, wegen nicht erfüllter Warte-

---

[2]) Die mündliche Verhandlung ist also künftig obligatorisch und als Regel anzusehen.

[3]) Die obligatorische Zuziehung des Vertrauensarztes der Landes-Versicherungsanstalt ist ganz neu.

zeit zurückgewiesen war, wiederholt wird, **es sei denn, daß glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Rentenbewerber seit der letzten Ablehnung infolge Besserung seines Körperzustandes wieder erwerbsfähig geworden war,**

c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,

d) augenscheinlich erkennbar oder in einem voraufgegangenen Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

8. **Die mündliche Verhandlung findet am Sitze[4]) der unteren Verwaltungsbehörde statt.** Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. **Sie hat den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt zuzuziehen** sowie etwaige Zeugen und **den Rentenbewerber oder seinen gesetzlichen Vertreter zu laden, letztere mit dem Hinweise, daß im Falle des Nichterscheinens eine Begutachtung des Antrags nach Lage der Akten erfolgen werde. Den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind die Namen der Rentenbewerber, deren Anträge zur Verhandlung kommen, mitzuteilen.** Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß mindestens ein Zeitraum von 3 Tagen liegen. **Dem Vorstand der Versicherungsanstalt ist von dem Verhandlungstermine rechtzeitig Mitteilung zu machen.**

9. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, **doch ist der Vertreter des Vorstandes der Versicherungsanstalt berechtigt, der Verhandlung beizuwohnen.[5])** Den Vorsitz dürfen bei Behinderung des Landrats nur solche Beamte führen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind. **Der Grund der Behinderung ist aktenmäßig zu machen.** Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, **hat der Vertrauensarzt das Ergebnis der körperlichen Untersuchung mitzuteilen und sein Gutachten über die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers abzugeben. Hat eine Beobachtung in einer Heilanstalt stattgefunden oder ist die Untersuchung durch einen anderen Arzt erfolgt, so ist der Inhalt des Gutachtens mitzuteilen.** Demnächst wird der Rentenbewerber oder sein Vertreter zur Sache gehört. Diese können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. **Der Vertreter des Vorstands der Versicherungsanstalt kann sich zur Sache äußern. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn sich eine weitere Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse als notwendig erweist, oder wenn nach Meinung des Vertrauensarztes der Versicherungsanstalt zur Feststellung der Erwerbs-**

---

[4]) Das ist neu. Dadurch sind Sitzungen an anderen Orten der unteren Verwaltungsbehörde nunmehr ausgeschlossen. In Zusammenhang damit steht auch der Fortfall des bisherigen Absatzes b der Ziffer 21.

[5]) Das entsprach schon einem früheren Ministerialerlaß.

unfähigkeit die Beobachtung in einer Heilanstalt oder die Begutachtung durch einen Spezialarzt erforderlich ist. Das gleiche hat zu erfolgen, wenn eine Anhörung des behandelnden Arztes notwendig erscheint und der Rentenbewerber bei Stellung des Antrages ein Gutachten dieses Arztes nicht beigebracht hat. Dem behandelnden Arzt ist in diesem Fall auf Verlangen die Einsicht in die entstandenen Vorgänge zu gestatten. Bei Auswahl der **Heilanstalten** und der **Spezialärzte** sind die von dem Vorstande der Versicherungsanstalt **für diesen Zweck bezeichneten Anstalten** und **Spezialärzte** tunlichst zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragsstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Über die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter, des Protokollführers und der sonstigen Erschienenen, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. **Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden und den Vertretern gemeinsam abzugeben und hat sich auf alle Fragen zu erstrecken, die für die Entschließung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Wichtigkeit sind.** Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung zu vermerken. War von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit allen Vorgängen an den Vorstand der Versicherungsanstalt abzusenden.

c) Altersrenten.[6])

11. Die Behörde (Ziffer 2) hat die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) oder die Ortspolizeibehörde hat den Antrag mit den Beweisstücken und den entstandenen Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, über die eine Aufklärung nicht möglich gewesen ist. Gegebenenfalls ist auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Unter-

[6]) Der Abschnitt ist als solcher neu; indes haben Bestimmungen der früheren Anweisung hier Aufnahme gefunden.

lagen und fordert von dem Vorstande der Versicherungsanstalt die **Quittungskarten des Rentenbewerbers sowie alle sich auf diese beziehenden Vorgänge, soweit sie für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können**, ein. Sie gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Altersrente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt sie jedoch zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. **Im übrigen finden die Vorschriften unter Ziffer 8 bis 10 sinngemäß Anwendung.**

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der Verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Sie haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise —, sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42) die Heiratsurkunde,

b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,

c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,

d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,

e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunden beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald **der Vorstand der Versicherungsanstalt** ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente **mit den Akten zugehen läßt**, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit **durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt** untersuchen lasse. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungs-

anstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigefügt oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziff. 8 bis 10 zu verfahren. Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstande mit.

Kommt eine Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie gegebenenfalls darauf zu erstrecken, ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, ob sich der Rentenempfänger den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amts wegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstands der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der

unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 10 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Angelegenheiten der unter II, IV und V bezeichneten Art sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auch Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

20. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tage anstehenden Verhandlungen festzustellen.

21. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere

Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b)[7] die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amts wegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;

c) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstande geliefert werden.

22. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

23. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

24. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

25. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstands der Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenanträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungsgräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

[7]) früher Abs. b ist fortgefallen. Vgl. Anm. 4.

Anlage 10.

(Minist.-Bl. H. u. G. 1904 S. 466.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15 November 1904.

Auf Grund des § 64 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes habe ich für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden eine neue*) Anweisung erlassen, die am 1. Januar 1905 an die Stelle der jetzigen Anweisung vom 6. Dezember 1899 (M.-Bl. f. d i. V. 1900 Seite 254) tritt. Sie wollen die angeschlossene Anweisung durch das Regierungsamtsblatt veröffentlichen und je ein Exemplar den unteren Verwaltungsbehörden aushändigen.

Die Drucklegung der Beilage zum Regierungsamtsblatt ist der Druckerei Julius Sittenfeld hier übertragen, die Ihnen die erforderliche Anzahl Druckexemplare alsbald zugehen lassen wird.

IIa 4964 2. Ang. Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage 10.

Anweisung,

betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:

a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;

b die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);

c die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);

d) die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);

e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Städte der Provinz Westfalen, in denen statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt ist.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Ziff. 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente)*) enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einreicht. **Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.**

Die untere Verwaltungsbehörde hat bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Altersrente ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und der Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungs-

---

*) Fortgefallen ist hier die Bestimmung: „sowie die Bezeichnung des Tages, von welchem ab die Rente beansprucht wird“.

pflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

3. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsortes rechtswirksam anbringen. Die Vorschrift der Ziffer 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen und soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung tunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrages an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechtes oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstandes der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde auch festzustellen:

a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,

b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat und

c) ob und zutreffendenfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist.

5. Wird bei dem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente ein ausreichendes ärztliches Zeugnis von dem Versicherten nicht vorgelegt, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über das Maß der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herbeizuführen; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Beschaffung dieser Zeugnisse getroffenen Maßnahmen tunlichst zu berücksichtigen.

Von einer ärztlichen Untersuchung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer ärztlichen Untersuchung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,

b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit vorlag, wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen war, wiederholt wird,

c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,

d) augenscheinlich erkennbar oder in einem voraufgegangenen Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber bereits den Antrag auf Gewährung einer Alters-, Invaliden- oder Unfallrente oder auch Übernahme des Heilverfahrens gestellt hatte, so sind zunächst die Vorgänge einzufordern und soweit dies nach Lage der Verhältnisse tunlich erscheint, dem untersuchenden Arzte zugänglich zu machen.

6. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde), sofern der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei ihm eingeht, die unter Ziffer 4 bezeichneten Ermittelungen an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen und erst nach ihrem Abschlusse den Antrag an diese weiterzugeben hat. Ist die Vorbereitung durch den Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) nicht ausreichend, so hat die untere Verwaltungsbehörde ihre Vervollständigung herbeizuführen.

7. Die untere Verwaltungsbehörde gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrages eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Termin soll tunlichst **innerhalb sechs Wochen**, nach dem Tag, an dem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

8. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termine zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermine sollen in der Regel **mindestens vierundzwanzig** Stunden liegen.

Bei Behinderung des Landrats dürfen nur solche Beamte den Vorsitz übernehmen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind.

9. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und ergibt sich im Verlaufe der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termine zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller

oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Über die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung, sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit, sowie darauf zu erstrecken, ob und seit wann die Erwerbsunfähigkeit als dauernd oder als vorübergehend anzusehen ist, und ob die Rente aus den im § 15 Abs. 2 Satz 2 oder im § 17 angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokoll zu vermerken.

11. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt abzusenden.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziffer 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrages zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrages kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzurechnende aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes) die Heiratsurkunde,

b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,

c) sofern der Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,

d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde, sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin ihrer Familie war,

e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene

Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnortes der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnortes der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Arzt untersuchen lasse; **dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Vornahme dieser Untersuchungen getroffenen Maßnahmen tunlichst zu beachten.** Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigefügt **oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet,** so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gut-

achtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren. **Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.**

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstande mit.

Kommt eine Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie gegebenenfalls darauf zu erstrecken, **ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist,** ob sich der Rentenempfänger den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte **und durch** sein **Verhalten** die **Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit** vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziffer 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstandes der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu ver-

langen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Angelegenheiten der unter II, IV und V bezeichneten Art sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren u. s. w sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tag anstehenden Verhandlungen festzustellen.

20. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b) die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen des § 1, VI des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193), sofern ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte höhere Sätze zustehen;

c) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörden wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amtswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;

d) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstande geliefert werden.

21. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

22. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

23. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

24. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenanträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Landes-Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Anlage zum Protokoll vom ....

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in ....

über

den Antrag des ....

(Stand) (Vorname) (Zuname)

wohnhaft in .... auf Bewilligung einer Invalidenrente.

Fragen:	Antwort nebst Gründen: **).
1. Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?	
2. Ist der Antragsteller dauernd erwerbsunfähig? vorübergehend erwerbsunfähig? seit wann? in welchem Maße? wird dem beiliegenden Gutachten des Arztes zugestimmt?	
3. Hat der Antragsteller die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder sich diese bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen?	
4. Ist Aussicht vorhanden, daß durch Einleitung eines Heilverfahrens die Erwerbsunfähigkeit behoben werde?	
5. Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Unfalls, für den dem Antragsteller Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung zusteht? Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente? in welcher Höhe? .... von welcher Berufsgenossenschaft?	

*) Die nachstehenden Formulare sind im Verkehr mit den unteren Verwaltungsbehörden im Gebrauch.

**) Die Beantwortung der Fragen zu 1, 2, 3 und 8 ist kurz zu begründen.

Fragen:	Antwort nebst Gründen:
6. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w.? in welcher Höhe? von wem?	
7. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?	
8. Hat der Antragsteller sich einem Heilverfahren der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen und ist seine jetzige Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt?	
9. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat? Wie heißen diese und wo wohnen sie?	
10. Hat der Antragsteller bereits früher einen Antrag auf Bewilligung der Invalidenrente gestellt? Ist seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung ein Jahr verflossen?	
11. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind?	

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.
Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit............... nicht zugestimmt.
Das — die — abweichende..... Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat —.

................................, den..........ten.................................190.....

Die untere Verwaltungsbehörde.

Landrat — Bürgermeister.

Anlage zum Protokoll vom ....

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in ....

über

den Antrag des ....

(Stand) (Vorname) (Zuname)

wohnhaft in.. auf Bewilligung einer Altersrente.

Fragen:	Antwort nebst Gründen: *)
1. Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?	
2. Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente? in welcher Höhe? von welcher Berufsgenossenschaft?	
3. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w.? in welcher Höhe? von wem?	
4. Bezieht der Antragsteller eine Invalidenrente?	
5. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?	

*) Die Beantwortung der Fragen zu 1 ist kurz zu begründen.

Zu Anlage 10 im Leitfaden.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt
Rheinprovinz.

Tageb. II 15098 I.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1908.

Berichtigung

zu der neuen preußischen Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden vom 15. November 1908 (MBl. H. u. G. S. 370.).

Ein Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung bringt soeben folgende

Berichtigung:

„In Nr. 28 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung 1908 gilt in der „Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes)" auf Seite 372 in Ziffer 7 Abs. 2 der erste Satz als besonderer Absatz (Abs. 2). Demgemäß fängt daselbst mit den Worten: „Wird der Antrag nicht zurückgezogen . . ." ein neuer Absatz (Abs. 3) an.

Durch diese Berichtigung soll zum unzweifelhaften Ausdruck gebracht werden, daß in allen Fällen als Regel mündliche Verhandlung stattfinden muß, nicht etwa bloß dann — wie nach dem bisherigen Wortlaut an einigen Stellen angenommen worden war — wenn ein aussichtsloser Antrag nicht zurückgenommen wird.

Im übrigen geht Vorstehendes auch schon hervor aus dem der neuen Anweisung beigefügten Begleitschreiben des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, das umstehend nochmals zum Abdruck gebracht wird.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ersucht, hiervon gefälligst Kenntnis nehmen zu wollen.

Kehl.

An
sämtliche untere Verwaltungsbehörden
und die Rentenstelle in Sigmaringen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. III 8910.

Berlin W 66, den 15. November 1908.
Leipzigerstraße 2.

Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes habe ich die anliegende neue Anweisung für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden erlassen, die auf alle nach dem 31. Dezember d. J. eingehenden Anträge Anwendung findet und damit an die Stelle der Anweisung vom 15. November 1904 tritt. Sie wollen die neue Anweisung durch das Regierungsamtsblatt veröffentlichen und je ein Exemplar den unteren Verwaltungsbehörden aushändigen. Die Drucklegung der Beilage zum Regierungsamtsblatt ist der Druckerei Julius Sittenfeld hier übertragen, die Ihnen die erforderliche Anzahl Druckexemplare alsbald zugehen lassen wird.

Die erheblichen Abweichungen in der Prüfung und Begutachtung der Anträge auf Gewährung der Invalidenrente (Ziffern 2—10) sind durch die Erfahrungen veranlaßt, die bei der Nachprüfung der Festsetzung der Invalidenrente in den letzten Jahren gewonnen sind. Hierbei hat sich von Jahr zu Jahr in gesteigertem Maße die Überzeugung Bahn gebrochen, daß ohne eine Verhandlung mit dem Rentenbewerber vor der verstärkten unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Vertrauensarztes der Landes-Versicherungsanstalt eine sachgemäße Begutachtung der Invalidenrentenanträge nicht möglich ist. Ich kann den unteren Verwaltungsbehörden nur die genaue Beobachtung der Anweisung in allen Punkten dringend empfehlen, da nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts angenommen werden muß, daß etwaige Verstöße als wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne des § 116 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes angesprochen und zu einer völligen Wiederholung des Verfahrens nötigen werden.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Fragen:	Antwort nebst Gründen:
6. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat? Wie heißen diese und wo wohnen sie?	
7. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind?	

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.
Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit............... nicht zugestimmt.
Das — die — abweichende...... Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt

— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat —.

................................., den ....ten................................ 190.....

Die untere Verwaltungsbehörde.

Landrat — Bürgermeister.

Anlage 11.

Gebühren-Ordnung
für
Zeugen und Sachverständige.

Vom 20. Mai 1898 (R. G. B. 1898 S. 689).

§ 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4.

Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§ 8.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfer-

nung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11.

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 13.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14.

Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Aus-

übung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

§ 15.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden.

§ 16.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Anlage 12.

Verordnung,

betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung*)

Vom 22. November 1900 (R. G. Bl. S. 1017).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt.

2. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Beeidigung.

3. Im übrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des § 51 Ger.-Verf.-Ges. entsprechende Anwendung.

§ 2.

Befugnisse des Vorsitzenden.

1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgerichte liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob. Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen, verteilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Be-

*) Die Verordnung ist auf Grund des § 106 Abs. 6 J. V. G. und im Hinblick auf § 3 des Ges vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der U. V. G. erlassen und tritt zufolge der auf Grund des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 des letztgedachten Gesetzes ergangenen Verordn. v. 22. Nov. 1900 mit dem 1. Januar 1901 an die Stelle der Verordn. vom 6. Dez. 1899 (vgl. § 37.) Die neuen „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" treten damit an die Stelle der bisherigen auf Grund des J. V. G. und der U. V. G. errichteten Schiedsgerichte (vgl. Sch. G. O. § 37).

Zu Anlage 12 (S. 368). Schiedsgerichtsordnung § 11. Mündliche Verhandlung.

Ministerialerlaß, betr. Ladung der Rentenbewerber zur mündlichen Verhandlung vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 18. Dezember 1905 (M.=Bl. f. H. u. G. 1906 S. 6).

In dem Schreiben, wodurch die Rentenbewerber zu den mündlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung geladen werden, ist vielfach neben einem Hinweis auf die Bestimmung des § 11 Abs. 2 der Verordnung, betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten, vom 22. November 1900 die Bemerkung enthalten, daß das persönliche Erscheinen nicht vorgeschrieben, auch eine Vertretung nicht erforderlich sei. Diese Fassung gibt zu Mißverständnissen Anlaß, indem sie unter Umständen dazu führen kann, daß das Erscheinen vor dem Schiedsgericht auch dann unterbleibt, wenn die Anwesenheit des Rentenbewerbers berechtigt und zweckmäßig sein würde. Auch steht diese Form der Ladung mit dem bei der Neueinrichtung der Schiedsgerichte verfolgten Zwecke, den Verletzten das persönliche Erscheinen im Termine zu erleichtern, im Widerspruch. Ich ersuche Sie daher, die Ihnen unterstellten Schiedsgerichte anzuweisen, abgesehen von den im § 11 Abs. 3 der oben erwähnten Verordnung bezeichneten Fällen, nur solche Formulare zu verwenden, die neben der Bestimmung des Termins folgenden Zusatz enthalten:

„Im Fall Ihres Ausbleibens wird nach Lage der Akten entschieden werden. Dabei wird Ihren Ansprüchen, soweit sie begründet sind, die gebührende Berücksichtigung von Amts wegen zuteil werden. Wird Ihr Erscheinen als erforderlich erachtet, so kann Ihnen eine Reiseentschädigung zugebilligt werden."

(Vgl. „Amtl. Mitteilungen" Nr. 2 pro 1906.)

Ministerialerlaß, betr. Ladung der Rentenbewerber zu den mündlichen Verhandlungen, vom 4. August 1906 (M.=Bl. f. H. u. G. S. 298).

Aus den vorgetragenen Gründen haben wir nichts dagegen einzuwenden, daß die Formulare, wodurch die Rentenbewerber von den mündlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Kenntnis gesetzt werden, im Anschluß an den durch unsern Erlaß vom 18. Dezember 1905 (M.=Bl. 1906 S. 6) vorgeschriebenen Zusatz folgenden besonderen Absatz erhalten:

„Reiseentschädigung kann ich Ihnen nicht in Aussicht stellen; sie kann Ihnen zugebilligt werden, wenn Ihr Er=

scheinen bei der Verhandlung als erforderlich angesehen werden sollte."

Das Wort „Ladung" ist in dem Formulare zu vermeiden, da es sich nicht um eine Ladung, sondern um eine Benachrichtigung handelt und der Ausdruck insofern irreführend wirken kann, als der Empfänger daraus die Erwartung einer Entschädigung herleiten könnte.

(Vgl. „Amtl. Mitteilungen" Nr. 5 pro 1906.)

ziehung auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er verpflichtet eidlich die Beamten des Schiedsgerichts, soweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben, und übt über sie die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt, sofern sie bei dem Schiedsgericht im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im übrigen die ihnen im Hauptamt vorgesetzte Dienstbehörde (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 83 Abs. 1, Satz 2 J. V. G.).

2. Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern statutenmäßig zu gewährenden Bezüge fest und ist befugt, Beisitzer, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, mit Geldstrafen zu belegen (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 83 Abs. 3 Satz 1, § 90 Abs. 2 § 94 a. a. O.).

3. Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit nachträglich wegfallen.

4. Werden dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers ausschließen oder sich als grobe Verletzungen seiner Amtspflicht darstellen, so hat er diesen Beisitzer zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen und ihn, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, seines Amtes zu entheben (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 91 a. a. O.). Gegen die diese Enthebung aussprechende Verfügung, welche die derselben zu Grunde liegenden Tatsachen angeben muß, kann von dem Beisitzer innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Schiedsgerichts-Vorsitzenden oder bei dem Schiedsgericht Beschwerde eingelegt werden. Der Vorsitzende hat die Beschwerde unter Beifügung der Verhandlungen und einer Äußerung unverzüglich der höh. Verwaltungsbehörde einzureichen; diese entscheidet endgültig. Die Bestimmung des § 114 Abs. 3 a. a. O. findet entsprechende Anwendung. Die Fähigkeit eines Beisitzers, als solcher an einer Sitzung teilzunehmen, erlischt, sobald der Enthebungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 3

Zuziehung der Beisitzer.

1. Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer bei Streitsachen aus der Invalidenversicherung in der Regel zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, wird durch das Statut der Versicherungsanstalt bestimmt (§ 106 Abs. 5 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 J. V. G.).

2. In Streitsachen aus der Unfallversicherung (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der U. V. G.) bestimmt der Vorsitzende unter Beachtung des Statuts der Versicherungsanstalt, und zwar regelmäßig für jedes Halbjahr im voraus, getrennt für die einzelnen Berufszweige die Reihenfolge, in der die Beisitzer zuzuziehen sind, soweit es sich um Unfälle

1) in der Land- und Forstwirtschaft,
2) im Bergbaubetriebe,
3) in den sonstigen der Versicherung unterliegenden Betrieben

handelt. Abweichungen von der festgesetzten Reihenfolge sind unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen. Für die Entscheidung bei Unfällen im Bergbaubetriebe kann von der Vorausbestimmung der Reihenfolge der Beisitzer, unbeschadet der Bestimmung im § 7 Abs. 1 a. a. O. bei denjenigen Schiedsgerichten abgesehen werden, bei welchen ein Bedürfnis für die Vorausbestimmung nicht besteht.

3. Der Antrag eines Entschädigungsberechtigten, zur Verhandlung und Entscheidung in einem einzelnen Falle abweichend von der festgesetzten Reihenfolge Beisitzer aus den Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde zuzuziehen, welcher der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, angehört (§ 7 Abs. 2 a. a. O.), ist in der Regel bei Einreichung der Berufungsschrift zu stellen. Der gleiche Antrag einer Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde ist in der Regel bei Einreichung der Gegenschrift zu stellen. Der Schiedsgerichtsvorsitzende hat jedoch auch später eingehende Anträge solcher Art bis zur Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zuzulassen.

4. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dem Antragsteller ein mit Gründen zu versehender Bescheid in Ausfertigung zuzustellen. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß der Antragsteller vor Beginn der Verhandlung eine Entscheidung des Schiedsgerichts über den Antrag beanspruchen kann.

5. Wird der Antrag erst nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung gestellt, so entscheidet, sofern dem Antrage nicht schon von dem Vorsitzenden stattgegeben worden ist, das Schiedsgericht selbst.

§ 4.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichs.

1. Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. Z. Pr. O. über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

2. Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergibt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

3. Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

§ 5.

Erhebung der Berufung.

1. Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen Schiedsgericht eingegangen sein (§ 114 Abs. 2 J. V. G., § 76 Abs. 2 G. U. V. G., § 82 Abs. 2 L. U. V. G., § 37 Abs. 1 B. U. V. G., § 80 Abs. 4 See-U. V. G. in Verbindung mit § 36 dieser Verordnung). Die Frist gilt auch dann als gewahrt,

wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen inländischen Behörde oder in Streitsachen aus der Unfallversicherung bei einem Genossenschaftsorgan, in Angelegenheiten der See-Unfallversicherung auch bei einem deutschen Seemannsamt im Ausland eingegangen ist. Diese Stellen haben die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

2. Zuständig ist in Streitsachen aus der Invalidenversicherung dasjenige Schiedsgericht, zu dessen Bezirk die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gehört, die gemäß § 112 Abs. 1 J. V. G. mit dem Rentenanspruche befaßt gewesen ist. In Streitsachen aus der Unfallversicherung ist, abgesehen von den gegen die See-Berufsgenossenschaft gerichteten Ansprüchen, dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist (§ 76 Abs. 2 G. U. V. G., § 82 Abs. 2 L. U. V. G., § 37 Abs. 1 B. U. V. G.). Für die Entscheidung auf die gegen die See-Berufsgenossenschaft gerichteten Berufungen ist das Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimatshafen desjenigen Fahrzeugs belegen ist oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, auf oder in welchem der Unfall sich ereignet hat. Ist der Heimatshafen nicht im Bezirk eines Schiedsgerichts belegen, so ist das für den Sitz der Berufsgenossenschaft zuständige Schiedsgericht zur Entscheidung zuständig (§ 80 Abs. 2 See-U. V. G.).

3. In der Berufung sollen der Gegenstand des Anspruchs bezeichnet und die für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen unter Angabe der Beweismittel angeführt werden; auch ist die Versicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde, welche den angefochtenen Bescheid erteilt hat, zu benennen.

4. Die Berufung kann schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts einer anderen inländischen Behörde, in Streitsachen aus der Unfallversicherung auch zu Protokoll eines Genossenschaftsorgans beziehungsweise eines deutschen Seemannsamts im Ausland erhoben werden. Bei schriftlicher Erhebung ist dem Schriftsatz eine Abschrift beizufügen.

§ 6
Streit über die Zuständigkeit.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet das R. V. Amt. In Streitsachen aus der Unfallversicherung tritt an dessen Stelle das L. V. Amt, sofern die Entscheidung auf einen Rekurs diesem zusteht.

§ 7.
Verfahren bei Eingang der Berufung.

1. Der Zeitpunkt des Einganges der Berufung ist sofort, sowohl auf der Berufungsschrift wie auf der beigefügten Abschrift zu vermerken. Ist der Berufung eine Abschrift nicht beigefügt (§ 5 Abs. 4), so ist seitens des Schiedsgerichts eine solche zu fertigen und auf diese der Vermerk des Einganges zu übertragen: die Kosten dieser Abschrift können von dem Berufenden eingezogen werden.

2. Richtet sich die Berufung gegen einen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze ergangenen Bescheid oder gegen einen Bescheid des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder gegen einen den Anspruch auf Rente nur zum Teil anerkennenden Bescheid einer Rentenstelle, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Vorstande der Berufsgenossenschaft oder berufsgenossenschaftlichen Sektion, der Ausführungsbehörde oder dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Abschrift der Berufung mit dem Ersuchen mitzuteilen, die Vorverhandlungen einzusenden.

3. Legt der Rentenbewerber Berufung gegen den Bescheid einer Rentenstelle ein, durch welchen eine beantragte Rente versagt, die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen ausgesprochen worden ist, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Vorverhandlungen der Rentenstelle einzufordern.

4. Legt der Vorstand der Versicherungsanstalt in den Fällen des § 129 Abs. 4 J. V. G. gegen den Bescheid einer Rentenstelle Berufung ein, so hat er seiner Berufungsschrift die ihm übersandten Verhandlungen der Rentenstelle, versehen mit dem Vermerk des Einganges bei der Versicherungsanstalt, beizufügen.

5. Die einzusendenden Vorverhandlungen müssen sämtliche, bei der Berufungsgenossenschaft und deren Orga-

nen, bei der Ausführungsbehörde, der Versicherungsanstalt und der Rentenstelle vorhandenen Schriftstücke, die sich auf den geltend gemachten Anspruch beziehen, enthalten, einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden

§ 8.

Abweisung durch Bescheid.

1. Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen. Die Anfertigung einer Abschrift der Berufung seitens des Schiedsgerichts (§ 7 Abs. 1) kann in diesen Fällen einstweilen unterbleiben.

2. Der Berufende ist befugt, innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab bei dem Schiedsgerichte die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen.

3. Die vorstehende Befugnis ist dem Berufenden in dem Bescheide zu eröffnen.

4. Die Ablehnung von Anträgen auf mündliche Verhandlung kann nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgen.

§ 9.

Beantwortung der Berufung.

1. Dem Vorstande der Berufsgenossenschaft oder berufsgenossenschaftlichen Sektion, der Ausführungsbehörde oder dem Vorstande der Versicherungsanstalt ist im Falle des § 7 Abs. 2 bei Übersendung der Abschrift der Berufung anheimzustellen, eine Gegenschrift einzureichen. In den Fällen des § 7 Abs. 3, 4 hat der Vorsitzende, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 nicht vorliegen, die Abschrift der Berufung dem Gegner mit der Anheimgabe mitzuteilen, eine Gegenschrift einzureichen.

2. Die Frist zur Einreichung der Gegenschrift ist in der Regel auf nicht länger als 2 Wochen zu bemessen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

3. Der Gegenschrift und etwaigen weiteren Schriftsätzen sind zur Zustellung an den Gegner Abschriften beizufügen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung.

4. In einfachen Fällen, sowie dann, wenn das tatsächliche Verhältnis aus vorliegenden Akten und Urkunden sich sofort feststellen läßt, kann ohne vorgängigen Schriftwechsel Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Den Beteiligten ist in den Fällen des § 7 Abs. 3, 4 gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Termine die Abschrift der Berufung mitzuteilen.

§ 10.

Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

1. Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie und großjährige Verwandte der absteigenden Linie können auch ohne schriftliche Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden

2. Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist.

3. Die Prozeßfähigkeit einer Partei, sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amts wegen zu prüfen.

4. Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zweck der Durchführung des Feststellungsverfahrens wahrzunehmen. Eine Befugnis zur Empfangnahme von Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitz des Schiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst

zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

§ 11.

Mündliche Verhandlung.

1. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgerichte. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

2. Die Beteiligten werden von dem Termin, in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

3. Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angemessen, so hat es demselben zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können.

§ 12.

Ort der Verhandlnng.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen andern Ort seines Bezirks zu berufen. wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

§ 13

Öffentlichkeit des Verfahrens.

1. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

2. Die Vorschriften der §§ 176—182, 184 Ger.-Verf.-Ges über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz des Schieds-

gerichts befindet. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen.

3. Die vom Schiedsgerichte festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen bei Streitsachen aus der Invalidenversicherung in die Kasse der Versicherungsanstalt, bei Streitsachen aus der Unfallversicherung in die Kasse der Berufsgenossenschaft oder der Ausführungsbehörde.

§ 14.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 15.

Erledigung der Berufung durch Vergleich.

Eine Berufung kann durch Vergleich erledigt werden, wenn dieser sich auf den streitigen Anspruch selbst und auf die etwaigen außergerichtlichen Kosten erstreckt.

§ 16.

Sitzungsprotokoll.

1. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sowie die Bezeichnung des Berufs der Beisitzer enthält und den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt.

2. Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, ferner Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
2. solche Anträge und Erklärungen der Parteien, welche von den Schriftsätzen abweichen;

3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;

4. die Ergebnisse eines Augenscheins;

5. Beschlüsse des Schiedsgerichts und die Urteilsformel.

3. Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Beteiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

4. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17.

Beweisaufnahme.

1. Das Gericht hat den zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten worden ist oder nicht.

2. Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen, sowie das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anzuordnen (§ 11 Abs. 3 dieser Verordnung, § 9 Abs. 5 des Ges., betr. d. Abänderung d. U. V. G.).

3. Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder gemäß § 172 J. V. G., § 144 G. U. V. G., § 154 L. U. V. G., § 45 Abs. 2 Bau-U. V. G., § 141 See-U. V. G. durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeigneten Falles steht die Befugnis der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu.

4. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

§ 18.

1. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Ziv. P. O. entsprechende Anwendung. Insbesondere ist das Schiedsgericht befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden, oder ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 M. festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 Ziv. Pr. O. Anwendung.

2. Gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts findet binnen einer Frist von 2 Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das R. V. Amt statt, in Streitsachen aus der Unfallversicherung tritt an dessen Stelle das L. V. Amt, sofern die Entscheidung auf einen Rekurs diesem zusteht; die Beschwerde ist schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.

3 Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

4. Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Anlage 11 S. 364).

§ 19.

Entscheidung.

1. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebe-

nen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

2. Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 20.

Gerichtliche Kosten.

1. Die Festsetzung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens, die nach § 107 Abs. 1 J. V. G. vorbehaltlich der Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Ges., betr. die Abänderung d. U. V. G., die Versicherungsanstalt zu tragen hat, erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wird seine Festsetzung angefochten, so ist die Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.

2. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das R. V. A. statt. Die Beschwerde ist binnen einem Monate nach der Zustellung des Festsetzungsbescheids schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen, das, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, ihr stattgeben kann. Anderenfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung unter Beifügung der Verhandlungen dem R. V. Amt einzureichen.

3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, in Streitsachen aus der Unfallversicherung aber das Schiedsgericht, kann den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten veranlaßt worden sind (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 64 Abs. 5 J. V. G.; § 10 Abs. 4 des Ges., betr. d. Abänderung d. U. V. G.).

§ 21.

Außergerichtliche Kosten.

1. Das Schiedsgericht hat, ohne daß es eines Antrags bedarf, zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu prüfen, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Die Festsetzung des Betrages erfolgt nach freiem Ermessen. Dasselbe gilt, so lange nicht durch die im § 20 des Ges.,

betr. d. Abänderung d. U. V. G., vorgesehene Verordnung etwas anderes bestimmt wird, unter Berücksichtigung der zweckentsprechend aufgewendeten Zeit und Mühewaltung auch für Rechtsanwälte, sowie sonstige Vertreter und Beistände der Parteien.

2. Die von einer Partei zu erstattenden außergerichtlichen Kosten werden auf Antrag durch Vermittelung des Schiedsgerichts in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§ 22.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa bestellte Berichterstatter (§ 14) zuerst. Im übrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

§ 23.

Verkündung.

1. Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung kann auf eine sofort anzuberaumende spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

2. Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

§ 24.

Form und Ausfertigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesamten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Tatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel. Die Entscheidungen sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden zu unterschreiben; im Falle seiner Behinderung unterschreibt der dem Lebensalter nach älteste mitwirkende Beisitzer.

§ 25.

1. Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung teilgenommen haben, nach Maßgabe des § 16 namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt, zu bezeichnen.

2. Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§ 26) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."
„Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. . . ."

3. Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Behinderung in Vertretung durch dessen Stellvertreter.

4. Die Entscheidungen sollen spätestens innerhalb 3 Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

§ 26.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches durch die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landes-Zentralbehörde bestimmt wird.

III. Besondere Vorschriften über das Verfahren bei Anträgen auf anderweite Feststellung der Unfallentschädigungen.

§ 27.

1. Der im § 88 Abs. 3 G. U. V. G., § 94 Abs. 3 L. U. V. G., § 92 Abs. 3 See-U. V. G. vorgesehene Antrag auf anderweite Feststellung einer Entschädigung ist seitens der Ber.-Genossenschaft oder der Ausführungsbehörde beim Schiedsgerichte schriftlich zu stellen.

2. Der Verletzte kann den Antrag schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts oder einer anderen inländischen Behörde oder eines Genossenschaftsorgans beziehungsweise eines deutschen Seemannsamts im Auslande stellen. Diese Stellen haben den Antrag ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

3. Zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, das gemäß § 5 dieser Verordnung zuständig sein würde, falls es sich um die Einlegung der Berufung handelte.

4. Dem Antrage der Ber.-Genossenschaft oder Ausführungsbehörde sind die Vorverhandlungen beizufügen. Die Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, sind besonders hervorzuheben.

5. Der Verletzte hat in seinem Antrage die Unterlagen, auf Grund deren die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente begehrt wird, glaubhaft zu machen.

6. Bei schriftlicher Stellung sind dem Antrag und seinen Unterlagen Abschriften beizufügen.

§ 28.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet das R. oder L. V. A. (§ 6).

§ 29.

Der Zeitpunkt des Einganges ist sofort auf dem Antrag und auf dessen Abschrift zu bemerken. Ist dem Antrag eine Abschrift nicht beigefügt, so ist eine solche zu fertigen und auf diese der Vermerk des Einganges zu übertragen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung.

§ 30.

Nach Eingang des Antrags hat der Vorsitzende die Vorverhandlungen, auch diejenigen des R. oder L. V. Amts, falls bei demselben früher ein Verfahren anhängig gewesen ist, einzufordern.

§ 31.

1. Ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über den Antrag nicht zuständig, so kann der Vorsitzende den Antrag durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen. Die Anfertigung einer Abschrift des Antrags seitens des Schiedsgerichts (§ 29) kann in diesem Fall einstweilen unterbleiben.

2. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2, 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 32.

1. Sofern die Voraussetzungen des § 31 nicht vorliegen, hat der Vorsitzende die Abschrift des Antrags und

seiner Unterlagen dem Gegner mit der Anheimgabe mitzuteilen, eine Gegenschrift einzureichen.

2. Im weiteren Verfahren finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 2, 3 sowie der §§ 10 bis 26 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Geschäftsbetrieb.

1. Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die für ihre Sitze zuständigen Landes-Zentralbehörden oder die von denselben zu bestimmenden anderen Behörden.

2. Über Beschwerden der Parteien, die die Prozeßführung betreffen, entscheidet in Streitsachen aus der Inv.-Versicherung das R. V. Amt, in Streitsachen aus der Unf.-Versicherung das R. V. Amt oder das L. V. Amt, letzteres, sofern ihm die Entscheidung auf einen Rekurs zusteht.

3. Auf die Beseitigung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten in der Prozeßführung hat das R. oder L. V. Amt, auch ohne daß Beschwerden der Partei vorliegen, hinzuwirken. Bleiben die aus diesem Anlaß ergangenen Weisungen ohne Erfolg, so sind die Aufsichtsbehörden um Abhilfe zu ersuchen.

§ 34.

Geschäftssprache.

In betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgerichte finden die Bestimmungen in den §§ 186 ff. Ger.-Verf.-Ges. entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 35.

Geschäftsbericht.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem R. V. Amte zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt und nach dem von demselben vorzuschreibenden Muster einen Geschäftsbericht einzureichen.

§ 36.

Besondere Bestimmungen über Fristen.

Bei Streitsachen aus der Invalidenversicherung gelten für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten,

hinsichtlich der in dieser Verordnung bestimmten Fristen die Vorschriften des § 167 Abs. 3 J. V. G. Bei Streitsachen aus der See-Unf.-Versicherung gelten für Personen, welche sich außerhalb Europas aufhalten, die gemäß § 80 Abs. 4 See-U. V. G. festgesetzten Fristen.

§ 37.

Schlußbestimmungen.

1. Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, von welchem ab die im § 3 des Ges., betr. d. Abänderung d. U. V. G., v. 30. Juni 1900 bezeichneten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Tätigkeit treten (§ 25 a. a O.). Mit demselben Tage treten die Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des U. V. Gesetzes errichteten Schiedsgerichten v. 2. Nov. 1885 (R. G. Bl. S. 279), die Bestimmung im Art. III der Verordnung betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des R. V. Amts, sowie das Verfahren vor den auf Grund der Ges. v. 5 Mai 1886 und v. 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten, v. 13. Nov. 1887 (R. G. Bl. S. 523), sowie die Bestimmungen der Verordnung, betr. das Verfahren vor den auf Grund des J. V. G. errichteten Schiedsgerichten, v. 6. Dez. 1899 (R. G. Bl. S. 677), außer Wirksamkeit.

2. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Schiedsgerichten schwebenden Berufungen finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 22. November 1900.

L. S. **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

(M. Bl. H. u. G. 1905. S. 17.)

Anweisung betr. die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten und Geschäftsbücher der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

1. Die Prozeßakten der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind zehn volle Kalenderjahre aufzubewahren; nach Ablauf dieser Frist können sie vernichtet werden. Die Frist beginnt mit dem Anfange des Kalenderjahres, das auf dasjenige Kalenderjahr folgt, in welchem der letzte Eingang zu den Akten genommen ist. Ausgenommen sind diejenigen Akten, welche einem späteren Streitverfahren beigefügt werden; diese Akten sind mit den Akten über das spätere Streitverfahren aufzubewahren und dürfen erst mit diesen zuletzt genannten Akten vernichtet werden.

Den Vorsitzenden der Schiedsgerichte bleibt überlassen, einzelne Prozeßakten aus besonderen Gründen länger aufzubewahren.

2. Das Jahr der Weglegung der Prozeßakten ist auf dem Aktendeckel zu vermerken. Der Vermerk ist zu berichtigen, wenn die Akten späteren Streitakten beigefügt werden.

3. Die Akten allgemeinen Inhalts, Journale, Listen, Kassenbücher der Schiedsgerichte, die am 1. Januar 1901 aufgehoben sind, können nach Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden, soweit dies nach Durchsicht und Aussonderung wichtiger Vorgänge angängig erscheint. Von der Vernichtung der entsprechenden Akten u. s. w. der jetzigen Schiedsgerichte ist vorläufig abzusehen.

4. Von ärztlichen Gutachten, die das Schiedsgericht einholt oder die in der mündlichen Verhandlung durch den Vertrauensarzt abgegeben werden, sind, soweit ihr wesentlicher Inhalt nicht in das Urteil des Schiedsgerichts übernommen ist, in Zukunft den Trägern der Versicherung beglaubigte Abschriften zu erteilen. Das gleiche gilt für Vergleiche und Annerkentnisse, die in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Die Beglaubigung hat durch die Hilfsbeamten der Schiedsgerichte zu erfolgen.

5. Vor der Vernichtung von Streitakten hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine zweimalige, tunlichst kostenlose Mitteilung über die beabsichtigte Vernichtung in den

gelesceneren Zeitungen des Gerichtsbezirks zu erlassen, wodurch die Beteiligten aufgefordert werden, ihr Interesse an der längeren Aufbewahrung der Akten innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Schiedsgericht nachzuweisen.

6. Beim Verkaufe der Akten u. s. w. ist dem Käufer die Verpflichtung aufzuerlegen, die erstandenen Akten u. s. w. einstampfen oder sonst vernichten zu lassen und vorher niemandem deren Durchsicht zu gestatten. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist eine Konventionalstrafe bis auf Höhe des doppelten Betrags der für alle verkauften Akten u. s. w. gezahlten Summe zu verabreden. An Personen, deren Zuverlässigkeit nicht feststeht, dürfen Akten u. s. w. nicht verkauft werden

Die Vernichtung ist amtlich zu überwachen. Eine darüber lautende Bescheinigung ist zu den Akten zu nehmen.

Findet die Vernichtung außerhalb des Schiedsgerichtssitzes statt, so kann die Überwachung im Interesse der Kostenersparnis auf Ersuchen durch die betreffende Ortspolizeibehörde bewirkt werden.

Wenn der durch den Verkauf zu erzielende Erlös voraussichtlich die entstehenden Kosten nicht deckt, oder wenn sich das Einstampfungsverfahren nicht als ausführbar erweist, können die zu vernichtenden Akten u. s. w. unter amtlicher Aufsicht verbrannt werden.

7. Der Erlös aus dem Verkauf ist bei den Gerichtshaltungskosten der Schiedsgerichte zu buchen.

Berlin, den 30. Dezember 1904.

Der Minister des Innern.	**Der Minister für Handel und Gewerbe.**



Anlage 13.

Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts,

betreffend die für Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

A. N. d. R. V. A. 1900 S. 183.

Auf Grund des § 130 in Verbindung mit § 194 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. Seite 463) werden über die zum Zweck der Beitragserhebung von den Versicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) auszugeben.

Der Geldwert der Marken beträgt hiernach:

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mark einschließlich) . . .	14 Pf.	28 Pf.	1 M. 82 Pf.
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst v. mehr als 350 bis zu 550 M. einschließl.)	20 Pf.	40 Pf.	2 M. 60 Pf.
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst v. mehr als 550 bis zu 850 M. einschließl.)	24 Pf.	48 Pf.	3 M. 12 Pf.
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst v. mehr als 850 bis zu 1 150 M einschl.)	30 Pf.	60 Pf.	3 M. 90 Pf.
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst v. mehr als 1150 Mark)	36 Pf.	72 Pf.	4 M. 68 Pf.

2. Die auf Grund der Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtl. Nachrichten des R. V. A. J. u. A. V. 1891 Seite 2) angefertigten einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) wird auf die besondere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1899 verwiesen.

(Der weitere Inhalt der Bekanntmachung bezieht sich nur auf die Unterscheidungsmerkmale und die Herstellung der Marken.)

Anlage 14.

Bekanntmachung,

betreffend die Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

A. N. d. R. V. A. 1900 S. 186.

Auf Grund des § 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bestimmt, daß die Gültigkeit der durch die Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. J. u. A. V. 1891 Seite 2) zum Zweck der Selbstversicherung und der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses eingeführten (unter Ziffer 6 jener Bekanntmachung näher beschriebenen) mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken der Lohnklasse II mit dem 31. Dezember 1899 abläuft, soweit sie bis dahin noch nicht verwendet sein werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach § 145 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) die freiwillige Versicherung durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragsmarken erfolgt, und daß nach § 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sowie § 130 des Invalidenversicherungsgesetzes ungültig gewordene Marken innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (also hier bis zum 31. Dezember 1901) bei den zum Markenverkaufe bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden können.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
Gaebel.

Bekanntmachung,

betreffend die Bareinlösung der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken.

Vom 23. Dezember 1899.

A. N. d. R. V. A. 1900 S. 186.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts sowie die Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Zentral-Postbehörden haben genehmigt, daß verkaufte, aber bis zum 31. Dezember 1899 nicht verwendete und daher infolge des Inkrafttretens des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 463 — ungültig gewordene Doppelmarken (zu vergl. die vorstehende Bekanntmachung) bei den Postanstalten mittelst Barerstattung des Wertes eingelöst werden. Die Bareinlösung zum Betrage von 28 Pfennig für jede nicht verwendete Doppelmarke ersetzt den Umtausch im Sinne des § 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und § 130 des Invalidenversicherungsgesetzes, schließt jedoch selbstverständlich nicht aus, daß der die Doppelmarken Zurückliefernde an Stelle des Geldbetrages die Verabreichung einer entsprechenden Anzahl von gültigen Beitragsmarken fordern kann.

Berlin, den 23. Dezember 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

Anlage 15.

Bekanntmachung,

betreffend die Entwertung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung.

Vom 9. November 1899.

R. G. B. 1899 S. 665.

Auf Grund der §§ 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrat über die Entwertung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwertung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der freiwilligen Versicherung (§§ 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherten zur Entwertung auch derjenigen Marken verpflichtet sind, welche nur füreine Woche gelten.

2. Die die Beiträge einziehenden Stellen (Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden und andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen, örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken zu entwerten.

Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen Beamten, welche im Wege des Berichtigungsverfahrens Marken verwenden, bezüglich dieser Marken ob.

3. Werden Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt, so ist die Verlängerungsstelle verpflichtet, alle darin befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwertet sind, zu entwerten und zugleich auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesamtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwertung sämtlicher Marken verpflichtet. (Bundesratsbeschluß vom 3. Juli 1905, R. G. B. S. 590.)

(In Kraft getreten am 1. Oktober 1905.)



4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrolle der Beitragsentrichtung ausüben, sind verpflichtet, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerten, welche noch nicht entwertet sind.

5. Die Entwertung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; sie muß alsbald nach der Einklebung erfolgen. (Bundesratsbeschluß vom 3. Juli 1905, R. G. Bl. S. 590.)

(In Kraft getreten am 1. Oktober 1905.)



4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrolle der Beitragsentrichtung ausüben, sind befugt, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerten, welche noch nicht entwertet sind.

5. Die Entwertung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; im Falle der Entwertungspflicht soll sie alsbald nach der Einklebung erfolgen.

6. Die Entwertung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwertungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00“ oder für den 10. Februar 1901 „10. 2 01“, deutlich angegeben wird. Zur Entwertung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren, die Verlängerung und die Beitragskontrolle kann die Landes-Zentralbehörde eine andere Art der Entwertung vorschreiben oder zulassen.

Andere Entwertungszeichen sind unzulässig.

7. Marken, welche nicht bereits anderweit entwertet worden sind, müssen entwertet werden, sobald die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht ist. Diese Entwertung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausche gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwertung bleibt der entwertenden Stelle überlassen. Auf der Außenseite der Karte ist handschriftlich oder durch Stempel der Vermerk „Entwertet“ zu setzen und die entwertende Stelle zu bezeichnen.

8. Bei der Entwertung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwert, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

9. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Zentralbehörde gemäß Ziffer 6 Absatz 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe ver-

wirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde und da wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

10. Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie, die für sich und ihre Hülfspersonen verwendeten Marken zu entwerten (Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzblatt Seite 395, 324 und 452) bleiben in Kraft.

Auf Zuwiderhandlungen findet die Strafbestimmung der Ziffer 9 Anwendung.

11. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet“ sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.

12. Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) veröffentlichten Vorschriften.

Berlin, den 9. November 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Anlage 16.

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung.

Vom 10. November 1899.

R. G. B. 1899 S. 667.

Auf Grund des § 132 Abs. 1 und des § 135 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrat über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung unter teilweiser Abänderung der geltenden einschlägigen Vorschriften folgende Bestimmungen beschlossen:

1. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) sind besondere Quittungskarten von grauer Farbe zu verwenden.

Wer hierfür andere Quittungskarten unbefugt verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

2. Die Quittungskarten sind, in Stoff und Format den bisherigen Quittungskarten entsprechend, für die Versicherungspflicht einerseits in gelber Farbe und für die Selbstversicherung anderseits in grauer Farbe nach den anliegenden *) Formularen A und B herzustellen.

3. Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1 Januar 1900 ab bei Erteilung einer neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

4. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarte für versicherungspflichtige Personen (Formular A) kann durch Abstempelung verlängert werden. Die hierzu befugte Stelle wird von der Landes-Zentralbehörde bezeichnet. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder für zwei weitere

*) Die Formulare sind hier nicht abgedruckt.

volle Jahre nach dem Ausstellungstag und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstag ab mindestens zwanzig Beitragswochen, einschließlich der denselben gemäß § 46 Abs. 2 gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Der Verlängerungsvermerk ist auf der Innenseite der Karte unter Beifügung des Datums und der Verlängerungsdauer im unmittelbaren Anschluß an die bereits geklebten Marken handschriftlich oder durch Stempel anzubringen.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes der Versicherungsanstalt beruht (§ 135 Abs. 1 Satz 2), dürfen nicht verlängert werden.

5. Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 nicht mehr ausgegeben werden.

Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung, innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei der Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nötigenfalls unter Hinzufügung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Berlin, den 10. November 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Zu Anlage 16
im Leitfaden.

Die Formulare A. und B. sind durch Bundesrats-
beschluß vom 3. Juli 1905 (R. G. Bl. S. 590.) vom
1. Oktober 1905 abgeändert worden.

Anlage 12.

Anweisung,

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten (§§ 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899, R. G. Bl. S. 463).
Min. Bl. 1900 S. 16.

I. Teil.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

I. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134 des Gesetzes) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 136 des Gesetzes) erfolgt vorbehaltlich der Vorschrift des § 151 Ziff. 1 des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten verpflichtet.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte) errichtet sind, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der

Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Diese Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . . .“ enthält.

II. Verpflichtet zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausstellung u. s. w. der Karte beschäftigt ist oder, sofern er eine Beschäftigung nicht hat, die Stelle, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausstellung der Quittungskarte diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für Hausgewerbetreibende, auf welche ge-

Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten.

Zu Seite 396.

Zusatz zu Ziffer II.
(Ministerialerlaß vom 15. 9. 04. J. Nr. IIIa 7499.)

„Zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für solche Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten und dort gemäß § 145 Abs. 1 des Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Ortspolizeibehörden innerhalb des Bezirks derjenigen Versicherungsanstalten verpflichtet, deren Name auf der ersten Quittungskarte angegeben ist. Hat der Versicherte eine im Inlande lebende Person mit der Beitragsentrichtung und dem Umtausche der Quittungskarten beauftragt, so ist auch die für den Wohnsitz dieses Beauftragten zuständige Ortspolizeibehörde zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten verpflichtet."



oder diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten.

Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten nicht mehr verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nötigenfalls unter Hinzuziehung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Erteilung einer neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

II. Teil.

Quittungskarten für die Versicherungspflicht und ihre Fortsetzung.
(Formular A.)

1. Abschnitt: Ausstellung der ersten Quittungkarte.
(Formular A.)

V. Die erste Quittungskarte (Formular A) wird

solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 2 des Gesetzes) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) angehören, sowie für angemusterte Seeleute werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, nur auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§ 131 des Gesetzes). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.

VI. Tatsachen, welche sich auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im übrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amts wegen weitere, das Vorhandensein solcher Tatsachen betreffende Ermittelungen anzustellen. Soweit derartige Ermittelungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter tunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntnis und nach dem Ergebnis der Ermittelungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich tunlichstes Entgegenkommen zu betätigen. Bleibt die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so hat die Ausgabestelle die für ihren Bezirk zuständige Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine Äußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu ersuchen. Ist die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Äußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Zu Anlage 17 (S. 398) im Leitfaden Ziffer VI.

(Ministerialerlaß vom 3. November 1908.)

Ziffer VI der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

„Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Äußerung zu ersuchen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ist der Vorstand der Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Äußerung binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte auszustellen. Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitsache abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu."

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 27. Februar 1906 (M.-Bl. f. H. u. G. S. 127) der Ziffer VI Abs. 1 der „Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten" vom 17. November 1899 folgenden Zusatz gegeben:

„Jugendlichen Personen, die den Ausgabestellen als Fürsorgezöglinge bekannt sind, darf eine Quittungskarte nur ausgefertigt werden, wenn die Einwilligung der Fürsorger oder Anstaltsleiter, unter deren Gewalt sie stehen, beigebracht ist."

Der Herr Minister des Innern hat durch Verfügung vom 20. März 1906 (M.-Bl. d. J. Nr. 5 S. 180) diesen Erlaß ebenfalls veröffentlicht mit dem Bemerken, daß derselbe

„der mißbräuchlichen Erlangung von Versicherungskarten der Invalidenversicherung durch entwichene Fürsorgezöglinge vorzubeugen bestimmt ist."

Die Verfügung ist gerichtet an die Oberpräsidenten und enthält das Ersuchen, den Erlaß zur Kenntnis des Kommunalverbandes zu bringen und fährt dann fort:

„Wenn es auch weniger tunlich noch wünschenswert erscheint, alle Fürsorgezöglinge den Ausgabestellen für Quittungskarten namhaft zu machen, so wird doch in besonderen Fällen, wie etwa bei Anstaltsinsassen, die zur Entweichung neigen, einer solchen Mitteilung nichts entgegenstehen. Die Bestimmung hierüber ist den Kommunalverbänden anheimzustellen."

(Vgl. auch Nr. 3 1906 der „Amtl. Mitteilungen".)

Nachtrag

zum Leitfaden, Anlage 17 (im Neudruck Seite 398.)

Zusatz zu Ziffer VI Absatz 1:

„Jugendlichen Personen, die den Ausgabestellen als Fürsorgezöglinge bekannt sind, darf eine Quittungskarte nur ausgefertigt werden, wenn die Einwilligung der Fürsorger oder Anstaltsleiter, unter deren Gewalt sie stehen, beigebracht ist.“

(M.-Erl. v. 27. Febr. 1906, M.-Bl. H. u. G. S. 127.)

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnis dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

VII. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" ist der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§ 2 des Gesetzes) der Name derjenigen Anstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist, soweit Quittungskarten überhaupt ausgestellt werden (V), der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist.

Für das Personal ausländischer Binnenschiffe ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk das Schiff beim Überfahren der Grenze zuerst eintritt. Hiernach kommen in Betracht für den Rhein und die Saar die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, für den Rhein—Rhône- und den Rhein—Marne-Kanal die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, für die Elbe die Ver-

sicherungsanstalt Königreich Sachsen und für die Weichsel die Versicherungsanstalt Westpreußen.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „Ausgabestelle in . . . .“, „Amtsvorsteher in . . . .“, „Orts-Krankenkasse in . . . .“) und das Datum, an welchem die Karte ausgestellt wird, einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle das Dienstsiegel der Ausfertigungsstelle in Blau- oder Schwarzdruck abzudrucken.

Der Vermerk für die Eintragung der Listennummern ist da, wo solche Listen über die ausgestellte Karte nicht geführt werden, zu durchstreichen. Eine Verpflichtung zur Führung solcher Listen besteht zwar nicht, doch empfiehlt sich ihre freiwillige Anlegung und Fortführung.

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . . .ten“ hat nur zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Quittungskarte, Marken einzukleben sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Quittungskarte den Versicherten zu befragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingeklebt werden sollen. Im übrigen ist bei Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr nahe liegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die tatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§ 146 des Gesetzes).

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen; auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat er keinen Einfluß, diese richtet sich vielmehr stets nach dem Tage der Ausstellung.

Die Karte erhält die Nummer 1.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße, Hausnummer des Inhabers einzutragen. Bei Frauen ist nicht der Vorname des Mannes, sondern der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Witwe) Klara Schulz geb Schäfer. Bei Feststellung der Aufschrift ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung" ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter", „Gehülfe", „Geselle" u. s. w. tunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirtschaftlicher Arbeiter", „Schlossergeselle" u. s. w. Im übrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§ 139, 184 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels und die Eintragung des Namens der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

VIII. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittelung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

2. Abschnitt: Der Umtausch der Quittungskarten.

(Formular A)

IX. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§§ 134, 135 des Gesetzes). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§ 131 Absatz 3 des Gesetzes).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

A. **die Aufrechnung der alten Karte;**
B. **die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;**
C. **die Ausstellung der neuen Karte;**
D. **die Einsendung der aufgerechneten Karten an die zuständige Versicherungsanstalt.**

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

X. Die Aufrechnung der alten Karte hat in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe zu erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die in der aufzurechnenden Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen.
2 An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, welche innerhalb des Zeitraums vom Tage der Ausstellung der Karte bis zur Aufrechnung derselben nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung einzutragen.

   Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Änderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung

von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

3. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte angehört hat (§§ 31 Absatz 1, 191 des Gesetzes). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§ 31 Absatz 1 des Gesetzes). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 131 Absatz 2 des Gesetzes). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

4. Der Nachweis militärischer Dienstleistungen erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§ 31 Absatz 3 des Gesetzes).

5. Für die Eintragung einer Krankheit ist im einzelnen folgendes zu beachten:

   a) Krankheiten, welche durch Bescheinigungen der Kassenvorstände oder der Gemeindebehörden nachgewiesen werden (Ziff. 3), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf dem durch Anweisung vom 16. Oktober 1899 vorgeschriebenen Formular ausgestellt sind.

   Es sind ferner nur solche Krankheiten einzutragen, welche mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.

   b) Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln

oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sind nicht einzutragen, dagegen hat die Eintragung für solche Krankheiten, welche Versicherte sich durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, zu erfolgen.

c) Krankheiten von Personen, welche, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, sich freiwillig weiterversichern, sind, soweit die Krankheiten in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Krankheiten bei denjenigen Personen, welche vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben.

d) Ergibt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, so ist die Eintragung abzulehnen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

e) Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert haben, ist die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit nicht einzutragen.

f) Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

6. Die Eintragung einer militärischen Dienstzeit ist zu versagen:

a) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur

Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;

b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;

c) wenn es sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

7. Vor Eintragung der Krankheitszeiten und der militärischen Dienstleistungen ist die Anrechnungsfähigkeit derselben zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so ist deren Behebung durch Rückfragen oder in sonst geeignet erscheinender Weise, sofern dies ohne besondere Kosten möglich ist, herbeizuführen. Gelingt die Beseitigung der Zweifel nicht, so sind die fraglichen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen zu berücksichtigen, jedoch ist der Versicherungsanstalt bei Übersendung der aufgerechneten Karte oder sogleich von dem obwaltenden Bedenken Mitteilung zu machen.

8. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu empfehlen. Die Aufrechnung kann in diesem Falle nachträglich vervollständigt werden.

9. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. Magistrat in . . . . .) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Die Bezeichnung des Ortes und Datums sowie der aufrechnenden Stelle kann durch Stempeldruck erfolgen. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Siegel abzudrucken.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

XI. Über das Ergebnis der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu erteilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergibt. Für diese Bescheinigung ist das beiliegende Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, zu verwenden. Legt der Inhaber der Quittungskarte ein Sammelbuch für Bescheinigungen vor, so ist in dieses das Ergebnis der Aufrechnung einzutragen.

Anlage 3.

Die Bezeichnung des Orts, Datums und der bescheinigenden Stelle auf der Bescheinigung kann durch Aufdruck eines Stempels erfolgen. Der Unterschrift des bescheinigenden Beamten bedarf es nicht. Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und mit der neuen Quittungskarte auszuhändigen.

XII. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Quittungskarte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 137 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzuteilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides gegen Behändigungsschein geschehen. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu erteilen.

XIII. Gegen die völlige oder teilweise Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa erteilten schriftlichen Bescheides Beschwerde an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die Beschwerde kann sowohl

bei dieser als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über die Beschwerde ist an besondere Formen nicht gebunden. Die ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 137 des Gesetzes). Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nötigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzuteilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

XIV. Aus dem Einspruch und der Beschwerde sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten entstehen, doch ist die über den Einspruch oder die Beschwerde entscheidende Stelle befugt, dem Versicherten die Kosten für solche Anträge zur Last zu legen, deren Unbegründetheit dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mußte. Zu diesen Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung der Kosten ist zu begründen.

C. Die Ausstellung der neuen Quittungkarte.

XV. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt nur gegen Rückgabe der älteren Karte und Zug um Zug mit dieser Rückgabe.

Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffer V VIII), jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist.

2. Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt" nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der

Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergibt (§ 133 des Gesetzes).

3. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung" ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.*)

---

*) Vgl. hierzu folgende Erlasse:

Erlaß, betr. Ausstellung von Quittungskarten vom 24. Mai 1902. M. Bl. H. u. G. S. 286.)

An dem in Ziffern VII, XV der Anweisung vom 17. November 1899, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung 2c. von Quittungskarten, ausgesprochenen Grundsatze, daß für die Eintragung auf der Quittungskarte die Berufsstellung zur Zeit der Ausstellung der Karte maßgebend ist, muß im Interesse einer ordnungsmäßigen Durchführung des Invaliden-Versicherungsgesetzes festgehalten werden. Jedoch wird es in Einzelfällen, wo die bisherige Berufsstellung notorisch nur auf kurze Zeit aufgegeben ist, um sie bei geeigneter Arbeitsgelegenheit wieder einzunehmen, unbedenklich sein, nicht die augenblickliche, sondern die frühere Berufsstellung einzutragen.

Erlaß, betr. Ausstellung von Quittungskarten vom 3. September 1902. (M. Bl. H u. G. S. 347.)

Den in dem Berichte vom 16. v Mts. gestellten Antrag, die Ausgabestellen für Quittungskarten durch eine Änderung der Anweisung vom 17. November 1899 anzuweisen, daß sie nur bei denjenigen Versicherten, welche die Gesellenprüfung abgelegt haben, als Beruf die Bezeichnung „Geselle" in die Quittungskarte ein-

D. Die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

XVI. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, portofrei und zwar als Sendung mit Wertangabe zu übersenden. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs oder Beschwerdefrist, und, sofern Einspruch oder Beschwerde eingelegt ist, vor Erledigung derselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden.

XVII. Die Ausgabestellen haben mit der Quittungskarte zugleich die Bescheinigungen über Krankheiten (X Ziff. 3) und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden ist (X Ziff. 5. a.), sowie Nachweise über Beschäftigungen, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufszweig des Ver

---

tragen, kann, ganz abgesehen von den daraus für das Kartengeschäft zu erwartenden Schwierigkeiten, nicht entsprochen werden weil es für die Annahme, daß nach dem 1. April 1901 nur Personen, welche die Gesellenprüfung bestanden haben, als Gesellen angesehen werden können, an jeder gesetzlichen Grundlage fehlt. Im übrigen erscheint eine solche Änderung auch völlig überflüssig, weil die Eintragung der Berufsstellung auf den Quittungskarten lediglich zur Feststellung der Indentität des Inhabers erfolgt, nicht aber einen Nachweis für seine Ausbildung und Fähigkeiten darstellen soll. Wenn trotzdem die Quittungskarte für solche Zwecke gebraucht zu werden pflegt, so liegt kein ausreichender Anlaß vor, diesem Mißbrauch durch behördliche Anordnung Vorschub zu leisten.

Das Entgegenkommen, das nach den Ausführungen in Ihrem Berichte die Mehrzahl der Landräte Ihres Verwaltungsbezirkes dem Ersuchen der Handelskammer bewiesen hat, veranlaßt mich, mit allem Nachdrucke darauf hinzuweisen, daß sich die Ausgabestellen an die Anordnungen in der Anweisung vom 17. November 1899 zu halten haben und daß es lediglich mir vorbehalten bleibt, ergänzende oder abändernde Bestimmungen für die Ausstellung der Quittungskarten zu erlassen. Außerdem aber hätte erwartet werden müssen, daß die Landräte dem Ersuchen schon aus dem Grunde keine Folge gegeben haben würden, weil die Handwerkskammern nur innerhalb ihrer Zuständigkeit Ersuchen an Behörden richten können, die Durchführung der nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Gesetze nur an die zuständigen Stellen richten dürfen, im hier vorliegenden Falle also bei mir hätte vorstellig werden müssen.

sicherten fallen, abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weitersendung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Die Krankheitsbescheinigungen und Arbeitsnachweise sind den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrat zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung ausscheiden. Militärpapiere sind nicht abzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

3. Abschnitt. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten. (Formular A.)

XVIII. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder teilweise zerstört, oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§ 136 des Gesetzes). Hierbei ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu setzen; an

dem für das Dienstsiegel bestimmten Platze ist das Dienstsiegel derjenigen Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn die frühere Karte von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist.

2. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit tunlichster Raumersparnis einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder teilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im übrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, nicht geführt, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen.“ Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Dienstsiegels.

Bei Übertragung der in der zu erneuernden Karte nachgewiesenen Beiträge ist zu beachten, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam nur eine Marke verwendet werden kann, im übrigen soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise verfahren werden:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:
10 W. II. V. A. Königreich Sachsen.
13 „ III. „ „ Brandenburg.
8 „ V. „ „ Rheinprovinz.

Halle, den 5. März 1900. (Name des den Übertragungs-Vermerk ausstellenden Beamten.)

(L. S.)

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen“. V. A „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern I, II,

III, IV, V die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen, für welche Marken aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1900 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Übertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten mit Ort und Datum und seiner Namens-Unterschrift zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und ihre Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

3. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder zum Teil noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „Nach Erneuerung einbehalten" oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Dienstsiegel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Übergabe der alten Karte zu geschehen.

XIX. Nach § 137 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Übertragung Einspruch zu erheben. Auf den Einspruch und das Verfahren finden die Bestimmungen unter XII bis XIV Anwendung. Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (XVI).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 136 des Gesetzes, noch statt:

a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§ 139 Absatz 1 des Gesetzes);

b) wenn im Falle des § 158 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrtümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungs-

(Zu Seite 413.)

Zusatz hinter Ziffer XX der Anweisung vom 17. November 1899 (Anlage 17).

(Ministerialerlaß vom 22. 10. 04 M. Bl. H. u. G. S. 441.)

Ziffer XXa:

„Sind in einer Quittungskarte Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so ist die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) befugt, abweichend von der Ziffer XX von dem verpflichteten Arbeitgeber nur den Unterschied zwischen den zu niedrigen Marken und den richtigen Marken einzuziehen und gegen Einsendung des eingezogenen Geldbetrages von der Versicherungsanstalt die richtigen Marken einzufordern. Diese sind in die Quittungskarten einzukleben und die zu niedrigen Marken zu vernichten."

(Zu Seite 414.)

Zusatz zu Ziffer XXIV der Anweisung vom 17. November 1899 (Anlage 17).

(Ministerialerlaß vom 22. 10. 04.)

„Die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) ist befugt, auch ohne Zuziehung der Arbeitgeber die Berichtigung der Quittungskarten in der Weise vorzunehmen, daß sie den Wert der zu vernichtenden Marken bei der unrichtigen Versicherungsanstalt liquidiert und von der richtigen Versicherungsanstalt die erforderliche Zahl der Beitragsmarken einfordert."

Zu Ziffer XX. und XXIV. der Anweisung vom 17. November 1899. Anlage 17.

In Ausführung dieser Bestimmung ersucht der Vorstand die unteren Verwaltungsbehörden pp. bei Einsendung des Geldbetrages gleichzeitig stets die Karte resp. Karten, in denen die zu Unrecht verwendeten Marken enthalten sind, ihm mit einzureichen. Falls die Karten gefüllt sind, können sie vorher mit den bereits in denselben vorhandenen, gültigen Marken aufgerechnet und die Aufrechnungsbescheinigungen ausgehändigt werden. Falls die Ausstellung einer neuen Karte erforderlich wird, so wird gebeten, diese an den Versicherten nicht auszuhändigen, sondern sie ebenfalls mit hierher einzureichen. Diesseits werden die neuen Marken beschafft und sofort in die Karten eingeklebt; letztere werden dann umgehend zurückgeschickt werden, — eventuell, wenn die genaue Adresse des Versicherten angegeben ist, direkt an denselben.

Das Porto für die übersendung des Geldbetrages trägt der Arbeitgeber, durch dessen Verschulden die unrichtige Beitragsleistung verursacht worden ist.

Weigert sich der Arbeitgeber zur Beibringung des Portos, so wird nur erübrigen, nach den bisherigen Bestimmungen der Ziffer XX und XXIV der Anweisung zu verfahren.



karte und die Übertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet; s. unten XXV.

c) wenn für den Inhaber einer gelben Quittungskarte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen. (IV.)

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

4. Abschnitt. Berichtigung von Quittungskarten. (Formular A)

XX. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberamtmann, Magistrat, Bürgermeister) oder der Vorsitzende der Rentenstelle dem verpflichtenden Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken oder die Beibringung von Marken der richtigen Lohnklasse aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß § 168 des Gesetzes einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen, einzukleben und zu entwerten.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) die zu niedrigen Marken zu vernichten und wegen Rückzahlung des Wertes derselben der Versicherungsanstalt Mitteilung zu machen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Verteilung desselben zwischen den bei Ankauf der vernichteten Marken beteiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Übersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung des Empfängers nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

XXI. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem

Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwertigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu erteilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern letzteres nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§ 148, 150, 151 des Gesetzes), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Wert der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht ratsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

XXII. Ergibt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde (der Vorsitzende der Rentenstelle) die überschießenden Marken zu vernichten und im übrigen nach XX Abs. 2 zu verfahren. Findet das Einziehungsverfahren Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen und Hebestellen zu überlassen.

XXIII. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzende der Rentenstelle) nur dann einzuleiten, wenn gleichfalls dargetan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 34 Abs. 5 des Gesetzes). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß XX Abs. 2 zu verfahren.

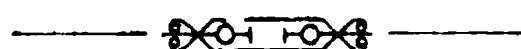
XXIV. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im übrigen nach Ziff. XX Abs. 2 zu verfahren. Die Verteilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Beitrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Beteiligten überlassen.

XXV. Die unteren Verwaltungsbehörden (die Vorsitzenden der Rentenstellen) sind befugt, an Stelle der Vernichtung von Marken die Erneuerung (Ersetzung) der

Ziffer XXVI erhält folgenden Zusatz:

(Ministerialerlaß vom 22. 10. 04).

„Ergibt sich die Notwendigkeit einer Berichtigung gelegentlich der Kontrolle, so haben die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden, oder Beamten, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung selbst vorzunehmen.“



Quittungskarte (3. Abschnitt) anzuordnen (§ 158 Abs. 3 des Gesetzes). Bei der Übertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziff. XVIII Nr. 3 zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Die die Berichtigung der Karte vornehmende Behörde hat die von ihr in die Karte eingeklebten Marken vor Aushändigung der Karte zu entwerten.

XXVI. Ergibt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten, daß Marken in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

5. Abschnitt. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten (Formular A)

Behandlung ungültiger Quittungskarten.

(Formular A.)

XXVII. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten A. kann nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 durch Abstempelung verlängert werden (§ 135 Abs. 2 des Gesetzes). Die Abstempelung erfolgt durch die unter I bis III bezeichneten Stellen. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungstage und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstage ab mindestens zwanzig Beitragswochen einschließlich der denselben gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen soll, steht der Ausgabestelle zu. Dabei ist auf die Größe des für

Einklebung von Marken noch verfügbaren Raumes Rücksicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks „Gültigkeit um . . Jahre verlängert“ auf der Innenseite der Quittungskarte unter Beifügung des Datums in unmittelbarem Anschluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk kann handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels erfolgen; er ist durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte sind die in der Karte befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwertet sind, zu entwerten; zugleich ist auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesamtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes beruht (XXVIII), dürfen nicht verlängert werden.

XXVIII. Wird eine Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, welche, weil seit dem Tage der Ausstellung zwei Jahre verflossen sind, die Gültigkeit verloren hat (§ 135), so ist der Versicherte darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag gestellt, so hat die Ausgabestelle (I bis III) diesen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt“. Der Antrag ist mit der Quittungskarte dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabestelle zur Aufrechnung und zur Erteilung der Aufrechnungs-Bescheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte ist demnächst mit dem Protokoll an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, so ist der Versicherte durch Vermittelung der Ausgabestelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist.

Stellt der Versicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, so hat die Ausgabestelle in die Quittungskarte auf der Innenseite den Vermerk: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht gestellt“, einzutragen.

Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht gestellt, so ist dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu erteilen. Die Aufrechnung und die Erteilung der Aufrechnungsbescheinigung unterbleibt in diesem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtausch Marken für weniger als zwanzig Beitragswochen enthalten (§ 46 des Gesetzes) sind, sofern seit dem Tage der Ausstellung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Frist (§ 135) ist zu beachten, daß dieselbe ihr Ende erst mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage entspricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. März 1900 ausgestellte Quittungskarte erst mit dem Ablauf des 25. März 1902 ihre Gültigkeit. Der Vermerk über die Verwendbarkeit der Karte (VII Abs. 5, 6) hat auf die Gültigkeitsdauer der Karte keinen Einfluß.

XXIX. Die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung. Soweit diese Frist vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem auf der Karte bezeichneten Zeitpunkte des Ablaufs der Gültigkeit ihr Ende erreicht, wird die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit durch den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Karten durch Abstempelung ist nicht statthaft.

III. Teil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und deren Fortsetzung.

(Formular B.)*)

XXX. Ausstellung der ersten Quittungskarte (Formular B). Die erste Quittungskarte B wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, welche sich bei einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) selbstversichern, werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag des zur Selbstversicherung Berechtigten. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung berechtigt ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die unter V erwähnte Anleitung des Reichs-Versicherungsamts.

Im übrigen finden auf die Ausstellung der Quittungskarte B die Bestimmungen der Ziffern VI bis VIII mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" bei sich selbstversichernden Personen. welche nicht beschäftigt werden, der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen ist, in

---

*) Vgl. folgende hierzu ergangenen Erlasse:

Erlaß, betr. Listen für die Quittungskarten vom 10. März 1902. (M. Bl. H. u. G. S. 121.)

Die Ausgabestellen für die Quittungskarten der Invalidenversicherung haben vom 1. April d. Js. ab über die von ihnen erstmalig oder infolge des Umtausches und der Erneuerung ausgestellten grauen Quittungskarten Formular B (für Selbstversicherer), besondere Listen zu führen. In diese Listen sind unter laufender Nummer der Vor- und Zuname, der Wohnort, das Geburtsjahr und die Berufsstellung des Versicherten, sowie die Nummer der Karte und der Tag ihrer Ausstellung einzutragen.

Die Listen sind alljährlich abzuschließen. Mit dem Beginn eines Kalenderjahres ist auch mit der laufenden Nummer neu zu beginnen.

Erlaß, betr. Listen für die Quittungskarten vom 17. September 1902. (M. Bl. H. u. G. S. 362.)

In Ergänzung des Erlasses vom 10. März d. Js. (M. Bl. S. 121) bestimmen wir, daß die von den Ausgabestellen zu führenden Listen über die ausgestellten grauen Quittungskarten Formular B (für Selbstversicherer) alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt abzugeben sind, in deren Bezirke die Ausgabestellen liegen.

deren Bezirk sie sich aufhalten und in den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten . . ." ein mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf (§ 146 des Gesetzes).

XXXI. Umtausch der Quittungskarten (Formular B) Auf den Umtausch der Quittungskarten B finden die Vorschriften der Ziffern IX bis XVI entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Quittungskarte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen nicht einzutragen.

XXXII. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Formular B). Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten B finden die Bestimmungen unter XVIII und XIX entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Quittungskarte B hat auch stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Quittungskarte B an Stelle einer Quittungskarte A benutzt.

XXXIII. Berichtigung von Quittungskarten (Formular B). Da einerseits die Verpflichtung zur Verwendung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung fortgefallen, anderseits die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Quittungskarten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß XXIV zu verfahren.

XXXIV. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten B ist nicht zulässig. Für die Behandlung ungültiger Quittungskarten B sind die Vorschriften unter XXVIII maßgebend.

IV. Teil.

Schlußbestimmungen.

XXXV. Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare

Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund § 181 Ziff. 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

XXXVI. Den Versicherten, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) als Mitglieder angehören, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Auf der Vorderseite der Aufrechnungs-Bescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt“. Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Aufrechnungs-Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs-Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs-Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

XXXVII. Wird von einer verheirateten weiblichen Person die Erstattung der Beiträge (§ 42) und zugleich die Ausstellung einer neuen Quittungskarte beantragt, so erhält diese Karte die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer. Sobald die Beiträge erstattet sind, ist die Nummer der Karte in die Nummer 1 zu berichtigen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer neuen Quittungskarte von einer verheirateten weiblichen Person gestellt, nachdem die Beiträge bereits erstattet sind, so erhält die neue Karte sogleich die Nummer 1.

XXXVIII. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Erteilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Beteiligten Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgesetzt werden, zu beanspruchen:

1. wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 135 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 131 Abs. 3 des Gesetzes) In den Fällen der Ziffer XIX hat jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos zu erfolgen;
2. wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 131 Abs. 2 des Gesetzes). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

XXXIX. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdruckt. Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten Portokosten nicht entstehen.

XL. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht ge-

liefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorrats hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Beteiligten erhobenen Beträge (XXVIII) zu verrechnen.

Die Kosten für die Formulare der Bescheinigungen über die Aufrechnung (XI ff.) tragen die Ausgabestellen.

Berlin, den 17. November 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Zusatz zu Anlage 17 (S. 423) im Leitfaden.

Gemäß Ministerialerlaß vom 16. Januar 1907 (M.=Bl. f. H. u. G. 1907 S. 14) sind in Ziffer XVI Satz 1 der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.=Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) Anlage Nr. 17 im Leitfaden hinter dem Worte „portofrei" die Worte:

„und zwar als Sendung mit Wertangabe"

einzuschalten.

(Vgl. „Amtl. Mitteilungen" Nr. 5 1907 S. 3 Nr. 4.)

Der Vorschrift obigen Erlasses vom 16. Januar 1907 wird nach einem weiteren Ministerialerlaß vom 25. November 1907 genügt, wenn bei Übersendung der abgegebenen Quittungskarten an die Landes=Versicherungsanstalt durch die Bahn von der absendenden Behörde ihr Interesse an der Lieferung im Frachtbrief angegeben wird,

(Vgl. „Amtl. Mitteilungen" Nr. 1 1908.)

Anlage 1 u. 2 sind die Muster für die Quittungskarten-Formulare A u. B.

Anlage 3.

Bescheinigung*)

über die Endzahlen aus der **Aufrechnung der Quittungskarte Nr.** .... für

....

....

geboren am .... 18.......... zu ....

Kreis ....

Versicherungsanstalt: ....

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer bescheinigter Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich

Ort und Datum .... 190.......

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Aufrechnungsstelle. ....

*) Die Formulare für die Bescheinigungen sollen tunlichst die halbe Größe der Quittungskarte nicht überschreiten.

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Anlage 18.

Anweisung,

betreffend die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Min. Bl. 1899 S. 248.

Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) wird folgendes bestimmt:

1. Nach § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen **von Amts wegen** verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern **unmittelbar** nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu erteilen.

Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehören, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

In Gemeinden, welche für die Zwecke der Gemeindeverwaltung in besondere Ortsbezirke eingeteilt sind, sind die Vorsteher dieser Bezirke zur Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen für solche Erkrankte verpflichtet, welche in dem Bezirke während der Krankheit ihren Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt haben. (Zusatz-Erlaß v. 2. Juli 1901 M. Bl. H. u. G. 1901 S. 138.)

1. Für die Bescheinigungen ist das nachstehende, probeweise ausgefüllte Formular zu verwenden.

2. Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann erteilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufsmäßig, nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit ausgeübt haben.

Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbstversichert haben, dürfen Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.

Ebenso dürfen Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiterversichern, Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Weiterversicherung entstehen, nicht erteilt werden.

3. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen.

4. Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben. Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden.

5. Die Bescheinigungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Facsimilestempel hergestellt werden.

6. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer erteilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten, diese entscheidet endgültig.

7. Schreib- oder sonstige Gebühren und Stempel dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen, sowie über die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Anlage.

Krankheitsbescheinigung.

(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Der *Schäfer Ernst Krause,* in *Oberdorf,* geboren im Jahre *855* zu *Stettin,* Kreis *Stettin,* Provinz *Pommern* (Mitglied der unterzeichneten Orts-Krankenkasse) war vom *10. Juli 1900* bis zum *14. September 1900* krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen;*) er war vor Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

Braunshof, den *14. September 1900.*

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) *Schulz,*

Bürgermeister.

Allgemeine Orts-Krankenkasse.

Herrmann.

---

*) Vergl. Erlaß vom 28. März 1900. (M. Bl. H. u. G. 1900 S. 101.)

Anlage 19.

Zirkular

an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 27. November 1891 nebst Anweisung, betreffend die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur Erstattung der für geleistete Rechtshülfe entstandene Kosten (Min. Bl. 1891 S. 227).

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir beifolgend eine Anweisung, betreffend die Erstattung von Kosten für geleistete Rechtshülfe seitens der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten (§ 141 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889) -- Anl. a. —, mit dem ergebenen Bemerken zur gefälligen Kenntnisnahme zugehen, daß diese Anweisung nach Benehmen mit uns von dem Reichs-Versicherungsamt für die Versicherungsanstalten aufgestellt und denselben mitgeteilt worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, diese Anweisung zur Kenntnis der unterstellten Behörden bringen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß auch die Verwaltungsbehörden nach den darin aufgestellten Gesichtspunkten verfahren.

Nach den letzteren sind die Kosten für die Übersendung abgegebener Quittungskarten an die Versicherungsanstalt des Bezirks (§ 107 a. a. O.) von den Ausgabestellen, nicht von den Versicherungsanstalten zu tragen, weil es sich hierbei um die Erfüllung von Verpflichtungen handelt, welche das Gesetz den Behörden als eigene Obliegenheiten unmittelbar zugewiesen hat.

Im brieflichen Verkehr zwischen den Organen der Versicherungsanstalten und den Preußischen Verwaltungsbehörden soll bis auf weiteres der Grundsatz gelten, daß in der Regel eine Frankierung der gegenseitigen Sendungen stattfindet.*) Auch in dieser Beziehung wollen Ew. Hochwohlgeboren die unterstellten Behörden gefälligst verständigen.

Berlin, den 27. November 1891.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Herrfurth.	Im Auftrage: Lohmann.

*) Es wird dringend ersucht, darauf achten zu wollen, daß die Sendungen auch stets richtig frankiert werden, damit nicht die Erstattung von Strafporto vom Vorstand gefordert werden muß.

a.

Anweisung, betreffend die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur Erstattung der für geleistete Rechtshülfe entstandenen Kosten (§ 141 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Vom 12. November 1891.

Nach § 141 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind nach Absatz 2. a. a. O. von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

Da über die Auslegung der vorstehenden Bestimmung, soweit sie sich auf die Erstattung der „sonstigen baren Auslagen“ bezieht, mehrfach Zweifel hervorgetreten sind, so sieht sich das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Königlich Preußischen Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern veranlaßt, zur einheitlichen Ausführung jener Gesetzesvorschrift auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

1. Die Kostenerstattungspflicht der Versicherungsanstalten gemäß § 141 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes tritt nur insoweit ein, als es sich um die Erfüllung besonderer, aus dem Vollzuge des Gesetzes sich ergebender Ersuchen der Vorstände oder anderer Organe der Versicherungsanstalten oder um unaufgefordert gemachte, für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten wichtige Mitteilungen an die Vorstände der letzteren handelt. Eine Verbindlichkeit zur Erstattung von Kosten liegt dagegen nicht vor, wenn sie durch die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen hervorgerufen sind, welche das Gesetz den Behörden als eigene Obliegenheiten unmittelbar zugewiesen hat. Letzteres trifft auch dann zu,

wenn seitens der Versicherungsanstalten etwa in der Form des Ersuchens nur eine Anregung zur Ausführung jener Obliegenheiten gegeben worden ist, vorausgesetzt, daß die hierauf geleistete Rechtshülfe über den Rahmen der den Behörden im Gesetz oder im Verwaltungswege vorgeschriebenen Tätigkeit nicht hinausgeht. Dies wird beispielsweise zutreffen, wenn die Versicherungsanstalten im Falle des § 75 a. a. O. die unteren Verwaltungsbehörden ersuchen, offenbare Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen für den Rentenanspruch aufzuklären oder klar erkennbare Lücken und Mängel der Beweisstücke zu ergänzen.

Hiernach wird die Erstattung barer Auslagen insbesondere in folgenden Fällen nicht beansprucht werden können:

a) für die den Verwaltungsbehörden obliegende Festsetzung des Durchschnittswertes oder Durchschnittspreises von Naturalbezügen (§§ 3 Absatz 1, 13 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) und des Durchschnittsbetrages des Jahresarbeitsverdienstes (§ 22 Absatz 2 a. a. O.);

b) für die etwa gemäß § 73 Absatz 4 a. a. O. erforderlich werdende Ernennung von Schiedsgerichtsbeisitzern;

c) für die den Verwaltungsbehörden übertragene Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 4 Absatz 3), über Streitigkeiten zwischen den Beteiligten betreffs der Beitragsverwendung 2c. (§§ 122 bis 125) und über die Auferlegung von Kontrollkosten an Arbeitgeber (§ 128);

d) für die den Verwaltungsbehörden im § 75 Absatz 1 — vergleiche jedoch § 75 Absatz 2 — zugewiesene Vorprüfung der Rentenanträge und die nach § 84 auszusprechende Zurückweisung von Ansprüchen auf Invalidenrente;

e) für die Ausstellung der in den §§ 156 bis 161 vorgesehenen Nachweise und Bescheinigungen;

f) für die Ausübung der den unteren Verwaltungsbehörden in den §§ 126 Absatz 2 und 146 übertragenen Strafbefugnis. Da die von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzten Strafen nach § 145 Abs. 2 in die Kasse der Versicherungsanstalt fließen,

so fallen die hierdurch entstehenden Übersendungskosten den Versicherungsanstalten zur Last;

g) für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, die Erteilung von Bescheinigungen bei Abgabe der Quittungskarten und die hieraus sich ergebenden Streitigkeiten (§§ 103, 105, 106, vergleiche auch Bescheid 7, Amtliche Nachrichten des R. V. A. — J. u. A. V. — 1891 S. 54). Da den Verwaltungsbehörden nur die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, nicht auch die Herstellung und Beschaffung derselben übertragen ist (§ 101 Absatz 3), so sind die Kosten für die Übersendung und Verteilung der Quittungskarten an die mit der Ausstellung 2c. betrauten Dienststellen von den Versicherungsanstalten zu tragen.

2. Insoweit nach vorstehenden Ausführungen eine Erstattungspflicht der Versicherungsanstalten begründet ist, sind nach § 141 Absatz 2 des Gesetzes neben den Tagegeldern und Reisekosten der Beamten oder Organe der Versicherungsanstalten und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige die „baren Auslagen" zu erstatten. Zu den baren Auslagen werden in der Regel nur die den Behörden neben ihren sonstigen dienstlichen Aufwendungen besonders erwachsenden, sofort liquiden Kosten zu rechnen sein. Deshalb kann z. B. ein Anteil an den Kosten für Schreibmaterialien oder für ständige Bureau- und Kanzlei-Hülfsarbeiter nicht verlangt werden, auch wenn diese Hülfskräfte oder Materialien zum Teil den Zwecken der Invaliditäts- und Altersversicherung gedient haben.

Porto-Auslagen sind im allgemeinen als bare Auslagen anzusehen und dann zu erstatten, wenn der betreffenden Behörde überhaupt für die mit der Sendung zusammenhängende Tätigkeit ein Anspruch auf Kostenerstattung zusteht.

Ebenso werden die mit der Beitreibung der Rückstände und Strafen verbundenen besonderen Kosten an und für sich zu den baren Auslagen zu rechnen sein. Indessen fallen die gesamten Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Gebühren der Vollziehungsbeamten und etwaiger Portokosten in erster Linie dem Schuldner zur

Last. Die Verpflichtung der Versicherungsanstalten zur Erstattung der baren Auslagen kann daher in diesen Fällen nur praktisch werden, sofern die Zwangsvollstreckung ganz oder zum Teil fruchtlos ausgefallen ist.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

Anlage 20.

Verfügung

vom 12. Dezember 1901, betr. die Vereinfachung des Rentenauszahlungsverfahrens.

(M. Bl. 1902 S. 6.)

Auf Grund einer mit der Reichspostverwaltung getroffenen Vereinbarung soll vom 1. Januar 1902 ab die Auszahlung von fortlaufenden Renten (Unfall-, Alters-, Invaliden- und Krankenrenten) an auf dem Lande (im Landbestellbezirke) wohnende Empfänger in allen denjenigen Fällen durch die Landbriefträger erfolgen, in welchen die Empfänger durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder Amtsvorstehers nachweisen, daß sie wegen ihres körperlichen Zustandes, insbesondere wegen Alters, Krankheit oder anderen Gebrechen — u. a. ausnahmsweise auch in besonders gearteten Fällen beim Vorliegen anderer Gründe, z. B. bei Wartung und Pflege dritter Personen — zur persönlichen Abhebung der Rentenbeträge bei der Postanstalt unfähig sind und die Beträge auch durch Familienangehörige nicht abheben lassen können.

Über das bei der Rentenauszahlung in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren hat das Reichspostamt unter dem 17 Oktober d. Js. eine Amtsblattverfügung erlassen, aus welcher ich folgendes hervorhebe.

Der Rentenempfänger beantragt entweder schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Postanstalt die Auszahlung seiner Rente durch den Landbriefträger. Mit dem Antrag ist der Postanstalt die von dem Gemeindevorsteher oder dem Amtsvorsteher ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die den oben angegebenen Erfordernissen entsprechen muß.

Verzieht ein Rentenempfänger in den Bezirk einer anderen Postanstalt, so bleibt ihm überlassen, die weitere Auszahlung bei der neuen Postanstalt zu beantragen. Hierbei ist auch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder Amtsvorstehers des neuen Wohnortes erforderlich.

Kann der Rentenbetrag nach zweimaligem vergeblichen Bestellungsversuche nicht gezahlt werden, so muß es dem Zahlungsempfänger selbst überlassen bleiben, den Betrag bei der zuständigen Postanstalt abzuheben. Bestellgeld kommt nicht zur Erhebung.

Der Rentenempfänger ist verpflichtet, die gehörig beglaubigte Quittung bis zum üblichen Eintreffen des Landbriefträgers bereit zu halten.

Der Landbriefträger hat vor der Auszahlung des Rentenbetrages die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Quittung zu prüfen und hierbei im besonderen darauf zu achten, daß der Betrag in Zahlen und Buchstaben richtig angegeben, der Empfänger seinen Wohnort und das Datum der Quittungsausstellung vermerkt hat, die Unterschrift des Empfängers vorhanden und beglaubigt ist, sowie daß die nach der Zahlungsliste sonst erforderlichen Bescheinigungen ausgestellt sind. Ergibt die Prüfung, daß die Quittung den gestellten Anforderungen entspricht, so ist der Geldbetrag gegen Übernahme der Quittung dem Empfänger selbst auszuhändigen und die Quittung von dem Landbriefträger mit dem Vermerke „Selbst" und mit seiner Namensunterschrift zu versehen. Andernfalls hat der Landbriefträger die Quittung zurückzuweisen und den Empfänger zur Abstellung der Mängel zu veranlassen; die Auszahlung des Betrages hat sodann bei dem nächsten Bestellgange zu erfolgen.

Von der Bekanntgabe der neuen Einrichtung durch Schalteraushang ist abzusehen.

Im übrigen soll das bisher versuchsweise eingeführte Verfahren, vom 1. Januar 1902 ab versuchsweise auch auf die Zahlung einmaliger Beträge an Invalidenbezügen ausgedehnt werden.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst gefälligst durch schleunige Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen im Amtsblatt der dortigen königlichen Regierung sowie in sonst geeignet erscheinender Weise dafür Sorge zu tragen, daß die neue Einrichtung in den beteiligten Kreisen bekannt wird. Insbesondere wird es sich empfehlen, die Rentenempfänger, soweit sie der gebotenen Erleichterung

bedürftig sind, bei Gelegenheit der einzuholenden Unterschriftsbeglaubigung durch die Gemeindevorsteher davon verständigen zu lassen, daß sie die Auszahlung ihrer Rentenbeträge durch das Bestellpersonal der Postverwaltung beantragen können.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

von Bischoffshausen.

Anlage 21.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz, vom 7. März 1901.

A. N. d. R. V. A. 1902 S. 380.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1901 auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl 1899 Seite 463) beschlossen,

> „daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern die Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, und daß diese Bestimmung vom 1. April 1901 ab in Kraft treten soll."

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beträge, vom 31. März 1902,

A. N. d. R. B. A. 1902 S. 380.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes werden an Stelle der Bekanntmachung vom 23. März 1901 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1901 Seite 365, Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nr. 75 vom 28. März 1901) folgende Bestimmungen erlassen:

1. Jeder Arbeitgeber, welcher Ausländer beschäftigt, die nach dem Bundesratsbeschluß vom 21. Februar 1901 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 78) von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen drei Tagen nach Beginn der Beschäftigung dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.
2. Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:
   a) Vor- und Familienname des Arbeiters,
   b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt,
   c) Beginn und Dauer der Beschäftigung,
   d) die Angabe, ob der Arbeiter über das laufende Halbjahr hinaus weiter beschäftigt wird.

   Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 176 Abs. 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.
3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Halbjahr (vom 1. Januar bis zum 30. Juni oder vom 1. Juli bis zum 31. Dezember) auszufüllen und bis zum 1. August bezw. 1. Februar dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden.
4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und fordert den

Arbeitgeber unter gleichzeitiger Mitteilung der Unterlagen dieser Berechnung (Zahl der Arbeiter und Beitragswochen, Höhe der Beiträge) auf, den Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden.

Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zwecke der Zahlung ist unzulässig.

5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

6. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1902 bleibt es dem Vorstande der Versicherungsanstalt überlassen, nach den bisher geltenden Bestimmungen vom 23. März 1901 zu verfahren.

Berlin, den 31. März 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Invalidenversicherung.

Gaebel.

Anlage 22.

Erlaß

des Ministers des Innern vom 12. Februar 1901 und des Justizministers vom 8. März 1901,

betreffend

Freiwillige Fortsetzung der Versicherungspflicht durch Strafgefangene.

(vgl. Amtl. Nachr. d. R. V. Amts 1901 S. 366.)

Nach § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1899 S. 463) erlischt die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf dessen Grund Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Um diesen Nachteil im Interesse der Gefangenen abzuwenden, wird im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler und nach Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt:

Versicherte Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind auf den drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung, sowie auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen. Mit ihrer Zustimmung ist die Weiterversicherung aufzunehmen oder fortzusetzen. Zu diesem Zwecke sind die Quittungskarten, wenn sie nicht in das Gefängnis eingebracht sind, durch Vermittelung der Heimatsbehörde einzuziehen und die zur Weiterversicherung erforderlichen Marken — in zwei Jahren zwanzig der ersten Lohnklasse — zu verwenden; für den

rechtzeitigen Umtausch der Quittungskarten ist zu sorgen. In Zweifelsfällen ist die Auskunft der Versicherungsanstalt einzuholen.

Die zur Beschaffung der Marken erforderlichen Geldmittel sind aus dem Guthaben des Gefangenen an eigenem Gelde oder an den ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnungen zu entnehmen. Stehen derartige Mittel nicht zur Verfügung, so sind die erforderlichen Beträge auf den Fonds Kapitel 80 Titel 4c des Etats anzuweisen.

Anlage 23

Umtausch
von Beitragsmarken durch die Postanstalten.

(Amtl. Nachr. d. R. V. Amts 1902 S. 652.)

Nach einer Mitteilung im nichtamtlichen Teile des Reichsanzeigers — Nr. 253 vom 27. Oktober 1902 — werden Beitragsmarken für die Invalidenversicherung fortan bei den Postanstalten gegen Marken einer anderen Lohnklasse unter folgenden Bedingungen umgetauscht:

Die Marken, deren Umtausch gewünscht wird, müssen unbeschädigt sein. Es findet nur ein Umtausch gegen andere Marken statt. Der etwaige höhere Wert der letzteren muß vom Empfänger bar zugezahlt werden. Eine Barzahlung aus der Postkasse ist ausgeschlossen.

Jede Postanstalt hat nur die Marken derjenigen Versicherungsanstalt zum Umtausch anzunehmen, deren Marken sie verkauft. Der Umtausch von verdorbenen oder unbrauchbar gewordenen Versicherungsmarken bleibt, wie bisher, den Versicherungsanstalten vorbehalten.

Tabelle I über die Mindestzahl der von Altersrentenanwärtern, für welche der Versicherungszwang mit dem 1. Januar 1891 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen.

Geburtstag	Geburtsjahrgang										
	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837
1. 1.—27. 3.	240	280	320	360	400	440	480	520	560	600	640
28. 3.— 3. 4.	241	281	321	361	401	441	481	521	561	601	641
4. 4.—10. 4.	242	282	322	362	402	442	482	522	562	602	642
11. 4.—17. 4.	243	283	323	363	403	443	483	523	563	603	643
18. 4.—24. 4.	244	284	324	364	404	444	484	524	564	604	644
25. 4.— 1. 5.	245	285	325	365	405	445	485	525	565	605	645
2. 5.— 8. 5.	246	286	326	366	406	446	486	526	566	606	646
9. 5.—15. 5.	247	287	327	367	407	447	487	527	567	607	647
16. 5.—22. 5.	248	288	328	368	408	448	488	528	568	608	648
23. 5.—29. 5.	249	289	329	369	409	449	489	529	569	609	649
30. 5.— 5. 6.	250	290	330	370	410	450	490	530	570	610	650
6. 6.—12. 6.	251	291	331	371	411	451	491	531	571	611	651
13. 6.—19. 6.	252	292	332	372	412	452	492	532	572	612	652
20. 6.—26. 6.	253	293	333	373	413	453	493	533	573	613	653
27. 6.— 3. 7.	254	294	334	374	414	454	494	534	574	614	654
4. 7.—10. 7.	255	295	335	375	415	455	495	535	575	615	655
11. 7.—17. 7.	256	296	336	376	416	456	496	536	576	616	656
18. 7.—24. 7.	257	297	337	377	417	457	497	537	577	617	657
25. 7.—31. 7.	258	298	338	378	418	458	498	538	578	618	658
1. 8.— 7. 8.	259	299	339	379	419	459	499	539	579	619	659
8. 8.—14. 8.	260	300	340	380	420	460	500	540	580	620	660
15. 8.—21. 8.	261	301	341	381	421	461	501	541	581	621	661
22. 8.—28. 8.	262	302	342	382	422	462	502	542	582	622	662
29. 8.— 4. 9.	263	303	343	383	423	463	503	543	583	623	663
5. 9.—11. 9.	264	304	344	384	424	464	504	544	584	624	664
12. 9.—18. 9.	265	305	345	385	425	465	505	545	585	625	665
19. 9.—25. 9.	266	306	346	386	426	466	506	546	586	626	666
26. 9.— 2. 10.	267	307	347	387	427	467	507	547	587	627	667
3. 10.— 9. 10.	268	308	348	388	428	468	508	548	588	628	668
10. 10.—16. 10.	269	309	349	389	429	469	509	549	589	629	669
17. 10.—23. 10.	270	310	350	390	430	470	510	550	590	630	670
24. 10.—30. 10.	271	311	351	391	431	471	511	551	591	631	671
31. 10.— 6. 11.	272	312	352	392	432	472	512	552	592	632	672
7. 11.—13. 11.	273	313	353	393	433	473	513	553	593	633	673
14. 11.—20. 11.	274	314	354	394	434	474	514	554	594	634	674
21. 11.—27. 11.	275	315	355	395	435	475	515	555	595	635	675
28. 11.— 4. 12.	276	316	356	396	436	476	516	556	596	636	676
5. 12.—11. 12.	277	317	357	397	437	477	517	557	597	637	677
12. 12.—18. 12.	278	318	358	398	438	478	518	558	598	638	678
19. 12.—25. 12.	279	319	359	399	439	479	519	559	599	639	679
26. 12.—31. 12.	280	320	360	400	440	480	520	560	600	640	680

Für die vor 1827 liegenden Jahrgänge vermindern sich die bei 1827 angegebenen Zahlen für jedes Jahr rückwärts um 40.

Tabelle II über die Mindestzahl der von Altersrentenanwärtern, für welche der Versicherungszwang mit dem 4. Januar 1892 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen

Geburtstag	Geburtsjahrgang										
	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837
1. 1.—30. 3.	200	240	280	320	360	400	440	480	520	560	600
31. 3.— 6 4.	201	241	281	321	361	401	441	481	521	561	601
7. 4.—13. 4.	202	242	282	322	362	402	442	482	522	562	602
14. 4.—20. 4.	203	243	283	323	363	403	443	483	523	563	603
21. 4.—27. 4.	204	244	284	324	364	404	444	484	524	564	604
28. 4.— 4. 5.	205	245	285	325	365	405	445	485	525	565	605
5. 5.—11. 5.	206	246	286	326	366	406	446	486	526	566	606
12. 5.—18 5.	207	247	287	327	367	407	447	487	527	567	607
19. 5.—25. 5.	208	248	288	328	368	408	448	488	528	568	608
26. 5.— 1. 6.	209	249	289	329	369	409	449	489	529	569	609
2. 6.— 8. 6.	210	250	290	330	370	410	450	490	530	570	610
9. 6.—15. 6.	211	251	291	331	371	411	451	491	531	571	611
16. 6.—22 6.	212	252	292	332	372	412	452	492	532	572	612
23. 6.—29. 6.	213	253	293	333	373	413	453	493	533	573	613
30. 6.— 6. 7.	214	254	294	334	374	414	454	494	534	574	614
7. 7.—13. 7.	215	255	295	335	375	415	455	495	535	575	615
14. 7.—20. 7.	216	256	296	336	376	416	456	496	536	576	616
21. 7.—27. 7.	217	257	297	337	377	417	457	497	537	577	617
28. 7.— 3. 8.	218	258	298	338	378	418	458	498	538	578	618
4. 8.—10. 8.	219	259	299	339	379	419	459	499	539	579	619
11. 8.—17. 8.	220	260	300	340	380	420	460	500	540	580	620
18. 8.—24. 8.	221	261	301	341	381	421	461	501	541	581	621
25. 8.—31. 8.	222	262	302	342	382	422	462	502	542	582	622
1. 9.— 7. 9.	223	263	303	343	383	423	463	503	543	583	623
8. 9.—14. 9.	224	264	304	344	384	424	464	504	544	584	624
15. 9.—21. 9.	225	265	305	345	385	425	465	505	545	585	625
22. 9.—28. 9.	226	266	306	346	386	426	466	506	546	586	626
29. 9.— 5. 10.	227	267	307	347	387	427	467	507	547	587	627
6. 10.—12. 10.	228	268	308	348	388	428	468	508	548	588	628
13. 10.—19. 10.	229	269	309	349	389	429	469	509	549	589	629
20. 10.—26. 10.	230	270	310	350	390	430	470	510	550	590	630
27. 10.— 2 11.	231	271	311	351	391	431	471	511	551	591	631
3. 11.— 9. 11.	232	272	312	352	392	432	472	512	552	592	632
10. 11.—16. 11.	233	273	313	353	393	433	473	513	553	593	633
17. 11.—23. 11.	234	274	314	354	394	434	474	514	554	594	634
24. 11.—30. 11.	235	275	315	355	395	435	475	515	555	595	635
1. 12.— 7. 12.	236	276	316	356	396	436	476	516	556	596	636
8. 12.—14 12.	237	277	317	357	397	437	477	517	557	597	637
15. 12.—21. 12.	238	278	318	358	398	438	478	518	558	598	638
22. 12.—28. 12.	239	279	319	359	399	439	479	519	559	599	639
29. 12.—31. 12.	240	280	320	360	400	440	480	520	560	600	640

Für die vor 1827 liegenden Jahrgänge vermindern sich die bei 1827 angegebenen Zahlen für jedes Jahr rückwärts um 40.

Tabelle III über die **Mindestzahl** der von **Altersrentenanwärtern, für** welche der Versicherungszwang mit dem 2. Juli 1894 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen.

Geburtstag	Geburtsjahrgang										
	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837
1. 1.— 1. 1.	94	134	174	214	254	294	334	374	414	454	494
2. 1.— 8. 1.	95	135	175	215	255	295	335	375	415	455	495
9. 1.—15. 1.	96	136	176	216	256	296	336	376	416	456	496
16. 1.—22. 1.	97	137	177	217	257	297	337	377	417	457	497
23. 1.—29 1.	98	138	178	218	258	298	338	378	418	458	498
30. 1.— 5. 2.	99	139	179	219	259	299	339	379	419	459	499
6. 2.—12. 2.	100	140	180	220	260	300	340	380	420	460	500
13. 2.—19. 2.	101	141	181	221	261	301	341	381	421	461	501
20. 2.—26. 2.	102	142	182	222	262	302	342	382	422	462	502
27. 2.— 5. 3.	103	143	183	223	263	303	343	383	423	463	503
6. 3.—12. 3.	104	144	184	224	264	304	344	384	424	464	504
13. 3—19. 3.	105	145	185	225	265	305	345	385	425	465	505
20. 3—26. 3.	106	146	186	226	266	306	346	386	426	466	506
27. 3.— 2. 4.	107	147	187	227	267	307	347	387	427	467	507
3. 4.— 9. 4.	108	148	188	228	268	308	348	388	428	468	508
10. 4.—16. 4.	109	149	189	229	269	309	349	389	429	469	509
17. 4.—23. 4.	110	150	190	230	270	310	350	390	430	470	510
24. 4.—30. 4.	111	151	191	231	271	311	351	391	431	471	511
1. 5.— 7. 5.	112	152	192	232	272	312	352	392	432	472	512
8. 5.—14. 5.	113	153	193	233	273	313	353	393	433	473	513
15. 5.—21. 5.	114	154	194	234	274	314	354	394	434	474	514
22. 5.—28. 5.	115	155	195	235	275	315	355	395	435	475	515
29. 5.— 4. 6.	116	156	196	236	276	316	356	396	436	476	516
5. 6.—11. 6.	117	157	197	237	277	317	357	397	437	477	517
12. 6.—18. 6.	118	158	198	238	278	318	358	398	438	478	518
19. 6.—25. 6.	119	159	199	239	279	319	359	399	439	479	519
26. 6.—25. 9.	120	160	200	240	280	320	360	400	440	480	520
26. 9.— 2. 10.	121	161	201	241	281	321	361	401	441	481	521
3 10.— 9. 10.	122	162	202	242	282	322	362	402	442	482	522
10 10.—16. 10.	123	163	203	243	283	323	363	403	443	483	523
17. 10.—23. 10.	124	164	204	244	284	324	364	404	444	484	524
24 10—30. 10.	125	165	205	245	285	325	365	405	445	485	525
31. 10.— 6. 11.	126	166	206	246	286	326	366	406	446	486	526
7. 11.—13. 11.	127	167	207	247	287	327	367	407	447	487	527
14. 11.—20. 11.	128	168	208	248	288	328	368	408	448	488	528
21. 11.—27. 11.	129	169	209	249	289	329	369	409	449	489	529
28. 11.— 4. 12.	130	170	210	250	290	330	370	410	450	490	530
5. 12.—11. 12.	131	171	211	251	291	331	371	411	451	491	531
12. 12.—18. 12.	132	172	212	252	292	332	372	412	452	492	532
19. 12.—25. 12.	133	173	213	253	293	333	373	413	453	493	533
26. 12. 31. 12.	134	174	214	254	294	334	374	414	454	494	534

Für die vor 1827 liegenden Jahrgänge vermindern sich die bei 1827 angegebenen Zahlen für jedes Jahr rückwärts um 40.

Tabelle IV über die Mindestzahl der von Altersrentenanwärtern, für welche der Versicherungszwang mit dem 1. Januar 1896 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen.

Geburtstag	Geburtsjahrgang										
	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837
1. 1.—27. 3.	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400	440
28. 3.—3. 4.	41	81	121	161	201	241	281	321	361	401	441
4. 4.—10. 4.	42	82	122	162	202	242	282	322	362	402	442
11. 4.—17. 4.	43	83	123	163	203	243	283	323	363	403	443
18. 4.—24. 4.	44	84	124	164	204	244	284	324	364	404	444
25. 4.—1. 5.	45	85	125	165	205	245	285	325	365	405	445
2. 5.—8. 5.	46	86	126	166	206	246	286	326	366	406	446
9. 5.—15. 5.	47	87	127	167	207	247	287	327	367	407	447
16. 5.—22. 5.	48	88	128	168	208	248	288	328	368	408	448
23. 5.—29. 5.	49	89	129	169	209	249	289	329	369	409	449
30. 5.—5. 6.	50	90	130	170	210	250	290	330	370	410	450
6. 6.—12. 6.	51	91	131	171	211	251	291	331	371	411	451
13. 6.—19. 6.	52	92	132	172	212	252	292	332	372	412	452
20. 6.—26. 6.	53	93	133	173	213	253	293	333	373	413	453
27. 6.—3. 7.	54	94	134	174	214	254	294	334	374	414	454
4. 7.—10. 7.	55	95	135	175	215	255	295	335	375	415	455
11. 7.—17. 7.	56	96	136	176	216	256	296	336	376	416	456
18. 7.—24. 7.	57	97	137	177	217	257	297	337	377	417	457
25. 7.—31. 7.	58	98	138	178	218	258	298	338	378	418	458
1. 8.—7. 8.	59	99	139	179	219	259	299	339	379	419	459
8. 8.—14. 8.	60	100	140	180	220	260	300	340	380	420	460
15. 8.—21. 8.	61	101	141	181	221	261	301	341	381	421	461
22. 8.—28. 8.	62	102	142	182	222	262	302	342	382	422	462
29. 8.—4. 9.	63	103	143	183	223	263	303	343	383	423	463
5. 9.—11. 9.	64	104	144	184	224	264	304	344	384	424	464
12. 9.—18. 9.	65	105	145	185	225	265	305	345	385	425	465
19. 9.—25. 9.	66	106	146	186	226	266	306	346	386	426	466
26. 9.—2. 10.	67	107	147	187	227	267	307	347	387	427	467
3. 10.—9. 10.	68	108	148	188	228	268	308	348	388	428	468
10. 10.—16. 10.	69	109	149	189	229	269	309	349	389	429	469
17. 10.—23. 10.	70	110	150	190	230	270	310	350	390	430	470
24. 10.—30. 10.	71	111	151	191	231	271	311	351	391	431	471
31. 10.—6. 11.	72	112	152	192	232	272	312	352	392	432	472
7. 11.—13. 11.	73	113	153	193	233	273	313	353	393	433	473
14. 11.—20. 11.	74	114	154	194	234	274	314	354	394	434	474
21. 11.—27. 11.	75	115	155	195	235	275	315	355	395	435	475
28. 11.—4. 12.	76	116	156	196	236	276	316	356	396	436	476
5. 12.—11. 12.	77	117	157	197	237	277	317	357	397	437	477
12. 12.—18. 12.	78	118	158	198	238	278	318	358	398	438	478
19. 12.—25. 12.	79	119	159	199	239	279	319	359	399	439	479
26. 12.—31. 12.	80	120	160	200	240	280	320	360	400	440	480

Für die vor 1827 liegenden Jahrgänge vermindern sich die bei 1827 angegebenen Zahlen für jedes Jahr rückwärts um 40.

Tabelle V über die **Mindestzahl** der von **Altersrentenanwärtern**, für welche der Versicherungszwang mit dem **1. Januar 1900** eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen.

Geburtstag	Geburtsjahrgang 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
1. 1.—27. 3.		40	80	120	160	200	240	280	320	360
28. 3.— 3. 4.	1	41	81	121	161	201	241	281	321	361
4. 4.—10. 4.	2	42	82	122	162	202	242	282	322	362
11. 4.—17. 4.	3	43	83	123	163	203	243	283	323	363
18. 4.—24. 4.	4	44	84	124	164	204	244	284	324	364
25. 4.— 1. 5.	5	45	85	125	165	205	245	285	325	365
2. 5.— 8. 5.	6	46	86	126	166	206	246	286	326	366
9. 5.—15. 5.	7	47	87	127	167	207	247	287	327	367
16. 5.—22 5.	8	48	88	128	168	208	248	288	328	368
23. 5.—29. 5.	9	49	89	129	169	209	249	289	329	369
30. 5.— 5. 6.	10	50	90	130	170	210	250	290	330	370
6. 6.—12. 6.	11	51	91	131	171	211	251	291	331	371
13. 6—19. 6.	12	52	92	132	172	212	252	292	332	372
20. 6.—26. 6.	13	53	93	133	173	213	253	293	333	373
27. 6.— 3. 7.	14	54	94	134	174	214	254	294	334	374
4. 7.—10. 7.	15	55	95	135	175	215	255	295	335	375
11. 7.—17. 7.	16	56	96	136	176	216	256	296	336	376
18 7.—24. 7.	17	57	97	137	177	217	257	297	337	377
25. 7.—31. 7.	18	58	98	138	178	218	258	298	338	378
1. 8.— 7. 8.	19	59	99	139	179	219	259	299	339	379
8. 8.—14. 8.	20	60	100	140	180	220	260	300	340	380
15. 8.—21. 8.	21	61	101	141	181	221	261	301	341	381
22. 8.—28. 8.	22	62	102	142	182	222	262	302	342	382
29. 8.— 4. 9.	23	63	103	143	183	223	263	303	343	383
5. 9.—11. 9.	24	64	104	144	184	224	264	304	344	384
12. 9—18. 9.	25	65	105	145	185	225	265	305	345	385
19. 9.—25. 9.	26	66	106	146	186	226	266	306	346	386
26. 9.— 2. 10.	27	67	107	147	187	227	267	307	347	387
3. 10.— 9. 10.	28	68	108	148	188	228	268	308	348	388
10. 10.—16. 10.	29	69	109	149	189	229	269	309	349	389
17. 10.—23. 10.	30	70	110	150	190	230	270	310	350	390
24. 10.—30. 10.	31	71	111	151	191	231	271	311	351	391
31. 10.— 6 11.	32	72	112	152	192	232	272	312	352	392
7. 11.—13. 11.	33	73	113	153	193	233	273	313	353	393
14. 11.—20. 11.	34	74	114	154	194	234	274	314	354	394
21. 11.—27. 11.	35	75	115	155	195	235	275	315	355	395
28. 11.— 4. 12.	36	76	116	156	196	236	276	316	356	396
5. 12.—11. 12.	37	77	117	157	197	237	277	317	357	397
12. 12.—18. 12.	38	78	118	158	198	238	278	318	358	398
19 12.—25 12.	39	79	119	159	199	239	279	319	359	399
26. 12.—31. 12.	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400

Anlage 25.

Verfügung

der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 3. Juli 1903, betr. Einziehung von Quittungskarten durch Polizeibehörden.

(Min. Bl. 1903 S. 193.)

Eine Verpflichtung der Ortspolizeibehörden, die Quittungskarten kontraktbrüchiger Versicherten dem früheren Arbeitgeber, der die Aufbewahrung der Karte stillschweigend oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Versicherten übernommen hat, abzuverlangen und dem Versicherten nachzusenden, besteht nicht. Nach § 131 des Invalidenversicherungsgesetzes ist der Versicherte verpflichtet, die Quittungskarte behufs Einklebens der Marken vorzulegen. Unterläßt er dies, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine Karte anzuschaffen. Hiernach besteht für die Ausgabestelle des neuen Beschäftigungsortes keine Verpflichtung, nach der alten Karte zu suchen. Sie hat vielmehr auf den Versicherten einzuwirken, daß er die Karte im eigenen Interesse beschafft. Dieser Einwirkung kann in den Fällen, wo dies zweckmäßig erscheint, oder Aussicht auf Erfolg besteht, durch Androhung von Geldstrafen bis zu 10 Mark Nachdruck verschafft werden. Voraussetzung ist aber, daß die Bereitwilligkeit des Arbeitgebers zur Aushändigung der Karte vorliegt, wie dies in dem in Rede stehenden Fall im Hinblick auf die Hinterlegung der Quittungskarte bei der Ortspolizeibehörde des früheren Beschäftigungsortes außer Zweifel steht.

Bei einer widerrechtlichen Einbehaltung der Quittungskarte ist nach den Bestimmungen unter Ziffer XXXV der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung 2c von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (Min. Bl. 1900 S. 16) zu verfahren.

Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen und sogar erwünscht, daß die Behörden auch in Fällen der vorliegenden Art aus freien Stücken ihre Mitwirkung nicht versagen.

Siehe Inhaltsverzeichnis lfd. Nr. 94 und Anlage 17 S. 419.

Anlage 26.

Satzungen
für die
Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Auf Grund der §§ 70 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) werden für die gemeinsame Versicherungsanstalt für die Rheinprovinz, die hohenzollernschen Lande und das Fürstentum Birkenfeld, unter dem Namen „Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz", mit dem Sitze zu Düsseldorf, die nachstehenden Satzungen erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Angelegenheiten der Versicherungsanstalt werden nach Maßgabe des Gesetzes, der zur Durchführung desselben erlassenen Bestimmungen und dieser Satzungen durch den Vorstand (§ 2), den Ausschuß (§ 7), die etwa zu errichtenden Rentenstellen (§ 13), die Schiedsgerichte und die etwa bestellten besonderen Kontrollbeamten (§ 14) verwaltet.

Vorstand.

§ 2.

Zusammensetzung.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt besteht aus drei beamteten Mitgliedern und den Stellvertretern der-

selben, welche gemäß § 74 des Gesetzes zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes bestellt worden sind, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten.

Diese Vertreter werden vom Ausschuß und zwar in getrennter Wahlhandlung von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten aus der Zahl der nach § 88 des Gesetzes wählbaren Personen gemäß § 12 der Satzungen gewählt. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer solange im Amt, bis ihre Nachfolger dasselbe angetreten haben.

§ 3.

Obliegenheiten.

Dem Vorstande liegt die Vertretung und die gesamte Verwaltung der Versicherungsanstalt ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz, Satzungen oder Anordnungen der Landes-Zentralbehörden dem Ausschuß oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand kann Rentenempfängern auf ihren Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. (§ 25 des Gesetzes und § 8 Ziffer 16 der Satzungen).*)

Der Vorstand ist befugt, mit den zuständigen Organen des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zu vereinbaren, daß die Bureau-, Kassen- und andere Geschäfte der Versicherungsanstalt ganz oder zum Teil von Provinzialbeamten erledigt werden.

*) Siehe Bemerkung S. 468.

Diese Beamten bleiben Provinzialbeamte und unterliegen den für die letzteren geltenden allgemeinen Bestimmungen.

§ 4.

Geschäftsordnung.

Den Vorsitz im Vorstande führt der gemäß § 74 des Gesetzes bestellte Vorsitzende, beziehungsweise dessen gemäß den vorgenannten Bestimmungen bestellter ständiger Stellvertreter. Der ständige Stellvertreter wird im Falle der Behinderung durch das dem Dienstalter nach älteste, sonstige beamtete Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern mindestens fünf Mitglieder und zwar die drei beamteten Mitglieder oder deren Stellvertreter und je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlußfähig, so kann über die demselben vorgelegten Gegenstände in einer anderweit berufenen zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl und Art der erschienenen Mitglieder gültig beschlossen werden, sofern hierauf bei der Berufung hingewiesen worden ist.

Für die Geschäftsordnung des Vorstandes gelten folgende Vorschriften:

§ 5.

Der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter (§ 4 der Satzungen) führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes; er hat die Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzungen verstoßen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittelst Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Solange die Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende

die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Der Beschlußfassung des Gesamtvorstandes unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. die dem Ausschuß zu machenden Vorlagen;
2. die Fälle, in denen es sich um Entziehung der Invalidenrente handelt, wenn der Rentenbezieher der Entziehung widerspricht;
3. die wegen Anlegung des Vermögens zu treffenden allgemeinen Maßregeln;
4. die Beschlußfassung über die Anstellung von Beamten, vorbehaltlich der Bestimmung des § 98 des Gesetzes;
5. diejenigen Angelegenheiten, welche der Vorsitzende für die Beschlußfassung des Gesamtvorstandes bestimmt, oder deren Erledigung durch den Gesamtvorstand von dem Reichs-Versicherungsamt gewünscht wird.

In eiligen Fällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen. Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.

In den zur Beschlußfassung des Gesamtvorstandes gelangenden Angelegenheiten bestellt der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Vorstandes oder aus den Beamten der Versicherungsanstalt einen und nach Befinden einen zweiten Berichterstatter. An der Abstimmung nehmen nur die Mitglieder des Vorstandes, und zwar in der Weise teil, daß der Berichterstatter zuerst, sodann der zweite Berichterstatter, demnächst die Vertreter der Versicherten und die Vertreter der Arbeitgeber nach ihrem Lebensalter, zuletzt die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach ihrem Dienstalter abstimmen. Das dem Lebensalter beziehungsweise Dienstalter nach jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren. Bei gleichem Dienstalter stimmt das

an Lebensjahren jüngere Mitglied zuerst. Der Vorsitzende stimmt stets zuletzt ab. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen unter dem Namen der Versicherungsanstalt mit dem Zusatz „Der Vorstand"; sie bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, welcher den Vorstand nach außen vertritt, oder eines vom Vorsitzenden bestimmten beamteten Mitgliedes. Bei Verfügungen des Vorstandes, welche die Abhebung oder Überweisung von Geld oder anderen Wertgegenständen, einschließlich der Kassenbestände, zum Gegenstande haben, bedarf es außer der Unterschrift des Vorsitzenden selbst der Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes, wenn es sich um Werte von 10 000 Mark an aufwärts handelt.

Der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift die Versicherungsanstalt bezeichnet.

In Fällen, in welchen die Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande zu vertreten ist, liegt diese Vertretung einem vom Ausschuß aus seiner Mitte zu diesem Zweck zu bestellenden Bevollmächtigten ob.

Ausschuß.

§ 7.

Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus je zwanzig Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Diese Vertreter, sowie je ein erster und ein zweiter Ersatzmann derselben werden nach Maßgabe der §§ 76 ff. des Gesetzes gewählt.

Scheiden im Laufe einer Wahlperiode Vertreter nebst ihren beiden Ersatzmännern aus, so hat eine Nachwahl

nur stattzufinden, wenn die Zahl der noch vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber oder der Versicherten weniger als 15 beträgt.

§ 8.

Obliegenheiten und Befugnisse.

Dem Ausschuß liegt ob:

1. die Wahl je zweier Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und je zweier Ersatzmänner derselben zu Mitgliedern des Vorstandes (§ 2 Abs. 2), sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 15); ferner die Wahl der Vertreter der Arbeiter, welche gemäss § 113 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zu der Beratung und Beschlussfassung über Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Begutachtung der nach § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften zuzuziehen sind; bei der Wahl der letztgenannten Vertreter sind nur diejenigen Mitglieder des Ausschusses wahlberechtigt, die als Vertreter der Versicherten berufen sind (§ 114 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes);*)
2. die Feststellung des Voranschlages;
3. die Prüfung der Jahresrechnung, die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe, sowie die Abnahme der Jahresrechnung (Entlastung), soweit hierüber nicht von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden, und die Wahl von drei Mitgliedern zur Vorprüfung der Jahresrechnung (§ 10);

*) Siehe Bemerkung S. 46.

4. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr in Verzug ist;
5. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden mit Zustimmung des Vorstandes;
6. die Beschlußfassung über Abänderungen der Satzungen (§ 71 des Gesetzes);
7. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
8. die Beschlußfassung über Veränderungen des Bezirks der Versicherungsanstalt, insbesondere auch über den Anschluß und das Ausscheiden der nach §§ 8, 10 und 11 des Gesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen;
9. mit Zustimmung des Vorstandes die Beschlußfassung über die zum Zweck der Kontrolle zu erlassenden Vorschriften (§ 161 des Gesetzes);
10. auf Antrag des Vorstandes oder auf Anordnung der Landes-Zentralbehörde die Beschlußfassung über die Errichtung von Rentenstellen;
11. die Beschlußfassung, betreffend die Übertragung der Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge und anderer Obliegenheiten an die Rentenstellen;
12. mit Zustimmung des Vorstandes die Beschlußfassung über die Verwendung der Überschüsse des Sondervermögens zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen;

13. die Stellung von Anträgen auf Gestattung einer von der Vorschrift des § 164 des Gesetzes abweichenden Anlegung eines Teiles des Anstaltsvermögens;
14. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern des Ausschusses, soweit diese Anträge Gegenstände betreffen, welche zum Geschäftskreise des Ausschusses gehören;
15. die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche dem Ausschuß zu diesem Zweck von dem Reichs-Versicherungsamt oder dem Vorstande vorgelegt werden.
16. der Erlass der näheren Bestimmungen zur Ausführung des § 3 Absatz 2 vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.*)

§ 9.

Geschäftsordnung.

Der Ausschuß wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstage durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder berufen. Bei der Berufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts, oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses sind auf die Tagesordnung der Versammlung, nötigenfalls nachträglich, auch solche in den Geschäftskreis des Ausschusses gehörende Gegenstände zu setzen, deren Beratung durch den Ausschuß von den bezeichneten Stellen gewünscht wird. Das Verlangen muß jedoch spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstage schriftlich gestellt sein.

*) Siehe Bemerkung S. 468.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Vorsitzenden des Vorstandes tunlichst frühzeitig mitzuteilen. Für die Behinderten sind die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuladen, sofern dieselben der Ladung noch rechtzeitig Folge leisten können.

Jede auf solche Weise berufene Versammlung des Ausschusses ist beschlußfähig, sofern mindestens je zehn Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann über die derselben vorgelegten Gegenstände eine anderweit berufene zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl und Art der erschienenen Mitglieder gültig beschließen, sofern hierauf bei der Berufung hingewiesen worden ist.

Die Verhandlungen finden am Sitze der Versicherungsanstalt statt und sind öffentlich.

§ 10.

Alljährlich findet eine ordentliche Versammlung des Ausschusses statt. Derselben ist die Jahresrechnung zur Prüfung und etwaigen Aufstellung von Erinnerungen, sowie zur Abnahme (§ 8 Ziffer 3) vorzulegen. Die Jahresrechnung muß durch drei Mitglieder des Ausschusses vorgeprüft worden sein. Diese Mitglieder werden von dem Ausschusse alljährlich nach Maßgabe des § 12 gewählt. Mindestens je eines der Mitglieder muß Vertreter der Arbeitgeber beziehungsweise der Versicherten sein.

Außerordentliche Versammlungen des Ausschusses kann der Vorstand der Versicherungsanstalt berufen, sobald ihm dies im Interesse der letzteren erforderlich erscheint.

Außerordentliche Versammlungen muß derselbe binnen drei Wochen berufen, wenn dies vom Reichs-Versicherungsamt, oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gegenstände, welche dem

Ausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, schriftlich verlangt wird und diese Gegenstände in den Geschäftskreis des Ausschusses gehören.

§ 11.

Für jede Wahlperiode wird von dem Ausschuß aus seiner Mitte ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie ferner ein Schriftführer und ein Stellvertreter desselben gewählt.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter hat die Verhandlung des Ausschusses zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Derselbe ist befugt, Ausschußmitgliedern, welche seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraum zu verweisen. Solange ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter desselben nicht vorhanden ist, werden dessen Obliegenheiten von dem Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen.

Außer den Vertretern der Landes-Zentralbehörden sowie der weiteren Kommunalverbände, für deren Bezirk die Versicherungsanstalt errichtet ist, und außer dem Vertreter des Reichs-Versicherungsamts, kann auch jedes Mitglied des Vorstandes an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten der Versicherungsanstalt, welche der Vorsitzende des Vorstandes dazu bestimmt. Alle diese Personen müssen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und des Namens der Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Im übrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§ 12.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Erheben der Hände. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist infolge des Ausscheidens von Vertretern nebst deren Ersatzmännern (§ 7 Abs. 2) die Zahl der noch vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber einerseits und der Vertreter der Versicherten anderseits eine ungleiche geworden, so hat nur eine der Minderzahl entsprechende Anzahl von Vertretern der zahlreicheren Gruppe an der Abstimmung teilzunehmen.

Diejenigen, welche sich der Abstimmung zu enthalten haben, werden bei Beginn der Verhandlungen für die Dauer je einer Sitzung durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt. Ein Ausscheiden dieser Art für die Abstimmung findet indessen nur bis zur Herbeiführung der Stimmengleichheit der erschienenen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten statt. Ebenso hat es zu unterbleiben, sofern dadurch Beschlußunfähigkeit herbeigeführt werden würde. Der Vorsitzende des Ausschusses ist von der Auslosung ausgeschlossen.

Wahlen werden in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte auf einen Stimmzettel so viele verschiedene Namen schreibt, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Personen, auf welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefallen ist. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Wahl kann auch auf andere Weise

(Zuruf, Handerheben ꝛc.) erfolgen, wenn niemand widerspricht.

Angelegenheiten, welche nicht gemäß § 9 als Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte des Ausschusses oder seitens des Vorstandes kein Widerspruch erfolgt. Die Verhandlung und Beschlußfassung über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung des Ausschusses ist jedoch jederzeit zulässig.

§ 13.

Rentenstellen.

Der Vorstand ist berechtigt, für Teile des Bezirkes der Versicherungsanstalt Rentenstellen nach Maßgabe des § 79 des Gesetzes einzurichten.

Kontrollbeamte.

§ 14.

Der Vorstand ist befugt, Kontrollbeamte zu bestellen und für dieselben eine Dienstanweisung zu erlassen.

Schiedsgerichtsbeisitzer.

§ 15.*)

Die gemäss §§ 103 ff. des Gesetzes errichteten Schiedsgerichte führen die Bezeichnung „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“ mit Angabe des Bezirks und des Sitzes.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf 5 Jahre zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten nach einfacher Stimmenmehrheit.

*) Siehe Bemerkung S. 468.

Die Zahl der Beisitzer muss aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je 20 betragen. Die Landes-Zentralbehörde oder die von ihr bestimmte andere Behörde kann diese Zahl erhöhen und anordnen, welche Anzahl von Beisitzern aus bestimmten Berufsgenossenschaften oder Ausführungsbehörden zu wählen ist.

Falls eine solche Anordnung getroffen wird, so erfolgt die Wahl dieser Beisitzer, soweit sie zur Vertretung der Arbeitgeber bestimmt sind, aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft, deren gesetzlichen Vertretern und bevollmächtigten Leitern ihrer Betriebe beziehnngsweise aus den Beamten der Betriebe, für welche die Ausführungsbehörde bestellt ist. Den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden ist Gelegenheit zu geben, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Ausgeschlossen sind Personen, welche dem Vorstand einer für den Bezirk in Betracht kommenden Berufsgenossenschaft oder Sektion oder einer Ausführungsbehörde angehören, sowie die Vertrauensmänner. Die zur Vertretung der Versicherten bestimmten Beisitzer sind aus den Personen zu wählen, welche in einem der Genossenschaft zugehörenden oder der Ausführungsbehörde unterstehenden Betriebe beschäftigt sind.

Die Beisitzer müssen im Bezirk des Schiedsgerichts und -- vorbehaltlich weitergehender Anordnung der Landes-Zentralbehörde oder der von ihr bestimmten anderen Behörde (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze) — mindestens bis zur Hälfte der in Abs. 3 angegebenen Mindestzahl am Sitze des Schiedsgerichts oder in einer Entfernung bis zu 10 km von demselben wohnen.

Die Beisitzer werden bei Streitsachen aus der Invaliden-

versicherung getrennt nach Arbeitgebern und Versicherten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen zugezogen (vergl. § 3 Abs. 1 der Kaiserl. Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900). In den Streitsachen aus der Unfallversicherung richtet sich das Verfahren nach Abs. 2 a. a. O.

Bei etwaigem Ausbleiben der geladenen Beisitzer werden in erster Linie die am Orte wohnenden Beisitzer, falls das nicht angängig, die in der nahen Umgebung wohnenden, beziehungsweise beschäftigten Beisitzer (vergl. Abs. 5) herangezogen und zwar ebenfalls in der Regel in alphabetischer Reihenfolge.

Ablehnung von Wahlen.

§ 16.

Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen, sowie bevollmächtigte Betriebsleiter solcher Arbeitgeber können die Wahlen zu Mitgliedern des Vorstandes, zu Mitgliedern des Ausschusses, zu Vertretern bei den unteren Verwaltungsbehörden, zu Beisitzern der Rentenstellen und der Schiedsgerichte ablehnen:

1. aus denselben Gründen, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Z. 2 bis 4 und 8 des B. G. B. die Ablehnung des Amts als Vormund zulässig ist; der Führung einer Vormundschaft steht die Wahrnehmung eines auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamts gleich;
2. wenn sie zu den Beamten des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverwaltungen, zu den Religionsdienern, zu den Mitgliedern einer

deutschen gesetzgebenden Versammlung oder zu den Militärpersonen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine gehören, wenn sie als praktische Ärzte oder als Apotheker ohne Gehülfen tätig sind.

Die auf Grund des Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegenden Personen sind zur Ablehnung von Wahlen zu Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses ohne Angabe von Gründen berechtigt, und zwar auch dann, wenn sie ihrerseits als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Ersatz für bare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 17.

Die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses, die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei den unteren Verwaltungsbehörden, sowie die Beisitzer der Rentenstellen und der Schiedsgerichte erhalten

1. als Ersatz für Reisekosten,

   a) soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte II. Klasse, bei Dampfschiffen I. Klasse, für die Hinreise und die Rückreise, soweit nicht Rückfahrkarten benutzt werden können;

   b) im übrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesenen baren Auslagen. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zugrunde gelegt;

c) als Ersatz sonstiger baren Auslagen, welche ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt erwachsen, für einen halben Tag vier Mark, für einen ganzen Tag acht Mark, sowie für jede notwendig gewordene Übernachtung einen weiteren Betrag von vier Mark.

2. innerhalb des Wohnortes oder bis zu einer Entfernung von zwei Kilometern von demselben Ersatz der bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt nachweislich erforderlich gewesenen baren Auslagen (ortsüblich aufgewendete Fuhrkosten, Zehrungskosten ꝛc.).

Außer den in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bezügen wird den Vertretern der Versicherten der ihnen nachweislich entgangene Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber zur Höhe von täglich drei Mark, vergütet, den Vertretern der Arbeitgeber aber eine weitere Entschädigung (für Zeitverlust ꝛc.) nicht gewährt.

§ 18.

Die Anweisungen der nach § 17 zu gewährenden Vergütungen erfolgen für die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Ausschusses durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei den unteren Verwaltungsbehörden, sowie für die Beisitzer der Rentenstellen und der Schiedsgerichte durch den Vorsitzenden der unteren Verwaltungsbehörde, der Rentenstelle oder des Schiedsgerichts.

Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung.

§ 19.

Über die gesamte Geschäftsverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand vor dem Zusammentreten der ordentlichen Jahresversammlung des Ausschusses (§ 10) eine Rechnung nebst einer Übersicht über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen aufzustellen. Bei Aufstellung der Rechnung und der Vermögensübersicht sind insbesondere folgende Vorschriften anzuwenden:

1. Wertpapiere und andere Vermögensstücke sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen. Zum Vergleiche ist der Kurswert am Schlusse des Rechnungsjahres hinzuzusetzen;
2. Gebäude, Anlagen und sonstige Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt bestimmt sind, sind zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen, wobei ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Ansatz zu bringen ist;
3. Die Verwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen.

Die Rechnungsabschlüsse sind zu veröffentlichen (§ 21).

§ 20.

Den mit der Vorprüfung der Jahresrechnung beauftragten Mitgliedern des Ausschusses (§ 8 Ziffer 3, § 10 Absatz 1) ist die Einsicht der Bücher und Akten der Ver-

sicherungsanstalt, sowie die Untersuchung des Bestandes der Anstaltskasse und der Bestände an Wertpapieren zu gestatten.

Bekanntmachungen.

§ 21.

Die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt erfolgen:

1. in denjenigen Blättern, welche zu den Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden, über deren Bezirke sich die Versicherungsanstalt erstreckt, bestimmt sind, außerdem
2. in der Kölnischen Zeitung und der Kölnischen Volkszeitung,
3. in einigen von dem Vorstande zu bestimmenden in Arbeiterkreisen verbreiteten Zeitungen.

Besondere Bestimmungen über Entrichtung und Einziehung der Beiträge.

§ 22.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt kann vorbe- behaltlich der im Einzelfalle einzuholenden Genehmigung der Landes-Zentralbehörde beschließen, daß abweichend von den Vorschriften der §§ 140—143 des Gesetzes die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben durch die in § 148 des Gesetzes benannten Kassen, Gemeindebehörden, Stellen oder Hebestellen für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben die Organe der genannten Kassen p. p. die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben und erforderlichen Falls diese Marken nach Maßgabe der hierüber etwa zu treffenden Anordnungen zu entwerten.

§ 23.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt kann vorbehaltlich der im Einzelfalle einzuholenden Genehmigung der Landes-Zentralbehörde beschließen, daß die nach § 22 mit der Einziehung der Beiträge betrauten Organe und Hebestellen die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten nach den Vorschriften der §§ 134 und 136 des Gesetzes zu bewirken haben.

§ 24.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, in den Fällen des § 23 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Versicherten zu treffen und über die Form, in welcher die An- und Abmeldungen zu erfolgen haben, Vorschriften zu erlassen.

Abänderungen der Satzungen.

§ 25.

Über Abänderungen der Satzungen entscheidet der Ausschuß mit der Maßgabe, daß mindestens je die Hälfte der Mitglider aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten in der betreffenden Versammlung anwesend sein muß und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Antrage zustimmen müssen.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann die Abänderung in einer zweiten gemäß § 9 berufenen Versammlung des Ausschusses ohne Rücksicht auf die Zahl und Art der erschienenen Mitglieder nach Maßgabe des § 12 beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder dem Antrage zustimmen und bei der Berufung der Versammlung auf die Wirksamkeit dieser Abstimmung hingewiesen worden war.

§ 26.

Diese Satzungen treten vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle des bisherigen Statuts vom $\frac{\text{22. Oktober 1890}}{\text{25. November 1890}}$ und seiner Nachträge vom $\frac{\text{31. Juli 1894}}{\text{20. September 1894}}$ und vom $\frac{\text{31. Juli 1895}}{\text{14. November 1895.}}$

Beschlossen in der Versammlung des Ausschusses zu Düsseldorf am 20. Dezember 1899.

Der Vorsitzende des Vorstandes.
gez. **Dr. Klein.**
Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Geheimer Ober-Regierungsrat.

Die vorstehenden Satzungen werden gemäß § 72 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 genehmigt.

Berlin, den 29. Dezember 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
(Siegel.) gez. Gaebel.

R. V. A. I 11738.

Bemerkungen.

Die in lateinischen Lettern stehenden Zusätze in § 8 Ziffer 1 sowie in § 15 sind als Nachtrag I vom 21. Dezember 1900 vom Ausschusse beschlossen und am 1. Mai 1901 vom Reichs-Versicherungsamt genehmigt, Absatz 2 in § 3 sowie Ziffer 16 in § 8 sind als Nachtrag II vom Ausschusse am 29. Oktober 1903 beschlossen und vom Reichs-Versicherungsamt am 27. November 1903 genehmigt worden.

Nachträge
zu den Satzungen der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Nachtrag I.

I. In § 8 Abs. 1 Ziffer 1 am Schlusse ist zuzusetzen:

ferner die Wahl der Vertreter der Arbeiter, welche gemäß § 113 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zu der Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Begutachtung der nach § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften zuzuziehen sind; bei der Wahl der letztgenannten Vertreter sind nur diejenigen Mitglieder des Ausschusses wahlberechtigt, die als Vertreter der Versicherten berufen sind (§ 114 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes).

II. § 15 erhält folgende Fassung:

Die gemäß §§ 103 ff. des Gesetzes errichteten Schiedsgerichte führen die Bezeichnung „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung" mit Angabe des Bezirks und des Sitzes.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf 5 Jahre zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens

je 20 betragen. Die Landes-Zentralbehörde oder die von ihr bestimmte andere Behörde kann diese Zahl erhöhen und anordnen, welche Anzahl von Beisitzern aus bestimmten Berufsgenossenschaften oder Ausführungsbehörden zu wählen ist.

Falls eine solche Anordnung getroffen wird, so erfolgt die Wahl dieser Beisitzer, soweit sie zur Vertretung der Arbeitgeber bestimmt sind, aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft, deren gesetzlichen Vertretern und bevollmächtigten Leitern ihrer Betriebe beziehungsweise aus den Beamten der Betriebe, für welche die Ausführungsbehörde bestellt ist. Den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden ist Gelegenheit zu geben, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Ausgeschlossen sind Personen, welche dem Vorstand einer für den Bezirk in Betracht kommenden Berufsgenossenschaft oder Sektion oder einer Ausführungsbehörde angehören, sowie die Vertrauensmänner. Die zur Vertretung der Versicherten bestimmten Beisitzer sind aus den Personen zu wählen, welche in einem der Genossenschaft zugehörenden oder der Ausführungsbehörde unterstehenden Betriebe beschäftigt sind.

Die Beisitzer müssen im Bezirk des Schiedsgerichts und — vorbehaltlich weitergehender Anordnung der Landes-Zentralbehörde oder der von ihr bestimmten anderen Behörde (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze) — mindestens bis zur Hälfte der in Abs. 3 angegebenen Mindestzahl am Sitze des Schiedsgerichts oder in einer Entfernung bis zu 10 km von demselben wohnen.

Die Beisitzer werden bei Streitsachen aus der Invalidenversicherung getrennt nach Arbeitgebern und Versicherten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen zugezogen (vergl. § 3 Abs. 1 der Kaiserl. Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. November 1900). In den Streitsachen aus der Unfallversicherung richtet sich das Verfahren nach Abs. 2 a. a. O.

Bei etwaigem Ausbleiben der geladenen Beisitzer werden in erster Linie die am Orte wohnenden Beisitzer, falls das nicht angängig, die in der nahen Umgebung wohnenden, beziehungsweise beschäftigten Beisitzer (vergl. Abs. 5) herangezogen und zwar ebenfalls in der Regel in alphabetischer Reihenfolge.

Beschlossen in der Versammlung des Ausschusses zu Düsseldorf am 21. Dezember 1900. Siehe Bemerkung S. 466.

Nachtrag II.

1. Bei § 3 ist als Absatz 2 zuzusetzen:

   Der Vorstand kann Rentenempfängern auf ihren Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren (§ 25 des Gesetzes und § 8 Ziffer 16 der Satzungen).

2. Bei § 8 der Satzungen ist als Ziffer 16 beizufügen:

   16. der Erlaß der näheren Bestimmungen zur Ausführung des § 3 Absatz 2 vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Beschlossen in der Versammlung des Ausschusses zu Düsseldorf am 29. Oktober 1903. Siehe Bemerkung S. 466.



Nachtrag III
zu den Satzungen der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

§ 13 ist durch folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

Die Beisitzer der Rentenstellen werden getrennt nach Arbeitgebern und Versicherten in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen zugezogen Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen von dieser Reihenfolge abweichen, hat jedoch alsdann die Gründe aktenkundig zu machen. Bei etwaigem Ausbleiben der geladenen Beisitzer werden in erster Linie die am Orte wohnenden Beisitzer, und wenn dies nicht möglich ist, die höchstens 10 km entfernt wohnenden Beisitzer herangezogen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses am 17. Oktober 1906.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

(Siegel) gez. Rehl.

Der vorstehende Nachtrag III zu den Satzungen der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz wird gemäß § 72 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 genehmigt.

Berlin, den 9. November 1906.

Das Reichs-Versicherungsamt,
Abteilung für Invalidenversicherung.

(Siegel) gez. Dr. Sarrazin.

I.

Sachregister zum Leitfaden und zu den Anlagen.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

C

D

H

L.

M.


HW 1YCT W



